

GESCHICHTE
DES
WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT
UND
FORSTWISSENSCHAFT
IN
DEUTSCHLAND
VON



AUGUST BERNHARDT

KÖNIGLICH PREUSSISCHEM FORSTMEISTER UND ABTHEILUNGS-DIRIGENTEN BEI DER
HAUPTSTATION FÜR DAS FORSTLICHE VERSUCHSWESEN.

~~~~~  
ZWEITER BAND.

—————  
BERLIN 1874.  
VERLAG VON JULIUS SPRINGER.

Monbijouplatz Nr. 3.

GESCHICHTE  
DES  
WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT  
UND  
FORSTWISSENSCHAFT  
IN  
D E U T S C H L A N D

VON 1750 BIS 1820.

---

## Vorwort.

---

Später, als ich bei Herausgabe des ersten Bandes glaubte und hoffte, erscheint dieser zweite Band der Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft. Lange Krankheit im Jahre 1872, der unter meinen Händen sich aufthürmende Stoff, dessen Bewältigung innerhalb eines kurzen Jahres bald als unmöglich erschien, sobald ich mit der endgültigen Niederschrift des Ganzen begonnen hatte; eine anstrengende amtliche Thätigkeit endlich, und das ehrenvolle Mandat zur Mitarbeit an den politischen Aufgaben Preussens, welches das Vertrauen meiner Mitbürger in meine Hand legte — Alles das zusammen gestattete mir nicht, den in der Vorrede zum ersten Bande bezeichneten Zeitpunkt für das Erscheinen dieses zweiten Bandes festzuhalten.

Noch in anderer Beziehung mußte ich meinen ursprünglichen Plan verlassen. Der Stoff meiner Arbeit liefs sich nicht in einen Band von mäsigem Umfange zusammenpressen; so ist der zweite Band nicht der Schlußband des Werkes geworden, sondern umfaßt nur die Zeit von 1750 bis 1820, jene siebenzig Jahre von höchster Bedeutung, welche auf allen Gebieten menschlichen Strebens in unserem Vaterlande die lebensvollen Keime der modernen Kultur entwickelt haben.

Die neueste Zeit selbst soll ein letzter Band schildern, der so weit vorbereitet ist, dafs er binnen Jahresfrist erscheinen kann.

Einen Vorwurf wegen dieser Abänderung meines früheren Planes erwarte ich von fachverständiger Seite nicht. Es ist sehr schwer, den Umfang eines historischen Werkes vor der letzten Niederschrift richtig zu schätzen, und meine erste Pflicht war es, dafür Sorge zu tragen, daß die Tiefe und Gründlichkeit meiner Arbeit nicht durch Kürze geschädigt würde. Ob ich hätte kürzer sein können, ob es mir gelungen ist, eine so große Fülle historischer Entwicklungen übersichtlich anzuordnen und klar darzustellen, überlasse ich der Beurtheilung meiner Leser. —

Als ich den ersten Band dieses Werkes der Oeffentlichkeit übergab, war Niemand von der Unvollkommenheit meiner Arbeit mehr überzeugt, als ich selbst. Die Kritik hat derselben fast ohne Ausnahme ein freundliches Willkommen entgegengerufen und damit zu erkennen gegeben, daß sie von jenem Optimismus weit entfernt ist, welcher nur das Vollkommenste für berechtigt hält. Mit Dank nehme ich die wohlwollenden Berichtigungen entgegen, welche mir von fachverständiger Seite zu Theil geworden sind. Die Einleitung zum dritten Bande wird mir Gelegenheit geben, auf das Eine und Andere zu antworten und zugleich auf die Urtheile einzugehen, welche über den vorliegenden zweiten Band aus den Kreisen der Sachkenner ergehen werden. Möge auch dieser Theil meiner mühevollen Arbeit sich einer wohlwollenden Aufnahme erfreuen!

Neustadt-Eberswalde, im März 1874.

August Bernhardt.

# INHALT.

|                               | Seite |
|-------------------------------|-------|
| Vorwort . . . . .             | V     |
| Inhaltsverzeichnifs . . . . . | VII   |

## Erstes Buch. Von 1750 bis 1790.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| §. 1. Ueberficht der politischen Geschichte . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1 |
| In den Ereignissen um 1750 liegen die Keime neuer Entwicklungen. — Das moderne Staatsbewusstsein im Kampfe mit der habsburgischen Politik. — Nationale Bedeutung Friedrichs II. — Der siebenjährige Krieg. — Untergang des Reiches. — Preussen erhebt sich zur Weltmacht. — Die erste Theilung Polens eine politische Nothwendigkeit. — Neue Schwächung Oesterreichs durch Vereitelung seiner Pläne auf Bayern. — Der Fürstenbund. — Friedrichs Tod. — Friedrich Wilhelm II. und Preussens Abirren von seinem nationalen Berufe. — Die große Umwälzung. —                                                                                                                      |   |
| §. 2. Reichsverfassung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 7 |
| Verschiedenheit der Entwicklung des Einheitsstaates in Frankreich und Deutschland. — In Preussen erhebt ein Centrum nationaler Bestrebungen. — Das Reich ist ein abgestorbener Organismus und lebt nur noch in den Büchern der Gelehrten. —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |   |
| §. 3. Territorialgeschichte und Entwicklung der Landesgesetzgebungen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 9 |
| Territorialveränderungen in Preussen, Bayern, Württemberg, Hannover. — Der Herd der Kleinstaaterie ist das westliche Deutschland. — Die allgemeine Tendenz der politischen Entwicklung geht auf Herstellung des absoluten Herrscherthums und das Zurückdrängen der landständischen Thätigkeit. — Die Staatsidee Ludwigs XIV. wird verallgemeinert. — Sie gelangt in Preussen nur zu bedingter Geltung. — Zustände im übrigen Deutschland. — Die Bureaucratie. — Bevorzugung des Geburtsadels, auch in Preussen. — Tiefer socialer Zwiespalt. — Versuche, die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit der Bauern aufzuheben, in Preussen, Bayern. — Landeskulturgefetzgebung. — |   |

- §. 4. Allgemeine kulturgeschichtliche Entwicklung . . . . . 20  
 Strom und Gegenstrom. — Stillstand und Umwälzung. — Politische Revolutionen gehen Hand in Hand mit socialen und wirthschaftlichen Umwälzungen. — Ursprung und Vorgefichte der geistigen Richtungen des 18. Jahrhunderts. — Das frühe Mittelalter gehorcht der religiösen Schwärmerei. — Kampf des Königthums gegen die kirchliche Omnipotenz. — Der Liberalismus und der Begriff des Königsamtes bei den Jesuiten des 16. Jahrhunderts. — Verweltlichung der Politik. — Die Kirche wird aus ihrer angemafsten Oberherrlichkeit über den Staat verdrängt. — Das absolute weltliche Herrscherthum eine Nothwendigkeit für das unentwickelte und materiell verkommene Volk. — Verschiedenes Verhalten der einzelnen Gesellschaftsklassen gegen neue Gedankenströmungen. — Die Aufklärung. — An ihrer Spitze Friedrich II. — Tiefes fittliche Fäulniß der höheren Kreise der Gesellschaft. — Schmachvoller Servilismus des Beamtenthums. —
- §. 5. Allgemeine wirthschaftliche Entwicklung . . . . . 26  
 Tiefe Gegensätze im 18. Jahrhundert auf allen Gebieten. — Der Luxus der Hofhaltungen und die Finanznoth. — Das Merkantilsystem hilft der letzteren für den Augenblick ab und steht im Einklang mit den herrschenden politischen und socialen Systemen. — Allgemeine Verbreitung Colbertscher Ideen. — Verfall der Urproduktionen. — Der Physiokratismus. — F. Quesnay. — Gründe, weshalb die neue Lehre keinen Boden fand. —
- §. 6. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft . . . . . 31  
 Traurige Lage des Bauernstandes. — Bedrückungen durch den Adel und die Bureaukratie. — Freisinnigere Richtung des Gelehrtenstandes. — Benckendorf und die Oeconomia forensis. — Unwirthschaftliche Waldverwüstung durch die verkommenen Bauern. — Die landwirthschaftliche Empirie lahm gelegt durch den Merkantilismus. — Die Landgüter veröden. — Der Adel sammelt sich in den Residenzen. — Die Landwirthschaftslehre auf den Lehrstühlen des Kameralistenthums. — Die Kameral-Hochschule zu Kaiserslautern. — Die akademischen Zünfte schließen sich gegen die Lehre der Urproduktionen ab. —
- §. 7. Städtewesen und städtischer Waldbesitz . . . . . 37  
 Die Entwicklung der Städte bewegt sich fortdauernd in absteigender Linie. — Auch die Reichsstädte erhalten sich nicht auf der Höhe. — Der politische Unterschied zwischen Stadt und Land beginnt zu verschwinden. — Nur in Preußen erhält er sich in der Gesetzgebung. — Die Städte-Forstordnung Friedrichs II. —
- §. 8. Landesherrlicher Waldbesitz . . . . . 41  
 Entstehung und rechtliche Natur der Kammerforsten und Chatoullforsten. — Die Frage, ob die Domänen Staats- oder Regenten-Eigenthum seien, wird zuerst in Preußen im Sinne des modernen Staatsbegriffes gelöst. — Verschiedene Ansichten der Juristen. — Schlechter Zustand der landesherrlichen Forsten. — Keime der Besserung. —
- §. 9. Organisation der landesherrlichen Forstverwaltungen . . . . . 46  
 Im absoluten Staate sind die Beamten nur Ausführungsorgane des fürstlichen Willens. — Das absolute Herrscherthum bedurfte eines sehr großen Verwaltungs-Apparates. — In den sehr kleinen Staaten war

dennoch eine Anhäufung verschiedener amtlicher Funktionen in der Person eines Beamten unerlässlich. — Das encyclopädisch gebildete Kameralistenthum. — Bevorzugung des Adels. — Organisation der Staatsforstverwaltung in Preußen. — Bayern. — Baden, Württemberg. — Hannover. — Kur-Trier. — Nassau. — Hereinziehung militärischer Elemente in die Laufbahn der niederen Forstbeamten. — Die preussischen Jägerkorps. — Die württembergische Jägergarde. — Das dänische Jägerkorps. — Accidentienwirthschaft. —

- §. 10. Forsthoheit . . . . . 58  
 Die absolute Forsthoheit steht in vollem Einklange mit den politischen Einrichtungen. — Sie ist, so lange diese sich nicht ändern, eine Nothwendigkeit. — Forsthoheitsgesetzgebung der meisten deutschen Staaten in dieser Periode. — Allgemeine Tendenz dieser Gesetzgebung im Norden und Süden Deutschlands. — Opposition gegen das der Forsthoheit zu Grunde liegende staatsrechtliche Prinzip in Frankreich. —
- §. 11. Merkantilistische Forstpolitik . . . . . 66  
 Merkantilistische Anschauungen von der wirthschaftlichen Natur der Waldwirthschaft. — Ausfuhrverbote. — Monopolisirung des Holzhandels. — Die Berliner Brennholz-Administration und Nutzholz-Handlungs-Gesellschaft. — Aehnliche Mafsregeln in Nassau-Oranien. — Bayern. — Bewegung der Holzpreise, unabhängig von allen polizeilichen Anordnungen. —
- §. 12. Forststrafwesen und Forstpolizei . . . . . 71  
 Verhältnisse der Zuständigkeit zur Aburtheilung von Forstvergehen. — Forststrafrechtspflege in Preußen, Bayern, Baden, Württemberg, Kurpfalz, Breisgau. — Strafglements. — Polizeiliche Beschränkung der Servitut-Berechtigten. — Lage der Gesetzgebung über die Forstberechtigungen im Bergischen, in Kurköln, Bayern, Nürnberg, Kurpfalz, Kursachsen, Braunschweig. — Neue Gefahren erwachsen den Forsten durch Infektenverheerungen. —
- §. 13. Uebersicht über die Entwicklung der Waldwirthschaft . . . . . 77  
 Veraltete Einrichtungen erhalten sich nach dem Gesetze des Beharrungsvermögens. — Gründe für die langsame Entwicklung der Waldwirthschaft. — Die Empirie. — Die mathematischen Forstwirth. — Die Kameralisten. — Die Forstwirthschaftslehre der Kameralisten auf den deutschen Hochschulen. — Systematische Bearbeitung der Forstwirthschaftslehre durch die über das Jägerthum fortgeschrittenen Berufsforstleute. — Uebersicht über die Meisterschulen. — Die Forstakademie in Berlin. — Die forstliche Journalistik. —
- §. 14. Die holzgerechten Jäger. J. G. Beckmann. M. Chr. Käpler. 84  
 Dem Jägerthum wird die Erfüllung seiner forstwirthschaftlichen Aufgaben sehr schwer. — Mifsachtete sociale Stellung der Forstbeamten. — Aeufsere Lebensumstände Beckmanns. — Die Grundgedanken seiner Forstwirthschaftslehre. — Mangel naturwissenschaftlicher Begründung. — Die Beckmann'sche Methode der Betriebsregelung. — Lebensgang Käplers. — Seine Schriften. — Seine Theorie des Sasthiebes. — Einwendungen Käplers gegen den absoluten Kahlschlag und die Beckmann'sche Taxationsmethode. —

- §. 15. Die holzgerechten Jäger. Büchting. Die literarischen Fehden . . . . . 94  
Wissenschaftliche Stellung und Bedeutung Büchtings. — Der Streit zwischen Beckmann und Döbel. — Beckmann und v. Schütz. — Döbel und v. Brocke. — v. Wedell und v. Brockes Preischrift. —
- §. 16. Das fortgeschrittene Jägerthum. v. Langen und seine Schule. Zanthier. v. Lafsberg. Die Staatsforstverwaltungen und die Forstwirthschaftslehre . . . . . 102  
v. Langen und seine wirthschaftlichen Grundsätze. — Seine Feinde wissen ihm das Vertrauen seines Landesherrn zu entziehen. — Waldwirthschaft im Solling. — Die Betriebseinrichtungen v. Strahlenheim's. — Biographie Zanthiers. — Seine Bedeutung als Waldwirth. — Die Forsteinrichtungen v. Langen's in Seeland. — Einfluß der v. Langen'schen Schule. — v. Lafsberg in Sachsen. — v. Berlepsh in Kassel. — Handbücher für die praktischen Forstwirthe. — Cramer. — Verhältnisse der preussischen Staatsforstverwaltung. — v. Kropff. — v. Wedell. — Zustände in Bayern. — Das Lehrbuch für Förster. —
- §. 17. Die Forstencyklopädieen der Kameralisten. Moser. — Stahl. — v. Brocke. — Benckendorf . . . . . 112  
Allgemeine Richtung des Kameralistenthums und Bedeutung desselben für den formalen Ausbau der Forstwirthschaftslehre. — Vielseitigkeit desselben. — Veranlassung, der Waldwirthschaft Aufmerksamkeit zu schenken, lag in reichem Mafse vor. — Biographie Mosers. — Inhalt seiner Forstökonomie. — Stahl's Leben und seine vielseitige Bedeutung. — v. Brocke als Schriftsteller, seine Anklagen gegen das Jägerthum. — Geringer Werth der Benckendorf'schen Encyklopädie. — Jakobi's Preischrift. —
- §. 18. Die Forstwirthschaftslehre und ihre Grundwissenschaften. 121  
Entwicklung der Forstwirthschaftslehre zu einer Wissenschaft. — Sie erfolgt durch die mathematische, naturwissenschaftliche und wirthschaftswissenschaftliche Begründung. — Verschiedene Entwicklungsstufen der Grundwissenschaften selbst. — Verhältniß derselben zur Forstwissenschaft und untereinander. —
- §. 19. Anfänge der mathematischen Begründung der Forstwirthschaftslehre. — Oettelt. — v. Wedell. — Hennert. — Vierenklee. . . . . 125  
Oettelt betont die Nothwendigkeit mathematischer Begrenzung der Wirthschaftsgrundlagen. — Sein Leben und seine Schriften. — Seine Methode der Betriebsregelung die Grundlage aller späteren bis auf Hartig. — Seine Ideen finden weitere Anwendung durch v. Wedell. — Verhältnisse der schlesischen Forsten. — Die Wedell'sche Betriebsregelungsmethode. — Abänderungen derselben durch Hennert. — Verhältnisse in der Mark Brandenburg. — Schlageintheilung in Kiefernforsten. — Die Taxationsfiguren Hennerts (Jagen). — Biographie Hennerts. — Seine Methode der Betriebsregelung. — Penther. — Vierenklee. — Fabricius. —
- §. 20. Die Forstbotaniker. — Du Hamel du Monceau. — Oelhafen von Schöllnbach. — Enderlin. — Gleditsch. — v. Burgsdorf. . 140  
Botanische Unkenntniß des Jägerthums. — Epochemachende Bedeutung



- der Werke Du Hamels. — Oelhafen macht sie den deutschen Forstwirthen zugänglich. — Versuch Enderlins, die Physiologie der Holzgewächse für Forstleute zu bearbeiten. — Ott's Dendrologie. — Gleditsch's Leben. — Seine Bedeutung und Werke. — Du Roi. — Das Eindringen fremder Holzarten. — v. Wangenheim. — Burgsdorf's Leben. — Seine Leistungen als Forstbotaniker. —
- §. 21. Die Anfänge der Forstzoologie . . . . . 151  
Die Forstzoologie bleibt weit zurück. — Cramer. — Du Roi. — Gleditsch. — v. Burgsdorf. — Gmelin. —
- §. 22. Die Kameralisten auf den Universitäts-Lehrstühlen und ihre Forstencyklopädieen . . . . . 153  
Allgemeine Richtung des Kameralistenthums. — Die forstwissenschaftlichen Vorträge und Lehrbücher derselben waren nicht für Forstleute bestimmt. — Die forstwissenschaftlichen Lehrstühle. — Befondere Bedeutung Trunks und Walthers, welche den Uebergang zur eigentlichen forstwissenschaftlichen Lehrthätigkeit bilden. — Die Encyklopädieen von Suckow. — Jung. — Nau. — Walther. — Trunk. —
- §. 23. Das forstliche Unterrichtswesen . . . . . 162  
Gründe der langsamen Entwicklung desselben. — Die vornehmen Stände und die Gelehrtenzünfte verhalten sich abwehrend. — Das Jägerthum begreift die Forderungen der Zeit nicht. — Die Meisterschulen Zanthier's, Ehrenwerth's und Haase's. — Die Berliner Forstschule, eine Mittelschule. — Die forstwissenschaftliche Fakultät der hohen Karlschule in Stuttgart. — Die forstliche Mittelschule in Hohenheim. — Die Forstschule in Kiel. — Die Münchener Forstschule. — Rückläufige Bewegung gegen den Schluß des Jahrhunderts. —
- §. 24. Die ältesten forstlichen Zeitschriften . . . . . 177  
Bedeutung der Fach-Zeitschriften überhaupt. — Stahl's Forstmagazin. — Moser's Forstarchiv. — Reitter's Journal. —

## Zweites Buch. Von 1790—1820.

- §. 25. Abriss der politischen Geschichte . . . . . 182  
Beginn der Revolution und Einwirkung derselben auf die deutschen Verhältnisse. — Die Revolution war eine allen Kulturvölkern des europäischen Continents gemeinsame Bewegung. — Die Coalition der deutschen Mächte. — Zusammenbruch der deutschen Staaten. — Preussens Abirrung von den Zielen nationaler Politik. — Die Niederlagen von 1806, 1809. — Das Napoleonische Weltreich. — Rußland seine Grenze, der deutsche Geist sein mächtigster Feind. — Die Jahre nationaler Begeisterung und des Erwachens, 1813—1815. — Die Jahre der Enttäufchung und Mißstimmung, 1816—1820. — Präponderanz der habsburgischen Politik. — Die wirtschaftliche Regeneration, ein Gegengewicht gegen die politische Verstimmung. —
- §. 26. Verfassung des deutschen Bundes . . . . . 189  
Zustände im deutschen Reiche 1812. — Die Verhandlungen in Wien. — Stein's Verfassungsentwurf. — Bundesakte und Wiener Schlußakte. — Verfassung des deutschen Bundes. —

- §. 27. Territorialgeschichte . . . . . 195  
 Territoriale Veränderungen von 1801. — Der Reichsdeputations-Haupt-  
 schluss. — Veränderungen in Folge der Ereignisse von 1805 und der  
 Gründung des Rheinbundes (1806). — Veränderungen in den Jahren  
 1809 und 1810. — Das Provisorium während der Befreiungskriege. —  
 Veränderungen von 1816—1819. —
- §. 28. Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung in Preussen und  
 die Landesverfassungen der grösseren deutschen Staaten . 206  
 Alle Existenz-Grundlagen der deutschen Staaten befinden sich in der  
 Umgestaltung. — Eindringen neuer Rechtsatzungen aus Frankreich. —  
 Der Reichsfreiherr v. Stein, der erste Vertreter einer neuen Zeitrich-  
 tung. — Sein Programm. — Das Edikt von 1807. — Hardenberg und  
 die Gesetze von 1810 und 1811. — Rückschritte nach 1815. — Die  
 französische Staatsidee und der Cäsarismus. — Verkümmernng des Ge-  
 meindelebens in den okkupirten Territorien. — Agrargesetze. — Baye-  
 rische Gesetzgebung. — Württemberg. — Hannover. — Sachsen. —  
 Kurheffen. — Großherzogthum Heffen. — Nassau. — Rückblicke. —
- §. 29. Reform der allgemeinen Wirthschaftslehre durch Adam  
 Smith . . . . . 220  
 Grundätze des Smith'schen Systems. — Dasselbe ist atomistisch. —  
 Gewährt der menschlichen Arbeit ihr Recht. — Folgerungen für die  
 socialen und wirthschaftlichen Zustände in Deutschland. —
- §. 30. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft . . . . . 227  
 Die Parzellirung und Loslösung kleiner bäuerlicher Wirthschaften von  
 den Großgütern wirken ungünstig auf die kleine Landwirthschaft. —  
 Nicht minder der Krieg und die großen Schwankungen der Kornpreise  
 1816—1822. — Die Liebe zum Landleben erwacht in den höheren  
 Gesellschaftschichten auf's Neue. — Die landwirthschaftliche Empirie  
 und das Kameralistenthum. — Albert Thaer und seine Schule. —  
 Landwirthschaftliche Lehranstalten. — Zu der Waldwirthschaft tritt die  
 Landwirthschaft in ein wesentlich verändertes Verhältniß. — Grenz-  
 freitigkeiten der Land- und Forstwirthe. — Die Waldstreufage. —
- §. 31. Städtewesen und Gemeinde-Waldbesitz . . . . . 235  
 Tiefster Verfall der Autonomie der Städte und Erwachen eines neuen  
 städtischen Lebens auf der Grundlage moderner Anschauungen. — Die  
 französische Municipalverfassung. — Zustände in den rheinischen Ge-  
 meinden. — Belastung derselben mit Schulden. — Verschleuderung  
 des Gemeindevermögens durch die Franzosen. — Walddevastationen.  
 — Die Städteordnung von 1808, ein Zeugniß deutscher Freiheit gegen-  
 über dem französischen Absolutismus. — Neues politisches Leben in  
 den Städten seit 1815 und in der Periode des politischen Stillstandes. —
- §. 32. Landesherrlicher und Staatswaldbesitz. Die Frage der  
 Veräußerung der Staatsforsten. . . . . 240  
 Rückblick. — Aeltere Zustände in Preussen. — Die Domänen der  
 Mediatfürsten. — Rechtliche Natur des Domänenbesitzes in Preussen  
 1806. — Das Hausgesetz von 1808. — Die Domänen in Bayern. —  
 Das Kammergut in Württemberg, Baden, Heffen, Sachsen, Braunschweig,  
 Mecklenburg, Anhalt. — Die Finanznoth in Preussen führt zu Ver-  
 äußerungsplänen. — Ansichten Stein's, Schön's, Krug's und Vincke's. —

- Widerspruch gegen die Veräußerung. — G. L. Hartig tritt in die preussische Verwaltung ein, und sein Einfluss gegen die Veräußerung wird wirksam. — Geringe Resultate der Veräußerungen. — Meinungen der Staatsgelehrten, Krug's, Schmalz', Jakob's, Sartorius', Lotz'. — Ansicht von Malchus in Württemberg. — Domänenveräußerungen in Bayern. — Josef Hazzi. — Ansichten Grünbergers und Stokars von Neuforn. — Ansichten der Forstschriststeller, v. Seutter, Neebauer, Wedekind, Trunk, Pfeil, Linz. —
- §. 33. Die Staatsforst-Verwaltungen . . . . . 256  
Haupttrichtung der Forstverwaltungsorganisationen. — Preussische Einrichtungen. — Herr v. Bärensprung. — Centralisirung der Verwaltung. — Die Centralstellen. — Die Provinzialverwaltung. — Instruktionen für die Forstbeamten. — Die Organisation in Bayern. — Zyllnhardt, Seutter, Meyer, v. Schultze. — Württemberg. — Spittler, Seutter, Hartig, Jäger, Nördlinger. — Baden. — Laurop. — Sächsische Organisation. — H. Cotta und Berlepsh. — Französische Organisationen im westlichen Deutschland. — v. Witzleben in Westfalen. — Spätere Organisation in Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, der preussischen Rheinprovinz. — Befoldungen und Accidenzien. —
- §. 34. Forsthoheit über den Gemeinde- und Privatwald . . . . . 276  
Ansichten der staatswissenschaftlichen Schriftsteller. — Ansichten der Forstmänner. — Hartig's Forst- und Jagdordnung. — Widerspruch Pfeil's. — Forsthoheitsgesetzgebung in Preussen, den Rheinprovinzen, Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen, Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Braunschweig, Hannover. — Die Forsthoheit hat im Norden und Osten niemals die scharfe Ausprägung gefunden, wie im Süden und Westen. — Gründe dieser Erscheinung. —
- §. 35. Ueberficht über die Entwicklung der Waldwirthschaft . 289  
Die Periode der Schule. — Koryphäen der Wirthschaft und Wissenschaft, Hartig, Cotta, Pfeil. — Die Waldzustände. — Wechsel der Holzarten. — Der Femelschlagbetrieb. — Die Lehre vom Säen und Pflanzen. — Die Betriebsregelungslehre. — Die Forstencyklopädieen. — Die Lehre von der Waldwerthberechnung und die mathematische Forstwissenschaft. — Die Naturwissenschaften. — Staatsforstwirthschaftslehre. — Das forstliche Unterrichtswesen. — Zeitschriften. — Rückblick. —
- §. 36. Georg Ludwig Hartig (Biographie) . . . . . 300
- §. 37. Heinrich Cotta (Biographie) . . . . . 313
- §. 38. Johann Christian Hundeshagen (Biographie) . . . . . 319
- §. 39. Die Waldzustände in Deutschland und die Forsttechnik . 325  
Die Chronologie der Betriebsarten ist schwierig, weil sie ohne erkennbare Grenzen aus einander hervorgehen. — Aeltere Formen des Femelschlagbetriebes. — Die hanauische Forstordnung von 1736. — Ansichten Maurer's, Kregling's, Hartig's. — v. Witzleben. — G. Sarauw. — H. Cotta. — Femelschlagbetrieb in den preussischen Kiefernforsten. — Ansichten v. Kropff's. — Schlechter Zustand der Forsten. — In der Massenproduktion findet die von Angst vor dem Holzmangel erfüllte Zeit ihr Wirthschaftsziel, in der Massen-Ansammlung bei hohem Umtriebe Sicherung der Bedarfs-Befriedigung. — Die Hochwaldwirthschaft wird Regel. — W. H. Kämpfer und der Salthieb. — Ernst Friedrich

- Hartig und der Hochwald-Konfervationshieb. — Cotta's Baumfeld. — Die Lehre von der Durchforstung. — Ansichten Hartig's, Späth's, Cotta's. — Die Lehre vom Säen und Pflanzen. — Flugfandkulturen. — Einführung ausländischer Holzarten. — Medicus. — Rückblick. —
- §. 40. Die mathematische Forstwissenschaft und die Methoden der Forsteinrichtung . . . . . 343  
Die Methoden Maurer's als Uebergänge zu den Fachwerksmethoden. — Die Methode Schilchers. — Das Massenfachwerk von G. L. Hartig. — Leonhard Späth. — G. Anton Däzel. — Joh. Christ. Paulsen und seine Theorie des Nutzungsfaktors. — H. Cotta und das kombinierte Fachwerk. — Spätere Systeme Hartig's und Cotta's. — Hannöversche Grundsteuer-Taxation. — Methode Huber's. — Aeltere Ansichten Hundeshagen's. — Geschichte der Waldwerthberechnung. — Schriften von Cotta, Seutter, Pernitzsch, Hofsfeld. —
- §. 41. Die Staatsforstwirtschaftslehre . . . . . 361  
Begriffliche Unklarheit der so bezeichneten Disciplin. — Gründe für diese Unklarheit. — v. Seutter. — G. L. Hartig. — Späth. — J. Chr. Fr. Meyer. — Pfeil. —
- §. 42. Die Systeme der Forstwissenschaft und ihre Methodologie. 364  
Die Kameralisten als Begründer der Systematik. — Burgsdorf. — v. Kropff. — Egerer. — G. L. Hartig. — Cotta. — Hundeshagen und die forstliche Gewerbslehre. — Die Methodologie von Wittwer. —
- §. 43. Die Forstrechtskunde und Forstpolizeikunde . . . . . 368  
Die Literatur ist im Anschluß an die faktischen Zustände an forstrechtlichen Schriften nicht reich. — Die Forstrechtskunde der Encyclopädieen. — K. Fr. Schenk. —
- §. 44. Die naturwissenschaftliche Grundlage der Forstwirtschaftslehre. Bodenkunde. Botanik . . . . . 370  
Die Bodenkunde bleibt hinter der Forstbotanik zurück und tritt als selbständige Disciplin in dieser Periode noch nicht hervor. — Krutzsch und Schreiber tragen sie jedoch als besondere Lehre vor. — Die Forstbotaniker. — Walther. — Bechstein. — Reum. — Borkhausen. — Cotta. — Meyer. — Slevogt. — Das Guimpel'sche Bilderwerk. —
- §. 45. Die Waldbeschädigungen durch Insekten und die Forstzoologie. . . . . 375  
Geschichte der Insekten-Verheerungen. — Sind dieselben eine Folge des schlagweisen Betriebes? — Uebersicht der forstzoologischen Literatur. — Bechstein. — Borkhausen. — Gyllenhall. — Illiger. —
- §. 46. Das forstliche Unterrichtswesen . . . . . 382  
Die Staatsbehörden widmen demselben nur geringe Aufmerksamkeit. — Erst 1815 entsteht eine auf bessere Regelung des Forstunterrichtswesens gerichtete Bewegung. — Die Meister Schulen in Hungen, Zillbach, Gernsbach, Deffau. — Die forstlichen Mittelschulen in Kiel, Berlin, Waldau, Fulda, Schwarzenberg, Achaffenburg, Eichstädt, Rotenburg, Homburg. — Das Forstunterrichtswesen in Würtemberg. — Jeitter's Meister Schule in Bothnang. — Das Forstinstitut G. L. Hartig's in Stuttgart. — Die Forst-Kadetten-Anstalt. — Hundeshagen in Tübingen. — Die Försterschule in Stuttgart. — Hohenheim. — Hauptrichtungen des forstlichen Unterrichtswesens. — Forstwissenschaftliche Lehrstühle an den Univer-

- fitäten. — Bechstein und die Akademie in Dreifsigacker. — Die Forstschule in Weihenstephan. — Die Privat-Forstschule Laurop's in Karlsruhe. — Das forstliche Unterrichtswesen in Preußen. — Ansichten Hartig's. —
- §. 47. Die Gelehrten-Akademie zu Dreifsigacker. . . . . 396  
 Bedeutung des Vereinslebens. — Organisation der Gelehrten-Akademie zu Dreifsigacker, die Vereinszeitschrift »Diana«. — Mitglieder der Societät. — Wünsche für die Neuzeit. —
- §. 48. Die forstlichen Zeitschriften . . . . . 399  
 Reitter's Journal. — Medicus' Forstjournal. — Heldenberg's »Förster«. — Linker. — Slevogt. — Die Marburger Abhandlungen. — Die Journalistik der Forstmänner tastet hin und her. — Hartig's Journal. — Das Forst- und Jagd-Archiv. — Laurop's Annalen und Beiträge. — Niemann's »Waldberichte«. — Die Taschenbücher. — Sylvan. — Wildungen's Taschenbücher und der waidmännische Humor. — Drefsler's Forstmeistereiblatt. —
- Nachträge . . . . . 405
-

# ERSTES BUCH.

Von 1750 bis 1790.

---

## §. 1. Uebersicht der politischen Geschichte.

In den Ereignissen, welche um das Jahr 1750 in dem Herzen von Europa sich vollzogen, lagen die Keime tiefgreifender, lang dauernder Erschütterungen. Das durch Friedrich den Großen als Spitze repräsentirte moderne Bewußtsein von der Nothwendigkeit, einen neuen deutschen Staat auf nationaler Grundlage und durch die geeinte Kraft des deutschen Volkes aufzurichten, stand dem habsburgisch-österreichischen Principe der traditionellen Schwäche des Reiches als eines Conglomerates lebensunfähiger Territorien unter der fast erblich gewordenen Habsburgischen Spitze schroff gegenüber; dort ein kraftvolles staatliches Gefüge von bewundernswerth straffer Zusammenfassung aller Kräfte, der Krystallkern, um den alle lebensfähigen Elemente der Nation sich zu sammeln begannen, hier der zerbröckelnde Bau einer politischen Tradition, welchen die Jahrhunderte kunstreich gefügt hatten, die Politik des Rechtes der Vergangenheit, und des Stillstandes; eine Apotheose des Gewordenen, welche gegen alle Forderungen der Gegenwart die Augen verschloß; dort die gänzliche Religionslosigkeit des Staates, die vollkommenste Verweltlichung der Politik, die Weltweisheit auf dem Throne, die nüchternste Verstandesauffassung und der thatkräftigste Vollzug der politischen Dinge; hier das fortdauernde Hereinragen theokratischer Institutionen des Lehens-Reiches in die eigentliche Sphäre des Staates, ein politischer Mystizismus, der das Herrscherrecht lieber durch wunderbare Geheimnisse begründete, als durch den gottgegebenen Beruf, der Erste zu sein im Dienste des Volkwohles.

So verschiedenartige politische Kräfte konnten, an materieller Macht einander ebenbürtig, nicht nebeneinander stehen; sie mußten einander feindlich gegenüberreten.

Der Antagonismus der beiden Gewalten, denen das Schicksal Deutschlands auf lange hinaus anheimgegeben war, brach überall da hervor, wo irgend eine tiefeinschneidende politische Frage zu lösen war. Der Besitz Schlesiens mußte von dem großen Könige noch einmal erstritten werden. Das ganze alte Europa, das Romanenthum und Slaventhum, das an verrotteten Staatsideen festhaltende Deutschland, stand gegen den Herrscher des winzigen Preussens, gegen die von ihm repräsentirte moderne Staatsidee auf. Ihm verbündet war nur das politisch weit vorgeschrittene England. Aber Preussens stärkster Bundesgenosse war die Energie und das Feldherrngenie seines Königs, war die innere Kraft und Gesundheit des preussischen Staatswesens. Nichts desto weniger würde dies Staatswesen, auf welchem die Zukunft Deutschlands beruhte, im siebenjährigen Kriege vielleicht erdrückt worden sein durch eine Welt in Waffen, wenn nicht der Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland und die Thronbesteigung Katharinas Friedrichs gefährlichsten Feind in einen Bundesgenossen umgewandelt hätte. Das junge Preußen hatte gesiegt. Der am 15. Februar 1763 abgeschlossene Friede von Hubertsburg brachte ihm den unangefochtenen Besitz aller bisher erworbenen Landestheile und, was viel mehr bedeuten wollte, die Stellung einer europäischen Großmacht. Die Friedensglocken von Hubertsburg hatten nicht allein für das zertrümmerte deutsche Reich, sondern auch für die veraltete Habsburgische Staatsidee das Grabgeläute ertönen lassen; Preussens deutscher Beruf lag klar da vor den Augen Aller, die sehen konnten.

Die geistige Herrschaft Friedrichs des Großen in ganz Europa, die mächtige Anregung, welche durch ihn das nationale Element in Deutschland empfing, haben mächtig mitgearbeitet an den Geschicken der Völker; das, was nach einem Jahrhundert heißen Kampfes Deutschland zum ersten Staate Europas gemacht hat, ist der Staatsgedanke Friedrichs des Großen. Der in herber Jugend für ein hartes, tief ernstes Leben erzogene König, ohne Ideale, ohne mystische Schwärmerei, aber reich an männlicher Arbeitstüchtigkeit, an nüchterner, von rücksichtsloser Energie getragener Auffassung seines Regentenberufes, zeigte schon in seiner gegen das mystische Herrscherrecht der Absolutisten

gerichteten Schrift »Anti-Macchiavelli« der erftaunten Welt, daß eine neue Zeit mit mächtigen Gedankenströmungen gegen das Alte und Verbrauchte heranbraufte. Hier erschien der Werth des Monarchen gemessen an dem Maafse feiner Brauchbarkeit im Dienste des Volkswohles; hier war ein Princip aufgestellt, gegen welches der Feudalismus sich hochaufbäumte, das Princip der Uebertragung der Herrschergewalt um des Volkes willen. Freilich noch wurde diese Gewalt geübt unter der Form des Despotismus nach dem Hauptfatze, daß das, was dem Volke fromme, nur der Regent zu bestimmen habe. Allein dieser Despotismus fand seine tiefe Berechtigung in der politischen Unreife des Volkes, in der Nothwendigkeit, dasselbe für eine an politischen Anforderungen reiche Zukunft zu schulen. Dieser Despotismus war die Herrschaft des Rechtes, der Redlichkeit, der Ordnung im Staatswesen. Hochbegabte Naturen, wie die Friedrichs des Einzigen, ertragen selbst die absolute Herrschergewalt, ohne an ihrem sittlichen Menschen Schaden zu leiden.

So war das Preussenthum dazu berufen worden, das abgestorbene nationale Leben in Deutschland neu zu beleben, das Volk mit einer Fülle neuer Gedanken zu durchdringen. Die deutsche Poësie empfing durch die Thaten des Heldenkönigs einen lange entbehrten nationalen Inhalt, die durch Friedrich von allen Fesseln befreite Presse begann sich zur Weltmacht zu entwickeln. Die deutsche Wissenschaft, durch die Reformation von dem römisch-hierarchischen Drucke befreit, fand neue Kräftigung in der geistigen Freiheit, welche in Preußen erblühte.

Auch in der Sphäre des praktischen Staatslebens wurde Preußen zum Muster und Führer. Die Klarheit und Redlichkeit der Staatsverwaltung, die strenge Ordnung und knappe Sparsamkeit des ganzen Staatswesens machte Front gegen das Beamten-Unwesen und die ungerechte Bereicherung der bevorzugten Stände aus den Kräften des Volkes, welche in den meisten deutschen Territorien die Gesellschaft zu entfittlichen drohten. So schwer es der habsburgischen Politik wurde, so sehr alle Elemente der mächtigen obersten Gesellschaftsschichten dem Grundgedanken der Staatskunst Friedrichs abgeneigt waren, dennoch mußte man mit diesem Preußen rechnen, mußte anerkennen, daß der einst so hochmüthig verachtete Mitbewerber um die Herrschaft in Deutschland zu einer Machtstellung emporgestiegen war, welche eine europäische genannt zu werden das Recht hatte.



Alle Fragen, welche das Gleichgewicht der politischen Kräfte in Europa zu stören geeignet waren, forderten nun die Mitwirkung Preussens und wir sehen bald den grossen König im Bunde mit Oesterreichs und Russlands Kaiserinnen eine jener grossen europäischen Fragen mit dem Schwerte zerhauen.

An den Ostmarken Deutschlands hatte seit lange der Krankheitszustand des Polenreiches die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gezogen. Polen stand da als ein trauriges Beispiel, wohin eine ungezügelter Junkerherrschaft führen mus. Das polnische Reich war seiner eigenen Tradition und seiner historischen Mission, welche von ihm die Pflege und den Schutz der europäischen Gesittung gegen das Andringen des asiatischen Barbarenthums forderte, so lange und so vollständig untreu geworden, das es dem Untergange geweiht, der Vernichtung werth schien. Hatte das Polenthum sich als total unfähig erwiesen, eine feste Schutzwehr zu bilden gegen das gigantische Russland, so musste diese Mission Preussen zufallen, so war die Vernichtung des polnischen Staatswesens eine jener politischen Nothwendigkeiten, denen nur die Schwäche ausweicht, nur der politische Doktrinarismus mit papiernen Argumenten in den Weg zu treten versucht, während die Thatkraft des von klarem Selbstbewusstsein getragenen politischen Genius sie voll und ganz ergreift, um aus ihnen eine möglichst grosse Kräftigung der eigenen politischen Bestrebungen zu schöpfen.

Es ist gänzlich unbestreitbar, das es um 1770 für Preussen und Deutschland Polen gegenüber nur die Alternative gab: Theil zu nehmen an der Zertrümmerung dieses Reiches oder unthätig zuzusehen, wie dasselbe Russlands Beute wurde.

Friedrich der Grosse zögerte keinen Augenblick, das Erstere zu thun. Die Theilungen Polens von 1772, 1793, 1795 liessen dieses Reich aus der Reihe der europäischen Staaten verschwinden, verbanden jene reichen Länder, welche längst schon deutscher Arbeit und Kultur aufgeschlossen und dadurch innerlich das Eigenthum der deutschen Nation geworden waren, während sie — zum Theile wenigstens widerwillig — festgehalten wurden in der wüsten Anarchie der polnischen Adelsrepublik, fest und dauernd mit dem Vaterlande und eröffnete der deutschen Gesittung neue und wichtige Arbeitsgebiete.

Sehen wir hier einen Augenblick Preussen im Einvernehmen mit Oesterreich handeln, solange es galt, bei den territorialen Veränderungen, welche das Verschwinden eines grossen

Reiches mit sich brachte, der zu bedrohlichen Dimensionen anwachsenden slavischen Macht des Ostens eine gefahrdrohende Verschiebung ihrer Grenzen in westlicher Richtung unmöglich zu machen, so trat doch der Antagonismus der beiden deutschen Mächte sofort wieder in Wirkung, sobald es sich um positivere Fragen und besonders um solche der inneren deutschen Politik handelte.

Die Abmachungen, welche der Sohn Maria Theresias, Joseph II. mit dem in Bayern successionsberechtigten Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz beim Tode des Kurfürsten Maximilian III. von Bayern 1777 traf, um dieses Land für sich zu gewinnen und Karl Theodor in den Niederlanden abzufinden, ließen Friedrich II. sofort gegen diese Machtvergrößerung Oesterreichs die Waffen ergreifen. Dem drohenden Kampfe (bayrischen Erbfolgekrieg) wurde jedoch schon 1778, ohne daß es zu ernstern Actionen gekommen war, durch den Frieden zu Teschen vorgebeugt. Auch nach dem 1780 erfolgten Tode der Kaiserin Maria Theresia kam es bald wiederum zu Differenzen zwischen Friedrich II. und Joseph II. Der letztere Fürst, reich begabt und voll Verständniß für die Forderungen der Zeit, entbehrte jener praktischen Staatsweisheit, jener Kunst der politischen Gestaltung, welche Friedrich II. in so eminentem Maasse eigen war. Voll Begeisterung für alles Hohe und Edle, erfüllt von dem Bewußtsein, daß es anders werden müsse im deutschen Reiche, vergriff er sich stets in den praktischen Mitteln, um seine Ideen zu verwirklichen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Reichsverfassung der Reform bedürftig sei, griff er in oft willkürlicher Weise nicht allein in die Verfassungen der von ihm unmittelbar beherrschten Länder ändernd ein, sondern auch in die Reichsinstitutionen. Eine tiefe Mißstimmung der Reichsstände war die Folge. Friedrich II. ergriff mit aller Energie auch diese Gelegenheit, um Oesterreich's Einfluß in Deutschland zu schädigen. Es ist keine Inconsequenz, wenn er, der des Reiches Zerstörung durch das eigene Vorgehen gegen die oberste Reichsgewalt beschleunigt hatte, jetzt als Vertheidiger der Reichsinstitutionen auftrat. Nicht um ihre Erhaltung an und für sich handelte es sich, sondern um ihre vorläufige Sicherung den habsburgischen Uebergriffen gegenüber. Das Reich sollte sich regeneriren um Preußen als Mittelpunkt, ja an die Stelle des Reiches sollte der 1785 von Friedrich gestiftete Fürstenbund treten, durch Preußen also sollte Deutschland die Neugestaltung seiner politischen Formen finden.

Zum erstenmal schlossen sich Deutschlands Fürsten um das von Preussen vertretene politische Princip der Erneuerung des Veralteten, der Belebung des Abgestorbenen, der geistigen Erfrischung der politischen Tradition. Der deutschen Politik Preussens war eine bestimmte Richtung gegeben und es war gewiss bedeutungsvoll, dass sich ihr in erster Linie die drei evangelischen Kurhöfe tonangebend angeschlossen. Ein gemeinschaftliches Militair-System, Militair-Conventionen, welche unter gewissen Bedingungen die Truppen der deutschen Staaten dem Könige von Preussen unterordneten, erschienen als der vielverheissende Anfang einer neuen Entwicklung, deren letzte Ziele hinanreichten an die fundamentale Umgestaltung Deutschlands mit Ausschluss von Oesterreich.

Doch der Geist, welcher seiner Zeit weit vorausseilend, diese Ziele mit wunderbarer Klarheit erfaßt hatte, sollte nur noch eine kurze Spanne Zeit Deutschlands Geschicke beherrschen, das nationale Leben durchleuchten und befruchten. Am 17. August 1786 starb der grosse König und mit ihm starb die Kraft, welche einer so grossen Aufgabe gewachsen schien. Friedrich Wilhelm II., ein feingebildeter und mit Fähigkeiten reich ausgestattet, jedoch zu mystischen Irrgängen hinneigender, von starker Sinnlichkeit erfüllter Fürst, entbehrte jener Kraft der geistigen Initiative und Entschliessung, jenes stählernen Willens, welches eine von widerstrebenden Strömungen tief erregte Zeit von denen forderte, welche berufen waren, die Geschicke der Völker zu lenken.

Und selten gab es wohl eine Zeit, welche weiter von einander entfernt liegende Extreme der politischen, religiösen, socialen Anschauungen dargeboten hätte; selten waren die faktischen Staatszustände in einem grösseren Widerstreite wider die Gedankenströmungen, welche die bürgerliche Gesellschaft erfüllten; selten war die absolute Gewalt der Herrschenden scheinbar grösser gewesen und doch hatte man noch niemals die Berechtigung der absoluten Herrschergewalt energischer bestritten.

Die politische Welt Europas befand sich in jenem Zustande, welchen man wohl der electricischen Spannung vor der Ausgleichung durch das Gewitter vergleichen darf. Immer begegnet uns, wenn wir die Wege der historischen Entwicklungen verfolgen, die schroffste Differenz der Meinungen vor grossen Erschütterungen, vor tiefeingreifenden Veränderungen. Der herrannahende Sturm ist denen, welche zu sehen und hören vermögen, schon lange vernehmbar.

Dieser Sturm tobte heran, um eine alte und veraltete Welt zu zerstören. Fast ohne den Versuch zu machen, sich selbst zu retten, stürzten die Reste des Feudalstaates zusammen. Die Emancipation des menschlichen Geistes, durch die Reformation begonnen, in den Kreisen der Freidenker des 18. Jahrhunderts gepflegt und aus der Beschränkung auf das kirchlich-dogmatische Gebiet herausgehoben und auf alle Lebensgebiete übertragen, begann in die unteren Gesellschaftsschichten hinabzusteigen und zerstörte hier die mittelalterlichen Elemente der socialen Gliederung. Da schien es denn, als ob alle Grundfäulen der bürgerlichen Gesellschaft wankten, als ob die seit 1789 in Frankreich begonnenen Umwälzungen nur der Tendenz der rohen Vernichtung gehorchten, als ob die sittlichen Principien unter den Greueln blutiger Pöbelherrschaft begraben seien.

Die tief erkrankte menschliche Gesellschaft lag im Paroxysmus des Fiebers, war beherrscht von den düstern Phantasieen desselben. Aber in solchen Zuständen liegt ja überall der Keim der Heilung.

## §. 2. Reichsverfassung.

Es war bei der von mir versuchten kurzen Darstellung der Geschichte der Reichsverfassung überall Gelegenheit geboten, darauf wieder und wieder hinzuweisen, wie verschieden die Tendenz war, nach welcher sich der reine Feudalstaat in Deutschland und in den Nachbarländern, besonders in Frankreich, entwickelte. Ueberall hatte der Strom der Zeit seit dem 16. Jahrhundert zum absoluten Herrscherthum gedrängt; aber in Frankreich war zugleich der Gedanke der Einheit zur Verwirklichung gelangt, in Deutschland der der Zerspaltung; dort war die absoluteste Monarchie, hier die beschränkteste entstanden; dort ein einziger souveräner Wille, hier ein wunderbares Gemisch ganzer und halber Souveränitäten, eine Auflösung der Reichsmacht in Atome, die äußerste Beschränkung der ohnmächtigen Spitze durch die nach voller Territorialhoheit strebenden Reichsglieder.

Wir sahen dann, wie eines dieser Glieder neben der Reichsspitze hinauffrebte, um seinerseits die Führung zu übernehmen, das Preussen des grossen Kurfürsten und Friedrichs des Grossen. Wir sahen ein neues Centrum des deutsch-nationalen Lebens entstehen, dem alle Hoffnungen der politischen Einsicht, des deutschen Patriotismus freudig sich zuwendeten, das die ganze poli-

tische Welt der Vergangenheit, der verblassten Tradition, des mystischen Herrscherrechtes mit tiefem Mißtrauen betrachtete. Es entstand jener Dualismus, aus welchem erst nach einem vollen Jahrhundert heifser Kämpfe das deutsche Reich in nie gewesenem Glanze hervorgegangen ist. — Dafs unter solchen Verhältnissen an einen gedeihlichen Ausbau der Reichsverfassung, an Erfüllung der grofsen legislatorischen Aufgaben, welche der Reichsgewalt hätten zufallen müssen, nicht gedacht werden konnte, erhellt von selbst. Hatte man es in den besseren Zeiten des Reiches nicht zu einer Einheit des Rechtes bringen können, so war dies in den Tagen der höchsten Schwäche noch weniger möglich. Die politische Führerschaft des Reiches erstrebte Preussen. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung mußte dasselbe Preussen, wollte anders es die Berechtigung seines Strebens darthun, nicht minder an die Spitze treten. Wir werden sehen, wie auch hier ein Rückschritt jedesmal dann gemacht wurde, wenn Preussen, seines deutschen Berufes zeitweise uneingedenk war.

Dürfte man nach der Fülle literarischer Arbeit einen Schluss machen auf die Bedeutung der behandelten Materie, so müßte man annehmen, dafs das öffentliche Recht des deutschen Reiches in der glücklichsten Fortbildung begriffen sei. Die Zahl der Schriften über deutsches Staatsrecht,<sup>1)</sup> welche dieser Periode ihre Entstehung verdanken, ist eine überaus grofse. Es mag als eine geistvolle Uebertreibung aufzufassen sein, wenn gesagt worden ist, dafs das deutsche Reich in den letzten Jahrzehnten seiner Existenz fast nur in den Büchern der Gelehrten bestanden habe; doch ist unbestreitbar, dafs die verkommenen Zustände des Reiches in einer so reichen Literatur behandelt wurden, wie sie selten die lebenskräftigsten Zustände eines Staatswesens aufzuweisen haben.

Aber solcher Vielschreiberei gegenüber ist die Erfahrung zu betonen, dafs literarische Thätigkeit und praktische Bethätigung sich oft umgekehrt verhalten und es ist sicher: Hätten die Verfasser aller jener äußerst gründlichen staatsrechtlichen Encyclopädieen und Monographieen, unter welchen besonders J. J. Moser<sup>2)</sup> durch eine geradezu wunderbare literarische Fruchtbarkeit hervorleuchtet, in den deutschen Duodezstaaten Gelegenheit gefunden

---

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu: R. v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften. 3 Bde. 1855—1858. II. Bd. S. 237—294, wo auch die Literatur-Nachweisung.

<sup>2)</sup> Moser hat fast 500 Bände herausgegeben, so sein Deutsches Staatsrecht in 80 und einigen Bänden, von denen etwa die Hälfte das Partikular-Landesstaats-

zum politischen Handeln, sie würden keine Zeit und Luft gehabt haben zum Systemisiren und haarfpaltenden Zufpitzen politischer Doktrinen.

Das allgemeine öffentliche Recht in Deutschland verlor, während es an theoretischer Durcharbeitung gewann, immer mehr an praktischer Bedeutung. In Bezug auf letztere trat fast vollständig das Partikularstaatsrecht der Einzelstaaten an seine Stelle.

### §. 3. Territorialgeschichte und Entwicklung der Landesgesetzgebungen.

Mit der größeren Selbständigkeit der deutschen Einzelstaaten gewinnt die Territorialgeschichte an Bedeutung. Nur an ihrer Hand ist von jetzt ab die Geschichte des Waldeigenthums und der forstlichen Gesetzgebung zu verstehen und es muß daher gestattet sein, auf die territorialen Veränderungen, welche von 1750 bis gegen den Schluß des Jahrhunderts in Deutschland vorgingen, einen Blick zu werfen.<sup>1)</sup>

Mit der Ausbildung der Landeshoheit auf Kosten der Reichscentralgewalt entstand ein Ringen der Einzelstaaten nach territorialer Vergrößerung, in welchem die Energie und Tüchtigkeit der Regierenden in erster Linie bestimmend wirkten. So geschah es, daß die von staatsklugen und thatkräftigen Fürstenthümern beherrschten deutschen Territorien bleibend die Tendenz des

---

recht behandelt. — Wen überkommt nicht ein gelindes Entsetzen, wenn er an die Redaction und Druckbeforgung einer solchen Bücherreihe denkt? Mit Johann Jakob Moser, geb. 1701, gest. 1785, ist sein Sohn Friedrich Karl v. Moser, geb. 1723, gest. 1798, mit beiden der als Herausgeber des Forstarchivs in forstlichen Kreisen bekannte Wilhelm Gottfried v. Moser nicht zu verwechseln.

<sup>1)</sup> Vergl. zur Territorialgeschichte seit 1608: C. W. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staates. 1828 (für Preußen). — v. Rönne, das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 3. Aufl. 1869. I. S. 47 fgde, wo für Preußen eine sehr ausführliche Nachw. d. Literatur. — Für Bayern: Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung d. Kgrchs. Baiern. 1831. Spruner, historischer Atlas v. Baiern. 1838. — Für Württemberg: v. Mohl, das Staatsrecht d. Kgrchs. Württemberg. 2. Aufl. 1840 und Schmidlin, Handbuch d. würtemb. Forstgesetzgebung. I. Thl. 1822. — Für Baden: Behlen und Laurop, obiges Handbuch I. Bd. 1827. — Für Nassau, dasselbe II. Bd. 1828. — Für die Territorialverhältnisse überhaupt und namentlich für den Bestand von 1792: von Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. I. Bd. Berlin 1858. S. 1—34. Ferner: das Reichs- und Staatshandbuch v. 1792 (Frankfurt a. M.). Häuffer, deutsche Geschichte v. Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. Leipzig 1854—1857.

Anwachfens bethätigten, während bei anderen der entgegengesetzte Vorgang stattfand. Der absolute Staat ist ja in übergroßem Maasse an die persönliche Tüchtigkeit des Regenten gebunden und in seiner ganzen Entwicklung und Blüthe an eine einzige Subjectivität gewiesen.

Seit 1750 ließen sich die Keime späterer territorialer Umbildungen mehr und mehr klar erkennen. Im Nordosten des Reiches wuchs Preußen rasch zur selbständigen, lebensfähigen Macht heran; hier war die Zerfplitterung des Staatsgebietes ein starker Damm in dem entschlossenen Willen der Regenten, die Staatseinheit zu erhalten, entgegengestellt, wemgleich der noch geltende Geraische Hausvertrag (ddto Onolzbach den 11. Juni 1603) eine Theilung des Gebietes unter höchstens drei regierende Herren für zulässig erklärt hatte.<sup>2)</sup>

Weitaus den bedeutendsten Länderumfang besaß Oesterreich (1792 = 3919 □M. deutsche Besitzungen).

Friedrich d. Gr. übernahm bei seiner Thronbesteigung ein Gebiet von 2138 □M. mit fast genau  $2\frac{1}{4}$  Mill. Einwohnern. Durch den Hinzutritt Schlesiens, der polnischen Landestheile, Ostfrieslands und eines Theils der Graffschaft Mansfeld wuchs dasselbe während seiner Regierung auf 3524 □M. an, welche 1775 von 4,909,917, 1785 von 5,440,206 Einwohnern bewohnt waren. 1626 □M. des preussischen Gebietes gehörten 1792 zu Deutschland. Die übrigen weltlichen Kurstaaten umfaßten ebenfalls um 1792 ansehnliche Gebiete, Kurpfalzbayern nach der Vereinigung von Sulzbach und Neuburg mit dem Kurfürstenthum und der Verschmelzung der beiden Hauptlinien 861 □M., Kurfachsen 686, Hannover 512 □M. Die geistlichen Kurfürsten besaßen weit geringere Gebiete, Mainz 119, Trier 115, Köln 133 □M. Die geistlichen Reichsfürsten beherrschten im Ganzen 1093 □M.; aber nur wenige Territorien erreichten 100 □M. (Fürstbisthum Münster 184; Lüttich 108, Würzburg 102 □M.). Von den 13 altfürstlichen Staaten waren Mecklenburg (2 regierende Herrn mit 287 □M. Gebiet), Württemberg (166 □M.), Hessen-Cassel (153 □M.), Holstein (154 □M.), Landgraffschaft Hessen-Darmstadt (mit Homburg 70 □M.), Braunschweig (68 □M.),

<sup>2)</sup> L. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 63, wo auch die Literatur-Nachweisung. Der Hausvertrag von 1603 stützt sich auf die »Achillea« oder »Dispositio Achillea«, ein von dem Kurfürsten Albrecht Achilles 1473 gegebenes Hausgesetz, welches die Succession auf drei regierende Linien beschränkt.

Schwedisch-Pommern (83 □M.), Baden (62 □M.), die bedeutendsten. Unter den 12 neufürftlichen Gebieten umfafsten nur wenige eine Fläche von 30 □M., (Naffau-Oranien 33, Fürftenberg 31, Naffau ä. L. 45 □M., aber drei regierende Herrn, Schwarzburg 35 □M., zwei Regenten). Die 66 Territorien der Reichsstifte und Klöfter umfafsten 80 □M., die Lande der Reichsgrafen (1792 33 Gebiete der wetteraufifchen, je 26 der fchwäbifchen und fränkifchen, 36 der weftfälifchen Grafen) 326 □M., 61 Reichsstädte und Reichsdörfer 133, 29 reichsritterfchaftliche Lande und Herrfchaften 120 □M..<sup>3)</sup>

Der eigentliche Heerd der traurigften Kleinftaaterei blieb Weftdeutschland. Hier überftieg die Zerfplitterung des Reichsgebietes gegen das Ende des 18. Jahrhunderts alle Begriffe.<sup>4)</sup> Auf dem Reichstage zu Regensburg (1740) waren neben dem Kaifer 221 Regenten mit 296 Stimmen an der Befchluffaffung betheiltigt; unter Anrechnung der vorhandenen ca. 1400 reichsritterfchaftlichen Güter beftand das Reich aus beinahe 1800 verfassungsmäßig felbftändigen Theilen, die zwar theilweife durch Personalunionen äufferlich verbunden waren, eben fo oft aber auch durch Theilungen und Erbverträge wieder in ihre Elemente zerfielen und um die fich als allgemeines Band nur der lofe Reichs- und Kreisverband fchlang. —

1792 waren 288 Reichsftandschaften vorhanden, welche 570 Gebietstheile vertraten und mit 148 Viril- und Curiatftimmen ausgeftattet waren. 282 Gebietstheile waren unvertreten.<sup>5)</sup>

<sup>3)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. I. S. 16 fgde. III. S. 44 fgde. v. Viebahn, Statiftik I. S. 29 fgde.

<sup>4)</sup> Ein mäffiges Gebiet, wie der Regierungsbezirk Trier der preuffifchen Rheinprovinz, deffen Haupttheil zudem noch aus dem alten Kurftaate Trier, alfo einem für deutsche Verhältniffe fehr anfehnlichen Lande befteht, enthält der einft reichsunmittelbaren Ländchen eine erftaunlich groffe Menge. In dem jetzigen durch eine Regierung und 13 Landrätthe verwalteten Bezirke find die Befitzungen von 10 Fürften und Grafen (Naffau-Saarbrücken, Sponheim, Veldenz, Blankenheim, Aremberg, Salm, Wild- und Rheingraf, von der Leyen, Freudenburg, Zweibrücken), 10 Herrfchaften (Neumagen, Saarwellingen, Dagstuhl, Lebach, Nalbach, Hochgericht Hüttersdorf, Dreis, Illingen, Schwarzenholz, Theley), die Abteyen Tholey und Wadgaffen, Theile von Luxemburg und Lothringen, viele reichsunmittelbare Befitzungen der geiftlichen Ritterorden und der Reichsritterfchaft und ein Reichsdorf (Michelbach) aufgegangen.

<sup>5)</sup> Neben 3 geiftlichen Kurftaaten mit 4 Viril- und 1 Curiatftimme beftanden feit der Erhebung Hannovers zur Kurwürde (1692) 6 weltliche Kurftaaten, nach dem Anfall Bayerns an Kurpfalz 1777 noch 5, von denen Böhmen-Oefterreich 4 Viril- und 2 Curiatftimmen, Brandenburg-Preuffen 9 Viril- und 5 Curiatftimmen,



Dafs die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in einer so grofsen Menge von vielfach streng gegen einander abgefschlossenen Territorien eine fehr verſchiedenartige war, iſt einleuchtend. Doch läfst ſich unſchwer die Tendenz dieſer Entwicklung erkennen. Sie ging überall auf die Herſtellung des abſoluten Herrſcherthums und auf das Zurückdrängen der landſtändiſchen Thätigkeit. Noch beſtanden die Landſtände<sup>6)</sup> faſt überall, noch ſtand ihnen formell das Recht zu, bei der Gefetzgebung mit zu berathen, die Steuern zu bewilligen; allein ihre Zufammenberufung erfolgte nur felten<sup>7)</sup> und wenn ſie zuſammentraten, war es die für das politiſche Leben der Deutſchen im 18. Jahrhundert

Kurpfalz-Bayern 7 V. u. 1 C. St., Kurſachſen 2 V. u. 2 c. St., Hannover 6 V. u. 4 C. St. hatte. Die 29 geiſtlichen Reichsfürſten, welche Territorien beſaſſen, hatten 29 Viril- und 4 Curiatſtimmen. Zum Reichsfürſtenrath gehörten auſſer ihnen noch 61 weltliche Fürſten, welche Virilſtimmen hatten und eine groſſe Zahl Prälaten und Reichsgrafen, letztere zuſammen mit 6 Curiatſtimmen. 36 Curiatſtimmen ſtanden den Reichsstiften und Klöſtern, 51 Virilſtimmen den Reichſtädten und Reichsdörfern zu. Die nicht in den Reichsfürſtenrath berufenen reichsunmittelbaren Grafen der wetterauſiſchen Grafenbank beſaſſen 22, die der ſchwäbiſchen Grafenbank 8, die der fränkifchen 12 und die der weſtfälifchen 23 Curiatſtimmen. Die reichsritterſchaftlichen Territorien und Herrſchaften waren unvertreten. v. Viebahn, Statiſtik I. S. 29.

<sup>6)</sup> In Preuſſen hatte ſchon der groſſe Kurfürſt Friedrich Wilhelm die Stände, welche übrigens weit davon entfernt waren, eine wahre Landes-Vertretung zu bilden, gänzlich bei Seite geſchoben. Dieſer groſſe Monarch war nicht Willens, ſich die groſſen politiſchen Ziele, denen er zuſtrebte, durch die oft in den kleiulichſten Intereſſen und einer einſeitigen Junker — oder Spieſsbürger — Anſchauung befangenen Landſtände beeinträchtigen zu laſſen. Zu einer wahrhaften Theilnahme des Volkes an der Regierung durch ſeine Vertreter aber fehlten im 18. Jahrh. alle Vorbedingungen.

Auch Friedrich Wilhelm I., der einen Proteſt der Adéligén gegen Auferlegung des Hufenschoſſes (einer Grundſteuer), welcher mit den Worten ſchlofs: »tout le pays fera ruiné« durch eine Original-Rand-Bemerkung dahin beantwortete: »Tout le pays fera ruiné«? Nihil Kredo, aber das Kredo, dafs die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber ſtabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronze« war noch weniger geneigt, den Adel — aus dem die Stände ihre beſte Kraft ſchöpften — drein reden zu laſſen. Von einer Berufung der Stände, auſſer zur Huldigung, war unter ſeiner und Friedrichs II. Regierung nicht die Rede. Auch Friedrich Wilhelm II. berief nur einmal und dies 1786 zur Huldigung die oſtpreuſiſchen Landſtände zuſammen. Vergl. v. Lancizolle, Königthum und Landſtände in Preuſſen. 1846. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 9 fgde.

<sup>7)</sup> Die alte Gliederung der Stände beſtand ebenfalls fort. Unter den Prälaten und dem Adel (letzterer in manchen gröfseren Ländern z. B. Oeſterreich, Kurſachſen, Böhmen in den Herrenſtand d. Fürſten und Grafen und die mittelfreie Ritterſchaft getheilt, in anderen Staaten z. B. im Bayern, Braunschweig, Branden-

bezeichnende demüthige Erfüllung des allerhöchsten Willens, welche die Beschlüsse diktirte.<sup>8)</sup>

Zwischen dem Feudalstaate des Mittelalters und dem Rechtsstaate der Neuzeit steht das »L'état c'est moi« Ludwigs XIV., jenes historische Schlagwort, welches in so knapper Fassung die absolute Herrschergewalt des 18. Jahrhunderts scharf bezeichnet.<sup>9)</sup> Nicht der Leiter des Staates, nicht der Repräsentant der Staatsmacht ist der Fürst, sondern der Staat selber. Sein subjectiver Wille ist Gesetz; denn dieser Wille ist ja der des Staates selbst. Das, was das römische Kaiserrecht in dem Satze: »Quod prin-

---

burg-Preußen, Thüringen, Pommern ohne Unterscheidung des höheren Adels und d. Ritterchaft) erschienen die Städte überall in den Landtagen, durch die Bürgermeister oder von den Magistraten bezeichnete Vertreter, selten durch freigewählte Abgeordnete repräsentirt. Nur selten war der Bauernstand auf den Landtagen vertreten; nur in Friesland, dem Erzbisthum Bremen, Würtemberg und Tyrol tagten auch Vertreter des Bauernstandes. In Würtemberg haben die Landstände am längsten ihre Bedeutung bewahrt. Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- u. R. Gesch. 2. 546 fgde. Bluntschli, Staatsrecht I. S. 468 fgde.

<sup>8)</sup> Ich verfage es mir nicht, die Schilderung anzufügen, welche Karl Friedrich von Moser, bis 1780 Minister in Darmstadt, der erbitterte Gegner der Erbärmlichkeit des »Hofgesindels« im 18. Jahrhundert, dem kein Ausdruck zu scharf war, um die schamlose Liederlichkeit des damaligen Lebens an geistlichen und weltlichen Höfen in Deutschland, die gemeine Gefinnung vieler Hof- und Staatsdiener zu geißeln, der sich das unsterbliche Verdienst erworben hat »den Deutschen die Hundedemuth ausgetrieben zu haben«, in seinem 1759 erschienenen Werke »der Herr und der Diener« von einer Ständeversammlung entworfen hat:

»Nach dieser Charlatanspredigt (so nennt Moser mit einem allerdings sehr unparlamentarischen Ausdrücke die landesherrliche Eröffnungsrede) geht das Negotiren an. Die Landhaupteute werden einer nach dem andern postirt, besprochen, belobt, bedroht und gewonnen; die Stimmenmehrheit macht endlich den Schluß und es wird ein abermaliges Aderlassen durch das ganze Land beschloffen. Der Minister mit seinen Maklern und Bedienten kommen im Triumphe nach Hof zurück; Leben und Wonne breiten sich wieder über die Favoritinnen und Favoriten aus; der Jäger bläht noch einmal so muthig ins Horn; die Sängerin, die seit dreizehn Monaten nicht bezahlte Sängerin, steigt so hoch wie eine Lerche; der Parforcehundestall, welchem die Rentkammer und die Gläubiger schon den Untergang dekretirt hatten, ertönt von frohem Geheul«. Vergl. die vortreffliche Biographie K. Fr. v. Mosers bei R. v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften. II. S. 401 fgde.

<sup>9)</sup> Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. 1863. I. 386 fgde. Wie sehr bei Ludwig XIV. eine theokratische Idee von dem Wesen des absoluten Königthums hervortrat — freilich in dem Munde des verdorbenen Wüflings fast eine Blasphemie — geht aus einigen Stellen der Werke des Königs selbst hervor. »Wir Fürsten sind die lebenden Bilder dessen, der allheilig und allmächtig ist« ruft er den Beherrschten mit übermüthigem Hohne zu (Oeuvres de Louis XIV. II. S. 137 bei Bluntschli, Staatsrecht I. 255.)

cipi placuit, legis habet vigorem« zusammenfafste, tritt uns aus dem Worte Ludwigs XIV. wiederum entgegen; hier ist nichts mehr von der germanischen Theilung des Staatslebens in zahlreiche scharf abgegränzte Rechtskreise; hier giebt es nur ein Recht, das des Staates, welcher identifizirt ist mit der Person des Herrschers.

Diese Doktrin hat in unserer Periode Europa mit alleiniger Ausnahme Englands und Preussens beherrscht. Die Devise Ludwigs XIV. war niemals die Friedrichs II. Auch Preussens König war ein absoluter Herrscher, mußte einem unreifen Volke gegenüber ein absoluter Herrscher sein; aber er suchte das Volk durch Gesetze zu erziehen; in den Gesetzen stellte er über den persönlichen Willen des Regenten ein höheres Princip und beschränkte dadurch den letzteren selbst, indem er zugleich den Weg anbahnte, der zur Freiheit führt. Indem er mit seiner ganzen geistigen Energie den Satz bekämpfte, daß der König der Staat sei, sprach er es frei aus, daß das Königthum ein Staatsamt, der König der erste Diener des Staates sei und das Preussen, welches die Führerschaft Deutschlands erstrebte, verkündete zugleich durch seinen großen König dem politisch verdüsterten Continente die Lehre einer neuen menschenwürdigen Freiheit.

Freilich, auch Friedrich der Große hat weder die alte ständische Verfassung Preussens erneuert, noch eine neue repräsentative Organisation geschaffen; der hoch über seinem Volke auf fast einsamer geistiger Höhe stehende König hat nicht zur praktischen Gestaltung gelangen lassen, was seine unumstößliche Ueberzeugung war und sein jener Zeit weit vorseilender Blick von feltener Klarheit als die wahren Bahnen politischer Entwicklung erkannte; auch hier stehen wir vor einer tiefen Kluft, welche den den Begebenheiten vorseilenden Gedankenstrom von dem realen Leben trennt; aber wir dürfen, wenn uns ein Befremden beschleichen will, es nicht vergeffen, daß Friedrich Alles that für des Volkes Wohl, was in der bestgeordneten durch eine Repräsentation beschränkten Monarchie hätte geschehen können, daß er hinabschauete in alle Tiefen des Volkslebens, um das Recht zu schützen, die Ordnung zu erhalten, Wohlstand und Gedeihen zu fördern; daß er somit in sich im Dienste des Staates eine Fülle von Kraft und Thätigkeit vereinigte, wie sie nur so eminent begabten Menschen eigen ist und darum zur Erfüllung auch der größten politischen Aufgaben

weder des Beiraths noch der Mahnung und Anregung Anderer bedurfte.

Sein politisches Programm war das der Zukunft. Vielfach unverstanden von seinem Volke, angeeifert von Allen, die das Dunkel liebten, praktisch unverwendbar für eine unentwickelte bürgerliche Gesellschaft, ist dies Programm erst in das öffentliche Recht Deutschlands aufgenommen worden, nachdem in gewaltigen Zuckungen eine neue Zeit geboren worden war.

Was in Preussen unter Regenten von eminenter Herrscherbegabung, wie der große Kurfürst, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. erträglich war, die allmähliche Beseitigung aller Rechte der Landstände — in denen ja zudem die breite Grundlage des Staates, der Bauernstand, fast unvertreten war — wurde in vielen anderen deutschen Staaten zur masslosen Bedrückung. Dazu kam eine Bureaukratie der schlimmsten Art, welche in vielen Staaten fast allmächtig, einer jeden Entwicklung der volksthümlichen Elemente politischen Lebens den Kopf zertrat und an Fiskalität weder vorher noch nachher ihres gleichen gefunden hat. In der absoluten Monarchie giebt es nur einen Damm gegen den verderblichsten Bureaukratismus: die persönliche Tüchtigkeit des Regenten. Fehlt diese, so wird das Volk jenem rettungslos überliefert.

Das Bild, welches uns die Geschichtschreibung von den öffentlichen Zuständen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwirft, ist düster und traurig, so strahlend auch der Glanz der Hofhaltungen, so sinnbethörend auch die Bilder eines feinen, geistvollen Luxus sein mögen, welche uns entgegentreten. Sie sind nicht im Stande, dem Auge des Forschers jene tiefen politischen und socialen Schäden zu verhüllen, welche das staatliche Leben in fast allen deutschen Ländern zerfraßen. Ein tiefer socialer Rißerspaltete die bürgerliche Gesellschaft; nicht mehr theilte sie sich in zahlreiche Kreise mit ganz bestimmt ausgesprochenen Rechten und Pflichten, mit einem ehrenwerthen Standesbewußtsein, dessen der Bauer theilhaft wurde so gut wie der gewerbetreibende Städter, wie der im Hof- und Kriegsdienste stehende Edelmann; für eine solche Gliederung hat die absolute Monarchie, in welcher eigentlich Alle gleich tief unter dem Herrscher stehen, keinen Platz mehr. Jetzt trat durch eine durchaus willkürliche Bevorzugung des Geburtsadels im Staats- und Hof-Dienste, vor Allem in der Armee, jener abnorme Zustand ein, der Deutschlands Gedeihen auf eine lange Zeit hinaus ge-

schädigt hat, die principiell festgehaltene Versorgung der Söhne zahlloser Geburtsadels-Familien mit den Offizierstellen der Armee, den höheren Beamtenstellen der Verwaltung. Ein Doppeltes war unausbleibliche Folge: Der Adel, der den Nachweis der Tüchtigkeit nicht mehr zu führen hatte, um zu angesehener Stellung emporzusteigen, wurde nicht mehr angetrieben, sich durch Intelligenz und Thatkraft auszuzeichnen; das aufstrebende, so überaus tüchtige Kräfte bergende Bürgerthum, ausgestattet mit dem Bewußtsein der eigenen Brauchbarkeit auch im öffentlichen Leben, aber niedergedrückt durch die schmachvolle Unfähigkeit, gewisse Stellen im Staats-Dienste zu erlangen, wurde der Unzufriedenheit, radikaler politischer Gesinnung und einem tiefen Hasse gegen den privilegierten Geburtsadel zugetrieben. Nicht wirksamer konnte der Revolution vorgearbeitet werden.

Wenn die kurz geschilderten Mißverhältnisse in den kleineren deutschen Staaten zum grellsten Ausdrucke gelangten und oft geradezu zur Carrikatur wurden, so entgingen doch auch die größeren Staaten dem Einflusse derselben Strömungen nicht. Selbst ein Geist wie der Friedrichs II. entzog sich demselben nicht ganz. Auch in Preußen wurden nach dem siebenjährigen Kriege die bürgerlichen Offiziere, deren ungewöhnliche Tüchtigkeit zu ihrer Beförderung auf dem Schlachtfelde Anlaß gegeben hatte, verabschiedet oder geadelt; wengleich in der eigentlichen Staatsverwaltung die persönliche Tüchtigkeit ihre Geltung behielt und hier das in vielen anderen deutschen Ländern zur schärfsten Ausprägung gelangte Princip, gewisse Stellen nur mit Adeligen zu besetzen, niemals in Geltung kam, so war es doch Friedrich II., der den Verkauf adeliger Güter an Bürgerliche verbot und wo er dennoch geschehen war, den bürgerlichen Besitzern mindestens die grundherrlichen Rechte entzog.<sup>10)</sup>

So bildete sich in den beiden oberen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft unter dem Einflusse des persönlichen Regiments der absoluten Herrscher ein Zwiespalt, der von den weittragendsten Folgen gewesen ist. Von alle dem wurde die breite Grundlage des Staates, der Bauernstand, sehr wenig berührt. In ihm war kaum noch das Bewußtsein besserer Tage erhalten, das

<sup>10)</sup> Auch in Bezug auf die Eheschließung hat das allgemeine Landrecht eine jene sociale Kluft zum Ausdruck bringende Bestimmung aufgenommen (Th. II. Tit. I §. 30), nach welcher »Mannspersonen von Adel mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande« keine Ehe zur rechten Hand schließen können.

Verständniß für eine freiere, menschenwürdigere Zukunft erstorben. Hier fehlte es in den meisten deutschen Territorien an allem politischen Bewußtsein, an jeder Strebbarkeit; gefesselt durch die Bande der Gutsunterthänigkeit, materiell und intellektuell verkommen, bot der deutsche Bauernstand das traurige Bild des tiefsten Verfalles. Ausgeschlossen von allen höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft, ausgeschlossen von der freien Mitwirkung auf dem wirtschaftlichen Gebiete, gering geachtet von dem bevorzugten Stande des Geburtsadels und von dem mit merkantilistischen Ideen erfüllten Bureaukratismus, war der einst so selbstbewußte deutsche Bauer fast zum Paria herabgesunken. Damit aber war die natürliche Grundlage gesunder politischer Entwicklung zerstört.

Friedrich II. erkannte diesen tiefen Mißstand klar und war unablässig bestrebt, ihn zu mildern. Sein staatsmännischer Blick liefs ihn nicht übersehen, dafs zur Zeit die sociale Gliederung der ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen fortbestehen müsse, sollte nicht durch eine alle Tiefen erfassende Umgestaltung die Kraft des Staates für den Augenblick erschüttert, die Erfüllung seiner grofsen Aufgaben in der äufseren Politik unmöglich gemacht werden. An einleitenden, eine bessere Zukunft des Bauernstandes anbahnenden und die wirtschaftliche Kraft desselben schon jetzt stärkenden legislatorischen Schritten aber hat er es nicht fehlen lassen.

Schon die von Friedrich I. erlassene Flecken-, Dorf- und Ackerordnung de 1702 hatte die Aufhebung der Leibeigenschaft auf den Domänengütern verheifsen; aber die Bedingungen derselben, namentlich die Restitution der genossenen Freijahre, erschwerten dem verarmten Bauernstande die Erlangung der verheifsenen Freiheit. 1719 wiederum angeregt, durch Friedrich II. später immer wieder, namentlich auch in der Cabinetsordre vom 23. Mai 1763 als eine dringende Nothwendigkeit speziell für Pommern betont, kam die Beseitigung der Leibeigenschaft doch nicht zur Ausführung. Es blieb dieselbe den das Preussen von 1806 zertrümmernden Erschütterungen einer späteren Zeit vorbehalten.<sup>11)</sup>

<sup>11)</sup> Vergl. v. Rönne, Staatsrecht II. Th. 2. S. 273 fgde. Greiff, die preussischen Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftliche Polizei. 1866. S. 29 Note 27. — Lette und v. Rönne, die Landeskulturgefetzgebung des preussischen Staates. 1853. —

Befondere Sorge widmete Friedrich II. den Gemeintheilungen und der wirthschaftlichen Zusammenlegung der Gemeindeländereien, fowie der Beschränkung kulturschädigender Berechtigungen, besonders der Gemeindeweide. In dieser Richtung ergingen das Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement für die pommerfchen Aemter vom 1. Mai 1752, die Ordres vom 23. Mai 1763, 11. Juni 1765, 21. Oktober 1769, 19. Mai 1770; für Schlefien besonders das Reglement vom 14. April 1771.<sup>12)</sup>

Neben Preußen fand in Bezug auf die Förderung der Gemeintheilungen durch Gefetz Hannover in erfter Linie. König Georg III., der Gründer der »K. landwirthschaftlichen Gefellschaft« zu Celle (1764) widmete in England und Hannover der Theilung von Gemeingründen groſe Aufmerkſamkeit. Schon auf Grund landesherrlicher Refolutionen von 1718 wurden in Lauenburg, welches damals zu Hannover gehörte, bedeutende Theilungen und Verkoppelungen durchgeführt. Auch in anderen Landestheilen wurden derartige Auseinanderſetzungen und Entlaſtungen der Forſten durch Theilung erreicht.<sup>13)</sup>

Auch in anderen deutſchen Staaten nahm die Landesgeſetzgebung die gleiche Richtung.

In Bayern<sup>14)</sup> hob, um nur ein Beiſpiel anzuführen, der erleuchtete, durch die trefflichſten Eigenſchaften ausgezeichnete Kurfürſt Carl Theodor 1779 für ſeine unmittelbaren Unterthanen die Leibeigenſchaft und Grundhörigkeit auf; für die Leibgüter der Kirche geſchah 1782 das Gleiche; die Frohnden wurden in Geldabgaben umgewandelt; durch das Kulturgeſetz von 1762 wurde die Theilung der Gemeinheiten angeordnet.

Das Kleinſtaatenthum blieb in dieſer wie in mancher anderen Beziehung zurück. Nur in Staatsweſen von lebensfähiger Gröſſe gelangen groſe politiſche Gedanken zum Ausdrucke und zur kraftvollen Verwirklichung. Das Kleinſtaatenthum wird überall willenlos vom Strome der Zeitideen fortgeriſſen, ohne jemals die Initiative zu ergreifen. —

War es im Reiche nicht zum Erlaſſe eines allgemein geltenden Geſetzbuches gekommen, weil es hier an der für ſolche legiſlatoriſche Thaten nothwendigen Concentration der Intereſſen

<sup>12)</sup> Vergl. Lette u. v. Rönne a. a. O. — Greiff a. a. O. S. 250 fgde. — Allg. Landrecht Th. I. Tit. 17. Abſchn. 4. — Korn, ſchleſiſche Ediktenſammlung. 1771.

<sup>13)</sup> S. Burckhardt »der Forſtdienst in den letzten hundert Jahren. Aus Hannover.« In »aus dem Walde III. Heft.« 1872 S. 91 fgde.

<sup>14)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. III. 44 fgde.

fehlte; so erstrebten nun die mächtigeren Einzelstaaten die Geltung gemeinen Rechtes für ihre Staatsgebiete.

In Preußen wurden seit 1746<sup>15)</sup> allgemeine Gesetzbücher vorbereitet, welche an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen des gemeinen, römischen und sächsischen<sup>16)</sup> Rechtes treten sollten. Erst nach dem Tode Friedrichs II. wurde das allgemeine Landrecht (1794) und die allgemeine Gerichtsordnung (1793) publicirt.<sup>17)</sup>

Von den durch Cabinetsordre vom 14. April 1780 angeordneten Provinzialgesetzbüchern, denen gegenüber das allgemeine Landrecht als subsidiarisches Recht erscheint, sind nur zwei und diese erst in der folgenden Periode zu Stande gekommen.

In Bayern war 1751 ein neues Strafgesetzbuch, 1755 eine Gerichtsordnung, 1756<sup>18)</sup> ein neues bürgerliches Gesetzbuch zu Stande gekommen. In Württemberg wurde 1765<sup>19)</sup> eine Landesgrundverfassung gegeben. Für den Hohenloheschen Antheil des heutigen Württemberg galt das Hohenlohesche Landrecht von 1737. Das Württembergische Landrecht gehört schon dem 17. Jahrhundert an.<sup>20)</sup> In den meisten Territorien aber kam es zu solchen Codificationen des Landes-Rechtes für jetzt noch nicht; hier behauptete sich jene verworrene Masse von Statuten, einzelnen Landes- und Reichsgesetzen neben dem vielfach bestrittenen Inhalte einer überaus gelehrten, aber eben so unverständlichen juristischen Literatur. Dem nicht juristisch-gelehrten Theile der bürgerlichen Gesellschaft war das Alles ein Buch mit sieben Siegeln, ein unbegriffenes Geheimniß. Das orakelhafte Urtheil der gelehrten Juristen, in einer fast kabbalistischen, die deutschen Laute mit lateinischen Brocken wunderbar vermengenden Sprache kundgegeben, mußten wie das Verhängniß, unverstanden und unergründet entgegengenommen werden.

<sup>15)</sup> v. Rönne, Staatsrecht, I. S. 96 fgd., wo ausführliche Lit. Nachw.

<sup>16)</sup> Subsidiarische Geltung hatten auch d. longobardische Lehnrecht und das päpstliche Recht.

<sup>17)</sup> Auch eine allg. Hypothekenordnung (v. 20. XII. 1783) und eine allg. Depofital-Ordnung (1783) wurden erlassen.

<sup>18)</sup> Der sogen. Codex Maximilianus.

<sup>19)</sup> Schmidlin, Handbuch d. würtemb. Forstgesetzgebung. I. Eingang.

<sup>20)</sup> Bekannt ist mir eine Ausgabe v. 1680, in Stuttgart 1710 neu abgedruckt.



#### §. 4. Allgemeine kulturgeschichtliche Entwicklung.

Jede Kulturepoche ist erfüllt von allgemeinen Gedankenströmungen, welche ihren Charakter, ihre Tendenz bestimmen und auf die Anschauungen jedes Einzelmenschen mehr oder minder stark einwirken. Sie sind überall mächtiger, als die Idee des einzelnen, wenn noch so begabten, noch so thatkräftigen Mannes. Wo wir einen grosartigen, den Gang der Entwicklung bestimmenden Erfolg des Einzelnen sehen, da ist er fast immer zurückzuführen auf die vorhandene Uebereinstimmung seiner Ideen mit den Gedankenströmungen der Epoche, auf den Umstand, daß ein hervorragender Geist die letzteren rasch und vollkommen begriffen, sich zu eigen gemacht und zum klaren, Allen verständlichen Ausdruck gebracht hat.

Jede Zeit hat daneben, oft in übermächtiger und die Richtung des Hauptstromes verwirrender oder ablenkender Stärke ihre Gegenströmungen, die in der Macht der Tradition, des Hergebrachten, in einem stark ausgeprägten Beharrungstriebe des menschlichen Geistes ihre Begründung, gegenüber der oft überstürzenden und leidenschaftlichen Hast des geistigen Fortschrittes ihre Berechtigung finden.

Nicht immer ist die einer Epoche eigene Gedankenrichtung erkennbar in den äusseren Einrichtungen derselben in Staat, Kirche, Familie, Wirthschaft. Oft eilt die erstere der Umänderung der letzteren weit voraus. Erfasst von den geistigen Spitzen der Menschheit, allen Andern noch verhüllt durch den breit übergelagerten Gegenstrom, gehemmt und weit von der ursprünglichen Richtung abgelenkt, staut sich hoch auf eine Fülle von neuen Gedanken und ihre Kraft wirkt, während die ganze Entwicklung scheinbar stillesteht, unaufhaltsam in der ihr immanenten Richtung, bis der Gegenstrom besiegt ist und die neuen Ideen, deren Kraft durch den Widerstand ver Hundertfacht ist, sich fessellos Bahn brechen.

Auf den Stillstand folgt so die Umwälzung; nicht allein auf dem politischen Gebiete bewahrheitet sich dies, sondern auch auf allen anderen. Mit den politischen Umwälzungen Hand in Hand gehen sociale Umformungen, Veränderungen auf dem kirchlichen Gebiete, veränderte Richtungen in Kunst, Wissenschaft, Wirthschaft. Die französische Revolution brachte uns die Aufhebung der Leibeigenschaft, beseitigte die letzten Reste theokratischer

Regierungsformen, indem sie die Politik vollkommen verweltlichte; ihr unmittelbar folgend blüheten die Wissenschaften in vorher ungekannter Weise empor; im Anschluß an sie gewann den älteren Systemen der allgemeinen Wirthschaftslehre gegenüber eine neue Lehre die fast absolute Herrschaft und die wirthschaftliche Umwälzung, welche sich durch das Eindringen der Smithschen Ideen über die Natur der Arbeit und des Kapitals und über die Quellen des Reichthums vollzog, steht in ihrer Art gleichwerthig neben der Zerstörung veralteter politischer Institutionen und dem Aufbaue des modernen Staates. —

Es mag scheinen, als ob es des Hereinziehens so großer Umwälzungen in den gesammten Gefittungs- und Lebensverhältnissen des deutschen Volkes an dieser Stelle nicht bedürfe, da es sich hier ja doch nur darum handelt, einen einzelnen Wirthschaftszweig in seiner historischen Entwicklung zu verfolgen. Allein eine solche Annahme würde einen Irrthum enthalten, der stark genug wäre, das zu gewinnende historische Bild zu trüben und unverständlich zu machen. So wenig es der einzelne Mensch, der nicht mit der Kraft des Genies begabt ist, vermag, sich den allgemeinen geistigen Impulsen seiner Zeit zu entziehen, so wenig vermag dies ein einzelner Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit. Zeigt die geschichtliche Darstellung dort das Verhältniß hervorragender Individuen zu den Gedankenströmungen ihrer Epoche, heben sich vor unseren Augen kraftvoll und plastisch die Bilder derer ab, welche mitten in dem Strome kämpften, ihn beschleunigend, hemmend oder ablenkend; so ist es hier Ziel der Forschung, das Verhältniß der Einzelbethätigung zu dem Gesammtleben zu erkennen und so wenig wir die Forstwirthschaftslehre in ganzer Tiefe verstehen ohne die Kenntniß der Richtungen, in welchen sich die allgemeine Wirthschaftslehre entwickelt hat, so wenig vermögen wir die historische Gestaltung der letzteren loszulösen von der gesammten Kulturentwicklung. —

Das 18. Jahrhundert ist eine Zeit des Kampfes zweier Gedankenströme, welche einander lange das Gleichgewicht hielten und so jenen Stillstand hervorbrachten, der anscheinend jeden Fortschritt ertödtet hatte.

Den Ursprung dieser beiden streitenden Richtungen zu erkennen, ist nicht schwer. Ein Blick in die Kulturentwicklung des Mittelalters genügt, um uns die Quellen zu zeigen, aus denen sie flossen, um uns begreifen zu lassen, wie sie sich zu weltbeherrschender Kraft entwickeln konnten.

Das frühe Mittelalter war beherrscht von dem Gedanken des Gottesstaates, von dem Idealismus der Verwirklichung des christlichen Weltreiches. Man opferte freudig Gut und Blut, um das Zeichen des christlichen Glaubens aufzupflanzen auf den Stätten, wo dieser Glaube entstanden war. Die Kreuzzüge verfolgten weder nationale, noch weltliche Zwecke überhaupt, sondern lediglich die Ziele einer tiefen religiösen Schwärmerei. Die Erregung des religiösen Gefühles verschlang alle anderen Interessen, beherrschte die ganze Thatkraft des Volkes, verlieh allen Leidenschaften eine ganz bestimmte Richtung. Die Kreuzzüge, so überaus volksthümlich, in so seltenem Grade uneigennützig, waren für die nationale Entwicklung in hohem Grade unheilvoll, für die Herausbildung eines gefunden Staatsgedankens geradezu verderblich; denn ihre unausbleibliche Folge war eine tiefe Verwirrung in Bezug auf die Machtgebiete des Staates und der Kirche.

Bald wendeten sich neue Strömungen gegen die idealistisch-theokratischen Vorstellungen. Zuerst das Königthum, welches bemüht war, seine eigenen weltlichen Ziele zu fördern, indem es den Idealismus des Volkes auf das Gebiet der weltlichen Macht, der politischen Erhebung zu staatlicher Kraft und Selbständigkeit zu lenken und von der Verfolgung rein religiöser auf der Grundlage des Weltbürgerthums beruhender Ziele abzuziehen suchte. Die Folge war eine mehr und mehr Platz greifende Verweltlichung der Politik und damit ein tiefer Antagonismus zwischen dem weltlichen und geistlichen Herrscherthum. Beide suchten die absolute Gewalt zu erreichen; ihr Widerstreit hemmte und verwirrte den Fortschritt. Aber zugleich lag gerade in diesem Widerstreite zweier gleichberechtigten Gewalten der Entstehungsgrund für eine ganz neue und sich machtvoll entfaltende Gedankenströmung, welche nun in die Entwicklung eintrat, die Aufklärung. Sie wendete sich gleichmäsig gegen das weltliche und kirchliche Herrscherthum. Sie zerstörte die absolute weltliche Herrschaft, indem sie den Begriff des Gesellschaftsvertrages verkündete und die Lehre des Jesuitismus von dem Richteramte des Volkes über die pflichtvergeffenen Herrscherr zu der ihrigen machte; sie vernichtete die absolute Herrschaft der Kirche, indem sie die Politik loszulösen bestrebt war von theokratischen und dogmatischen Vorstellungen, indem sie ein weites Gebiet rein menschlicher Bethätigung in Staat und Wirthschaft abzweigte, endlich indem sie den nationalen Gedanken ausbildete.

Schon lange vor der Reformation machten sich die dahin zielenden Gedankenströme geltend; in der Reformation kamen sie zum offenen Ausdrucke; deshalb ist diese große Bewegung als eine kirchliche und politische Umwälzung zu betrachten; deshalb sehen wir gleich darnach eine bis dahin unbekanntere Bedeutbarkeit der weltlichen Politik hervortreten; bemerken wir, wie in den der Reformation folgenden Kriegen weltliche und kirchliche Interessen sich fast das Gleichgewicht halten. Die Ziele, welche erstrebt wurden, waren die der politischen Macht; aber aus der Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisse ergab sich die Scheidung der Partheien, die Begeisterung der Kämpfenden. Der politische Ehrgeiz bediente sich mit Erfolg des theologischen Geistes, welcher mächtig genug war, Europa aus seinen Fugen zu heben und mit Blut zu überschwemmen.

Die Aeußerungen des Volksgeistes erwiesen sich bald als ohnmächtig. In Zeiten so heißen Kampfes, einer so totalen Vernichtung der wirtschaftlichen Blüthe eines Volkes findet die rein menschliche Aufklärung keine Stelle. Vor der Reformation waren es besonders die industriellen und handeltreibenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, vorab in den Städten<sup>1)</sup>, welche den Geist der Aufklärung pflegten. Mit der Vernichtung der Wohlhabenheit, des Handels, mit der fortschreitenden Verkümmernng des städtischen Lebens schwanden jene Impulse des Fortschrittes dahin. Die tiefe Erschöpfung aller Volkskräfte durch die unerhört verderblichen Kriege des 17. Jahrhunderts kamen hinzu. Deutschland war entvölkert, verwüstet, aller wirtschaftlichen Kraft beraubt. Die wirtschaftliche Regeneration nahm alle Kräfte in Anspruch. Alle bedurften der Ruhe. Man nahm willig das absolute weltliche Herrscherthum, in welchem sich wenigstens das Princip der öffentlichen Ordnung verkörperte, an. Das öffentliche Leben erstarrte. —

Solche Zustände überkam das 18. Jahrhundert. Zweierlei war für alle Zeiten erreicht: Die Politik und Wissenschaft waren losgelöst von der Religion und Kirche; die letztere hatte ihre absolute Gewalt für immer verloren. Alles Uebrige blieb zu erstreben. Aber in jener größeren Freiheit der rein menschlichen Lebensbethätigungen, in ihrer Loslösung von dem dogmatischen Gebiete lagen die Keime des modernen Staates ebenso, wie des modernen Wirtschaftslebens; beiden wurde eine besondere Sphäre,

<sup>1)</sup> Dieses Werkes I. Bd. S. 78 fgde.

den materiellen Interessen aller Einzelnen volle Berechtigung zugestanden. —

Große Bewegungen erfassen in verschiedener Art, zu verschiedener Zeit die einzelnen Lebenskreise. Zuerst immer die intelligentesten Spitzen, die geisteskräftigen Männer aus den gebildeten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, zuletzt die mit sehr starkem Beharrungsvermögen ansgestatteten Bewohner des ackerbautreibenden platten Landes. Beruf und tägliche Beschäftigung wirken hier bestimmend und ausgleichend. Der raschen Beweglichkeit des gewerbe- oder handeltreibenden Städters, den seine Verbindung mit vielen andersgearteten Menschen, seine stete Berührung mit fremden Kulturelementen über die Beschränktheit der eigenen Existenz hinaushebt, aber auch leicht zu dem charakterlosen Weltbürgerthum hindrängt, in welchem jede nationale Kraft zur politischen That verloren geht, steht die Schwerfälligkeit des Ackerbauers gegenüber, welcher an und für sich jeder Neuerung abhold, in localer Abgeschlossenheit seine Eigenart pflegt, die ihn an die Tradition festkettet, zum Partikularismus drängt, zugleich aber ihm eine Thatkraft bewahrt, welche sich überall da in nachhaltiger Wirkung bewährt hat, wo einmal in die ländlichen Gesellschafts-Schichten die Wellenkreise politischer Bewegungen hineinschlügen.

Ablehnend gegen die praktischen Bethätigungen der Aufklärung verhalten sich meist die bevorzugten Stände; denn die Aufklärung hat eine nivellirende Tendenz und steht auf dem letzten Grunde der angeborenen gleichen Rechte aller Menschen, indem sie die Dinge so aufzufassen antreibt, wie sie nach natürlichen Ordnungen sein sollen, nicht so, wie sie auf den oft weit ab vom Ziele führenden Wegen historischer Entwicklung geworden sind.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machten sich die gewaltigen Gedankenströme, welche den Charakter der Epoche bestimmten und welche ich mich bemüht habe, in großen Umrissen zu skizziren und genetisch abzuleiten, besonders in den mittleren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft geltend. In den Hofkreisen und im höheren Beamtenthum fanden sie keine Stätte; in den Kreisen der Kleinbürger und Bauern noch weniger. Die durch die Reformation wieder deutsch gewordene Wissenschaft rang nach geistiger Freiheit, der religiöse Skeptizismus ergoß sich aus den Kreisen der dem höheren Bürgerstande angehörigen Freidenker; der moderne Staatsbegriff wurde in

der Stille ausgebildet in jenen feinen und scharfdenkenden Köpfen, welche an den deutschen Hochschulen lehrten.<sup>2)</sup> Die Aufklärung auf allen Gebieten war das Eigenthum der mittleren Schicht der Gebildeten.

An der Spitze aber stand, wie ich bereits gezeigt habe, der Mann, der von der Vorsehung berufen schien, das Deutschland der Zukunft zu begründen, Preussens Heldenkönig, der Philosoph von Sansfouci, Friedrich II.

Es ist von tiefer Bedeutung, daß eine Zeit, in der die Aufklärung so starke Gegner hatte, wie die rückläufige Tendenz des Feudal-Adels, wie das absolute weltliche Herrscherthum, auf dem Throne des kraftvollsten deutschen Staatswesens einen Mann sah, der mit Titanenkraft die Strömung der Zeit beherrschte und leitete. Wie sehr dieselbe hierdurch an Kraft gewinnen mußte, ist von selbst einleuchtend. Allein neben so glanzvollen Einzelgestalten erscheint das kulturhistorische Gesamtbild unserer Epoche um so dunkler.

Deutschland hat, wie R. v. Mohl treffend bemerkt,<sup>3)</sup> unglücklichere Zustände gehabt, wie im 18. Jahrhundert, aber keine elenderen. Das Leben in den höheren Gesellschaftsschichten war vergiftet durch die schamlofefte französische Liederlichkeit. Die Nachahmung der französischen Vorbilder übertrafen an vielen kleineren deutschen Höfen das Vorbild an Schmutz der Gesinnung, Frechheit und Gemeinschädlichkeit. Geld zu schaffen für eine eben so unsinnige als unsittliche Verschwendung, war der oberste Zweck der Staatsverwaltungen. Staats- und Volkswirtschaft, Recht und Scham wurden mit Füßen getreten, rohe Unwissenheit und eine verächtliche Gleichgültigkeit gegen alle geistigen Interessen hatte die Gewalt in Händen, ein schmachvoller Servilismus des Beamtenthums und der Landstände bot seine Hand zur Vernichtung des Volkswohles.

Diese ganze Fäulniß übertünchte die Eleganz der Form, der Luxus der äußeren Erscheinung, der Glanz eines kindischen Soldatenspiels. Es hat nie eine Zeit gegeben, in welcher die durch sinnliche Ausschweifung herbeigeführte geistige Stupidität allgemeiner gewesen wäre als damals.

So ging Deutschland der Krisis am Schluffe des 18. Jahr-

<sup>2)</sup> Vergl. R. v. Mohl, zwölf deutsche Staatsgelehrte in f. Gesch. d. Staatswissenschaft. II. S. 395 fgde.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 414.

hundreds entgegen; so innerlich verfault waren die Zustände, gegen welche der Strom neuer Ideen heranbraufte. Kein Wunder, daß sie ohne den Versuch der Abwehr fast lautlos in sich zusammenstürzten; denn schon lange waren sie ohne geistigen Inhalt, hohl gefressen durch den Fluch der Unfittlichkeit, schon lange hatte der luxuriöse Glanz des 18. Jahrhunderts auf thönerne Füßen gestanden.

### §. 5. Allgemeine wirthschaftliche Entwicklung.

Waren die Farben, mit welchen ich das Bild der politischen und Kultur-Entwicklung in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu zeichnen versucht habe, den Verhältnissen entsprechend in grellen Abstufungen zu wählen, so ergeben sich bei Betrachtung der allgemein-wirthschaftlichen Verhältnisse nicht minder tiefe und unverhüllte Gegensätze. Nichts will sich dem Geschichtschreiber dieser Epoche harmonisch fügen, vergeblich sucht er nach einem verfühnenden, ausgleichenden Princip. Die die besten Köpfe beherrschenden Gedankenströmungen fanden nur da ihren Ausdruck in den faktischen Zuständen, wo sie der absoluten Macht der Herrschenden günstig waren, entwickelten sich im Uebrigen ohne alle Anlehnung an das reale Leben. Neben der Herrlichkeit einer Fürsten-Natur wie Friedrich II., neben der edlen Gestalt Carl Theodor's von Bayern stehen die Bilder jener kleinen liederlichen Despoten, welche in übergroßer Zahl am Mark des Landes zehrten, neben dem Glanz der Hofhaltungen das tiefe Elend der Bauern, die hoffnungslose Verkommenheit der meisten Staatswesen, neben dem Freimuth eines K. Fr. v. Moser die hündische Kriecherei der großen Majorität der fürstlichen Diener.

Die Zustände der Landeskultur waren durchweg traurig. Die Luft der produktiven Arbeit war dahingeschwunden unter dem Drucke socialer Mißstände, einer ungerechten und für die arbeitenden Stände harten Besteuerung und des Jagdunwesens. Große Strecken unbebauten Landes zeigten den tiefen Verfall.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In Bayern z. B. that Maximilian Josef, ein durch vorzügliche Eigenschaften ausgezeichnete Fürst, Vieles zur Hebung der Volksbildung, der Gewerbe, auch des Ackerbaues. Schon 1748 wurde der früher bestandene Handelsvertrag erneuert, eine Wechselordnung erlassen, ein Wechselgericht bestellt. Unter d. Einflusse des Merkantilsystemes versuchte man es auch hier, einen Aufschwung der

So wenig es an Versuchen der wohlwollenderen Regenten fehlte, die Landeskultur zu heben, so wenig wollte dies gelingen. Die wirthschaftlichen Kräfte kühnen Muthes und uneigennütigen Sinnes zu entfesseln, indem man der Arbeit ihr Recht und ihre Freiheit gab, verschmähte der Absolutismus. Statt dessen operirte man mit halben Mafsregeln; statt das Uebel an der Wurzel zu fassen, fuchte man den verdorrenden Baum durch landesherrliche Mandate und die Weisheit des Cameral-Beamten zu erfrischen.

Die unzähligen Hofhaltungen mit ihrem Luxus verschlangen die Produktion des Landes. Geld brauchte man, und abermals Geld, um die Favoritinnen mit Diamanten zu versehen, nichtsnutzige Schauspieler, eine glänzende Jagdequipage, Soldatenkarrikaturen zu unterhalten. Geld zu schaffen, war die Hauptaufgabe der fürstlichen Kammern, in welchen jene Polyhistoren fafsen, welche in der Geschichte der Land- und Forstwirthschaftslehre eine so bedeutsame Rolle gespielt haben.

Da war denn ein System der allgemeinen Wirthschaftslehre, wie es seit 1660 in Frankreich unter dem Einflusse politischer Verhältnisse, welche Deutschland nur zu sehr zum Vorbilde gedient hatten, entstanden war, überaus conform den herrschenden Anschauungen und deshalb durchaus willkommen.

Industrie zu erzwingen. Der Müßiggang ward gesetzlich mit Strafe bedroht, 1758 die Akademie der Wissenschaften in München begründet, 1770 die Verbesserung d. Schulen befohlen. Doch das Alles weckte den erstorbenen Geist der Betriebsamkeit nicht.

Dieselben humanen Bestrebungen schmückten die Regierung des Kurfürsten Carl Theodor (1777—1799): 1779 befahl er, die Landstraßen mit Bäumen zu bepflanzen und befreite alle öden Gründe 10 Jahre lang von Frohnden und Abgaben, wenn sie angebaut wurden. Die Austrocknung großer Moorflächen wurde begonnen. Die furchtbare Noth, der Misserndten v. 1770 und 1774 hatte vorübergehend eine Hebung der Landwirthschaft bewirkt. Aber die tiefen socialen und politischen Schäden auch des bayrischen Staatswesens blieben bestehen. Das von 3000 Weltpriestern und 4500 Ordensgeistlichen beherrschte Volk verfiel tödtlicher Apathie. Eine strenge Büchercensur vernichtete das geistige, die Unfreiheit des Bauernstandes das wirthschaftliche Leben. Kein Protestant konnte zu einem höheren Staatsamte gelangen. Die herrschenden Anschauungen waren mächtiger als die persönliche Freisinnigkeit Carl Theodors, der ein hervorragender Vertreter der Aufklärung war. (Vergl. Behlen u. Laurop, Forst- und Jagdgesetzgebung d. Kgrchs. Bayern. S. 34 fgd.) Noch unter Carl Theodor lagen hunderttausende von Tagwerken ungebaut. Von den unter dem Pflug befindlichen Ländereien, deren Gesamtfläche zu nur 1,200,000 Tgwk. angegeben wird, lag noch ein Drittel nach dem herrschenden Wirthschaftssysteme in Brache.

Aehnliches wird aus anderen deutschen Staaten berichtet.



Dies System gewöhnlich als Merkantilsystem oder System Colberts (Colbertismus) bezeichnet, war nicht eine aus forschender Geistesthätigkeit hervorgegangene Theorie, sondern nur die geordnete Zusammenstellung gewisser wirthschaftspolitischer Grundsätze, welche in Frankreich besonders durch Colbert, Finanzminister Ludwigs XIV. seit 1660, in Anwendung kamen. Das System gipfelt in dem Satze, daß nur die Edelmetalle realen Werth haben, erstrebt den Besitz von möglichst großen Massen Gold und Silber, d. h. eine möglichst günstige Handelsbilanz. Als Mittel zu diesem Zwecke wendete Colbert Privilegien aller Art, Staatsvorschüsse an Gewerbetreibende, genaueste Gewerbe-gesetze, Begünstigung des Handels, Monopole, günstige Handelsverträge, Ausfuhrverbote für Edelmetalle und zur Waarenfabrikation im Inlande taugliche Rohstoffe, Schutzzölle und Ausschluß des freien Verkehrs in den französischen Colonien, in welchen nur Franzosen Handel treiben sollten, an.<sup>2)</sup>

Der Colbertismus war der Absolutismus auf dem wirthschaftlichen Gebiete. Ein tiefer innerer Zusammenhang vereinte das absolute Herrscherthum und das System wirthschaftspolitischer Staats-Omnipotenz. Auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete liefen nun alle Fäden in einer Hand zusammen und die Staatsgewalt sollte das thun, was nur die in der freien Mitbewerbung liegende wirthschaftliche Kraft thun kann.

Für die Blüthe der Urproduktionen hatte der Colbertismus kein Interesse und keine Unterstützung; denn nicht um der Wohlfahrt Aller Förderung angedeihen zu lassen, erstrebte das System Anhäufung der Edelmetalle im Lande, sondern um den Königlichen Kassen reiche Einnahmen zuzuführen und das Letztere war durch Unterstützung der Urproduktion nicht rasch genug zu erreichen.

Die derselben angehörigen Güterquellen vermögen sich nur langsam, niemals in großen Sprüngen, zu vermehren. Sie vermochten es im 17. Jahrhundert um so weniger, als die unausgebildete Technik der Land- und Forst-Wirthschaft kaum mit Sicherheit erkennen liefs, wo die Hebel der Verbefferung einzusetzen seien. Für eine rasche Vermehrung der fürstlichen Ein-

---

<sup>2)</sup> Zur Literatur des Merkantilsystemes vergl. außer den Lehrbüchern der Volkswirthschaftslehre: R. Mohl, *Gesch. d. Staatswissenschaften* III. S. 291 fgde. P. Clement, *Histoire de la vie et de l'administration de Colbert*. Paris 1846. — A. Emminghaus in dem *Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre* von Rentzsch Art. Merkantilsystem.

nahmen war auf diesem Wege Nichts zu hoffen und der Merkantilismus, ohne wirkliches Kultur-Interesse, sondern nur geldschaffender Gehülfe des geldbedürftigen Abolutismus, wendete sich von den Grundlagen eines gefunden Volks-Reichthumes mit Nichtachtung hinweg.

Die Grundfätze Colberts erlangten im 18. Jahrhundert in Deutschland allgemeine, fast unbestrittene Geltung. Auch Friedrich II. entzog sich ihnen nicht ganz.<sup>3)</sup> Das System entsprach den Anschauungen der maßgebenden Lebenskreise vollkommen. Kein einflußreicher Gegner erstand demselben. Die unmittelbaren fiskalischen Absichten der Regierungen wurden erfüllt; der absoluten Omnipotenz der Regierenden entsprachen die Sätze des Systems eben so, wie der Grundidee des zünftigen Gewerbebetriebes, welcher als ein schwacher Nachhall der politischen Gestaltungen des Mittelalters fortbestand; kein Raum war in dem Systeme für freie wirtschaftliche Bewegung, für ungehemmte Mitwerbung Aller; hier war nur organisirte Beschränkung; die unteren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft erlangten kein Anrecht auf eine menschenwürdigere Existenz, welche ihnen die bevorzugten Klassen zuzugestehen nicht Willens waren. Kein Wunder, daß der Merkantilismus durch diese ganze Periode hindurch sich in anerkannter Geltung erhielt. —

Allein es machte auch im vorliegenden Falle sich jene psychologische Nothwendigkeit geltend, welche überall das Extrem dem Extreme gegenüberstellt, um so die Ausgleichung herbeizuführen. Eine der merkantilistischen diametral entgegengesetzte Ueberzeugung von dem Wesen der Gütererzeugung und des Volks-Reichthumes entstand. Diese Ueberzeugung gelangte zum Ausdrucke in dem Systeme der Physiokraten.<sup>4)</sup>

Nicht ferner, so lehrte dasselbe, solle alle Last des Lebens allein von der zahlreichen Klasse von Staatsangehörigen getragen

<sup>3)</sup> Schon der große Kurfürst begann, die Gewerbe planmäßig und von Obrigkeit wegen zu leiten und zu fördern. Durch das ganze 18. Jahrhundert wurden die Gewerbe nach landesherrlichen Privilegien, Statuten und Herkommen durch Innungen, seltener auf Grund von Personal-Privilegien, fast ausschließlich in den Städten, betrieben. Erst das Jahr 1806 hat hierin neuen Anschauungen Bahn gebrochen. Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 2. Abth. S. 358 fgde.

<sup>4)</sup> Zur Literatur des Physiokratismus vergl. R. Mohl a. a. O. G. Kellner, zur Gesch. d. Physiok., Göttingen 1847; daneben das citirte Werk v. Quesnay und den Art. Physiokratismus v. A. Emminghaus in dem Handwörterbuch v. Rentzsch.

werden, welche dem Boden unmittelbar Früchte abgewinnen und dadurch die einzigen realen Werthe erzeugen, während die bevorzugten Klassen nichts thun, als diese Güter umformen und ihnen einen höheren Werth höchstens in dem Betrage zu verleihen vermögen, welcher gleich ist dem Preise der während der Umformung verzehrten Lebensmittel. Deshalb sei vor Allem der Landbau von den ihn belastenden Fesseln zu befreien, der Absatz seiner Erzeugnisse im In- und Auslande zu befördern; aber auch Handel und Gewerbe seien von allen Fesseln zu befreien, damit die an und für sich so unfruchtbare Umformung der gewonnenen Güter bei freier Mitwerbung Aller so billig als möglich geschehen könne.

Diese besonders von Francois Quesnay, dem geistvollen Leibarzte Ludwigs XV. in seinem 1767 zu Paris erschienenen Buche »La physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux aux peuples« wissenschaftlich begründete und später tüchtig durchgebildete Lehre, welcher mancher Fortschritt auf dem Gebiete der allgemeinen Wirtschaftslehre zu danken ist, fand in Deutschland niemals Anerkennung und praktische Verwendung. Sie stützte sich auf keinen einflussreichen Theil der bürgerlichen Gesellschaft. Es war die breite Grundlage derselben, deren Interessen in dem Systeme Vertretung fanden. Es war der wirtschaftspolitische Liberalismus, den das System verkörperte. War der Merkantilismus die Lehre der wirtschaftlichen Gebundenheit, der politischen Stabilität, so war der Physiokratismus das System der wirtschaftspolitischen Umwälzung.

Die zunächst interessirten Träger der Urproduktionen, die Bauern, waren unvermögend, das System emporzuheben aus der Qualität einer theoretischen Spekulation zu einer praktischen gebieterischen Forderung. Die höheren Gesellschaftskreise — die müßigen Verzehrer nach dem Systeme der Physiokraten — wendeten sich von der neuen Lehre, welche dem verachteten Bauer eine so wichtige Stelle im Wirtschaftsleben einräumte, mit Widerwillen und Hohn ab. Das Einzige, was der Physiokratismus in Frankreich vermochte, war: Hinzutreten den in den mittleren und unteren Gesellschaftsschichten bereits vorhandenen Motiven zur gewaltsamen Auflehnung gegen das Bestehende; an seiner Stelle mitzuwirken, um jene furchtbare Katastrophe herbeizuführen, welche am Schlusse des Jahrhunderts eine Welt veralteter Institutionen unter Trümmern begrub. —

## §. 6. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft.

Es darf ohne Widerrede behauptet werden, daß die Zustände des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutschland niemals traurigere gewesen sind, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Landwirthschaft vermochte sich unter dem Drucke der socialen Abhängigkeit des Bauernstandes nicht zu erheben; die Waldwirthschaft war zur vollkommenen Raubwirthschaft herabgesunken. Das noch auf dem Boden des Feudalismus stehende Junkerthum, voll Mißachtung gegen den verkommenen Bauer, im Bunde mit einer servilen und von den verkehrtesten merkantilistischen Ideen erfüllten Bureaukratie erhob die Ausfaugung und Bedrückung der Gutshörigen zur Doktrin.

Es bedarf, nun dies zu beweisen, nur des Hinweises auf die damalige Literatur, soweit sie von Bureaukraten jener schlimmen Art ausging, z. B. auf die *Oeconomia forensis* des Präsidenten v. Benckendorf.<sup>1)</sup>

Da finden wir (um 1775) Sätze, wie die folgenden:

»Zu den Werkzeugen, ohne welche die Landwirthschaft nicht gehörig bestritten werden kann, gehören Menschen und Vieh . . . . . (Bd. I. S. 53.)«

»Besonders haben diejenigen Landgüter einen großen Vorzug, welche mit der erforderlichen Menge von eingeborenen Unterthanen, die ihren Sitz und Wohnung nicht nach Gefallen ändern können, sondern in allen Unternehmungen von dem Willen des Gutsherrn abhängen, versehen sind . . . . (I. 53.)«

»Der Bauer muß, wenn er nicht auf allerhand ihm selber und der Herrschaft schädliche Ausschweifungen verfallen, sondern fein von Natur widerspännstiger Sinn gehörig gebrochen werden soll, durch äußern Zwang in Ordnung gehalten werden und hierzu sind wiederholte und der Sache angemessene Strafen nöthig (S. 54.)«

---

<sup>1)</sup> *Oeconomia forensis* oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche sowohl hohen als niedrigen Gerichts-Personen zu wissen nöthig. 8 Bde. 1775—1784 (I. Bd. 1780 in 2. Aufl.). Das Buch ist von ermüdender Breite, voll Casuistik und ohne eigentliche Sachkenntniß geschrieben. Der VII. u. VIII. Bd. behandeln »die wirthschaftlichen Wahrheiten, welche sowohl den Oekonomen, als auch den Richtern und Rechtsconsulenten wegen der bestmöglichen Erhaltung und Benutzung der Waldungen, zu wissen nöthig sind.« S. darüber unter § 17: Zur Würdigung Benckendorf's vergl. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft S. 117 fgde.

»Der Bauernstand, fo wie er in unferem deutschen Vaterlande eingeführt ift, läßt fich nicht denken, ohne zugleich den Begriff einer ihm vorgefetzten Herrfchaft oder Grund-Obrigkeit damit zu verbinden . . . . . (V. Bd. S. 4.)«

»Der Bauer hat faft durchgehends ein fühllofes Herz. . . Nur blofs finnliche Empfindungen regieren feinen Lebenswandel. . . . Weil nun alle Leibesftrafen finnliche Empfindungen nach fich ziehen . . . fo ift offenbar, dafs man mit diefem blofs an das Sinnliche gewöhnten Gefchlechte ohne mancherlei Beftrafungen nicht zu rechte kommen kann . . . . . (V. 51.)«

Es wird an diefen Sätzen genügen, um klarzustellen, wie es um den Humanismus und um die politische Einficht diefer Bureaukraten und Junker des 18. Jahrhunderts bestellt war.

Auf fo dunkeltem Grunde ftrahlen befonders hell die Bilder der Männer, welche die freieren Strömungen einer neuen Zeit voll in fich aufnahmen und mannhaft vertraten; der Männer aus dem Gelehrtenthum, das auf den Lehrftühlen deutscher Hochschulen faß, eines Thomafius,<sup>2)</sup> J. Möfer,<sup>3)</sup> Beckmann<sup>4)</sup>

<sup>2)</sup> Christian Thomafius geb. 1655, gef. 1728, einer der hervorragendften Träger der Aufklärung in Deutfchland, Profeffor der Rechtswiffenfchaft und der Cameralien in Leipzig, fpäter in Halle, wo er auch über Landwirthfchaftslehre las. Schon 1687 las und fchrieb er in deutscher Sprache, was damals unerhört war. Seine Tendenz war, die Verbindung der Wiffenfchaften mit dem realen Leben zu vermitteln; gegen die Spitzfindigkeit fcholafifcher Weisheit und die Unnatur des philofophifchen Formelwefens richtete er eine fcharfe Oppofition. Sein Leben ift von Luden gefchrieben (1805).

<sup>3)</sup> 1720 zu Osnabrück geb. 1794 gef. J. Möfer, durch eine fehr vielfeitige literarifche Thätigkeit allbekannt, war ein deutscher Patriot der edelften Art.

<sup>4)</sup> Ueber Johann Beckmann, den man den Begründer der kameraliftifchen Schule der Land- und Forftwirthfchaftslehre nennen kann, vergl. Erfch u. Gruber Encyclopädie der Wiffenfchaften etc. Art. Beckmann und Fraas Gefch. d. Landbauwiffenfchaft S. 106 fgde.

1739 zu Hoya (Hannover) geb., lehrte er feit 1765 in Göttingen. Beckmann war ein Mann von fehr breiter, jedoch nicht eben fo tiefer Bildung, ein Polyhiftor vom reinften Waffer, der mit demfelben Gefchicke Land- und Forftwirthfchaftslehre, Technologie, Handlungswiffenfchaft, Polizeikunde, allgemeine Cameralwiffenfchaft vortrug. Unter feinen zahlreichen Schriften intereffiren uns befonders: »Phyfikalifch-ökonomifche Bibliothek.« 23 Bde. 1770—1807, ein Sammelwerk aller möglichen »Nützlichkeiten« und: »Grundfätze der deutschen Landwirthfchaft.« 1769 (neu aufgelegt 1775, 1783, 1790, 1806), welche das erste vollftändige System der Land- und Forftwirthfchaftslehre enthält, wobei letztere allerdings etwas ftiefmütterlich behandelt ift (I. Th. I. Hauptftück V. Theil »von den Waldbäumen und der Waldwirthfchaft.«)

u. v. A.; der Vertreter freier und humaner Anschauungen, welche dem fortgeschrittenen höheren Beamtenthume angehörten und eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte der Aufklärung einnehmen, eines Stiffer,<sup>5)</sup> v. Münchhausen,<sup>6)</sup> J. J. Moser,<sup>7)</sup> von Ludwig<sup>8)</sup>; der wenigen Mitglieder des grundgefessenen Adels, welche den Versuch machten, das Uebel an der Wurzel zu fassen. —

Die tieferen Gründe für den Verfall des deutschen Bauernstandes habe ich an anderer Stelle auseinanderzusetzen gesucht. Das 17. und 18. Jahrhundert fügte einen neuen Grund hinzu, die Behandlung des Bauers als Paria der menschlichen Gesellschaft, die Gewöhnung desselben an die Rolle des gutsherrlichen Lastthieres.

Es gehört eine hochentwickelte geistige Energie dazu, um nicht zum Thiere zu werden, wenn man dauernd wie ein Thier, um nicht tückisch und widerspännig zu werden, wenn man als ein fittlicher Auswurf der Gesellschaft behandelt wird.

Und diese geistige Energie besaß der deutsche Bauernstand im Allgemeinen nicht. Er, für den das Eigenthum nicht Eigenthum war, für dessen persönliche Rechtsverhältnisse man eine Menge juristischer Subtilitäten erfand, um bei jeder Gelegenheit zum Nachtheil des Bauers mit einer selbsterfundenen sogenannten Rechtsregel<sup>9)</sup> bei der Hand zu sein, er wurde der Gegner des wirtschaftlichen Princips, dessen natürlicher Vertreter der Bauern-

<sup>5)</sup> Braunschweig-Lüneburgischer Amtmann, Verfasser einer 1735 erschienenen »Einleitung zur Landwirthschaft der Deutschen.« Das nationale Bewusstsein der Deutschen, damals nur Wenigen aufgegangen, fand durch Stiffer lebhaften Ausdruck. Fraas a. a. O. S. 112.

<sup>6)</sup> Otto v. Münchhausen, Landdrost zu Harburg, 1716 geb., bekannt als Verfasser des »Hausvater«, einer stattlichen Encyclopädie der Landwirthschaftslehre, welche 1765 bis 1773 in 6 Bänden erschien und von J. Beckmann sehr gerühmt wird. Fraas a. a. O. S. 132.

<sup>7)</sup> S. f. Biographie bei R. Mohl, Gesch. d. Staatswissenschaften II. S. 401 fgde. Er ist der Vater von Fr. K. Moser (oben §. 3 Note 7) und als überaus fruchtbarer (besonders staatsrechtlicher) Schriftsteller bereits genannt (§. 2 Note 2). Moser ist der eifrige Vorkämpfer für die Ueberzeugung, daß das deutsche Staatsrecht etwas geschichtlich Gewordenes, daher auch der Fortbildung fähiges, nicht ein aus einem philosophisch-wahren Systeme hervorgegangenes Lehrgebäude sei. Hierdurch besonders ist er ein Apostel der Aufklärung geworden.

<sup>8)</sup> Kanzler der Universität Halle (f. 1722) und preussischer Geheimrath, geb. 1670, gest. 1743.

<sup>9)</sup> Hierfür giebt die oben citirte Oeconomia forensis eine reichliche Zahl von Belegstellen. Man vergl. VII. 303 fgde., wo von der Holzungsgerechtigkeit der Bauern die Rede ist; ferner d. V. Bd., wo von den Diensten der Unterthanen gehandelt wird.

stand fein muß. Durch Nichts wird dies schlagender bewiesen, als durch die maßlose Verwüstung der herrschaftlichen Waldungen, auf denen Servituten zu Gunsten der Bauernhöfe ruhten, und vor Allem der bäuerlichen Waldungen selbst.

Jeder Funke von Interesse am Walde schien geschwunden. Die noch vorhandenen, meist sehr devastirten Markenwaldungen wurden getheilt, um dann der Verödung anheimzufallen.

Für die Bauernwaldungen thaten die Landesbehörden wenig. Auch in Preussen, wo schon 1749 eine treffliche Städteforstordnung erging (f. §. 7), geschah für die Bauernhaiden nichts. Friedrich II. befahl vielmehr, daß die Bauern sie unter den Pflug nehmen sollten, ein Befehl, der freilich der Armuth des Bodens gegenüber ohne große Wirkung blieb.<sup>10)</sup>

Nur da, wo ein Stamm freier bäuerlicher Grundbesitzer sich erhalten oder wo man die genossenschaftlichen Elemente zu bewahren verstanden hatte, wie in Westfalen und dem Lande Siegen, erhielt sich der Bauernstand frei von solchen Ausschreitungen.

Der Stachel einer falschen Zeitrichtung wendete sich aber nicht gegen den zunächst betroffenen Bauer allein; in zweiter Linie auch gegen die Gutsherren selber. Das Davonlaufen der ausgefaugten gutshörigen Bauern war an der Tagesordnung; die großen Güter verödeten.<sup>11)</sup> Dazu kam, daß der Adel den Geschmack am Landleben verloren hatte. Jede kleine Residenz war ein Centrum von Vergnügungen, in den Staatsverwaltungen hatte der Adel eine Anwartschaft auf alle höheren Stellen. Man verpachtete die Güter, um am Hofe zu leben, ein Staatsamt anzunehmen. Die Pächter waren schlimmer, als die Herren; das Uebel wurde immer größer. Allen diesen verschiedenen Einflüssen ist es wohl zuzuschreiben, daß wir von einer namhaften Förderung der Landwirthschaftslehre im 18. Jahrhundert nichts vernehmen. Die Empirie war lahm gelegt durch den Merkantilismus, die Abneigung des Adels gegen den Landbau, die Verödung der Güter, die Verkommenheit des Bauernstandes. Die Wissenschaft war losgelöst von der Praxis, wurde nur von Kameralisten gepflegt, die sich daneben noch mit tausenderlei anderen Dingen beschäftigten und bei aller sonstigen Bildung denn doch vom Wirthschaftsbetriebe draussen nicht das Mindeste verstanden.

<sup>10)</sup> Pfeil, Forstgesch. S. 163.

<sup>11)</sup> Oeconomia forensis Bd. I. S. 53 fgde.

Bei Bezeichnung der Richtungen, in welchen sich die Forstwirtschaftslehre in diesem Jahrhundert zu entwickeln begann, werde ich auf einen ganz ähnlichen Vorgang hinzudeuten haben — auf eine tiefe Kluft zwischen der Wirthschaftsübung im Walde und der Wirthschaftslehre auf dem Lehrstuhl —, wie er sich hier betreffs der Landwirthschaftslehre vollzog. Aber ein Unterschied zwischen beiden Entwicklungen bestand doch. Die kameralistischen Lehrer der Landwirthschaftskunde hatten bei ihren Vorträgen nicht nur die Ziele des kameralistischen Studiums vor Augen, sondern sie lasen und schrieben auch für Landwirthe. Die akademischen Vertreter der Forstwirtschaftslehre dagegen erstrebten nur eine encyclopädische forstwirtschaftliche Bildung der Kameralbeamten. Der Gedanke, dem Forstmanne eine akademische Bildung zugänglich zu machen, also das Vorhandensein einer selbständigen forsttechnischen Wissenschaft anzuerkennen, lag den Kameralisten fern. —

Das in Preussen durch die Errichtung landwirthschaftlicher Lehrstühle an den Univerfitäten gegebene Beispiel fand rasche und allgemeine Nachahmung.

Schon 1730 wurde auf der Univerfität Rinteln (1619 von dem Fürsten Ernst III. zu Holstein und Schauenburg in Stadthagen gegründet, 1621 nach Rinteln verlegt, 1809 durch den König von Westfalen aufgehoben) eine ökonomische Professur errichtet und einem Mediziner, Dr. Fürstenau, verliehen. 1742 bestieg der Jurist Zink, ein besonders in systematischer Beziehung sehr tüchtiger Mann, den ökonomischen Lehrstuhl in Leipzig, ward aber 1745 nach Helmstädt berufen. In Göttingen lehrten seit 1755 der durch v. Münchhausen<sup>12)</sup> aus Wien berufene von Justi, der Architect Penther (Mathematik und Vermessungskunde), nach dessen Tode Meyer. v. Justi verließ Göttingen 1757. Der ökonomische Lehrstuhl wurde zunächst nicht wieder besetzt.

Bei Errichtung der mecklenburgischen Univerfität Bützow wurde der Professor cameralium Schreiber aus Halle dorthin berufen, ging aber schon 1764 nach Leipzig.

In Heidelberg las Jung-Stilling von 1778—1787 über Landwirthschaft; weitere ökonomische Professuren wurden zu Erfurt (1763), zu Erlangen und Kiel (1770), Linz, Gießen, Marburg (1771),

<sup>12)</sup> Nicht durch den oben genannten Otto v. Münchhausen, sondern durch den hannöv. Minister Adolf v. M., der sich besonders um die Blüthe der Göttinger Hochschule verdient gemacht hat.



Wittenberg, Greifswalde (1785), besondere ökonomische Fakultäten in Gießen, wo Schlettwein<sup>13)</sup> lehrte, 1777, an der Akademie zu Stuttgart (f. unten §. 23), zu Landshut und München errichtet.

Seit 1770 lehrte Johann Beckmann mit größtem Erfolge als Inhaber des wieder errichteten ökonomischen Lehrstuhles in Göttingen. Er ist einer der bedeutendsten Theoretiker der Landwirthschaftslehre gewesen und seine »deutsche Landwirthschaft« ist noch 1806 in 6. Auflage erschienen; aber auch er hat durch eine geradezu riefenhafte Polyhistorie die eigene Gründlichkeit tief geschädigt.

Der schon von Schreber<sup>14)</sup> ausgesprochene Gedanke, die Pflege der Wirthschaftslehre besonderen Fachschulen zu überweisen, wurde 1774 durch Errichtung der Kameral-Schule zu Kaiserslautern theilweise, freilich der Zeitströmung entsprechend mehr im kameralistischen als wirthschaftswissenschaftlichen Sinne, verwirklicht.<sup>15)</sup> Suckow,<sup>16)</sup> Schmid und Jung-Stilling<sup>17)</sup> lehrten

<sup>13)</sup> Schlettwein war Anhänger des Physiokratismus, Nationalökonom und der erste hervorragende Lehrer an der 1777 in Gießen errichteten staatswirthschaftlichen Fakultät.

<sup>14)</sup> Bekannt als Verfasser der »zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Kameralwissenschaften, insofern sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind«, welche 1764 in Leipzig erschienen.

<sup>15)</sup> Die Anregung zur Errichtung der Kameralsschule zu Lautern ging von der ökonomisch-physikalischen Gesellschaft der Pfalz aus; der Einrichtungs-Plan ist von einem Frhrn. v. Hauzenberg entworfen, der kurpfälzischer Minister war. Vergl. Fraas, Gesch. d. Landbauwiss. S. 100, 114 fgde.

<sup>16)</sup> Suckow war ein überaus fruchtbarer Schriftsteller, der über die verschiedenartigsten Gegenstände schrieb. Unter seinen Schriften sind »erste Gründe der bürgerlichen Baukunst« (1751), »Lehrbuch der ökonomischen Botanik« (1777), »Einleitung in die Forstwissenschaft zum akademischen Gebrauche« (1775), »Lehrbuch der technischen und ökonomischen Chemie« (1784) besonders bemerkenswerth, weil sie einst im allgemeinen Gebrauche waren. Die Einleitung in die Forstwissenschaft wurde 1798 neu aufgelegt. S. hatte für seine Zeit gute naturwissenschaftliche Kenntnisse.

<sup>17)</sup> Joh. Heinr. Jung, genannt Stilling, geb. 1740 zu Grund im Kreise Siegen, ein Mann, in welchem eine krankhaft überreizte Phantasie stets im Kriege lag mit einer tüchtigen geistigen Anlage, der deshalb, obwohl seine überspannten Vorstellungen den nüchternen Verstand wenig befriedigen, dennoch unser Interesse in hohem Grade in Anspruch nimmt, war nach einander Schneider, Schulmeister, Arzt (Augenarzt), Professor an der Kameralhohenschule in Lautern, später in Heidelberg, 1787—1804 in Marburg, von da ab wieder in Heidelberg, später ohne Amt in Karlsruhe, wo er als badischer Geheimrath 1817 starb. Seine zahlreichen mythischen Schriften interessieren uns hier nicht. Seine vielgelesene Selbstbiographie »J. H. Jung's Lebensgeschichte« ist 1857 von dem Prälaten v. Kapff in Stuttgart in 3. Aufl. herausgegeben worden.

dort. 1779 zur Hochschule erhoben, wurde die Anstalt 1784 nach Heidelberg verlegt.

Die Landwirthschaftslehre hat durch das erwachte wissenschaftliche Streben an systematischer Abrundung und logischer Klarheit des Wissensstoffes wesentlich gewonnen, an Vertiefung der Forschung, an naturwissenschaftlicher Begründung sehr wenig. Eine den alten Fakultäten, der akademischen Aristokratie, gleiche Berechtigung vermochte sie nicht zu erringen. Die akademischen Zünfte schlossen sich gegen die anstrebende Doktrin vom Landbau eben so hermetisch, mit derselben vornehmen Geringschätzung ab, wie die Gewerbe-Zünfte gegen die physiokratischen Bestrebungen, wie die sociale Zunft des Adels gegen die neuen Zeitströmungen, welche die Gleichberechtigung Aller forderten.

Das Alles war ein einziger Gegenstrom gegen die Ideen einer neuen Zeit, welche die sämmtlichen bevorrechteten Klassen auf allen Gebieten mit Mißtrauen und Abneigung betrachteten.

### §. 7. Städtewesen und städtischer Waldbesitz.<sup>1)</sup>

Der Schluß der vorigen Periode<sup>2)</sup> zeigte uns die deutschen Städte im Zustande des Verfalls, ihrer hohen Bedeutung für die Erringung politischer Freiheit und intellectuellen Fortschrittes beraubt, liefs uns erkennen, wie unter dem Drucke der absoluten Herrschergewalt das öffentliche Leben auch in den Städten erstarrte und an die Stelle des thatkräftigen Bürgerfinnes eine spießbürgerliche Beschränktheit und kleinliche Kirchthurmspolitik getreten war.

Die Entwicklungsgeschichte der Städte bewegte sich auch nach 1750 und bis ins erste Decennium des 19. Jahrhunderts in absteigender Linie. Die Zunftordnungen äufserten sich mehr und mehr als bloße Beschränkungen des Handwerks- und Gewerbebetriebes. Die Reichsgewalt versuchte es wiederholt, gegen das Zunftunwesen, welches namentlich zu großen Bedrückungen der Gefellen durch die Meister führte, einzuschreiten; allein der Er-

---

Unter seinen kameralistischen Schriften interessirt uns allein: »Versuch eines Lehrbuchs der Forstwissenschaft, zum Gebrauche der Vorlesungen auf der Kameral-Hohenschule zu Lautern.« 1781. 2. Aufl. 1787, welches ich weiter unten (§. 22) näher besprechen werde. Man vergl. allg. deutsche Bibliothek 70. Bd. f. S. 294.

<sup>1)</sup> Vergl. v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung IV. Bd. 1871.

<sup>2)</sup> Bd. I dieses Werkes S. 214 §. 44.

folg war ein gar geringer. Schon das Reichsgutachten von 1731<sup>3)</sup> drohte mit Aufhebung der Zünfte, wenn das Publikum fernerhin durch die Händel der Handwerker belästigt würde; allein es blieb bei dieser Drohung. Schon damals fehlte es ja der Reichsgewalt an aller Kraft der Vollziehung.

Unterdeffen wirkte das Beispiel Frankreichs, wo 1776 die Zünfte aufgehoben wurden, in so weit auf die deutschen Verhältnisse, als die aufgeklärten Schriftsteller die Aufhebung der Zünfte zu fordern begannen und so den Boden für die späteren Reformen vorbereiteten. Die herrschende volkswirthschaftliche Anschauung jedoch verhinderte zunächst den Fortschritt, und der herzlose Egoismus der höheren Stände, welcher geradezu bezeichnend für diese Periode ist, fand keine Veranlassung, an den bestehenden Zuständen, welche den kleinlichen Interessen der Bevorzugten entsprachen, irgend Etwas zu ändern.

Auch die Reichsstädte, deren Zahl noch 1790 ziemlich groß war,<sup>4)</sup> erhoben sich in ihrer politischen Bedeutung nur wenig über die Landstädte. Zwar waren sie im Besitze der Regierungsrechte geblieben und übten dieselben äußerlich in aller Art. Aber innerlich war Alles hohl. Nur wenige Reichsstädte unterhielten noch eine Stadtmiliz, und wo es geschah, wie in Cöln, Mühlhausen u. a. O., da waren diese Stadtsoldaten lächerliche Caricaturen, wie denn die kölnischen »Funken« noch heute typisch gewordene Motive zu Carnevalscherzen abgeben. Mit der alten Wehrhaftigkeit der Bürger war es längst zu Ende.

<sup>3)</sup> §. 14 des Reichsgutachtens, v. Maurer a. a. O. IV. S. 119 Note 13.

<sup>4)</sup> Es hatten noch folgende Reichsstädte die Reichsstandtschaft:

Rheinische Städtebank: Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar im oberrheinischen, Cöln, Aachen, Dortmund im westfälischen, Lübeck, Goslar, Bremen, Hamburg, Mühlhausen und Nordhausen im niederländischen Kreise. Schwäbische Städtebank: Regensburg im bayerischen, Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Weisenburg, Windsheim im fränkischen Kreise; Kempten, Biberach, Leutkirch, Ißny, Wangen, Lindau, Ravensburg, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Buchau in Oberschwaben; Ulm, Reutlingen, Eßlingen, Gmünd, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Schwäbisch-Hall, Dünkelsbühl, Bopfingen, Giengen, Aalen und Nördlingen im würtemb. Viertel des schwäb. Kreises; Rottweil, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach aus dem badischen Viertel; Augsburg, Kaufbeuern und Memmingen in Niederschwaben.

Reichsdörfer gab es noch einige: Im schwäbischen Kreise die freien Leute auf der leutkircher Haide und im Dorfe Altshausen; im fränk. Kr. Althausen, Gochsheim und Sennfeld; im oberrhein. Kr. Holzhausen, Sulzbach und Soden; im kurrhein. Kr. Butzweiler und Michelsbach.

Im Ganzen gab es 61 reichsfreie Gemeinden. v. Viebahn, Statistik I. S. 24/25.

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Verfall der Städte machten nur die Centren des transatlantischen Handels an der Nord- und Ostsee, besonders Hamburg, Lübeck und Bremen. Ihr Weltverkehr sicherte ihnen noch immer Wohlstand, geistige Bewegung und Freiheit von der spießbürgerlichen Beschränktheit; ja, in Hamburg blühte ein hochentwickeltes geistiges Leben empor, als Klopstock und Lessing dort lebten und wirkten. Auch Nürnberg bewahrte sich eine gewisse bürgerliche Freiheit und reges geistiges Leben, welches durch die Errichtung einer Universität in der nürnbergischen Stadt Altdorf wesentlich gefördert wurde. In Frankfurt endlich erhielt sich in den alten Patrizierfamilien ein bedeutender Reichthum und ein reiches geistiges Leben (Goethe, Savigny, Feuerbach); die Kaiserwahlen verbreiteten von Zeit zu Zeit einen äußeren Glanz über die Stadt, die vielbesuchten Messen führten der Bürgerschaft reiche Quellen des Erwerbs zu.

Aber sonst stand es auch um die alte Herrlichkeit in den Reichsstädten schlimm genug. »In dem früher so blühenden Cöln — so lautet eine Schilderung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts<sup>5)</sup> — sind die Häuser eingefallen, ganze Strafsen leer — hungernde, flehende Jammergestalten in abgenützten Mänteln an den Thüren und lauernde schmutzige weibliche Gestalten.« Man weifs, dafs in Cöln die Geistlichen zuletzt die einzigen wohlstehenden Leute, die Kirchen und Klöster allein reich waren, alle Bürger verarmt. Die Heerhaufen der französischen Republik wurden daher von der mißhandelten Bürgerschaft mit Begeisterung aufgenommen. —

In den Landstädten war von selbständiger Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wenig die Rede. Die allgemeinen Landesgesetze fanden auf sie eben so gut Anwendung, wie auf das platte Land, und der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden war oft kaum noch bemerkbar.

Eine Ausnahme hiervon machte Preussen. Das allgemeine Landrecht hob die bestehenden Stadt- und Provinzialrechte nicht auf und unterschied die Städte ausdrücklich als Stätten des Gewerbebetriebs und Handels vom platten Lande,<sup>6)</sup> beliefs den Stadtgemeinden das Wahlrecht,<sup>7)</sup> die eigene Vermögensverwal-

<sup>5)</sup> Schilderung des Ritter v. Lang in f. Memoiren. v. Maurer a. a. O. IV. S. 140.

<sup>6)</sup> II. Th. Tit. 8. §. 86.

<sup>7)</sup> II. 8. §. 122—127.

tung<sup>8)</sup> und ertheilte den Städten die Rechte privilegirter Corporationen und mit diesen die Befugniss, unter gewissen Beschränkungen Statuten zu machen und ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen, ihre desfalligen Beschlüsse durch die Magistrate zum Vollzug zu bringen.<sup>9)</sup> Die Zünfte blieben bestehen.<sup>10)</sup> —

Bei dem zunehmenden Verfall der Städte hören wir von gröfseren Walderwerbungen derselben in dieser Periode Nichts. Die Bewirthschaftung der städtischen Waldungen unterschied sich jedoch meist vortheilhaft von der der bäuerlichen Waldungen. In vielen Städten finden wir geordnete Forstorganisationen, freilich oft auch Erblichkeit der oberen Forstämter oder wenigstens ein Vererben des Amtes vom Vater auf den Sohn innerhalb gewisser Patricierfamilien.<sup>11)</sup> Diese Organisationen unterschieden sich jedoch nicht wesentlich von den für die landesherrlichen Forsten eingeführten und verdienen daher eine Besprechung hier nicht.

Vom Staate bestellte Aufsichtsbeamte für die städtischen Forsten kommen zuerst in Preussen vor.

Friedrich II. wendete den städtischen Forsten nach den schlesischen Kriegen besondere Aufmerksamkeit zu. Dieselben waren sehr ausgedehnt und bildeten ein sehr bedeutendes Vermögensobject. Nach Bratring<sup>12)</sup> besaßen die Städte und Bürger 1796 246,683 M. Wald, darunter 50,395 M. Eichen- und Buchenbestände; daneben waren in vielen Städten noch privativ befundene sogenante »Waldcaveln« vorhanden.

Nachdem nun Schlesien mit seinen bedeutenden Städteforsten dem Staatsgebiete hinzugetreten war, ergingen 1749<sup>13)</sup> königliche Befehle, welche das Städteforstwesen neu ordneten. Dasselbe wurde der Controle der Kammern unterstellt, jeder Kammer ein besonderer Städteforstmeister zugetheilt, der die Inspection der städtischen Forsten übernahm, während die specielle Verwaltung verantwortlichen Holzschreibern in den Städten oblag. Die finanzielle Seite des Städteforstwesens leitete der Steuerrath. Diese Städteforstordnung hat sehr gute Früchte getragen und eine geordnete Verwaltung der Stadtforsten herbeigeführt.

<sup>8)</sup> Daf. §. 138.

<sup>9)</sup> Daf. §. 13—175 a. versch. Stellen.

<sup>10)</sup> Th. II. Tit. 8, III. Abschn. §. 179—423 allg. L. R.

<sup>11)</sup> So in Ulm, wo noch 1789 v. Seutter eine solche Anwartschaft auf das Oberforstmeister-Amt f. Vaters erhielt. Vergl. die Biographie Seutters unten §. 33.

<sup>12)</sup> Beschreibung d. Mark Brandenburg I. 103. Pfeil, Forstgesch. S. 159.

<sup>13)</sup> Pfeil, Forstgesch. S. 160.

## §. 8. Landesherrlicher Waldbesitz.<sup>1)</sup>

Meine Darstellung der Geschichte des Waldeigenthums hat das Bestreben der Territorialherren, ihren Waldbesitz zu vergrößern, erkennen lassen. Die allmähliche Auflösung der Markenverbände, in welchen die Landesherren zur Qualität der Obermärker, Grund- oder Schirmherren emporgestiegen waren und nun an den Theilungen der Markwaldungen in bevorzugter Stellung theilnahmen, begünstigten dies Bestreben ebenso, wie die Säkularisirung geistlicher Stiftungen, welche seit der Reformation erfolgte; ausgedehnte öde oder herrenlose Striche traten hinzu und vermehrten die landesherrlichen Forsten nicht unerheblich.

Diese ganze Entwicklung war um 1750 in der Hauptsache abgeschlossen. Noch erfolgten zwar in einzelnen Gebieten, z. B. in Bayern, zahlreiche Theilungen von Markwaldungen, und bedeutende Flächen fielen dem Regenten zu; aber die Waldeigenthumsregelung im Großen und Ganzen war eine vollendete Thatfache. Die wichtigsten Veränderungen der Folgezeit wurden dadurch herbeigeführt, daß ein bedeutender Theil der waldbesitzenden Landesherren durch Mediatisirung ihrer Souveränität verluftig gingen und nun ein entsprechender Theil des landesherrlichen Waldbesitzes bei der weiteren Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung der ehemaligen Souveräne die Eigenschaft der Privatforsten erlangten.

Obwohl dieser Vorgang erst der folgenden Periode angehört, so mußte ich ihn doch schon hier berühren, weil er nur möglich war unter dem Einflusse von Anschauungen über die rechtliche Natur des landesherrlichen Waldbesitzes, welche der jetzt zu behandelnden Periode wenn nicht ihre Entstehung, so doch ihre schärfere Ausprägung und bestimmte Formulirung verdanken.

Es ist nothwendig, auf den Stand dieser Frage in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Blick zu werfen.

Die Kammergüter der Landesherren in Deutschland setzten sich aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

<sup>1)</sup> Zur Literatur vergl.: Ueber die rechtliche Natur der Kammergüter, R. v. Mohl, Geschichte d. Staatswissenschaften II. S. 305. — Bluntschli, allg. Staatsrecht II. 378 fgde. — L. v. Rönne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie II. 2. Abth. S. 584 fgde. —

1) Amtslehen, d. i. Reichsgüter, welche die Herzöge und Grafen als Reichsbeamte empfangen; 2) Reichslehen, auf welchen die Verpflichtung zum gemeinen Lehendienste ruhte; 3) Allodien der fürstlichen Familien; 4) angefallene Reichspfandchaften; 5) säkularisirte Reichs- und Kirchengüter.<sup>2)</sup>

Schon diese Mannigfaltigkeit des den Besitz der Kammergüter begründenden Titels zeigt, daß die Frage, ob dieselben Privateigenthum der Fürsten oder Staatseigenthum? sehr schwierig und wohl kaum generell zu lösen ist.

Was die Kammerforsten anbelangt, so hatte die Erwerbung derselben durch die Territorialherren in vielen Fällen unzweifelhaft auf einem privatrechtlichen Titel beruht. Wo sie vor Herausbildung der Landeshoheit auf Grund der Obermärkerchaft, Grund- oder Schutzherrlichkeit erfolgt, also aus Rechtsverhältnissen hervorgegangen war, welche zwar der Landeshoheit als Grundlage gedient, sich aber aus dem deutschen Gesamteigenthum entwickelt hatten, da unterschieden sich die landesherrlichen Kammerforsten im Wesentlichen nicht von den Privatwaldungen solcher Obermärker und Grundherren, welche die Souveränität nicht erlangten. Beide waren Privateigenthum.

Anders verhielt es sich mit denjenigen Waldungen, welche die Landesherren beim Wechsel der Dynastie, bei Säkularisationen, Besitzergreifungen an herrenlosen Ländereien u. s. w. überkamen. Hier wurde das Eigenthum erworben auf Grund der Landeshoheit selbst und es liefs sich die rechtliche Natur dieses Waldbesitzes nicht ohne Weiteres nach privatrechtlichen Regeln beurtheilen. Es bildeten sich vielmehr frühzeitig in allen deutschen Staaten zwei Kategorien landesherrlichen Grundbesitzes, welche nach ihrem Erwerbstitel wohl unterschieden waren, durch die ungetrennte und gleichartige Benutzung jedoch vielfach zusammenfloffen, die eigentlichen Kammerforsten und die Chatoullwaldungen.

Die ganze Frage hatte keine hervorragende Bedeutung, so lange nicht der Staatsbegriff sich loslöste von der Person des Fürsten. Erst dann, als dies geschah, als auch der Staat als der Träger privatrechtlicher Funktionen auftrat, erlangte sie praktische Wichtigkeit.

---

<sup>2)</sup> Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch, v. Domänen III. S. 162 fgde. Civilliste II. S. 515.

Bis in das 17. Jahrhundert wurden die Einkünfte aus den sämmtlichen landesherrlichen Domänen zur Bestreitung der Verwaltungs- und Hofhaltungskosten, ohne zwischen den beiden Kategorien des fürstlichen Grundbesitzes einen Unterschied zu machen, verwendet. Das persönliche Regiment der Fürsten machte eine jede Unterscheidung überflüssig; der grösste Theil der gesammten Ausgaben des Landesherrn konnte aus dem Ertrag der Domänen bestritten werden; der Gedanke, den Fürsten dem Staate als solchem gegenüber zu stellen, lag der allgemeinen Anschauung fern. Allein die neuere Zeit begann andere Anforderungen zu stellen. Das öffentliche Leben gewann an Vielfeitigkeit, die Verwaltungsorgane mehrten sich rasch, der Luxus der Hofhaltungen verschlang ungeheure Summen; die direkte Besteuerung mußte öfter und öfter zu Hülfe genommen werden; das Finanzwesen aller Staaten erhielt eine feste Ordnung und alle Einnahmequellen wurden sorgfältiger Untersuchung unterworfen. Daneben bildete sich der Begriff des Staates aus; die der Lehensmonarchie eigenthümliche und für sie charakteristische Vermischung politischer Befugnisse mit privatrechtlichen Qualitäten, die erbliche Verbindung der verschiedenen Stufen der Staatsgewalt mit festem Grundbesitze verschwand mehr und mehr; in der Staatseinheit gingen jene zahlreichen Rechtskreise unter, welche im Feudalstaate neben einander und wesentlich selbständig bestanden hatten.

Diese Staatseinheit trat zunächst in der Form des Absolutismus hervor; der Herrscher selbst war der Staat. Der Fortschritt der politischen Entwicklung durch den Uebergang aus der Zerspaltung des Feudalstaates in zahlreiche Rechtskreise zu der Einheit des Staates im Fürsten ist unverkennbar; jene Rechtskreise haben dann durch beharrliche Opposition ihrerseits den Absolutismus gebrochen und der moderne Staatsbegriff entstand. Ihn verkündete schon Friedrich II., als er es aussprach, daß der König nicht der Eigenthümer des Landes, nicht der absolute Herr des Volkes, nicht der Staat sei, sondern der oberste Diener des Staats.

Hiermit trat die Frage des landesherrlichen Grundbesitzes in ein neues Stadium.

Preussen hat von allen deutschen Staaten zuerst diese Frage im Sinne des modernen Staatsbegriffes gelöst. Schon der große Kurfürst liefs seine doppelte Eigenschaft als Grundbesitzer und Regent einfach in der letzteren aufgehen. Die Einkünfte aus



fämmtlichen Domänen und Regalien wurden nach Provinzen vereinnahmt und dagegen eine gewisse Summe zur Chatoulle gezahlt, ohne jedoch fernerhin, wie dies früher gefchehen, bestimmte Chatoullegüter als Privateigenthum des Kurfürften zu unterfcheiden.<sup>3)</sup>

Durch das Edikt vom 13. Auguft 1713 hob Friedrich Wilhelm I. den rechtlichen Unterfchied zwischen Domänen und Chatoullegütern auch formell auf und erklärte beide für rechte und unveräußerliche Domänialgüter. Das allgemeine Landrecht<sup>4)</sup> wiederholt die dem obigen Edikte zu Grunde liegende Rechtsanfchauung, indem es feftfetzt, dafs Domänen- und Kammergüter diejenigen Immobilien genannt werden, deren besonderes Eigenthum dem Staate zusteht.

Nicht gleichzeitig und in gleicher Weife erfolgte die Regelung der einfchläglichen Verhältniffe in den übrigen deutſchen Staaten. Die Anfichten der Juriften waren getheilt. Ein Theil derfelben erklärte die Kammergüter ganz allgemein für Privateigenthum der fürftlichen Familien, ein anderer Theil für Staatsgut; ein dritter Theil endlich ſchrieb ihnen eine zwifchen diefen beiden Verhältniffen ftehende Eigenschaft zu. Noch 1830<sup>5)</sup> ſprachen ſich namhafte Rechtsgelehrte für die erftere Auffaffung aus. Endgültige Regelung fand die Frage meift erft nach dem Jahre 1806, in manchen Staaten noch nach 1848, ja in einzelnen ift ſie heute noch freitig.

Befäßen wir eine gute Statiftik über die landesherrlichen Forften aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, fo würde ſich — dies ift ſehr wahrſcheinlich — ergeben, dafs die Ausdehnung derfelben niemals vorher oder nachher größer gewefen ift. Die zahlreichen Mediatifirungen, welche der nächften Periode angehören, verminderten ihr Areal bedeutend, obwohl die den freien Städten gehörigen Forften faft in allen Fällen Staatsgut wurden oder blieben. Aber die fürftlichen Landesherren ſetzten es meift durch, dafs ihnen die ehemals landesherrlichen Forften als Privateigenthum verblieben, und politifche Motive drängten

<sup>3)</sup> v. Rönne, Staatsrecht II., 2. S. 588.

<sup>4)</sup> Th. II. Tit. 14 §. 11.

<sup>5)</sup> Vergl. Schneider, über Kammergüter und Civil-Listen d. Fürften, Leipzig 1831, und Krätzer, Urfprung und Eigenthum der Domänen in Deutſchland. München 1830. Beide erklären die Domänen für Privateigenthum der Fürften. Reyfcher (im II. Bde. der Zeitchrift für deutſches Recht) ift der oben angeführten dritten Anſicht. v. Mohl, Geſch. d. Staatswiff. II. S. 305.

dazu, diesen Bestrebungen depoffedirter Souveräne Vorschub zu leisten. —

Der allgemeine Zustand der landesherrlichen Forsten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird uns von allen Schriftstellern jener Zeit als ein sehr herabgekommener geschildert. Die maßlose Ausübung der Servituten hatte ihren Gipfel erreicht. Zu den älteren Nutzungen der Weide und des Plaggenhiebes gefellte sich mit steigender Bevölkerung das Streurechen.<sup>6)</sup> Die neu eingeführte Schlagwirthschaft vertrug sich namentlich mit der ungeordneten Weidenutzung nicht und führte zu zahlreichen Beschädigungen der jungen Bestände. Die Holznutzung stand vielfach nicht im richtigen Verhältnisse zum Zuwachse und noch um 1750 wollte es nicht gelingen, das Gleichgewicht beider durch die Betriebsregelung herzustellen. Der siebenjährige Krieg brachte viele Waldverwüstungen und selbst in Preussen rodeten Staatsforstbeamte auf eigene Hand, weil sie glaubten, der Untergang des Staates sei gekommen.<sup>7)</sup> Die Entwaldung der Ostsee-Dünen gehört dieser Periode an.<sup>8)</sup> An tüchtigen praktischen Forstwirthen fehlte es, welchen die Verwaltung der landesherrlichen Forsten hätte anvertraut werden können; an Bildungs-Anstalten für dieselben nicht minder.

Es ist darum nicht zu verwundern, daß der Schluß unserer Periode die landesherrlichen Forsten fast in demselben traurigen Zustande zeigt, wie ihr Beginn. Die Vorbedingungen einer gedeihlichen Wirthschaft fehlten und mußten geschaffen werden. Daß dies geschah, wird die weitere Darstellung zeigen. Wenn der gewaltige Fortschritt, den wir in dieser Periode trotz der Ungunst des Merkantilsystems, der Ueberlastung der Forsten mit Servituten, trotz des Mangels geeigneter Forstwirthe, der geringen Durchbildung der Forstwirthschaftslehre zu verzeichnen haben, sich nicht in der Verbesserung des Zustandes der Forsten erkennen läßt, so darf man ihn deshalb nicht läugnen. Man hatte ein halbes Jahrhundert nöthig, um die Plenterwirthschaft zu verdrängen, die Technik der Kultur einigermaßen durchzubilden, die Frage der Betriebseinrichtung zu lösen, tüchtige Forstwirthe aus dem Jägerthum hervorzubilden, die Verwaltungen zu organisiren. So lange die

<sup>6)</sup> Ueber das Streurechen und die Ausdehnung desselben im 18. Jahrh. vergl. *Oeconomia forensis* im VII. u. VIII. Bde. an vielen Stellen.

<sup>7)</sup> Dies erzählt Friedrich selbst in den *Oeuvres Posth.* V. S. 153 fgde.

<sup>8)</sup> Die überaus schwierige Wiederbewaldung hat man seit 1795 angestrebt.

Entwicklung nicht bis zu diesem Punkte gediehen war, war kein landesherrliches Mandat im Stande, zur Verbefferung des wirthschaftlichen Zustandes der Forsten Wesentliches beizutragen.<sup>9)</sup> Zu allen den genannten Vorbedingungen sind zum mindesten die Keime in dieser Periode gelegt worden und es geziemt, dies dankbar anzuerkennen. Nur zu leicht vergißt das Heute, welches den Erfolg sieht, das Gestern, auf dessen Schultern es steht. Die Waldwirthschaft vor allem muß sich dessen erinnern. Ihr Erfolg wurzelt ja stets in einer fernen Vergangenheit und die haubaren Bestände, mit denen wir gern prunken, sind meist um 1750 begründet. —

## §. 9. Organisation der landesherrlichen Forstverwaltungen.

Mit der Herausbildung des Staatsbegriffes entstand auch der Begriff des Staatsbeamten. Bis dahin kannte man nur Diener des Fürsten. Der Unterschied ist kein bloß äußerlicher, liegt nicht im Namen, sondern tief in der Sache selbst.

Im absoluten Staate ist der Fürst Alles, da er ja der Staat selbst ist. Er giebt die Gesetze, er wacht über ihre Befolgung, er straft die Uebertretung; er bestimmt, was überhaupt gesetzlich geregelt werden soll, was nicht. Das nicht gesetzlich Geregelte entscheidet der Fürst in jedem Spezialfalle.

Deshalb ist der Absolutismus so nahe verwandt der patriarchalischen Regierungsform, deshalb hat das persönliche Regiment solcher Fürsten, welche sich durch die schönsten Eigenschaften des Geistes und Gemüthes auszeichneten, namentlich in den Kleinstaaten, hier und da im Volke eine so traute Erinnerung zurückgelassen; weil ein solches Ländchen von einer halben Quadratmeile einen so vorzüglichen Fürsten hatte, den Jeder

<sup>9)</sup> Nicht einmal Friedrich II., der bekanntlich eine überaus scharfe Cabinetsjustiz namentlich gegen säumige oder ungetreue Beamte übte, vermochte den Unregelmäßigkeiten der Forstbeamten wirkungsvoll zu begegnen und die Forstverschwerden Schädigungen, welche in der Unwissenheit der Forstleute ihren Grund hatten, zu schützen, fuhr aber bisweilen wenigstens mit aller Energie dazwischen. Auf seinen vielen Reisen sah und hörte er Vieles, was ihm in seinem Cabinet nicht vorgetragen wurde. Einst bemerkte er in der Neumark, daß der Aushieb alten Holzes aus einer Dichtung mit geringer Schonung des jungen Holzes vorgenommen wurde. Auf der nächsten Poststation gab der König Befehl zur Kafation des Oberförsters und ertheilte dem Oberforstmeister der Kriegs- und Domänenkammer zu Küfrin einen herben Verweis. Pfeil, Forstgeschichte S. 146.

kannte, der für jede Bitte eine freundliche Antwort hatte, so umgiebt noch heute in den Augen gewisser Leute ein strahlender Nimbus die gute alte Zeit.

Und doch war diese Zeit die der tiefsten socialen und politischen Noth und Verkommenheit, die Deutschland gesehen hat. Kein geringer Theil der Schuld trifft eben jenes persönliche Regiment der absoluten Herrscher, um welches dankbare Erinnerung der Greise noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts oft einen blühenden Kranz wand.

Im absoluten Staate ist das ganze Wohl und Wehe des Landes abhängig von der Persönlichkeit des Fürsten, von der sittlichen Höhe, auf welcher er steht, von dem Maasse von Intelligenz und staatsmännischer Einsicht, welche ihm eigen sind, von der Festigkeit seines Charakters; die Beamten sind Nichts, als die Ausführungsorgane des fürstlichen Willens; einen zweiten Willen neben diesem giebt es im Lande nicht.

Die hierdurch dem Fürsten erwachsende Aufgabe ist weitaus zu groß für eine mittlere Menschenkraft. Nur das staatsmännische Genie erfüllt sie, ohne zu ermatten, ohne abzuirren. Wo solche besondere Begabung fehlt, tritt entweder an die Stelle des fürstlichen Willens die überlegene geistige Kraft des bevorzugten Ministers, von dessen persönlichen Eigenschaften dann das Glück des Landes abhängt oder, was noch schlimmer, der Wille einer meist selbstfüchtige Sonderzwecke verfolgenden Camarilla, sei es, daß eine gewandte Favoritin, die ihre Laufbahn vielleicht auf den Brettern, die die Welt bedeuten, begonnen hat, in Wahrheit das Scepter führt, oder daß jenes Schranzenthum, welches K. Fr. v. Moser das »Hofgesindel« zu nennen pflegte, das Ohr des schwachen Fürsten besitzt.

Die Geschichte der Staatsverwaltungen im 18. Jahrhundert hat ihre Blätter mit den Berichten über das Gute und Böse, über die Früchte so schwankender Staatszustände, in denen die schroffsten Gegensätze Regel sind, angefüllt. Neben der verabscheuungswürdigen Gestalt des Juden Süß-Opppenheimer <sup>1)</sup> in Württemberg steht das Bild so manches tüchtigen und ehrenwerthen Beamten, der die Verwaltung in feste und gerechte Bahnen zu lenken suchte.

<sup>1)</sup> Süß-Opppenheimer stammte aus der Pfalz, schwang sich 1733 zum württembergischen Finanzminister empor, machte sich durch Unredlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aller Art bald sehr verhasst und wurde nach dem Tode seines Gönners, des Herzogs Karl Alexander, gestürzt.

Dafs die Vervielfältigung der Staatsverwaltungs-Geschäfte, welche eine Folge der angewachsenen Bevölkerung, des reicheren Handels- und Gewerbelebens, der Auflösung der zahlreichen einzelnen Rechtskreise des Feudalstaates, sowie der Concentration des staatlichen Lebens in einer Spitze war, zur raschen Vermehrung der Beamten nöthigte, ist einleuchtend und bereits angeführt. Es wurde ja nun Alles von Obrigkeits wegen bestimmt, was früher entweder Jedem überlassen gewesen oder durch Corporationen und lokale Vereinigungen der Staatsangehörigen geregelt worden war. Selbst das, was im menschlichen Verkehre durch die natürlichen wirthschaftlichen Kräfte Regelung findet, Preis und Werth der Sachgüter, wurde von Obrigkeits wegen festgestellt.

Die Folge war, dafs man eines erstaunlich grossen Verwaltungs-Apparates bedurfte und dafs unendlich viel reglementirt und regiert wurde. Die territoriale Zerfplitterung Deutschlands vermehrte das Beamtenheer noch weiter. Jedes kleinste Ländchen hatte seine Kammer, eine Unzahl Beamte mit prunkenden Titeln. Jeder kleinste Hof glaubte es dem französischen gleichthun zu sollen an äufserem Glanze. Dazu gehörten schimmernde Uniformen, deren Träger bisweilen für des Landes Wohl nichts weiter leisteten, als des Herrn Hirsche kunstgerecht zu jagen oder die zwanzig Mann der »fürstlichen Armee« zu kommandiren.

Dabei konnte man in allen den kleinen Ländchen doch nicht für jede Spezialität einen besonderen Beamten anstellen, und doch forderte der Absolutismus eine äufserst complicirte Verzweigung der Verwaltungsthätigkeit, der Merkantilismus die genaueste obrigkeitliche Regelung aller Verhältnisse des Wirthschaftslebens. So kam es, dafs in den fürstlichen Kammern die ganze wirthschaftspolizeiliche Thätigkeit einem oder wenigen Beamten anheimfiel, die nun über alle Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Handels und Gewerbebetriebes sich zu unterrichten hatten. Das Vorbereitungsstudium dieser Beamten erlangte dadurch eine erschreckende Breite; der juristischen Bildung konnten sie nicht entrathen; die Kenntnifs dessen, was positives Recht in jedem einzelnen Falle, war bei der Zerfplitterung der Gesetzgebung, welche der thatfächlichen Zerstörung des Reiches folgte, schwer zu erlangen; die Kenntnifs der Urproduktionen, des Handels und der Gewerbe trat hinzu, und das aus allen diesen Elementen zusammengesetzte sogenannte kameraлистische Studium erlangte eine Ausdehnung, die uns in der

Zeit der Arbeitstheilung mit stillem Grauen erfüllt. Dafs die Kameralisten des 18. Jahrhunderts einen grossen Theil dessen, was sie an Breite gewannen, an Tiefe verloren, versteht sich von selbst. Wenn man auch nicht mit Pfeil<sup>2)</sup> sagen will, dafs sie Leute gewesen seien, »die von Allem Etwas, von Nichts etwas Rechtes wußten«, so wirkte doch der encyclopädische Charakter des ganzen Bildungsganges offenbar verflachend und dies ist im Auge zu behalten, um es im weiteren Verfolg meiner Darstellung begreiflich zu finden, dafs die Forstwirthschaftslehre wenig Gewinn davon hatte, als die Kameralisten der deutschen Hochschulen dieselbe zu lehren begannen. Für die praktischen Zwecke der Staatsverwaltung mag sich die encyclopädisch-flache Bildung verwerthen lassen; für den Ausbau einer Wissenschaft ist sie absolut unzureichend. —

In allen höheren Verwaltungsstellen namentlich der kleineren Staaten sassen in unserer Periode juristisch oder kameralistisch gebildete Männer, auch in den höheren Forstverwaltungsstellen. Die praktischen Forstwirthe hatten vor 1770 noch gar keine Fühlung mit der Wissenschaft, mit der höheren Verwaltung. In der letzteren fand überall der Adel besondere Berücksichtigung.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Kritische Blätter V. Bd. I. Heft. S. 41. Dort ein Aufsatz Pfeil's zur Geschichte des Forstunterrichtswesens (S. 32 fgde.).

<sup>3)</sup> Es ist von Interesse, an die Rangfolge zu erinnern, in welcher noch 1811 (Rangreglement v. 1. VIII. 1811) in Württemberg die Forst- und Jagd-Beamten aufgeführt wurden. Der Oberjägermeister gehörte in die 1., der Landjägermeister in die 3. Klasse; die adeligen Oberforstmeister in die 5., (auch die Hofoberforstmeister), Oberforsträthe (bürgerl. Oberforstbeamte) in die 6., Forsträthe in die 7., zu welcher auch die Jagdjunker gerechnet wurden; Jagdpagen in die 8., Hofjäger in die 10. sub Nr. 5, Oberförster in die 10. sub Nr. 5; Büchsenspanner in die 10. Nr. 44 etc. Diese Klassifizierung bedarf keines Kommentars. Vergl. Schmidlin, Handbuch der würtemb. Forstgesetzgebung. I. Th. 1822 S. 71.

Die oberen Stellen wurden auch fast nur vom Adel eingenommen. 1799 gab es in Württemberg einen Obristjägermeister (v. Bose), einen Viceoberjägermeister, einen Landoberjägermeister und Vicelandoberjägermeister, zwei Hofoberforstmeister, vier Jagdjunker, drei Jagdpagen, vierzehn Oberforstmeister, und alle diese Beamte waren von Adel; dagegen waren vierzehn niedere Jagd-Beamte, ca. zweihundert Oberförster, reisige Förster, Heegreuter, fufsgehende Förster, Beiknechte etc., sämmtlich bürgerlich. (Mosser, Forstarchiv XXII. S. 233).

Im Fürstenth. Eichstädt finden sich 1798 (Mosser, Forstarchiv XXIII. S. 212) ein Oberforst- und Jägermeister im mittleren Hochstift, ein Oberforstmeister im unteren Hochstift von Adel, dagegen schon bürgerliche Forstmeister und Oberförster.

In der Grffschft. Erbach-Erbach (a. a. O. S. 227) amirte ein bürgerlicher Kammer- und Forstamts-Director, ein adeliger Oberforstmeister; in der Graffschaft

Die Verwaltungs-Organisationen waren überaus verschieden. Während man in den gröfseren Staaten, vorab in Preussen, die Verwaltung der Provinzen (Bezirke) einheitlich und meist nach dem Collegial-Systeme regelte und mit der Einrichtung einer obersten Centralverwaltungsstelle vorging, blieb in den kleineren Staaten vielfach noch eine grofse Zersplitterung der Verwaltungsgeschäfte in zahlreichen Behörden bestehen, und in den Reichsstädten eine aristokratische Patrizier-Verwaltung mit oft noch erblichen Aemtern.<sup>4)</sup>

Am besten organisiert war überall die eigentliche Kammerverwaltung d. h. die Verwaltung der fürstlichen Einkünfte (Finanzverwaltung).

Allen andern deutschen Staaten ging Preussen<sup>5)</sup> voran mit Herstellung der Verwaltungseinheit, Vereinfachung des Mechanismus, Theilung der Arbeit. Freilich machte sich auch hier namentlich in der Verwaltung der Zölle eine bald von Allen gehafte Fiskalität geltend, die aber durch die gewaltige politische Aufgabe des kleinen Preussen und seine geringen finanziellen Hilfsmittel erklärbar wird.

Oberste Behörde war, dem persönlichen Regimente des Königs entsprechend, das Kabinet.<sup>6)</sup> Ministerial-Instanz war das General-Direktorium,<sup>7)</sup> in welchem 1740 eine besondere Abtheilung für Post-, Handels- und Manufaktur-Sachen, sowie eine Abtheilung für Militär-Verwaltungs-Sachen,<sup>8)</sup> 1768 ein abgefordertes Bergwerks- und Hütten-Departement,<sup>9)</sup> 1771 ein eigenes Forst-Departements-Kollegium gebildet wurde.<sup>10)</sup>

---

Erbach-Fürstenauf gab es schon einen bürgerlichen Forsttrath und zwei bürgerliche Forstmeister.

<sup>4)</sup> So wurde noch J. G. v. Seutter, der Sohn eines reichsstädtisch Ulmischen Patriziers, der das Oberforstmeister-Amt dieser Reichsstadt bekleidete, der bestimmte Nachfolger seines Vaters, obwohl er bei dessen Tode erst 20 J. alt und ohne alle forsttechnische Bildung war. Das Oberforstamt wurde für ihn 5 Jahre lang verwaltet, während er auf Kosten der Stadt seinen Studien oblag.

Vergl. Seutter's Selbstbiographie in Laurop u. Fischer's Sylvan. 1822.

<sup>5)</sup> Zur Literatur: v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. I. Abth. S. 42 fgde., wo der weitere Literatur-Nachweis.

<sup>6)</sup> Namentlich wurde die äufsere Politik nur im Kabinet berathen.

<sup>7)</sup> Instruction v. 20. V. 1748.

<sup>8)</sup> Ordres v. 27. VI. 1740 für die Post- und Handels-Abth. Die Militär-Verw.-Abth. bearbeitete namentlich die Proviant-, Einquartirungs- und Servis-Sachen (Intendantur).

<sup>9)</sup> Kab.-Ordre v. 9. V. 1768. Zugleich wurden 4 Oberberg-Aemter errichtet.

<sup>10)</sup> An der Spitze stand ein Forstminister (später und bis 1806 zwei). —

Ein oberster Rechnungshof, schon 1723 errichtet und 1770 als Ober-Kriegs- und Domänen-Rechnungskammer reorganisiert, war zur Prüfung aller Staatsrechnungen bestimmt.

Provinzialbehörden waren die Kriegs- und Domänenkammern,<sup>11)</sup> welche alle Domänen-, Polizei-, Militär- und Servis-Sachen, in einigen Landestheilen auch die Landes-, Hoheits-, Kirchen- und Schul-Sachen kollegialisch bearbeiteten. Für die lokale Verwaltung der Kreise waren Landräthe, in den Städten Kriegs- und Steuerräthe angestellt. 1766 wurde eine besondere General-Accise- und Zoll-Administration errichtet (für die Provinzen diesseits der Weser), deren bureaukratische Organisation ganz nach französischem Muster erfolgte, welche jedoch 1787 wieder aufgehoben wurde.<sup>12)</sup> An ihre Stelle trat als besondere Abtheilung des General-Direktoriums ein kollegialisch organisiertes Accise-Departement. Für das General-Direktorium erging 1786 eine neue Instruktion, welche das Nebeneinanderbestehen des Real- und Provinzial-Systems mit seinen Nachtheilen beseitigen sollte. Der König blieb Chef des Direktoriums, die dirigirenden Minister Vice-Präsidenten ihrer Departements.<sup>13)</sup> Für Schlesien bestand ein besonderes Finanz-Departement. Die durch den Geist Friedrichs d. Gr. aufrechterhaltene Einheit der Verwaltung ging verloren. Das General-Direktorium spaltete sich in einzelne selbständige Verwaltungsgruppen; das Centrum fehlte.

Die Forstverwaltung fand ihre Spitze in der Forst-Abtheilung des General-Direktoriums, welcher ein Minister vorstand, unter dem ein Oberlandjägermeister<sup>14)</sup> als technischer Referent fungirte.

---

Gegen Ende des Jahrhunderts waren dies die Grafen Schulenburg und Arnim. Pfeil, Forstgeschichte S. 209 fgde.

<sup>11)</sup> Jede Kammer erhielt 1748 eine neue Instruktion, welche jedoch geheim gehalten und nur jährlich einmal bei verschlossenen Thüren vorgelesen wurde. v. Rönne a. a. O. S. 45 Note 2.

<sup>12)</sup> Westfalen behielt seine älteren Einrichtungen (Accise-Erhebung durch die Kammern). Vergl. Verordn. v. 25. I. 1787 und Accise-Reglement v. 3. Mai 1787 bei Mylius, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Tom. VIII. S. 255. IIII4.

<sup>13)</sup> Instruktion v. 28. IX. 1786. v. Rönne a. a. O. S. 46.

<sup>14)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 209 fgde. Unterm 19. I. 1775 ertheilte der Forstminister v. Schulenburg dem Oberlandjägermeister eine besondere Geschäftsanweisung: Nach derselben fielen alle Vorschläge zur Befetzung der Oberförster- und Försterstellen, Kulturfachen, Forstpolizeifachen, die Lokal-Revision und Controlle der Forstbeamten, Holzassignationen, Jagdfachen, Forstbaufachen, Vermessungen und Abschätzungen innerhalb der Grenzen des Etats in seine Competenz. Der Entscheidung des Ministers dagegen blieben vorbehalten: Die Vorschläge zur



Für einzelne Provinzen waren, zeitweise wenigstens, besondere Landjägermeister bestellt, so für die Mark Brandenburg 1786 der Freiherr von Stein.<sup>15)</sup>

Bei den Kriegs- und Domänenkammern waren Oberforstmeister technische Referenten; die örtliche Verwaltung führten Oberförster oder Förster (Revierförster), ohne dass es noch zu einer festen Norm in Bezug auf den praktischen Forstdienst gekommen wäre. Forstmeister als Controlbeamte waren für grössere Waldmassen angestellt.

In Schlesien war dem dirigirenden Minister ein Forstreferent in der Person des Landjägermeisters v. Wedell<sup>16)</sup> beigegeben. —

Bayern<sup>17)</sup> erhielt besonders bei der Thronbesteigung Carl Theodors (1777) veränderte und wesentlich verbesserte Staatsverwaltungs-Einrichtungen.

Bei dem Regierungsantritte dieses aufgeklärten Monarchen war die Verwaltung ausserordentlich zerstückelt und jede Einheit fehlte. Ein böser Stellenhandel war eingerissen; die schlecht besoldeten Beamten leisteten wenig.

Durch Errichtung einer Oberlandesregierung wurde 1779<sup>18)</sup> die Einheit der Verwaltung im Centrum hergestellt, die Polizeiverwaltung von der Finanzverwaltung getrennt, eine bedeutende Vereinfachung des Geschäftsganges erreicht.

---

Befetzung der Oberforstmeister- und Forstmeisterstellen, Befetzung der Forstschreiber- und Forstkassenbeamten-Stellen, alle Etats- und Kassensachen, die forstliche Gesetzgebung, Arealveränderungen, Grenzachen, Assignationen an die Nutz- und Brennholz-Administration.

<sup>15)</sup> Vergl. Instruktion vom 28. XII. 1786 für den Obristen Frhrn. v. Stein als Hof- und Land-Jägermeister in der Mark Brandenburg (abgedruckt im »deutschen Zuschauer« v. 1787 Hft. 15 und bei Moser, Forstarchiv I. S. 9 fgde).

Hiernach war etc. v. Stein technischer Chef der Forstverwaltung in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark und der Vorgesetzte der Oberforstmeister. Seine Obliegenheit bestand hauptsächlich in der Ueberwachung des Betriebes, welcher im Uebrigen nach den Bestimmungen des Generaldirectoriums geführt wurde, als dessen Commissarius der Landjägermeister zu betrachten ist.

<sup>16)</sup> Pfeil, Forstgesch. S. 197 fgde. — Regulativ, nach welchem die Königl. Domänenforsten in Schlesien behandelt werden sollen etc. als eine Deklaration der unterm 19. April 1756 emanirten Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogth. Schlesien und die Graffschaft Glatz, de dato Berlin den 26. März 1788 (Breslau bei W. G. Korn) §. 28. S. 34/35.

<sup>17)</sup> Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagd-Gesetzgebung d. Kgrchs. Bayern. I. Bd. — Die Forstverwaltung Bayerns. 1861. Einl.

<sup>18)</sup> Behlen und Laurop a. a. O. I. S. 55 fgde.

Die Organisation der Forstverwaltung hatte sich seit 1750 der besonderen Aufmerksamkeit des Kurfürsten zu erfreuen. Maximilian Joseph errichtete 1752 als Centralforstbehörde eine »Forstkommiffion« mit Jurisdiktion in allen nicht criminellen Forst- und Jagd-Sachen.<sup>19)</sup> 1759 trat an ihre Stelle die Forstdeputation der Hofkammer<sup>20)</sup> (der Centralstelle der Landesverwaltung), deren kameralistisch gebildeter Präſident dadurch der Chef der Forstverwaltung wurde. Daneben bestand ein Oberjägermeister-Amt. Die Jurisdiktion in Forst- und Jagd-Sachen verblieb den Wildmeister- und Forstmeister-Aemtern. Die lokale Betriebsführung lag in der Hand von dem Jägerthume entnommenen Revierförſtern.<sup>21)</sup>

Diese Organisation litt an dem groſſen Mangel; daſs es an einer techniſchen Leitung und an techniſch geſchulten Vollzugsorganen fehlte. Nur für die gröſſeren Forstbezirke waren Forstmeister angeſtellt; die Revierförſter waren in erſter Linie Jäger, ihre Amtsthätigkeit noch dadurch vielfach gehemmt, daſs ſie den Rentämtern (Kaſſenämtern) unterſtellt waren.

Die Organisation von 1789<sup>22)</sup> ſuchte dieſe Mängel zu befeitigen. Der praktiſche Forſtdienſt wurde durch territoriale Eintheilung des Kurfürſtenthums in 20 Forſtmeiſtereien unter eine techniſche Leitung geſtellt, auch die Centralſtelle durch Verwandlung der Forſtdeputation in ein »Oberforſtmeiſter-Amt« etwas ſelbſtändiger geſtellt, jedoch in der Verbindung mit der Hofkammer beſſen (1790).

In Baden<sup>23)</sup> ſtand ſeit 1757 ein Oberforſtmeiſter- und Oberjägermeister-Amt an der Spitze der Forſt- und Jagd-Verwaltung. Für den Revierdienſt waren an Stelle der früheren Forſtknechte Forſtjäger beſtellt. 1771 wurden beſondere Oberforſtämter errichtet, unter deren Leitung Revierförſter den Betrieb führten.

<sup>19)</sup> Behlen und Laurop a. a. O. I. S. 52 und II. S. 8 fgde. Präſident der von 1752/59 beſtandenen Forſtkommiffion war der Forſtinspektor Koſteletzky, ein intelligenter Mann.

<sup>20)</sup> Verordnungen v. 13. V. 1759; 23. X. 1759; 9. III. 1768. Behlen und Laurop a. a. O. S. 8 fgde. d. II. Bds.

<sup>21)</sup> Beamten-Inſtruktionen ergingen am 16. X. 1750 für den Forſtinspektor zu Aiſchach und 1770 für die Revierförſter in der Oberpfalz. Die Betriebsführung lag lediglich in der Hand der Forſtmeiſter (Forſtamt). Der Revierförſter war nur Ausführungs-Organ. Vergl. die Forſtverwaltung Bayerns a. a. O.

<sup>22)</sup> Die Eintheilung des Landes in Forſtmeiſtereien erfolgte durch Verordnung v. 14. III. 1789. Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 126 fgde.

<sup>23)</sup> Behlen u. Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagd-Gefetzgebung d. Großherzogthums Baden. 1827. S. 46 fgde. S. 378 fgde.

In Württemberg<sup>24)</sup> bestanden 1788 unter dem Regierungskollegium 14 Oberforste (Oberforstmeister), welche die technische Direktion des Forstwesens und die Jurisdiktion in Forstfachen besorgten. Zum örtlichen Wirthschaftsvollzug bestanden Huthe (Reviere), denen Förster vorstanden, von denen die Aeltesten den Titel Oberförster erhielten. Eine sonst damals noch nicht bekannte Verwaltungseinrichtung bestand in Württemberg, die der Forstlagerbücher, welche eine Beschreibung der Forsten, ihrer Rechtsverhältnisse und der Belastung mit Servituten, alle auf die Substanz und Benutzung der Waldungen bezüglichen Recepte, Verträge und die herzoglichen Generalbefehle enthielten und fortwährend ergänzt wurden.

Die fogen. kirchenrätlichen Waldungen d. i. die alten Klosterwaldungen, welche nicht eigentlich säkularisirt, sondern intakt erhalten worden waren (durch Herzog Ulrich), deren Einkünfte zu Kirchen- und Schulzwecken, nur kleinen Theils zu allgemeinen Staatszwecken verwendet wurden, standen unter dem Kirchenrath.

In Hannover<sup>25)</sup> standen 1770 vier Oberforst- und Jägermeister an der Spitze der Verwaltung der Landforsten. Sie bildeten mit je einem Forstschreiber die Oberforstämter, welche der kurfürstlichen Kammer untergeordnet waren. Die Jagdinteressen hatten den Vorrang. Zur Stellung der Oberforstmeister und Oberjägermeister gelangten nur Adelige. Für die Harzforsten bestand zu Clausthal ein Berg- und Forstamt. Die Revierverwaltung wurde durch Oberförster geführt, welche sehr großen Bezirken vorstanden,<sup>26)</sup> die Betriebsausführung lag in der Hand von reitenden und gehenden Förstern, die jedoch nur im Sinne des Jägerthums Forstleute waren.

Ein besonderes Jagdpersonal bestand neben dem Forstpersonal und der Glanz der hannöverschen Jägerei strahlte damals in der Zeit des Jagdluxus auf Kosten des Bauers besonders hell. Bis in die neueste Zeit hat die hannöversche Hofjägerei bestanden.

Centren der Jägerei waren die Jägerhöfe zu Hannover und Celle. Da gab es Hofjäger, Jagdzeugmeister, Fasanenmeister, so-

<sup>24)</sup> Moser, Forstarchiv I. S. 59 fgde.

<sup>25)</sup> H. Burckhardt, der (hannöversche) Forstdienst in d. letzten hundert Jahren in »aus d. Walde« III. Hft. 1872. S. 91 fgde.

<sup>26)</sup> Die Harzforsten bildeten um 1770 mit dem damaligen Communionharze 4 Oberförstereien a. 13,500 H., der Solling mit über 18,000 Hekt. nur eine. Diese Oberförstereien sind die späteren hannöv. Forstinspektionen.

gar Kaninchenmeister, Federschützen, Vogelsteller, Zeug- und Jagdknechte aller Art, auch zu Celle einen Parforcetrain, bei welchem um 1750 außer dem Oberjägermeister 1 Oberjäger, 5 Piqueure und 2 Besuchknechte, Jagdschreiber, Pferdearzt, Jagdchirurg u. A. m. angestellt waren.<sup>27)</sup>

Im Kurfürstenthum Trier<sup>28)</sup> bestand ein Staatsrath (geheime Staatskonferenz), dem ein dirigirender Staats- und Kabinetminister vorstand, als oberste Landesbehörde, eine Landesregierung für alle innern Angelegenheiten und die Hofkammer für die obere Verwaltung der Domänen. Die örtliche Verwaltung führten 52 Amtmänner, zugleich Richter erster Instanz in Civilsachen. In Trier und Coblenz bestanden Schöffengerichte.

Für die Verwaltung der landesherrlichen Forsten<sup>29)</sup> war das Forstdepartement der Hofkammer technische Centralbehörde, welcher ein kameralistisch gebildeter Hof-Kammerrath vorstand. Die Betriebsleitung erfolgte durch vier Forstinspektionsbeamte (Forstmeister, Forstinspektoren oder Oberförster), der Betriebsvortrag durch Revierjäger. Ein besonderes Oberjägermeister-Amt dirigierte die Jagden.

Eine dem hannöverschen Berg- und Forstamte ähnliche obere Forstbehörde bestand in den nassauischen Ländern der ottonischen Linie (Siegen-Dillenburg).<sup>30)</sup> Das dortige Berg- und Forstamt wurde um 1740 als besonderes Departement mit der fürstlichen Rentkammer vereinigt. Technischer Referent war der Oberjägermeister mit dem Range gleich nach dem Direktor der Rentkammer. 1765 finden wir jedoch das Berg- und Hüttendepartement von der Rentkammer losgelöst und als »Berg- und Hüttencommission« der Landesregierung unterstellt. Ein forsttechnischer Referent verblieb bei dieser Behörde; eigentliche Forstcentralbehörde war jedoch nach wie vor die Rentkammer.

Für die praktische Wirthschaft waren Oberförster, Amtsjäger und Förster angestellt, welche anfänglich unter dem Oberjägermeister standen, später besonderen Oberforstbeamten unterstellt waren. —

Die vorgetragenen Einzelheiten mögen genügen, um darzu-

<sup>27)</sup> Burckhardt a. a. O. S. 102/103.

<sup>28)</sup> O. Beck, Beschreibung d. Reg. Bez. Trier. 1868. I. Bd. S. 35 fgd. II. Bd. S. 4 fgd. nach Marx, Geschichte des Erzstifts Trier.

<sup>29)</sup> Beck a. a. O. II. S. 5.

<sup>30)</sup> Behlen u. Laurop, Handb. d. Forst- u. Jagdgesetzgebung d. Herzthms. Nassau. 1828.

thun, in welchen Bahnen sich die Verwaltungsorganisationen unserer Periode bewegten. Die Forstverwaltungen litten überall an dem Mangel tüchtiger Techniker; das Jägerthum prävalirte fast in allen Staaten in dem praktischen Betriebe, das Kameralistenthum in den oberen Stellen. Scharf schied sich das Forstwesen im Walde von dem papiernen Forstwesen der Rentkammern, deren fiskalische Bestrebungen zudem der nachhaltigen Waldbenutzung gefährlich wurden. Wo, wie im Harze und den nassauischen Ländern, eine weit entwickelte Montan-Industrie von der gleichmäßigen Erzeugung grosser Holzmassen abhängig war, da hat die organische Verbindung des Berg- und Forstwesens für die grössere Achtung des letzteren und für die Ordnung des Forstbetriebes Bedeutendes geleistet. —

Noch bleibt eine in mehreren deutschen Staaten in dieser Periode getroffene Einrichtung, welche nicht ohne Bedeutung für die Fortentwicklung der Forstorganisationen bleiben konnte, zu erwähnen: die Hereinziehung militärischer Elemente in die Laufbahn der unteren Forstbeamten. Solche Einrichtungen sind zuerst in Preussen, später auch in Württemberg, Holstein, Hannover, Hessen getroffen worden.

Friedrich II. errichtete schon 1740 eine Abtheilung Fufsjäger, welche aus Söhnen von Förstern und Jägern ergänzt wurde. Sie wuchs bald zu einem Regimente von 1560 Mann in 10 Compagnien an. Die ausgedienten Jäger erhielten Unterförster- oder Heegemeister-Stellen.<sup>31)</sup> In demselben Jahre wurde auch eine Abtheilung reitender Jäger (reitendes Feldjäger-Corps) gebildet, welche ebenfalls Söhne von Forstbeamten und »treue Leute mit gutem Verstande« sein und als Colonnenführer, Ordonnanzen und

<sup>31)</sup> Ein ausschliessliches Recht auf die Besetzung der Försterstellen durch Fufsjäger oder der Oberförsterstellen durch reitende Feldjäger wurde übrigens keineswegs ertheilt. Die oben angeführte Instruktion v. 28. XII. 1786 bestimmte zwar, dass bei Besetzung der Stellen bis zum Oberförster besonders auf das Jägercorps, in specie auf die reitenden Feldjäger Rücksicht zu nehmen sei, fügte jedoch hinzu, dass es dem Oberlandjägermeister unbenommen sei, auch andere fachkundige Leute anzustellen, »weil künftig bei Besetzung der Forstämter sowohl auf die Verforgung der Feldjäger, als auf die Beforgung der Forsten gesehen werden muss« (S. 15 d. Instr.).

Eine Prüfung der Feldjäger u. Fufsjäger wurde durch dieselbe Instr. angeordnet. 6 Feldjäger und 12 Subjekte aus dem Fufscorps sollen bei geschickten Forstbedienten zur praktischen Unterweisung vertheilt werden; zur Beforgung der Forst-Referate bei den Kammern sollen Referendarien herangezogen, zu forsttechnischen Commissionen verwendet, auch zu ihrer praktischen Ausbildung von Zeit zu Zeit in die Forsten geschickt werden. (§. 4).

Couriere dienen sollten. Im Frieden sollten nach des Königs Befehl die Feldjäger bei tüchtigen Förstern sich praktisch für den Forstdienst ausbilden, um dann nach beendigter militärischer Dienstzeit als verwaltende Forstbeamte verwendet zu werden.<sup>32)</sup>

In Württemberg wurde 1783 eine Jägergarde errichtet, welche bis 1793 bestanden hat und aus welcher Förster hervorgingen. Die später errichtete Feldjäger-Schwadron war ebenfalls eine Pflanzschule für die unteren Forstbeamten.<sup>33)</sup>

In Kiel<sup>34)</sup> wurde 1785 ein dänisches Jägercorps von 100 Mann errichtet und demselben die Bezeichnung »Holsteinisches Jäger-Corps« beigelegt. Der erste Commandeur desselben war Oberst v. Binzer. Die Jäger wurden durch Niemann, Valentiner u. A. in Forstwissenschaft unterrichtet und später als Förster angestellt. 1790 wurde das Jägercorps in ein Feldjägercorps umgewandelt und 1792 beritten gemacht.

Die Errichtung des Feldjägercorps in Hannover und des kurheffischen Jägercorps, beide in spezieller Beziehung zur Forstverwaltung, gehört dem 19. Jahrhundert an.

Ohne Zweifel wurde dem Bildungsgange der Forstbeamten durch das Hereintragen militärischer Einrichtungen ein neues und bedeutungsvolles Element eingefügt. Die militärische Ordnung und Pünktlichkeit sind namentlich für den Schutzbeamten überaus schätzbare Eigenschaften. Die ganze Organisation des niederen Forstdienstes erhielt zudem einen festen Rahmen und eine gewisse Ordnung, welche ihr gefehlt hatten. Dem Jägerthum zur Seite trat ein ganz neues Element. Dafs noch etwas Anderes nothwendig sei neben der Jagdkunst, um Förster zu werden, diese dem jungen Forst-Aspiranten nahe tretende Ueberzeugung war nicht ohne Werth, die im Kriegsdienst erlangte Abhärtung und Fähigkeit, körperliche Anstrengungen zu ertragen, eben so wenig. Freilich mußte bei längerer militärischer Dienstzeit auch manches weniger Wünschenswerthe mit in den Kauf genommen werden, die bedenkliche Gewöhnung an periodische Geschäftslosigkeit, die nicht eben seltene Trunksucht, und Verwilderung im Kriegslager, die für militärische Zwecke unerläßliche, für jede Beamtenstellung bedenkliche Mechanisirung der Einzelleistung, die

<sup>32)</sup> Pfeil, Forstgesch. S. 137 fgde.

<sup>33)</sup> Forstliche Blätter f. Württemberg V, S. 1—118, und Reitter in Mofers Forstarchiv II, S. 8 fgde.

<sup>34)</sup> S. Laurop in dem Journal für d. Forst- und Jagdwesen v. Reitter. V. 2. Leipzig 1799.

Dressur, welche in jener Zeit leicht des eigenen Nachdenkens vollständig entwöhnen konnte. Endlich hat die Verbindung der forstlichen Laufbahn mit der militärischen Dienstleistung in niederen Chargen bis in die neueste Zeit nicht dazu dienen können, die sociale Geltung der Forstbeamten zu erhöhen. —

Die Gehaltsverhältnisse der Forstbeamten fast aller deutschen Staaten in dieser Periode lassen sich mit wenigen Worten charakterisiren. Fast überall traten die Accidenzien, Anweisungsgelder, Denuncianten-Antheile, Holz-Anfuhr-Entschädigungen u. f. w. weit aus in den Vordergrund, die baaren Gehaltsbezüge zurück. Die Unrichtigkeit dieses Systems in klares Licht zu stellen, blieb der folgenden Periode vorbehalten, und in dieser Beziehung steht der Name G. L. Hartigs in erster Linie.<sup>35)</sup>

### §. 10. Forsthoheit.

Der weiteren Entwicklung und schärfsten Ausprägung der Forsthoheit des Staates (Regenten) über alle Waldungen waren alle Verhältnisse dieser Periode im höchsten Maasse günstig. Der Absolutismus in der Regierung, der Merkantilismus in Wirthschaft und Verkehr, die ganze Wirthschaftspflege lediglich Sache der Staatsgewalt, dabei der genossenschaftliche Sinn der waldbesitzenden Bauern vollkommen erloschen, die Holznoth vor den Thüren, die Waldungen grosentheils verwüftet, Weide- und Streunutzung in unwirtschaftlicher Ausdehnung, heranwachsend zu geradezu gemeinschädlichem Mißbrauche; Alles schien dahin zu drängen, die Aufrechterhaltung des Principes der Wirthschaftlichkeit allein von der Polizeigewalt, allein durch die Kraft des staatlichen Zwanges zu erwarten.

Dies große Lebensprincip der menschlichen Wirthschaftsthätigkeit schien der Waldwirthschaft des 18. Jahrhunderts in

<sup>35)</sup> Unten §. 33, 36. Der Landjägermeister in Preussen erhielt 3000 Thlr. Gehalt (Instr. f. v. Stein v. 1786, oben citirt). Die Oberförster und Förster erhielten aber auch in Preussen fast nur Accidenzien. Erstere verdienten enorme Summen an der Holzanfuhr-Entreprise, indem sie die Anfuhr des Holzes zu den Ablagen und in die Magazine übernahmen und ihrerseits an bäuerliche Gespannhalter verdingten. Dieses Unwesen, welches bis 1816 bestanden hat, schädigte die moralische Integrität der Beamten und bereicherte sie unmäßig. Man vergl. Pfeil, Forstgesch. S. 270 fgde.

Auch in Bayern bestand d. Einkommen d. Forstbeamten hauptsächlich in Nebenbezügen. Für jede gelungene Kultur wurde eine Prämie gezahlt (Neuburger Forstordnungen v. 1577 u. 1690; oberpfälzische Forstordnung v. 1657. Art. 16 etc. Behlen u. Laurop a. a. O. II, S. 12).

Wahrheit verloren gegangen zu sein. Aber es war doch ein tiefer, gefährlicher Irrthum, zu glauben, daß dasselbe ersetzt werden könne durch die Wirthschaftspolitik des Staates.

Was verloren gegangen war, das war vielmehr die natürliche Grundlage der Waldwirthschaft, das mit frischer Luft zur wirthschaftlichen Arbeit erfüllende Bewußtsein des Eigenthums; was fehlte, war die wirthschaftliche Intelligenz, die Ausbildung der Technik zu einer sicheren Kunst des Wirthschaftsvollzugs, war die richtige Würdigung des Waldwirthschaftsbetriebes als eines selbständigen Zwecks der Werthserzeugung verfolgenden Produktionszweiges.

Das Eigenthum am Walde herzustellen, soweit dies innerhalb einer vernünftigen Rechtsordnung in reiner Ausprägung möglich ist, die Technik auszubilden, die Bildung der Forstwirthe zu heben, vor Allem die Bedeutung der Waldwirthschaft für das Gesamtwirthschaftsleben und ihre Berechtigung klarzustellen — das waren nach heutiger Auffassung die Aufgaben jener Zeit.

Sie zu lösen, im vollen Umfange zu lösen, war ihr unmöglich, wie wir, um gerecht zu sein, anerkennen müssen. Was sie zur Lösung derselben thun konnte, ehe für die Entwicklung der Waldwirthschaft eine ganz neue Grundlage gewonnen war durch die fundamentale Umgestaltung der socialen, politischen und gesamtwirthschaftlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, das hat sie, wie ich meine, redlich gethan. Bis zu jener Umgestaltung war die absolute Forsthoheit eine Nothwendigkeit; bis zur Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte mußte die Polizeigewalt, so gut es gehen wollte, an ihre Stelle treten, um die Gesamtheit gegen groben Mißbrauch der Besitzrechte zu schützen. Die Forsthoheit ist nun nicht allein ein Ausfluß des Absolutismus in Staat und Wirthschaft; sie ist eine Nothwendigkeit, so lange dieser besteht; die Entwicklung ist so rückläufig geworden, daß, wie bei fehlerhafter Erziehung die übermäßige Bevormundung die Selbständigkeit des Charakters zerstört, die dadurch herbeigeführte Charakterschwäche aber zur vorläufigen schärferen Bevormundung zwingt, bis das Uebel allmählig gehoben werden kann, die absolute Forsthoheit, welche die Lust an wirthschaftlicher Bethätigung vernichtet hat, nun so lange fortbestehen muß, bis jenes wirksamste wirthschaftliche Motiv allmählig widergekehrt sein wird. So ist die Forsthoheit aufzufassen gegen Ende des 18. Jahrhunderts — nicht mehr als etwas an und für sich Berechtigtes, da sie ja im Widerstreite sich befand gegen



die energischen Gedankenströmungen, welche die besten Köpfe bereits erfüllten; sondern als eine Aushülfe den einmal bestehenden politischen und gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber, als ein Compromiss mit dem Absolutismus. Und in dieser Rolle hat sie gute Dienste geleistet. In bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen fand sie ihre Berechtigung; als diese wegfielen, verschwand auch die Forsthoheit in der älteren scharfen Ausprägung; wo sie formell in das 19. Jahrhundert hinein zu Rechte fortbestanden hat, wie in Württemberg, da ist sie doch außer Uebung gekommen, sobald mit dem Absolutismus die Nothwendigkeit ihres Fortbestehens verschwunden war und die Kraft der Verkehrs- und Erwerbs-Interessen an ihre Stelle treten konnte.

Fast unübersehbar ist die Fülle forsthoheitlicher Bestimmungen, welche dieser Periode ihre Entstehung verdanken. Sie alle beruhen mit wenig erheblichen Abstufungen auf dem Principe der absoluten Forsthoheit, treffen genaueste Bestimmung über Holzanbau, Waldpflege, Schutz der Forsten gegen Elementarbeschädigungen, freilebende Thiere, Hausthiere, strafbare Handlungen der Menschen, Uebertretungen der Berechtigten; regeln die Holzanweisung, die Holzerndte, die Verwerthung der Waldprodukte, deren Transport; enthalten Instruktionen für Beamte, Holzhauer, Kulturarbeiter, Köhler; verbreiten sich endlich über Pflege und Betrieb der Jagden und sind fast alle ohne Ausnahme durch eine ermüdende Breite gekennzeichnet.

In Preussen bestanden bei Beginn dieser Periode Forstordnungen für die Marken,<sup>1)</sup> Magdeburg und Halberstadt,<sup>2)</sup> Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.<sup>3)</sup> Neue Provinzial-Forstordnungen wurden erlassen 1777 für Pommern,<sup>4)</sup> 1765 für Halberstadt,<sup>5)</sup> 1769 für Minden-Ravensberg,<sup>6)</sup> 1753 für die Graf-

<sup>1)</sup> Die Holzordnung für die Mark v. 1. II. 1622 (Mylius C. C. M. IV. Abth. 1. cap. 9.), für die Neumark v. Tage Lucä 1590 (Mylius IV. 1. S. 490), für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark v. 20. V. 1720 (Mylius IV. 1. cap. 2. N. 144) für die Städte in der Neumark v. 17. IX. 1749 (Mylius IX. S. 278).

<sup>2)</sup> Revidirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung f. d. Hrzthm. Magdeburg, d. Fürstenthum Halberstadt und incorporirte Graffschaften v. 3. X. 1743 (Lentze, Provinzialrecht v. Halberstadt S. 180.)

<sup>3)</sup> V. 4. III. 1738 (Schlüter, Provinzialrecht v. Tecklenburg u. Lingen S. 90).

<sup>4)</sup> Mylius a. a. O. VI. S. 1057.

<sup>5)</sup> Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller den Klöstern, Stiftern u. f. w., den von Adel und anderen zugehörigen Waldungen und Holzungen in dem Fürstenthum Halberstadt in Zukunft gesteuert werden soll v. 25. V. 1765 (Mylius IV, S. 645).

<sup>6)</sup> Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen der Waldungen u. Holzungen

schaft Lingen,<sup>7)</sup> 1756, 1774 u. 1777 für Schlesien<sup>8)</sup> nebst Regulativ von 1788, 1765 für Cleve, Geldern, Mörs und Mark,<sup>9)</sup> 1761 für Cleve-Jülich.<sup>10)</sup> In einer besonderen Instruktion vom 1. VI. 1770<sup>11)</sup> wurden die Grundfätze niedergelegt, nach welchen die Revision der Provinzialforstordnungen zu erfolgen hatte. Eine große Anzahl spezieller forstpolizeilicher Verordnungen über einzelne Materien schloß sich an.<sup>12)</sup>

Neben diesen Verordnungen bestimmte Theil I Titel 8 § 83—95 des allgemeinen Landrechtes »für alle Wälder und beträchtlichen Holzungen«, daß sie forstwirthschaftlich benutzt werden, verbot Devastationen, ordnete eine Beschränkung der Disposition des devastirenden Waldwirthes bis zur Wiederkultur und nachdrückliche Strafen für Waldverwüstung und Widerfetzlichkeit gegen die Landespolizei-Instanz an, überließ jedoch den Provinzial-Forstordnungen die Feststellung, in wie weit Rodungen verboten werden sollen, machte die Anlage holzkonsumirender Gewerbebetriebe von polizeilicher Genehmigung abhängig, verbot endlich Senfen und Blattficheln zur Grasnutzung im Walde, eiserne Harken zur Nadelstregewinnung.

Bayern befaß für die Oberpfalz und Neuburg Forstordnungen von 1577, 1690, 1694,<sup>13)</sup> allgemeine Landesforstordnungen von 1568 und 1616.<sup>14)</sup> Vorschriften forsthoheitlicher Art enthielten daneben unzählige Mandate und landesherrliche Verordnungen, auch der Codex Maximilianeus von 1756.<sup>15)</sup> Für

---

derer vom Adel und Partikuliers im Fürstenthume Minden u. d. Grffschft. Ravensberg gesteuert werden solle v. 11. V. 1769 (Mylius IV. S. 5755).

7) Verbeßerte Holzungs-Instruktion f. d. Grffschft. Lingen v. 21. VI. 1753 (Mylius I, S. 509).

8) Korn'sche Ediktenfammlng Bd. XI S. 387, Bd. XIV S. 239; das. Bd. XV S. 313 ist auch »die Forstordnung v. 8. IX. 1777 für die schlesischen Gebirgsforsten in d. Fürstenth. Schweidnitz-Jauer, in dem Goldberger Kreife Liegnitzer Fürstenthums, wie auch der Graffschaft Glatz, besonders für die Forsten der Gräfl. Schaffgottschifchen Majoratsherrschaften Kienast, Giersdorf und Greifenstein« abgedruckt. Die Deklaration v. 1788 f. in Korn's neuer Ediktenfammlng Bd. II, S. 30.

9) Skotti's Sammlung, Bd. III, S. 1694.

10) Skotti a. a. O. Bd. I, S. 499.

11) Mofer, Forstarchiv IV. Bd. S. 111 fgde.

12) Vergl. darüber v. Rönne Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. S. 340 Note 6.

13) S. Bd. I, S. 230 fgde.

14) Behlen und Laurop in der oft citirten Sammlung II. Bd. S. 14 fgde.

15) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 31.

Sulzbach erging 1733 eine Forstordnung;<sup>16)</sup> die Forsthoheit in den standesherrlichen Waldungen regelten Verordnungen von 1789.<sup>17)</sup> Hiernach verblieb den Standesherrn die Forstgerichtsbarkeit und das Holz-Anweiserecht. Ueber das Forststrafwesen ergingen 1786 und 1789<sup>18)</sup> abändernde Verordnungen und es wurde den ordentlichen Gerichten die Aburtheilung der Forst-Vergehen und Uebertretungen überlassen.

In Württemberg blieb auch in dieser Periode und bis in die Neuzeit die Forst-, Holz- und Jagd-Ordnung von 1614 in Geltung.<sup>19)</sup> Eine große Zahl späterer General-Verfügungen schloß sich an.<sup>20)</sup>

In Baden ergingen für Baden-Baden 1576, 1577, 1586, 1587, 1686;<sup>21)</sup> für Baden-Durlach 1574, 1614 (für die Markgrafschaft Hochberg) 1614 (für die obere und untere Markgrafschaft Baden) 1723;<sup>22)</sup> für die vereinigten altbadischen Länder 1787 und 1791 Forstordnungen.<sup>23)</sup>

Für das Hochstift Speyer ergingen 1774<sup>24)</sup> ausführliche Instruktionen für Forstbeamte aller Grade, welche zugleich als Forstordnungen zu betrachten sind. Die alten Forstordnungen für den Lufshardtswald und fogenannten Kammerforst (1439, 1447, 1482, 1493, 1528, 1601) und die allgemeine Waldordnung von 1442 bestanden noch zu Recht.<sup>25)</sup>

Im ehemals österreichischen Breisgau wurden 1753, 1754, 1777, 1786 Forstordnungen erlassen;<sup>26)</sup> im Bisthum Constanz

<sup>16)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. S. 64 fgde.

<sup>17)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. S. 152 fgde.

<sup>18)</sup> Daf. S. 199 fgde.

<sup>19)</sup> Dieselbe ist 1651 in Stuttgart im Druck erschienen. Vergl. zur Forstverfassung Würtembergs um 1780: Moser, Forstarchiv I. S. 57—128. Die Forstordnung ist 1700 erneuert, Beamten-Instruktionen wurden 1794 ertheilt (Moser, Forstarchiv XVI. S. 213 fgde.).

<sup>20)</sup> Moser, Forstarchiv II. S. 67; XII. S. 323; XVI. 211 u. a. a. O.

<sup>21)</sup> Behlen u. Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung d. Großherz. Baden S. 42 fgde.

<sup>22)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. S. 94 fgde.

<sup>23)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. S. 146 fgde. Die Verordnung v. 31. X. 1787 ist bei Moser, Forstarchiv IX. S. 313 fgde., die v. 1791 das. XI. S. 198 abgedruckt.

<sup>24)</sup> Behlen u. Laurop, obige Sammlung f. Baden S. 371 fgde.

<sup>25)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. S. 372.

<sup>26)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. S. 455. Die Forstordnung von 1786 ist bei Moser, Forstarchiv I. 196 fgde., auch in Müllenkampfs Sammlung v. Forstordnungen I. 123 abgedruckt.

1753,<sup>27)</sup> im Fürstenthum Fürstenberg 1724 und 1746,<sup>28)</sup> im Fürstenthum Löwenstein-Wertheim 1690, 1736.<sup>29)</sup>

In Kurpfalz<sup>30)</sup> wurden 1711 eine Waldordnung, 1787 Beamten-Instruktionen mit forsthoheitlichen Bestimmungen gegeben.

Für das Erzstift Trier<sup>31)</sup> ergingen 1720 und 1786 Forstordnungen, für Nassau-Siegen (Dillenburg) 1726 und 1711 (Diez) 1748, in dem letzteren Ländchen daneben von 1750—1790 234 von Behlen und Laurop aufgeführte fürstliche Mandate u. d. m. in Forstfachen, was als Curiosum hier angeführt zu werden verdient.<sup>32)</sup>

Nassau-Ufingen<sup>33)</sup> erhielt 1692, 1714, 1757, Nassau-Weilburg<sup>34)</sup> 1738, 1749, 1757, Kur-Mainz (Eichsfeld) 1700, 1744, Henneberg<sup>35)</sup> 1643 Forstordnungen.

In Kur-Sachsen<sup>36)</sup> wurden in dieser Periode zwar keine neuen allgemeinen Forstordnungen, wohl aber eine große Zahl von Mandaten und Generalverfügungen in Bezug auf die Waldwirthschaft erlassen.

Fast unübersehbar ist die Zahl der forstpolizeilichen Mandate und Verordnungen, welche in dieser Periode in den zahlreichen kleinen Ländchen erschienen, die besonders im mittleren Deutschland noch ihre mikroskopische Existenz behaupteten. Wir hören da von Dynastien, deren Namen die Geschichte kaum aufbewahrt hat, von der Reichsherrschaft Eglof (Oberschwaben) mit einer Holz- und Waldordnung von 1787, dem fürstlichen Stifte Essen (Forstordnung von 1770), der Rheingrafschaft Grumbach (1776), den Gräflich Fuggerischen Herrschaften Kirchberg

27) Ist besonders gedruckt erschienen. Behlen u. Laurop. a. a. O. S. 496 fgde.

28) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 525 fgde.

29) Daf. S. 544 fgde.

30) 1711 im Druck erschienen, später in F. Janfons »Churpfälzische Verordnungen nach der Chronologie gefammelt« S. 209—270 d. I. Bds. abgedruckt. Die Instruktionen f. b. Moser, Forstarchiv I. S. 30—51.

31) Bergius, Sammlung von Landesgesetzen. XI. Bd. S. 269 fgde.

32) Behlen u. Laurop, Handbuch d. Forst- u. Jagd-Gesetzgebung d. Herzogth. Nassau (der ganzen Sammlung II. Bd.) S. 6 fgde.

33) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 197 fgde.

34) Daf. S. 248 fgde.

35) Fritsch, Corp. Jur. ven. forest. III. S. 54 fgde. Die Mainzische Forstordnung v. 5. XI. 1744 ist bei Müllenkampf a. a. O. I. S. 160 fgde. abgedruckt.

36) G. V. Schmid, Handbuch aller seit 1560 bis auf die neueste Zeit erschienenen Forst- u. Jagdgesetze des Kngrrchs. Sachsen. 2 Thle. 1839 u. 1844.

und Weissenhorn (1753), der Dynastie Bönningheim (1764) u. a. m.<sup>37)</sup>

In Thüringen ergingen in dieser Periode neue Forstordnungen für Sachsen-Weimar 1775,<sup>38)</sup> Hildburghausen (1713) 1755;<sup>39)</sup> für Eisenach 1782.<sup>40)</sup>

Braunschweig-Lüneburg erhielt keine neue Forstordnung, es ergingen jedoch 1761 Beamten-Instruktionen und zahlreiche Forst-Mandate. Für den (braunschweig-hannöverschen) Harz<sup>41)</sup> wurde 1754 eine Forstordnung erlassen, für Hildesheim und zwar nur für den landesherrlichen Sollingswald (»für die Kammergehölze im Amte Hunnesrück«) 1781,<sup>42)</sup> für Schleswig und Holstein<sup>43)</sup> 1781, Oldenburg 1783,<sup>44)</sup> Lippe 1791.<sup>45)</sup>

Die heffischen Staaten (außer dem bereits angeführten Kurfürstenthum Mainz, das Bisthum Fulda, die Graffschaft Hanau-Münzenberg, Fürstenthum Hessen-Cassel, Fürstenthum H.-Darmstadt, H.-Marburg etc.) erhielten 1787 (Fulda),<sup>46)</sup> 1761 (Cassel),<sup>47)</sup> 1724 (Darmstadt),<sup>48)</sup> 1779 (Hanau-Münzenberg)<sup>49)</sup> neue Forstordnungen.

Man überzeugt sich leicht, welche legislatorische Thätigkeit in so vielen Centren des politischen Lebens in Deutschland nothwendig war, um diese Masse von forstpolizeilichen Verordnungen zu erlassen. Ihre Befolgung zu überwachen und zu erzwingen, war dann eine zweite noch schwierigere Aufgabe. Dafs die letztere nicht vollständig gelöst wurde, die Waldverwüstung vielmehr fortschritt, geben uns unsere Quellen fast überall zu erkennen; es beweist dies klar genug, dafs man, um einen Wirthschaftszweig neu zu beleben, zwar dem Mißbrauche und unbe-

<sup>37)</sup> Moser, Forstarchiv XVIII. Bd.

<sup>38)</sup> Bergius a. a. O. X. S. 192 fgde. — Müllenkampf a. a. O. I, S. 1.

<sup>39)</sup> Moser, Forstarchiv XIII. S. 289 fgde.

<sup>40)</sup> Moser, a. a. O. XIV. S. 264 fgde.

<sup>41)</sup> Moser, a. a. O. XVIII. 220 ist die mir unbekannte Forstordnung angeführt.

<sup>42)</sup> Liegt mir in beglaubigter Abschrift vor.

<sup>43)</sup> Bergius a. a. O. VI, S. 74 fgde.

<sup>44)</sup> Die Forstordnung ist im Wesentlichen Forststrafordnung und stützt sich auf die Holzordnungen v. 1677 u. 1680. Moser, Forstarchiv XVII. S. 63, 84.

<sup>45)</sup> Besonders gedruckt. Vergl. Moser, Forstarchiv XI, S. 199 fgde.

<sup>46)</sup> Moser a. a. O. XI. 185 fgde.

<sup>47)</sup> Der Entwurf rührt von Hrn. v. Berlepsch her. Moser a. a. O. III. S. 1—80.

<sup>48)</sup> Moser führt Forstarchiv XVIII, S. 225 die mir nicht bekannte Forstordnung auf.

<sup>49)</sup> Bergius a. a. O. VIII, S. 145 fgde.

rechtigten Eigennutze steuern, zugleich aber und vor Allem die wirthschaftliche Kraft entfesseln muß. Das Erste thaten die Forstordnungen, das Zweite vermochten sie nicht, vermochte die Zeit des wirthschaftlichen Absolutismus überhaupt nicht.

Ueberblicken wir die Abstufung, in welcher die begriffliche Schärfe der Forsthoheit in den einzelnen Ländern zum Ausdruck gelangte, so ergibt sich die interessante Thatfache, dafs die Bevormundung der Waldwirthschaft durch den Staat im südlichen und mittleren Deutschland eine weitergehende war, als in Norddeutschland. Hierauf hat Pfeil bereits aufmerksam gemacht.<sup>50)</sup>

An und für sich ist die Gefahr der Entwaldung in den Bergländern gröfser, als im Flachlande. Dazu kommt, dafs das südliche und westliche Deutschland zu allen Zeiten dichter bevölkert war, als das nördliche. Der Holzhandel in jenen Theilen des Reiches hat sich früher entwickelt, als in diesen; der früher parzellirte Grundbesitz und der räumlich und durch die Bodenausformung eingeengte Ackerbau bedurften der Beihülfe durch Waldweide und Streu dort mehr als hier; die bereits geschilderten Gründe unpfleglicher Waldbehandlung, welche in dem Markenverhältnisse, der veränderten rechtlichen Stellung der Markgenossen, dem Erlöschen des genossenschaftlichen Sinnes lagen, bestanden in Norddeutschland nicht.

In Preussen, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover hat daher die Forsthoheit niemals jene scharfe Ausprägung erlangt, wie in Bayern, Württemberg, den pfälzischen, hessischen und rheinischen Gebieten. Im Norden ist man dann aus denselben Gründen, als die Strömung der Zeit sich gegen die absolute Forsthoheit wendete, rasch und vollständig, ja mit zu vollkommener Consequenz, zur unbeschränkten Freiheit des Waldeigenthums übergegangen. Diese Strömung wird gegen das Ende unserer Periode leicht erkennbar, wenn auch zunächst nicht in Deutschland, so doch in Frankreich. War von dort mit der berühmten Devise Ludwigs XIV. der politische, mit dem Merkantilismus Colberts der wirthschaftliche Absolutismus zu uns gekommen, so reagierte dort nun auch der Geist einer neuen Zeit zuerst gegen beide. Alle Schwingungen der politischen Bewegung aber setzten sich bei der tiefen geistigen Abhängigkeit des Deutchthums von dem französischen Neu-Romanenthume durch unser Vaterland fort.

<sup>50)</sup> Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs nach ihren Grundsätzen etc. Berlin 1834. S. 23.

Reaumur,<sup>51)</sup> Büffon,<sup>52)</sup> vor Allen aber Mirabeau,<sup>53)</sup> die Ersteren mit der Ruhe und den sicheren Gründen der Wissenschaft, der Letztere mit der Haß des Revolutionärs, wendeten sich gegen den Colbertismus in der Land- und Forst-Wirthschaft, indem sie den schlechten Zustand der französischen Forsten eben jener weitgehenden staatlichen Bevormundung zuschrieben. Wie es denn oft genug auf den Blättern der Geschichte verzeichnet steht, so geschah es auch hier. Was die Gründe der Vernunft nicht zu ändern vermochten, das zerstörte die rohe Gewalt der Umwälzung, indem sie, die stets weit über das Ziel schießt, mit dem Veralteten und Unberechtigten auch das hinwegriß, was noch lebensfähig und berechtigt war.

## §. 11. Merkantilistische Forstpolitik.

Dem Merkantilismus war die Urproduktion keine Werthserzeugung. Was Land- und Forstwirthschaft erzeugen, könne kein Volk bereichern, sondern nur dazu dienen, dem allein werthserzeugenden Handel- und Gewerbebetriebe eine Grundlage zu schaffen, so lehrte dies System. Das Holz sei deshalb auch nicht Gegenstand der Produktion, sondern nur ein Hülfsmittel oder, wie J. G. v. Seutter<sup>1)</sup> noch 1804 sich ausdrückte, Vehikel derselben. Da nun, um die allgemeine Produktion nicht zu stören, die Holzpreise eine gewisse Grenze niemals übersteigen dürfen, also willkürlicher (!) Erhöhung nicht preisgegeben werden können, so sei es nicht zweifelhaft, daß die Regelung der Holzpreise nach staatswirthschaftlichen Grundätzen und von Obrigkeits wegen zu geschehen habe.<sup>2)</sup> Für den auswärtigen Handel eigne sich das Holz nicht, sondern nur für den innern; denn im eignen Lande müsse die Produktion, deren Hülfsmittel das Holz sei,

<sup>51)</sup> Schon 1721. Pfeil a. a. O. S. 28.

<sup>52)</sup> Memoiren d. Akad. d. Wissenschaften in Paris de 1739.

<sup>53)</sup> Marquis de Mirabeau, politische Oekonomie. Leipzig 1798. II, S. 10. Pfeil, Forstpolizeigesetze S. 126 fgde.

<sup>1)</sup> Versuch einer Darstellung d. allg. Grundätze der Forstwirthschaft nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Cameral- und Landwirthschaft etc. v. J. G. v. Seutter, kurpfalz-bayerischem Forstinspektor etc. Ulm 1804.

Seutter ist ein hervorragender Vertreter des Merkantilismus in der Forstwirthschaft und als der Begründer der sogen. Staatsforstwirthschaftslehre anzusehen. Vergl. unten §. 41.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 45.

vollzogen werden. Zweck der Forstwirthschaft sei nachhaltige Befriedigung aller nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen berechtigten Holzbedürfnisse durch die möglichst kleine, folglich zweckmäßigsigste und auf möglichst beschränkter Landesfläche produzierte Holzmasse.<sup>3)</sup> Mehr Holz zu erziehen, als hierzu nöthig, sei unwirthschaftlich, da der Ueberschufs ja gar keinen Werth darstellen, zur Erreichung des Staatszweckes gar Nichts beitragen könne; denn dieser Staatszweck sei Erzielung des höchsten Grades moralischer Glückseligkeit und physischen Genusses, mithin des höchsten Wohlstandes des Einzelnen und Ganzen und werde erreicht durch innere und äufere Sicherheit, Aufklärung und möglichst grofsen Reichthum vermittelt der gröfstmöglichen Geldproduktion.<sup>4)</sup>

Das waren die Sätze, in denen der Merkantilismus seine Auffassung der allgemeinen Grundlagen der Forstwirthschaft niederlegte; diesen Sätzen entsprach die Politik der Regierungen gegenüber der Waldwirthschaft und dem Verkehre mit Waldprodukten vollkommen. Die Feststellung der Holzpreise überliefs man nicht dem Angebot und der Nachfrage, sondern bestimmte sie von Obrigkeits wegen nach äufserst künstlichen Grundsätzen. Der Exporthandel mit Holz wurde fast überall verboten oder beschränkt, der Holzhandel im Lande monopolisirt; alle Verkehrsadern wurden unterbunden, die Wirthschaft gelähmt, die Luft zu produziren systematisch zerstört.

In Preussen<sup>5)</sup> erliefs schon Friedrich III. 1691 ein Edikt über die Holzpreise, durch welches bestimmt wurde, dafs der Haufen Kiefernholz nicht über 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thlr., Erlen- und Birkenholz nicht über 5 Thlr. kosten solle. 1693 wurde die Taxe für Kiefernholz auf 3 Thlr. herabgesetzt und sollte das Eichenscheitholz nicht über 4 Thlr. kosten.

Friedrich Wilhelm I. verbot 1716 alle Privatholzmärkte und zwang die Holzhändler, alles Handelsholz in die in allen Städten angelegten Magistratsholzhöfe zu bringen, nahm jedoch diese Verordnung bald zurück. Nur die Juden blieben vom Holzhandel wie vom Getreidehandel ausgeschlossen.<sup>6)</sup>

Die Holzpreise gingen im 18. Jahrhundert überall da, wo der Werth des Holzes zum reinen Ausdrucke kommen konnte,

<sup>3)</sup> Seutter a. a. O. S. 102.

<sup>4)</sup> Seutter a. a. O. S. 16.

<sup>5)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 165 fgde.

<sup>6)</sup> Pfeil a. a. O. S. 166.



rafch in die Höhe. In der Laufitz kostete eine Klafter Kiefern Kohlholz (zu 144 Kffs. Breslauer Maafs) vor 1600 3—4 Gr., 1749 8 Gr., 1777 1 Thlr. 8 Gr., 1789 1 Thlr. 20 Gr., 1800 1 Thlr. 10—1 Thlr. 20 Gr.<sup>7)</sup> In Kurfachsen<sup>8)</sup> stiegen nach Beckmanns Mittheilungen die Brennholzpreise von 1700—1759 auf das Vierfache. In Berlin<sup>8)</sup> kostete 1767 ein Haufen Buchen-Brennholz 20 Thlr. 12 Sgr., 1788 23 Thlr.; Kiefern-Kloben kosteten 1767 pro Haufen 17 Thlr. 12 Sgr., also fast das 6fache der Taxe von 1693; 1788 aber war der Preis auf 15 Thlr. 10 Sgr. gefallen und es ist dies dem vermehrten Gebrauch fossiler Brennstoffe zuzuschreiben.<sup>10)</sup>

Im Odenwald (Grafschaft Erbach) kostete eine Klafter Buchenholz (à 144 Kffs.) 1730/31 15 Kreuzer, 1740/41 1 fl. 6 kr., 1750/51 2 fl., 1760/61 2 fl. 42 kr., 1770/71 2 fl. 24 kr., 1780/81 2 fl. 12 kr., 1790/91 3 fl. 56 kr., 1800/01 5 fl. 30 kr. Die steigende Tendenz der Holzpreise ist hier bis 1840/41 (wo die obige Klafter 14 fl. 48 kr. kostete) nachweisbar. Erst dann, mit dem Verdrängen der Buchenkohle aus dem Eisenverhüttungsprozess, ist der Rückschlag eingetreten.<sup>11)</sup>

Die bedeutende und allgemeine Preissteigerung bis zum letzten Fünftel des Jahrhunderts würde ohne Zweifel zur Hebung der Waldwirthschaft wesentlich beigetragen haben, wenn man dieses energische Motiv des wirthschaftlichen Fortschrittes zur Wirkung hätte gelangen lassen. Statt dessen monopolisirte man in Preussen 1766 den Brennholzhandel, der sich zu einem blühenden Gewerbezweig zu entwickeln versprach, vollkommen, verbot ihn allen Privaten und verpachtete ihn an ein Confortium von Holzhändlern, indem nur für die adeligen und bäuerlichen Forsten in gewissen Fällen eine Ausnahme zugelassen wurde.

Dies Brennholz-Octroi wurde zwar 1785 wieder aufgehoben, für die Hauptstadt aber eine Königliche Brennholz-Administration eingerichtet. 1765 wurde auch eine kaufmännisch organisirte

<sup>7)</sup> Nach Spangenberg in d. Jahrbüchern der Forstkunde 13. Heft S. 42.

<sup>8)</sup> J. G. Beckmann, Anleitung zu einer pfeleglichen Forstwirthschaft. Chemnitz 1759. S. 96 fgde.

<sup>9)</sup> Bekanntmachung der »Königl. Preufs. Haupt-Brennholz-Administration« v. 5. XII. 1788 (Mofer, Forstarchiv VI, S. 360).

<sup>10)</sup> 1788 wurden nach derselben Quelle in Berlin 600 Haufen Torf à 8 Thlr. 18 gr. u. 3000 Haufen Steinkohlen à 11 Thlr. 12 gr. verbrannt.

Ein Haufen Holz =  $4\frac{1}{2}$  preufs. Klafter = 15 Kubikmeter.

<sup>11)</sup> Nach Jäger, die Land- und Forstwirthschaft des Odenwaldes. Darmstadt 1843. S. 185/186.

Nutzholz-Handlungsgefellschaft begründet und ihr ein Monopol für die Kurmark und das Herzogthum Magdeburg verliehen.<sup>12)</sup>

Die Brennholzadministration in Berlin erforderte trotz der enormen Holzpreise bald Zuschüsse aus der Staatskaffe, während der Gewinn des Geschäftes in die Taschen unredlicher Beamter floß. Diese Erfahrung hätte die Verkehrtheit solcher monopolistischer Einrichtungen wohl klarstellen können; allein der Merkantilismus beherrschte die Geister vollkommen und man suchte den Mißerfolg durch alles Andere, nur nicht durch die Anwendung eines falschen politischen Principis zu erklären.

In den westlichen Theilen<sup>13)</sup> der preussischen Monarchie wurde die reich entwickelte Industrie der Mark und des bergischen Landes 1762 durch ein Verbot der Holzausfuhr, welches der Kurfürst von Cöln erliefs, schwer geschädigt. Dies bewog Friedrich II., der Verbesserung der dortigen sehr herabgekommenen Waldungen Aufmerksamkeit zu schenken. Unter dem Einflusse der Regierung wurden bis 1769 fast alle Markenwaldungen getheilt, aber freilich dadurch nur um so rascher der Verödung entgegengeführt. Kurköln wurde durch Ausfuhrverbote aller Art geantwortet.

Der Fürst von Nassau-Oranien errichtete um das Ländchen Siegen eine chinesische Mauer in Gestalt eines alle Grenzhöhen bedeckenden, breiten, heckenartig undurchdringlichen Waldgürtels (der sogenannten Landheege) und verbot alle Ausfuhr von Holzkohle und Eisenstein aus dem Ländchen.<sup>14)</sup> Genau bestimmte Taxen regelten den Verkauf; sie waren verschieden je nach der Verwendung des Holzes zum häuslichen Bedarf oder zum Gewerbebetrieb. Auch die Fuhrlöhne für Holz waren polizeilich geregelt und es konnten die Bauern, welche sich weigerten für diesen Lohn Holzfahren zu thun, exekutorisch dazu angehalten werden.<sup>15)</sup>

Nicht anders verfuhr man in Süddeutschland. In Bayern war schon Ende des 17. Jahrhunderts<sup>16)</sup> die Holzausfuhr überall

<sup>12)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 175.

<sup>13)</sup> Pfeil l. c. S. 181 fgde. Vergl. auch die 1805 in Ehrenbreitstein erschienene Schrift: *Freimüthige Gedanken über verschiedene Fehler beim Forstwesen.*

<sup>14)</sup> Behlen u. Laurop, die mehr citirte Sammlung für Nassau S. 86 fgde.

<sup>15)</sup> Verordnung v. 16. XII, 1760 u. 8. IX, 1764. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 96.

<sup>16)</sup> Forstordnung v. 1568 Art. 78; Neuburger Forstordnung v. 1690 VII. Th. Art. 4; Verordnung v. 7. I. 1724. Behlen u. Laurop, Forstgesetze Bayerns II, S. 40 fgde.

da verboten, wo das Holz im Inlande gebraucht wurde. 1762<sup>17)</sup> wurden überall amtlich kontrolirte Holzhöfe angelegt und alle Waldbesitzer gezwungen, ihr Verkaufsholz dort zu stapeln und auszubieten. Die Verkaufstaxen waren gesetzlich geregelt. —

Die Holzpreise erlitten, ganz unabhängig von diesen polizeilichen Mafsregeln, welche man an die Stelle der natürlichen wirthschaftlichen Kräfte und der Verkehrsgefetze gesetzt hatte, um 1790 eine Ermäßigung. Die fossilen Brennstoffe begannen um diese Zeit ihre Verbrauchskreise zu erweitern. Bessere Kommunikationen ermöglichten ihre Verbreitung. Das Bewußtsein ihres Gebrauchswerthes hatte sich Bahn gebrochen. Hierzu mögen zahlreiche Aufforderungen der Landesregierungen, welche in Sachsen<sup>18)</sup> und anderen kohlenreichen Ländern ergingen, das Ihrige beigetragen haben, wie nicht bezweifelt werden darf. Weit energischer aber wirkte offenbar der trotz aller obrigkeitlichen Verfügungen immer tiefer sinkende schlechte Zustand der Forsten.

Noch 1780 konnten die Brennfurrogate in den meisten Theilen von Deutschland gegen das Brennholz nicht aufkommen. Dies beweist die damalige Literatur, welche reich ist an Empfehlungsschriften für Stein- und Braunkohlen, sowie Torf.<sup>19)</sup> Von da ab aber stieg die Verwendung der ersteren stetig und hat sich im Jahrhundert der Industrie so weit entwickelt, daß ein stetiges Sinken der Brennholzpreise in vielen Gegenden namentlich des westlichen Deutschland die Buchenhochwaldwirthschaft zur Verlustwirthschaft herabgedrückt hat. Statt der Holznoth ist Holzüberfluß vorhanden. Das Alles hat sich im 19. Jahrhundert vollzogen nach festen, unabänderlichen Gesetzen, und würde sich so auch vollzogen haben, wenn die merkantilistische Forstpolitik nicht zusammengeführt wäre mit dem Absolutismus und dem Polizeistaate. Auch die Wirthschaft gehorcht den Naturgesetzen.

---

<sup>17)</sup> Behlen u. Laurop a. a. O. S. 39.

<sup>18)</sup> Resolution v. 28. VIII. 1697 §. 26 (Schmid, S. 108); Generale v. 28. V. 1732 (Schmid, S. 139); desgl. 16. VII. 1755 (Schmid, S. 147 §. 11); desgl. v. 2. VIII. 1763 (Schmid, S. 182 §. 7, 8) u. f. w.

<sup>19)</sup> Vergl. Samuel Hahnemanns, Dr. med., Abhandlung über die Vorurtheile gegen die Steinkohlenfeuerung etc., nebst einem Anhang Herrn Lanoix u. Bruns Preisschriften über letzteren Gegenstand. Dresden 1787.

## §. 12. Forststrafwesen und Forstpolizei.

Die Zuständigkeit einer großen Zahl von Spezialgerichten zur Verfolgung und Bestrafung der Forstvergehen und Uebertretungen blieb in dieser Periode bestehen: Rechtspflege und Verwaltung wurden nicht getrennt. In Forststrafsachen entschieden, je nachdem die strafbare Handlung in landesherrlichen, städtischen, standesherrlichen, gutsherrlichen oder Bauernforsten begangen war, die Oberjäger- oder Oberforst-Aemter, auch die landesherrlichen Justiz-Aemter oder die Kammern, die Magistrate, standesherrlichen Verwaltungsbehörden und Amts-Gerichte, gutsherrlichen Patrimonialgerichte oder die hier und da noch erhaltenen Forstgedinge, die letzteren aber stets unter dem Voritze landesherrlicher Ober-Beamten.<sup>1)</sup> Schwere Vergehungen, Brandstiftungen und Widersetzlichkeiten wurden ziemlich allgemein von den Landes-Gerichten abgeurtheilt.

Bei der großen Verschiedenheit der einschläglichen Organisationen in den einzelnen deutschen Gebieten ist es geradezu unmöglich, dieselben in einem Gesamtbild darzustellen, ohne einer unfachgemäßen und über die Bedeutung des Gegenstandes weit hinausgehenden Breite Raum zu geben. Es muß daher bei einer sehr allgemein gehaltenen Schilderung sein Bewenden haben. Im Allgemeinen hatte die Anschauung, daß die Justizgewalt lediglich ein Ausfluß der Landeshoheit sein müsse, die Rechtspflege also nur von der Staatsgewalt ausgehen dürfe, noch nicht Geltung erlangt. Wie mit anderen sogenannten niedern Regalien konnten nach wie vor auch Staatsunterthanen gewisser Kategorien mit der niederen Forstgerichtsbarkeit beliehen werden; in vielen Fällen war dieselbe ein dingliches Recht, welches mit gewissen Grundstücken erworben und verloren wurde.

Die Folge war eben jene schon bezeichnete Zersplitterung der Rechtspflege und eine nicht zu übersehende Mannigfaltigkeit der Kompetenz, welche es geradezu unmöglich machte, in jedem Falle sofort und mit Bestimmtheit zu wissen, vor welches Forum die Sache gehörte.

---

<sup>1)</sup> So in Braunschweig-Lüneburg, wo Herzog Heinrich Julius zwar das Sachenrecht 1595 beseitigte und das römische Recht einfuhrte, wo aber nach dem Gesetze vom 31. III. 1711 für Feld- und Holzdiebstähle die Land- und Holzgerichte beibehalten wurden. Vergl. das »Forstwesen im Herzthm. Braunschweig« v. Langerfeldt S. 190.

Bei diesem Zustande beliefs es auch die preussische Gesetzgebung, welche im Uebrigen am Schluffe dieser Periode die entschiedene Tendenz zeigt, gemeines Recht für Alle herzustellen.

Dafs auch in Preussen Collision und Verwirrung in Bezug auf die Forststrafrechtspflege vielfach Platz gegriffen hatte, geht aus den Forstordnungen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlassen wurden, klar hervor.

Das Jurisdiktions-Reglement vom 19. Juni 1749 hatte zwar im Allgemeinen bestimmt, welche Sachen vor die Kriegs- und Domänen-Kammern, welche vor die Justiz-Kollegien gehören sollten. Allein gerade in Bezug auf die Forststrafsachen waren vielfache Zweifel entstanden, vor welches Forum sie gehörten, und die präcise Verfolgung derselben hatte dadurch viele Hemmnisse gefunden; die Forstordnung für Preussen und Litthauen v. 3. Dez. 1775 bestimmte daher im XV. Titel §. 1, dafs vorsätzliche Brandstiftung in Forsten und Jagdvergehen von dem Justiz-Kollegium, Holzdiebstähle und Forstübertretungen aller Art aber von den Kriegs- und Domänen-Kammern abgeurtheilt werden sollen, soweit alle diese strafbaren Handlungen solche Forsten betreffen, welche Domanialforsten sind oder unter Aufsicht und Verwaltung der Kammern stehen. Dasselbe schreibt die Forstordnung für Pommern von 1777 vor.<sup>2)</sup>

In den westlichen Theilen der Monarchie bestanden um 1750 sowohl in der Graffschaft Lingen als in der Mark noch die alten Holzgerichte (Generalhaltungen in Lingen). Nach dieser Zeit aber erlahmte die Thätigkeit der Holzgerichte, ohne dafs geordnete Forstgerichte an ihre Stelle getreten wären. Erst 1779 nahm in der Mark der Landesherr die Forstgerichtsbarkeit für sich in Anspruch, und in der Zwischenzeit vermochten sich die Waldbesitzer nur durch Selbsthülfe zu schützen.<sup>3)</sup>

In Bayern griff zwar seit 1786<sup>4)</sup> der Grundsatz, dafs die Aburtheilung der Forststrafsachen den ordentlichen Gerichten zu überlassen sei, Platz; allein die Standes-Herren behielten die Forstgerichtsbarkeit ebenso wie die Magistrate, Gutsherren etc.

---

<sup>2)</sup> Tit. XV. S. 51 d. mir vorliegenden Abdruckes.

<sup>3)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 186 fgde. Holzungs-Instruction f. d. Graffschaft Lingen v. 21. VI. 1753. Verordnung v. 29. X. 1779.

<sup>4)</sup> Verordnungen v. 9. V. 1786 und 14. III. 1789. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 199 fgde.

Den Oberjägermeistern der Oberforstämter verblieb die Forstgerichtsbarkeit in nicht kriminellen Fällen in Baden,<sup>5)</sup> Württemberg,<sup>6)</sup> den Oberämtern (Verwaltungsbehörden) in Kurpfalz<sup>7)</sup> und Breisgau.<sup>8)</sup> In Nassau fand nach 1750 eine Mitwirkung der Verwaltungsstellen und Gerichte bei Aburtheilung der Forstfrevel insofern statt, als der Oberjägermeister, welcher Mitglied der Rentkammer war, für alle niederen Forstvergehen in den Domanialwäldungen das Urtheil sprach, aber nicht mehr für sich allein, sondern in Gegenwart der Beamten auf öffentlichen Gerichtstagen, während die Aburtheilung der Forstvergehen in städtischen, standesherrlichen oder Gemeinde- und Privatwäldern den Gerichten (Aemtern) überlassen blieb.<sup>9)</sup>

Die Strafen für Holzdiebstahl und Forstübertretungen wurden entweder in einem arithmetischen Verhältnisse zu dem Werthe des entwendeten Objektes, wie in manchen Theilen von Preussen<sup>10)</sup> und in der Pfalz<sup>11)</sup> u. f. w., oder für die einzelnen Sortimente ohne eine solche Bezugnahme,<sup>12)</sup> allgemein aber für den gewöhn-

<sup>5)</sup> Behlen und Laurop, Handbuch etc. (für Baden) S. 77. 199 fgde. Die Standesherrn hatten die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in ihren eigenen, sowie in den Gemeinde-Stiftungs- und Privatwäldungen ihrer Herrschaften noch bis tief in das 19. Jahrhundert hinein.

<sup>6)</sup> Moser, Forstarchiv I. S. 59 fgde.

<sup>7)</sup> Verordnungen v. 5. IX. 1744 u. 20. VI. 1798. Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) S. 347 fgde.

<sup>8)</sup> Verordnung v. 19. XI. 1785. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 489.

<sup>9)</sup> Behlen u. Laurop, Handbuch (f. Nassau) S. 129 fgde.

<sup>10)</sup> Nach der Forstordnung für Preussen und Litthauen v. 1775 Tit. XIV. §. 15 soll im Falle des einfachen Holzdiebstahls neben d. Stamm- und Pflanzgelde der 2fache Werth des entwendeten Holzes als Strafe gezahlt und 1 Thlr. Strafe eine Graben-Arbeit (6 Ruthen 4 Fuß weite Gräben), Pflugarbeit (2 Morgen zu pflügen), Hackarbeit (1 M.), oder Samenlieferung (8 Scheffel Kiefernzapfen oder 4 Scheffel Eicheln) substituirt werden. Die Forstordnung für Pommern v. 1777 hat im XIV. Tit. §. 15 dieselben Bestimmungen, jedoch nur den einfachen Holzwerth als Strafe. Die schlesische Holzordnung v. 1756 unterscheidet zwischen denjenigen Holzdieben, welche Amtsunterthanen sind und nur den Werth des entwendeten Holzes ersetzen, aber keine Strafe zahlen sollen (Tit. XI. §. 2), und fremden Defraudanten, welche daneben um den doppelten, im Wiederholungsfalle den 4fachen Werth des gestohlenen Holzes gestraft werden sollen (§. 3). Die Holzordnung für Magdeburg von 1743 Tit. IV. §. 1 bedroht noch den Holzdiebstahl mit schweren Leibesstrafen, Gefängniß bei Wasser und Brod, Stockstrafe etc.

<sup>11)</sup> Pfalz-Zweibrückische Forstordnung v. 1785. Bd. I. S. 235 Note 18 dieses Werkes.

<sup>12)</sup> So in Nassau nach dem Forststrafreglement v. 24. XI. 1764 bei Behlen u. Laurop, Handbuch (Nassau) S. 136 und der Verordnung v. 21. XII. 1767 (Beh-

lichen Holzdiebstahl und die Forstübertretungen in Geld bestimmt. Strafarbeit in den Forsten wurde bei zahlungsunfähigen Frevlern fast überall der Geldstrafe substituirt.<sup>13)</sup> In einigen Ländern wurden die Geldstrafen nur zur bessern Waldkultur verwendet, so in Kurfachsen, wo dieserhalb eine besondere Forst-Strafkasse eingerichtet wurde.<sup>14)</sup>

Besondere Aufmerksamkeit der Polizeibehörden erforderten die Berechtigungen. Ihre alles Maß übersteigende Ausübung war längst zur hauptsächlichsten Ursache der Waldverwüstung geworden. Im Bergischen und Kurkölnischen, wo die Zersplitterung des Waldbesitzes schon weit vorgeschritten war und die Parzellen-Landwirthschaft ohne Subvention aus dem Walde nicht mehr bestehen konnte, zehrten Plaggenhieb, wilde Weide (ohne Hirten) mit Rindvieh und Ziegen und Streunutzung an der Substanz der Waldungen; im Herzogthum Westfalen verbrannte man schwere Buchenstämme, um den Acker damit zu düngen.<sup>15)</sup> Als Friedrich II. gegen die Raubwirthschaft im Bergischen strenge Verordnungen erließ und 1769 anordnete, daß jeder Waldbesitzer ein Drittel seines Waldes einschonen dürfe, widersetzte sich die ganze Landbevölkerung und es entstand eine gewaltige Aufregung. Die Waldzustände besserten sich auch nicht merklich.<sup>16)</sup>

Die kurkölnische Regierung war zu schwach, um etwas Rechtes zu thun. Sie wagte es nicht einmal, die Ziegen aus den Wäldern zu verbannen und suchte die Weide nur durch halbe Verfügungen einzuschränken.<sup>17)</sup>

Auch auf den süddeutschen Forsten lasteten die Berechtigungen zur Weide und Streu schwer und zerstörend. An landesherrlichen Verordnungen, welche dem Unwesen steuern sollten, fehlte es nicht; allein ihre Wirkung war eine meist geringe.

len u. Laurop a. a. O. S. 232), in Kurpfalz nach d. Verordnung v. 1. IX. 1711, auch in Kurfachsen nach d. Mandat v. 1767 (Schmid a. m. O. S. 196 fgde.) und in Braunschweig (d. Forstwesen im Hrzgthm. Braunschweig u. Langerfeld S. 161), wo nach Verordnungen v. 1753 und 1756 6 Mariengroschen = 1 Tag Arbeit gerechnet wurden.

<sup>13)</sup> Oben Note 9. Auch Kurfächsisches Mandat vom 25. Juli 1767 bei Schmid a. m. O. S. 198 §. 14. 4 Groschen Strafe werden hier gleich einem Tag Waldarbeit gerechnet.

<sup>14)</sup> Mandat v. 1767 §. 14. Schmid a. a. O.

<sup>15)</sup> Kurfürstlicher Erlaß v. 5. IV. 1786 (Sammlung d. in Forstangelegenheiten etc. erlassenen Gesetze und Verordnungen für das Hrzgthm. Westfalen. 1827 S. 13).

<sup>16)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 186.

<sup>17)</sup> Die Note 15 citirte Sammlung S. 11/12.

In Bayern wurde der Ziegeneintrieb wiederholt und noch 1763<sup>18)</sup> gänzlich verboten. Die häufige Wiedererneuerung solcher Verbotsgesetze aber zeigt, daß sie nicht befolgt wurden. Während die älteren Forstordnungen die Einschonungsbefugniss der Waldbesitzer nach Jahren bestimmt hatten (6, und wo die Landes herrschaft die Wildbahn hatte, 7 Jahre<sup>19)</sup>, führte das allgemeine Mandat über die Landeskultur von 1762<sup>20)</sup> den Grundfatz ein, daß alle Verjüngungen so lange einzufchonen seien, bis die Gipfel der Jungwuchse dem Maule des Viehes entwachsen seien. Denfelben Grundfatz enthielt das preussische Landrecht.<sup>21)</sup>

Der Codex Maximilianeus von 1756<sup>22)</sup> sprach betreffs der Holzberechtigungen das Princip aus, daß in zweifelhaften Fällen die Rechtsvermuthung nur für eine Brennholz-, nicht auch Nutzholzgerechtfame spreche, daß die Holzberechtigungen niemals über das Bedürfniss ausgedehnt werden und nicht zur Waldverwüstung führen dürfen. 1763<sup>23)</sup> wurde das Harzscharren ohne besondere Erlaubniss des Waldeigenthümers in Bayern gänzlich verboten und besonders konzessionirte Pechler wurden angestellt. Die Schafweide war, soweit nicht alte Rechte vorlagen, schon 1568 verboten worden.<sup>24)</sup> Nach Verordnungen von 1730 und 1769 sollte das Laubscharren nur mit hölzernen Rechen gestattet sein.<sup>25)</sup>

Die Reichsstadt Nürnberg<sup>26)</sup> erliess zahllose Mandate gegen das Streurechen, die übertriebene Waldweide, Waldbeschädigungen aller Art. In Kurpfalz wurde das Harzscharren nur in entlegenen Wäldern ohne genügenden Absatz gestattet, die Mastnutzung beschränkt und das Einschonen einzelner Mastorte zu Gunsten des Wildes für zulässig erklärt, eine 7—8jährige Weideschonzeit eingeführt, die Schafweide eingeschränkt.<sup>27)</sup> Aehnliches wurde im Bisthum Speyer angeordnet. 1774 wurde hier be-

18) Verordnung v. 8. I. 1763. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 64.

19) Sulzbacher Forstordnung von 1733 und Verordnung v. 3. März 1744. — Neuburger Forstordnung v. 1690 Th. II. Art. 3 und Verordnung v. 3. XI. 1769.

20) Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 66.

21) Theil I. Tit. XVII. §§. 170—179.

22) Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 31.

23) Daf. S. 59.

24) Daf. S. 67.

25) Daf. S. 68.

26) Moser Forstarchiv XVIII. S. 234 fgde.

27) Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) S. 341 fgde.



stimmt, daß da, wo Viehtriften und Weiden stattfinden, künftig keine Schläge gehauen, wenigstens die Weideberechtigten so lange in andere Distrikte gewiesen werden sollen, bis das Vieh dem jungen Holze keinen Schaden mehr zufügen kann.<sup>28)</sup>

In Kurfachsen wurde neben polizeilichen Anordnungen zur Beschränkung der Weide-, Streu- und Harznutzung die widerrechtliche Benutzung von Waldblößen zur Ackernutzung seitens der Forstbeamten streng unterfagt.<sup>29)</sup>

In Braunschweig führte die maßlose Weidenutzung der früheren Markgenossen zur Einrichtung besonderer Hutwälder, in welchen die Holznutzung zurücktrat gegen die Weide und Pflanzungen in sehr weitem Verbande die letztere begünstigten. Die Streunutzung trat auch hier überaus schädlich auf.<sup>30)</sup>

Ueberall hatte man mit schweren Mißbräuchen zu kämpfen, die ihren Grund in einer in falsche Bahnen gelenkten Gesamtentwicklung hatten. Die Heilung solcher Schäden kann nur durch die Regeneration des gesammten Wirthschaftslebens erreicht werden. Das forstwirthschaftliche Interesse mußte über das Jagdinteresse und über die unberechtigten Ansprüche einer extensiven Landwirthschaft siegen, ehe es besser werden konnte. So lange man noch um des Wildes willen die Weide- und Mastnutzung einschränkte, hatte das Reglementiren der Landespolizeibehörden einen häßlichen fiskalischen Anstrich und stand nicht auf dem Boden der Landeskulturpflege. So lange man nicht das Eigenthum am Walde von der strengen Bevormundung befreite, welche auf ihm lastete und die forstwirthschaftliche Produktion als eine selbständige Werthserzeugung anerkannte, so lange endlich die Landwirthschaft es nicht lernte, aus eigenen Mitteln und ohne fortwährend aus den Walderträgen unterstützt zu werden, zu existiren, so lange war an eine durchgreifende Besserung nicht zu denken. —

Neue Gefahren erwuchsen den Forsten im 18. Jahrhundert durch die mehr und mehr überhand nehmenden schädlichen Insekten. Ungeheure Verwüstungen durch Borkenkäfer fanden im Harz,<sup>31)</sup> durch die Nonne in den sächsischen<sup>32)</sup> Waldungen statt.

<sup>28)</sup> Instruktion f. d. Oberjäger v. 17. IX. 1774 §. 20, für die Revierjäger §. 16. Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) §. 423. §. 627.

<sup>29)</sup> Mandat v. 11. V. 1726 bei Schmid a. a. O. S. 127. §. 10.

<sup>30)</sup> Langerfeldt a. a. O. 163. 164.

<sup>31)</sup> 1780 — 1795. In den braunschweigischen Revieren Tanne und Hohegeiß allein lagen etwa 6000 Morgen vom Wind geworfener und vom Borkenkäfer an-

In der Lausitz<sup>33)</sup> zerstörte die große Kiefernraupe 1750—1755, 1774, 1784 und 1794 ausgedehnte Bestände und es betrug das eingeschlagene Raupenholz über 100,000 Klaftern. Die Verwüstung pflanzte sich dann 1791—1794 auf die preussischen (märkischen und sächsischen) Forsten fort. Massen-Windbrüche in den durchlöcherten Beständen kamen hinzu.<sup>34)</sup> Zunächst suchte man dem Uebel durch polizeiliche Anordnungen entgegenzutreten.<sup>35)</sup> Zugleich aber erhielt die Forstwirtschaftslehre neue Impulse zur emsigen Forschung nach der Oekonomie der schädlichen Kerfe, welche den Forsten mit rettungsloser Zerstörung drohten.

### §. 13. Uebersicht über die Entwicklung der Waldwirtschaft.

Von der Erkenntniß, daß eine Einrichtung den Anforderungen der Zeit nicht entspreche, bis zur Ueberwindung und gänzlichen Beseitigung derselben ist stets noch ein weiter Schritt. Jeder Fortschritt findet in dem Beharrungsvermögen sein Gegengewicht. Ohne das letztere würde die Menschheit in den Zeiten größerer Erregung einer fieberhaft beschleunigten Fortbewegung verfallen und die Zwischenstufen, welche in einer normalen Entwicklung nicht fehlen dürfen, in unberechtigter Hast überspringen.

Kein Produktionszweig zwingt mehr zur ruhigen Entwicklung, zum vorsichtigen Beharren auf dem gewonnenen festen Grunde, als die Waldwirtschaft. Es ist unmöglich, in ihr heute

---

gegangener Bestände; am hannöverschen Harz, wo 1½ Millionen Stämme der Zerstörung anheimfielen, mußte Militär zur Hülfe herangezogen werden. Noch 1799 traten bedeutende Sturmwindverheerungen ein. Vergl. Langerfeldt, das Forstwesen im Herzogth. Braunschweig. S. 165.

<sup>32)</sup> Rescript, die wegen des Raupenfraßes zu treffenden Mafsregeln betr. v. 5. IX. 1797 bei Schmid S. 248 fgde. Der Fraß betraf hauptsächlich den Voigtländischen und Neustädtischen Kreis.

<sup>33)</sup> Spangenberg, Wälderschau in der Lausitz u. Schlesien in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde 1837.

<sup>34)</sup> Hennert, Ueber den Raupenfraß und Windbruch in den Königl. Preuss. Forsten in d. Jahren 1791—94. Berlin 1797.

<sup>35)</sup> Obiges Rescript (Note 32) für Sachsen, welches Sammeln von Raupen, Faltern und Puppen, sofortigen Einschlag des befallenen Holzes, Verbrennen des Reisigs etc. vorschreibt und dem eine Menge ergänzender Verordnungen folgten. Das Wegfangen der insektenfressenden Vögel wurde unterm 23. VI. 1798 und 22. X. 1799 (Schmid a. a. O. S. 251. 253) streng verboten. Vergl. ferner §. 23 des Regulativs von 1788 zur schlesischen Forstordnung de 1756. Gegen die große Kiefernraupe wird das Abbrennen der befallenen Orte empfohlen. —

mit diesem, morgen mit jenem Systeme zu operiren. Jeder Bestand gestattet dem Menschen nur alle 50, 80, 100 Jahre einmal, in seine Entwicklung einzugreifen und die Fragen, welche der Waldwirth an seinen Wald richtet, werden nach einem Vierteljahrhundert beantwortet. Darum ist die Waldwirthschaft so sehr konservativ, darum tief eingreifenden Neuerungen, welche anders als im Wege des Versuches sich Eingang zu verschaffen suchen, so abhold. Darum vollziehen sich in ihr alle Reformen so langsam, so dafs die, welche den Gedanken derselben in sich erzeugt haben, es nicht mehr sehen, wenn die Frucht dieser Gedanken zu reifen beginnt. —

Es war um 1750 aus bereits entwickelten Gründen eine energische Bewegung in die Waldwirthschaft gekommen. Von allen Seiten wurde darauf hingewiesen, dafs der herabgekommene Zustand der deutschen Forsten mit allen Mitteln verbessert werden müsse. Aber über diese Mittel selbst war man nicht einig und über die Einseitigkeit der Empirie konnte das Forsthandwerk nicht hinauskommen. Den im Walde arbeitenden Forstwirthen fehlte jede Anlehnung an die Wissenschaften, der wissenschaftlich arbeitenden Welt jede Kenntnifs der Waldwirthschaft. Ihre Pflege und Ausbildung blieb dem Jägerthum zunächst noch anheimgegeben. Dieses konnte seine Aufgabe nur so fassen, wie sie dem Auge des Empirikers sich darstellte: Mit dem vorhandenen Holzvorrathe so lange auszureichen, bis junge Orte in genügender Ausdehnung erzogen sein würden; Nutzung und Zuwachs auf die einfachste Weise in das Gleichgewicht zu setzen, indem jährlich nur derjenige Theil des haubaren Holzes abzunutzen sei, der mit Rücksicht auf die Vertheilung der Gesamtholzmasse nebst Zuwachs auf eine gewisse Zahl von Jahren sich als Jahresquote berechnet; Herstellung eines durchaus geordneten Waldzustandes durch kahlen Abtrieb der jener Jahresquote an Holz entsprechenden Fläche und sofortiger Wiederaufbau durch Saat.

Das war das Extrem, welches die fortgeschrittene Jäger-Empirie dem anderen Extreme, der ungeordneten Plenterwirthschaft entgegenstellte. Die hervorragendsten Vertreter dieser Richtung sind Beckmann und Büchting. Zwischen beiden Extremen standen von Langen und Döbel.

Das geistige Leben bewegt sich überall in Extremen. Strom und Gegenstrom erzeugen sich nach den Gesetzen psychologischer Nothwendigkeit. Der Widerstreit verschiedener Ansichten schärft

und vertieft diese Ansichten, treibt sie in die äußersten Folgerungen und jeder Mensch hat das natürliche Bestreben, das, was er denkt, bis in alle ihm erreichbaren Tiefen durchzudenken. Auf den Schultern der streitenden Generation steht dann die Vermittelung, welche auf beiden Seiten die Wahrheit vom Irrthume scheidet und allmählig die Ausgleichung findet.

Je weniger die Vertreter extremer Richtungen einen weiteren, auch andere Gebiete umfassenden Blick besitzen, je weniger ihr Geist geschult und dadurch zur Selbstprüfung geeignet ist, um so kritikloser generalisiren sie das, was im konkreten Falle gilt, für alle anderen Fälle. Nun gehörten von den hervorragendsten Vertretern der neuen Forstwirthschaftslehre Beckmann und Döbel dem ungelehrten Jägerthum an, und wenn Jener über den absoluten Kahlhieb und die Saat, Dieser über den mittelwaldartigen Plenterbetrieb mit vorherrschend durch die Natur zu bewirkender Erneuerung der verbrauchten Theile des Holzkapitales nicht hinausgekommen ist, wenn Beide die Pflanzung nicht als ein wichtiges Kulturmittel anerkennen wollten, so hat die spätere Zeit, welche auf den Schultern dieser Männer stand, kein Recht, sie deshalb gering zu achten. Dafs sie Beide die lokale Erfahrung verallgemeinerten, das thaten sie als ächte Empiriker.

Der Gedanke der Beckmann'schen Betriebsregelung war durchaus neu und originell. Keiner vor ihm hatte ein so klares Princip aufgestellt, und wenn ihm der mathematische Ausbau desselben nicht gelingen wollte, weil seinem Wissen die mathematische Grundlage fehlte, so gereicht dies der Originalität seines Gedankens nicht zum Vorwurfe. Auch Büchting ist der weitere Ausbau dieses Gedankens nicht gelungen, obwohl er sich im Besitze einer viel besseren Vorbildung befand. Dieser Ausbau blieb vielmehr Anderen überlassen.

Es ist unzweifelhaft, dafs die Beckmann'sche Betriebsregelungsmethode wesentlich dazu beigetragen hat, die Ueberzeugung zu erwecken, dafs die Waldwirthschaftslehre gewisse mathematische Grundlagen aufzufuchen habe. Dieser Ueberzeugung gab zuerst Oettelt Ausdruck. Es bildete sich darnach eine wesentlich mathematische Richtung heraus, welche theilweise von Nichtforstmännern, wie Vierenklee und Hennert, gepflegt, zur Aufstellung einer Reihe von Betriebsregelungs-Systemen geführt hat, denen die Forstwirthschaftslehre wesentliche Fortschritte verdankt. Der logische Ausbau ganz bestimmter Gedankenreihen hatte begonnen. Männer, wie v. Wedell und Hennert, denen eine

breitere Bildung zu Gebote stand, arbeiteten in dieser Richtung fort. Vermessung und Eintheilung der Forsten erlangten eine feste Ausbildung; das Bestreben, mit dem vorhandenen haubaren Holze so lange hauszuhalten, bis der Ersatz herangewachsen sei, trat immer klarer hervor. Man war sich der forstwirthschaftlichen Aufgaben klar bewußt. —

Ueberall, wo eine Lehre von großer praktischer Bedeutung ausgebildet wird, macht sich bald das Bestreben geltend, das Gesamtwissen einer bestimmten Stufe in übersichtlicher Darstellung zusammenzufassen. Die praktische Ausführung einer solchen Lehre, welche in der Hand von Männern liegt, die den geistigen Strömungen der Zeit oft sehr ferne stehen, bedingt dies. Je rascher die Entwicklung ist, um so rascher folgen solche Encyclopädien auf einander.

Die Verhältnisse der Waldwirthschaft in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts enthielten besondere Motive zur systematischen Zusammenstellung der Waldwirthschaftslehre. Die Einnahmen aus den landesherrlichen Forsten bildeten einen erheblichen Theil der fürstlichen Einkünfte überhaupt und lieferten außerdem dem Bergbau und der Industrie, welche beide vielfach vom Staate unmittelbar betrieben wurden, oder wenigstens einer erheblichen Besteuerung unterlagen, unentbehrliche Rohstoffe. Das Interesse der durch Luxus und thörichte Großthuerei erschöpften fürstlichen Kassen drängte daher auf Verbesserung des Forstwesens. Das die Waldwirthschaft übende Jägerthum stand der höheren Bildung der Zeit fern. Die aus kameralistisch gebildeten Beamten zusammengesetzten oberen Landeskollegien empfanden überall das Bedürfnis, den Praktikern kurze Compendien der Forstwirthschaftslehre in die Hand zu geben.

Solche zusammenzustellen, erschien das Kameralistenthum wohl geeignet. An logische Gedankenarbeit gewöhnt, durch das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften wohl bewandert in systematischer Anordnung und klarer Darstellung eines gegebenen Stoffes, durch die Kenntniss der philosophischen Systeme zu spekulativem Denken vorgebildet, durften es die Kameralisten wohl unternehmen, Lehrbücher der noch so jugendlichen Forstwirthschaftslehre zu schreiben, die dann den praktischen Forstwirthen als Leitfaden in die Hand gegeben wurden. Cramer in Braunschweig (1766), von Berlepsch in Hessen (1761), von Moser in Württemberg (1757), auch von Benckendorf in Preussen sind an dieser Stelle zu nennen.

Die Rücksicht auf die landesherrlichen Einnahmen war es auch, welche die Forstwirthschaftslehre in die Hörfäle der deutschen Hochschulen führte. Schon oben habe ich angedeutet, dafs die Wirthschaftspflege des vorigen Jahrhunderts weniger die Zwecke der Kulturförderung an und für sich im Auge hatte, als die Hebung der Steuerkraft; dafs das merkantilistische Vielregieren auf allen Gebieten wirthschaftlicher und gewerblicher Bethätigung eine breite, encyclopädische Bildung der Kammerbeamten besonders in den Kleinstaaten bedingte, welche alle jene Gebiete umfasste und wenige Beamte befähigen sollte, über alle Fragen der Wirthschafts- und Gewerbe-Polizei und -Pflege sich ein selbständiges Urtheil zu bilden. Die Unmöglichkeit, in jedem Kollegium eine genügende Zahl von Spezialtechnikern neben den eigentlichen Kameralisten anzustellen, liefs diese Vielseitigkeit der Beamten nothwendig erscheinen. In dem Bestreben, für die Vorbildung derselben geeignete Lehranstalten in den Universitäten zu gewinnen, lag das Motiv zur Errichtung der kameralistischen Lehrstühle und der Kameralhoeheschulen. Land- und Forstwirthschaftslehre, Bergbau- und Gewerbe-Kunde wurden mit Staatsverwaltungs- und Polizei-Kunde, Finanzwissenschaft und allgemeiner Wirthschaftslehre hier vorgetragen und dem Unterricht gedruckte Compendien zu Grunde gelegt, die wesentlich dazu gedient haben, der Forstwirthschaftslehre systematische Abrundung und Klarheit zu verleihen, wengleich ihre Verfasser absolut unfähig waren, diese Lehre selbst materiell fortzubilden, weil ihnen die Kenntnifs der Waldwirthschaft fehlte. Diesen Verhältnissen verdanken die Lehrbücher von Jacobi in Halle (1761), Suckow (1776), Jung-Stilling (1787), Leonhardi (1787), vor Allen von Walther in Giefsen (1787) ihre Entstehung. Auch Trunk in Freiburg ist hierher zu rechnen (1788), wengleich Walther und Trunk, da sie auch für Forstleute gelehrt haben, den Uebergang zur eigentlichen forstwissenschaftlichen Lehre auf hohen Schulen repräsentiren.

Auch von aus dem Jägerthume herausgewachsenen Berufsforstleuten wurde die Forstwirthschaftslehre encyclopädisch bearbeitet, von Büchting (1756), von Zanthier (1778), Käpler (1786), Jeitter (1789), von den Preussen von Kropf und von Burgsdorff gegen den Schlufs dieser Periode (1790). Das in Bayern um 1787 amtlich eingeführte Lehrbuch für die pfalzbayrischen Förster gehört ebenfalls hierher. Sein Verfasser, Grünberger, war jedoch ein wesentlich kameralistisch gebildeter Mann.

Alle diese Lehrbücher geben uns in ihrer chronologischen Folge den Fortschritt zu erkennen, welchen namentlich die Theorie machte. Die Praxis freilich blieb dahinter weit zurück. Eine tiefe Kluft trennte sie von dem Kameralistenthum; ihren eigenen Spitzen vermochte sie nicht zu folgen. Der Plenterbetrieb herrschte nach wie vor; die schon am Schlusse der vorigen Periode in ihren Grundzügen vorhandene Samenschlagwirthschaft erhielt keine Durchbildung, die Lehre von den Durchforstungen, von Döbel noch geradezu verworfen, von Beckmann wenigstens nicht klar erfaßt, von Zanthier und Oettelt dann zuerst in den Elementen aufgestellt, kam in den 20 Jahren von 1770—1790 kaum um einen Schritt vorwärts. Was allein fortgebildet wurde, waren die Methoden der Saat und Pflanzung. Schon 1757 schrieb der kurfürstlich Mainzische Commerzienrath Geutebrück eine gute Abhandlung über die Nadelholzzaat, indem er, der Laie und kameralistisch gebildete Beamte, das, was ihm erfahrene Praktiker sagten, klug zu benutzen wußte. In Preussen wurde die Kiefernballenpflanzung durch amtliche Verordnung empfohlen, in Hannover pflanzte man Kiefern zur Deckung von Sandschollen, im Harz Fichten, der Forstmeister Ahlert in Oldenburg hügelte seine Eichheister bereits 1765 an, 1779 wurde in Preussen schon der Hohlspaten zur Kiefern-pflanzung verwendet. Die Eichenkultur durch Pflanzung wurde überall befördert, der Nadelholzanbau in den verödeten Bergwäldern Westdeutschlands empfohlen.

Die Brennholznoth drückte den Umtrieb herunter. Man war bestrebt, öfter an derselben Stelle zu erndten, und glaubte so mehr zu erndten. Im Allgemeinen arbeitete man mit 50—90-jährigen Umtrieben in allen Holzarten.

Eiche und Buche begannen dem Kahlhiebe, der Weide, der nach Rodeland gierigen Landwirthschaft zu weichen. Fremde Holzarten wurden empfohlen, seitdem deutsche Truppen in Nordamerika mitgefochten hatten, besonders nordamerikanische, deren Kenntniß v. Wangenheim verbreitet, die von Veltheim'schen Gärten in Harbke (Du Roi) vermittelt haben. Ein hohes Interesse an forstbotanischen Untersuchungen erwachte in Folge dessen. Die Praxis begann von der Forstbotanik, der sie trotz der durch Oelhafen von Schöllnbach ins Deutsche übertragenen trefflichen Schriften des Du Hamel du Monceau bisher fern gestanden hatte, Belehrung zu empfangen. Damit wurde der Weg der wissenschaftlichen Begründung der Forstwirthschaftslehre betreten,

auf dem dann Gleditsch, in der folgenden Periode besonders Borkhausen fortgearbeitet haben, dessen Bedeutung aber auch dem Kameralisten Walther keineswegs verborgen geblieben ist.

Mit Gleditsch trat die Forstbotanik zum ersten Mal in unmittelbare Berührung mit der forstlichen Praxis; denn er lehrte sie seit 1770 den preussischen Aspiranten auf die Revierverwalterstellen, den reitenden Feldjägern. Stein, später Burgsdorff hielten dann auch forstwissenschaftliche, von Oppen mathematische Vorträge. Und mit dieser Schule beginnen die Anfänge des wissenschaftlichen Forstunterrichtswesens, dessen weiterer Ausbau dann durch Errichtung einer ökonomischen Fakultät an der hohen Karlschule in Stuttgart, freilich ohne dauernden Erfolg, versucht wurde. Das, was auf der Meisterschule Zanthiers seit 1767 gelehrt wurde, war nur eine systematische Forstwirthschaftslehre ohne wissenschaftliche Begründung; die Meisterschule selbst war nur eine erweiterte und von zahlreichen Zöglingen aufgesuchte Forstlehre, keine Fachschule im Sinne der in Berlin, in Hohenheim 1783, in Kiel 1785, in München 1790 errichteten. Von jetzt ab wurde die wahrhaft wissenschaftliche Begründung der Forstwirthschaftslehre gefucht, freilich in der ganzen Tiefe erst viel später, nachdem neue Anschauungen von der naturgesetzlichen und allgemeinwirthschaftlichen Grundlage der Waldwirthschaft sich durchgerungen, nachdem die absolute Forsthoheit mit dem Merkantilismus gefallen war, nachdem das rasche Aufblühen der Naturwissenschaften der Technik eine reiche Fülle von Wissen zugeführt hatte und Männer, wie G. L. Hartig und Heinrich Cotta, den Ausbau der wissenschaftlichen Forstwirthschaftslehre begonnen hatten, gefunden.

So wenig, wie die Technik, gelangte das Forstunterrichtswesen in dieser Periode zu einer festen und klaren Gestaltung. Man experimentirte. Die Akademie in Berlin, niemals zu einer wahren Hochschule entwickelt, sank nach Gleditsch's Tode (1787) fast zur Meisterschule herab. Die Schule in München trat niemals auf so breiter Grundlage ins Leben, als ihr der Gründungsplan zuwies. Kiel und Hohenheim waren nur forstliche Elementarschulen. Die hohe Karlschule überdauerte ihren Gründer nicht. Weder das Princip stand fest, wie der forstliche Unterricht eingerichtet werden sollte, noch der Umfang dessen, was zu lehren sei. Den Lehrern fehlte es an methodischer Bildung, den Schülern vielfach an den Schulkenntnissen. Es blieb der nächsten Periode vorbehalten, neben den fortgeschrittenen Meisterschulen



forstliche Fachschulen ins Leben treten zu lassen, an welchen namentlich die Methode des Unterrichts rasche Durchbildung erfuhr (Bechstein).

Auch in Bezug auf die forstliche Journalistik stehen wir jetzt noch auf der Vorstufe. Stahl und Moser sind die Begründer der ersten Fachzeitschriften, in denen allerdings eine noch so jugendliche Wissenschaft an Schätzen forsttechnischen Wissens gar Weniges niederzulegen wußte.

#### §. 14. Die holzgerechten Jäger. J. G. Beckmann. M. Chr. Käpler.

Meine Darstellung hat zur Genüge gezeigt, daß die Praktiker im Walde ihre Arbeit unter sehr ungünstigen Umständen vollzogen. Herabgekommene Waldbestände stellten Aufgaben, denen die kaum in den Anfängen entwickelte Technik nicht gewachsen war. Der Merkantilismus verkannte und mißachtete die Wirthschaft, eine schiefe sociale Richtung der Zeit die Wirthschafter, welche, ausgeschlossen von den besten Bildungselementen, ihre Schule durch das Jägerthum machten und über das Jagdbediententhum felten hinauskamen. Um in so untergeordneter und gedrückter Stellung, bei so geringer Vorbildung in sich die geistige Energie zum Fortschritte zu finden, dazu gehört eine ungewöhnliche Begabung und der erste Schritt aufwärts ist der schwerste.

Es war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum ein Stand, der weniger geachtet war, als der der niederen praktischen Forstdiener. Eine tiefe Kluft trennte die Ober-Forstbeamten von den mit dem Wirthschaftsvollzug betrauten Förstern. An harten Beschuldigungen gegen die Letzteren, denen man Unredlichkeit und Bestechlichkeit vorwarf, fehlte es nicht.<sup>1)</sup> Man that damit vielleicht vielen Individuen nicht Unrecht, dem Stande

---

<sup>1)</sup> Derartige Vorwürfe schleuderte u. A. von Bröcke (»Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume von Sylvander. Wolfenbüttel 1752«), den Forstmännern ins Gesicht. v. Brocke war ein feichter, von sich überaus eingommener Mensch; er gab 1768—1775 (2. Aufl. 1766) in 4 Theilen »Gründe der physikalischen und Experimentalforstwissenschaft« heraus, wurde jedoch schon von Beckmann in Göttingen für einen Mann erklärt, »der sich für infallibel halte, dem aber alle naturwissenschaftlichen Kenntnisse fehlten.« Man vergl. Döbel in den ökonomischen Nachrichten (Leipzig) V. S. 117 fgde.; auch Pfeil in d. krit. Bl XXVI, 2, S. 174 fgde.

im Ganzen aber ganz sicherlich und Döbel hatte gewifs Recht, als er gegen die Verallgemeinerung folcher Mifsachtung mit aller Bestimmtheit auftrat<sup>2)</sup> und für sich die dem redlichen Manne schuldige Achtung in Anspruch nahm. Auch abgesehen von der unglücklichen socialen Stellung der Förster liefs der bureaukratische Zunft-Hochmuth der Kameralisten — und diese fassen ja überall in den Landes-Collegien und oberen Forststellen — die untergeordnete Jäger-Zunft zu keiner Geltung gelangen. Und dennoch ging von der letzteren die Neugestaltung der Wirthschaft aus, welche seinerseits zu erreichen das Kameralistenthum seinem ganzen Wesen nach unfähig war.

Die historische Gerechtigkeit fordert von uns die gewissenhafteste Beachtung dieser Verhältnisse, wenn wir über die Bedeutung der Männer ein Urtheil gewinnen wollen, welche den Aufbau der Forstwirthschaftslehre begannen und neue Gedanken der Wirthschaftsübung zu Grunde legten.

Unter ihnen steht Johann Gottlieb Beckmann obenan.

Von seinen äufseren Lebensverhältnissen wissen wir wenig; aber das Bild des Mannes hebt sich dennoch klar und bestimmt vor unserem geistigen Auge ab, wenn wir dasselbe aus seiner literarischen Hinterlassenschaft konstruiren. Eine scharf ausgeprägte Persönlichkeit mit stark entwickelter Folgerichtigkeit des Willens tritt überall, in Wahrheit und Irrthum, in bestimmten Umrissen hervor. Die Grenzen, bis zu welchen die erreichte Gesamtbildung die eigenen Gedanken zu formen und zu vertiefen gestaltete, erkennen wir unschwer und mit der Erkenntniß dessen, was an dem Manne originell und eigener Denkhätigkeit entsprungen ist, sowie mit der Fixirung der Grenzen seines geistigen Könnens tritt das Bild intellektueller Entwicklung nach allen Richtungen klar hervor.

Beckmann scheint um 1700 geboren zu sein. Ueber seine Jugend und den Gang seiner Bildung habe ich Glaubwürdiges nicht erfahren können. Nach 1755 finden wir ihn als Jäger auf den Gräflich Schönburgschen Gütern bei Lichtenstein im südwestlichen Theile des Königreichs Sachsen.<sup>3)</sup> In der Zeit nach Döbels

<sup>2)</sup> Jäger-Practica Cap. 22 d. IV. Buches.

<sup>3)</sup> Zur Biographie vergl. die allerdings sehr dürftigen Angaben bei Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 35 fgde. Lichtenstein liegt bei Zwickau. Das jetzt fürstliche Haus Schönburg-Waldenburg und Schönburg-Hartenstein mit der gräflichen Linie Sch.-Glauchau, bei welchem Beckmann in Diensten war, ist im südwestlichen Theile Sachsens reich begütert. Der Dienstherr Beckmann's scheint sich um die Forstkultur sehr verdient gemacht zu haben.

Tode (also nach 1760 und wohl noch während des siebenjährigen Krieges) trat er in die Dienste des Freiherrn von Hohenthal, eines Großgrundbesitzers in Torgau. Beckmann zerfiel aber bald mit seiner neuen Herrschaft, weil er in den bei Falkenberg belegenen Forsten (Torgauer Haide) durchaus solche Forstorte befäen und in Schonung legen wollte, welche die berechtigten Dorfschaften als nicht zu entbehrende Viehtrift in Anspruch nahmen. Herr v. Hohenthal unterfagte auf Grund eingegangener Klagen seinem Jäger die fernere Holzfaat in jenen Weidegründen und Beckmann, hierdurch gekränkt, kehrte nach Lichtenstein zurück.<sup>4)</sup>

Aber auch dort trieb ihn der Tod seines Dienstherrn später wieder hinweg. Er trat nun in die Dienste der Gräflichen Familie Einsiedeln<sup>5)</sup> als Forstinspektor in Wolkenburg. Dort ist er bis zu seinem Tode, der um 1770 erfolgte, geblieben.<sup>6)</sup> —

Beckmann war Autodidakt, ein Mann von hoher geistiger Energie, aber nur mittelmäßiger Beobachtungsgabe. Sein ganzes Wissen stand auf dem Boden der praktischen Wirthschaft.

»Lernt doch von jedem Baum, ihr Förster, den ihr schauet,  
Wie man ihn fäet und zieht, den Wald mit ihm bebauet,  
Damit kein öder Platz zu finden sei«

ruft er<sup>7)</sup> seinen Fachgenossen zu und ist damit der Vorläufer Pfeils und seines »Fraget die Bäume« geworden. Geschrieben hat Beckmann den ersten Buchstaben, als eine mehr als 30jährige Erfahrung ihm eigen war.

Zwei klar ausgeprägte Gedanken hat er in die Wirthschaftslehre eingefügt und im Walde verwirklicht — die Abnutzung der aufstehenden Holzvorräthe in durch Bestandsfaat wieder aufzuforstenden regelrecht an einander gereiheten Kahlschlägen und eine Betriebsdisposition, welche den heutigen Holzvorrath mit dem bis zum Abtriebe erfolgenden Zuwachse in gleichen jährlichen Abnutzungsquoten auf den Umtrieb vertheilt.

Mit beiden trat er in schärfsten Gegensatz gegen den regellosen Plenterbetrieb; mit beiden suchte er die Lösung der zwei brennendsten forstwirtschaftlichen Fragen seiner Zeit zu erreichen.

Beckmann hat keine derselben vollkommen gelöst. Zum

<sup>4)</sup> S. Oettelt in Stahls Forstmagazin VI, 99.

<sup>5)</sup> Stahl, Forstmagazin VIII, S. 349.

<sup>6)</sup> Ratzeburg a. a. O. Das Todesjahr Beckmanns ist nicht genau festgestellt.

<sup>7)</sup> Anweisung zu einer pfleglichen Forstwirthschaft, Vorrede.

Ausbau seiner Methode der Betriebsregelung fehlte ihm die mathematische Grundlage; sein Kahlschlag-Princip ist ein Extrem geblieben und er war so durch und durch consequenter Empiriker, daß er die Milderung dieses Extrems nie versucht hat. Nadelholzpflanzung und Durchforstung,<sup>9)</sup> die er nicht kannte, verwarf er. Das, was er örtlich gesehen und erprobt hatte, generalisirte er zur allgemeingültigen Norm;<sup>10)</sup> ohne ausreichende Kenntniß des forstlichen Verhaltens unserer Hauptholzarten konstruirte er sich nach seinen bei einigen Nadelhölzern gewonnenen Erfahrungen eine Theorie von der Wirkung der Beschattung auf die Jungwüchse, welche in dem apodiktischen Satze gipfelte, daß jede Beschattung überall schädlich sei, und über diesen Irrthum ist er nicht hinausgekommen.<sup>11)</sup>

8) Beckmanns Schriften.

a) Gegründete Versuche und Erfahrungen von der zu unseren Zeiten höchst nöthigen Holzfaat, zum allgemeinen Besten herausgegeben v. J. G. B. Chemnitz 1755 (die Vorrede ist v. 28. XI, 1755). 2. Aufl. 1758 (von mir benutzt) 3. Aufl. 1766, 4. 1777. Laurop gab das Buch 1806 in 2 Bänden neu heraus.

Das Buch hat 8 Kap. 260 S., ist mit einer überaus devoten Widmung an den Grafen Schönburg versehen und in Fragen und Antworten abgefaßt.

b) Anweisung zu einer pfleglichen Forstwirthschaft. Zum allg. Besten und als ein 2. Theil seiner Versuche von der Holzfaat herausgegeben. Chemnitz 1759. 274 S. Neu aufgelegt 1765 und 1777.

c) Beiträge zur Verbesserung der Forstwissenschaft, zum allg. Besten als ein III. Theil der »Versuche von der Holzfaat« herausgegeben. Chemnitz 1763. Neu aufg. 1765, 1777. Vergl. Leipziger gel. Zeit, 1764, S. 151.

d) Forstkalendar oder Verzeichniß derer Verrichtungen, die einem Förster in jedem Monate vorzüglich obliegen. Erfchien 1764, 1765, 1766, 1767 und 1768 in gr. 8. in Leipzig und wurde 1771 fortgesetzt von C. F. F. v. Werneck.

9) Gegründete Versuche S. 121. Auch von der Laubholzpflanzung will Beckmann nicht viel wissen, obwohl er sie kennt und selbst schon Eichenkeimlinge im Juli mit dem Kernstücke gepflanzt hatte (eine Methode, die 1850 in dem westlichen Deutschland, namentlich durch den Forstmeister Stürmer in Siegen, wieder angewendet wurde). Betreffs der Durchforstung s. gegründete Versuche S. 217.

10) So stellt er die Regel auf, Fichtensamen müsse man im April säen (Gegründete Versuche S. 99), weil ihn im März die Vögel fräßen. Dies ist Beckmann wahrscheinlich einmal passirt und sofort abstrahirt er aus dem einmaligen Faktum eine Generalregel.

11) Gegr. Verf. S. 171. Beckmann greift hier Döbel scharf an, welcher behauptet hatte, an den kühleren Nordseiten wachse das Holz besser, als an den Südseiten. Das Ueberhalten von Samenbäumen verwirft Beckmann gänzlich, will aber auf den Kahlhiebsflächen in Laub- und Nadelholz einige Waldrechter stehen lassen, obwohl er von ihnen wenig erwartet. (Gegr. Versuche S. 171—190). Dies zog ihm von Döbel den Vorwurf zu, daß er Laub- und Nadelholz in seiner

Es lag in dem Bildungsgange Beckmanns, daß ihm die naturwissenschaftliche Begründung der Forstwirtschaftslehre gänzlich fremd blieb. Dies tritt besonders scharf da hervor, wo er, wie im II. Capitel seiner Schrift »Gegründete Versuche und Erfahrungen von der Holzsaat« seine Kenntniß der Holzgewächse darlegt. Weder unterscheidet er getrenntgeschlechtige und Zwitterblüthen,<sup>12)</sup> noch will es ihm gelingen, die Blüthen auch nur der wichtigsten Laubholzarten zutreffend zu beschreiben<sup>13)</sup>, und wo er einmal auf das physiologische Gebiet hinüberschweift, da treten wunderbare Anschauungen hervor. Die Frage, »wie der Wurm (Borkenkäfer) in einem Baume entstehe«, beantwortet er dahin: »Sobald ein Baum abstirbt, so bald wird sein Saft zu einer Säure und in solcher Säure wächst nachgehends der Wurm.«<sup>14)</sup>

Aber es würde ungerecht sein, die Bedeutung des Mannes zu unterschätzen, weil ihm die naturwissenschaftliche Bildung fehlte, eine Bildung, die er sich anzueignen gänzlich außer Stande war, wie dies unter den Neueren auch Ratzeburg in etwas einseitiger Weise thut. Die naturwissenschaftliche Begründung der Wirtschaftslehre durfte von der Jäger-Empirie nicht erwartet werden. Was diese leisten und erreichen konnte, war die Aufstellung von Wirtschaftsgrundsätzen, welche in der praktischen Wirtschaftsübung die Probe bestanden hatten, war die Ueberwindung des einseitigen Jägerthums durch das Bewußtsein, daß die Waldwirtschaft das Recht habe, ihre eigenen Ziele zu erstreben und dem Jagdinteresse nicht unterzuordnen sei; und in beiden Richtungen hat Beckmann Namhaftes geleistet.

Sein Wirtschaftssystem des regelrechten Kahlschlagbetriebes war trotz aller Einseitigkeit klar, logisch gedacht, praktisch durchführbar. In der Lehre von der Betriebsregelung war Nennenswerthes vor ihm überhaupt nicht geleistet. Die Methode der reinen Holztheilung ohne Rücksicht auf die Fläche nennt ihn ihren Erfinder.

Vor Beckmann<sup>15)</sup> pflegte man die Holzmasse in einem Wald-

---

Theorie nicht genugsam trenne (Leipziger ökon. Nachrichten 106. Stück S. 661 fgde.).

<sup>12)</sup> Gegründete Versuche S. 60.

<sup>13)</sup> A. a. O. im II. Cap., wo Beckmann v. »Blühen des Holzes, von Reifung der Zapfen und des Samens« handelt.

<sup>14)</sup> Gegr. Verf. V. Cap. S. 159 fgde.

<sup>15)</sup> Anweisung zu einer pflegerischen Forstwirtschaft. II. Cap. S. 31 fgde.

theil dadurch zu ermitteln, dafs mehrere Förfter denfelben umgingen oder umritten, in einiger Entfernung von einander auch quer durchfchritten, um dann durch Zufammenftellung ihrer auf fehr oberflächlicher Okularfchätzung beruhenden Angaben ein Bild von der Holzhaltigkeit der unterfuchten Bestände zu erlangen. Beckmann<sup>16)</sup> umzog nun die zu fchätzenden Waldtheile mit Bindfaden, liefs dann in jeden Baum einen buntgefärbten Birkennagel einschlagen und wählte für jede Stärkeklaffe anders gefärbte Nägel. Die Gefammtzahl der Birkennägel jeder Farbe hatte man vorher genau ermittelt. Die Anzahl der vorhandenen Stämme jeder Stärkeklaffe ergab fich nun aus der Differenz jener Gefammtzahl und der Zahl der übriggebliebenen Nägel. Den mittleren Kubikgehalt eines Stammes jeder Stärke- (Sortiments-) Klaffe ermittelte er durch Okularfchätzung und fand nun auf einfachem Wege die Gefammtmafse des jetzt aufstehenden Bestandes.

Hierzu addirte er den Zuwachs nach gutachtlichen Sätzen (auf gutem Boden  $2\frac{1}{2}\%$ , auf mittelmäßigem  $2\%$ , auf schlechtem  $1\frac{1}{2}\%$ )<sup>17)</sup> und disponirte über Vorrath und Zuwachs der Art, dafs er von dem Vorrathe im ersten Jahre das, wie es scheint, gutachtlich angenommene Jahreseinschlags-Quantum abzog,<sup>18)</sup> zu dem Reste im zweiten Jahre den Zuwachs addirte und von der Summe wiederum denselben Hiebsetat abzog, und fo weiter, bis der Vorrath aufgezehrt war. Wie er das jährliche Einschlagsquantum fand, darüber bleibt er uns jede Andeutung schuldig; es ist anzunehmen, dafs er seinen Hiebsetat nach den lokalen Bedürfniffen des Holzverbrauchs feftstellte, die Rechnung durchführte und dann, wenn der Vorrath zu rafch aufgezehrt werden würde, das Einschlagsquantum ermäßigte, um dann die ganze Berechnung zu wiederholen und fo auf einem überaus mühseligen Wege dasjenige durch Probiren zu finden, was die Mathematik uns durch eine fehr kurze Rechnung zu ermitteln lehrt.

Die Beckmannfche Methode der Betriebsregelung machte trotz aller ihrer Mängel großes Aufsehen, rief eine Reihe von ergänzenden und berichtigenden Publikationen hervor und gerade die etwas fchroffe und ftarre Art des eigenfinnigen Empirikers wirkte zum Fortschritte anregend. Seine unbeholfene Art der

<sup>16)</sup> A. a. O. S. 35 fgde.

<sup>17)</sup> A. a. O. S. 136.

<sup>18)</sup> Beckmann hat a. a. O. eine folche Berechnung an einem Beispiele durchgeführt.

Massenaufnahme rief besonders vielen Widerspruch hervor. Der kurfürstlich sächsische Hofjäger (Förster) Krohne<sup>19)</sup> schlug in seiner 1767 erschienenen Schrift »der wohlgeübte und erfahrene Förster, ein Beitrag zu Döbels Jägerpractica« vor, Holzhauer langsam durch den aufzunehmenden Bestand gehen und die Bäume nach geschätzten Durchmesserklassen in eine Zählungstabelle eintragen zu lassen; Zanthier wendete ein ähnliches Verfahren an; der Oberforstmeister Fr. Franz Freiherr von Werneck schlug 1777<sup>20)</sup> eine Waldeintheilung in kleine Taxationsfiguren (Abtheilungen) vor; der sächsische Pfarrer Vierenklee<sup>21)</sup> endlich gab für die Zuwachsberechnung an allmählig abzunutzenden Holzbeständen eine einfache und für praktische Zwecke ausreichend genaue Formel (f. d. progressionsmäsig verminderten Zuwachs). —

Gegen geometrische Schlageintheilungen war Beckmann sehr eingenommen.<sup>22)</sup> Seine gegen dieselben angeführten Gründe sind aus der ungleichartigen und unvollkommenen Beschaffenheit der Plenterbestände der damaligen Zeit hergenommen und geben Zeugniß von dem klaren Verstande des Mannes. Die Methode der proportionalen Schlageintheilung hat er nicht gekannt, obwohl schon 1741 durch den Förster Jacobi im Göttinger Stadtwalde eine Eintheilung dieser Art durchgeführt worden war, von welcher Mafsregel freilich erst 1788 in der Literatur die Rede war.<sup>23)</sup> —

Das einseitige Jägerthum hat Beckmann fast vollkommen überwunden. Dafs man nicht recht vorwärts komme mit der Waldkultur, so meint er, sei vielfach den unwissenden Jägern bei-

<sup>19)</sup> Krohne war der Mitarbeiter Vierenklees bei Abfassung der »Mathematischen Anfangsgründe.« Den »wohlgeübten Förster« hat er mit v. Zanthier gemeinschaftlich bearbeitet. Vergl. auch Wiefenhaver »Anleitung zu der neuen (v. Wedellschen) Abschätzung etc.« 1794 (unten §. 19 Note 10) in d. Einleitung.

<sup>20)</sup> In »Vollständiger Forst-Kalender, worin alle einem Förster obliegende Verrichtungen von Monat zu Monat angezeigt werden, nach der angenommenen Ordnung des Herrn J. G. Beckmanns v. C. F. F. v. Werneck. Breslau 1777.«

<sup>21)</sup> Johann Ehrenfried Vierenklee, 1716 zu Grofsenhayn in Sachsen geb., 1777 gest., war Pfarrer zu Plossig bei Annaberg, ein tüchtiger mathematischer Kopf. S. unten §. 19.

<sup>22)</sup> Anweisung z. einer pfeigl. Forstwirthschaft S. 129 fgde.

<sup>23)</sup> Vergl. Pfeil, Forsttaxation S. 27, der seine Notiz der Forst- und Jagdbibliothek, Stuttgart 1788 (Fortsetzung des Stahl'schen Forstmagazins) 2. Stück S. 246 entnommen hat. Ferner Hennert, Forsttaxation I. S. 27, der aus derselben Quelle geschöpft hat.

zumessen.<sup>24)</sup> Es sei eine Schande, wie sie jeder Kenntnifs der Kultur baar seien.<sup>25)</sup> In der zweijährigen Lehrzeit fehle es an aller Unterweisung und mit dem Wildschiesfen sei es doch nicht genug.<sup>26)</sup>

Nach seiner ganzen geistigen Richtung und der Art seines Bildungsganges steht Melchior Christian Käpler Beckmann nahe. Auch er ist nur durch die Schule des Jägerthums gegangen; auch er hat in einer langen praktischen Thätigkeit, auf ein kleines Gebiet (Weimar-Eisenach) beschränkt, nur das in den Kreis seiner Erkenntnifs einzuschließen vermocht, was gerade in den wenigen Forstrevieren, welche er kennen lernte, lokal motivirt war, und daraus Regeln abgeleitet, die er über die Grenzen ihrer Berechtigung zu erweitern nur allzu geneigt war; eine schärfere Beobachtungsgabe, eine klarere Denkfähigkeit stellen ihn über Beckmann und Döbel; aber er wufste weit weniger aus sich zu machen, als diese beiden, und er war zu sehr Jäger, um sich zur vollen Erkenntnifs der Grundlagen der Waldwirthschaft hindurch zu arbeiten. In dieser Beziehung ist er hinter Beckmann zurückgeblieben; an geistiger Energie stand er diesem und Döbel nach.

Käpler war 1712 geboren. 1735 trat er als Jäger in die Dienste des Herzogs von Eisenach, erst zu Creutzburg, später in Oftheim vor der Rhön,<sup>27)</sup> wurde am letzteren Orte Oberförster und (1775)<sup>28)</sup> Wildmeister, als welcher er, nachdem er dem Haufe Weimar-Eisenach 56 Jahre lang gedient hatte, am

<sup>24)</sup> Gegr. Versuche Cap. I, S. 2 beantwortet Beckmann die Frage: Was zu einem holzgerechten Jäger erfordert werde? dahin: »er muß die Holzarten wohl wissen, die Blüthe- und Samenreife-Zeit, auch auf was für Boden zu säen ist, kennen; Schaden von der Holzfaat abzuwenden verstehen; Kenntnifs von der Art des Holzhiebes haben; wissen wie ein ganzer Wald gehörig in Taxe zu setzen, daß derselbe weder zu hoch noch zu niedrig geschätzt werde; endlich soll er wissen, wozu jeder Stamm zu benutzen und welches Alter ein Stamm auf sich hat.«

S. 9 a. a. O. sagt er dann: »Ich weiß gewiß, wenn sich die Jäger in der Forstwissenschaft um den Anbau der Wälder so viel Mühe gäben, als um das Birfchen des Wildbretts, so . . . sollte es in unseren Hölzern bald besser aussehen.«

<sup>25)</sup> Gegr. Versuche S. 49.

<sup>26)</sup> A. a. O. S. 52.

<sup>27)</sup> Noch in der 2. Ausg. d. Anleitung zur Erkenntnifs d. Forstwesens heißt es: Oftheim an der Rhön. Es ist dies jedoch offenbar eine ungenaue Bezeichnung, vielleicht ein Druckfehler.

<sup>28)</sup> Anleitung z. Erkenntnifs etc. des Forstwesens, Vorrede, wo es (2. Ausg. 1776) heißt: »die vor Kurzem mir angediehene hochfürstl. Gnade in Benennung eines Wildmeisters.«



2. Februar 1793 starb.<sup>29)</sup> Käpler hat wenig geschrieben. 1764 gab er eine »gründliche Anleitung zu mehrerer Erkenntniß und Verbesserung des Forstwesens, aus vieljähriger Aufmerksamkeit und Erfahrung« heraus, welche 1776 neu aufgelegt wurde;<sup>30)</sup> 1772 eine kleine Schrift über den Saftthieb,<sup>31)</sup> 1775 eine Broschüre über denselben Gegenstand,<sup>32)</sup> 1779 eine kleine Streitschrift gegen Beckmann.<sup>33)</sup>

Käpler hat sein Leben lang vorzugsweise im Mittel- und Niederwald gewirthschaftet. Hieraus erklärt es sich, daß er in vielen wirthschaftlichen Fragen anders dachte, als der in Nadelholz wirthschaftende Beckmann. Wie dieser ohne naturwissenschaftliche Kenntnisse, kannte er doch seine Baumarten weit besser, als Döbel und Beckmann. Er unterscheidet<sup>34)</sup> Staubblüthen (männliche) und Fruchtblüthen (weibliche), beschreibt nach eigener Beobachtung die meisten Holzarten recht gut und beschränkt sich so ängstlich auf das selbst Gesehene, daß er die Weifstanne übergeht, »weil er niemalsen auf Revieren, wo Tannen gewachsen sind, so lange gewesen sei, daß er Jahr und Tag Zeit gehabt habe, solche genau zu erforschen.«<sup>35)</sup>

In Bezug auf die geeignetste Zeit zur Holzfällung trat Käpler in Gegensatz gegen die ganze seitherige Anschauung, und erklärte für alles Brennholz die Zeit von Mitte März bis Ende April (Zeit der Saftbewegung) für die geeignetste Fällungszeit.<sup>36)</sup>

---

<sup>29)</sup> Ob Käpler bis zu seinem Ende aktiv gewesen, geht aus den ihn betreffenden biographischen Notizen nicht unzweifelhaft hervor. 1764 schon wurde ihm sein Sohn Wilhelm Heinrich K. als Assistent beigegeben; 1779 wurde derselbe Wildmeister in Oftheim, ob neben seinem Vater oder an Stelle desselben, ist mir nicht bekannt, auch ohne Bedeutung. Vorstehende Notiz nur gewissen haarspaltenden Kritikern gegenüber, die ihr Urtheil über ein Buch auf die Kleinigkeiten gründen, weil sie die großen Dinge nicht verstehen.

<sup>30)</sup> 382 S. groß gedruckt, ohne systematische Ordnung und Vollständigkeit.

<sup>31)</sup> Ueberzeugender Beweis, bei welcher Abholzungszeit die Laubholzstöcke am besten wieder ausschlagen und ob die Wachsthumssäfte im Winter gerinnen und im Sommer circuliren. 70 S. 8.

<sup>32)</sup> Das ganz unumstößliche Naturzeugniß der besten Abholzungszeit etc. 32 S. 8. Die Schrift wendet sich besonders gegen eine Streitschrift des Oberförsters Kluge, welche für den Winterhieb eintrat.

<sup>33)</sup> Erläuterung einiger Sätze über die Beckmann'schen Schriften von der Holzfaat. 24 S. 8.

<sup>34)</sup> Weiterhin auch Laubhölzer, welche Staubblüthen tragen, und solche, welche keine besonderen Staubblüthen bekommen.

<sup>35)</sup> Anleitung z. Forstwesen S. 196, 197.

<sup>36)</sup> A. a. O. S. 245 fgde., sowie in den Noten 31 und 32 citirten Schriften.

Die ganze langbehandelte und heute noch nicht endgültig gelöste Frage, ob Saffhieb, ob Winterhieb im Niederwalde, kam dabei auf die Tagesordnung. Käpler hatte seine Stangenwirthschaft vor Augen und in erster Linie die schwer ausschlagende Rothbuche im 28—30jährigen Unterholzumtriebe, daneben Eichenfchälwald. So unbestreitbar es sein dürfte, daß unter solchen Verhältnissen der Saffhieb seine Vortheile hat, so trat doch gerade bei dieser Gelegenheit die Neigung des Empirikers, nach partiellen Beobachtungen Generalregeln zu bilden, an Käpler hervor. Freilich, für das Bau- und Nutzholz läßt er dem althergebrachten Winterhiebe sein Recht; aber das Brennholz will er allgemein im Safte eingeschlagen wissen. Ein Hauptstreitpunkt zwischen Käpler und Beckmann war die Frage, ob auf den Schlägen Heegreifer stehen zu lassen seien? Beckmann verneinte sie, wie oben bereits angeführt, Käpler legte seine Lanze für die Lafsreifer ein.<sup>37)</sup> Jeder hatte für die ihm vorliegenden konkreten Waldverhältnisse vielleicht recht. In der generalisirten Form der Behauptung hatten beide sicherlich Unrecht.

Zur Füllung der Schläge empfahl Käpler Birke und Aspe, letztere wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die Wildfütterung im Winter. Ihm ist die Jagd noch gleichberechtigt mit der Forstwirtschaft; beide sind ihm Hauptfachen, und wenn er auch zugiebt, daß die Forstwirtschaft, welche ein höheres Einkommen gewähre, die größere Hauptsache sei, so kann er es doch, wie man sieht, in dieser Frage zu einer entschiedenen Ansicht überhaupt nicht bringen.<sup>38)</sup> Wer wollte dem redlichen Wildmeister hieraus einen Vorwurf machen, da wir doch täglich die Erfahrung machen, daß es auch heute noch Forstmänner genug giebt, welche eben so wenig wie er in Bezug auf Jagd und Waldwirtschaft zu einer klaren Anschauung durchzudringen vermögen?

In seiner kleinen Streitschrift gegen Beckmann beschäftigt sich Käpler vorzugsweise mit der Beckmannschen Methode der Betriebsregelung. Er trat mit aller ihm möglichen Energie gegen das Princip der reinen Holztheilung und für die Flächentheilung ein. Mit richtigem Verständnisse hatte er herausgefunden, daß ein Mangel der Beckmannschen Methode in der Nichtberücksichtigung des Zuwachses der an der Stelle abgenutzter haubarer Bestände zu begründenden Jungbestände liege. In Wahrheit ist

<sup>37)</sup> Anleitung z. Forstwesen S. 258 fgde., Erläuterung etc. S. 8 fgde.

<sup>38)</sup> Anleitung z. Forstw. S. 363 fgde.

ja die Beckmannsche Betriebsregelung im Wesentlichen nur ein Abnutzungsplan für den zur Zeit der Schätzung vorhandenen Holzvorrath nebst dem an diesem erfolgenden Zuwachse. Deshalb kann dieselbe niemals zu normalen Waldzuständen führen, sondern muß eine bedeutende Reserve ansammeln. Käpler will das Revier vermessen, die Flächen nach drei Bodenbonitäten sondern, die aufstehenden Holzmassen nach Probeflächen in jeder Bodenklasse ermitteln und darnach eine Disposition über den jährlichen Einschlag treffen. Dieses an und für sich richtige Princip hat er nun freilich wenig klar durchgearbeitet und nur obenhin angedeutet, über die Art der Ausführung aber kaum eine Andeutung gegeben. Doch aber hat er einen richtigen Gedanken ausgesprochen, und wir erkennen in demselben, wenngleich noch sehr wenig entwickelt, die Anfänge des Principes der Fachwerksmethoden. —

In Beckmann und Käpler tritt uns die forstliche Empirie mit allen ihren Vorzügen, mit dem offenen Auge für das, was im Walde geschrieben steht, mit dem energischen Willen, bessere Waldzustände herbeizuführen und das forstliche Wissen auf die Erfahrung zu gründen, entgegen, aber auch mit allen ihren Schwächen. Nicht die kleinste dieser Schwächen ist die Neigung, die Einzelerfahrung naturwidrig hinauszuhoben aus der ihr eigenen Beschränkung und aus ihr eine Generalregel abzuleiten, und diese Neigung ist besonders Beckmann in hohem Grade eigen gewesen. Aber es war gegen den ungerichteten Plenterbetrieb nun doch mit aller Entschiedenheit Front gemacht; es war ein Gedanke zum Ausdruck gelangt, der für die Betriebsregelung fruchtbar werden mußte. Der Streit, welcher über die Hauptprincipien der Forstwirthschaft zwischen Beckmann, Büchting und Döbel entbrannte, konnte nur dazu dienen, die Ansichten zu klären, und vor Allem waren es nun Berufsforskmänner, welche an dem Ausbau der Forstwirthschaftslehre zu arbeiten begannen. Aus dem Jägerthum entwickelte sich die forstliche Empirie; es war der Weg geöffnet, um die letztere zur Forstwissenschaft hinaufzuheben.

### **§. 15. Die holzgerechten Jäger. Büchting. Die literarischen Fehden.**

Das sicherste Zeichen, daß die Forstwirthschaftslehre sich zu formen begann, lag in dem Streite der holzgerechten Jäger

um die zahllosen waldwirthschaftlichen Probleme, lag in dem eifrigen Kampfe der Meinungen, deren jede sich auf richtige Beobachtung im Walde selbst zu stützen vermeinte. Wo solche Bewegung in die Geister kommt, beginnt eine neue Entwicklung lebendiger Kraft, und alle Vorbedingungen thatkräftigen Fortschreitens sind gegeben.

Hervorragenden Antheil an diesem Streite, dieser Bewegung nahm neben Döbel namentlich Johann Jakob Büchting, Anhalt-Bernburgischer Forstkommiffar zu Harzgerode, ein Mann von besserer Bildung, wie sie Beckmann befaß, mit einem tüchtigen praktischen Blicke, der erste und hervorragendste Vertreter der Kahlschlagwirthschaft mit Randbefamung.

Büchting war, als er sein Hauptwerk »den kurzgefaßten Entwurf der Jägerei oder gründliche Anweisung zu denen Wissenschaften, die einem jagd- und forstgerechten Jäger zu wissen nöthig sind« (Halle 1756, 2. Aufl. 1768)<sup>1)</sup> herausgab, Forstkommiffar zu Harzgerode und Affessor bei dem fürstlichen Bergamte daselbst. Der öffentliche und ordentliche Professor der Mathematik zu Halle, Johann Joachim Lange, hat eine Vorrede zu dem Buche geschrieben, welche uns einige Auskunft über die Person Büchtings, von dessen Lebensverhältnissen ich sonst wenig habe erfahren können, giebt.

Büchting hat die Jägerlehre bestanden, später aber, »ehe er sich von den ersten Stufen der Jagdbedienung zu höheren begeben wollte«, einige Jahre die Universität Halle besucht, um Naturwissenschaften, Metallurgie und Mathematik zu studiren.<sup>2)</sup> Er war sonach der erste Jäger, welcher Anlehnung an das gesammte geistige Leben seiner Zeit suchte.

Der »Entwurf der Jägerei« giebt nun freilich kein eben sehr günstiges Zeugniß für die höhere Bildung des Verfassers. Die Jagd steht ihm noch in erster, die Forstwirthschaft in zweiter

---

<sup>1)</sup> Ueber Büchtings Biographie s. den Nachtrag zu diesem Bande.

Seine übrigen Schriften sind: Geometrisch-ökonomischer Grundriß zu einer regelmässigen wirthschaftlichen Verwaltung derer Waldungen, wie auch zu einer vortheilhaften Einrichtung derer zur Landwirthschaft gehörigen Grundstücke, desgleichen zu einer Abhandlung vom Bergbaue etc. Halle, 1762. 2. Aufl. 1764. Das Buch ist also vor Oettelts »Beweis« erschienen (1765/68). Ferner: Gegründete Beurtheilung über J. G. Beckmanns Schrift: Gegründete Versuche von der Holzfaat etc. 1765. — Der kranke Recensent unter einem gefunden Himmelsstrich. 1770. (Eine kleine gegen die Recensenten Büchting'scher Werke in d. allg. d. Bibliothek gerichtete Streitschrift von 2½ Bogen).

<sup>2)</sup> Vorrede S. XXXII. (Ausz. v. 1768).

Linie. Die Jagdkunde nimmt denn auch 232, die Forstwirtschaftslehre kaum 200 Seiten des Büchleins in Anspruch.

Ueber Beckmann ist Büchting emporgeschritten, indem er vorschreibt, die Reviere zu vermessen, soviel Holz zu hauen, als zuwächst, so viele Schläge abzutheilen, als der erste Schlag Jahre braucht, bis das Holz zur Haubarkeit herangewachsen ist.<sup>3)</sup> Die Idee der Proportionalschläge ist ihm nicht fremd, wenngleich er sie wenig durchgebildet hat.<sup>4)</sup> Für das Laubholz verwirft er jene Art von mittelwaldartigem Schlagbetrieb, welchen wir in jener Zeit so häufig finden und als erste Uebergangsstufe aus dem Plenter- in den Samenschlagbetrieb aufzufassen haben, und räth zu kahlem Abtrieb unter Ueberhalt von 15—20 Laufsreifen pro Acker,<sup>5)</sup> im Nadelholz kennt er nur Kahlschlag mit Saat oder natürlicher Befamung vom stehenden Orte bezw. durch den Samen der gefällten Stämme. Nadelholzpflanzung hält er nur in seltenen Fällen für anwendbar.

Seine Forstbotanik ist besser, als die Beckmann's. Den Staub der männlichen Blüten hält er doch nicht für Schwefel, sondern für »einen vegetabilischen Staub, der zur Befruchtung der Samenkörner das Seinige beiträgt.«<sup>6)</sup>

Büchting ist trotz seiner besseren Bildung nicht zu neuen, epochemachenden Gesichtspunkten in Bezug auf die Waldwirtschaft gelangt. Aber er hat an seiner Stelle immerhin auf den Fortschritt anregend gewirkt und in die lange literarische Fehde der holzgerechten Jäger vielfach eingegriffen.

Die literarischen Streitigkeiten Beckmann's und Döbel's begannen gleich nach dem Erscheinen der »gegründeten Versuche der Holzfaat.« Döbel trat in den Leipziger ökonomischen Nachrichten<sup>7)</sup> gegen das Kahlschlagsprincip Beckmann's auf, und das unter eifrigen Männern von geringer Bildung der Streit nicht immer in sehr zarten Formen und parlamentarischen Ausdrücken

3) Entwurf d. Jägerei S. 240.

4) A. a. O. S. 241.

5) A. a. O. S. 250.

6) A. a. O. S. 311.

7) Schon die erste Auflage der »Gegründeten Versuche etc.« von Beckmann enthielt Äußerungen gegen Döbel und Büchting. Der Letztere schrieb 1765 eine besondere Streitschrift gegen Beckmann: J. J. Büchtings gegründete Beurtheilung über J. G. Beckmanns Schrift »Gegründete Versuche«, welche 9 Bogen stark zu Halle erschien. Eigentlich ist also der ganze Streit von Beckmann angeregt worden. Vergl. auch allgemeine deutsche Bibliothek VI. 2 S. 295 und Leipziger gelehrte Zeitung v. 1756 S. 883 (Recension der gegründeten Versuche Beckmanns).

geführt wurde, ist begreiflich. Man kann in Wahrheit in jenen Streitigkeiten der »holzgerechten Jäger« den Anfang jenes Holz-Comments finden, welcher bis tief in das 19. Jahrhundert hinein — nicht zur Ehre der Forstwissenschaft — manchen Forstmännern Bedürfnis und ein schlimmes Zeichen für den Stand ihrer allgemeinen Bildung war.

Man war in fast jeder Beziehung zu Beckmann's Zeit sehr verschiedener Ansicht. Empfohl dieser den absoluten Kahl-schlagbetrieb mit Handfaat, verwarf er die Bestandsbegründung durch den Samenabfall,<sup>8)</sup> rieth recht dicht zu säen, so trat Döbel für die natürliche Befamung ein, tadelte die zu dichte Saat, warf Beckmann mangelhafte Holzkenntnis und Einseitigkeit vor.<sup>9)</sup> Wenn Beckmann von der Tannenblüthe sagt, »sie sei von unten schwer zu sehen«,<sup>10)</sup> so fragt Döbel höhnisch: »wer denn mit Lebensgefahr auf die hohen Tannen steigen wolle, um die Blüthen zu sehen?« und Beckmann antwortet: »das könne Jeder halten, wie er wolle. Man könne die Blüthen wohl an Windwürfen kennen lernen«;<sup>11)</sup> aber Keiner von beiden kannte diese oder eine andere Baumblüthe ausreichend genau, und es war mehr der Streit zweier Handwerker darum, wer am meisten zu leisten im Stande sei, als ein wissenschaftlicher Kampf mit sicheren Argumenten. Jeder stand auf seiner subjectiven Erfahrung und wich nicht. Jeder entdeckte grobe Ignoranzen bei seinem Gegner und verfehlte nicht, sich weidlich über dieselben lustig zu machen.<sup>12)</sup> Und diese ganze Richtung, die sich so scharf in Döbel und Beckmann ausprägt, ist auch heute noch nicht als gänzlich überwunden zu erachten. Wer mit Aufmerksamkeit der Entwicklung der forstlichen Praxis folgt, der findet hier und dort noch Anschauungen, welche in überraschender Weise zusammenklingen mit den Ansichten der Holzgerechten. In die Oeffentlichkeit freilich treten sie nicht mehr hinaus; aber in den Gesprächen an langen Winterabenden im Jägerhause erlangen sie Ausdruck und Gestaltung, und wenn einst Beckmann seinen Spott ausgoß über »einige neuere Naturforscher, welche so helle Augen haben, daß

<sup>8)</sup> Gegründete Versuche etc. S. 15.

<sup>9)</sup> Leipz. ökon. Nachrichten 106. Stück S. 661 fgde.

<sup>10)</sup> Gegründ. Versuche S. 61.

<sup>11)</sup> A. a. O. S. 62.

<sup>12)</sup> Beckmann unterscheidet z. B. einen harten und weichen Lärchenbaum und sagt (Gegründ. Versuche S. 64. 71), ersterer habe eine rothe, letzterer eine grüne Blüthe.

sie an den Bäumen männliche und weibliche Unterscheidungszeichen wahrgenommen, <sup>13)</sup> so fehlt es dem Forstbotaniker, der seine Studien den gewisse Baumkrankheiten einleitenden oder begleitenden Pilzen zuwendet, auch heute noch nicht an der souveränen Geringschätzung gewisser forstlicher Kreise, die noch immer vermeinen, die Grundlage der Forstwirthschaftslehre könne auf dem Wege der rein-praktischen Beobachtung gewonnen werden.

So ist immer die Bewegung der einzelnen Theile in dem breiten Strome einer grossen Entwicklung eine nach ihrer Richtung und Intensität sehr verschiedene. Ihre Gesammttendenz aber wird dadurch nicht abgeändert; nur ihre Stetigkeit wird vermehrt. — In den Streit zwischen Beckmann und Döbel griffen bald auch Andere ein. Moser, Geutebrück, auch Büchting traten gegen einzelne Sätze Beckmann's auf. Die Frage, ob Laubholz oder Nadelholz einträglicher sei, wurde erörtert und verschieden beantwortet. Büchting und Geutebrück sprachen sich für das »Tangelholz«, <sup>14)</sup> Beckmann für das Laubholz aus. <sup>15)</sup> In der Frage, ob Saat oder Pflanzung? stand Döbel einmal auf Beckmann's Seite und vertheidigte die Saat; <sup>16)</sup> gegen die Behauptung Geutebrück's, das das Nadelholz mehr die Nordseiten liebe, als die Südseiten, tritt Beckmann, der diesen Unterschied der Exposition überhaupt nicht gelten lassen will, mit Entschiedenheit in die Schranken. <sup>17)</sup>

Gegen das Princip des Kahlschlagbetriebes wendete sich neben Döbel auch ein erzgebirgischer Forstmann von Schütz, der in seinen 1757 u. 1759 in Chemnitz erschienenen »Oekonomischen Bedenken vor dem Nachtheile der Gehaue in den schwarzen Hölzern« <sup>18)</sup> für den Schutz der Jungwüchse durch den

<sup>13)</sup> Gegründ. Verf. S. 75.

<sup>14)</sup> Büchting, Entwurf d. Jägerei II. Th. I Abfch. S. 261. 262.

<sup>15)</sup> Gegründete Versuche S. 118.

<sup>16)</sup> Jäger-Practica Th. IV. Cap. 22 S. 32.

<sup>17)</sup> Kurze Anweisung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeihlich anzuhoffendem Anwuchs desselben zu Werke zu gehen. Auf Kurfürstlich Mainzische Verordnung zusammengetragen v. C. A. Geutebrück. Erfurt 1757. (2. Ausg. 1778). Der erste Theil der Schrift ist abgedruckt in Stahls Forstmagazin II. S. 90—117. Sie enthält eine gute Anleitung zur Nadelholzzaat; Geutebrück war kameralistisch gebildet (kurfürstl. Mainzischer Commerzienrath) und hat nicht aus eigener Erfahrung und Kenntniss geschöpft, wohl aber die Erfahrungen der Praktiker gut zusammengestellt.

<sup>18)</sup> J. C. v. S., ökonomisches Bedenken v. d. Nachtheile der Gehaue in den sogenannten schwarzen Hölzern, nebst einigen Sendschreiben vom Feldebau im Erz-

aufftehenden Mutterbestand eintrat. Seine Anschauung gründete sich auf Beobachtungen in höheren Berglagen und er betonte namentlich, daß die Jungwüchse ohne Mutterbestand im Winter allen Unbilden der Witterung ausgesetzt seien. Beckmann empfahl diesen von vielen Gegnern der Kahlschlagwirthschaft getheilten Bedenken gegenüber recht dichte Saat, welche gegen Frost und Hitze ihre guten Dienste leiste.

Anderer Veranlassung entsprang der zwischen Döbel und von Brocke (Sylvander) geführte Streit, den ich schon oben andeutete.

Der Blankenburgische Regierungsrath H. Christian von Brocke, ein kameralistisch gebildeter und strebsamer Mann, dem jedoch eine etwas stark ausgeprägte Selbstüberschätzung eigen war, hatte 1752 in seiner Schrift: »Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume«<sup>19)</sup> eine scharfe Beurtheilung der damaligen forstlichen Zustände veröffentlicht, welche von Anklagen gegen die holzgerechten Jäger und ihre literarische Thätigkeit strotzte. Er erklärte u. a. die Forstbeamten für unredliche Diebe<sup>20)</sup> und behauptete, daß der

gebirge und anderen in die Hauswirthschaft einschlagenden Sachen. Chemnitz 1757. 4<sup>1/2</sup> Bog. II. und III. Stück 1759. Döbel schrieb in den ökon. Nachrichten IX. S. 543 fgde. eine »praktische und forstmäßige Erinnerung zu des Herrn J. C. v. S. Bedenken«, und v. Schütz antwortete auf diese Erinnerung. Der Streit drehte sich im Wesentlichen um die Frage, ob Plenterbetrieb oder schlagweiser Abtrieb mit Ueberhalt von Samenbäumen während einiger Jahre. Für ersteren tritt von Schütz, für letzteren Döbel (vergl. auch Jägerpractica III. Th. Cap. 63 S. 39).

<sup>19)</sup> Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, ingleichen von der Verbesserung der Herzoglichen, wie auch Kloster-, Waifenhaus-, Hospital-, Kirchen-, Privat- und Gemeinde-Holzungen und Forsten, wie sie sowohl überhaupt, als insbesondere in den Herzoglich Braunschweigischen und Zellischen Landen mit gutem Nutzen und Fortgang vor die Hand genommen und ins Werk gerichtet werden können, von Sylvander. Wolfenbüttel, 1752. 144 S. in 4. Vergl. hierzu Beckmanns Bibliothek VI. S. 519.

<sup>20)</sup> Nach dem schönen Spruche »des Volkes Stimme ist Gottes Stimme« mag hier ein Vers seinen Platz finden, der darthut, wie 1699 das Volk über die Förster dachte. Er ist einem Kalender entnommen und v. d. Reviervorwalter Schoch in Untergröningen in der Gwinner'schen Monatschrift f. d. württembergische Forstwesen Bd. IV. (1853) S. 197 veröffentlicht:

Der Förster, wenn er redlich handelt  
und fleißig durch sein Forst-Stück wandelt,  
dient der Herrschaft nutzgetreu,  
so hat er genug schon zu verrichten  
und halt ich, daß von allen Pflichten  
des Waldrechts keine schärfer sei,



Holz-mangel großentheils dem Holzdiebstahle der Forstbeamten zuzuschreiben sei. Zugleich wies er auf die Unwissenheit der Jäger und Forst-Autoren hin, welche alle Sachen nur von Hörensagen kannten. Er selbst gab dann nach eigenen Beobachtungen, die sich freilich nur auf Versuche in einigen kleinen Feldbüfchen, die zu seinen bei Braunschweig gelegenen Gütern gehörten, gründeten, eine Reihe von Wirthschaftsregeln, welche manches Gute enthalten und von dem praktischen Sinne Brocke's zeugen.

Döbel, welcher schon damals vielfach als Recensent fungirte,<sup>21)</sup> nahm den dem Jägerthume hingeworfenen Fehdehandschuh auf und fuchte Brocke in einem an Grobheit unübertrefflichen Style zu widerlegen.<sup>22)</sup> Dabei verwarf er mit dem Schlechten auch das Gute, z. B. das von Brocke empfohlene Schwemmen der Saateicheln, und zeigte auch hier wieder den Mangel einer tüchtigen Bildung und eines freien Blickes. Die »zufälligen Gedanken« des Herrn von Brocke wurden trotzdem 1768 neu aufgelegt. In demselben Jahre begann der Verfasser derselben die Herausgabe einer Encyclopädie der Forstwissenschaften, welche bis 1775 in 4 Theilen erschien.<sup>23)</sup> Daneben betheiligte sich von Brocke 1773 an Bearbeitung einer auf Veranlassung des preussischen Generaldirektoriums durch die Akademie der Wissenschaften in Berlin gestellten Preisaufgabe: »Welches ist das sicherste und leichteste Mittel, den Wachsthum der Bäume in den Forsten zu fördern und zu beschleunigen, ohne dafs das Holz nach der-

als einen guten Förster geben;  
doch wie sie oft so diebisch leben,  
bringt leider! die Erfahrung bei!

<sup>21)</sup> Die Leipziger ökonomischen Nachrichten der Jahre 1752—1760 enthalten eine Menge Bücher-Besprechungen von Döbel, so z. B. über den 1754 in Ansbach erschienenen »Unterricht von der wilden Baumzucht« (VII. Bd. S. 479 fgde.) und über Büchtings kurzgefaßten Entwurf der Jägerei (VIII. Bd. S. 666 und 691).

<sup>22)</sup> Jägerpractica IV. Abschn. 22. Cap. — Oekonom. Nachrichten V. S. 117 fgde. —

<sup>23)</sup> Wahre Gründe der physikalischen und experimental-allgemeinen Forstwissenschaft, oder Unterricht, wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbessern, wilde Baumschulen anzulegen, junge Bäume gezogen, gewartet und verpflanzt werden müssen, wobei die Fehler, welche bei dem Anbau des Holzes vorgehen, auf das Deutlichste gezeigt werden, als ein Handbuch vor Forstbediente zu gebrauchen. Neu aufgelegt 1788. Vergl. Beckmanns Bibliothek VI. S. 518. Brocke fehlte es, wie Döbel, Beckmann, Büchting und den holzgerechten Jägern überhaupt, an naturwissenschaftlicher Bildung; trotzdem hat er zum Ausbau der Forstwirthschaftslehre nicht wenig beigetragen, wenn auch mehr durch die anregende Kraft seiner scharfen Kritik, als durch positive Fortentwicklung dieser Lehre selbst.

gleichen vorgeschlagener Art an Festigkeit und Stärke etwas verliere, vielmehr gewinne?» und seiner Schrift wurde ein Preis zuerkannt.<sup>24)</sup> Sie enthält eine gute Theorie der Durchforstung, sowie Anleitung zu Kampkulturen und zur Heisterpflanzung. Auch dem Reichspostmeister Hildebrandt zu Homburg, welcher neben vielen Anderen die Preisfrage behandelt hatte, wurde für sein in einer Mischung von Kalk, Asche, Blut und Urin bestehendes Universal-Wachsthums-Mittel ein Preis zuerkannt.<sup>25)</sup>

Gegen v. Brocke's Preischrift trat G. L. M. v. Wedell scharf in die Schranken und auch hier entbrannte ein derb geführter Streit.<sup>26)</sup>

Wir lächeln heute im Hinblick auf solche Preisfragen und solche Universalmittel. Vielleicht beschleicht auch Manchen ein Achselzucken, der von dem Streite der holzgerechten Jäger unter sich und gegen die Männer anderer, namentlich kameralistischer Berufsstellungen, welche der Forstwirtschaftslehre ihre Aufmerksamkeit zuwendeten, liest. Diese Lehre tastete noch im Dunkeln, es ist wahr; aber eben in diesem Widerstreit der Meinungen lag ein bedeutungsvolles Motiv des Fortschrittes, und es traten mehr und mehr die Punkte hervor, welche zu erhellen blieben, die Richtungen, in welchen einzudringen war. An treibender Noth fehlte es daneben nicht. Die Angst vor dem Holzangel wuchs progressiv. Die deutschen Regierungen wendeten den Forsten große Aufmerksamkeit und Sorge zu. Tüchtige Männer arbeiteten ohne in die Augen springende literarische Bethätigung an der Erreichung derselben Ziele, welche das schriftstellernde Jägerthum erstrebte, und von ihnen gingen vielfach die Anregung zur Forschung und die praktische Vollziehung der bereits gefundenen Wirtschaftsregeln, also deren Prüfung am realen Leben aus. Von ihnen auch wurde ein Kampf geführt, der seine ganz besondere Bedeutung in jener Zeit hatte, der Kampf gegen das in einseitiger Verkennung der wirtschaftlichen Zeitforderungen befangene Jägerthum.

<sup>24)</sup> Pfeil, krit. Bl. XXVI. 2. S. 174 fgde. Die Schrift ist 1774 in besonderem Abdrucke in Berlin herausgekommen und im II. Th. des Note 23 citirten Werkes abgedruckt.

<sup>25)</sup> Pfeil, krit. Bl. XXVI. 2. S. 174 fgde. Die Preischrift ist 1777 (32 S. in 8) in Berlin in besonderem Abdrucke erschienen.

<sup>26)</sup> Vergl. G. L. v. Wedells Beurtheilung der Preischrift des Herrn von Brocke von Vermehrung der Bäume in den Forsten. Breslau 1776, und: Heinrich Christian von Brocke, Widerlegung der fogenannten Beurtheilung des Herrn von Wedell etc. Leipzig 1777. (20 Bogen).

## §. 16. Das fortgeschrittene Jägerthum. Von Langen und seine Schule. Zanthier. Von Lassberg. Die Staatsforstverwaltungen und die Forstwirtschaftslehre.

Die stille Thätigkeit Derer, welche im Walde und in der Wirthschaft das Feld ihrer Arbeit gefunden haben, ohne auf den literarischen Markt zu treten, ohne die Wissenschaft mit neuen Gedanken zu erfüllen oder in strengerer Systematik als bisher den Wissensstoff zu formen, findet den lauten Ruhm nicht, welchen literarische Erfolge spenden. An den, welcher den haubaren Bestand einst begründete, denkt die Zeit selten, welche ihn nutzt, und wenn sie seiner gedenkt, so ist es die Tradition des Volkes, sind es die unbeachteten Gespräche der Bauern, welche das Andenken des Forstmannes bewahren, der vor einem Jahrhundert unermüdet für die Gegenwart arbeitete und von dem die Großväter der Alten im Dorfe so viel zu erzählen wußten.

Und nicht anders ist es mit Denjenigen, welche einst die Waldwirthschaft einer ganzen Gegend, eines Landes leiteten. Ueberraschend schnell verklingen ihre Namen, sobald ihre Personal-Akten geschlossen und reponirt sind. Von dem Oberlandforstmeister Hartig würden heute nur Wenige reden, wenn sie nicht den Schriftsteller Hartig kennen; und doch kann man zweifelhaft sein, ob seine Verdienste als technischer Chef der preussischen Forstverwaltung oder als Schriftsteller die größeren seien. Das, was der einfache Forstwirth im Walde leistet, die Ordnung und Fortbildung der Wirthschaft in strenger Beschränkung auf die Oertlichkeit, eifrige Kultur und Waldpflege, findet in den Zuständen des Revieres selbst seinen Ausdruck, und Denkmäler solcher treuen Arbeit sind die vollholzigen, frohwüchfigen Holzbestände; was die Männer in den höheren Verwaltungsstellen der Gesamtheit genutzt haben durch ihre Arbeit, welche Klarheit und Einheit der Wirthschaftsgrundsätze, Feststellung rationeller Wirthschaftsgrundlagen, Hebung der Intelligenz und Sittlichkeit der untergeordneten Beamten erstrebte, welche auf die Pflege der Landeskultur im Ganzen gerichtet war, das findet nur selten überhaupt einen Allen verständlichen Ausdruck und wird oft noch früher vergessen, als das stille Wirken des Revierverwalters.

Die Geschichtsforschung aber hat die schöne Pflicht, auch diesen beiden Thätigkeitsgebieten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

den. Viele sind vergessen, die einst zur Zeit der ersten erfolgreichen forstwirthschaftlichen Bestrebungen an ihrer Stelle redlich und emsig gearbeitet haben an der Herbeiführung besserer Waldzustände. Auch die Geschichtsforschung vermag es nicht mehr, ihnen ein bleibendes Andenken zu sichern; dies gilt namentlich von den an untergeordneter Stelle arbeitenden Waldwirthen. Von Anderen ist es heute noch möglich, sichere Kunde zu erlangen. Ein weites Feld der Forschung öffnet sich hier, welches auszufüllen ich unvermögend bin; auf dasselbe aber und seine Bedeutung hinzuweisen, durfte ich nicht unterlassen.

Allen bekannt ist Hans Dietrich von Zanthier als der Begründer der ältesten forstlichen Meisterschule. Wäre er dies aber nicht, so müßte ihm ein Denkmal der Ehre errichtet werden für seine Thätigkeit als Dirigent der stollbergischen Forstverwaltung, und es geziemt sich, an Männer wie der Oberjägermeister von Berlepsch und Oberlandforstmeister von Lafsberg zu erinnern und an den Kampf, den der Letztere besonders gegen das einseitige aristokratische Jägerthum mannhaft gekämpft hat.

Es ist schon oben darauf hingedeutet worden, daß sich seit 1750 überall in Deutschland die ausgesprochene Tendenz geltend machte, bessere und geordnetere Waldzustände herbeizuführen, daß aber diesem Bestreben zweierlei hemmend in den Weg trat: Das hyperkonservative Beharrungsvermögen der Praktiker und die geringe Intelligenz und einseitige Richtung des Jägerthums.

Das erstere konnte nur überwunden werden, indem die neuen Ideen an Kraft gewannen, um ein erhebliches Plus an Bewegung der Trägheit des Beharrens gegenüberzustellen; die letztere nur durch Hebung der Intelligenz des niederen Jägerthums und durch Zerstörung jener an den Höfen übermächtigen aristokratischen Anschauungen von dem Werthe der Jagdbelustigungen gegenüber den Anforderungen der Waldwirthschaft, welche jeder fundamentalen Verbefferung des Wirthschaftsbetriebes den Lebensnerv abschnitten.

Reich an neuen Gedanken für Ordnung und Fortbildung der Wirthschaft war Johann Georg von Langen, dessen bereits früher (Bd. I, S. 243) gedacht wurde, dessen Thätigkeit aber großentheils in diese Periode fällt. Diese Thätigkeit war eine überaus vielseitige und von Langen hatte sich von forstlicher Einseitigkeit so weit losgearbeitet, daß er mit freiem Blicke nicht allein die rein forstwirthschaftlichen, sondern auch die ge-

famntwirthschaftlichen Verhältniffe des Landes umfasste und zu fördern fuchte. Seine um 1750 erstatteten Berichte beweisen dies.<sup>1)</sup> Sie geben uns Kenntnifs von seinem Bestreben, die Waldwirthschaft nach allen Richtungen zu ordnen und in eine feste Regel zu bringen, aber zugleich auch die Landwirthschaft, soweit dies mit dem waldwirthschaftlichen Interesse vereinbar schien, zu kräftigen. Deshalb machte von Langen ausgedehnte Versuche mit dem Waldfeldbau, deshalb fuchte er den Bauern unschädliche Grasnutzungen u. f. w. zuzuwenden, dies Bestreben war ihm auch wohl einer der Gründe, welche ihn zur Ackerkultur auf den Nadelholzkahlhiebsflächen und zur Fichtenfaat mit Getreide führten, zu einem von ihm wohl zuerst angewendeten Saatverfahren, dessen günstige Erfolge er rühmt und welches auch in neuester Zeit auf den kräftigen Gebirgsböden des Westens mit bestem Erfolge angewendet worden ist.

Zum Ausbau der Lehre von der Durchforstung hat von Langen Wesentliches beigetragen. Seit 1750 wendete man im Braunschweigischen den Durchforstungen große Aufmerksamkeit zu; allein die Mafsregel hatte zunächst mehr Gegner, als Förderer. Von Langen gehörte zu den Letzteren, und mit der ihm eigenen Energie vertheidigte er die Durchforstungen gegen Bedenklichkeiten, welche hier und dort gegen dieselben auftauchten.<sup>2)</sup> Für seine Stangenholzwirthschaft war die Durchforstung eine überaus wichtige Mafsregel; aber auch in den bis dahin ziemlich unregelmässig bewirthschafteten Gemeinde- und Märkerforsten fuchte er mit einer geordneten mittelwaldartigen Wirthschaft eine sorgfältige Benutzung des Durchforstungsholzes herbeizuführen und dadurch den bäuerlichen Wirthen den Uebergang zur regelmässigen Wirthschaft zu erleichtern. Auf seine Veranlassung wurde den Gemeinden gestattet, im Unterholze der mittelwaldartigen Bestände im 10—15. Jahre mit dem Aushiebe der Weichhölzer zu beginnen, bis zum 20. Jahre die unterdrückten Loden herauszuhauen, und dann mit dem Aushiebe unwüchsiger Stangen, auch dem Aufäften der dominirenden Stangen bis zur Verjüngung des Ortes fortzufahren. Um eine ordnungsmässige Ausführung dieser Mafsregeln zu sichern, wurden die Gemeinde- und Märkerforsten unter die strenge Aufsicht der landesherrlichen Forstbeamten gestellt. Es ist überaus wohlthuend, von so huma-

<sup>1)</sup> Vergl. Langerfeldt, das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig. S. 154 a. a. O.

<sup>2)</sup> Langerfeldt a. a. O. mehrere Stellen.

nen und zugleich so rationellen Wirthschaftsmafsregeln in einer Zeit zu hören, wo ein hochmüthiger Bureaukratismus es zur äußersten Nichtachtung der Interessen des Bauernstandes gebracht hatte. Es mag sein, dafs von Langen in der einen oder andern Richtung zu weit ging, dafs er in dem Bestreben, die Forderungen der gesammtwirthschaftlichen Entwicklung in Einklang zu bringen mit den streng waldwirthschaftlichen Interessen, in dem einen und anderen Falle die letzteren etwas hintangefetzt hat; so viel steht fest, dafs seine neuen Einrichtungen im Forstwirthschaftsgebiete ihm viele Feinde erweckten, und dafs es diesen — die wir sowohl in den Reihen der starren Bureaukraten als des einseitigen Jägerthums zu suchen haben — schon um 1760 gelang, dem verdienten Manne das Vertrauen seines Landesherrn zu entziehen.<sup>3)</sup> Einer geordneten Fortentwicklung der Waldwirthschaft traten zudem die Ereignisse des siebenjährigen Krieges hemmend in den Weg. Seit 1770 begann man aus der von Langen'schen Stangenholzwirthschaft in den eigentlichen Samenschlagbetrieb überzugehen, und schon 1775 finden wir in einem Gutachten des Oberforstmeisters von Löhneyfen die Stellung des Dunkelfschlages genau vorgeschrieben.<sup>4)</sup>

In anderer Richtung bewegte sich die Entwicklung der Waldwirthschaft in dem dem Thätigkeitsfelde von Langens benachbarten Sollingerwalde.<sup>5)</sup> Derselbe, einst ein grofser Markwald, war allmählig in den Besitz des Landesherrn (Bischofs von Hildesheim) übergegangen. Die Markgenossen waren durch den Einflufs des römischen Rechtes zu blofsen Servitutberechtigten herabgedrückt worden und es hatte sich hier in schärfster Ausprägung jener oben kurz skizzirte Vorgang vollzogen: Das Erlöschen des genossenschaftlichen Gemeinfinns und eine mafslose Ausnutzung des Waldes durch den aus dem Eigenthume hinausgedrängten, nunmehr jeden Interesses an geordneten Waldzuständen baaren Bauernstandes. Schon 1735 und 1747 hatte die Ueberlastung des Sollings mit Weide und Holzabgaben die Aufmerksamkeit der Landesregierung erregt und zu Revisionen durch besondere Kommissarien geführt. 1758 wies der Oberforst- und Jägermeister Graf von Oynenhafen nach, dafs der Solling

<sup>3)</sup> Langerfeldt a. a. O. S. 158.

<sup>4)</sup> Langerfeldt a. a. O. S. 164.

<sup>5)</sup> Vergl. Pfeil, kritische Blätter, XXI. Bd. I. Heft 1845. S. 107 fgde., wo unter dem Titel »der Sollinger Wald« ein guter Abrifs der Gesch. d. Sollings, zu welchem Herr von Seebach wohl das Material geliefert hat, abgedruckt ist.

fernerhin nicht mehr so viel Holz liefern könne, als bisher, dafs  $\frac{2}{3}$  des gesammten Holzvorrathes in den letzten 23 Jahren heruntergehauen worden sei. Selbst bei Annahme eines 60jährigen Umtriebes könne man nicht ausreichen. Es sei zum Nachtheile des Waldes geschehen, dafs man Eisenhütten, Glashütten, Salzwerke angelegt habe, um das Holz zu konsumiren. Die äufserste Beschränkung des Abgabefatzes sei geboten.

Diese Vorstellung fand kein Gehör. Der hohe Abgabefatz blieb unverändert, die Planlosigkeit der Schlagführung dauerte fort. 1766 warf ein furchtbarer Sturm 30,000 Klafter nieder; das Weidevieh liefs keine Kultur aufkommen. Neue Berichte drangen auf Abhülfe. Man entschlofs sich nun, den Solling vermessen und eintheilen zu lassen, und es wurden 1776—1786 die desfalligen Arbeiten unter Leitung des Oberforstmeisters von Strahlenheim größtentheils durchgeführt. Aber das, was am meisten noththat, geschah doch nicht in ausreichendem Mafse, die Beschränkung des Abgabefatzes. Seit 1776 entwickelte sich ein schwungvoller Stab- und Schiffsbauholz-Handel, der zur scharfen Abnutzung der vorhandenen Eichenalthölzer führte. Die Vorräthe an haubarem Buchenholz verschwanden mehr und mehr; der Mangel an Buchenstarkholz hat dann später zu dem vielgenannten modifizirten Buchen-Hochwaldbetriebe des Herrn von Seebach geführt. —

Unter den Schülern von Langens ragen durch ihre Bedeutung für die Fortbildung der Wirthschaft Hans Dietrich von Zanthier und von Lafsberg hervor.

Hans Dietrich von Zanthier<sup>6)</sup> war am 17. September 1717 als der jüngste Sohn des kurfürstlich sächsischen Landraths v. Zanthier geboren und wurde, mit 11 Jahren verwaisst, bis zu seinem 15. Jahre in Burg Chemnitz erzogen. Dann unter die herzoglich braunschweigischen Pagen aufgenommen und zum Jagdpagen ernannt, wurde er 1734 von dem Hofjäger Hoffmann im Wolfenbütteler Forst in die Jägerlehre aufgenommen, schon nach einem halben Jahre jedoch dem Forstmeister von Langen in Blankenburg als Lehrling beigegeben.

<sup>6)</sup> Zur Biographie Zanthiers vergl. Journal für das Forst- und Jagdwesen (Reitter). Leipzig 1790. I. Bd. I. Heft S. 221 fgde. — Vermischte Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen v. Zanthier. Mit Zusätzen v. C. W. Hennert, 1799. Vorbericht. — Niemann, vaterländische Waldberichte etc. III. Stück 1822. S. 146 fgde. — Stahl, im Archiv der deutschen Landwirthschaft. 1821 (Decbr.) 1822 (Januar. Februar).

Im Jahre 1736 begleitete Zanthier die beiden Brüder von Langen<sup>7)</sup> nach Dänemark und Norwegen, um bei den dortigen Forsteinrichtungsarbeiten mit verwendet zu werden. 1740 finden wir ihn dort als Holzförfter; noch 1747 ist er im dänischen Staatskalender als Jagdjunker aufgeführt, wahrscheinlich zufolge eines Verfehens; denn 1746 wurde das norwegische Generalforstamt aufgehoben und Zanthier kehrte mit Johann Georg von Langen nach Deutschland zurück, nachdem von 12 Gehülfen, welche von Langen in Norwegen beschäftigt hatte, alle außer ihm durch den Scorbut, welcher auch Zanthier befallen hatte, hinweggerafft worden waren.

Nach 1746 arbeitete Zanthier unter der Leitung seines Lehrers an den Betriebseinrichtungen in den Weferforsten, wurde Forstmeister in Diensten des Grafen von Stolberg-Wernigerode für die Graffschaft Hohnstein, 1749 Oberforst- und Jägermeister in Ilfenburg, wo er später seine berühmte Meisterschule gründete. Er starb am 30. November 1778. Von seinen vier Söhnen war der älteste, Christian Ernst, später Cassel'scher Oberforstmeister in Schmalkalden, der zweite, Heinrich Haubold, preussischer Forstrath.

Wie Johann Georg von Langen, ist auch Zanthier aus dem Jägerthum herausgewachsen. In beiden ist die reine Empirie zur höchstmöglichen Entwicklung gelangt; beide haben das Jägerthum in sich überwunden und die forstwirthschaftlichen Aufgaben ihrer Zeit klar erkannt und ihre Lösung mit feltener Energie erstrebt. Beide haben sich schriftstellerisch wenig bethätigt; was Zanthier uns an Schriften hinterlassen hat,<sup>8)</sup> sind einfache, überaus nüchterne Aufzeichnungen der selbstgewonnenen Wirthschaftsregeln, welche weder systematische Anordnung oder Vollständigkeit beanspruchen, noch durch spekulative Gedanken der Zeit voraneilen. Selbst aus der reinen Empirie herausgewachsen, war

7) Niemann, vaterl. Waldber. a. a. O. Franz Philipp v. Langen ist später verschollen.

8) Zanthiers Schriften:

a) Sammlungen vermischter Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen. Berlin 1778. 17 Bogen. Neue Ausgabe ohne wesentliche Veränderungen 1786. 3. Ausgabe mit Zusätzen von C. W. Hennert 1799.

b) Forstkalender von v. Zanthier und v. Lafsberg. 1772. Neu aufgelegt 1781, 1793. (Nachweisung der monatlichen Verrichtungen des Forstmannes).

c) Kurzer systematischer Grundriß der praktischen Forstwissenschaft in Stahls Forstmagazin IV. Bd. (1764), S. 1—248. Auch selbständig gedruckt im Jahre 1764. Etwas aphoristifch, aber überaus klar. —



Zanthier doch der Ansicht, daß man, wie Dr. Schreber dies bereits bemerkt habe, die Forstwirthschaftslehre an Hochschulen lehren müsse. Diese Lehre enthalte Generalregeln und könne sich zu einer Wissenschaft entwickeln.<sup>9)</sup>

Die allgemeine Bedeutung der Wälder verkannte Zanthier nicht. Schädliche Nutzungen, so führt er in seinem Grundriß der praktischen Forstwissenschaft aus, seien durch staatlichen Zwang zu verhindern; in der bürgerlichen Gesellschaft sei der Grundsatz sehr einzuschränken, daß Einer mit dem Seinigen machen könne, was er wolle. Die Wirkungen solcher absoluten Freiheit seien oft schädliche.

Auf eine gute Forsteinrichtung legte Zanthier großen Werth. Den Rahmen bildete eine Eintheilung in Schläge, geometrisch oder proportional, je nach den Bestandsverhältnissen und dem Wechsel der Bodenbonität. Die Bestandsaufnahme bewirkte er durch Okularschätzung durchgehender Taxatoren. Den Jahresbedarf ermittelte er sodann nach älteren Rechnungen etc., und führte die Materialabnutzungsberechnung in derselben Weise, wie Beckmann, für den ganzen Umtrieb, den er jedoch in 5jährige Perioden theilte, durch.<sup>10)</sup>

Die Durchforstungslehre hat Zanthier von Langen übernommen, aber offenbar weiter fortgebildet und vertieft. Auch ihm steht bei dieser Maßregel die wirthschaftliche Benutzung der im Dominationskampfe unterlegenen Stämme in erster Linie, nicht die Abkürzung und Entscheidung dieses Kampfes selbst. Zu einer klaren Auffassung des Samenschlagbetriebes ist Zanthier zuerst gelangt.<sup>11)</sup> Seine Methode der Waldeintheilung und Betriebsregelung nach allgemeinen Gesichtspunkten darzustellen und dadurch eine Grundlage für eine wissenschaftliche Betriebseinrichtungslehre zu gewinnen, hat er jedoch nicht vermocht. Dagegen haben von Langen und Zanthier, Jeder an seinem Orte, Ausgezeichnetes geleistet in Bezug auf die praktische Ordnung der Wirthschaft, energischen Wirthschaftsvollzug und Anwendung

---

<sup>9)</sup> Systematischer Grundriß, Einleitung.

<sup>10)</sup> Systematischer Grundriß S. 35 und 42 fgde. Ich citire nach dem Abdruck in Stahls Forstmagazin.

<sup>11)</sup> System. Grundriß S. 110 fgde. Zanthier faßte jedesmal 8 Jahresschläge zusammen und schrieb vor, sie in 8 Jahren stufenweise auszuplentern. Erfolge die Verjüngung jedoch erst in den beiden letzten Jahren dieses Verjüngungszeitraumes, so dürfe der Abtrieb nicht im 8. Jahre erfolgen, weil der Aufschlag noch der Schonung bedürfe.

örtlich motivirter Wirthschaftsgrundfätze. Ebenso haben Beide, worauf später zurückzukommen sein wird, durch die Heranbildung einer ganz neuen Generation praktischer Forstwirthe sich unvergängliche Verdienste erworben.

Der Ruf der von Langenschen Forstwirthschaft verbreitete sich sowohl in Deutschland, als im Auslande rasch. Im Jahre 1760<sup>12)</sup> wurden acht junge Leute von der dänischen Regierung zu von Langen, welcher damals noch gräflich Wernigerodischer Oberjägermeister war, geschickt, um hier drei Jahre lang das Forstwesen praktisch zu erlernen. 1763 erhielt von Langen eine Aufforderung von dem Könige Friedrich V. von Dänemark, mit jenen jungen Männern nach Seeland zu kommen, um die dortigen Forsten einzurichten. Trotz seines Alters und der ihn heftig quälenden Gicht gab von Langen, der ein rastloser, unruhiger Mann war, dieser Aufforderung Folge, um so lieber, als in der Heimath sein Einfluß untergraben war. Zwei junge deutsche Forstmänner begleiteten ihn und wurden in Seeland sogleich als Förster angestellt. 1764/65 wurden unter von Langens Leitung die Seeländischen Forsten vermessen und eingerichtet; in jener Zeit entstanden auch die berühmten Langenschen Plantagen auf Seeland, Nadelholzkulturen auf Kahlhiebflächen (Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche), welche deshalb verdientes Aufsehen erregten, weil sie die ersten Bestandsbegründungen durch Saat und Pflanzung in Dänemark waren.

Auch in Deutschland stand die von Langensche Schule in großem Ansehen. Von den Schülern von Langens, welche ihn schon auf dem ersten Zuge nach Norwegen begleitet hatten, trat von Lafsberg später in braunschweigische Dienste. 1764<sup>13)</sup> erfolgte seine Berufung als Oberlandforstmeister in kurfürstlich sächsische Dienste. In Sachsen hatte, nachdem im Anfange des 18. Jahrhunderts den Forsten sehr viel Aufmerksamkeit zugewendet worden war, um 1750 eine zur höchsten Uebertreibung ausgeartete Jagdleidenschaft der höchsten Kreise alle forstwirtschaftlichen Bestrebungen überwuchert und in den Hintergrund gedrängt. Der siebenjährige Krieg kam mit schwerer Noth über das Land und drohte die ganze Kultur desselben zu vernichten.

---

<sup>12)</sup> Vergl. den Bericht über die v. Langenschen Plantagen in Niemanns vaterl. Waldberichten II. Stück 1820. S. 181 fgde. (v. Kammerrath Schäffer zu Hirschholm).

<sup>13)</sup> Zur Forstverwaltungsgeschichte Sachsens vergl. Denglers Monatschrift. 1863. S. 201 fgde.

Die devastirten Forsten standen unter der Verwaltung eines durchaus unfähigen Jägerthums; die höheren Forstbeamtenstellen waren ausschliesslich mit dem ungebildeten Hofadel besetzt, welchem jedes Verständniss für die waldwirthschaftlichen Aufgaben mangelte.

In solcher Noth berief der Kurfürst den als tüchtiger Forsttechniker bekannten Oberforstmeister von Lafsberg an die Spitze der Forstverwaltung. 1764/77 wurden unter seiner Leitung die sächsischen Staatsforsten grosentheils vermessen und eingerichtet. Aber das Jägerthum bei Hofe und im Walde, dem die strengere Ordnung des Betriebes unbequem war, wufste den Oberlandforstmeister von Lafsberg bald lahm zu legen. Seine von einem scharfdenkenden Geiste zeugenden Betriebseinrichtungen kamen nicht zum Vollzug, seine wirthschaftlichen Ideen nicht zur Ausführung. Das einseitige Jägerthum feierte hier einen Triumph über die Forstwirthschaft.<sup>14)</sup>

Weit erfolgreicher war die Thätigkeit des Hofjägermeisters (spätern Oberjägermeisters) von Berlepſch in Kassel.<sup>15)</sup>

Karl Friedrich von Berlepſch wurde am 8. Februar 1724 zu Schloß Berlepſch a. d. Werra geboren, trat schon frühe in heffische Dienste, wurde 1747 Forstmeister der Graffschaft Ziegenhain, 1749 Oberforstmeister. Als 1766 die Graffschaft Hanau eine selbständige Verwaltung erhielt, zog der Erbprinz Wilhelm als Regent der Graffschaft den Oberforstmeister von Berlepſch als geheimen Rath in seine Dienste. 1785 wurden die heffischen Lande wieder vereinigt und der Landgraf Wilhelm IX., als Kurfürst Wilhelm I., berief v. Berlepſch als Staatsminister und Oberjägermeister nach Cassel. In dieser Stellung verblieb er bis zu seinem Tode (18. Juli 1790). Er war ein Mann von ungewöhnlicher Bildung. Um den Förstern einen Leitfaden für Hieb und Kultur in die Hand zu geben, stellte er 1761 die ihm bekannten Wirthschaftsregeln in einer kurzen Schrift zusammen, welche nicht den Anspruch erhebt, eine erschöpfende und abgerundete Forstwirthschaftslehre zu geben, aber eine Menge werthvoller praktischer Winke giebt und dadurch besonders interessant ist, dafs die Stellung dunkler Befamungsschläge im III. Cap. gut gelehrt wird. Die Schrift hat grose Verbreitung gefunden.

<sup>14)</sup> Darstellung d. Königl. Sächf. Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse. Festschrift. 1865. S. 20 fgde.

<sup>15)</sup> Die biographischen Notizen aus dem Archiv der Familie von Berlepſch verdanke ich der Güte des Herrn Richard v. Berlepſch auf Seebach in Thüringen.

Nicht minder war dies der Fall betreffs der von dem braunschweigisch-lüneburgischen Kammerrathe Johann Andr. Cramer 1766 herausgegebenen: *Anleitung zum Forstwesen, nebst einer ausführlichen Beschreibung von Verkohlung des Holzes und Nutzung der Torfbrüche.*« (200 S. fol. 60 Kupfertafeln). Das Buch wurde u. A. auch in der preussischen Forstverwaltung eingeführt.

In Preussen<sup>16)</sup> traten nach dem siebenjährigen Kriege die forstwirtschaftlichen Verordnungen Friedrichs II. in Vollzug. Seit 1764 wurden sämtliche Forsten vermessen, jedes Revier in 3 Blöcke, jeder Nadelholz-Block in 60—80 Schläge (Jahresschläge) getheilt; für die Niederwaldungen wurde ein 16—20-jähriger Umtrieb vorgeschrieben; in den Buchen- und Eichenwäldern sollte das absterbende Holz vorsichtig ausgeplentert werden. Die Anlage von Eichelkämpfen, Kahlabtrieb in Kiefern, eifrige Kultur aller Blößen wurde befohlen.

Der in Kiefern angenommene mittlere Umtrieb von 70 Jahren genügte dem wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht, welches vor Allem die Erziehung ausreichend starken Bauholzes erforderte. Man half sich durch Spaltung eines jeden Blockes in zwei Betriebsverbände, von denen jeder 70 Schläge enthielt, so dass man faktisch einen 140jährigen Umtrieb hatte.

Große Verdienste um die Ordnung des Betriebes in den Forsten der Mark Brandenburg erwarb sich der aus Westfalen in die Mark berufene Oberforstmeister von Kropf.<sup>17)</sup> Er ist der Verfasser mehrerer die Schlageintheilung betreffenden Instruktionen. In Schlefien war bei der Besitzergreifung durch Preussen der Plenterbetrieb allgemein im Hochwalde üblich, eine Schlageintheilung nur im Niederwalde vorhanden. Der siebenjährige Krieg hatte die Provinz hart betroffen. Von 1763 ab ergingen zahlreiche königliche Befehle zur Verbesserung der Landeskultur überhaupt und der Waldzustände insbesondere.<sup>18)</sup> Aber es fehlte

<sup>16)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 151 fgde. Instruktion für die Oberforstmeister von 1754 (Mylius, Ediktenf. 1754 S. 715) und Nachtrag zu derselben vom 6. I. 1764. Anweisungen vom 10. X. 1780 und Nachtrag vom 24. XII. 1783, durch welche neuerdings die Schlageintheilungen in Kiefern vorgeschrieben wurden (v. Kropf). Nach 1783 ging man jedoch vom schlagweisen Abtriebe ab und schon die Circularre vom 18. X. 1783 und 18. II. 1787 schrieben vor, dass 6—7 Schläge zu einem Hau zusammengefasst und samenschlagartig ausgeplentert werden sollen.

<sup>17)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 212 fgde.

<sup>18)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 193 fgde. Am 21. III. 1763 erforderte Friedrich II. durch ein Circular Bericht von den schlesischen größeren Landwirthen über den Zustand der Privatwaldungen und die durch den Krieg angerichteten

an der energifchen technifchen Oberleitung und jene Befehle blieben todte Buchftaben. Erft als gegen 1780 der Landjägermeifter von Wedell<sup>19)</sup> an die Spitze der fchlefifchen Forftverwaltung trat, erfüllte thatkräftiges Leben die fchlefifche Forftwirthfchaft. Die nähere Würdigung der Thätigkeit von Wedells gehört an eine andere Stelle, da fein Hauptverdienst auf dem Gebiete der Forfteinrichtung liegt und dem Schluffe der Periode angehört. Aber er ift auch hier unter Denen, welche die Wirthfchaft durch praktifchen Vollzug und Pflege im Walde emporgehoben haben, mit Ehren zu nennen.

In Bayern wurde das von Grünberger und Dätzel verfafste Lehrbuch für die pfalzbayrifchen Förfter durch Verordnungen von 1787 und 1788 empfohlen und feine Anwendung beim forftlichen Unterrichte vorgeschrieben.<sup>20)</sup> Die Herbeiführung betterer Waldzuftände und eines geordneten Forftwirthfchaftsbetriebes in Bayern gehört jedoch im Wefentlichen der folgenden Periode an und wird dort eingehender behandelt werden.

## §. 17. Die Forftencyclopädieen der Kameraliften. — Moser. — Stahl. — Brocke. — Benckendorf. —

Die Stärke der Empiriker beruhte in der Unmittelbarkeit der eigenen Naturbeobachtung, in der felbfterlangten Kenntnifs der Wirthfchaft und in dem durch die eigene Wirthfchaftsübung erworbenen wirthfchaftlichen Können, ihre Schwäche in der Unkenntnifs der Mathematik und der Unfähigkeit zur korrekten Naturforfchung, in der geringen geiftigen Zucht und Schulung, welche zur geordneten Gliederung des zu beherrfchenden Stoffes, zur fyftematischen Abrundung und Vollftändigkeit der Darftellung befähigt hätte. Sollte die Arbeit der Empirie fomit zu einer wiffenfchaftlichen Begründung der Forftwirthfchaftslehre führen, fo mußten zwei ergänzende geiftige Richtungen hinzutreten, von denen die eine die mathematische und naturwiffenfchaftliche Begründung, die andere die fyftematische Aus-

Verwüftungen. Am 27. VI. 1763 wurde von allen Forftbeamten eine Nachweifung der angelegten Kulturen erfordert, unterm 20. IX. 1763 erging eine befondere Kulturinftruktion, welche freilich wenig Sachkenntnifs verräth.

<sup>19)</sup> Ueber von Wedell und f. Methode der Forfteinrichtung unten §. 19.

<sup>20)</sup> Verordnungen vom 3. XII. 1787 und 16. VI. 1788. Behlen u. Laurop, Handbuch der Forft- und Jagdgefetzgebung des Königreichs Bayern. 1831. S. 133 bis 140.

formung derselben erstrebte. Beide traten auch wirklich schon in dieser Periode an die Seite des fortgeschrittenen Jägerthums, die zuletzt genannte den allgemeinen geistigen Strömungen der Zeit entsprechend zuerst; die erstere wenig später; beide von höchster Bedeutung für den Ausbau der Forstwirthschaftslehre, welcher sie in ihrer Ergänzung und Gesammtheit den Charakter einer Wissenschaft verliehen haben. Von da ab, wo dies als geschehen zu betrachten war, verschwanden jene Sonderrichtungen, indem sie in der Thätigkeit der wissenschaftlich arbeitenden Forstwirthe zusammenflossen. Von einer Sonderung der einen von der anderen wird in der folgenden Periode nicht die Rede sein können. Noch später aber werde ich zu zeigen haben, wie sich von der eigentlich forstwissenschaftlichen Forschung unter rascher Erweiterung des gesammten Wissensgebietes die forstnaturwissenschaftliche Forschung wieder loslöste. Die encyclopädische Richtung aber, welche zuerst zur systematischen Vollständigkeit und logischen Gliederung des Wissensstoffes führte, ihrem Wesen nach mehr formaler Natur war und von den Kameralisten gepflegt wurde, fand naturgemäfs auf keiner späteren Stufe der forstwissenschaftlichen Entwicklung eine Stelle und blieb überwunden, nachdem sie einmal ihre guten Dienste geleistet hatte.

Das Kameralistenthum hatte sich, wie ich bereits gezeigt habe, aus dem Bedürfnisse der Kleinstaaten nach Verwaltungsbeamten mit einer breiten und vielseitigen Bildung herausentwickelt. Das Studium der Kameralisten war durchaus nicht in feste Grenzen eingeschlossen, basirte zwar im Allgemeinen auf einer philosophischen, juristischen und staatswissenschaftlichen Bildung, bewegte sich jedoch im Uebrigen auf den verschiedenartigsten Gebieten, je nachdem Befähigung, Neigung oder zufällige Berührung mit gewissen konkreten Lebens- und Produktionsverhältnissen eine Fortbildung in bestimmten Richtungen bedingten.

Diese Vielseitigkeit des Studiums und Wissens nun, so sehr sie andererseits zur Verflachung hindrängen mußte, liefs die Kameralisten ganz besonders befähigt erscheinen, die Forstwirthschaftslehre systematisch auszubauen, und wenn auch nicht materiell, so doch formell zu vervollkommen. An äufserer Veranlassung, sich mit der Waldwirthschaft zu beschäftigen, fehlte es nicht. An der Spitze der Finanzverwaltung aller deutschen Staaten standen Collegien von kameralistisch gebildeten Beamten. Die Finanznoth, welche fast überall an den deutschen Höfen chronisch geworden war, hiefs alle Einnahmequellen ins Auge

fassen, und zu ihnen gehörte auch die Waldwirthschaft in den landesherrlichen Forsten. Die Holznoth klopfte zudem an alle Thüren und der Absolutismus, der es als seine Pflicht erkannte, das Wohl der Landeskinder wie ein Vormund zu fördern und zu schützen, hatte alle Veranlassung, die forstwirthschaftlichen Verhältnisse des ganzen Landes, in die er ja nach den geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen überall eingriff, genauester Prüfung zu unterziehen. —

Das Kameralistenthum begann seine Arbeit an der Forstwirthschaftslehre fast gleichzeitig mit den holzgerechten Jägern. Die älteste hierher gehörige Arbeit ist, wenn von Zinck's Kameralisten-Bibliothek (1751/52), in welcher die Forstwirthschaftslehre nur als ein Theil der Kameralwissenschaften erscheint, von Justi's »Staatwirthschaft«, in welcher auch der Forstwirthschaft Erwähnung geschieht, sowie von den Schriften von Kretschmer<sup>1)</sup> und Christian Böse<sup>2)</sup> abgesehen wird, die von Wilhelm Gottfried von Moser 1757 unter dem Titel »Grundsätze der Forstökonomie« in 2 Bänden herausgegebene Encyclopädie des forstmännischen Wissens.

Wilhelm Gottfried von Moser<sup>3)</sup> gehörte einer berühmten Kameralisten-Familie an. Als der Sohn des berühmten württembergischen Landschaftsconsulenten und staatswissenschaftlichen Schriftstellers J. J. v. Moser (oben §. 6 Note 7) am 27. November 1729 zu Tübingen geboren, Bruder des freisinnigen Vertreters der modernen Aufklärung einem veralteten Staatsbegriffe gegenüber, des darmstädtischen Ministers Friedrich Karl von Moser (oben §. 3 Note 7), besuchte er das Gymnasium in Stuttgart und studirte zu Halle und Tübingen. Eine Zeit lang in

<sup>1)</sup> Oekonomische Vorschläge, wie das Holz zu vermehren, Obstbäume zu pflanzen, Maulbeerplantagen anzulegen, Sperlinge und Maulwürfe zu vertilgen etc. von Peter Kretschmer, nebst einer Vorrede Georg H. Zinckens vom Projectmachen. (Halle 1744) und »Peter Kretschmers Entwurf, wie ein gewisses Holz, so in Sachsen, sowohl jetzt, als künftig besser zu nutzen sei. Berlin 1744.«

<sup>2)</sup> Generale Haushalts-Principia vom Berg-, Hütten-, Salz- und Forst-Wesen, in specie vom Harz, aufgesetzt von Christian Böse. Copenhagen u. Leipzig 1753. Das Buch enthält namentlich eine gute Darstellung der Verwendung verschiedener Holzsortimente beim Harzer Bergbau, dagegen von Bestandsbegründung, Kultur etc. Nichts.

<sup>3)</sup> Zur Biographie Mosers s. Gwinner, Monatschrift für das württembergische Forstwesen. VI. Bd. 1855 f. 37. Die dort benutzten Quellen sind: Würtemb. Gelehrten-Lexikon I. Th. 1772. S. 94. 169. Griefinger u. Pfaff, Universal-Lexikon v. Württemberg, Nachträge 1813, S. 157.

Stuttgart als Kanzlist thätig, trat er 1756 in die Dienste des Grafen von Stolberg-Wernigerode und machte in dieser Stellung unter von Langens Leitung eine forstlich-praktische Schule durch,<sup>4)</sup> wurde 1757 württembergischer Expeditions-Rath, später Forstrath des Erbprinzen von Hessen-Darmstadt in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, darauf darmstädtischer Oberforstmeister, 1772 Geheimer Rath und Jägermeister, 1786 Fürstlich Taxi'scher Geheimerath, Kammerpräsident und Kreisgesandter in Ulm, wo er am 31. Januar 1793 starb.

Obwohl Moser schon seit 1750 — also im 21jährigen Alter — der Waldwirthschaft seine Aufmerksamkeit zugewendet hatte, so verrathen doch seine »Grundsätze der Forstökonomie« einen entschiedenen Mangel an genauer praktischer Kenntniß derselben, und in dieser Beziehung steht er den fortgeschrittenen Jägern, namentlich Zanthier, nach. Was ihm aber vor diesen zu eigen war, eine tüchtige formale Durchbildung, eingehende Kenntniß der Rechtslehre, ein weiter, die verschiedenartigsten Verhältnisse des Staats-, Wirthschafts- und Gewerbe-Lebens umfassender Blick, die Gewöhnung, jeden Wissensstoff systematisch zu formen, verleiht seiner Encyclopädie einen Werth, der den Schriften Döbels, Beckmanns, Käplers und auch Zanthiers vollkommen abgeht, und Moser muß als der Begründer der forstlichen Systemkunde betrachtet werden.<sup>5)</sup>

Freilich, auch in systematischer Beziehung läßt das Buch noch Manches zu wünschen übrig. Im ersten Bande wird nach den allgemeinen Definitionen und einer kurzen geschichtlichen Einleitung eine sehr mangelhafte Beschreibung der Holzarten gegeben, welcher sich eine kurze Zusammenstellung der Baumkrankheiten und Fehler des Holzes anreihet. Es folgt dann die Lehre von der Eintheilung der Forsten in Reviere und Schläge, von der Einerndung und Benutzung der Waldprodukte, bei welcher Gelegenheit jedoch auch manche waldbauliche Gegenstände abgehandelt werden, z. B. die Lehre von den Lafsreibern und Oberständern; Köhlerei, Aschenbrennen, Sägemühlen-Betrieb, Weidenutzung werden ausführlich erörtert und es folgt dann (im fünften Buche) die Lehre von der Bestandsbegründung und Waldpflege.

<sup>4)</sup> Seit seiner Ueberfiedelung nach Wernigerode. Auch hier hat also das damalige Centrum des forstlichen Wissens in Deutschland, als welches Braunschweig u. der Harz anzusehen, seine Wirkung geübt.

<sup>5)</sup> Hierauf hat schon Th. Hartig »System und Anleitung z. Studium d. Forstwirthschaftslehre.« Geschichtl. Einl. S. 17 fgde. aufmerksam gemacht.



Im zweiten Bande werden Forstschutzlehre, Jagdkunde, die Lehre von den Nebennutzungen, von der Forsthoheit über die Privat- und Gemeindewaldungen, von der Grenzerhaltung und den Forstbeschreibungen abgehandelt und dann (im elften Buche) auf mehr als 100 Seiten die Forstverwaltungskunde.

In den Beilagen sind Formulare, vermischte Abhandlungen,<sup>6)</sup> literarische Nachweise<sup>7)</sup> u. s. w. beigegeben, auch die Heffen-Casselsche Verordnung wegen des Baumpflanzens v. 12. Februar 1724 und die Forst- und Holzordnung der Grafschaft Hanau-Münzenberg von 1736 abgedruckt. Es schien nothwendig, bei der systematischen Gliederung der Moser'schen Forstencyclopädie etwas länger zu verweilen, weil hier der erste Versuch vorliegt, den Inhalt der Forstwirthschaftslehre wissenschaftlich zu gestalten.

Dafs diese Lehre von einem MANNE wie W. G. v. Moser materiell nicht wesentlich gefördert werden würde, war anzunehmen. In Wahrheit finden wir auch in dem Buche Nichts über Bestandsbegründung, Waldpflege und Betriebsregelung, was als das geistige Eigenthum des Verfassers angesehen werden könnte. In Bezug auf die allgemeinen Grundlagen und Grundprincipien der Waldwirthschaft jedoch ist Moser vollkommen selbständig. Er erkennt dieselbe als ein Gewerbe,<sup>8)</sup> ordnet alle anderen Nutzungen der Hauptnutzung<sup>9)</sup> (Holznutzung) unter und fordert einen streng nachhaltigen Betrieb. Dabei erkennt er nun allerdings nicht, dafs der jährliche Nachhaltetat eine Funktion der Jahreszuwachsgröfse ist, sondern will den ersteren aus dem nothwendigen Holzverbrauche ableiten, indem er den Umtrieb soweit herabsetzt, dafs die jährliche Schlaggröfse dem Bedürfnisse genügt, bewegt sich also in jenem Trugschlusse, der in jener Zeit zur Herabsetzung der Umtriebszeiten geführt hat;<sup>10)</sup> aber er betont es doch überall, dafs die Ordnung einer regelmässigen und festen Schlageintheilung die Seele der Wirthschaft sei<sup>11)</sup> und das,

<sup>6)</sup> A. a. auch die Buffonsche Abhandlung »über ein leichtes Mittel, die Festigkeit und Dauer des Holzes zu vermehren«, welche aus den Memoiren der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Paris, 1738, S. 240—263 in der Uebersetzung übernommen ist. (Buffon empfahl das Abschälen der Stämme und Abwelken auf dem Stamme). Beil. S. 13 fgde.

<sup>7)</sup> A. a. ein Verzeichnifs von Forstordnungen, welche damals im Buchhandel zu haben waren. Beil. S. 3.

<sup>8)</sup> I. Bd. S. 81. §. 9 Eing.

<sup>9)</sup> I. Bd. S. 82 §. 10.

<sup>10)</sup> I. Bd. S. 99 §. 17. S. 101 §. 19 u. fgde.

<sup>11)</sup> I. Bd. S. 117 §. 37.

was er über die Aufstellung der Forstnutzungsetats sagt, ist klar und verständlich und zeigt die Geschäftsgewandtheit des Verfassers. In Nadelholzwirthschaften empfiehlt Moser den Kahlhieb in Schmalflügel mit Randbefamung, für das Laubholz eine mittelwaldartige Wirthschaft;<sup>12)</sup> eine eigentliche Samenschlagwirthschaft kennt er nicht, Durchforstungen eben so wenig. Mit Beckmann und Büchting macht Moser Front gegen den unregelmäßigen Plenterbetrieb; die Hiebsleitung gegen Sturm hat er zuerst in klarer Darstellung gelehrt;<sup>13)</sup> die merkantilistischen Anschauungen über Holzhandel, Ein- und Ausfuhr-Verbote, Unterthanen-Verkaufstaxen u. d. m. theilt er freilich mit seinen Zeitgenossen und befindet sich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Strömungen seiner Zeit; aber in ihm ist nichts Bureaukratisches, seine ganze Anschauung ist vielmehr eine durchaus humane und liberale. In Bezug auf Saat und Pflanzung reproduziert Moser vorzugsweise das von den holzgerechten Jägern, namentlich von Döbel, bereits Dargestellte. Doch empfiehlt er nach hannöverschen Erfahrungen<sup>14)</sup> die Kiefern-pflanzung für den armen Sandboden, obwohl er sonst von der Nadelholzpflanzung nicht viel hält.<sup>15)</sup> In allen diesen praktisch-wirthschaftlichen Fragen ist er jedoch unselbständig und folgt namentlich kritiklos den oft fehlerhaften Ansichten Döbels.

Bemerkenswerth ist, daß Moser die Führung von Revier-Chroniken lebhaft befürwortet.<sup>16)</sup> Zur Regelung des Betriebes empfiehlt er, wie Käpler, eine einfache Schlageintheilung (einfachste Form des Flächenfachwerks mit Jahresfachen).

Moser hat außer seinen »Grundsätzen der Forstökonomie« noch mehrere kleinere Schriften von untergeordneter Bedeutung herausgegeben.<sup>17)</sup> Seine Thätigkeit als Herausgeber des Forstarchivs wird an anderer Stelle (unten §. 24) gewürdigt werden. —

Wenn ich schon bei Wilhelm Gottfried von Moser darauf

<sup>12)</sup> I. Bd. S. 105 §. 22 u. S. 221 im V. Cap.

<sup>13)</sup> I. Bd. S. 107. II. Bd. S. 567.

<sup>14)</sup> I. Bd. S. 508, §. 4. Nach den hannöverschen gelehrten Anzeigen von 1753.

<sup>15)</sup> A. a. O. S. 507, §. 2.

<sup>16)</sup> II. Bd. S. 815 fgde.

<sup>17)</sup> Einzelne Aufsätze von Moser stehen in den »Frankfurter wöchentlichen Abhandlungen«, in den »ökonomischen Nachrichten« u. besonders im Forstarchiv. Hier u. a. mehrere Aufsätze Mosers gegen das Jagdunwesen, welche darthun, daß auch ihm Etwas von dem ehrenwerthen Freimuth seines Bruders innewohnte.

aufmerksam machen durfte, daß eine außerordentliche Vielseitigkeit des Wissens ihm eigen war, so sind wir bei Betrachtung des Lebensganges von Johann Friedrich Stahl, der von 1768 bis 1790 als Ministerial-Forst-Referent in Württemberg fungirte, erstaunt über eine geradezu unfafsbare Allseitigkeit des Wissens.

Stahl ist einer jener kameralistischen Polyhistoren gewesen, die nur das vorige Jahrhundert in den deutschen Duodezstaaten hervorbringen und verwenden konnte, dabei ein Mann von ungewöhnlicher Energie, einer oft derben, aber hochehrenwerthen Offenheit und eminenten Arbeitskraft. Er hat während einer 35jährigen Amtszeit in fast allen Ressorts der württembergischen Staatsverwaltung gearbeitet und überall durch die Tüchtigkeit seines ganzen Wesens Bedeutendes geleistet.

Johann Friedrich Stahl<sup>18)</sup> war der Sohn eines Schullehrers, am 26. Septbr. 1719 zu Heimsheim in Württemberg geboren. Schon im 1 $\frac{1}{2}$ jährigen Alter durch den Tod seines Vaters verwaisst, wurde er von einem ihm verwandten Geistlichen in Ruthesheim an Kindesstelle angenommen und zum Studium der Gottesgelehrtheit bestimmt. Aber auch dieser sein Wohlthäter wurde ihm 1728 durch den Tod entzogen.

Seine Mutter hatte unterdessen wieder geheirathet und sein Stiefvater bestimmte ihn zum Provisor, gab aber später seine Einwilligung zu dem von Mutter und Sohn gewünschten Studium der Theologie. Stahl besuchte nun das Gymnasium in Stuttgart, wurde als Stipendiat in Tübingen aufgenommen und erlangte 1740 die akademische Magister-Würde.

Die innerste Neigung des jungen Magisters gehörte jedoch seinem Brotstudium nicht, wendete sich vielmehr den praktischeren Lebensbeziehungen zu, und in seinen auf einander folgenden Stellungen als Pfarrvikar und als Hofmeister in der Familie des Freiherrn von Gölnitz, später bei einem Geheimrath Korn, begann er sich eifrig mit dem kameralistischen Wissensgebiete vertraut zu machen.

Ein äußerst geringfügiger Umstand, die gelungene Copirung einiger seltenen Münzen durch Stahl, entschied 1752 über sein ganzes späteres Leben. Jene Zeichnungen kamen dem württembergischen Staatsminister von Hardenberg zu Gesicht, der dem jungen strebsamen Hofmeister ein zweijähriges Reifestipendium

---

<sup>18)</sup> S. die Biographie Stahls in dem Journal für das Forst- u. Jagdwesen (Reitter) Leipzig, 1790. I. Bd. I. Heft S. 224 fgde.

verschaffte, welches Stahl dazu benutzte, um in den Jahren 1753/54 Sachsen, den Harz, Böhmen zu bereifen. Bergbau und Hüttenbetrieb nahmen hier seine Aufmerksamkeit besonders in Anspruch, aber auch mit den Verhältnissen der Waldwirthschaft, welche im Harz und in Sachsen in engem Zusammenhange mit dem Bergbaubetriebe standen, beschäftigte er sich und erlangte eine freilich nur sehr encyclopädische Kenntniss derselben.

1755 zum Bergrath und Oberinspektor aller Bergwerke ernannt, wurde er 1758 wirklicher Rentkammer-Expeditionsrath (Finanzrath). Der Forstreferent der Rentkammer, Wächter, war kränklich und Stahl wurde ihm bald als Assistent beigegeben, daneben aber bis 1768 in allen möglichen Ressorts verwendet, sowohl beim Oberbergamt, als in der Sanitätsdeputation, beim Residenz-Bauamte, der Münze, Porzellan-Manufaktur etc. 1768 zum Hof- und Domänenrathe ernannt, wurde er 1773 mit forstlichen Vorträgen bei der Militärakademie (unten §. 23) betraut. Der Direktion des Forstwesens stand er bis zu seinem Tode, welcher am 28. Januar 1790 erfolgte, vor.

Stahl war kein Mann der geistigen Produktion. An und für sich ist es bei einer so weitgehenden Vielseitigkeit des Wissens fast unmöglich, neben der Breite auch eine wissenschaftliche Tiefe zu erreichen, und an der letzteren hat es ihm in Bezug auf sein forstliches Wissen denn auch gefehlt. Seine schriftstellerische Thätigkeit ist im Wesentlichen eine sammelnde gewesen. Dafs er der Erste gewesen ist, der den Gedanken, das forstliche Wissen seiner Zeit in einer Zeitschrift zu sammeln, verwirklicht hat, ist hierfür ein Beweis, verleiht ihm aber für die Herausbildung der Forstwissenschaft eine nicht gewöhnliche Bedeutung. Wenig bedeutend dagegen ist seine »Onomatologia forestalispiscatoria-venatoria oder vollständiges Forst-, Fisch- und Jagd-Lexikon«, welche in 3 Bänden und einem Supplementbande 1772, 1773 und 1780 erschien. Die forstrechtlichen Artikel dieses Lexikons sind von gröfserem Werthe, als die forstwirthschaftlichen, welche nur das kompiliren, was Stahl in der Literatur vorfand. Noch unbedeutender sind die kleineren Arbeiten Stahls. Der ihm vielfach zugeschriebene, im Forstmagazin (IV. Bd. 1764) abgedruckte »Grundrifs der Forstwissenschaft« rührt von H. D. von Zanthier her (oben §. 16, S. 107).

Größere geistige Initiative und mehr Originalität waren dem Verfasser der 1768 (2 Theile), 1772 (3. Th.) und 1775 (4. Th.) erschienenen »wahren Gründe der physikalischen und experi-

mental - allgemeinen Forstwissenschaft«, Heinrich Christian von Brocke (oben §. 15, S. 99) eigen. Ihm aber fehlte das reiche Wissen und der sittliche Ernst Stahls.

Die »wahren Gründe der Forstwissenschaft« sind keine Encyclopädie des forstlichen Wissens, sondern ein ziemlich ungeordnetes Allerlei von forstlichen Abhandlungen und Bemerkungen, die manches Gute und Richtige über Saat und Pflanzung, Schonung und Schutz des Waldes, polizeiliche Aufsicht besonders der bäuerlichen Waldwirthschaft u. d. m. enthalten, auch einige interessante Rechtsfälle aus dem Gebiete des Forst- und Jagd-Wesens besprechen,<sup>19)</sup> von systematischer Anordnung des Stoffes aber und wissenschaftlicher Vollständigkeit sehr weit entfernt sind. Dabei wimmelt das Buch von Angriffen auf Döbel, Beckmann und Käpler. Wenn Brocke den holzgerechten Jägern botanische Ignoranz vorwirft, so ist es mit seiner Forstbotanik nicht eben besser bestellt. Er hat zwar besser beobachtet, wie Döbel und Beckmann, hat Vielerlei in Bezug auf den Kulturbetrieb selbst versucht und das, was er gegen den Käpler'schen Sauthieb anführt, ist nicht gänzlich unbegründet; aber seine pflanzenphysiologischen Auseinandersetzungen sind um kein Haar besser, als die Käplers, und dabei spricht aus seinem Buche eine an Haß grenzende Mißachtung der Forstmänner von Beruf, denen er Unwissenheit, Faulheit und Unredlichkeit auf jeder Seite vorwirft.

Darin scheint seine ganze Arbeit zu gipfeln, der Welt zu zeigen, wie unzuverlässig und unfähig zu wirtschaftlichem Fortschritte das Jägerthum sei. Ihre Bedeutung liegt hierin jedenfalls. Der scharfe Tadel eines Mannes, der sich in einflussreicher amtlicher Stellung befand, konnte nicht ohne Wirkung auf das Jägerthum bleiben, und daß Brocke diesen Tadel so frei in die Welt hinausrief, giebt einestheils Zeugniß von einer ungewöhnlichen geistigen Energie, andernteils von der wenigstens theilweisen Berechtigung des Tadels selbst.

Noch geringeren Werth als die Brocke'sche Sammlung forstlicher Abhandlungen hat die in der *Oeconomia forensis* des Herrn von Benekendorf<sup>20)</sup> im 7. (1783 erschienenen) und 8. Bande

<sup>19)</sup> Der IV. Theil enthält daneben auch die oben besprochene Preisschrift v. Brockes. Theil I u. II sind nur eine 2. Bearbeitung der 1752 in Wolfenbüttel erschienenen Schrift: »Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, ingleichen von der Verbefferung der herzoglichen, wie auch Kloster- etc. und Gemeinde-Holzungen und Forsten u. s. w. von Sylvander.

<sup>20)</sup> So ist der Name in Ersch u. Gruber, Encyclopädie 9. Bd., S. 21, wo eine kurze Biographie B's steht, geschrieben. Pfeil schreibt Beneckendorf.

(1784) abgedruckte forstliche Encyclopädie, deren erster Theil auch selbständig 1783 erschienen ist. Für solche juristisch-kameralistische Behandlung der Forstwirthschaftslehre war im Jahre 1783 die Zeit vergangen, und bei aller juristischen Feinheit, deren sich Herr von Benekendorf beileisigte, zeigt sein ermüdend breites Werk doch klar, das er zu einem Verständniß wirthschaftlicher Dinge nicht durchzudringen vermocht hatte. Ich verzichte daher auch vollständig auf eine weitere Besprechung des Buches, welches nichts Neues, eigenem Denkvermögen und eigener Erfahrung des Verfassers Entsprungenes enthält.<sup>21)</sup>

Dagegen habe ich noch einer von einem Nichtforstmanne verfassten trefflichen monographischen Schrift kurz Erwähnung zu thun, der »Abhandlung von der rechten Art, die Eichbäume zu säen, zu pflanzen und zu erhalten, welche von der Akademie zu Bourdeaux 1759 den Preis erhalten« von dem gräflich Stolbergischen Bibliothekar M. Christoph Gottfried Jakobi zu Wernigerode. Die Schrift war ursprünglich lateinisch geschrieben und bei einer von der genannten Akademie ausgegangenen Preisausschreibung prämiirt worden, wurde dann 1763 im I. Bande des Stahl'schen Forstmagazins<sup>22)</sup> in deutscher Uebersetzung abgedruckt. Sie enthält über Sammeln und Aufbewahrung der Eicheln, über Saat und Pflanzung recht gute Vorschriften. —

## §. 18. Die Forstwirthschaftslehre und ihre Grundwissenschaften. —

Der Zeitpunkt, an welchem eine vorhandene Summe von gleichartigen Erkenntnissen in allen Richtungen, nach welchen dieselben entwicklungsfähig sind, gleichmäÙig erweitert und nach durchgreifenden Hauptgedanken geordnet ist, bezeichnet die Entstehung einer Wissenschaft, welche eben der vollständige Inbegriff dieser also geordneten Erkenntnisse ist.

Carl Friedrich v. B. war um 1720 auf dem Familiengute Blumenfeld i. d. Neumark geboren, studirte die Rechtswissenschaften und wurde schon als junger Mann Oberamtspräsident in Breslau, jedoch schon 1751 entlassen, weil er seiner Unzufriedenheit mit den damaligen Justiz-Reformen unliebfamen Ausdruck gab. Daß B. ein Aristokrat und Bureaukrat schlimmer Sorte war, ist bereits angeführt.

<sup>21)</sup> B. kennt 1783 beim Laubholz die Verjüngung durch Samenabfall nicht. Es bedarf nur dieser Anführung, um den Stand seines forstwirthschaftlichen Wissens zu kennzeichnen.

<sup>22)</sup> S. 300—333.

Ein Aggregat empirisch gewonnener Erkenntnisse ist noch nicht Wissenschaft, selbst dann nicht, wenn dieselben in systematischer Ordnung zusammengestellt sind, und so lange nicht, als die gleichmäßige Erweiterung derselben, gleichsam die Verlängerung aller Radien eines Kreises, an irgend einer Stelle wesentlich zurückgeblieben ist.

Dafs die Forstwirtschaftslehre der Empiriker nicht Wissenschaft genannt werden darf, erhellt hiernach von selbst; aber auch die Summe von Erkenntnissen, welche W. G. von Moser in seiner Encyclopädie zusammengestellt hat, verdient diese Bezeichnung noch nicht. Sie unterscheidet sich von jener jedoch dadurch, dafs ihr die wissenschaftliche Form eigen ist, welche der ersteren fehlt. Was ihr mangelt, ist die Vollständigkeit des wissenschaftlichen Inhaltes.

In welchen Richtungen diese Vollständigkeit und damit der Charakter einer Wissenschaft von der Forstwirtschaftslehre erstrebt werden mußte, ist bereits angedeutet worden. Mathematik und Naturwissenschaften waren berufen, in Gemeinschaft mit der wirtschaftlichen Erfahrung die Forstwissenschaft zu schaffen. Beide gleichmäßig hierzu berufen, waren sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts doch nicht in gleichem Mafse dazu befähigt, weil sie selbst auf einer sehr verschiedenen Stufe der wissenschaftlichen Entwicklung standen.

Seit Jahrhunderten war die Mathematik eine Wissenschaft. Ihrem ganzen Wesen nach ohne empirische Erkenntnisquellen, hervorgeflossen aus den reinen Abstraktionen des denkenden und spekulativen Menschengistes, war sie diesem zu jeder Zeit unabweisbares Bedürfnis, seitdem er es gelernt hatte, auf dem Wege des Denkens sich den letzten Gründen der Dinge zu nähern. Gänzlich unabhängig von den realen Lebensverhältnissen und von der Vielgestaltigkeit der Kulturentwickelungen, in ihrem Fortschreiten nur abhängig von dem Grade logischer Denkfähigkeit, der dem Menschengiste auf den verschiedenen Kulturstufen innewohnte, hat sie schon im Alterthum eine systematische Vollständigkeit und wissenschaftliche Ordnung erlangt, welche keinem anderen Zweige menschlichen Wissens zu Theil geworden war. So stand sie um 1750, in sich fest abgeschlossen, zur Anwendung auf alle Gebiete menschlicher Forschung, welche ihrer Dienste bedürfen sollten, bereit da, und es bedurfte auch seitens des forstlichen Wissenskrees nur des Hereinziehens ihrer Lehren in das eigene Forschungsgebiet.

Ganz anders die Naturwissenschaften. Ihr Entwicklungsgang war ein überaus langsamer, ihr Fortschritt oft unterbrochen, zurückgedrängt oder überfluthet durch jene retrograden geistigen Strömungen, welche sich gegen die Aufklärung als solche wendeten. Erst seit 1600 (Gallilei) befand sich die Naturforschung im Besitze ihrer induktiven Methode, welcher sie ihre hohe Blüthe in der Neuzeit verdankt; viel später erst begann die wissenschaftliche Ordnung des in großer Masse gewonnenen, aber ungeordneten und an innern Widersprüchen und Lücken reichen Beobachtungstoffes aus dem Gebiete der organisirten Naturkörper, welche Karl von Linné (1707—1778) in erster Linie, mit ihm Bernhard von Jussieu (1699—1777), in zweiter Linie Buffon (1707 bis 1788) und Cuvier (1769—1832) zu danken ist.

Es mußte auf die Chronologie dieser Entwicklung hingedeutet werden, um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß zu der Zeit, in welcher die Forstwirtschaftslehre begann, eine wissenschaftliche Form für ihren Stoff zu gewinnen, Botanik und Zoologie dieselbe Tendenz hatten. Von der Fortentwicklung der letzteren blieb die Herausbildung der Forstwissenschaft abhängig; nicht wie die Mathematik abgerundet, abgeschlossen und zur Anwendung bereit, boten sich diese Grundwissenschaften dar, sondern selbst noch damit beschäftigt, das eigene Gebiet zu ordnen, den eigenen Erfahrungstoff unter große Gedanken-Kategorien zu ordnen, entbehrten sie zunächst der Fähigkeit der Anwendung auf die wirtschaftlichen Fragen.

Noch später begann die wissenschaftliche Ordnung und Vervollständigung des in Bezug auf die geognostische Beschaffenheit der Erde gewonnenen Beobachtungstoffes. Hier hat erst Werner (1750—1817) Bahn gebrochen, und die wissenschaftliche Begründung der Bodenkunde, abhängig von der unserm Jahrhundert angehörigen glänzenden Entwicklung der Chemie, ist eine Aufgabe der neuesten Zeit. —

So ist das Verhältniß, in welchem Mathematik und Naturwissenschaften zur Forstwirtschaftslehre gestanden haben, nach der zeitlichen Seite hin ein durchaus verschiedenes gewesen. Nicht minder ist dies Verhältniß auch nach seiner bleibenden, materiellen Seite hin nicht das gleiche.

Die Naturwissenschaften lehren uns unmittelbar die Objekte unserer Wirtschaft und die Naturkräfte kennen, welche bei der Gütererzeugung thätig sind, indem sie überall da der Mathematik sich bedienen, wo die Begrenzung und Messung einer Ausdehnung



gefordert wird. Die wirthschaftliche Thätigkeit messen wir dann unmittelbar ebenfalls an dem uns von der Mathematik gebotenen Mafsstabe, und so erscheint die letztere in doppelter Beziehung als eine forstliche Grundwissenschaft, mittelbar, indem sie als eine Grundlage der Naturforschung, unmittelbar, indem sie als die Methode aufzufassen ist, nach welcher wir die Messung der wirthschaftlichen Thätigkeit und der wirthschaftlichen Kraftwirkung vollziehen.

Allein bei alledem bleibt uns die Mathematik doch nur ein Doppeltes: Ein Mafstab und eine Methode der Forschung. Nicht unmittelbar vermag sie die Richtung zu bezeichnen, in welcher sich die Wirthschaftsthätigkeit nach dem Principe der Wirthschaftlichkeit bewegen mufs, wie dies die Naturwissenschaften thun, sondern nur mittelbar, indem sie uns gestattet, an ihrem Mafsstabe, welcher der einzig unveränderliche ist, den Erfolg zu messen, und indem sie uns die Mittel gewährt, die Wirthschaftsobjekte in Bezug auf ihre Ausdehnung genau zu erforschen.

Auch die Naturwissenschaften vermögen es nicht allein, den Gang der wirthschaftlichen Thätigkeit zu bestimmen, indem sie uns die Kenntnifs der Wirthschaftsobjekte verleihen; denn nicht diese allein sind es, welche jenen bedingen; auch in dem Wirthschaftsobjekte liegen bestimmte Motive, auch auf dieses wirken Impulse, welche für den Gang der Wirthschaft mafsgebend sind, Impulse, welche nichts Subjektives, in dem Einzelwesen Liegendes sind, sondern in der Gesamtheit der wirthschaftenden Menschheit entstehen und wirken, welche Gesetzen folgen, die man zwar mit Recht Naturgesetze nennen darf, welche jedoch nur in einer beschränkten Sphäre, nämlich da zum Vollzug gelangen, wo die Verkehrsinteressen die Einzelmenschen verbinden, welche zudem auf dem geistigen Gebiete wirken und wohl unterscheidbar bleiben von den Ordnungen, welchen die übrigen Naturkräfte sich einfügen.

So tritt uns neben der Mathematik und den Naturwissenschaften (die letzteren aufgefaßt nach der gewöhnlichen engeren begrifflichen Begrenzung) noch eine Wissenschaft entgegen, welche das Recht hat, als eine Grundwissenschaft der Forstwirtschaftslehre anerkannt zu werden, die Wissenschaft vom wirthschaftenden Menschen (Volkswirtschaftslehre, besser allgemeine Wirthschaftslehre), welche uns das Wirthschaftsobjekt kennen lehrt, wie die Naturwissenschaften die Wirthschaftsobjekte, die uns die

Richtung bezeichnet, in welcher sich die wirthschaftliche Thätigkeit zu bewegen hat, soweit die letztere abhängig ist von den geistigen Impulsen, welche auf den wirthschaftenden Menschen, mit der Kulturstufe, mit der Gesammtheit der sittlichen, socialen und politischen Gestaltungen wechselnd, einwirken, von den wirthschaftlichen Motiven, welche bei den einzelnen Wirthschaftsobjekten verschieden sind je nach ihrer besonderen Stellung in dem Verkehre und gegenüber den gesamtwirthschaftlichen Verhältnissen.

Drei Kategorieen von begründenden Erkenntnissen treten so der Forstwirthschaftslehre zur Seite, in ihrer Gesammtheit den Boden bereitend, auf welchem diese gedeihen kann, doch unter sich nach ihrer Richtung und Wirksamkeit wohl unterscheidbar; die Naturwissenschaften, welche uns die Kenntniss der Wirthschaftsobjekte, die Wirthschaftswissenschaft, welche uns die Kenntniss des Wirthschaftsobjektes verleiht; die Mathematik, welche die Methode der Kraftmessung, den Mafsstab für die Messung des Erfolges unmittelbar, die Mittel zur naturwissenschaftlichen Forschung mittelbar darbietet.

Meine Darstellung wird den Versuch machen, die Thätigkeit dieser drei Kategorieen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge ebenso wie in ihrer fachlichen Entwicklung zu verfolgen. Nur die ersten Versuche einer mathematischen und naturwissenschaftlichen Begründung der Forstwirthschaftslehre gehören dieser Periode an. Die Wirthschaftswissenschaft harret selbst noch ihrer Entstehung; sie tritt auch in der nächsten Periode noch nicht klar und bestimmt als forstliche Grundwissenschaft hervor; ja die Stellung der Forstwirthschaftslehre zu ihr harret in wichtigen Beziehungen noch heute der Aufhellung, heute, wo die Mathematik ihr Werk fast vollendet hat und die Naturwissenschaften in glänzendem Aufschwunge begonnen haben, das Wirthschaftsleben in allen seinen Theilen zu durchdringen und zu erhellen.

**§. 19. Anfänge der mathematischen Begründung der Forstwirthschaftslehre. — Oettelt. — Von Wedell. — Hennert. — Vierenklee. —**

Die Ueberzeugung, dafs die Waldwirthschaft nicht in sich die zu ihrer wissenschaftlichen Begründung nothwendigen Erkenntnisquellen trage, sondern aus anderen Gebieten geistiger Arbeit ihre Forschungsmethode und ihre Begründung herübernehmen

müffe, war zur Zeit der holzgerechten Jäger keineswegs allgemein oder auch nur den Spitzen des Jägerthums allgemein zu Theil geworden.

Das Verdienst, die Nothwendigkeit einer mathematischen Begrenzung der Wirthschaftsgrundlagen zuerst betont zu haben, gebührt aber dennoch einem Mitgliede des fortgeschrittenen Jägerthums, dem Thüringer Carl Christoph Oettelt. In seiner 1765 herausgegebenen Schrift: »Praktischer Beweis, das die Mathesis bei dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue«, welcher 1768 als zweiter Theil die »Abschilderung eines redlichen und geschickten Förstlers« folgte, führte er den Nachweis, das die Mathematik dem Forstmanne nicht nur deshalb unentbehrlich sei, weil sie ihn lehre, seinen Wald zu messen und nach Fläche und Lage genau zu fixiren, sondern auch deshalb, weil jede generelle Betriebsregelung nach mathematischer Methode arbeiten und eine mathematische Grundlage auffuchen müffe, weil endlich sowohl der tägliche praktische Betrieb die rechnungsmässige Darstellung von räumlichen Verhältnissen (Kulturverbände, Holzraummasse etc.) fordere und wichtige Aufgaben des Forstmannes, wie z. B. alle Waldwerthberechnungen, nur dann zu lösen seien, wenn man sich in den Besitz mathematischen Wissens gesetzt habe.

Karl Christoph Oettelt, ein Verwandter Beckmanns,<sup>1)</sup> war in Schleiz geboren<sup>2)</sup> (in welchem Jahre, ist unbekannt, wohl aber um 1730). Nach zurückgelegter Jägerlehre trat er in Herzoglich Gothaische Dienste, wurde dort zu Forstvermessungen verwendet und zum Forstgeometer ernannt. 1761 wird er in den Akten als »Fürstlich Sachsen-Gothaischer Forstgeometer, zugleich von Metier ein Jäger« bezeichnet;<sup>3)</sup> er erhielt damals den Auftrag, die Weimarischen Forste Heyda, Unterpörlitz, Ilmenau und Stützerbach zu messen und zu kartiren. In den Jahren 1761/63 hat er sich dieses Auftrages entledigt und eine Schlageintheilung für die Jahre 1761/71 durchgeführt. Es scheint, das Oettelt um

<sup>1)</sup> Eine Biographie Oettelts ist bisher nicht geschrieben worden. Die von mir gesammelten immerhin nicht vollständigen biographischen Notizen verdanke ich der gütigen Vermittelung des Herrn Geh. Oberforstraths Dr. Grebe in Eisebnach und den freundlichen Bemühungen der Herrn Forstinspektor Böhme und Forstmeister Heifse zu Ilmenau. Den genannten Herren auch an dieser Stelle herzlichen Dank!

<sup>2)</sup> Briefliche Mittheilung des Herrn Forstm. Heifse.

<sup>3)</sup> Akten der Forstinspektion Ilmenau, mitgetheilt v. Forstinspektor Böhme.

1770 in Weimarische Dienste eingetreten ist, ohne jedoch seine Dienststellung im Gothaischen ganz aufzugeben. 1763 wird er noch als Gothaischer Forstkommisfar aufgeführt.<sup>4)</sup> 1765 nennt er sich »Hochfürstlich Gothaischer Forstcomissarius und Hochfürstlich Weimarischer Förster in Heyda bei Ilmenau.«<sup>5)</sup> In letzterer Eigenschaft war er seinem Schwiegervater, dem Förster Schneider in Heyda, als Gehülfe beigegeben; wenige Jahre später wurde er mit der Verwaltung des Forstes Ilmenau betraut, erhielt den Titel Oberförster, dann Wildmeister,<sup>6)</sup> zuletzt Forstmeister. Neben den Revierverwaltungsgeschäften bearbeitete er noch fortwährend Forsteinrichtungsfachen, und wurde nicht selten zu Gutachten über die Bewirthschaftung von seinem Verwaltungsbezirke nahe- liegenden Forsten aufgefordert, wie dies z. B. 1785 in Bezug auf die bei Mühlhausen in Thüringen gelegenen Laubgenoffenschaftswaldungen geschah.<sup>7)</sup> Oettelt ist nach einer uns durch Laurop hinterlassenen Notiz im Jahre 1800 gestorben.

Er hinterliefs die Ilmenauer Forsten in einem vorzüglichen Zustande (Fichten- und Tannenbestände). Eine öde Fläche von 1100 M. hatte er durch Pflanzung in gartenähnlichen Bestand umgewandelt; seine außerordentliche Sicherheit in dem Vollzug von Saat und Pflanzung rühmt Laurop ganz besonders.<sup>8)</sup>

Oettelt war ein feiner Kopf und scharfer Denker. Unter den fortgeschrittenen Jägern ist er der Bedeutendste, so wenig er auch auf den literarischen Markt getreten ist.<sup>9)</sup> Er zuerst hat die Ziele des Wissens auch für das Jägerthum weiter hinausgesteckt und darauf hingewiesen, das die Mathematik dem Forst-

<sup>4)</sup> Akten der Forstinspektion Ilmenau.

<sup>5)</sup> Praktischer Beweis, das die Mathesis bei dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thut, nebst Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters etc. 1765 und 1768. Titel. —

<sup>6)</sup> Akten der Forstinsp. Ilmenau etc. 1784.

<sup>7)</sup> Man vergl. d. Vorwort zum Leitfaden für die Exkursionen der II. deutschen Forstversammlung zu Mühlhausen i. Th. S. 32, 33. Es handelte sich um den den reichsstädtischen Vogteidörfern Oberdorla, Niederdorla und Langula gehörigen, im Vogteier Hainichwalde gelegenen fog. Laubgenoffenschaftswald, der »durch schlechte und untreue Aufsicht, eigenmächtige Vergrößerung der Hauungen, eigenmächtige Vermehrung der Triften zum Nachtheile des bestandenen Holzbodens,« wie es in einer Holzordnung von 1773 heisst, sehr heruntergekommen war.

<sup>8)</sup> Laurop's Selbstbiographie in Gwinners forstlichen Mittheil. 10. Hft. S. 15.

<sup>9)</sup> Außer obigen beiden Schriften ist von Oettelt nichts herausgegeben worden. Dieselben haben mehrere Auflagen erlebt (3. 1786) und sind mit grossem Beifalle aufgenommen worden. Vergl. allgemeine deutsche Bibliothek II, 2. S. 278.

manne eine unentbehrliche Methode und einen eben so unerfetzbaren Mafsstab gewähre. Dabei hat er in feiner Methode der Betriebsregelung dem Jägerthum ein Verfahren gegeben, welches bei allen feinen Mängeln doch weit über allen früheren Leistungen auf diesem Gebiete fand. Seine Betriebsregelungsmethode beruht auf dem sehr richtigen Gedanken, dafs mit der Vermessung und Abschätzung eines Revieres die Betriebseinrichtung (Oettelt gebraucht diesen Ausdruck wiederholt, fo S. 37 des praktischen Beweifes etc., Abschilderung etc. S. 27) Hand in Hand gehen miffe.

Die vorhandenen Forstorte klassifizirt er doppelt, nach dem Alter und nach der Bestandsbonität. In 7 (8) natürlichen Altersklassen, deren Bezeichnung er nach realen Bestandsentwicklungsstufen wählt, nämlich: Haubares Holz (über 75 Jahr alt in Nadelholz), Mittelholz (55—75), gereinigte Hölzer (40—55), Stangenholz (24—40), Dickicht (12—24), junger Wuchs (unter 12 J.), Schläge, die Anwuchs zeigen und als achte, jedoch für die Zwecke der Betriebsregelung mit der siebenten zusammenfallende Klasse die Blöfen — gliedert sich das ganze Areal des Holzbodens (Wege, Gestelle, Wafferflächen etc. rechnet er ab); in drei Bonitäten, gut, mittelmäfsig, schlecht, die Bestandsbeschaffenheit.

Bei normalem Altersklassenverhältniffe und voller Bestockung ermittelt er den jährlichen Abnutzungsfatz in Fläche einfach durch Division der Gefammtfläche des Holzbodens durch die Jahre des Umtriebes, in Holz durch Multiplikation der fo berechneten Jahresschlagfläche mit dem erfahrungsmäfsig und nach Durchschnittszuwachs-Sätzen ermittelten mittleren Holzgehalt der ältesten Altersklasse. (S. 38 fgde. des praktischen Beweifes).

Ohne zu verkennen, dafs die Verschiedenheit des Bodens, der Holzarten, ja der einzelnen Jahreszuwachsgröfsen in dieser Beziehung wesentliche Unterschiede bedingen (l. c. S. 41), nimmt Oettelt doch (für Fichten) nach allerdings etwas gewagter Berechnung an, dafs im Grofsen und Ganzen die Gefammtholzerzeugung pro Acker (wohl Gothaische Acker à 0,3388 Hekt.)  $1\frac{1}{2}$  Klafter betrage, von welcher 1 Klafter auf den Abtriebsertrag,  $\frac{1}{2}$  Klafter auf die Durchforstungen entfallen.

Bei abnormem Altersklassenverhältnifs ermittelt Oettelt zunächst die normale Altersklassenfläche, begeht aber hierbei den Fehler, dafs er dieselbe in dem Quotienten Gefammtfläche dividirt durch die Zahl der Altersklassen, also gleichwerthig findet, während seine Altersklassen und die darnach gebildeten Nutzungs-

perioden ungleichwerthig sind (praktischer Beweis S. 24, 45). Diese Normalperiodenfläche, verglichen mit den realen Altersklassenflächen, ergibt nun, ob der arithmetisch-mittlere Flächenetat erhöht oder vermindert werden muß. In der ältesten Altersklasse muß so lange gewirthschaftet werden, bis das Mittelholz zur Haubarkeit heranreift.

Die Abnutzgröße drückt Oettelt stets in Fläche aus und findet den Jahres-Material-Etat erst durch Multiplikation der Jahresschlagfläche mit dem Durchschnittsertrag.

Bei der Auswahl der jährlichen Schläge (nur die Periodenflächen werden fest bezeichnet, die Jahresschläge aber jährlich abgemessen) schreibt Oettelt vor, die Bestandsbonitäten (gut, mittelmäßig, schlecht) der Art auszugleichen, daß im guten und schlechten Holze gehauen werde. Die Hiebsordnung gegen Sturmchaden lehrt er sehr gut.

Im Laubholze theilt er jeden Hiebszug in kurze (6) Altersklassen-Perioden. Hier schwebt ihm lediglich Stangenholzbetrieb bzw. Mittelwaldwirthschaft im 12—15jährigen (Buschholz, Hafeln), 24—30jährigen (Birken und Aspen) und 36—40jährigen Unterholz-Umtriebe vor (Buche und Eiche). Eine Eintheilung in Proportionalschläge legt er der Betriebseinrichtung zu Grunde. Für die Auswahl der Jahresschläge stellt er das Princip auf, daß diejenigen älteren Orte zuerst abzutreiben seien, welche noch Aus Schlag versprechen, die ältesten aber, bei welchen dies nicht mehr der Fall sei, erst dann, wenn haubares Holz mangle; hier müsse ja doch die Verjüngung durch Kultur geschehen.

Oettelt hat der Lehre von der Betriebseinrichtung eine ganz neue Entwicklung verliehen. Auf Grund genauer Vermessung und Wirthschaftseinrichtung die Abnutzungsgröße nach den Altersklassen und unter genauer Innehaltung der Normal-Haubarkeits-Altersstufe zu bestimmen, ist der Gedanke, welchen er dieser Entwicklung zu Grunde legte und welcher bis auf G. L. Hartig in fast allen Betriebsregelungs-Methoden wiederkehrt. Daß unter der Herrschaft eines solchen Princip die volle Normalität der Waldbestockung niemals erreichbar ist, bedarf der weiteren Ausführung nicht. Um diese erreichbar zu machen, bedurfte es der schärferen Fassung des »Normalzustandes« selbst und seines Verhältnisses zum Realzustande. Bis zu dieser weitaus feineren Auffassung ist Oettelt nicht durchgedrungen.

Nach Oettelt'scher Methode sind die Weimarischen Forstreviere Heyda, Unterpörlitz, Ilmenau und Stützerbach eingerichtet

worden. Eine weitere Verbreitung scheint dieselbe in der ihr durch Oettelt selbst verliehenen Ausprägung nicht gefunden zu haben.

Diese Verbreitung aber fanden die von Oettelt zuerst aufgestellten Grundsätze, nachdem einflussreichere und im Besitze einer besseren und allgemeineren Bildung stehende Männer, wie von Wedell und Hennert, sich dieselben angeeignet und sie in verschiedener Richtung weiter fortgebildet hatten.

Schlesien nahm, wie bereits oben (§. 9) bemerkt, nach der Besitzergreifung durch Preußen eine Ausnahmestellung ein. Ein besonderer dirigirender Minister stand an der Spitze der Verwaltung der Provinz, welche ihre administrative Vereinigung mit dem übrigen Staatsgebiete nur in dem Staatsoberhaupt (Personal-Union) fand. Unter dem Minister fungirte als Chef der Forstverwaltung der Landjägermeister von Wedell.<sup>10)</sup>

Schon seit 1750 hatte man die Vermessung und Eintheilung der Gebirgsforsten in Schlesien eifrig und besonders unter Mitthätigkeit des bischöflichen Oberförsters Proska betrieben. Bei der Betriebsregelung befolgte man die Oetteltsche Taxations-Methode, bildete drei Altersklassen (unter 20 J., 20—40, 40—90 J.), ermittelte die Holzmasse einer jeden Klasse nach Probeflächen, und fand den Jahreshiebsatz, indem man die Holzmasse einer jeden Klasse durch die Zahl derjenigen Jahre dividirte, für welche sie aushalten mußte, damit die nächste Altersklasse genau zur Altersstufe der Haubarkeit heranwachsen konnte.<sup>11)</sup>

Während so in den Gebirgsforsten Schlesiens der Grund zu einer geregelten Wirthschaft gelegt wurde, blieb es in den zerstreuten Landforsten, welche zur Befriedigung des Holzbedarfs der Domänenämter dienten, und in den ober-schlesischen Massenforsten, deren Ausnutzung fast nur durch Flörserei-Betrieb erfolgen konnte, beim Alten, d. h. beim unregelmäßigen Plenterbetriebe.

Von Wedell trat zuerst in den Gesichtskreis der forstlichen Welt, als ihm die Einrichtung der 117,023 M. großen Forsten der Grafen Schaffgotsch übertragen wurde (um 1770). Diese

---

<sup>10)</sup> Ueber die Lebensverhältnisse des Landjägermeisters von Wedell habe ich vergeblich versucht, glaubwürdige Nachrichten zu erhalten. Eine Anfrage bei dem jetzigen Haupte der Familie von Wedell ist unbeantwortet geblieben. Aktenmäßige oder archivalische Nachrichten scheinen demgemäß nicht vorhanden zu sein.

<sup>11)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S 197 fgde.

Forsten waren durch unregelmäßige Ausnutzung und planlose Ausübung der Servituten gänzlich verwüftet. Es handelte sich darum, den Besitzer selbst an fernerer Uebernutzung zu hindern und die zerrüttete Wirthschaft in einen festen Rahmen zu bringen. Wedell erkannte bald, daß hier die Anwendung einer einfachen geometrischen Schlageintheilung, wie sie zu jener Zeit in den Kiefernforsten der Mark Brandenburg durchgeführt wurde, unmöglich sei. Mit ungleichalterigen, aber doch annähernd vollbestandenen Flächen wechselten in bunter Folge räumdeartig lichte Orte, Blößen und kränkelnde, unter dem Maul des Viehs verkrüppelte Bestandparthieen. Die Anwendung der Oetteltischen Proportional-Schläge erschien angezeigt. Wurde der Besitzer selbst durch eine solche feste Eintheilung, welche jährlich die Abnutzung einer gleichen Holzmasse gestattete, an willkürlicher Nutzung gehindert, so gab diese Flächengliederung zugleich ein willkommenes Mittel an die Hand, die Weideberechtigten von ungeordnetem Weidegang abzuhalten, und der schon damals blühenden schlesischen Industrie konnte ein gleiches und dem nachhaltigen Ertragsvermögen der Forsten entsprechendes Holzquantum alljährlich bereit gestellt werden.<sup>12)</sup>

Eine große Schwierigkeit trat einer solchen Regelung des Betriebes entgegen, das Widerstreben der zahllosen servitutberechtigten Gemeinden. Sollte eine unbillige Härte namentlich den Weideberechtigten gegenüber vermieden werden, wozu in dem neu erworbenen Lande auch politische Motive von großer Dringlichkeit aufforderten, so mußte die gleichzeitige Einschönung ausgedehnter zusammenliegender Flächen überall vermieden werden.

Von Wedell suchte dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen, daß er jeden Weidebezirk als selbständiges Ganze (Block) auffasste. Nun litt Niemand unter der Einschönung mehr, als in der Natur des ganzen Verhältnisses begründet war. Die Zahl der Blöcke aber wurde selbstredend eine sehr große; denn auch die einzelnen Betriebsarten und auf größeren Flächen vorhandene Bodenverschiedenheiten mußten in Blöcken zusammengefaßt werden. So entwickelte sich, in strenger Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen, das Betriebs-Regelungs-System Wedells, nach welchem bis 1790 fast 800,000 Morgen schlesische Forsten eingerichtet worden sind.

<sup>12)</sup> Dies geschah freilich nach acht merkantilistischen Anschauungen zu festen Preisen, also mit gänzlicher Nichtberücksichtigung der forstlichen Rentabilität.



Eine treffliche Vermessungs-Instruktion, welche neben der Hennertfchen später Hartig als Muster gedient hat, wurde von Wedell und dem Bauinspektor Geißler<sup>13)</sup> gemeinschaftlich bearbeitet. Wedell hat seine Taxationsmethode nicht selbst in der Literatur bekannt gemacht, dies zu thun vielmehr einem seiner Hülfсарbeiter, dem Gräfl. Prafchma'schen Forstmeister Wiefenhavern überlassen.<sup>14)</sup>

Das Verfahren begann mit der Bildung zahlreicher Blöcke und in den Gebirgen auch von Regionen d. h. Complexen annähernd gleicher Meereshöhe, welche begrifflich der Betriebsklasse nahe standen.

Der genauen Vermessung folgte die Einschätzung aller Bestände in vier Bonitätsklassen.<sup>15)</sup> Der Ertrag jeder Klasse wurde sodann nach Probeflächen ermittelt. Bau- und Brennholzblöcke wurden scharf unterschieden und mit sehr verschiedenem Umtriebe bewirthschaftet. Die Zahl der Altersklassen innerhalb einer Bonität bezw. eines Blockes war daher verschieden.

Nach der auf den Probeflächen ermittelten Holzmasse ergab sich leicht die jetzt aufstehende Gefammt-Holzmasse, welcher nur der durch spezielle Zuwachsermittelungen (Jahresringzählungen) erhobene Zuwachs zuzusetzen war, um die Gefammtholzerzeugung im Blocke und während des Umtriebes und die mögliche mittlere jährliche Abnutzungsgröfse zu finden.<sup>16)</sup> Allein diese Abnutzungsgröfse, welche man im Sinne der Wedellschen Methode die abstrakte nennen kann, wurde der Abnutzung nicht etwa zu Grunde gelegt, sondern zunächst nur dazu verwendet, um zu ermitteln, wie lange das haubare Holz ausreichen würde,

<sup>13)</sup> Vergl. Sendschreiben v. geometrischer Vermessung und Eintheilung der Forsten v. Geißler (im 15. Bde. der Leipziger ökonom. Nachrichten. 1763. S. 152—173).

<sup>14)</sup> Anleitung zu der neuen auf Physik und Mathematik gegründeten Forstschätzung und Forstflächen-Eintheilung in jährliche proportionale Schläge durch einige auf diese Weise regulirte Reviere Schlesiens erläutert. 1794. Nach der Widmung von dem Gräfl. Prafchma'schen Forstmeister Wiefenhavern verfaßt. Mit einer historischen Einleitung.

<sup>15)</sup> In der ersten Bonität unterschied von Wedell: 1) Vorzüglich gutes Bau- und Nutzholz, 2) gutes Bau- und Klafterholz, 3) Nachwuchs von 20—50 J., 4) junger Zuwachs unter 20 J., 5) leere Haue. In der zweiten Bonität (gut): 1) Haubares Bau- und Klafterholz, 2) Nachwuchs wie vor, 3 u. 4) junger Zuw. u. leere Haue; in der dritten Bonität (mittelmäßig): 1) Haubares Klafterholz, 2, 3, 4) wie vor; in der vierten Bonität (gering): 1) Haubares Holz erster Sorte, 2) haubares Holz geringerer Güte, 3) leere Haue. Wiefenhavern, a. a. O.

<sup>16)</sup> Wiefenhavern a. a. O. S. 17 fgde.

wenn jener Hiebsatz festgehalten würde.<sup>17)</sup> Konnte nach den angestellten Jahresringzählungen nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß die nächstjüngere Altersklasse bis zum Schlusse dieser Zeit zur vollen Haubarkeit herangewachsen sein würde, so wurde der Hiebsatz ermäßigt.

Der Hieb erfolgte nun in springenden Schlägen, im Gebirge vielfach in eigentlichen Kuliffenhieben, in allgemeiner Anlehnung an die Proportional-Schlageintheilung, jedoch ohne strenge Innehaltung derselben, welche den bleibenden, der absoluten Ertragsfähigkeit entsprechenden Rahmen der Wirthschaft bilden sollte, nicht den der Abnutzung im ersten Turnus (Einrichtungszeitraum), da dieser mit äußerst abnormen Waldzuständen zu rechnen hatte.

Im Nadelholze schrieb Wedell Schmal schläge (10 Ruthen) und genaue Hiebsrichtung (Bestandsordnung) von NO gegen SW vor, im Laubholze sollte der Hieb gegen NO geführt werden.

Diese fein durchgearbeitete und aus den lokalen Bedürfnissen der Provinz herausgewachsene Betriebsregelungs-Methode trug dennoch in sich selbst den Keim der Vergänglichkeit. An und für sich wird ja jede Methode, welche in sehr abnormen Waldzuständen ihre Begründung findet, mehr und mehr an Berechtigung verlieren, sobald normalere Zustände eingetreten sind. Aber das Wedell'sche System litt an einer gewissen inneren Unmöglichkeit, welche bald in die Erscheinung trat. Und diese Unmöglichkeit lag darin, daß es nicht gelingen wollte, die Flächenintheilung dauernd einigermaßen mit der Theilung der Holzherzeugung im Einklang zu erhalten. Beschädigungen durch Wind- und Schneebruch traten hinzu. Rasch verwischte sich der vermeintlich feste Rahmen der Wirthschaft und schon gegen den Schluß des Jahrhunderts erwiesen sich viele der Wedell'schen Betriebsregelungs-Werke als fernerhin unhaltbar.

Aber die Betriebsregelungslehre als solche hatte einen großen Schritt vorwärts gethan. Ein festes, logisch begründetes und für gegebene Verhältnisse und seine Zeit vollkommen berechtigtes Princip war in großen Verhältnissen zur Anwendung gekommen. War schon die Aufstellung eines solchen Principes durch Oettelt ein hervorragender Fortschritt gewesen, so war die Probe, welche nun bei seiner Anwendung im Großen gemacht worden war, ein weiterer bedeutender Schritt vorwärts. Es ist überall uner-

<sup>17)</sup> Wiefenhavern a. a. O. Pfeil, Forsttaxation 1858 S. 44 fgde. Judeich, die Forsteinrichtung 1871. S. 226

heblich, ob geistige Entwicklungen sofort mit dem vollen Erfolge gekrönt werden oder ob ein theilweiser Misserfolg zunächst auf etwas veränderte Wege hinweist. Die Anregung zur weiteren emporstrebenden Arbeit ist die Frucht beider, und so lange diese Anregung nicht fehlt, ist die Fortentwicklung selbst gesichert. —

Den selben Versuch, welchen wir in Schlesien den Landjägermeister von Wedell machen sahen, machte unter wesentlich veränderten Verhältnissen Hennert in den Kiefernforsten der Mark Brandenburg.

Hier war, wie schon oben (I. Band, S. 244) angeführt wurde, nach dem siebenjährigen Kriege, namentlich aber seit 1780, eine Schlagwirthschaft an die Stelle der alten unregelmässigen Plenterwirthschaft getreten.

Innerhalb der Schlagfolgen (Blöcke), welche in Kiefern-, Erlen- und Birken-Revieren eingerichtet wurden und deren die kleineren Reviere nur eine, die grösseren mehrere enthielten, wurde eine geometrische Schlageintheilung durchgeführt und dabei bestimmt, dass der Hieb in Kiefern von Osten nach Westen geführt, die Breite der Schläge nicht über 35 Ruthen angenommen und die Wiederverjüngung d. h. Füllung der ausgeplenterten Schläge vorzugsweise durch Randbefamung erstrebt werden solle.

Die von Friedrich II. besonders betonte strenge Beschränkung des Hiebes auf je einen Jahresschlag pro Block führte bald zu Unzuträglichkeiten. Der Jahresbedarf der zahlreichen Bauholzberechtigten liess sich nicht immer genau voraussehen und schwankte in den einzelnen Jahren bedeutend. Ebenso schwankend waren die Holzerträge der einzelnen Jahresschläge. Die Einschonung grösserer zusammenhängender Flächen führte zu Weiterungen und Klagen der Weideberechtigten. Man sah ein, dass die Abnutzung eine etwas freiere Gestaltung gewinnen müsse und verdoppelte zunächst die Anzahl der Schläge in den einzelnen Blöcken. Nunmehr war es ohne wesentliche Abweichung von der Schlagordnung möglich, in den Jahren mit geringerem Bedarf der Berechtigten oder geringerer Absetzbarkeit des Verkaufsmaterials nur einen, in anderen Jahren zwei oder drei dieser Halbschläge zu durchplentern. Zum Princip der Kahlhiebswirthschaft gelangte man dann 1783<sup>18)</sup> wenigstens mit der Beschrän-

---

<sup>18)</sup> Zur Geschichte der Schlageintheilung in den Kiefernforsten der Mark Brandenburg vergl. Moser, Forstarchiv V. Bd. S. 3 fgd., wo die Verordnung des Grafen v. d. Schulenburg v. 10. X. 1780 abgedruckt ist; ferner Pfeil, Forstge-

kung, dafs in den Hauptfchlägen in Nadelholzrevieren Kahlhieb die Regel fein follte, während in den Eichenbeständen und den Totalitätsbeständen der Kiefernreviere d. h. in Aushiebsorten oder vor der Zeit abzutreibenden sehr lückigen Beständen nach wie vor geplentert wurde.

Schon 1787<sup>19)</sup> ergingen wiederum abändernde Bestimmungen. Es solle, so wurde vorgeschrieben, nie mehr, als ein Halbschlag abgetrieben werden, ein Schlag könne aber auch in zwei Blöcken angenommen und, wenn nöthig, von der Nummerfolge abgewichen werden. In derselben Verordnung<sup>20)</sup> wurden Vorschriften über die Verjüngung der Kiefernbestände durch Samenschlag gegeben. Es sollen 7 Schläge in ununterbrochener Reihenfolge in Samenschlag gestellt und kein Baum weggenommen werden, ehe 3—4-jährige Pflanzen darunter stehen. —

An die vorhandene Schlageintheilung nun schlofs sich Hennert an. Er war in dieser Beziehung viel weniger frei als Wedell, der gänzlich uneingerichtete Forsten vorfand. Ihm war die geometrische Schlageintheilung etwas Gegebenes, mit dem er zu rechnen hatte. Die Schwierigkeit, welche ihm in dieser Beziehung entgegentrat, gab ihm wohl die Anregung zur Bildung gröfserer Betriebsflächen, in denen die Jahresschläge der Verjüngungsperiode des Samenschlagbetriebes zusammenflossen und aufgingen, der Jagen.

Die Zerlegung eines gröfseren Waldkörpers in mehrere regelmäfsig geformte und durch aufgehauene Gestelle getrennte Theile war in der Mark seit lange nicht unbekannt, hatte aber bisher nur Jagdzwecken gedient. Man nannte die Trennungsfchneifsen Flügel, Gestelle oder Stellungen, die einzelnen Theile Jagen. Von der Benutzung dieser Eintheilung zu den Zwecken der Betriebsregelung war seither nicht die Rede gewesen. Auch der Oberforstmeister von Werneck hatte bei seinem Vorschlage, Taxationsfiguren (Quadrate) zu bilden, wohl die alte Jagdeinrichtung nicht im Auge. Hennert ist vielmehr der Erste, der ihre Bedeutung für taxatorische Zwecke erkannt und die alten Jagen

---

schichte S. 236 fgde.; deff. Verf. Forsttaxation S. 34. Krit. Blätter IV. Bd. 1. Hft. S. 118 fgde. Die Verordnung v. 24. XII. 1783 ist ein Nachtrag zu jener v. 1780. Vergl. Moser, Forstarchiv a. a. O.

<sup>19)</sup> Verordnung d. Forstministers Grafen v. Arnim v. 18. X. 1787 bei Moser, Forstarchiv a. a. O.

<sup>20)</sup> Dieselbe Verordnung wie Note 19.

den forstwirthschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht und der taxatorischen Eintheilung zu Grunde gelegt hat.<sup>21)</sup>

Hennerts größte Bedeutung liegt überhaupt auf dem Gebiete des Forstvermessungswesens. Wie von Wedell und Geisler in Schlesien, so ist Hennert in der Mark der Reorganisator des Forstvermessungswesens geworden. Das Jägerthum bedurfte überall noch der Unterstützung aus anderen Berufsgebieten, wo es sich um etwas Anderes, als um die einfache wirthschaftliche Erfahrung und Uebung handelte.

Karl Wilhelm Hennert war Bau-Techniker, wie Geisler. Ursprünglich Artillerie-Offizier, dann Schloßbau-Inspektor in Rheinsberg, begann er seit 1780<sup>22)</sup> sich mit Forstvermessungen und forstwissenschaftlichen Untersuchungen zu beschäftigen. In Rheinsberg war ihm die Aufsicht über einen Buchenwald, der Borbero genannt, übertragen und 1782<sup>23)</sup> machte er dort hübsche Versuche über den Festgehalt der Holzraummaasse, über den Antheil des Aftholzes an der Gesammtholzmasse der Stämme u. s. w. 1785 als Ober-Forst-Bauinspektor nach Berlin berufen und mit der oberen Leitung des Forstvermessungswesens betraut, wurde er 1788 und nach dem Erlasse des Ingenieur-Reglements vom 10. April 1787,<sup>24)</sup> welches wir als sein eigenstes Werk und als die Grundlage der späteren Hartigschen Instruktion für die Forstgeometer betrachten müssen, zum Forstrath und Direktor der Forstkarten-Kammer, 1791 zum geheimen Forstrath im Forstdepartement ernannt. In den Adelstand erhoben, starb Hennert im Jahre 1800.

Hennert war im Besitze einer tüchtigen allgemeinen Bildung, mathematisch gut geschult, überaus regsamen Geistes, ohne eigentliche geistige Originalität, aber mit der Fähigkeit ausgerüstet, die vorhandenen Gedanken Anderer sich anzueignen und sie soweit umzuformen oder zu erweitern, als es die eigene Aufgabe erforderte. Der Schwerpunkt der Betriebsregelung im Flachlande der Mark lag offenbar in der Flächentheilung. Bei so abnormen Waldzuständen, wie sie um 1780 dort herrschend

<sup>21)</sup> Anweisung zur Taxation der Forsten v. 1791 I. Th. S. 86 fgde.

<sup>22)</sup> Zur Biographie Hennerts: Pfeil, Forstgeschichte S. 236 fgde. Ersch und Gruber, allg. Encyclopädie der Wissenschaften u. Künste II. Sect. V. Th. S. 334. Krünitz, ökon. Encyclopädie XIV. Theil S. 521 fgde. Sein Bild bei Krünitz a. a. O. LIV. Theil, Titel.

<sup>23)</sup> Anweis. z. Taxation. I. Th. S. 214.

<sup>24)</sup> v. Burgsdorf, Forsthandbuch. S. 658, wo der wesentliche Inhalt des Reglements angegeben ist.

waren, läßt sich kaum auf irgend einem anderen Wege die Nachhaltigkeit sicherstellen, als durch Flächentheilung.

Dies hat Hennert ganz richtig herausgeföhlt. Er legt überall den größten Nachdruck auf die Vermessung und Eintheilung, und die Forstvermessungskunde ist durch ihn zu einer hohen Durchbildung gelangt.<sup>25)</sup>

Der Vermessung und Eintheilung in Blöcke, Jagen und Schläge folgte dann die Bonitirung der Bestände nach 3 Bonitäten, die Bildung von Bestandsabtheilungen, die Einschätzung der Bestände in die Altersklassen (für Kiefern 70—140; 40—70; 15—40; unter 15 J. Für Eichen und Buchen über 100 J.; 30 bis 100; 1—30 J. Für Erlen- und Birken-Schlaghölzer 12—35; unter 12 J.), endlich die Aufnahme der Holzmassen durch Probeflächen.

Um den Jahreshiebsatz zu finden, dividirte Hennert, wie von Wedell, die Gesammtholzmasse der ersten Altersklasse im Blocke durch die Zahl der Jahre, für welche das haubare Holz aushalten mußte, damit die nächst jüngere Klasse zur Hiebsreife heranwachsen konnte;<sup>26)</sup> auch für die übrigen Altersklassen berechnete er den künftigen Hiebsatz und fand so die Jahres-Abnutzung seiner 4 Perioden. Stellten sich hierbei sehr große Ertragschwankungen heraus, wie dies bei meist sehr abnormem Altersklassenverhältniß zumeist der Fall war, so konnten entweder die Erträge der beiden ältesten Altersklassen ausgeglichen d. h. die erste Periode verkürzt, die zweite verlängert werden, oder es wurden beide Perioden einfach zusammengeworfen und als Einrichtungszeitraum behandelt.<sup>27)</sup>

Dafs in dem Rahmen der geometrischen Schlageintheilung die Erfüllung des Hiebssatzes oft große Schwierigkeiten fand, erhellt leicht. Etwas freier gestaltete sich die wirthschaftliche Disposition, als mit der Einführung des Kiefernfasenschlagbe-

<sup>25)</sup> Es muß an dieser Stelle daran erinnert werden, dafs Forstvermessungen schon lange vor Hennert in Preußen und Deutschland ausgeführt wurden. Schon unter Friedrich I. bestanden in Preußen für dieselben bestimmte Vorschriften (Hennert, Taxation I. S. 65); schon 1734 erschien in Stuttgart eine Anleitung zu Forstvermessungen u. d. Tit.: »der sichere und accurate Gränz-, Land- und Forst-Renovator v. G. Eph. Rieckhern«; die Harzer (Blankenburger) Forsten wurden schon um 1700 vermessen u. s. w.; aber die Forstvermessungskunde war doch wenig fachgemäß durchgebildet und bei Weitem die meisten deutschen Forsten waren gar nicht oder sehr unvollständig und wenig genau vermessen.

<sup>26)</sup> Forsttaxation I. S. 263 fgde.

<sup>27)</sup> A. a. O. I. S. 285 fgde.

triebes die Jageneintheilung angenommen wurde. Aber gerade durch diese Neuerung sah sich Hennert in einen langjährigen Streit verwickelt, der seine Thätigkeit hemmte und die Ausführung seiner Pläne im Großen vereitelte.

Der 1778 aus Westfalen nach Berlin berufene Oberforstmeister von Kropf<sup>28)</sup> hatte 1780—1783 unter dem Forstminister Grafen Schulenburg an den Schlageintheilungs-Arbeiten in den märkischen Forsten regen Antheil genommen. Reiner Empiriker, hartnäckig an alten Zanthierschen Sätzen klebend, mit Burgsdorf persönlich verfeindet, setzte sich Kropf auch gegen die durch Hennert angeregten neuen Einrichtungen in Widerspruch, dies um so mehr, als Hennert Burgsdorf persönlich mehr und mehr nahtet. Dazu kam, daß von allen Seiten Klagen der in ihren Nutzungen beschränkten Hütungs-Interessenten laut wurden und daß die gänzlich ungebildeten, vielfach unredlichen Revierforstbeamten weder im Stande waren, die von Hennert angewendeten Grundsätze richtig zu verstehen, noch willens, sie redlich und ganz zur Ausführung zu bringen, weil ihnen die dadurch herbeizuführende größere Durchsichtigkeit und Ordnung des Betriebes unbequem war.

Die Verhältnisse der Berechtigten fanden gesetzliche Regelung durch das allgemeine Landrecht.<sup>29)</sup> Aber die nach Hennert'scher Methode vermessenen<sup>30)</sup> und eingerichteten Reviere wurden nur theilweise nach den vorgeschriebenen Normen fortbewirthschaftet, grosentheils bald wieder der alten Unordnung zurückgegeben. Das ungebildete Jägerthum blieb weit zurück hinter den Bestrebungen der Männer, welche die Forstwirthschaft mit neuen Lehren zu durchdringen strebten. Es bedurfte noch einer gewaltigen organisatorischen Thätigkeit, um die Kluft zu überbrücken, welche den emporstrebenden Gedanken von der praktischen Bethätigung trennte und für eine solche Thätigkeit war weder der Boden vorbereitet, noch auch die Zeit gekommen. —

<sup>28)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 239 fgde. Die schriftstellerische Thätigkeit Kropfs gehört der folgenden Periode an.

<sup>29)</sup> Th. I, Tit. 22, §. 170—174 bestimmt, daß in Schläge eingetheilte und forstmässig benutzte Forsttheile so lange mit der Hütung verschont werden sollen, bis für das Holz eine Beschädigung nicht mehr zu fürchten ist.

<sup>30)</sup> Nach den Angaben Hennerts, Forsttaxation I. S. 105 sind 1789/90 von 10 Feldmessern in den Provinzen Litthauen, Ostpreußen, Westpreußen, Kurmark und Hinterpommern 750,575 M. (191,622 Hect.) Staatsforsten vermessen worden. Für eine sehr genaue Vermessung spricht allerdings diese sehr hohe Flächenziffer nicht.

Hennert hat sich vielfach als Schriftsteller bethätigt. Schon 1783 gab er in Leipzig »Beiträge zur Forstwissenschaft aus der praktischen Geometrie« heraus, 1789 eine »kurze Anweisung zu einigen geometrischen Hilfsmitteln, welche den Forstbedienten in Forsten, die in Schläge eingetheilt sind, bei verschiedenen Fällen nützlich und nothwendig sein können«; 1791 sein Hauptwerk, eine »Anweisung zur Taxation der Forsten nach den hierüber ergangenen und bereits bei vielen Forsten in Ausübung gebrachten K. preufs. Verordnungen.«<sup>31)</sup>

Eine sehr fleißige Arbeit Hennerts ist auch die 1797 erschienene Schrift »Ueber den Raupenfraß und Windbruch in den K. preufs. Forsten in den Jahren 1791—1794,« welche eine Fülle des werthvollsten historisch-statistischen Materials enthält und zu dem Besten gehört, was jene Zeit auf diesem Gebiete hervorgebracht hat.

Mit der erstgenannten Schrift ist Hennert in die Fußstapfen Penthers<sup>32)</sup> und Vierenklees<sup>33)</sup> getreten, deren früher erschienene

---

<sup>31)</sup> Zweite Auflage 1803. Hennert hat außerdem 1799 die vermischten Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen von v. Zanthier mit Zusätzen vermehrt, herausgegeben.

<sup>32)</sup> Joh. Friedr. Penther war 1693 zu Fürstenwalde in der Mittelmark geboren, widmete sich dem Bergfache, wurde 1720 Bergsekretär, 1730 Bergrath in Gräfl. Stollbergischen Diensten, 1736 Prof. d. Mathematik und Oekonomie in Göttingen, wo er bis zu seinem 1749 erfolgten Tode wirkte.

Der Titel seines einst auch von Forstleuten vielfach benutzten Werkes ist:

Praxis Geometriae, worinnen nicht nur alle bei dem Feldmessen vorkommenden Fälle, mit Stäben, dem Astrolabio, der Bouffole und der Mensul etc. wie auch die Abmessung deren Höhen und Wasserfälle, sondern auch etc. Fol. Ich kenne nur die 8. Aufl., welche 1788, also lange nach des Verfassers Tode, in Augsburg erschien.

Vergl. Pfeil in den krit. Bl. XXIV. Bd. 1. Hft. 1847 S. 242. Pfeil meint, daß die Forstwirthe schon vor Oettelt die Bedeutung der Mathematik eingesehen haben. Aus Penthers Praxis Geom. habe Mancher gelernt, den Wald in einen Riß zu bringen und Baumkörper zu berechnen. Es kann dies sicherlich nicht bestritten werden; ebenso wenig aber dürfte zu verkennen sein, daß Oettelt, der seine Berufsgenossen doch wohl kennen mußte, seinen »Beweis etc.« nicht geschrieben haben würde, wenn dem Jägerthume auch nur eine Kenntniß der mathematischen Elemente allgemein eigen gewesen wäre. Daß ein solches Buch geschrieben werden konnte, beweist den vollständigen Mangel solcher Kenntniß, und man braucht nur an J. G. Beckmann zu erinnern, um ein schlagendes Beispiel für den vollkommenen Mangel aller mathematischen Bildung auch bei den schriftstellenden Jägern vorzuführen.

<sup>33)</sup> Vergl. oben §. 14 S. 90. Allg. deutsche Bibliothek XII. 1. S. 318. Stahl, Forstmagazin XII, S. 349. Moser, Forstarchiv XVIII, (I) S. 15.



Werke, die »Praxis Geometriae von Penther«, und die »Mathematischen Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, insofern solche denjenigen, die sich dem Forstwesen auf eine vernünftige und gründliche Weise widmen wollen, zu wissen nöthig sind« (Leipzig 1767), von Vierenklee, die Tendenz verfolgt hatten, den Forstwirthen die Lehren der Mathematik in ihrer Anordnung an die Waldwirthschaft zugänglich zu machen.

Die 1787 von Georg Alexander Fabricius herausgegebenen »Tabellen zur Bestimmung des Gehaltes und des Preises fowohl des beschlagenen als des runden Holzes«<sup>34)</sup> gaben den Forstwirthen ein unentbehrliches mathematisches Hilfsmittel in die Hand.

In Süddeutschland vertrat gegen den Schluss dieser Periode besonders Johann Leonhard Späth, Professor der Mathematik, Physik und Forstwissenschaft zu Altdorf, die mathematische Forstwissenschaft. 1789 bearbeitete er das von Elias Schulz 1776 herausgegebene »geometrische Handbüchlein« neu. In demselben Jahre schrieb er seine »analytischen Untersuchungen über die Zuverlässigkeit, mit welcher ein Landmesser . . . Winkel und Linien abmessen kann«; 1790 »Geodäsie oder Anweisung zum Feldmessen.« Seine Hauptthätigkeit als Schriftsteller gehört der folgenden Periode an.

## §. 20. Die Forstbotaniker. — Du Hamel du Monceau. — Oelhafen von Schöllnbach. — Enderlin. — Gleditsch. — von Burgsdorf. —

Wie sehr es den Empirikern an der Kenntniss der Holzpflanzen mangelte, ist überall in den vorhergehenden Abschnitten klar genug hervorgetreten. Hier erwies sich eben die gelegentliche, planlose Beobachtung von Männern, denen es an jeder

---

<sup>34)</sup> Fabricius war praktischer Forstmann. Seine Tabellen haben eine große Verbreitung gefunden und sind 1795, 1804, 1813, 1843, 1857, 1871 (v. W. Mehlburger) neu aufgelegt worden. Sie waren im Uebrigen nicht die ersten, welche in Deutschland erschienen. Schon 1752 erschienen in Frankfurt a/M bei Fleischer 80 Tabellen zur Berechnung des Bau- und Werk-Holzes nach Kubikschuhen; 1766 wurde eine Bearbeitung französischer Kubiktabellen v. Segondat in Hamburg herausgegeben; 1780 bearbeitete Mag. Krüger Kubiktafeln, 1782 Reimers, Lehrer der Mathematik in Hamburg, eben solche u. s. w. Vergl. Löffelholz-Colberg, Chrestomathie IV. Hft. S. 52.

systematischen Bildung mangelte, als gänzlich unzureichend. Ja die Forstwirthe waren unfähig, in dieser Richtung, wenn auch auf den mühseligsten Umwegen, überhaupt vorwärts zu kommen und mußten Förderung und Hülfe von der Naturforschung selbst erwarten.

Aber gerade diesen Weg schien sich das Jägerthum selbst verschließen zu wollen. Man spottete in den Kreisen der Empiriker über die Subtilität gewisser Gelehrten, welche an den Bäumen männliche und weibliche Blüten unterscheiden wollten (f. oben §. 15), und erst ganz allmählig brach sich das Bewusstsein der eigenen Rathlosigkeit und Unfähigkeit, damit dann das Bedürfnis nach Belehrung durch die Naturwissenschaften Bahn.

Die mächtigste Anregung auf dem forstbotanischen Gebiete ging von Frankreich aus, und hier sind es die Werke des naturwissenschaftlichen Polyhistor Heinrich Ludwig du Hamel du Monceau, welche epochemachend gewirkt haben.<sup>1)</sup>

In einer großen Reihe von selbständigen Werken, welche 1755—1767 erschienen, legte er eine reiche Fülle naturwissenschaftlichen Wissens nieder und verschmähte es durchaus nicht, aus der Sphäre der reinen Wissenschaft zu der Anwendung hinabzusteigen.

Die französische Naturforschung wendete zu jener Zeit der

---

<sup>1)</sup> Zur Biographie Du Hamel du Monceaus (Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon, schreibt unrichtig überall Duhamel; Fraas, Gesch. d. Landbau- u. Forstwiss. S. 526 noch unrichtiger Duhamel de Monceau; Oelhafen richtig Du Hamel du Monceau), welche auch in einer Geschichte der deutschen Forstwissenschaft Aufnahme verdient, da die Bedeutung Du Hamels auch für diese anerkannt werden muß, f. Ratzeburg, forstwiss. Schriftsteller-Lexikon, I. S. 154; Pfeil, in Ersch und Gruber, allgem. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste I. Sect. XXVIII. Th. S. 228.

Du Hamel war der Sohn eines reichen Grundbesitzers und 1700 geboren. Dem bestimmten Wunsche seines Vaters entsprechend, studirte er Rechtswissenschaften, wurde Licenciat der Rechte, hat aber von seinen juristischen Kenntnissen niemals praktischen Gebrauch gemacht. Sein innerstes Sehnen zog ihn zu den Naturwissenschaften. Außerlich unabhängig, lebte er ohne Brod-Amt schon als junger Mann nur seinen Studien, durchstreifte ganz Frankreich, um Land und Leute, Boden, Flora und Fauna zu studiren und vor Allem, um die Wirthschaftsübung und menschliche Arbeit auf allen Gebieten genau kennen zu lernen. Du Hamel war ein eminent praktischer Naturforscher, wie deren bis heute nicht übermäßig Viele gelebt haben. Nicht die Wissenschaft als solche allein suchte er — auch sie war ihm erstrebenswerth — sondern vor Allem die Anwendung der Wissenschaft auf Wirthschaft, Handwerk, Gewerbe, Kunst. Und darum ist er wahrhaft epochemachend für die Forstwissenschaft; denn eine solche innige Gemeinschaft der Wissenschaft und Wirthschaft hatte bisher sich in keinem Menschen vollzogen. Vergl. auch Sprengel, hist. rei herb. II. 407.

Forstwirthschaftslehre besondere Aufmerksamkeit zu. Réaumur untersuchte schon 1721 den realen Zuwachs in Niederwaldungen auf durchaus korrekte Weise durch Kahlabtrieb und Wägung des Materials<sup>2)</sup>, und Buffon beschäftigte sich um 1738 mit den Mitteln, die Dauer des Holzes zu erhöhen (oben §. 17, Note 6). Du Hamel endlich bearbeitete eine große Reihe forstwissenschaftlicher Fragen auf dem Grunde seiner Naturkenntnis, und hat auf die deutsche Forstwirthschaftslehre so mächtig eingewirkt, wie vor ihm kein Anderer. Die geschichtliche Darstellung darf von jetzt ab von einer Forstwissenschaft sprechen, ohne begrifflich einen Fehler zu begehen. Aber man muß dabei redlich bekennen, daß der erste wahrhaft haltbare Grund zu dieser Wissenschaft von einem Franzosen gelegt worden ist.

Freilich, deutscher Fleiß und deutsche Gründlichkeit traten sofort hinzu, um an dem Aufbau der Wissenschaft mit thätig zu sein. Für die deutschen Forstwirthe würden Du Hamels Schriften, seine Abhandlungen über »Physik der Bäume«<sup>3)</sup> (1758), über »Saat und Pflanzung der Bäume«<sup>4)</sup> (1760), über »die Fällung des Holzes«<sup>5)</sup> (1764), über »Holztransport und Conservation des Holzes«<sup>6)</sup> (1767), über »Verkohlung«<sup>7)</sup> u. s. w., würde seine »Naturgeschichte der Bäume und Sträucher« (1755)<sup>8)</sup> verschlossene Bücher geblieben sein, wenn nicht ein deutscher Botaniker sie in deutscher Sprache dargeboten hätte. Dies Verdienst hat sich Karl Christoph Oelhafen von Schöllnbach, Amtmann des Sebalwaldes zu Nürnberg, erworben, ein Mann von eisernem Fleiße und trefflicher Beobachtungsgabe, der auch selbstthätig in einem großen forstbotanischen Werke<sup>9)</sup> einen reichen Schatz eigener Naturkenntnis niedergelegt hat.

Die Oelhafenschen Uebersetzungen der Du Hamelschen »Na-

---

<sup>2)</sup> v. Moser, Grundsätze der Forstökonomie. 1757. S. 96 fgde.

<sup>3)</sup> Physique des arbres. 4. 2 vol. Paris 1758.

<sup>4)</sup> Des semis et plantations des arbres et de leur culture. 1760.

<sup>5)</sup> De l'exploitation des bois. 1764.

<sup>6)</sup> Du transport, de la conservation et de la force des bois. 1767.

<sup>7)</sup> L'art du charbonnier ou manière de faire le charbon.

<sup>8)</sup> Traité des arbres et arbrustes, qui se cultivent en pleine terre. 1755.

<sup>9)</sup> Abbildung der wilden Bäume, Stauden und Buschgewächse, welche nicht nur mit Farben nach der Natur vorgestellt, sondern auch nach ihrer wahren Beschaffenheit, nach dem Stande ihrer Blätter, nach ihren männlichen und weiblichen Blüten, Früchten und Saamen, nach ihrem Wachsthum und Alter etc. kurz und gründlich beschrieben sind. Nürnberg 1767—1788. gr. 4. III Theile. Das Buch hat eine sehr weite Verbreitung und überaus günstige Beurtheilung gefunden.

turgegeschichte der Bäume etc.,« sowie der Schrift »von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes« erschienen 1764 und 1766 in je 2 Quartbänden und erregten ungeheures Aufsehen. Das deutsche Jägerthum begann allmählig zu begreifen,<sup>10)</sup> dafs über die Empirie ein anderes, höheres Princip emporzuwachsen im Begriffe stehe, ein Princip, welches zunächst Vielen noch unbegreiflich, ja bedenklich schien, das aber für Alle sichtbar, den Sieg auf der Stirn trug.

In dem ersten Werke giebt Du Hamel die botanische Systemkunde, Morphologie, Anatomie und Physiologie der Holzgewächse; dabei werden viele Untersuchungen über Saftbewegung, Wasseraufnahme, Verdunstung der Blätter etc. mitgetheilt. Ueberall gründet sich das Urtheil Du Hamels auf eigene Versuche oder eine kritische Würdigung der einschläglichen Literatur. Besondere Beachtung schenkt der Verfasser auch der Pathologie. Eine Erklärung französischer Kunstausdrücke (botanischer und forstwissenschaftlicher) ist dem zweiten Theile beigelegt. Zahlreiche Tafeln mit leidlichen schwarzen Abbildungen sind beigegeben. Das zweite Werk ist eine vollständige Forsttechnologie. In der Vorrede wird darauf hingedeutet, dafs die ersten Lehrmeister des Verfassers die Waldarbeiter gewesen seien.<sup>11)</sup> Nichts destoweniger aber sei die reine Praxis überaus hülflos und es sei nothwendig, ihr mit wissenschaftlicher Belehrung an die Hand zu gehen. Nur solle man nicht generalisiren.

Hierauf wird eine Pflanzen-Chemie, wissenschaftliche Bodenkunde, Klimatologie als Einleitung, dann die Forsttechnologie vorgetragen. Du Hamel hat die Mittelwälder Frankreichs vor Augen.<sup>12)</sup>

<sup>10)</sup> Man vergl. z. B. Stahl, Forstmagazin IX. S. 311 fgde.

Der Titel beider Werke lautet:

1) Naturgeschichte der Bäume, darin von der Zergliederung der Pflanzen und der Einrichtung ihres Wachstums gehandelt wird; als einer Einleitung zur vollständigen Abhandlung von Wäldern und Hölzern etc. Von Herrn Du Hamel du Monceau, aus dem Französischen übersetzt v. C. C. Oelhafen v. Sch. 1764.

2) Von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes oder wie mit dem Schlagholz, dann halb und ganz ausgewachsenem Oberholz umzugehen und alles benannte Holz richtig zu schätzen und anzuschlagen ist, nebst einer Beschreibung der Handwerker, die ihre Arbeit in den Wäldern verfertigen, als ein zur vollständigen Abhandlung von dem Forstwesen gehöriger Theil. Von etc. 1766.

<sup>11)</sup> Vorrede, dritte Seite der Ausgabe von 1766.

<sup>12)</sup> Dem alten Aberglauben von dem Einflusse der Mondphase auf die Beschaffenheit des gefällten Holzes tritt Du Hamel auf Grund korrekter Untersuchun-

Auf dem Boden der Du Hamelschen Schriften steht der erste deutsche Forstmann, der es versuchte, die Physiologie der Holzgewächse wissenschaftlich zu bearbeiten, der Baden-Durlachische Forstrath J. F. Enderlin. Akademisch (vorherrschend kameralistisch) gebildet,<sup>13)</sup> unternahm es Enderlin, den Ernährungsprozess der Holzpflanzen physiologisch darzustellen und die Relation zwischen Zuwachs und Bodenkraft zu beleuchten.<sup>14)</sup> Da findet sich dann freilich zwischen sehr treffenden Bemerkungen und Ergebnissen guter Beobachtung viel Hypothetisches, manches geradezu Widersinnige und oft genug an der Stelle, wo die Ergebnisse korrekter Forschung zu verzeichnen gewesen wären, eine bloße Logik des Vermutheten.

Du Hamels Schrift »Des semis des arbres etc.« wurde in derselben Zeit, deutsch bearbeitet, von dem Schweizer Joh. Jakob Ott herausgegeben.<sup>15)</sup> Die Schrift enthält Alles das, was Du Hamel über Standort der Holzgewächse, über Säen und Pflanzen gesagt hat; der deutsche Bearbeiter hat fast Nichts hinzugethan.

Eine bessere wissenschaftliche Ausprägung erlangte die Forstbotanik durch Dr. Johann Gottlieb Gleditsch.<sup>16)</sup>

Im Jahre 1714 in Leipzig, wo sein Vater das Amt eines Stadtmusikus bekleidete, geboren, besuchte Gleditsch die Schulen seiner Vaterstadt, studirte dort 1728—1735 Medizin und wurde später als Custos des Bofeschen botanischen Gartens verwendet.

---

gen entgegen (S. 290 fgde.), über die Erhöhung der Dauer des Holzes durch Entrindung werden hübsche Untersuchungen mitgetheilt (S. 300), Ertragsangaben aller Art nach eigener Messung (S. 122), Zuwachsberechnungen besonders am Schlagholz (S. 120) verzeichnet und alle damals in Frankreich gebräuchlichen Sortimenten, auch die Holzverarbeitenden Gewerbe ausführlich abgehandelt. Das Buch macht auf den Leser überall den Eindruck der Ursprünglichkeit und eigenen Anschauung des Verfassers.

<sup>13)</sup> Enderlin hatte in Jena studirt und dort Botanik bei Hofrath Hamberger gehört. Er hat jedoch in seiner Schrift fast nur aus Du Hamels Werken geschöpft.

<sup>14)</sup> Dabei haftet er aber noch an der dunkeln Vorstellung eines besonderen Nahrungsstoffes, der sich als solcher in konstanter Zusammensetzung im Boden vorfinde.

<sup>15)</sup> *Dendrologia Europae mediae*, oder Saat, Pflanzung und Gebrauch des Holzes. Nach den Grundätzen des Herrn Duhamel. Zürich 1763.

<sup>16)</sup> Zur Biographie: Reitters Journal I. 2. Leipzig 1791. S. 131. Hartig, Journal für das Forst- und Jagdwesen I. 2. S. 133. Schriften der Gesellschaft naturforschender Freunde IX. 3. Smoler, historische Blicke auf das Forst- und Jagdwesen. 1847. Fraas, Geschichte S. 552 Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 187 fgde.

1736 finden wir ihn in Trebnitz auf den v. Ziethenschen Gütern, in welcher Eigenschaft, ist nicht ganz klar, 1740 als Physikus des Lebufer Kreises, 1746 als zweiten Professor am militärärztlichen Institut in Berlin und Hofrath, zugleich als Direktor des botanischen Gartens.<sup>17)</sup> Seit 1770 hielt er in Berlin den reitenden Feldjägern botanische und forstwissenschaftliche Vorträge.<sup>18)</sup> Er starb am 5. Oktober 1786.

Gleditsch war ein überaus fruchtbarer Schriftsteller. Die Zahl seiner botanischen Schriften namentlich ist sehr groß, und wenn wir in seinen Hauptwerken forstlichen Anstriches, besonders in der »systematischen Einleitung in die neuere aus ihren eigenthümlichen physikalisch-ökonomischen Gründen hergeleitete Forstwissenschaft« (1774/75. 2 Bde. 1566 S.) nach heutiger Anschauung nur einen ziemlich misglückten Versuch erblicken, eine naturwissenschaftlich begründete Forstwirtschaftslehre vorzutragen, so dürfen wir dies dem Umstande zuschreiben, daß Gleditsch Botaniker blieb, auch als er forstlichen Unterricht zu geben begann, und daß die damalige, wenn noch so junge und unausgebildete Forstwissenschaft sich denn doch nicht mehr so nebenher abhandeln liefs. Gleditsch hat zu Vielerlei betrieben und darum auf keinem Gebiete Ausgezeichnetes geleistet; aber seine Thätigkeit auf dem forstwissenschaftlichen und besonders forstbotanischen Gebiete hatte doch eine große Bedeutung, wenn auch nur relativ für die Stufe der Entwicklung, welcher er angehörte, für die Stufe des Suchens nach einer wissenschaftlichen Begründung der Waldwirtschaftslehre, auf welcher jede Leistung, wäre sie auch nur eine mittelmäßige, eben deshalb von Bedeutung ist, weil nur ein geringer Theil der geistigen Kraft eines Volkes sich auf dieser Stufe der neuen Lehre zugewendet hat.<sup>19)</sup>

Als beschreibender Forstbotaniker hat Gleditsch eine große Bedeutung für seine Zeit, so sehr dies auch in neuerer Zeit bestritten worden ist.<sup>20)</sup>

<sup>17)</sup> Reitter, Journal a. a. O. giebt an: Professor am »Theatro anatomico«, die anderen Biographen »am Collegio medico-chirurgico.«

<sup>18)</sup> Unten §. 23.

<sup>19)</sup> Ratzeburg stellt sich zu sehr auf die Schultern Gleditschs. Wenn man daran denkt, wie sehr die heutige Forstbotanik — wenige Jahre nach Ratzeburgs Tode — bereits über ihn hinausgewachsen ist, so macht das etwas hochmüthige Urtheil R's einen wenig anmuthenden Eindruck.

<sup>20)</sup> Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon a. a. O. Das hier abgegebene Urtheil schiebt grell ab gegen die Lobhudeleien, welche einigen noch lebenden Forstchriftstellern, deren Bedeutung erst die Geschichte abwägen wird, gezollt werden.

Das, was den Forstleuten jener Zeit noththat, waren gute Beschreibungen und Abbildungen der Hauptholzarten, war eine einfache Darstellung der Hauptvorgänge der Ernährung und Fortpflanzung, soweit eben diese Vorgänge der noch wenig entwickelten Pflanzenphysiologie bekannt waren. Von einer tieferen wissenschaftlichen Begründung der Bodenkunde und Zuwachslehre konnte überhaupt noch nicht die Rede sein, da hierzu die unerläßliche Hülfe der noch unausgebildeten Chemie fehlte.

Gute Beschreibungen und Abbildungen lieferte 1772 Johann Philipp Du Roi<sup>21)</sup> in seiner »Harbke'schen wilden Baumzucht«, freilich nicht von den deutschen Waldbäumen allein, sondern bereits auch von einer großen Menge ausländischer Holzarten, über deren Acclimatificationsfähigkeit noch Nichts feststand.

Es war nur natürlich, daß man einer mehr und mehr vorkommenden Waldvegetation gegenüber in Deutschland den ausländischen Holzarten besondere Aufmerksamkeit zu schenken anfang. Ein dunkles Gefühl, daß vielleicht ein Wechsel der Holzarten dem erschöpften, weil mißhandelten Waldboden aufzuhelfen vermöge, das Bestreben, der gefürchteten Holznoth gegenüber schnell große Brennholzmassen zu erzeugen, was nur durch den Anbau fremder, raschwachsender Holzarten möglich schien, die technische Rathlosigkeit der Forstmänner, Alles das zusammen wirkte begünstigend auf die Einführung fremder Holzarten, die sich besonders in der folgenden Periode bis zu einer geradezu krankhaften Höhe steigerte.

Gelegenheit, die fremden, namentlich nordamerikanischen Hölzer auf ihren heimischen Standorten kennen zu lernen, boten neben den Reisen der Kaufleute und Gelehrten, auch die nordamerikanischen Kriege, an denen deutsche, besonders heffische Truppen, auf Grund jener von der Geschichte längst gebrandmarkten schwachvollen Verträge Theil nahmen, welche die Kassen der geldbedürftigen Landesherren mit englischem Golde füllten, dafür aber die Landeskinder einem ungewissen Schicksale in den nordamerikanischen Urwäldern preisgaben.<sup>22)</sup>

<sup>21)</sup> Joh. Phil. du Roi, 1741 in Braunschweig geboren, wurde besonders durch Fabricius in Helmstedt zum Botaniker gebildet. 1765—71 fungirte er als Gartenmeister auf dem Veltheimschen Gute Harbke, ließ sich dann als Arzt in Braunschweig nieder, wurde 1777 Hofmedikus, starb aber schon 1785 in seinem Berufe bei einer heftigen Faulfieber-Epidemie. 1772 erschienen von ihm »Observationes botanicae.« Du Roi war nur Morphologe. Ersch und Gruber, Encyclop. I. Sect. XXVIII. Th. S. 419.

<sup>22)</sup> Ich erinnere an Seume's Schicksal und seine Schilderung von den Verhält-

Solche Veranlassung führte auch Friedrich Adam Julius von Wangenheim als Offizier des landgräflich Hessischen Feldjäger-Corps nach Nord-Amerika. Mit guter Beobachtungsgabe und frischer Luft am Walde und Waidwerk ausgestattet, jedoch ohne alle forsttechnischen Kenntnisse, benutzte Wangenheim seinen Aufenthalt in den nordamerikanischen Wäldern dazu, um sich eine eingehende Kenntniss der dortigen Waldflora zu verschaffen, die er dann in zwei gröfseren Schriften »Beschreibung einiger nordamerikanischen Holz- und Busch-Arten mit Anwendung auf deutsche Forsten, zum Gebrauche für holzgerechte Jäger und Anpflanzer« (1781) und »Beiträge zur deutschen holzgerechten Forstwissenschaft« (1787) niederlegte. Letztere Schrift besonders verräth ein gutes Geschick für Kultur und Pflege der Jungwüchse, und Wangenheim, der 1789 zum preussischen Oberforstmeister in Gumbinnen ernannt wurde,<sup>23)</sup> gehörte jedenfalls nicht zu den unfähigsten oberen Forstbeamten jener Zeit.

Es mufs hier wiederum darauf aufmerksam gemacht werden, dafs es fast in allen bis jetzt berührten Fällen Nichtforstleute waren, welche die Ausbildung der Forstbotanik übernahmen. Man sieht, wie sehr das Jägerthum überall zurückblieb. Nur Enderlin machte, wie wir sahen, eine Ausnahme.

Offenbar nun lag für die junge Forstwissenschaft in der geistigen Impotenz der Forstwirthe selbst eine grofse Gefahr; eine technische, auf die Naturwissenschaften gegründete Lehre wird nur dann vor weiten und gefährlichen Abirrungen in die ihr an und für sich fremden Gebiete der Naturwissenschaften bewahrt, wenn die Vertreter der Technik selbst die Grenzen bestimmen, innerhalb deren die Grundwissenschaft nothwendig und also berechtigt ist. Wurden die Naturwissenschaften in ihrer Anwendung als forstliche Grundwissenschaften lediglich von Spezialisten bearbeitet, so mufsten sie für die Forstwirthe namentlich der damaligen Zeit vollständig todt bleiben. Nur in mafsvoller Beschränkung auf dasjenige, was wirklich wirthschaftlich bedeutsam, praktisch wichtig ist, konnten sie ihre Berechtigung finden, nur dann konnten sie das werden, was sie sein sollen: die sichere

---

nissen der hessischen Söldner in Canada. Der prachtliebende Friedrich II., Landgraf von Hessen, hat einen grofsen Theil des Geldes, welches er für die Prachtbauten und Kunstsammlungen in Kassel ausgegeben hat, für die 22,000 Mann Soldtruppen von England erhalten, welche er 1776–84 gegen Nordamerika kämpfen liefs.

<sup>23)</sup> Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon. S. 157.



Grundlage einer neuen, auf die Eigenschaften der Baumgewächse, auf die Gesetze ihrer Entstehung, Vermehrung und ihres Unter- ganges gegründeten Forstwirthschaftslehre.

Nicht unerhebliche Förderung in dieser Richtung fand die Forstwissenschaft am Schlusse unserer Periode durch Fr. August Ludwig von Burgsdorf,<sup>24)</sup> dessen grösste Bedeutung offenbar auf dem Gebiete der Grundwissenschaften, besonders der Forstbotanik, nur in zweiter Linie auf dem der eigentlichen Forstwissenschaft und hier nur in der Systematik liegt.

Burgsdorf hat eine vielbewegte, fast abenteuerliche Jugend verlebt. Der Stempel derselben ist ihm bis zum Tode unver- wischt geblieben. Ja, sein ganzes Wesen hatte etwas Geriebenes und Schlaues, was denen eigen zu sein pflegt, welche des Lebens Luft und Leid in allen Abstufungen durchgekostet haben.

Den bevorzugten Ständen angehörig, in allen Lebenskreisen bewandert und heimisch, von ungewöhnlicher — namentlich unter den Forstleuten damaliger Zeit unbekannter — Gewand- heit und Sicherheit des Auftretens, voll Selbstbewusstsein und ohne alle Bescheidenheit der Goetheschen »Lumpe«, ohne tiefe Bildung, aber mit einer hervorragenden Fähigkeit ausgestattet, sich eines Wissensgebietes rasch so weit zu bemächtigen, um das Wesentliche und Charakteristische scharf herauszuheben, hat Burgsdorf einen so glänzenden Weg gemacht, wie wenige Forst- leute nach ihm, wie Keiner vor ihm, und ihm zuerst ist es ge- lungen, die Verbindung der jungen Forstwissenschaft mit den älteren, vielfach aristokratisch oder zünftig abgeschlossenen Wis- senschaften zu erreichen, ihm zuerst unter allen Forstmännern ist die Ehre zu Theil geworden, als Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin an den allgemeinwissenschaftlichen Be- strebungen seiner Zeit Theil zu nehmen.

1747 als Sohn des Gothaischen Oberjägermeisters G. v. Burgs- dorf in Leipzig geboren, trat er noch sehr jung in französische Kriegsdienste, musste aber, als er den Neffen des Generals Val- lières beim Spiel tödtlich verwundet hatte,<sup>25)</sup> flüchten und scheint sich damals (1792) entschlossen zu haben, das Forstfach zu studiren.

<sup>24)</sup> Zur Biographie: Erfch und Gruber, Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Art. Burgsdorf (I. Sect. XIV. Th.) — Magazin für das Forst- und Jagd- wesen XII. (Verf. Dittmar). Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 99. Pfeil, Forst- geschichte S. 218 fgde.

<sup>25)</sup> So nach Erfch und Gruber a. a. O. Andere Biographen schweigen hierüber.

Er trat in Georghenthal (Thüringerwald) in die Lehre und wurde zwei Jahre später zum Jagdpagen am Gothaifchen Hofe ernannt. Bis 1767 scheint er ein ziemlich arbeitsloses Leben an den kleinen thüringifchen Höfen geführt zu haben, machte dann grössere Reifen durch das südliche und westliche Deutschland, Holland, England, Frankreich, die Schweiz (die schon damals moderne fogenannte europäifche Tour der jungen Edelleute) und hielt sich dann längere Zeit bei Verwandten in Preussen auf. Eine Zeit lang hörte er nach 1770 Vorlesungen bei Gleditsch.<sup>26)</sup>

Seine Versuche, in der preussifchen Forstverwaltung eine Anstellung zu finden, schlugen Jahre lang fehl. 1777 kaufte er<sup>27)</sup> — es ist dies überaus bezeichnend für die damaligen Zustände — dem invaliden Hauptmann von Ziegenhorn dessen Forstsekretärstelle, mit welcher der Titel »Forsttrath« verbunden war und die Verwaltung des kleinen Tegeler Revieres gegen eine jährliche Pension von 365 Thlr. ab. Er hatte nun den Fufs im Steigbügel und zögerte nicht, Alles aufzubieten, um sich vollends in den Sattel zu schwingen.

Allein vorläufig waren die herrschenden Stimmungen in Berlin seinem Ehrgeize nicht günstig. Der Graf v. d. Schulenburg war Forstminister und Burgsdorf wenig geneigt. Erst später, als Schulenburg abtrat und der Graf v. Arnim allein an der Spitze der Forstverwaltung stand, fand Burgsdorf mehr Anerkennung. 1787 wurden ihm die forstlichen Vorträge an der Berliner Forst-Akademie übertragen und er siedelte nach Berlin über. Für sein »Forsthandbuch«, welches er um dieselbe Zeit erscheinen liess, erhielt er 500 Thlr. jährliche Zulage. Nach dem Ableben des Oberforstmeisters von Schönfeld wurde Burgsdorf Oberforstmeister der Kurmark und erhielt den Titel »Geheimrath«; die Akademie der Wissenschaften wählte ihn zu ihrem Mitgliede. Mit Ehren überhäuft, der berühmteste Forstmann am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, starb Burgsdorf 1802.

Burgsdorf war ein Mann von mittelmässigem Verstande, geringer Beobachtungsgabe, aber sehr grosser geistiger Beweglichkeit und Rührigkeit und von einer seinem ganzen Wesen entsprechenden Vielseitigkeit, die stark an das Kameralistenthum erinnert, auch wie die Polyhistorie der Kameralisten mit geringer

<sup>26)</sup> Hiervon ist in den Biographien nebenher und ohne weitere Details die Rede.

<sup>27)</sup> Pfeil, Forstgeschichte. a. a. O.

Tiefe des Wissens Hand in Hand ging. Das Auftreten Burgsdorfs hatte oft etwas theatralisches, auf den Effekt berechnetes; dies trat besonders da hervor, wo er große, brennende Tagesfragen, z. B. die der drohenden Holznoth behandelte. Die bereits vorhandene Furcht vor dieser Kalamität steigerte er durch eine wunderbare Berechnung, durch welche er nachzuweisen suchte, daß 1819—1859 ein großer Holzmangel eintreten müsse<sup>28)</sup> und empfahl dringend den Massenbau von Akazien, Lärchen, Weymouthskiefern, Thuja etc., trieb aber mit den Sämereien aller dieser Holzarten einen einträglichen Handel<sup>29)</sup> und läßt uns im Zweifel, ob es ihm bei der ganzen Sache mehr um die Förderung des Gemeinwohls oder um die Füllung der eigenen Tasche zu thun war. Als Folie seiner eigenen Größe benutzte er mit Vorliebe maßlosen Tadel der feitherigen Wirthschaft im Walde, griff aber in dieser Beziehung, selbst ohne recht genaue Kenntniss der praktischen Wirthschaftsübung, oft genug fehl.<sup>30)</sup>

Daß ein Mann, wie Burgsdorf, in dessen Lebensbild Licht und Schatten oft unvermittelt neben einander stehen, sehr verschieden beurtheilt worden ist, darf nicht auffallen. Eine bittere Gegnerschaft trennte ihn von seinem Collegen von Kropf, dem steifen eigenfinnigen Praktiker, der ihn in praktischer Wirthschaftskennntniss überragte, in allen anderen Beziehungen aber weit hinter Burgsdorf zurückblieb. Kropf hat denn auch keine Gelegenheit verabsäumt, gegen Burgsdorf zu polemisiren.<sup>31)</sup> Pfeil beurtheilt den Letzteren falsch und ist in der ganzen Frage nicht objectiv genug; Ratzeburg verfällt dem ungünstigen Urtheile Pfeils gegenüber in den entgegengesetzten Fehler. Wir haben es hier mit dem Forstbotaniker Burgsdorf zu thun und er steht meiner Ueberzeugung nach als solcher höher als Gleditsch, so gering

<sup>28)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 222 fgde.

<sup>29)</sup> Seine Samenpreise sind theilweise enorm. Die Art, wie er seine Samenhandlung im Forsthandbuch anpries, schmeckt nach moderner Schwindel-Reklame. Das Pfund Lärchenfamen kostete bei ihm 2 Thlr. 12 Gr., Züobelkiefersamen 5 Thlr. etc. Diese Sämereien waren schon damals so übermächtig theuer nicht mehr (1800. S. 3. Aufl. des Forsthandbuchs S. XXX.)

<sup>30)</sup> Man vergl. die am 14. I. 1790 in der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin von B. gehaltene Vorlesung »Ueber die Vortheile vom ungefümten, ausgedehnten Anbau einiger in den preussischen Staaten noch ungewöhnlicher Holzarten,« welche 1790 bei Pauli gedruckt erschien.

<sup>31)</sup> Die Stellung B's zur Forstwissenschaft selbst wird unten ihre Würdigung finden. Hier handelt es sich nur um seine forstbotanischen Leistungen.

auch feine physiologischen Kenntnisse fein mögen.<sup>32)</sup> Sein Verdienst ist es, dasjenige klar und in verständiger Begrenzung zusammenge stellt zu haben, was dem Forstmanne noththat. Seine monographische Behandlung einiger Hauptholzarten war ein Schritt vorwärts.<sup>33)</sup> Seine Beschreibungen sind scharf und klar und er hat redlich an seiner Stelle mitgewirkt, die Forstwirthschaftslehre botanisch zu begründen. Sein Verdienst ist es endlich, zur Herausgabe der dendrologischen Abbildungen von Ritter und Abel (1790/94) Anregung gegeben zu haben,<sup>34)</sup> die besser waren, als alle früheren und denen dann bald die epochemachenden Tafeln von Guimbel, Willdenow und Hayne folgten.

## §. 21. Die Anfänge der Forstzoologie.

Weit geringere Beachtung, wie die Forstbotanik, fand in dieser Periode die Forstzoologie.

Die Jäger hatten sich zwar seit langer Zeit mit dem Wilde und seiner Naturgeschichte beschäftigt und eine Menge von Beobachtungsmaterial gesammelt, allein für eine Forstzoologie war daraus wenig zu entnehmen. Für den Forstwirth trat nach den großen Insektenbeschädigungen dieser Periode die Entomologie in die erste Linie. Diese Lehre hatte die Jäger niemals interessiert. Auch hier führten die Wege des Jägerthums weitab von denen der neuen Forstwissenschaft. Jenes hatte das Wild nur als das Objekt der eigenen Okkupation aufzufassen, erstrebte naturgemäss die Vermehrung desselben, diese begann festzustellen, dass übermässige Wildstände ein Kulturhinderniss seien.

Fast alle Forstschriftsteller dieser Periode haben sich mit den Insektenbeschädigungen und mit den Insekten beschäftigt, freilich ohne eingehende Kenntniss von ihrer Lebensweise. Die Borken-

<sup>32)</sup> In dieser Beziehung steht er hinter Du Hamel entschieden weit zurück. Ratzeburg a. a. O. hebt mit Recht hervor, dass von Burgsdorf eine eingehende Kenntniss der damals noch wenig entwickelten Pflanzen-Ernährungs-Theorie nicht gefordert werden dürfe.

<sup>33)</sup> So in dem »Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten«, deren I. Theil die Buche, II. Theil die einheimischen und fremden Eichenarten monographisch beschreibt.

<sup>34)</sup> Die von Ritter und Abel herausgegebenen »100 deutschen wilden Holzarten nach dem Nummerverzeichniss im Forsthandbuch etc.« erschienen in Heften (I. Heft 1790; II. Heft 1791; III. Heft 1792; IV. Heft 1794).

käfer, deren großartige Waldbeschädigungen im Harze 1779 bis 1785 wohl geeignet waren, die Forstwirthe mit Schrecken zu erfüllen, fanden besondere Aufmerksamkeit. Cramer<sup>1)</sup> beschreibt den »schwarzen Wurm« in feiner Anleitung zum Forstwesen ganz gut; Suckow gab 1784 Mittheilungen von J. H. Jäger über die Wurmtröcknifs heraus. J. F. R. Steiner liefs 1785 in Jena »Versuche über die Herkunft des Borkenkäfers« (typographus) drucken; aber noch 1793 trat ein gewisser Bernstein als Anti-Typographus auf und suchte zu beweisen, dafs der Borkenkäfer an der Wurmtröcknifs unschuldig sei.

Du Roi bringt in feiner »Harbkesschen wilden Baumzucht« Allerlei über Infekten,<sup>2)</sup> Gleditsch<sup>3)</sup> und von Burgsdorf<sup>4)</sup> behandeln zum erstenmal die forstlich wichtigen Infekten nach einem System und mit einer bestimmten Nomenklatur. Von hervorragender Bedeutung für den Schluss unserer Periode in entomologischer Beziehung ist die »Abhandlung von der Wurmtröcknifs« von Johann Fr. Gmelin, Professor der Medizin in Göttingen. Hier werden zum erstenmal der Zustand der angegriffenen Stämme vor und nach dem Absterben, der Gang der Zerstörung, die Kennzeichen des Todes nach eigener Beobachtung geschildert.<sup>5)</sup> Hiermit war die Bahn der korrekten forstentomologischen Beobachtung geöffnet. Aber die Begründung der Forstentomologie, das Werk Ratzeburgs, gehört weder dieser noch der folgenden Periode an.

---

1) Oben S. 111. §. 16.

2) Oben S. 146.

3) Besonders in den »vier hinterlassenen Abhandlungen, das Forstwesen betreffend«, welche 1788 von dem königlich preussischen geheimen Oberfinanzrath Gerhard herausgegeben worden sind, deren erste »von den Fichtenabspörungen«, die zweite »über den Raupenfrafs von 1782/84«, die dritte »von dem schwarzbraunen haarichten Borkenkäfer«, C. typogr. Linné, handelt. Vergl. Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 189.

4) Forsthandbuch II. S. 479 (in der 2. Aufl. 1800) freilich nur bis 492! dann aber noch 6 Seiten über Wildfrafs (!) in den Forsten.

5) Das Buch erschien 1787. Gmelin ist 1748 geb., gehört einer alten berühmten Gelehrtenfamilie an (Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 190) und war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller, starb 1804.

## §. 22. Die Kameralisten auf den Universitäts-Lehrstühlen und ihre Forst-Encyclopädieen.

Die Richtungen, in welchen die Kameralisten des 18. Jahrhunderts in die Entwicklung der Land- und Forstwirthschaftslehre eingriffen und die Bedeutung, welche sie für beide erlangt haben, sind schon oben kurz bezeichnet worden.<sup>1)</sup> Es konnten dort beide in wenige Sätze zusammengefaßt und allgemein für alle diejenigen Männer, welche zu den Kameralisten in der Verwaltung und auf den Lehrstühlen zu rechnen sind, formulirt werden. —

Die Gründung forstwissenschaftlicher Lehrstühle<sup>2)</sup> an den Universitäten und Kameral-Hochschulen — es mag dies wiederholt werden — verdankt das 18. Jahrhundert nicht dem Bestreben, wissenschaftlich gebildete Forstleute zu erziehen, sondern der Kleinfstaaterei und dem Vielregieren des Polizeistaates. Wenn in einigen Fällen, wie in Freiburg in Br.,<sup>3)</sup> Forstmänner an den Vorlesungen Theil nahmen, so erscheint dies als Ausnahme, und der Inhalt der Vorträge, der uns in einer Reihe von Encyclopädieen der Forstwissenschaft aufbewahrt ist, wurde nicht für das Bedürfnis dieser wenigen Forstleute, sondern für das der zukünftigen Kammerbeamten, von denen eine allgemeine Kenntniss der Urproductionen verlangt werden mußte, eingerichtet.

Der Versuch, die Forstwissenschaft für Forstwirth auf den Universitäten zu lehren, wurde also überhaupt in dieser Periode gar nicht gemacht, und nur in Gießen haben später auch Berufsforsfleute an Walthers Vorträgen Theil genommen.<sup>4)</sup>

Die Kameralisten auf den Lehrstühlen der deutschen Hochschulen haben uns eine Reihe von Forst-Encyclopädieen hinterlassen, die in Bezug auf systematische Klarheit und wissenschaftliche Begründung der vorgetragenen Lehre jene Arbeiten der Kammerbeamten überragen. Dabei tritt — freilich nur ange-

1) Oben §. 13, S. 81. §. 17, S. 112 fgde.

2) Zuerst von Prof. Dr. Schreber, welcher seit 1764 in Leipzig Kameralwissenschaften lehrte, empfohlen. Vergl. dessen Antrittsvorlesung in Leipzig »Von den Schäden und Nachtheilen, die als Folgen der vernachlässigten ökonomischen Wissenschaften auf Universitäten anzusehen sind«. Stahl, Forstmagazin VI. Bd. S. 348/349.

3) Forstlehrbuch Einleitung S. VI. Die schon im Dienste befindlichen »gemeinen Förster« sollten nach der Bestimmung der Landesregierung noch nachträglich einen kurzen Kurfus in Freiburg durchmachen.

4) Unter denselben ist Carl Heyer der Berühmteste.

deutet — in diesen Encyclopädieen ein ganz neues Element in den Kreis der Forstwissenschaft, die in ihren Keimen schon jetzt vorhandene wirthschaftswissenschaftliche Begründung, die Herleitung der speziellen Forstwirthschaftslehre aus den freilich noch wenig durchgebildeten Sätzen der allgemeinen Wirthschaftslehre. Dafs die Forstwirthschaftslehre aber einer solchen Begründung und Herleitung eben so gut bedürftig war, wie der mathematischen und naturwissenschaftlichen, habe ich oben dargethan.

Allein die Encyclopädieen der Universitäts-Lehrer sind — darauf ist immer wieder hinzuweisen — gar nicht für Forstleute geschrieben, sondern für Studirende der Kameralwissenschaften, für die Anwärter auf jene Aemter der Kleinstaaten, welche das ganze Wirthschaftsleben des Volkes unter ihre Flügel zu nehmen bestimmt waren. Sie fassen diesem ihrem Zwecke entsprechend mehr den Rahmen der Forstwissenschaft ins Auge, als die Details, mehr das systematische Gewand, als den materiellen Inhalt. Sie sollen nicht zum Wirthschaftsvollzug und zur eigenen Wirthschaftsbethätigung befähigen, sondern zur Wirthschaftsleitung, zum allgemeinen Verständniß der Wirthschaftsgrundlagen. Sie sind deshalb grosentheils systematisch gut abgerundet, aber nach ihrem Inhalte durchaus unvollständig. —

Die Einrichtung forstwissenschaftlicher Vorträge an deutschen Hochschulen erfolgte fast gleichzeitig in den Jahren 1770—1780. Kein Staat, der eine Hochschule befaß, wollte zurückbleiben.

In Leipzig lehrte Friedrich Gottlob Leonhardi,<sup>5)</sup> in Jena Laurenz Johann Daniel Suckow (seit 1772),<sup>6)</sup> an der Kameral-Hochschule zu Kaiserslautern seit 1778 Heinrich Jung-Stilling,<sup>7)</sup> gleichzeitig auch Georg Adolf Suckow,<sup>8)</sup> an der Kameral-Hochschule zu Mainz Franz Damian Friedrich Müllenkampf<sup>9)</sup> und

<sup>5)</sup> Magister und Professor ord. der Oekonomie. Seine schriftstellerischen Leistungen sind sehr unbedeutend. 1789 schrieb er in populärer Darstellung »forstwirthschaftliche Briefe oder über Waldungen und Förster«. 1794, 1795 und 1796 gab er einen Forst- und Jagdkalender heraus. 1797 kündigte Leonhardi in dem Journal für das Forst- und Jagdwesen von Reitter V, Bd. I. Hft. ein »Magazin für das Forst- und Jagdwesen« an, von dem meines Wissens nur ein Band erschienen ist. Hauptgegenstand dieser Zeitschrift ist die Jagd.

<sup>6)</sup> Oben §. 6, S. 36 Note 16.

<sup>7)</sup> Oben §. 6, S. 36 Note 17.

<sup>8)</sup> Verfasser der »Oekonomischen Botanik, zum Gebrauch der Vorlesungen auf der hohen Kameralhschule zu Lautern«, welche 1777 erschien und viel Anklang fand.

<sup>9)</sup> Verfasser verschiedener Schriften, von denen »Anleitung zur Forstmathematik für junge Jäger 1789«; »praktische Bemerkungen zur Forstwissenschaft, zum

Bernhard Sebastian Nau,<sup>10)</sup> in Mannheim Jung, Fr. Casimir Medikus (1790)<sup>11)</sup> und Gatterer.<sup>12)</sup> Auch Griesheim und Ludwig in Leipzig schrieben um 1780 Compendien der Forstwirthschaftslehre,<sup>13)</sup> ebenso von Pfeiffer in Mannheim.<sup>14)</sup>

Bedeutender als alle die Genannten sind Trunk<sup>15)</sup> in Frei-

---

Unterrichte derer, die sich diesem Fache gewidmet haben. 1783—85. 3 Hefte«; »von Commun- und Privatwäldern, nebst einem Anhang von der Waldhütung. 1789«; »vermischte Polizei- und Kameralgegenstände des praktischen Forst- und Jagdwesens. 1791« und seine 1791 erschienene Sammlung von Forstordnungen zu nennen sind. Müllenkampf hielt von 1785 ab in Mainz forstwissenschaftliche Vorträge.

<sup>10)</sup> Nau war kurfürstlicher Hofgerichtsrath und Professor der Kameralwissenschaft.

<sup>11)</sup> Friedrich Casimir Medikus war kurpfälzischer Regierungsrath und Direktor der Staatswirthschaftshohenschule in Heidelberg. Er ist besonders bekannt geworden durch seine Bemühungen, der robinia pseudoacacia allgemeinen Eingang in den deutschen Forsten zu verschaffen. Im Uebrigen war er so unbedeutend und unselbständig, daß er nur beiläufig angeführt zu werden verdient. Vergl. unten §. 39.

<sup>12)</sup> Geb. 1759 in Göttingen, wurde Christian Wilh. Jacob Gatterer 1787 in eine Professur der Kameralwissenschaften und Technologie zu Heidelberg berufen, erhielt 1805 den Titel Oberforstrath, starb 1838 in Heidelberg. Er ist der Herausgeber des neuen Forstarchivs (unten §. 24) und hat außerdem geschrieben:

1781/82 eine Abhandlung vom Nutzen und Schaden der Thiere in 2 Bden.

<sup>13)</sup> Ludwig Wilhelm v. Griesheim schrieb 1778: Kameralische Grundsätze der praktischen Forstwissenschaft.

<sup>14)</sup> Von Pfeiffer, Verfasser des »Lehrbegriffs sämmtlicher ökonomischen und Kameralwissenschaften«, schrieb 1781 einen »Grundriß der Forstwissenschaft zum Gebrauche dirigirender Forst- und Kameralbedienten, auch Privatguts-Besitzer«; letzterer ist in der allgemeinen deutschen Bibliothek 37. Bd. Anhang günstig beurtheilt. Ich kenne das Buch nicht.

<sup>15)</sup> Dr. Joh. Jakob Trunk, geboren 1745 zu Herrepsheim bei Worms, studirte auf der hohen Schule zu Mainz; wurde 1770 Lehrer der deutschen Literatur und Geschichte am Gymnasium zu Worms, war dann Stadtgerichtssekretär in Mainz, 1772—1782 kurmainzischer Ober- Forst- und Domänen-Beamter zu Amorbach im Odenwalde. 1782—1787 fungirte Trunk als Reichskammergerichts-Advokat in Wetzlar, wurde dann als Oberforstmeister in Vorderösterreich und Professor der Forstwissenschaft nach Freiburg im Breisgau berufen. 1793 folgte er einem Rufe des Kurfürsten von Köln, der ihn zum Hofrath und Professor der politisch-ökonomischen Wissenschaften ernannte. Um 1800 trat er in den Ruhestand. Sein Todestag ist in der Literatur nicht verzeichnet.

Außer dem »neuen, vollständigen Forstlehrbuche oder systematische Grundsätze des Forstrechts, der Forstpolizei und Forstökonomie etc.«, welches 1788 erschien, hat Trunk 1789 »Praktische Forsttabellen« (1808 neu aufgelegt), 1799 einen »Systematisch-praktischen Forstkatechismus«, 1802 ein Buch »Neuer Plan zur allgemeinen Revolution in der bisherigen Forstökonomie-Verwaltung« (Streitschrift für den Verkauf der Staatswäldungen s. unten §. 32), 1790 auch eine Ab-



burg und Walther<sup>16)</sup> in Gießen. In Beiden vollzieht sich der Uebergang aus dem Kameralistenthum in die Bahnen der wissenschaftlichen Begründung der selbständig gewordenen Forstwirtschaftslehre. Beide haben für Forstwirth gelesen und sind über die Flachheit der Kameralisten hinausgewachsen, Walther besonders in forstbotanischer Richtung, Trunk in Bezug auf Betriebs-

handlung »Die vortheilhafteste Art, die Laubwäldungen anzubauen und zu bewirtschaften«, herausgegeben.

Zur Biographie vergleiche: Journal für das Forst- und Jagdwesen I. Bd. I. Hft. 1790 S. 191—208. II. Bd. I. Thl. 1791 S. 209. Monatschrift für das Württembergische Forst- und Jagdwesen Bd. VI. S. 388 fgde.

Neben Trunk fungirte als forstlicher Lehrer in Freiburg der talentvolle, aber leichtsinnige Carl Banger (geb. 1761 zu Stuttgart, Schüler der Karls-Akademie, 1787 Forstamtsaktuar in Freiburg, aus f. amtlichen Stellung nach 1792 entlassen), Verfasser eines »systematischen Forstkatechismus« (1790) und einer »Anleitung zur Forstwirtschaft«. 1792. 116 S. Monatschrift für das württembergische Forstwesen VI. S. 378.

<sup>16)</sup> Friedrich Ludwig Walther, den ich hier aufführe, obwohl er eigentlich der folgenden Periode angehört, weil er die Reihe der eigentlichen Kameralisten auf deutschen Hochschulen abschließt, war 1759 zu Schwaningen bei Ansbach geboren, studirte in Erlangen 3½ Jahr lang Theologie, daneben aber auch Naturwissenschaften, wurde dann Hofmeister (Hauslehrer) auf einem adeligen Gute und habilitirte sich auf den dringenden Rath eines Freundes 1788 in Gießen als Dozent der Land- und Forstwirtschaftslehre, nachdem er sich als Hauslehrer viel mit diesen Wissenszweigen beschäftigt hatte. 1790 wurde er ordentlicher Professor mit 100 Thlr., später 500 fl. Gehalt (!), zugleich war er Custos des forstbotanischen Gartens.

Vergl. Forst- und Jagd-Zeitung 1826 S. 230.

Unter seinen zahlreichen Schriften sind zu nennen:

Handbuch der Forstwissenschaft etc. 1787, 186 S. (v. Mofer. Forstarchiv II. S. 48 wird das Buch »die Welt in einer Nufs« genannt).

Grundriss der Forstwissenschaft für Vorlesungen. 1789. (nur 87 S.).

Vom Anbau der vorzüglichsten in- und ausländischen Holzarten oder von der Holz-Kultur. 1789. 56 S.

Die vorzüglichsten in- und ausländischen Holzarten nach ihrem verschiedenen Gebrauche etc. 1790.

Theoretisch-praktisches Handbuch der Naturgeschichte der Holzarten für den Forst- und Landwirth etc. 1793. 532 S. Ein für damalige Zeit sehr brauchbares Handbuch der Forstbotanik.

Verfuch eines Systems der Kameralwissenschaften. II. Th. Forstwissenschaft 1795, (wesentlich identisch mit Nr. 1.)

Lehrbuch der Forstwissenschaft 1795.

Beschreibung und Abbildung der bei dem Forstwesen vorkommenden nützlichen Geräthe und Werkzeuge. 3 Hefte mit Kupfern. 1796, 1803.

Lehrbuch der Forst-Physiographie 1803 (II. Th. Dendrologie).

Bemerkungen über wissenschaftliche Eintheilung der Holzarten 1805.

Grundlinien der deutschen Forstgeschichte 1815.

regelungskunde und Forstrecht. Ihnen kann Burgsdorf an die Seite gestellt werden, dessen Bildung eine kameralistisch-forstwissenschaftliche war und dessen »Forsthandbuch« den Encyclopädieen der Kameralisten verwandt ist.<sup>17)</sup>

Johann Daniel Suckow, bekannt durch die »Einleitung in die Forstwissenschaft zum akademischen Gebrauche,« welche 1776 in Jena erschien, behandelt auf 292 Seiten die Forstbotanik (178 S.) die Lehre von den Baumkrankheiten und Baumbeschädigungen und vom Waldschutz (62 S.), von der Forstabschätzung und Baummessung (52 S. darunter 27 S. Kubiktabellen). Alles Uebrige übergeht er.

Sein naturwissenschaftlicher Standpunkt ist der des Köhlerglaubens und einer kindlichen Unwissenheit. Aus Cypressen-Samen laßt er Cedern erwachsen,<sup>18)</sup> zu den Waldbäumen rechnet er Cytisus, Buxus, Cedern, Rhus u. a. m. Bei der Kiefer beschreibt er die Blüthen zwar leidlich, kennt aber ihren Sitz am Zweige nicht.<sup>19)</sup> Bei jeder Holzart handelt er ganz kurz die ihm bekannten Methoden der Bestandsbegründung ab. Von der Durchforstungslehre findet sich kaum eine Spur. Die Insekten zählt er ohne systematische Beschreibung auf,<sup>20)</sup> Alles durcheinander nach Holzarten, ohne die schädlichen Spezies zu bezeichnen. Seine Kenntniss der Betriebsregelung beschränkt sich auf einige Grundsätze der Schlageintheilung. Die Methode Oettelts kennt er nicht.

Von der Schwäche seiner Leistung war wohl Suckow selbst überzeugt; denn er bittet seine Zuhörer in der »Zueignung« fast um Entschuldigung, daß er das Buch geschrieben habe.

Etwas höher steht das »Lehrbuch der Forstwirthschaft« von Jung, 1781 in erster, 1787 in zweiter Auflage erschienen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt wenigstens in der Hauptwissenschaft. Ihm ist die Waldwirthschaft ein Gewerbe, dessen Endziel dahin geht, den gewonnenen Ertrag zum besten Nutzen des Eigenthümers zu verwenden, so daß derselbe den größten reinen Ertrag erlange.<sup>21)</sup> Die Forstwissenschaft gliedert sich ihm in die Lehre von der Forstpflge und Forstnutzung, erstere in Holzzucht

---

17) Ueber Burgsdorfs Forsthandbuch s. unten §. 23.

18) Zueignungsschrift der »Einleitung« S. 8.

19) Einleitung etc. S. 101.

20) A. a. O. S. 182 fgde.

21) Lehrbuch S. 6 des I. Th.

und Forstthut, letztere in Waldnutzung und Jagd.<sup>22)</sup> Die Forstbotanik trägt er als Grundwissenschaft der »Holzzucht« vor.<sup>23)</sup> Seine Lehre von der Pflanzenfee, die »vermittelt ihrer materiellen Werkzeuge Alles ausbildet, was zur Pflanze gehört«, ist dabei aber haarsträubend und kennzeichnet den Mystiker, obwohl er sie nur als Hypothese vorträgt.<sup>24)</sup> Im Uebrigen beschränkt er sich auf die forstlich wichtigen Arten.

Seine »Holzzucht« ist nun freilich überaus schwach. Was ihm an Jugendanschauungen aus dem Siegenschen von dort heimischen Mafregeln der volksthümlichen Waldwirthschaft zu Gebote steht, trägt Jung gut vor.<sup>25)</sup> Aber über diese Beschränkung kommt er nicht hinaus. Von Buchensamenschlagbetrieb hat er keine Vorstellung, die Betriebsarten fondert er nicht; seine Holzzucht ist nur eine unvollständige Lehre vom Säen und Pflanzen.

Unter der »Forstthut« behandelt Jung auch die Betriebsregelung, von der er offenbar keine praktische Kenntnifs hat. Schlag-eintheilung (Kahltrieb mit Randbesamung oder Handfaat) ist die einzige ihm bekannte Methode für das Nadelholz; für das Laubholz schlägt er eine Art von Mittelwaldwirthschaft vor und giebt ein sehr rohes Verfahren der Berechnung des Hiebssatzes an, nämlich Abschätzung der jetzt vorhandenen Holzmasse und Division durch die Jahre des Umtriebes (also ohne Berücksichtigung des Zuwachses, den doch schon Beckmann in Rechnung gestellt hatte).<sup>26)</sup>

Besser ist die Forstbenutzung vorgetragen. Unter Holzhauern und Köhlern aufgewachsen, hatte Jung von den Verrichtungen dieser Waldarbeiter eine eigene Anschauung. Die Rindengewinnung in den Siegenschen Haubergen kannte er eben so gut. Die forstlichen Nebengewerbe handelt er ausführlich ab, nicht weniger die Jagdkunde. —

Nau's »Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft«, 1790 in Mainz gedruckt, übertrifft an systematischer Klarheit und prak-

<sup>22)</sup> A. a. O. S. 13. I. Th.

<sup>23)</sup> A. a. O. S. 13. I. Th. daselbst S. 21 fgde.

<sup>24)</sup> A. a. O. S. 49.

<sup>25)</sup> Holzfaat mit gleichzeitiger Fruchtbestellung (Roggenfaat) z. B. ist eine im Siegenschen heimische Methode, die Jung I, S. 205, 231 u. f. w. beschreibt. Die überall dort seit alter Zeit gebräuchlichen Brennkulturen (Schmoden in den Haubergen) führt er bei jeder Gelegenheit an S: 241, 243, 302 u. a. a. O.

<sup>26)</sup> Lehrbuch I, S. 293 fgde. Jung nennt die Bestands-Aufnahme »Holzwürdern.«

tischer Brauchbarkeit das Lehrbuch Jungs. Nau hat nicht allein die unterdeffen mehr und mehr bereicherte Literatur tüchtig studirt, sondern auch bei den Praktikern herum gehört und manches Körnchen wirthschaftlicher Wahrheit entdeckt und verwerthet. Seine eigene Erfahrung giebt er selbst als gering an.<sup>27)</sup>

Nau handelt unter der Hauptrubrik »Holzanbau« die Naturgeschichte der Holzarten, die Lehre vom Boden, Klima, von Anpflanzung und Erziehung der Holzarten ab. Den Samenschlagbetrieb berührt er, wengleich nur kurz;<sup>28)</sup> von der Holzfaat giebt er eine ganz gute Darstellung. Er kennt sowohl die Beckmannsche als Zanthiersche Methode des Ausklengens der Nadelholzzapfen (Sonnendarre und Ofendarre) und beurtheilt ihre Anwendbarkeit richtig;<sup>29)</sup> die Samenquantitäten zur Freifaat entnimmt er dem Burgsdorffschen Forsthandbuch, bemerkt aber dabei, dafs man im Mainzischen mit gutem Erfolg auch weniger Samen nehme, und steht also auch hier mit selbständig gewonnenem Urtheile der Theorie gegenüber.<sup>30)</sup>

Unter »Forstpflge« trägt er dann die Lehre vom Forstschutz und von der »Forstsicherung« vor. Unter letzterer versteht er im Wesentlichen nur die Ertragsregelung. In diesem Theile des Buches nun bleibt er, wie alle Kameralisten, hinter Oettelt, Wedell und Hennert weit zurück. Seine »Forstbenutzung« beschränkt sich auf einige dürftige Regeln des Holzhiebes. Der Jagd widmet er 14 Seiten. Im zweiten Haupttheile des Buches behandelt Nau die Forsthoheitslehre und ein kleines Stück der Forstverwaltungskunde. Beide sind überaus dürftig.

Unter allen Kameralisten, welche im 18. Jahrhundert auf den deutschen Hochschulen Forstwissenschaft lehrten, ist Friedrich Ludwig Walther der Bedeutendste. Seine zahlreichen forstbotanischen Schriften haben in der Zeit vor 1800 einen sehr ehrenvollen Platz in der Literatur behauptet und reiche Belehrung auch unter den Forstwirthen verbreitet. Seine seit 1787 erschienenen forstwissenschaftlichen Schriften sind weniger bedeutend und verloren rasch ihren Werth, nachdem G. L. Hartig seine Anweisung zur Holzzucht und das Lehrbuch für Förster geschrieben hatte. Aber sie haben ihrer Zeit das Ihrige geleistet, sind nach einem logisch durchgeführten, wengleich absonderlichen

27) Anleitung zur Forstwissenschaft. Vorrede S. I.

28) Anleitung S. 234.

29) A. a. O. S. 245.

30) A. a. O. S. 250.

und längst veralteten Systeme durchgeführt, zwar etwas sehr encyclopädisch, fast aphoristisch gehalten (besonders das Handbuch von 1787 und der Grundriss von 1789), dabei jedoch sorgfältig und unter fleißiger Benutzung der Literatur bearbeitet. Systematische Klarheit aber und eine gewisse, ächt wissenschaftliche Kürze der Darstellung that noth für eine wissenschaftliche Disciplin, die sich so eben zu entwickeln begann.

Die Forstwirthschaftslehre ist Walther eine empirische Wissenschaft, ohne apodiktische Beweise, aber mit Generalregeln, denen freilich Universalität mangelt.<sup>31)</sup> Naturkunde, Mathematik und Technologie nennt er die Grundwissenschaften der niederen Forstwissenschaft, Terminologie, Forstgeschichte und Zeichenkunst charakterisirt er als Neben- oder Hülfswissenschaften.<sup>32)</sup> Zur höheren Forstwissenschaft rechnet er Staats-Forst-Wissenschaft, Forstrecht, Forstpolizeikunde. Mit aller Entschiedenheit tritt er für die wissenschaftliche Begründung und das wissenschaftliche Studium der Forstwirthschaftslehre ein.<sup>33)</sup>

Der erste Haupttheil behandelt die allgemeine, der zweite die besondere Forstwissenschaft. Unter letzterer erscheinen als Hauptrubriken »Waldwirthschaft«, »Oekonomie des Waldbodens« (Elemente der Bodenkunde, Bodenpflege, Boden-Nutzungen, z. B. Gras, Streu, Plaggen, Bodenbearbeitung, Saat und Pflanzung, Kampwirthschaft), »Oekonomie der nutzbaren Rechte«, »Thiernutzungen«. Unter der letzteren Rubrik werden auch die Infekten abgehandelt, sowohl die nutzbaren (Bienen) als die nützlichen und schädlichen.

<sup>31)</sup> Lehrbuch der Forstwissenschaft. 1795. S. I. Auf den Unterschied der Universalität (absoluten Geltung z. B. eines Naturgesetzes) und Generalität (Geltung in allen gleichartigen Fällen z. B. einer Wirthschaftsregel) hat Walther zuerst aufmerksam gemacht. Die später so heftig angegriffene Lehre von den forstlichen Generalregeln liegt hier schon im Keime vorbereitet.

<sup>32)</sup> A. a. O. S. 2 und 3.

<sup>33)</sup> Walther tritt gegen das ungebildete Jägerthum mit scharfen Worten auf. Er meint (a. a. O. S. 17), daß mit einer besseren Bildung der jungen Forstleute die Klage feltner werde gehört werden: *Venatores plerumque sunt homines feri ac sylvestres, ab omni humanitate prorsus alieni, quibus plus cordi sunt bestiae quam homines, immo plurius aestimant Feram, quam turmam rusticorum.* Dies Studium soll nach W. mit den Grund- und Hülfswissenschaften beginnen, mit der Hauptwissenschaft abschließen (S. 18); letztere soll zweimal gehört werden. Die Frage über die Ordnung des akademischen Studiums für Forstleute ist bekanntlich heute noch controvers und Viele sind auch jetzt noch der Ansicht Walthers.

Die Grundwissenschaften sind als solche ausgeschlossen; auf die eigenen forstbotanischen Lehrbücher verweist Walther vielfach.

Die Lehre vom Samen- und Schirmschlag lehrt Walther besser, wie die älteren Kameralisten. Freilich war 1795 die Anweisung zur Holzzucht von Georg Ludwig Hartig schon geschrieben<sup>34)</sup> und Walther stand deshalb ein ganz anderes Material zu Gebote, als seinen Vorgängern. Die Durchforstungslehre trägt er noch sehr unvollkommen vor.<sup>35)</sup>

Walther hat das geleistet, was ein fleißiger Gelehrter ohne eigene Kenntniss der Wirthschaft leisten konnte. Gefördert hat er jedoch nur die Forstbotanik und die forstliche Systemkunde, die Waldwirthschaftslehre als solche nicht.

Johann Jakob Trunk betrachtet in seinem 1788 erschienenen »Forstlehrbuch« die Forstwissenschaft als den Inbegriff der rechtlichen, politischen (polizeilichen) und ökonomischen Grundsätze der Waldwirthschaft.<sup>36)</sup> Nach einer allgemeinen Einleitung (Terminologie, von Trunk »Technologie« genannt; Literatur und Geschichte der Forstwissenschaft) finden wir in dem gut geschriebenen Buche im ersten (theoretischen) Theile das Forstrecht, die Forstpolizeikunde (zu welcher er auch die Lehre von der Betriebsregelung, Bestandsbegründung, Waldpflege und dem Waldschutze rechnet) und die Forstökonomie (Forstbenutzung); im zweiten (praktischen) Theile eine spezielle Forstbotanik und Lehre von dem forstlichen Verhalten der Waldbäume, in derselben Anordnung dieses Stoffes, welche wir später bei Hartig und Pfeil finden.

Trunk bearbeitet mit besonderer Klarheit die Forstrechtslehre, was ihm, dem Juristen, allerdings leicht sein mußte; dabei neigt er, wie in seiner Zeit kaum anders zu erwarten, sehr zu merkantilistischen Anschauungen,<sup>37)</sup> die er später freilich abgelegt zu haben scheint, als er den Verkauf der Staatsforsten empfahl.

Ihm ist für jetzt die ganze Landeskultur nur ein Ergebniss der staatlichen Kulturpflege und es ist nur folgerichtig, wenn er

---

<sup>34)</sup> 1791 erschienen. Unten 2. 36.

<sup>35)</sup> Lehrbuch v. 1795 S. 238 (Regeln der Ausleuchtung für Nadelholz) und S. 254 fgde. (für Laubholz). Walther durchforstet das Laubholz erst, wenn es spaltig geworden ist (d. h. im 40—60. J.) und dann alle 20 Jahre. Die ganze Operation nennt er »Nachhauungen«, die erste Durchforstung »Lüftung«, die zweite »Durchläuterung«, die dritte »Durchforstung« (letztere die Stufe vor dem Abtriebsschlag).

<sup>36)</sup> Forstlehrbuch S. 3.

<sup>37)</sup> A. a. O. S. 70 fgde.

die ganze Lehre von der forstwirtschaftlichen Produktion unter die Rubrik der Forstpolizeikunde stellt. Das Trunksche Forstlehrbuch zeugt überall von Nachdenken und Verständniß der Sache. Mehr als die übrigen Kameralisten hat er sich die mathematischen Grundlagen der Betriebsregelung zu eigen gemacht. Für die progressionsmäßige Verminderung des Bestandszuwachses während der Abtriebsperiode giebt er ein Zahlenbeispiel,<sup>38)</sup> die von ihm vorgetragene Betriebsregelungsmethode bringt den Gedanken des gemischten Fachwerkes zum Ausdruck.<sup>39)</sup> Zu einer klaren Theorie des Samenschlagbetriebes und der Durchforstung freilich bringt auch er es nicht.

Das Kameralistenthum auf deutschen Hochschulen hat in den forstlichen Encyclopädieen zur Ausbildung des forstwissenschaftlichen Systems, zur besseren Ordnung des Wissensstoffes Manches beigetragen, zur Förderung des materiellen Inhalts der Waldwirthschaftslehre und der Wirthschaft im Walde Nichts. Das Letztere lag nicht in der Tendenz der ganzen Richtung, welche die kameralistischen Lehrer der Forstwissenschaft vertraten. Nur in seltenen Fällen empfangen Forstleute in den Hörsälen der Universitäten Belehrung und Anregung. Eine breite Kluft schied die Wissenschaft von der Wirthschaft im Walde. Diese Kluft konnte nur ganz allmählig überbrückt werden und nur dadurch, daß den Lehrstuhl wissenschaftlich gebildete Forstmänner betraten, daß eine tief einschneidende Reform des Jägerthums dieses emporhob zu höherer Bildung, wissenschaftlichem Streben, und es wird erst von einer wahrhaften Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Wirthschaft die Rede sein können, wenn die in den forstwissenschaftlichen Schulen gebildeten Forstwirthe hinausgetreten sein werden in die Wirthschaft, um in sich den Kreislauf zu vollziehen, welcher Wissenschaft und Wirthschaft unauflösbar verbinden muß, sollen beide mit lebendiger Kraft erfüllt werden und um durch ihre Lehre jenen Kreislauf zu übertragen auf alle späteren Generationen.

### §. 23. Das forstliche Unterrichtswesen.<sup>1)</sup>

Es erscheint auf den ersten Blick als eine unerklärliche Thatfache, daß das forstliche Unterrichtswesen im 18. Jahrhundert zu

<sup>38)</sup> A. a. O. S. 150 fgde.

<sup>39)</sup> A. a. O. S. 143.

<sup>1)</sup> Zur Geschichte des Forstunterrichtswesens vergl. eine von mir in den be-

so geringer Entwicklung gelangt ist. An zwingenden Motiven, die forstliche Intelligenz zu heben, fehlte es sicherlich nicht. In allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft sehen wir das Interesse an intensiver Gestaltung der Waldwirthschaft erwachen; kein anderer Zweig der Urproduktion erfreute sich der nachdrücklichen Förderung durch die Staatsgewalt so sehr, wie dieser. Kein anderer wurde so sehr unter die Obhut des omnipotenten Polizeistaates gestellt; Niemand verschloß sich der Ueberzeugung, daß es der wirthschaftliche Fortschritt allein sei, der die menschliche Gesellschaft gegen die Kulturschädigungen durch die Holznoth zu schützen vermöge.

Aber unerklärlich ist diese Thatfache nicht, wenn wir den allgemeinen Grundcharakter der geistigen Bewegungen des 18. Jahrhunderts im Auge behalten. Die Gesammtrichtung der Zeit war den Urproduktionen nicht günstig. Man förderte sie um der Noth des Augenblickes zu begegnen, aber man reihte sie nicht ein in den Kreis der selbständigen, vollberechtigten Produktionszweige; man war eifrig bestrebt, die Wirthschaft im Walde von Hemmnissen und Fesseln zu befreien, welche ihr aus den Ansprüchen einer wirthschaftlich herabgekommenen Bevölkerung, aus der maßlosen Holzvergeudung, aus der durch eine eigenthümliche Rechtsentwicklung bedingten Raubwirthschaft der Servitutberechtigten und Markgenossen erwachsen; aber man legte ihr die schwerste Fessel an, in welche ein Wirthschaftszweig gelegt werden kann, die absolute Abhängigkeit von ihr fremden Interessen und von einer mechanisirenden Polizeigewalt, welche an die Stelle vollwirkender wirthschaftlicher Kräfte die amtliche Maßregelung, die Thätigkeit einer staatlichen Oberaufsicht setzte, die durch Beamte ohne volle Einsicht in das Wesen der Waldwirthschaft gehandhabt wurde.

Dazu kam, daß die höheren Kreise der Bevölkerung, die adeligen und gelehrten Zünfte sich hermetisch verschlossen gegen einen Wissenskreis, welcher mit, wie man meinte, niedrigen Handhabungen in enger Verbindung stand. Das geringgeachtete Forstbeamtenhum, herausgewachsen aus dem unwissenden Jägerthum, erfreute sich des Interesses der höheren Stände von dem Augen-

---

sonderen Beilagen (Nr. 11) des deutschen Reichs-Anzeigers de 1873 veröffentlichten Aufsatz; Pfeil, krit. Bl. V. 1. S. 32 und dessen Forstgeschichte S. 215 fgde.; Monatschrift für das württembergische Forstwesen V. 1854. S. 10—23; Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft S. 549 fgde., endlich eine große Menge Notizen und Aufsätze in den forstlichen Zeitschriften.



blicke ab nicht mehr, wo es das Jägerthum überwand. Dem letzteren ward dies Interesse zu Theil in der Weise, wie man dasselbe einer dienenden Klasse zuwendet, welche für das Wohlbefinden der bevorzugten Stände arbeitet, über der aber der Genießende nach unabänderlichen Gesetzen hoch erhaben steht.

So konnte weder von den praktisch im Walde arbeitenden Jägern, noch von den in den fürstlichen Kammern sitzenden, von merkantilistischen Anschauungen erfüllten höheren Beamten die Anregung zum Fortschritte zunächst gegeben werden. Die Staatsgewalten glaubten noch nach 1750 genug gethan zu haben, wenn sie die Waldnutzungen durch strenge polizeiliche Verordnungen zu regeln suchten; der Merkantilismus gipfelte ja in totaler Verkennung der wahren Grundlagen der Urproduktionen und hat es zu einem Verständnisse dessen niemals gebracht, was den wirtschaftlichen Fortschritt bedingt; der Polizeistaat daneben und in gleicher Gesammttendenz ist niemals zu der Erkenntniß durchgedrungen, daß die erste Bedingung des Fortschrittes auf dem Kultur- und politischen Macht-Gebiete Vermehrung der wahren geistigen und sittlichen Bildung aller Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Diese Anregung ging auch von den schon bestehenden großen wissenschaftlichen Körperschaften, den Universitäten, nicht aus. So wenig behauptet werden darf, daß die deutschen Hochschulen durch die Doktrinen des absoluten Staates jemals so stark beeinflusst gewesen seien, wie die meisten übrigen Lebenskreise, so wenig ist der zünftige, ausschließende, in althergebrachten schwerveränderlichen Formen sich bewegende Gesammtcharakter derselben im vorigen Jahrhundert hinwegzuläugnen. In dem Kreise von Anschauungen, welcher der Gelehrtenzunft zugänglich war, fand die praktische Wirtschaft mit ihrer kaum in den Anfängen entwickelten wissenschaftlichen Grundlage keine Stelle. Was sollte das rohe Handwerk der Leute im Walde, was die Knechtesarbeit der Holzhauer und Kohlenbrenner in den Hörsälen der Universitäten, welche das blendende Licht des absoluten philosophischen Gedankens ausströmen ließen über die umnachtete Menschheit, oder in denen mit haarspaltender Logik die Subtilitäten eines undeutschen Rechtssystemes diskutiert wurden?

Die Waldwirtschaft hatte offenbar um 1750 nur das eine Recht, sich selbst zu helfen. Und sie hat dies gethan, ihrer Gesammtrichtung, ihrer Stellung in dem Kulturleben entsprechend

in bescheidenster Weise, in der Art des Handwerks, über welchem sie damals nicht stand, mit den Mitteln des Handwerks, über welche allein sie gebot.

Einst, in den besten Zeiten des deutschen Handwerks, sammelten sich um den berühmten Meister zahlreiche Gefellen, herbeigewandert aus allen Gauen des Reiches, um Belehrung zu empfangen über Handgriff und Methode der Arbeit, um in eigener Arbeitsübung unter den Augen des Meisters selbst zum Meister zu werden.

Nicht anders war es, als sich am Harze, in dem durch weit vorgeschrittene Kulturpflege altberühmten Waldgebiete, zahlreiche Lehrlinge um einen Meister des Forsthandwerks schaarten, um von ihm nach festem Plane, doch rein empirisch, die Wirthschaftsübung im Walde zu erlernen. Es geschah dies um 1763<sup>2)</sup> und der Meister dieser ersten Schule war Hans Dietrich von Zanthier.<sup>3)</sup> Mit Begründung derselben war ein neues Princip des waldwirthschaftlichen Unterrichts entstanden, welches sich bis tief in das 19. Jahrhundert hinein in Geltung erhalten hat, das Princip der forstlichen Elementar- oder Meister-Schule.

Dies Princip läßt sich dahin formuliren, daß die Meisterschule die praktische Wirthschaftsübung im Walde, erläutert und vervollständigt durch eine systematisch geordnete Darstellung der waldwirthschaftlichen Regeln, lehrt, dabei jedoch von wissenschaftlicher Begründung dieser Regeln selbst gänzlich absieht.

Die Meisterschule steht und fällt mit dem einen Manne, der sie leitet; sie ist in ihrer ganzen Ausprägung und Richtung abhängig von einer Subjektivität, kennt keine Arbeitstheilung, keine Verschiedenheit der Ansichten, keine Ergänzung der individuellen Schwächen des Meisters, und sie kann schon deshalb niemals zur wissenschaftlichen Beherrschung des ganzen Wissensgebietes, sondern nur zur elementaren rein technischen Durchbildung führen.

Hans Dietrich von Zanthier gab seinen Lehrlingen einen fortlaufenden systematischen Unterricht im Zimmer, mit welchem Uebungen und Demonstrationen im Walde Hand in Hand gingen.

---

<sup>2)</sup> Das Jahr der Entstehung der Meisterschule in Ilfenburg ist nicht genau festzustellen. Die Anfänge derselben finden sich schon unter v. Langen, der in Wernigerode und bei seiner Thätigkeit auf Seeland zahlreiche junge Männer unterrichtete. Vergl. oben §. 16. S. 109. Vergl. auch Krünitz, Encyclopädie XIV. Th. S. 519 fgde.

<sup>3)</sup> Oben §. 16. S. 106.

Er diktirte seine Hefte über Waldbau, Forstbenutzung und Forsteinrichtung und repetirte sie mit den Schülern im Walde. Ein tüchtiger Einübungs-Unterricht ging hiermit Hand in Hand. —

Der Ruf der Zanthierschen Meisterschule verbreitete sich bald nach 1765 in ganz Deutschland. Aus allen Gegenden strömten die Lehrlinge herbei; schon 1767<sup>4)</sup> wurde ein preussischer Referendarius, Koch, welcher bei der Mindener Kammer arbeitete, amtlich veranlaßt, die Ilfenburger Meisterschule zu besuchen. Der von ihm erstattete Bericht, welcher urschriftlich in der Bibliothek zu Neustadt-Eberswalde aufbewahrt wird, enthält das Zanthiersche Heft, so wie dasselbe von dem Meister diktirt wurde.<sup>5)</sup>

Es konnte nicht fehlen, daß die in Ilfenburg gegebene Anregung zu einem geordneten forstwirthschaftlichen Unterricht in mehreren Richtungen befruchtend wirkte. Die Schüler Zanthiers verbreiteten seine Ansichten, seine Wirthschaftsgrundsätze in allen Theilen Deutschlands; neue Meisterschulen entstanden, sobald die mit Lehrbegabung Ausgestatteten in selbständige Wirkungskreise eingetreten waren. So die in Böhmen durch Herrn von Ehrenwerth und in Harzburg durch den Oberförster von Uslar 1790 eingerichteten Meisterschulen.<sup>6)</sup> Aber die Ilfenburger Schule war mit der Person Zanthiers so eng verwachsen, daß sie unterging, als der Meister 1778 starb. Der von dem Forstinspektor Haase 1780 unternommene Versuch, die Schule in Lauterberg am Harze wieder aufleben zu lassen, mißlang.<sup>7)</sup>

Nach 1790 entstanden, wie wir weiter unten sehen werden, noch eine Reihe von Meisterschulen, aus denen theilweise die späteren forstlichen Mittel- und Hochschulen hervorgingen, die eine kürzere oder längere Zeit bestanden, je nachdem der Lebensgang des Meisters dies gestattete, von denen aber — wie natürlich — keine einzige als Meisterschule fortbestanden hat, nachdem die Forderungen der Zeit das Princip dieser Schule überwunden hatten. —

---

<sup>4)</sup> Pfeil, krit. Bl. V. 1. — v. Berg, Sonst und Jetzt, in Denglers Monatschrift 1862. S. 121 fgde.

<sup>5)</sup> Das hier Verzeichnete stimmt im Wesentlichen überein mit dem in Stahls Forstmagazin IV. Bd. 1764 abgedruckten kurzen systematischen Grundriß der praktischen Forstwissenschaft, welcher wohl auch einem Zanthierschen Hefte entnommen ist.

<sup>6)</sup> Ueber die Schicksale beider Schulen ist wenig bekannt geworden. v. Berg, Sonst und Jetzt, bei Dengler a. a. O.

<sup>7)</sup> v. Berg, a. a. O.

So wenig nun im 18. Jahrhundert die Gesammt-Anschauung der Zeit einer festen Begründung des Forstunterrichtswesens günstig war, so verschloß man sich doch schon vor 1770 in demjenigen deutschen Staate, welcher berufen schien, die Führerschaft in Deutschland zu übernehmen, in dem Preußen Friedrichs II., der Ueberzeugung nicht, daß die bessere Pflege der Forsten eine bessere Bildung der praktischen Forstwirthes gebieterisch fordere. Ohne den Gedanken, eine Forstschule im Sinne der neueren Zeit zu errichten, vollständig klar zu erfassen und zur Ausführung zu bringen, versuchte man es dennoch, von Seiten des Staates eine Unterweisung derjenigen anzubahnen, welche zukünftig den Betrieb der Waldwirthschaft in den Staatsforsten zu vollziehen hatten.

Intellectueller Urheber dieses ersten Versuches in Deutschland, das Forstunterrichtswesen durch den Staat zu regeln, war der Vicepräsident und dirigirende Minister von Hagen<sup>8)</sup> im preussischen Generaldirektorium. Der Grofskanzler Freiherr von Fürst<sup>9)</sup> lieh dem Unternehmen seine einflußreiche Unterstützung und beauftragte 1770 den bei dem militärärztlichen Institute zu Berlin angestellten Professor der Botanik, Gleditsch,<sup>10)</sup> auch für die Feldjäger und andere junge Forstleute botanische Vorlesungen zu halten.

Gleditsch's Vorträge waren zunächst sehr wenig forstlich zugeschnitten. Bergeleben und Apotheker besuchten sie neben den Forstleuten. Aber allmählig wendete sich Gleditsch mehr und mehr der forstlich angewendeten Botanik zu. Später las er auch 3 Stunden wöchentlich über »Forsthaushaltung« und legte diesem Colleg seine »systematische Einleitung in die neuere Forstwissenschaft« zu Grunde. Exkursionen in die um Berlin liegenden Forsten erläuterten den theoretischen Unterricht, scheinen aber von Gleditsch nur sehr spärlich unternommen worden zu sein. Der Mangel einer tüchtigen praktischen Durchbildung, welche Gleditsch zu geben nicht im Stande war, entging dem Generaldirektorium, welches sich für die Schule lebhaft interessirte, nicht. Man suchte demselben zunächst dadurch zu begegnen, daß man einzelne fähigere Schüler noch zu Zanthier nach Ilfenburg fandte,<sup>11)</sup>

8) Pfeil, krit. Bl. V. I. Krünitz, Encyclopädie XIV. 521. Pfeil, Forstgeschichte S. 215 fgde.

9) Pfeil, Forstgeschichte a. a. O.

10) Oben §. 20. S. 145.

11) Krünitz, Encyclopädie XIV. S. 523 fgde.

also die Berliner Schule durch dessen Meisterschule ergänzte; später und sobald man den rechten Mann für einen eigentlich forstlichen Unterricht im Zimmer und im Walde gefunden zu haben glaubte, ergänzte man den theoretischen Unterricht durch die Burgsdorffsche Meisterschule in Tegel.

Auch für die wissenschaftliche Begründung der Waldwirthschaftslehre wurde bald eine breitere Entwicklung für nothwendig gehalten. Der einseitige botanische Unterricht genügte nicht. Der Artillerie-Lieutenant J. F. von Oppen<sup>12)</sup> wurde mit dem mathematischen Unterrichte betraut.

Der Unterrichtskursus war, solange Gleditsch lebte, also bis 1786, einjährig<sup>13)</sup>; 8—10 Stunden wöchentlich wurde gelesen; der praktischen Demonstrationen waren wenige; der ganze Unterricht bewegte sich also in sehr bescheidenen Verhältnissen.

Dieselben erlitten eine wesentliche Veränderung, als 1787 Burgsdorf an die Spitze der Schule trat. Der Unterricht erlangte eine gröfsere Vollständigkeit und Abrundung.

Den materiellen Inhalt des Burgsdorffschen Unterrichts finden wir in seinem »Forsthandbuch« und besonders im ersten Theile desselben niedergelegt. Derselbe enthält aufser einer allgemeinen Einleitung (28 S.), die allgemeine Naturgeschichte (50 S.), Bodenkunde und Klimatologie (22 S.), Forstbotanik (335 S.), eine sehr aphoristische Forst-Mathematik (44 S.), ein wenig Mechanik (12 S.), Land- und Wasserbaukunst nebst Holzverwendungskunde (44 S.), die Lehre vom Anbau der Sandeschollen (21 S.), vom Holz-anbau (58 S.), von der Forstunterhaltung (Waldbewirthschaftung) und Forstbenutzung (79 S.), dann nochmals Forstunterhaltungsfachen (Schlageintheilung, Grenzsicherung, Vermessung, Einrichtung und Abschätzung der Forsten, Jagdkunde, Forststrafrechtspflege, Forstpolizeikunde) auf 165, und Forstbenutzungsfachen aus dem höheren kameralistischen Gesichtspunkte auf 72 S. und endlich einen permanenten Forstkalender.

Man sieht, wie sehr der forstbotanische Theil vorwiegt; das eigentlich Forsttechnische ist stiefmütterlich behandelt und an Unrichtigkeiten nicht arm. Kiefern- und Tannensamenschläge

<sup>12)</sup> Verfasser eines 1792 erschienenen brauchbaren Lehrbuchs: »Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie für diejenigen, welche sich dem Forstwesen widmen wollen.«

<sup>13)</sup> D. h. die Theorie wurde ein Jahr lang vorgetragen. Im zweiten Jahre wurden nur Exkursionen gemacht. Pfeil, krit. Bl. V. I. S. 32. Krünitz, Encyclopädie a. a. O.

werden zusammen auf kaum einer Seite behandelt und vier Samenbäume pro Morgen für ausreichend erklärt (S. 474); die Lehre von der Holzfaat wird ausführlich behandelt (S. 485—515), dagegen betreffs der Pflanzung, deren wirthschaftliche Anwendung im Großen Burgsdorf offenbar gar nicht kannte, auf seine »Anweisung zur Anpflanzung der Holzarten« verwiesen; Kahlschlagbetrieb empfiehlt Burgsdorf nur für Fichtenwaldungen (Keffelschläge mit Randbefamung), für alle übrigen Holzarten Samenschlagbetrieb, womit man einverstanden sein kann; aber seine Darstellung des letzteren ist überaus lückenhaft, von Schlagbesserung und Schlagpflege findet sich Nichts, von Durchforstungen, Läuterungen und Aestungen eben so wenig.

Der erste Theil des Forsthandbuches ist für den Standpunkt des verwaltenden Försters geschrieben. Man erkennt aus dem Inhalte also das Mafs der Kenntnisse, welche Burgsdorf für diese Kategorie von Forstbeamten für nothwendig hielt. Er hat dieses Mafs offenbar viel zu niedrig gegriffen, soweit es sich um die eigentliche Technik handelte, viel zu hoch in Bezug auf die Forstbotanik. Selbst ohne ausreichende Kenntnifs der Wirthschaft und der wirthschaftlichen Bedürfnisse, war er aufser Stande, zu einem klaren Urtheile über die zu seiner Zeit berechtigten Grenzen des forstlichen Wissens zu gelangen.

Ein gewisser Glanz verbreitete sich dennoch über die Burgsdorffsche Schule, als das vornehme Jägerthum derselben seine Aufmerksamkeit zuwendete und auf Veranlassung des Hofjägermeisters Freiherrn von Stein vier Jagdjunker Burgsdorf zur Unterweisung übergeben wurden.<sup>14)</sup>

Es fehlte nicht an öffentlichen Anpreisungen der Schule.<sup>15)</sup> Der theoretische Unterricht wurde in Berlin, wohin Burgsdorf seinen Wohnsitz verlegt hatte, ertheilt, der praktische in Tegcl.

<sup>14)</sup> Diesen Jagdjunkern wurden gleichzeitig Expectanzen auf Oberforstmeisterstellen verliehen. Nun denke man sich einen jungen Menschen von bevorzugtem Stande, dem die Aussicht auf eine so bedeutende Stellung (sie war auch schon 1789 bedeutend) eröffnet ist, wie er mit souveräner Verachtung die ordinären Verrichtungen der Wirthschaft über die Achsel ansieht. Solche Expectanzen sind das Grab der Strebbarkeit wenigstens bei allen gewöhnlichen Menschennaturen, und daß die Feldjäger, denen ähnliche Vorzugsrechte betreffs der Forstverwalter-Stellen zustanden, nicht viel strebsamer als die Jagdjunker waren, hat einen analogen Grund.

<sup>15)</sup> Man vergl. nur die Anzeige vom 10. Februar 1789 in der oberdeutschen allgemeinen Literatur-Zeitung. Der Artikel schmeckt stark nach ächt moderner Reklame.

Burgsdorfs Sohn wurde zum Leib- und Jagdpagen ernannt, von dem Vater aber, der auf die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der eigenen Anstalt nicht übermäßig viel gehalten zu haben scheint, später zu Bechstein nach Kemnote geschickt.

Ueber die späteren Schicksale der Schule ist nicht viel bekannt geworden. Bald bestand sie, bald, wie es scheint, nicht. Ihr Dasein wurde mehr und mehr ein kümmerliches. Dem Namen nach bestand sie bis zu Burgsdorfs Tode (1802). —

Die Berliner Forstschule stand nach ihrem Principe zwischen der Meisterschule und forstlichen Mittelschule. Letztere lehrt die Forstwirthschaftslehre und ihre wissenschaftliche Begründung für den Standpunkt des Betriebsförsters, ohne die Wissenskreise der höheren Forstbeamten mit heranzuziehen. Etwas Weiteres erstrebte die Berliner Schule nicht, trotzdem Burgsdorf seit 1789 auch Vorträge über »höhere Forstwissenschaft« in der begrifflichen Fassung des zweiten Theiles seines Forsthandbuches<sup>16)</sup> hielt,

---

<sup>16)</sup> Burgsdorf hielt diese Vorlesungen im Jägerhofe, einer nun verschwundenen forstlichen Reliquie Berlins, publice et gratis.

Burgsdorf theilte die Forstwissenschaft in eine niedere (für Förster) und höhere (für Oberforstbeamte) und widmete jedem dieser Haupttheile einen Band seines Forsthandbuchs.

Zu der niederen Forstwissenschaft rechnet er, wie oben nachgewiesen, Forstnaturkunde (vorherrschend Forstbotanik), Geodäsie und Holzmesskunst, elementare forstliche Baukunde (dabei trägt er auch etwas Wasserbaukunst und die Lehre von der Bindung der Sandfollen, letztere recht gut, vor), die Lehre vom Holzanbau (sehr dürftig), der Forstbenutzung; dann aus dem Gebiete der Kameral- und Polizei-Wissenschaften (nach seiner Auffassung) die Lehre von Forstverbesserungen, dem Schutz der Forsten gegen Berechtigte, dem Grenzschutze und der Vermessung und Einrichtung der Forsten für den Standpunkt des Betriebsförsters; endlich die Lehre vom Holzdiebstahl, die Jagdkunde und das Kassen- und Rechnungswesen. Zu der höheren Forstwissenschaft rechnet B. die Forstverwaltungskunde, Forstdirektionslehre, höhere Lehre von der Forsteinrichtung und Waldwerthberechnung und Forstrechtskunde (einschließlich der Forstpolizeikunde), auch die Lehre vom Forstschutz gegen Menschen, Thiere und Elementar-Beschädigungen. Diesem Systeme entsprechend, trägt er die im ersten Bande kaum berührte Lehre von den Waldservituten im 2. Bande ausführlich vor; Forsteinrichtung und Waldwerthberechnung, auch Forstschutz gegen Insekten, Weidevieh, Feuer u. s. w. ebenso. Die Unterscheidung seiner niederen und höheren Forstwissenschaft ist gänzlich willkürlich und systematisch unrichtig. Die erstere verdient den Namen einer »Wissenschaft« überhaupt nicht.

Inwieweit Burgsdorf wissenschaftlich leistungsfähig war, geht aus diesem zweiten Theile des Forsthandbuchs hervor. Ein günstiges Urtheil läßt sich jedoch aus seiner so prunkend vorgetragenen »höheren Forstwissenschaft« nicht gewinnen. Zum Ausbau der Betriebsregelungskunde hat er Nichts beigetragen. Was im zweiten Theile über Bestandsbegründung und Holzanbau gesagt wird, ergänzt

und nach wie vor suchten Diejenigen, welche sich für die oberen Verwaltungsstellen befähigen wollten, die kameralistischen und rechtswissenschaftlichen Vorträge der Universitäten auf. —

Die preussischen Einrichtungen bezüglich des Forstunterrichtswesens verfehlten nicht, in anderen deutschen Staaten zu ähnlichen Fortschritten anzuregen. Allen anderen ging Württemberg voran.

Herzog Karl, einer der erleuchtetsten Fürsten seiner Zeit, faßte schon 1772 den Entschluß, eine forstliche Hochschule zu errichten, und führte denselben in vollem Umfange aus.<sup>17)</sup>

In der 1770 auf Schloß Solitude errichteten sogenannten militärischen Pflanzschule, deren Programm sich hauptsächlich auf die Ausbildung von Gartenmeistern, Tonkünstlern und Bildhauern richtete, wurden schon 1772 Zöglinge aufgenommen, welche ausdrücklich für das Forstfach bestimmt waren und durch den Hof- und Domänenrath Stahl in Naturwissenschaften, Mathematik und Forstkunde unterrichtet wurden.

1772 wurde die Anstalt zur Militärakademie erhoben, die Forstschule als besondere Fachschule selbständig organisiert, mit reichen Hilfsmitteln versehen und namentlich mit einer 800 Morgen großen forstbotanischen und forstwirtschaftlichen Anlage ausgestattet.

Im Jahre 1775 als »hohe Karlschule« nach Stuttgart verlegt und 1781 vom Kaiser Joseph zur vollberechtigten Hochschule erhoben, umfaßte die Anstalt Fachschulen für Rechtswissenschaft, Arzneikunde, Kriegswissenschaft, Oekonomie und freie Künste, und in der ökonomischen Fakultät Abtheilungen für Kameral-, Forst- und Handelswissenschaft.<sup>18)</sup> Die Forstschule war eine Hochschule. In zweijährigem Kursus wurde die Theorie der Forstwissenschaften in voller Ausdehnung und mit der ganzen

---

zwar manches im ersten Theile Fehlende; aber über eine leicht erkennbare Flachheit hat er es auch hier nicht bringen können. Und flach, breit und geistesarm ist das ganze Buch, die Schreibweise ohne Klarheit, die Anordnung des Stoffes ohne logische Schärfe. Man hätte Alles, was in dem Forsthandbuche steht und wirklich von Bedeutung ist, mit Verwendung des halben Raumes weit besser sagen können.

<sup>17)</sup> Vergl. obige Stelle im V. Bde. der Monatschrift für das württembergische Forstwesen.

<sup>18)</sup> Monatschrift a. a. O. S. 12. Es ist dies das erste Beispiel in Deutschland, daß eine Hochschule entstand, welche der Wirthschaftslehre in ihren verschiedenen Theilen eine so hervorragende Stelle anwies, und Herzog Carl von Württemberg und seine Rathgeber eilten in dieser Beziehung der Zeit weit voraus.



damals möglichen Tiefe wissenschaftlicher Begründung gelehrt. Hauptlehrer der Forstwissenschaften blieb bis 1790 Stahl; an seine Stelle trat dann Professor von Hartmann.<sup>19)</sup>

Eine Reihe vortrefflicher Männer ist aus der Karlschule hervorgegangen. Von Forstleuten nenne ich nur Johann Melchior Jeitter,<sup>20)</sup> Joh. Daniel Reitter,<sup>21)</sup> Georg Friedrich von Jäger,<sup>22)</sup>

<sup>19)</sup> Ueber Stahl vergl. oben §. 17. S. 118.

Joh. Georg Aug. v. Hartmann, Sohn eines Gestüt-Beamten, wurde 1764 zu Stuttgart geboren. Schon in früher Jugend mit Schiller und Göthe in nicht seltener Berührung, auch mit Lavater und dem Dichter Schubart vom elterlichen Hause her bekannt, empfing Hartmann frühzeitig starke geistige Impulse, wohl geeignet, seine Begabung zur raschen und vollen Entwicklung zu bringen.

Vorläufig jedoch bewegte sich sein Leben in sehr einfachen Verhältnissen; er erlernte die Schreiberei, bezog jedoch 1784 die Universität Tübingen, um Rechtswissenschaft zu studiren, 1786 die Kameralhoheschule zu Heidelberg. Hier trat er zu Jung-Stilling in engere Beziehungen, auch zu Matthiffon und zu Schloffer (Göthes Schwager) in Karlsruhe. 1788 wurde Hartmann Lehrer der Kameralwissenschaften an der hohen Karlschule; seit Stahl's Tode (1790) las er Forstwissenschaft. Hartmann machte nach Aufhebung der Karlschule rasch Carrière in der Staatsverwaltung. Von klarem Verstande und breiter Bildung, konnte er in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung Verwendung finden. 1794 wurde er Rentkammer-Rath, 1796 Rath beim herzoglichen Kirchenrath, 1806 Rath im Oberlandesökonomie-Collegium und bei der Forstdirektion, 1808 Chef der Forstdirektion und Geh. Oberfinanzrath, 1812 Staatsrath, 1816 Mitglied des General-Finanz-Collegiums. Später noch zum wirklichen Geheimrath und Präsidenten der Oberrechnungskammer ernannt, trat er 1818 aus dem unmittelbaren Staatsdienste aus. Den Rest seines Lebens füllte er durch eine gemeinnützige Thätigkeit bei verschiedenen milden Stiftungen aus. Hartmann starb 1849, 85 Jahre alt.

H. hat einen »Versuch einer geordneten Anleitung zur Hauswirthschaft« (Grundlage seiner Vorlesungen an der Karlschule) geschrieben und mit Laurop 2 Bde. einer Zeitschrift für Forstwissenschaft (1802) herausgegeben. — Siehe Monatschrift für das württembergische Forstwesen V. Bd. S. 87 fgde.

<sup>20)</sup> Nachstehend S. 174 Note 31.

<sup>21)</sup> Joh. Daniel v. Reitter (vergl. Sylvan 1813 S. 3 fgde. und Monatschrift für das württembergische Forstwesen VI. 1855. S. 76 fgde.), 1759 zu Böblingen geb., besuchte die Lateinschule und Militärakademie, wurde 1779 herzoglicher Büchsenpanner, 1781 mit vertrauten Aufträgen an den mecklenburgischen Hof gesandt, 1782 mit dem Unterrichte der Leibjäger betraut; 1790/91 begleitete R. den Herzog auf Reisen, wurde 1794 Forstrath, später wirklicher Rath im Forstkollegium, 1801 wieder Lehrer beim Leibjäger-Corps und starb 1811.

Reitter war besonders Forstbotaniker. Die von ihm erläuterten »Abbildungen von 100 wilden deutschen Holzarten«, gestochen von Abel, 1790/91, sind für ihre Zeit vorzüglich gewesen. Viele Aufsätze in Mofers Forst-Archiv sind von Reitter; 1790—99 gab er das Journal für das Forst- und Jagdwesen heraus (Leipzig).

<sup>22)</sup> Georg Fr. von Jäger (vergl. Forst- u. Jagdzeitung 1840, S. 365, schwäbischer Merkur v. 10. VII. 1840; Gwinner, forstliche Mittheilungen III. Bd. 9. Hft. S. 3 1843. Monatschrift für das württembergische Forstwesen VI. Bd. 1855,

Johann Georg von Seutter,<sup>23)</sup> Ernst Friedrich Pfizenmayer,<sup>24)</sup> Fr. Heinr. Mayer,<sup>25)</sup> den Grafen Sponeck,<sup>26)</sup> Carl Albrecht Banger.<sup>27)</sup>

Der Botaniker von Kerner,<sup>28)</sup> der durch seine forstbotanischen Arbeiten bekannte Kupferstecher Gottlieb Fr. Abel<sup>29)</sup> sind ebenfalls Zöglinge der Karlsakademie.

Auch eine Försterschule (forstliche Mittelschule) errichtete Herzog Karl 1782 zu Hohenheim.<sup>30)</sup> Durch Forstrath von Reitter und den Oberforstrath von Jäger wurden dort die Mitglieder des berittenen Leibjägercorps für die Stellung des Försters vorbereitet. Reitter trug die Hauptwissenschaft, Jäger die Naturwissenschaften vor. Jeder Zögling erhielt ein Stück Land zur eigenen Bearbeitung und zu botanischen Versuchen. Als Herzog Karl 1793 starb, verfiel die Anstalt. Eine in Stuttgart formirte Feldjägerschwadron trat an die Stelle der Jägergarde. Erst 1818 wurde für die Feldjäger ein geordneter forstlicher Unterricht wieder eingerichtet. Die Entwicklung des Forstunterrichtswesens in Württemberg wurde rückläufig, sobald Herzog Karl die Augen geschlossen hatte. So hängt im absoluten Staate das Wohl und

S. 78), Sohn eines Hofjägers, war zu Ludwigsburg 1766 geboren, studirte 1782—86 Forstwissenschaften auf der Karlschule, wurde 1787 zum Lehrer der Naturwissenschaften zu Hohenheim ernannt, machte 1790/92 auf Kosten des Kirchenraths eine Studienreise durch alle Hauptwaldgebiete Deutschlands, wurde dann Forst-Commiffar, 1806 Forstrath, 1811 Forstreferent bei der Hof- und Domänen-Kammer und Oberforstrath. Jäger war ein Schwager Reitters, an dessen schriftstellerischen Arbeiten er lebhaften Antheil nahm. Er selbst hat Nichts herausgegeben.

<sup>23)</sup> Unten §. 33.

<sup>24)</sup> Pfizenmayer, 1752 geb., Sohn eines Försters, ist durch seine Schrift »Versuche und Erfahrungen eines Försters von der Holzpflanzung etc.« 1798, welche ihrer Zeit Aufsehen erregte, bekannt geworden.

<sup>25)</sup> Verfasser einer Schrift: »Abhandlung von dem Zerfall der Waldungen und deren Wiederherstellung, 1780« und sehr tüchtiger Buchenzüchter, Forstbotaniker und Pomologe, lebte 1757—1820. Monatschrift für das württembergische Forstwesen VI, S. 156.

<sup>26)</sup> Profeffor in Heidelberg, f. unten §. 46.

<sup>27)</sup> Oben §. 22. S. 156. Note 15.

<sup>28)</sup> Joh. Simon v. Kerner, 1755 zu Kirchheim geb., 1780 Lehrer der Botanik an der Karlschule, sehr bekannt durch seine »Beschreibung und Abbildung der Bäume und Sträucher, welche im Herzogthum Württemberg wild wachsen«, 1783 bis 92 in 9 Heften mit Kupfern erschienen, auch in forstlichen Kreisen, war Cuviers Lehrer in der Karlschule und hat sich durch zahlreiche botanische Schriften großen Ruf erworben. Er starb 1830.

<sup>29)</sup> Mit-Herausgeber der oben bei Reitter citirten Abbildungen, welche Abel in Kupfer gestochen hat.

<sup>30)</sup> Vergl. Monatschrift etc. V. S. 13.

Wehe Aller von der Persönlichkeit des Fürsten ab. Mit der Aufhebung der Karlschule 1794 hörte jede Bethätigung des Staates zur Pflege forstlicher Intelligenz auf. Die Entwicklung des forstlichen Unterrichtswesens kehrte in Württemberg dahin zurück, wo sie anderwärts begonnen hatte, zur Meisterschule. Der obengenannte Oberförster Jeitter<sup>31)</sup> versammelte 1781—1793 in Bothnang zahlreiche Jägerlehrlinge um sich, denen er nach Art der Meisterschulen Unterricht erteilte. Der Glanz der hohen Karlschule war rasch erloschen; das geistige Leben auf forstwissenschaftlichem Gebiete stand still. —

Aehnlich der Hohenheimer Försterschule war die im Jahre 1785 in Kiel<sup>32)</sup> eingerichtete dänische Jägerschule. Der Unter-

<sup>31)</sup> Zur Biographie Jeitters vergl. Monatschrift für das württembergische Forstwesen V. Bd. S. 46 fgde.

Johann Melchior Jeitter, 1757 zu Klein-Happach, Oberamt Waiblingen, geboren, Sohn eines Wachtmeisters, verlebte seine Kindheit bis 1763 meist in den Feldlagern des 7jährigen Krieges, wurde 1770 in die Militärschule auf Solitude aufgenommen, bei deren Umwandlung in eine Hochschule er der ökonomischen Fakultät als Forstanwärter einverleibt wurde. 1779 verließ Jeitter die Akademie, 1780 wurde er mit dem Titel Hofjäger zum Förster ernannt; 1781 erhielt er das Revier Bothnang, dessen Verwaltung er bis 1797 führte. Nachdem er dann noch verschiedene verwaltende Stellen innegehabt hatte, wurde er 1818 zum Lehrer an dem neu errichteten Forstinstitut für die Feldjägerschwadron in Stuttgart ernannt, und nach Aufhebung dieses Instituts zum Lehrer der Forstwissenschaft in Hohenheim (1820). Bis 1825, wo er pensionirt wurde, war er hier thätig. Jeitter starb 1842.

Jeitter ist vielfach schriftstellerisch thätig gewesen. Sein »systematisches Handbuch der theoretischen und praktischen Forstwirtschaft« in 2 Bden. 1789 erschienen, wurde im VII. Bde. S. 80 des Moserschen Forstarchivs mit Befremden angekündigt: »Eine neue Erscheinung, sagt der Recensent, ein praktischer Forstmann, ein Förster, faßt den Voratz, der Welt ein systematisches Lehrbuch der theoretischen und praktischen Forstwirtschaft mitzuthemen«. Dies Lehrbuch ist im Uebrigen eine recht schwache Leistung. Besser ist die 1794 erschienene »Anleitung zur Taxation und Eintheilung der Laubwaldungen«. Außerdem hat Jeitter

1805 einen Forstkatechismus für Lehrlinge, Forstdiener etc. in 3 Bden.;

1816 einen Jagdkatechismus,

1820 einen »Versuch eines Handbuchs der Forstwissenschaft zum Unterricht der niedern Forstschulen« nebst einem Anhang, Examinationsfragen enthaltend, herausgegeben.

Eine kleine Schrift, die J. im Jahre 1798 erscheinen ließ: Aufmunterung zum Anbau etc. der Saalweide, wurde ins Englische übersetzt.

Jeitters Verdienst liegt hauptsächlich in der geschickten Darstellung der forstwissenschaftlichen Sätze in der einfachen Sprache der Praktiker; selbständig produktiv ist er nicht gewesen. Er war eifriger Mitarbeiter an Reiters Journal.

<sup>32)</sup> Vergl. Laurop in Reiters Journal für das Forst- u. Jagdwesen (1799) V. 2., und Niemann, vaterländische Waldberichte 1820/22.

richt begann für die Mitglieder des 1785 errichteten Jägercorps 1786. Oberforstmeister von Warnstedt<sup>33)</sup> trug die Forstwissenschaften, Professor Valentiner Mathematik vor. 1790 wurde das Jägercorps in ein Feldjägercorps umgewandelt und 1792 beritten gemacht. Als Lehrer der Forstwissenschaften fungirte später der Professor und Etatsrath August Christ. Heinr. Niemann, bekannt als Herausgeber der »vaterländischen Waldberichte«, neben Warnstedt.<sup>34)</sup>

Um dieselbe Zeit, wie in dem dänischen Holstein, begann auch in Bayern eine, die Errichtung einer Forstschule erstrebende Bewegung.

Hand in Hand mit der 1786 beschlossenen Reorganisation der Forstverwaltung gingen Pläne zur Errichtung einer Försterschule. In Verfügungen der Landesregierung von 1787<sup>35)</sup> gewannen dieselben festere Gestalt. Ein vierjähriger Unterricht wurde in Aussicht genommen. In den Wintersemestern sollte Arithmetik, Geometrie, Schönschreiben, Forstnaturkunde, Technologie, Planzeichnen, Mechanik, Land- und Wasser-Baukunst, Forstkamerale, Forstpolizeikunde, forstliche Rechtskunde; in den Sommersemestern Forstbotanik, Betriebsregelung u. s. w. gelehrt werden. Stipendien für Forstbeamtenföhne wurden bewilligt, forstliche Prüfungen durch die Oberforst-Aemter eingeführt, dabei angeordnet, dafs ein Forstkultur-Fond, zu dem Jeder, welcher aus den Staatswaldungen Holz empfangt, einen Beitrag zu zahlen habe, eingerichtet und ein Theil der Kosten der Försterschule aus demselben gedeckt werden solle.<sup>36)</sup>

Diesem breit angelegten Plane lag offenbar der Gedanke

---

<sup>33)</sup> Oberforstmeister von Warnstedt wurde 1780 von der dänischen Regierung nach Seeland berufen und blieb dort bis 1784. Sein Nachfolger in Dänemark war der Oberforstmeister von Linstow aus Holstein. Man sieht, eines wie grossen Rufes die deutschen Forstleute im Auslande sich erfreuten. Niemann, vaterländische Waldberichte II. S. 181 fgde.

<sup>34)</sup> Niemann war 1761 zu Altona geboren und starb 1832 als Professor zu Kiel. Seine Bedeutung als forstwissenschaftlicher Schriftsteller ist nur gering.

Seine »Sammlungen für die Forstgeographie etc.« 1791, welche sorgfältig kompilirte Nachrichten über die Waldverhältnisse mehrerer europäischer Länder, auch von Mexiko, Nordamerika etc. enthalten, sind jedoch immerhin bemerkenswerth. Siehe Beckmanns Bibliothek XVII. S. 69.

<sup>35)</sup> Kurfürstliche Rescripte vom 9. V. 1786 und 12. V. 1787, sowie Verfügungen vom 3. XII. 1787 und 16. VI. 1788. Behlen und Laup, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung II. S. 133 fgde.

<sup>36)</sup> Verfügung der Hofkammer vom 25. VII. 1787 (Moser, Forstarchiv I. S. 52 fgde.).

zu Grunde, eine forstliche Hochschule zu begründen; allein derselbe ist in solchem Umfange nie zur Ausführung gelangt. Die Schule wurde 1790 eröffnet; Georg Anton Däzel, der schon 1786 an der kurfürstlichen Pagerie zu München Unterricht ertheilte,<sup>37)</sup> und Georg Grünberger<sup>38)</sup> übernahmen den Unterricht in den Hauptfächern; aber die Schule gelangte zu keiner rechten Blüthe und erst mit Verlegung derselben nach Weißenstephan (1803) belebte sich der forstliche Unterricht in Bayern. Mangelhafte Vorbildung der Schüler und der Mangel geeigneter Lehrkräfte scheinen bis dahin der Blüthe der Anstalt hindernd im Wege gestanden zu haben.

Im Ganzen trat unverkennbar gegen den Schluss des Jahrhunderts eine rückläufige Bewegung des Forstunterrichtswesens, soweit dasselbe von den Staatsgewalten geleitet wurde, überall in Deutschland ein. Diese Erscheinung darf nicht überraschen. Politische Fragen von eminenter Bedeutung traten an die deutschen Staaten heran. Eine seit vielen Jahrhunderten unerhörte Umwälzung stürzte das gesittete Europa in einen der gewaltigsten Kulturkämpfe, die je gekämpft worden sind. Mit dem Hereinbrechen ganz neuer Gedankenströme, einer neuen Staatsidee

---

<sup>37)</sup> Georg Anton Däzel, geb. 1752 zu Fürth (Reg.-Bez. Oberpfalz) Dr. phil., wurde nach absolvirter Universitätsstudienzeit als Lehrer der Philosophie und Mathematik an der kurfürstlichen Pagerie in München angestellt (diese Stelle bekleidete er 1786), von 1790 ab als Lehrer der Forstwissenschaften an der Förfsterschule in München verwendet, 1803 zum Direktor der Forstschule in Weißenstephan, 1807 zum Professor der Forstwissenschaft an der Universität Landshut, später München ernannt, zugleich zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften und geistlichen Rath. Er starb 1847 zu Regensburg.

D. war ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Hauptchriften in dieser Periode sind: Praktische Anleitung zur Taxirung der Wälder etc., ein Handbuch für Förster. 1786.

Praktische Anleitung zur Forstwirthschaft, besonders zur Vermessung, Taxirung und Eintheilung der Wälder, ein Handbuch für junge Förster. 1788. (Weitere Ausarbeitung des vorigen).

Ueber Forsttaxirung und Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrags zum Gebrauche oberdeutscher Taxatoren etc. 1793. (Fast nur ein Auszug aus Hennerts Forsttaxation).

Däzel gehört der mathematischen Richtung in der Forstwissenschaft an. Seine Bedeutung für dieselbe wird unten besprochen werden.

<sup>38)</sup> Herausgeber des Lehrbuchs für die pfalzbayrischen Förster, München 1788—1790, dessen ersten Theil, Arithmetik und Messkunst, er selbst geschrieben hat, während der 2. Theil, der die Physiologie der Holzgewächse und Forstbotanik enthält, und der 3. Theil (Holzzucht, Forstpflanze und Forstbenutzung) von Däzel verfaßt sind. Obeu. 2. 16. S. 112.

brach der kunstvolle Staatsbau des Mittelalters zusammen. Die politische Entwicklung nahm alle Kräfte des Deutschlands der Kleinstaateri, des Deutschlands der veralteten Tradition in Anspruch. Man hatte um die Existenz zu kämpfen und es blieb keine Kraft übrig, welche sich der Kulturpflege hätte zuwenden können.

### §. 24. Die ältesten forstlichen Zeitschriften.

Periodisch erscheinende Zeitschriften sind die naturgemäße Ergänzung der Bücher-Literatur. Letztere giebt abgerundete, eine ganze Theorie oder einen Wissenszweig darstellende Werke Einzelner, erstere die Einzel-Beiträge Aller zu einer Theorie, zur Lösung einer Frage; letztere ist vor Allem das Arbeitsgebiet Derer, welche zum Fortbau der Wissenschaft als solcher berufen sind oder sich wenigstens berufen glauben, erstere geben Raum für den kleinsten Baustein, vor Allem für die Erfahrung der Praktiker, welche selten sich bis zu der Allseitigkeit entwickelt, daß sie in systematischer Abrundung und Vollständigkeit in einem Lehrbuche dargestellt werden kann. Die Zeitschriften sind daneben der Tummelplatz der streitenden Gedanken, freilich nur zu oft auch unwürdiger persönlicher Erbitterung; sie gewähren der berechtigten Kritik Raum und können, richtig benutzt, nur dazu dienen, Unreifes und Unvollkommenes aus der Literatur rasch und entschieden auszuscheiden und die Praktiker vor Verdunkelungen der Wahrheit zu schützen; aber sie sind stets in der Gefahr, selbst als Ablageplatz unreifer literarischer Produkte zu dienen und der literarischen Mißgunst, dem Neide und unberechtigtem Streben nach dem Abolutismus auf dem Gebiete der Wissenschaft die Thüre zu öffnen.

Doch kann keine Wissenschaft der Zeitschriften dauernd ent-rathen; auch die Forstwissenschaft des 18. Jahrhunderts griff schon früh zu diesem Mittel, die Erfahrungen zu sammeln, den Gedankenaustausch zu fördern und so Baustein an Baustein zu fügen zum nun beginnenden systematischen Ausbau.

Um 1750 pflegte sich das schriftstellernde Jägerthum der allgemein-literarischen Zeitschriften zum fröhlichen Kampfe der streitenden Meinungen zu bedienen, das Kameralistenthum einer Reihe von Zeitschriften kameralistischer Färbung. Zu ersteren gehörten namentlich die in Berlin erschienene »Allgemeine Deutsche Bibliothek«, die Jena'sche allgemeine Literatur-Zeitung, die Göt-

tinger gelehrten Anzeigen, die oberdeutsche allgemeine Literatur-Zeitung, und von ökonomischen Zeitschriften<sup>1)</sup> die ökonomischen Nachrichten, welche 1750—1763 in 15 Bänden in Leipzig erschienen und bis 1773 fortgesetzt wurden als »Neue ökonomische Nachrichten« (5 Bde.); die ebenfalls in Leipzig 1751—60 erschienenen ökonomisch-physikalischen Abhandlungen (5 Bde.), die »Hannoverschen Beiträge zum Nutzen und Vergnügen« (1759—62, 4 Bde.), fortgesetzt als »Hannoversches Magazin« bis 1790, von da ab als »Neues Hannoversches Magazin«, und viele andere derartige Sammlungen und Zeitschriften; unter den letzteren sind »Georg Heinrich Zinkens Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen, Polizei-, Kammer- und Finanz-Sachen« (1742—67, 16 Bde.); Daniel Gottfried Schreber's<sup>2)</sup> Sammlungen verschiedener Schriften, welche in die ökonomischen, Polizei-, Kameral- und andere Wissenschaften einschlagen, Halle 1755—65 (bis 1769 fortgesetzt als »Schreibers neue Kameralsschriften«, 12 Bde.), vor allem aber Johann Beckmanns physikalisch-ökonomische Bibliothek zu nennen.

Allein alle diese Zeitschriften und Sammelwerke konnten für die Forstwirthe nur von geringer Bedeutung sein und genügen dem Bedürfnisse nicht. Sie dienten in erster Linie ganz anderen Zwecken; die forstwissenschaftlichen Notizen, Aufzeichnungen und Kritiken verschwanden in der Masse fremdartigen Stoffes; nur Wenige bekamen die Zeitschriften überhaupt zu Gesichte und die Praktiker fast gar nicht. Es mußte mit der Herausbildung der Forstwissenschaft selber auch eine forstliche Journalistik entstehen, wenn anders es mit jener Ernst werden sollte.

Dafs das Jägerthum zu einer solchen literarischen Thätigkeit, wie sie der Herausgeber einer Sammelschrift zu entwickeln hat, nicht geeignet war, ist begreiflich. In hohem Grade geeignet hierzu erschien dagegen das Kameralistenthum, dessen Eigenart ja eben im Sammeln und Ordnen des Stoffes und in großer Vielseitigkeit und Breite des Wissens lag.

Der erste, welcher den Entschluß faßte, in einer forstwissenschaftlichen Zeitschrift »alte und neue Forstschriften nach ihren Grundfätzen zu prüfen, ganz oder im Auszuge einzutragen, Vor-

<sup>1)</sup> Diese ökonomischen Zeitschriften wurden meist von den 1760—1775 entstandenen ökonomischen und landwirthschaftlichen Vereinen, der Leipziger ökonomischen Gesellschaft, der fränkischen physikalischen Gesellschaft, der kurpfälzischen und der lüneburgischen Gesellschaft u. a. m. herausgegeben.

<sup>2)</sup> Oben §. 6. S. 36.

urtheile, Fabeln und Aberglauben im Forstwesen auszurotten<sup>3)</sup> u. f. w.,« war der Kameralist Johann Friedrich Stahl.<sup>4)</sup>

Das von ihm von 1763—1769 in groß 8 und 12 Bänden herausgegebene »Allgemeine ökonomische Forstmagazin, in welchem allerhand nützliche Beobachtungen, Vorschläge und Versuche über die wirthschaftlichen, Polizei- und Kameral-Gegenstände des sämmtlichen Wald-, Forst- und Holz-Wesens enthalten sind; gesammelt von einer Gesellschaft, deren ordentliches Geschäft ist, Waldungen zu gewinnen, zu benutzen und zu erhalten, herausgegeben von etc.« wurde von 1776—1779 als »Neueres Forstmagazin« durch Mathias Josef Franzmadhes<sup>5)</sup> fortgesetzt (3 Bde.). Vom ersten und zweiten Bande erschien 1783 eine 2. Auflage. Das neuere Forstmagazin erschien 1776 auch lateinisch als: Bibliotheca forestaria.

Eine weitere Fortsetzung des Forstmagazins erschien von 1788 ab in der »Forst- und Jagd-Bibliothek oder nützliche Aufsätze etc. des gesammten wirthschaftlichen Forst-, Jagd-, Holz- und Floss-Wesens betreffend«. Stuttgart. 3 Stücke 1788 und 1789 (Herausgeber: wahrscheinlich Stahl, nach Engelmanns Bibliothek Chr. Wilh. v. Hoppe).

Stahl ist mit Herausgabe dieser Zeitschrift seiner Zeit und der Entwicklung der Forstwissenschaft vorausgeeilt. Noch fehlte der letzteren die Kraft, auf dem publizistischen Gebiete Nennenswerthes zu leisten. Bei Durchsicht des Forstmagazins springt dies sofort in die Augen.<sup>6)</sup>

Wir finden da mit großem Fleiße Alles zusammengetragen, was in irgend einem Lande über Gegenstände der Forstwirthschaft geschrieben wurde, über das forstliche Verhalten der Waldbäume in allen Ländern Europas, fogar über die Naturgeschichte des Kaffeebaumes,<sup>7)</sup> eine Menge gänzlich unnützer, ja geradezu alberner Aufsätze und Bemerkungen, dazwischen aber manches Goldkorn forstwirthschaftlicher Wahrheit; die Anwendung der

<sup>3)</sup> Vorrede des I. Stückes.

<sup>4)</sup> Oben §. 17. S. 118.

<sup>5)</sup> Franzmadhes war kurmainzischer Hofkammerrath und Referent des Forstdepartements.

<sup>6)</sup> Pfeil bemerkt in den krit. Bl. XXXVIII, 1 S. 188 (1856) treffend, daß zu jener Zeit das Material für eine Zeitschrift gefehlt habe, weil die Forstwissenschaft noch gar keine Grundlage gewonnen gehabt habe. Dies ist anzuerkennen; aber die Journal-Literatur hat energisch dazu mitgewirkt, jene Grundlage zu finden.

<sup>7)</sup> Forstmagazin IX. S. 109 fgde.



Rafenafche zur Eichelkampfaat wird empfohlen,<sup>8)</sup> das Schneideln und Ausäften gut gelehrt,<sup>9)</sup> der Geldertrag der Bestände verschiedener Holzarten und Umtriebe verglichen,<sup>10)</sup> ein ganz gutes Blätterfyftem nach Linné zusammengestellt;<sup>11)</sup> die bekannten Forsteinrichtungsmethoden werden besprochen und kritisch beleuchtet,<sup>12)</sup> Zanthiers forstwirthschaftliche Grundfätze gut vorge- tragen,<sup>13)</sup> viele Nachrichten von starken Bäumen gefammelt,<sup>14)</sup> Saat und Holzanbau überhaupt empfohlen;<sup>15)</sup> auch auf fremde Holzarten wird aufmerksam gemacht;<sup>16)</sup> die übertriebene Jagd- leidenschaft und ihr kulturschädigender Einfluss erleiden herben Tadel,<sup>17)</sup> die Unwissenheit und Bildungsunfähigkeit des Jäger- thums nicht minder.<sup>18)</sup>

Man sieht, ganz so geistesarm, wie Manche annehmen, war jene Zeit doch nicht, und sicherlich hat das Stahlfche Forftma- gazin mächtig anregend und klärend gewirkt und dadurch eine grofse Bedeutung für die Entwicklung der Forstwissenschaft ge- habt, fo sehr auch unfere Zeit über die dort niedergelegten Ge- danken emporgewachsen ist. —

Einer etwas anderen Richtung folgte das 1788—1795 von Wilhelm Gottfried von Moser<sup>19)</sup> herausgegebene »Forftarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der forst- und jagdwissenschaftlichen Literatur« (17 Bde.), 1796—1807 fortgesetzt durch Eph. W. Jakob Gatterer<sup>20)</sup> als »Neues Forftarchiv« (13 Bde.).

8) Daf. I. S. 283.

9) I. S. 164.

10) IV. S. 21. Hier ist schon die Frage des längeren oder kürzeren Umtriebes angeregt und gezeigt, wie der Waldbesitzer seinen Wald am vortheilhaftesten be- nutzen könne. —

11) Forftmagazin II. Bd. S. 332.

12) Daf. III. S. 1 fgde. (1763) II. S. 1. u. a. a. O.

13) Daf. IV. (1764) Eingang. Vergl. oben §. 16. S. 107.

14) Daf. V. S. 268 fgde.

15) Hierher gehört vor Allem eine Arbeit von Mag. Friedrich Oettelt (Sohn unferes Oettelt) »Anmerkungen zum Holzanbau nach Maßgebung der neuesten kurfürstlich Mainzischen Forstordnung« de 1760; ferner Monographien einzelner Holzarten, der Buche II. S. 6; der Birke I. S. 218 u. f. w. Auch II. S. 208 fgde.

16) Forftmagazin IX. S. 128—163 steht die Abhandlung von M. W. Reinhard (markgräflich badischem Forstbeamten) von dem Baume acacia oder Schotendorn. Daf. VII. S. 16 wird Cytifus (!) und Robinia zum Anbau empfohlen.

17) Forftmagazin V. S. 286.

18) Daf. IX. S. 39 fgde.

19) Oben S. 114. §. 17.

20) Oben S. 155. §. 22.

Die Herausgeber waren Kameralisten wie Stahl; in erster Linie aber berücksichtigt das Archiv die Forst- und Jagdgesetzgebung, besonders das Forsthoheitsrecht, die Forstverwaltungsvorschriften und allgemeinen Wirthschaftsdirektiven, und in zweiter die eigentliche praktische Wirthschaftsübung. Ausführliche Literatur-Reper- torien sind im 18. und 19. Bande gegeben; an forstgeschicht- lichem Material ist das Forstarchiv überaus reich.

Hatten bisher nur Kameralisten den Weg der forstwissen- schaftlichen Journalistik beschritten, so bereiteten sich gegen Schluss unserer Periode auch die Berufsforsstmänner vor, an diesen Bestrebungen theilzunehmen.

Dies that Johann Daniel Reitter<sup>21)</sup> zuerst, indem er 1790 bis 1799 das Journal für das Forst- und Jagdwesen in 5 Bänden herausgab. In demselben behaupten die rein forstlichen Lehren des Waldbaus, der Forstbenutzung und des Forstschutzes die erste Stelle. Ich werde weiter unten auf dies Journal zurück- kommen.<sup>22)</sup>

---

<sup>21)</sup> Oben S. 172. §. 23 Note 21.

<sup>22)</sup> Im II. Buche §. 48.

# ZWEITES BUCH.

Von 1790 bis 1820.

## §. 25. Abriss der politischen Geschichte.

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts war erfüllt von gewaltigen Anstrengungen des Menschengewisses, sich durchzuringen zu einer neuen Gestaltung der politischen, socialen, wirthschaftlichen und sittlichen Zustände, erfüllt von den schreckenerregenden Verirrungen desselben Geistes, der von düsteren Leidenschaften beherrscht, in erster Linie Alles zu zerstören trachtete, was seinen Kampf um eine neue Freiheit zu hemmen schien, zu zerstören das absolute Königthum der Vergangenheit mit der socialen Gliederung des Mittelalters, zu vernichten die ganze Ordnung des menschlichen Daseins, welche der wilderregten Volkskraft eine ungerechte Fessel zu sein schien.

Der französischen Revolution gegenüber schien es einen Augenblick, als ob die nationalen Verschiedenheiten, der Haß der Stämme, die politische Gliederung der Staaten verschwunden, als ob in Europa nur zwei große Partheien, die des Beharrens bei dem Bestehenden, und die des Umsturzes aller Lebensordnungen vorhanden seien. Diese Revolution hatte nichts Nationales, unterlag keiner Beschränkung nach Land und Leuten; sie war die allgemeine Reaktion des Bewusstseins Aller gegen die historische Fessel, welche den Kulturfortschritt hemmte. —

Die Schuld einer langen widernatürlichen Entwicklung wurde von 1789 ab in Strömen Blutes geführt, und Europa, starr vor Entsetzen und Zorn, sah Frankreichs König auf dem Schaffot verbluten. —

Mächtig erschütternd wirkten die Ereignisse in Frankreich auf Deutschland. Dieses Reich, zu seiner großen historischen Mission — der Ausgleichung jener tiefen Unterschiede in Gesittung und Eigenart, welche zwei große Völkerfamilien im Osten und Westen von Europa trennen — längst unfähig geworden durch den schmachvollen Abfall von dem eigenen Wesen, beherrscht von den Einflüssen des Sonderinteresses, welches seine beste Kraft verzehrte, war in keiner Weise im Stande, die entstandene Bewegung zu beherrschen, wurde vielmehr willenlos von derselben ergriffen und in seinen Grundfesten erschüttert. Joseph II., der seine rastlose Thätigkeit nach dem Mislingen seiner deutschen Pläne seinen Erblanden zugewendet hatte und hier eine straffere Centralisation und die Durchdringung fremder nationaler Elemente durch das Deutschthum erstrebte, starb in dem Augenblicke, als der politische Sturm aus Westen herantobte (1790).

Leopold II. (1790—1792), dessen unglückliche Tochter der Wuth eines rasenden Pöbels in Paris gegenüber in hoher Gefahr schwebte, bemühte sich bald, eine Koalition der deutschen Mächte gegen Frankreich zu Stande zu bringen und fand vor Allen bei Friedrich Wilhelm II. von Preussen bereitwilliges Gehör. Eine romantische und ritterliche Aufwallung dieses Monarchen, ein edler Unwillen gegen die Gräuel der Pöbelherrschaft war den österreichischen Interessen günstig. Aber es lag doch eine Unnatur in diesem Bündnisse; die österreichische Staats-Tradition allerdings forderte diesen Kreuzzug der Legitimität gegen die Revolution; nicht so der preussische Staatsgedanke, der in konsequenter Klarheit erfaßt, sich niemals von der Phrase der »Solidarität der konservativen Interessen« hätte irreleiten lassen dürfen, der die Freiheit des Denkens, die Loslösung der Politik von den kirchlichen Interessen, die Befreiung der Völker von den historischen Fesseln in sich schloß.

Und dies unnatürliche Bündniß trug seine Früchte. Die kriegerischen Operationen begannen erst nach dem Tode Leopolds II., als Franz II. bereits den Kaiserthron bestiegen hatte; die Schwäche und Rathlosigkeit der deutschen Kriegführung verhalfen der Revolution zu leichtem Siege; der Rückzug des Herzogs von Braunschweig kräftigte die revolutionären Ideen auf das Höchste; der Sieg der neuen Zeit war entschieden.

Unterdeffen waren die Häupter des Königs und der Königin von Frankreich auf dem Schaffot gefallen; die Kraft Deutsch-

lands war erschöpft, die legitimistische Begeisterung verraucht. Preußen erkaufte durch den Frieden von Basel eine traurige Neutralität, Oesterreich kämpfte fort bis 1797. Der rasch emporgestiegene General Bonaparte drang bis an die Thore Wiens vor; im Präliminarvertrag von Leoben und dann im Frieden von Campo Formio paktirte das stolze Oesterreich mit der Revolution und verschmähete es nicht, sich den erlittenen Länderverlust durch den Raub an Anderen ersetzen zu lassen. Mit dem deutschen Reiche schloß Bonaparte nach den Raftadter Verhandlungen einen Frieden (zu Luneville 1801), durch den das ganze linke Rheinufer an Frankreich fiel. Die erblichen Fürsten sollten aus den Territorien der geistlichen Fürsten, Reichsstädte und Reichsdörfer entschädigt werden. Zur Regelung dieser Verhältnisse wurde eine Reichsdeputation eingesetzt, welche 1803 (25. Febr.) in dem Reichsdeputations-Hauptschluß das Länder-Vertheilungsgeschäft abschloß.

Das Preußen Friedrichs II. sah diesen Vorgängen unthätig zu. Soweit war die preussische Politik von ihrer historischen Aufgabe abgeirrt. Deutschland wurde zerrissen, erniedrigt, von fremder Hand neugefaltet. Preußen blieb unbeweglich, auch dann, als Oesterreich zum zweitenmal zu den Waffen griff, um die Beleidigungen des inzwischen zur Kaiserwürde (1804) emporgestiegenen fränkischen Machthabers abzuwehren. Oesterreich unterlag auch jetzt; wiederum im Herzen seiner Länder bedroht, schloß es den Frieden von Prefsburg (1805), dem dann die Loslösung bedeutender Reichsterritorien (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Herzogthum Cleve-Berg) vom Reiche, und die Errichtung des Rheinbundes unter französischer Hegemonie (1806) auf dem Fusse folgten.

Dem Allem hatte Preußen ruhig zugeesehen. Man plante viel, überlegte hin und her, dachte an einen norddeutschen Bund, an ein norddeutsches Kaiserthum des preussischen Königs, allein dem Widerstreben Hessens und Sachsens gegenüber kam man zu keinem Entschluß; zu keiner That. Das altersschwache deutsche Reich war am 6. August 1806 auch formell zu Grabe getragen worden, als Franz II. die Krone niedergelegt hatte. Preußen sah sich allein dem Feinde gegenüber und wurde nun durch die Gewalt äußerer Verhältnisse zu dem gedrängt, was die Frucht freier innerer Entschliesung hätte sein müssen, zur Aufbietung aller Kräfte im Dienste der deutschen Interessen.

Allein es war im Jahre 1806 weitaus zu spät. Die Idee

des Napoleonischen Weltreiches, welche an die Stelle der Idee der französischen Weltrevolution getreten war, hatte sich zu machtvoll entwickelt, hatte eine zu absolute Herrschaft über die europäischen Völker erlangt, als daß das Preußen von 1806 im Stande gewesen wäre, dem Träger dieser Idee, der alle geistigen und materiellen Hilfsmittel in sich, seinem Volke, seinen Trabanten fand, Widerstand zu leisten.

Und dies Preußen war auch an und für sich wenig fähig zu bedeutender That. Auf Friedrich Wilhelm II. war 1797 Friedrich Wilhelm III. gefolgt, ein Fürst von edelster Denkart und tief sittlichem Gefühl, voll des besten Willens für das Glück seines Volkes, aber ohne jene rasche Entschlossenheit und stählerne Energie, welche die Zeit von Preußens König forderte, ohne die Kraft großer Gedanken und ohne den weiten staatsmännlichen Blick, welche Friedrich II. in so hohem Maße eigen gewesen waren.

Das Heer war nur noch äußerlich der Armee Friedrichs II. ähnlich. Innerlich war es ausgehöhlt durch den unberechtigten Stolz, der sich nur auf die Thaten der Vergangenheit stützte, durch eine flache Dressur, welche in Aeußerlichkeiten gipfelte, durch die Bevorzugung des Adels, die Ertödtung des kriegerischen Volksgeistes. Die Finanzen waren erschöpft, die Verwaltung erschlaft, die socialen Zustände, ebenso wie die wirthschaftlichen, tief verkommen. Preußen hatte in seinem Entwicklungsgange einen der tiefsten Punkte erreicht.

Die Ereignisse von 1806 und 1807 beraubten Preußen aller seiner westwärts der Elbe gelegenen Theile; der Friede von Tilsit (1807) legte dem Lande und seinem Herrscher schwere Lasten auf. Auch Preußen war nun nicht viel mehr, als ein Vasallenstaat Frankreichs.

Aber in dieser Erniedrigung erwachte der Geist des preussischen Volkes, der eins ist mit dem Geiste der Hohenzollern. Beiden gab Stein Ausdruck, beide wurden in den politischen, socialen und wirthschaftlichen Reformen der Jahre 1808—1811 erkennbar. Und mit diesen Reformen kehrte die alte Kraft wieder.

Auch in Oesterreich regte sich wieder und wieder der alte Heldengeist. Mit edler Begeisterung kämpften Oesterreicher, Böhmen, Ungarn, Tyroler 1809 gegen den Ufurpator. Aber trotz des Sieges bei Aspern unterlag Oesterreich auch diesmal.

Die Zeit für die Befreiung Deutschlands war noch nicht gekommen.

Das Napoleonische Weltreich fand erst in Rußland seine Grenze, in dem nordischen Winter den ersten siegreichen Feind und dann in dem deutschen Geiste seinen machtvollsten Gegner. Dies Regiment der Gewalt und Treulosigkeit, mit den schlechten Mitteln des römischen Cäsarenthums lange genug behauptet, die letzte große Kraftäufserung des modernen Romanenthums, stürzte rettungslos in sich zusammen, als der deutsche Geist sich selbst wiedergefunden hatte.

Die Ereignisse des Jahres 1812 in Rußland bereiteten den Boden der deutschen Erhebung. Die kühne That des General York war die erste Aeufserung des emporlodernenden Zornes gegen die freche Verletzung aller nationalen Rechte durch den Korfen; eine flammende Begeisterung durchzuckte Deutschlands Völker. Nichts mehr waren die Zögerungen und Bedenklichkeiten der Diplomaten, Nichts mehr galt das Mißtrauen gewisser, auf dem Boden der Vergangenheit stehender, Kreise der Gesellschaft. Jene Begeisterung und Thatkraft war etwas so Unmittelbares und Selbständiges, das keine Gewalt der Erde das hätte verhindern können, was nun geschah: Die einmüthige Erhebung eines ganzen Volkes mit dem festen Entschluß, unterzugehen oder die Herrschaft des Fremden zu brechen; dann den jähen Zusammensturz des französischen Cäsarismus.

Das Alles wurde erreicht unter freudig dargebrachten ungeheuern Opfern Aller an Gut und Blut, durch die Kraft des nationalen Gedankens in Deutschland, durch ein Volk, welches wirthschaftlich herabgekommen, vom Feinde ausgefaugt war, dessen untere Schichten in langer socialer Knechtschaft und unter dem Drucke der Kleinstaaterie geschmachtet hatten; das Alles that ein Volk, welches aus den erbärmlichen Zuständen des 18. Jahrhunderts herausgewachsen war. Aber dies Volk kämpfte für seine heiligsten Interessen, für bessere Gestaltung seiner socialen und politischen Verhältnisse, für die Freiheit des Gedankens, für die Einheit des deutschen Reiches der Zukunft, und das, was im 18. Jahrhundert die Kraft der Aufklärung in den höheren Gesellschaftschichten gewirkt hatte, strahlte jetzt mit einem Schläge auf Alle über.

Die Begeisterung, welche in den Jahren 1813—1815 so Großes vollbrachte, wurzelte tief in der Freude über die seit 1806 machtvoll hereingebrochene neue Zeit, stützte sich auf die

Hoffnung einer die neuen Ideen zur vollen Geltung bringenden Zukunft. Keine dynastischen oder Standes-Interessen fanden in derselben ihren Platz, sondern nur die großen, allgemeinen Interessen Aller, die Interessen deutschen Wesens, deutscher Freiheit, die Interessen der menschlichen Gessittung überhaupt. —

Aber jede Begeisterung bedarf zur endgültigen Regelung großer Verhältnisse einer viel kühleren Genossin, der verstandsmäßigen Abwägung aller berechtigten Interessen. Zur frischen mannhaften That befähigt die erstere allein, zur Niederwerfung des Feindes, zur Abwehr fremder Knechtung; zum Neubau staatlicher Institutionen, zur Errichtung bleibender Satzungen für die aus einer überwundenen Gestaltung herausgetretene bürgerliche Gesellschaft bedarf es ruhiger Verstandesthätigkeit. An der umgestaltenden That nimmt das ganze Volk Theil; die Neues begründende Thätigkeit kann nur von Wenigen geleistet werden, und oft genug will die Neugestaltung nicht dem entsprechen, was der Volksgeist als Frucht seiner Thatkraft erwartet und fordert.

Die Friedensschlüsse zu Paris 1814 und 1815 konnten die zukünftigen politischen Zustände Deutschlands nur in großen Zügen ordnen. Das Meiste blieb dem Wiener Kongress zu thun. Es war dies nicht wenig. Die raschen Umgestaltungen seit 1790 hatten eine Fülle ungelöster Fragen hinterlassen. Der tiefe Antagonismus zwischen Preußen und Oesterreich trat bald wiederum hervor. Die Diplomatie des Kaiserstaates war der preussischen überlegen. Preußen ging in möglichst ungünstiger territorialer Gestaltung aus den Verhandlungen hervor, als die zweite Macht in Deutschland, und der am 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund war ein diplomatischer Sieg Oesterreichs und sicherte dieser nur halb deutschen Macht die Hegemonie in Deutschland. Die retrograden Elemente in allen Staaten begannen ihre verderbliche Thätigkeit. Eine tiefe Kluft trennte bald die Forderungen des opfermuthigen Volkes, die — wie erklärlich — etwas hochgespannten Erwartungen desselben von der realen Gestaltung der Dinge in Staat, Kirche, Gemeinde. Ein Gefühl des Mißbehagens beschlich die Besten der Nation, als mit den alten Gewalten auch alte Mißbräuche ihren Einzug hielten. Nur karg und zögernd gewährte man dem Volke die verheißenen Freiheiten, Theilnahme an der Regierung durch selbstgewählte Vertreter, eigene Verwaltung der eigenen Interessen in Gemeinde, Kirche und Staat. Zwar gingen einzelne Staaten mit der Ge-



währung von Konstitutionen vor, Nassau (1815); Sachsen Weimar (1816), Bayern (1818), Baden und Württemberg (1819); allein Oesterreich und Preussen blieben zurück, obwohl im letzteren Staate noch 1815 eine Repräsentativ-Verfassung in sichere Aussicht gestellt worden war.

Die Gesammtstimmung der leitenden Kreise in Oesterreich war der freiheitlichen Entwicklung in Deutschland durchaus feindlich; die grossen Ereignisse von 1790—1815 hatten an der traditionellen habsburgischen Politik nichts zu ändern vermocht, und wiederum hatte die Weltgeschichte klar und mächtig gesprochen, ohne das man sie in Wien verstanden hätte. Der unheilvolle Einfluss der habsburgischen Politik aber war in Deutschland schon jetzt wieder so mächtig geworden, das Preussen sich zum Werkzeuge derselben hergab. Einzelne Extravaganzen, besonders auf den deutschen Hochschulen, erfüllten die deutschen Regierungen mit Misstrauen; das Wartburgfest (1817), die Ermordung Kotzebues durch Sand (1819), schienen den Einflüsterungen der reaktionären Elemente, welche sich an allen Höfen breit zu machen begannen, eine reale Grundlage zu verleihen. Es kam zu den Karlsbader Beschlüssen (20. September 1819), zur polizeilichen Ueberwachung der Universtitäten, Wiedereinführung der Censur, zur Einsetzung einer die Demagogenverfolgung leitenden Untersuchungskommission in Mainz, zu einem allgemeinen Kriege aller reaktionären Kräfte endlich gegen die konstitutionellen Verfassungen.

Die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Wiener Schlufsakte (8. Juni 1820) erfolgte nicht in dem vom Volke gehofften liberalen, sondern in reaktionärem Sinne. Die Politik des Fürsten Metternich rüstete sich zum entscheidenden Siege über alle liberalen Bestrebungen des deutschen Volkes; diesen Sieg hat sie dann allmählig erstritten, im Bunde mit Junkern und Priestern, gegen die längere Zeit fortgesetzte liberale Opposition einiger Mittelstaaten, gegen das Bewusstsein der Besten im Lande, welche mit Schmerz die Blüten so herrlicher Thaten eines wackeren Volkes verwelken sahen.

Eine tiefe Erschlaffung der inneren deutschen Politik folgte. Ermattet von den gewaltigen Anstrengungen einer grossen Epoche, materiell erschöpft, im höchsten Grade der Ruhe bedürftig, beugte das deutsche Volk sich dem Gegenstrom; was vor Allem noththat, war die wirthschaftliche Regeneration, die Hebung des materiellen Nothstandes, die Heilung der tausend Wunden, aus

denen das Land geblutet hatte. Neben dieser ersten und wichtigsten Forderung, welche an die Nation herantrat, verschwanden zunächst die höheren politischen Interessen, aber nicht, um dauernd vergessen zu werden, sondern um nach der materiellen Wiedererhebung, als ein Kleinod von den Besten der Nation bewahrt, aufs Neue den Impuls zur politischen That zu geben.

## §. 26. Verfassung des deutschen Bundes.<sup>1)</sup>

Meine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands hat zur Genüge darge-  
than — und keine wahrheitsgetreue Geschichte Deutschlands vermag etwas Anderes darzuthun —, daß centrifugale Tendenzen seither das Reich erfüllt und bis zum Zustande der äußersten Schwäche geführt hatten.

Dieser tausendjährige Vorgang fand im Jahre 1806 seinen Abschluß. Die Entwicklungskurve erreichte ihren tiefsten Punkt, der bis 1812 nahezu unverändert blieb.

Das Reich war vernichtet, Deutschland in seine Elemente zerfallen. Es handelte sich nur um die Frage, ob dies Reich im Herzen von Europa für immer aufgehört habe zu existiren, ob die Zersetzung in Atome weiterfortschreiten solle, wobei dann folgerichtig ein Anschluß einzelner Theile an fremde Machtcentren erfolgte oder ob im Reiche selbst ein Kern gefunden werden würde, um den sich allmählig die losgetrennten Theile wieder sammeln könnten.

1812 gab es ein Oesterreich, ein kleines Preußen ostwärts der Elbe, eine deutsch-dänische<sup>2)</sup> und deutsch-schwedische Provinz,<sup>3)</sup> einen Staatenbund unter französischem Protektorat, in

---

<sup>1)</sup> Zur Literatur über die Verfassung des deutschen Bundes siehe Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I. Bd. (3. Aufl.), wo ausführliche Literat. Nachweise; Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 1840. (4. Aufl.) von Rönne, Staatsrecht der preussischen Monarchie. 3. Aufl. 1870. I. S. 717 fgde.; Bluntzschli, allgemeines Staatsrecht. 1863. I. S. 416 fgde. — Bluntzschli und Brater, deutsches Staatswörterbuch. 1858. III. Bd. Art. deutscher Bund. — R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. 1856. II. Bd. S. 237 fgde.

<sup>2)</sup> Die Elbherzogthümer.

<sup>3)</sup> Neuvorpommern und Rügen.

welchem vier Könige,<sup>4)</sup> fünf Großherzöge,<sup>5)</sup> elf Herzöge<sup>6)</sup> und vierzehn Fürsten,<sup>7)</sup> theilweise Prinzen und Marschälle Frankreichs,<sup>8)</sup> von der Gnade Napoleons lebten, französische Departements im Südwesten, Westen und Nordwesten,<sup>9)</sup> sogar eine kaiserliche 32. Militärdivision,<sup>10)</sup> und dann noch einige Gebietsabspaltungen, die Niemand zugehörten.<sup>11)</sup>

Wer wollte es einem solchen Deutschland gegenüber dem Korfen verüben, daß er die geknechtete Nation verachtete? Dies Deutschland mußte sich die verlorene Achtung Europas erst wieder erkämpfen. Daß es in Deutschland ein Volk gebe, welches werth sei, zu existiren, mußte bewiesen werden, und als der Beweis geführt wurde, geführt mit deutschem und französischem Blute, da sprach der Korfe seine denkwürdigen Worte: »Ces animaux ont merveilleusement appris« (bei Großgörschen). Ja, es war etwas Wunderfames mit diesem Volke vorgegangen; ein Zauberspruch hatte den Bann gelöst, der es im unthätigen Schläfe gehalten, seine beste Kraft lahm gelegt hatte. Wohl hatte Stein Recht, als er in den Deutschen von 1813 das Volk von 1806 nicht wiedererkennen wollte. Den Zauberspruch aber hatten Diejenigen gesprochen, die, wie Stein, Hardenberg, Scharnhorst, wie W. v. Humboldt u. A., dem Volke die persönliche und wirthschaftliche Freiheit gegeben hatten, die politische ihm zu geben im Begriffe standen. —

Als man das neue Deutschland zu bauen begann, schien es zuerst unter dem erhebenden Einflusse einer so herrlichen Be-

4) Bayern, Württemberg, Sachsen, Westfalen.

5) Baden, Frankfurt, Hessen, Würzburg, Berg.

6) Nassau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Deffau, beide Mecklenburg, Weimar, Koburg, Gotha, Meiningen, Hildburghausen.

7) Beide Hohenzollern, Isenburg, Lichtenstein, Leyen, zwei Lippe, vier Reußische Fürsten, Waldeck, beide Schwarzburg.

8) Jerome in Westfalen, Murat im Großherzogthum Berg.

9) Organisationsdekrete vom 23. I. und 15. VI. 1798, 26. XII. 1810 und 4. VII. 1811. Es wurden gebildet: Das Niedermaas-Departement (Mastricht), Roerdepartement (Aachen), Rhein- und Mosel-Departement (Coblenz); Departement der Saar (Trier), Departement des Donnersbergs (Mainz), Departement der Lippe (Münster), Ost-Ems (Aurich), Departement der Elbmündungen (Hamburg), der Wefermündungen (Bremen) und der Oberems (Osnabrück).

10) Eingerichtet durch Senatskonsult vom 13. XII. 1810. Sie bestand aus dem Herzogthum Oldenburg (Theile), Aremberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Theilen von Berg und Westfalen.

11) Erfurt, Blankenhayn, Katzenelnbogen etc. Diese Gebietstheile waren nicht in Frankreich inkorporirt, doch in der Gewalt Frankreichs.

geisterung, als ob man die Freiheit und Reichseinheit zu Eckfäulen des neuen Baues machen wolle. Die Existenz des neuen Reiches war durch den Pariser Frieden verbürgt; der Ausbau Sache Deutschlands allein. Letzteres wurde nach den lebhaftesten Verhandlungen, in welchen Stein eine hervorragende Rolle spielte, allseitig anerkannt. Aber was sollte es nun werden? Das alte Reich war rechtlich nicht untergegangen, nur der Kaiserthron erledigt. Die Wünsche Vieler, auch Steins, richteten sich auf Wiederherstellung der Gesamttmonarchie; aber sie erwies sich als unmöglich, weil Preussen Ansprüche auf die Kaiserkrone erworben, Oesterreich die feinigern nicht aufgegeben hatte, weil Verabredungen zwischen beiden Mächten die Wiedererrichtung des Kaiserthrones von vorneherein ausschlossen.

Es mußte ein anderer Weg aufgesucht werden. Die Verhandlungen in Wien zogen sich monatelang in unerquicklichem Streite der Meinungen hin, ohne einen Schritt vorwärts zu kommen. Die preussischen Diplomaten standen an feiner Berechnung und kluger Benutzung des Augenblicks einem Metternich, vor Allem aber einem Talleyrand weit nach. Zu der verschlagenen List des Oesterreichers, zu der klugen und so wohl berechneten Keckheit des Franzosen, der sich als der Vertreter nicht einer überwundenen, sondern einer gleichberechtigten, an dem Siege beteiligten Macht geberdete, erhob sich die Ehrlichkeit der preussischen Vertreter nicht.<sup>12)</sup>

Am 23. Mai 1815 endlich wurden die ordentlichen Verhandlungen über die Bundesverfassung eröffnet, nachdem man seit 1814 sich mit Kompetenzstreitigkeiten abgemüht hatte. Metternich legte, zugleich im Namen Preussens, einen Entwurf vor in 17 Artikeln. Diesem Entwurf waren neun andere vorausgegangen, der erste und freisinnigste von Stein am 10. März 1814.<sup>13)</sup>

<sup>12)</sup> Man vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses und die Aufzeichnungen von Fr. v. Gentz, des Protokollführers beim Wiener Kongresse, in seinen »Tagebüchern«. Fr. v. Gentz hat ein überaus lebensvolles Bild von dem Gange der Ereignisse in Wien in denselben niedergelegt, war im Uebrigen der eifrigste Wortführer der schlimmsten Reaktion. Seine »Tagebücher« sind 1861 aus dem Nachlasse Varnhagens herausgegeben worden.

<sup>13)</sup> Vergl. Pertz, das Leben des Ministers Freiherrn von Stein, 6 Bde. Berlin 1849—1855.

Steins Entwurf: Jeder Deutsche soll gegen willkürliche Verhaftung geschützt sein, ein Recht auf geordnete Rechtspflege haben; jedem Bundesstaate soll eine landständische Verfassung gegeben werden; ein Bundestag, bestehend aus Abgeordneten der Fürsten, freien Städte und Landstände, sollte das Recht der Bundes-

alle späteren in absteigender Linie mehr und mehr allen liberalen Principien abhold. Metternichs Bestreben ging dahin, die Anhänger der alten Reichsverfassung mit den Freunden einer vollständigen Neugestaltung dadurch zu verföhnen, daß er beide auf den halben Weg drängte, und in dieser Halbheit sah er das sicherste Mittel, Preußen seine wohlerworbene Machtstellung in Deutschland vorzuenthalten.

Die Verhandlungen vom 29. Mai bis 10. Juni 1815 führten endlich zur Vereinbarung der Bundesakte in 20 Artikeln.<sup>14)</sup> Laute Proteste begleiteten dieselbe, ausgehend von den mediatisirten Reichsständen, vom Legaten des Papstes; unter dem Donner der Kanonen von Waterloo wurde die neue Verfassung geboren, aber erst am 5. November 1816 das Organ des Bundes, die Bundesversammlung, zusammenberufen. Die ersten Verhandlungen derselben erregten frohe Hoffnungen aller Freisinnigen; auf Preußen, welches sich der Sache der Freiheit eifrig annahm, blickten erwartungsvoll die Besten der Nation. Man hatte eine Verfassung, die unvollkommen genug war, aber gute Früchte tragen konnte, wenn redlicher Wille die Ausführung leitete. Die Verhältnisse, welche diesen Willen nicht zur That gelangen ließen, habe ich oben kurz bezeichnet. Die Uberschwänglichkeiten der erregten politischen Phantasie des Volkes erfüllten die Regierungen mit Mißtrauen. Die Karlsbader Beschlüsse, von zehn Regierungen mit Umgehung des Bundes gefaßt, waren ein böses Zeichen der Zeit. Unter dem Einflusse des Mißtrauens gegen den übersprudelnden Volksgeist standen auch die Berathungen, welche vom 25. November 1819 bis 24. Mai 1820 in Wien stattfanden und zum Erlaß der Wiener Schlußakte,<sup>15)</sup> des zweiten Grundgesetzes des deutschen Bundes, führten.

Der deutsche Bund war, nach diesen Gesetzen, ein volkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien

---

gesetzgebung, Besteuerung und Jurisdiktion im Streite zwischen Fürsten und Volk, sowie zwischen einzelnen Bundesgliedern haben; mit der Exekutive sollte ein Bundesdirektorium betraut werden, dem die Leitung aller Bundesangelegenheiten zufiel, auch die Entscheidung über Krieg und Frieden und die Vertretung Deutschlands nach Außen; ganz Deutschland sollte ein Handels- und Zollgebiet bilden.

Man sieht, wie weit die Bundesverfassung hinter diesem Entwurfe, welcher viele Keime der heutigen Reichsverfassung enthielt, zurückblieb!

<sup>14)</sup> Die deutsche Bundesakte vom 8. VI. 1815 ist abgedruckt in der preussischen Gesetzsammlung 1818 (Anhang) S. 143—155. Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. II. S. 590 fgde.

<sup>15)</sup> Gesetz-Sammlung 1820, S. 113—128. Sie enthält 65 Artikel.

Städte,<sup>16)</sup> unauflöslich, eine Gemeinschaft unabhängiger Staaten mit gleichen Rechten und Pflichten, nach Außen hin eine Gesamtmacht. Er war somit ein wahrer Staatenbund, eine durch freien Vertrag unabhängiger Staaten gegründete Gemeinschaft zur Erreichung gemeinsamer, durch Vertrag genau bestimmter Zwecke politischer Natur. Die Bundesgewalt war keine Staatsgewalt, sondern eine Gesellschaftsgewalt. Der politische Wille des Bundes setzte sich zusammen aus den Willensäußerungen der Einzelstaaten, kundgegeben durch deren Vertreter im Bundestage. Nicht, wie zu Zeiten des alten deutschen Reiches, stand hier ein Gesamtstaat über den Einzelstaaten (Gliederstaaten), sondern alle einzelnen Glieder standen gleichberechtigt nebeneinander und die einheitliche Spitze bestand eben nur in ihrer Gesamtheit. Nach Außen hin sollte der Bund nach seiner Verfassung nur in dieser Gesamtheit, als eine einheitliche europäische Großmacht erscheinen; in dieser Richtung eignete demselben die volle Gewalt eines staatlichen Gemeinwesens;<sup>17)</sup> nach Innen aber bewegte sich die Bundesgewalt nur in den vertragsmäßigen Grenzen, und in allen zweifelhaften Fällen galt die Präsumtion, daß nicht der Bund, sondern die Landesstaatsgewalt kompetent sei. So war die gesetzgeberische Gewalt nur eine vertragsmäßige Befugnis, für gewisse Materien Gesetze zu geben, welche dann allerdings für Alle bindend sein sollten;<sup>18)</sup> unmittelbar richterliche Hoheit besaß der Bund, 1) in Rechtsstreitigkeiten der Bundesglieder, 2) in Verfassungstreitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, 3) bei Reklamationen von Mediatistrenten und 4) im Falle, daß Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden konnten, weil die Verpflichtung, sie zu befriedigen, zwischen mehreren Bundesgliedern streitig oder zweifelhaft war; ein Bundeschiedsgericht und Austräge, letztere für die Fälle ad 1 und 4,<sup>19)</sup> bestanden als Organe der Bundesrechtspflege.

<sup>16)</sup> Wiener Schlussakte Art. I.

<sup>17)</sup> Wiener Schlussakte Art. II. XXXV.

<sup>18)</sup> Als Zwangsmittel stand dem Bunde militärische Exekution zu. Wiener Akte Art. X. LVI.

<sup>19)</sup> Austräge d. h. Schlichtungen von Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich (nach altdeutscher Bezeichnung »mit Minne«) oder Rechtspruch (»mit Rechte«) waren seit dem späteren Mittelalter und seit dem Verfall der Rechtspflege des Reiches Gerichte der zahlreich gebildeten Genossenschaften, z. B. der Städtebündnisse, des Kurfürstenbundes zu Rense 1338, der Herrenbündnisse in Schwaben,

Die Militärgewalt des Bundes war ebenso nicht die volle staatliche Militärhoheit, sondern nur eine in gewissen Grenzen sich bewegende Gewalt des Bundes über die Bundesglieder, welche eine gewisse Truppenzahl zum Bundesheere zu stellen hatten,<sup>20)</sup> und über Anstalten der gemeinsamen Vertheidigung und Kriegführung. Die Polizeigewalt des Bundes war auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen der Bundeszweck eine polizeiliche Thätigkeit erforderte, eine Einmischung desselben in die inneren Verhältnisse der Einzelstaaten war gänzlich unzulässig.<sup>21)</sup>

Organ der Bundesgewalt war der Bundestag, der permanent in Frankfurt a/M. tagte und in dem Oesterreich als geschäftsleitende Macht den Vorsitz führte. Der Bundestag hatte zwei Formen der Beschlussfassung, im Plenum, wo nicht berathen, sondern nur abgestimmt wurde, und im engeren Rathe, in welchem die Berathungen stattfanden. Im Plenum hatten Oesterreich und die Königreiche 4, Holstein, Luxemburg, Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Nassau je 2, die übrigen Staaten je eine Stimme, so dass im Plenum 69 Stimmen abgegeben wurden. Im engeren Rathe hatten die elf größeren Staaten je eine Virilstimme, die kleineren Staaten waren zu Curiatstimmen vereinigt.

Solchergestalt war die Verfassung des deutschen Bundes, welche als die Frucht heißer Kämpfe aus den Berathungen zu Wien hervorging. Selten war wohl eine politische Gemeinschaft weniger geeignet zu positiver Thätigkeit, zu energischer Kraftäufserung. Von einer positiven Regierungsthätigkeit der vielköpfigen Bundesgewalt konnte keine Rede sein. Die Geschichte hat denn auch von einer solchen während des 50jährigen Bestehens des Bundestages Nichts zu verzeichnen. Nur da, wo es galt, eine retrograde Bewegung, ein antikonstitutionelles Vorgehen zu unterstützen, nur da regte sich im Schooße dieser Versamm-

---

Franken, Elsass, Burgund etc. Die Austräge schlichteten Streitigkeiten zwischen den Genossen desselben Bundes; der Rechtspruch war subsidiär, die Einigung durch Vergleich Regel. Vergl. Art. 18—24 der Wiener Schlussakte. Bluntzschli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Austräge.

<sup>20)</sup> Nach der Bundesmatrikel. Die Bundestruppen waren in 10 Armeecorps getheilt und jeder Staat hatte  $1\frac{1}{6}\%$  seiner Bevölkerung zu stellen. Die Bundesfeldherren ernannte der Bundestag.

<sup>21)</sup> Uebergriffe in dieser Beziehung kamen jedoch oft genug vor. Bluntzschli und Brater, a. a. O. III. S. 43.

lung Etwas wie Thatkraft. Längst dem Spotte der Nation verfallen, hat die Bundesversammlung überlang gelebt, ein altersschwacher Greis, von dem Niemand mehr reden mag, seitdem endlich ein unrühmliches Ende ihm zu Theil geworden ist.

### §. 27. Territorialgeschichte.<sup>1)</sup>

Keine Epoche der deutschen Geschichte hat in den Territorialverhältnissen des Reiches grössere Veränderungen aufzuweisen, als diese. Die ganze Entwicklung drängte auf Verminderung der Einzelstaaten, und selbst die französische Okkupation, so feindlich sie sonst allen deutschen Interessen war, hat hierzu mächtig mitgewirkt. Nach dem Machtspruche Napoleons verschwanden die reichsunmittelbaren Territorien in grosser Zahl; neue Staatenbildungen entstanden und vergingen; als die Verhandlungen in Wien begannen, hatten nur noch verhältnissmässig wenige Landesherren den faktischen Besitz für sich, und dem Kongresse fiel die scheinbar leichte und dankbare Aufgabe zu, das Chaos zu entwirren, das Reich zu rekonstruiren, ohne durch das Vorhandensein einer Unzahl von mikroskopischen staatlichen Existenzen behindert zu sein.

Allein die praktische Lösung der Aufgabe gestaltete sich ganz anders. Jene Produkte einer wunderbar atomistischen geschichtlichen Entwicklung, welche seit 1000 Jahren eigentlich nur die Tendenz gezeigt hatte, die staatliche Einheit in eine unbestimmte Zahl von lebensunfähigen Staats-Embryonen aufzulösen, waren nur untergetaucht, nicht verschwunden. In dem Augenblicke, wo die deutsche Sache den Sieg erfochten, wo deutsche Kraft den Ufurpator niedergeschlagen hatte, tauchten alle empor, waren alle Träger auch der winzigsten Souveränität der Ansicht, dass ihre selbständige Existenz so wohlberechtigt sei, als die der Grossstaaten. Es ist dagegen theoretisch wenig einzuwenden. Auch ein papiernes Schiff ist ja ein Schiff; aber freilich, die kleinste Welle lässt dasselbe auf immer verschwinden.

<sup>1)</sup> Quellen der Territorialgeschichte: Klüber, Akten des Wiener Kongresses. 1815. — Häufser, deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 1856. — Eine sehr gute Darstellung bei G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. 1858. I. Bd. S. 1 bis 113. — Ausserdem eine Reihe statistischer Werke über die einzelnen deutschen Länder.



Dem Wiener Kongress fiel die schwere Aufgabe zu, rücksichtslos über alle diejenigen Souveränitäten zur Tagesordnung überzugehen, welche nicht durch die besondere Fürsprache eines Mächtigen vor der Mediatifirung geschützt wurden. —

Die territorialen Veränderungen in Deutschland während dieser Periode sind nur theilweise bleibend gewesen. Viele der neu entstandenen Souveränitäten haben den Sturz des Napoleonischen Regiments nicht überlebt, viele haben nicht einmal ein Jahrzehnt ihr Dasein gefristet. Aber es kann eine ziemlich eingehende Schilderung der einschläglichen Verhältnisse dennoch nicht umgangen werden, soll die Wirthschafts- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Territorien in dieser Periode richtig aufgefaßt werden. Die wenn auch nur durch ein Jahrzehnt fortgesetzte Bewirthschaftung vieler westdeutschen Forsten nach französischem Systeme hat, um nur Eins hervorzuheben, denselben oft auf ein halbes Jahrhundert ihren Stempel aufgedrückt. —

Der Friede von Luneville (1801) riß die linksrheinischen Länder von Deutschland los und legte dem deutschen Reiche die Verpflichtung auf, die depoddirten Fürsten dieser Lande im inneren Deutschland zu entschädigen.

Die Regelung dieser Verhältnisse sollte einer Reichsdeputation übertragen werden; aber Preussen, Oesterreich und Bayern warteten die Beschlüsse derselben nicht ab, sondern schlossen Separatabkommen mit Frankreich, um möglichst günstige Bedingungen für sich selbst zu erlangen.

Die Deputation wurde zum 24. August 1802 berufen und bestand aus Bevollmächtigten der Kurfürsten von Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, sowie der Reichsfürsten von Bayern, Württemberg, Deutschmeister und Hessen-Kassel.

Ein von französischen und russischen Staatsmännern ausgearbeitetes Projekt der territorialen Gliederung des verstümmelten Deutschlands wurde gleichzeitig dem Reichstage vorgelegt; dabei sprach man es unverhohlen aus, daß die Unfähigkeit des deutschen Reiches zur Regelung der eigenen Angelegenheiten es sei, welche die fremden Mächte zwingt, an der Ordnung dieser Verhältnisse hervorragenden Antheil zu nehmen. —

Die geistlichen Fürsten und fast alle Reichsstädte verschwanden aus der Reihe der Souveräne; die Abtretung des linken Rheinufer vernichtete die Kurstaaten Trier und Köln, die Herzogthümer Burgund, Geldern und eine sehr große Zahl reichsunmittelbarer Gebiete und Gebietstheile, und löste vom Reiche

ein Gebiet von 1150 □ M. ab; mit diesem Gebiete gingen die Stimmen von 2 Kurfürsten, 30 geistlichen, 11 weltlichen Fürsten, von 2 Prälatenkurien und 45 Reichsstädten verloren. Um den letzteren Verlust auszugleichen, wurden 4 neue Kurwürden für Salzburg, Baden, Württemberg und Hessen-Kassel und 53 neue Virilstimmen im Reichsfürstenrath errichtet und eine neue Rangordnung der Fürsten festgestellt.

Von den geistlichen Fürsten behielt nur der Kurerzkanzler ein souveränes Gebiet um Mainz (mit Aschaffenburg und Lohr); 1405 □ M. der ostrheinischen geistlichen Territorien kamen zur Vertheilung.

Oesterreich wurde durch die Bisthümer Brixen und Trient für Abtretung der Landvogtei Ortenau entschädigt; die Nebenlinien Toskana und Modena erhielten ersteres Salzburg mit der Kurwürde, letzteres Breisgau und Ortenau; Preussen trat Theile von Kleve, Geldern, Mörs, Sayn-Altenkirchen ab und erhielt Erfurt mit dem Eichsfelde, Münster, Paderborn, die Reichsstifte Effen, Werden, Herford, Elten, Kappenberg, das Fürstenthum Hildesheim, die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, ferner Quedlinburg und die Graffschaft Niedergleichen mit Blankenhayn und Kranichfeld.

Bayern verlor das alte Stammland Pfalz, die Besitzungen in Belgien und im Elfs, Zweibrücken, Simmern, Lautern, Veldenz, Sponheim, endlich Jülich (220 □ M.), und erhielt dagegen den größten Theil des Hochstiftes Würzburg, das Fürstenthum Bamberg, Theile vom Hochstift Eichstädt, die Reichsstädte Rothenburg, Weisenburg, Windesheim, Schweinfurt, die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, ferner Passau, das Bisthum Freysingen, die Abtei Waldsassen, kleine Theile von Salzburg, die Fürstenthümer Augsburg und Kempten, die Abteien Irrsee, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenuhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich, die Reichsstädte Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg und das Gebiet der freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Kurfachsen blieb unverändert.

Der Kurfürst von Hannover erhielt für geringfügige Ansprüche auf Sayn-Altenkirchen und Hildesheim das Bisthum Osnabrück (44 □ M.).

Württemberg verlor Mömpelgard und wurde durch die Probstei Ellwangen, die Reichsstädte Aalen, Eßlingen, Giengen,

Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rottweil, Weil, fowie die Abteien Zwiefalten, Margarethenhausen, Rottmünster und im fränkischen Kreise durch Oberstenfeld, Comburg, Schönthal (im Ganzen 32 □ M.) entschädigt.

Baden verlor Spönheim, Grevenstein, Beinheim, Roth und die Besitzungen in Elfas und Luxemburg, wurde aber durch Heidelberg, Mannheim mit den dazu gehörigen Theilen der Pfalz, durch das Fürstbisthum Constanz, die reichsstädtischen Gebiete von Ueberlingen, Offenburg, Zell, Gengenbach, Pfullendorf, Biberach und Wimpfen, die Abteien Petershausen, Reichenau, Allerheiligen, Frauenalb, Schwarzach, Salem, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheimmünster und andere kleinere Gebietsplitter so reichlich entschädigt, dafs der Umfang des Staatsgebietes sich verdoppelte (122 □ M.).

Der neue Kurstaat Heffen erhielt für Rheinfels, St. Goar und Katzenelnbogen, auf der linken Rheinseite, Amöneburg, Fritzlar, die Städtchen Neustadt und Naumburg, Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen.

Der deutsche Orden wurde durch Besitzungen in Vorarlberg, in der Constanz- und Augsburger Diözese und in Oesterreichisch-Schwaben entschädigt.

Der Johanniter-Orden erwarb mehrere Abteien im Breisgau und die Grafschaft Bonndorf.

Der Landgraf von Heffen-Darmstadt erhielt für seine Besitzungen im Elfas, für Hanau-Lichtenberg, Katzenelnbogen u. s. w.: Das kurkölnische Herzogthum Westfalen, die Aemter Starkenburg, Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lindenfels, Umstadt, Otzberg, Theile von Oppenheim und Worms, einige Abteien und die Reichsstadt Friedberg.

Braunschweig, die sachsen-ernestinischen Staaten und Holstein erlitten keine Territorial-Veränderungen.

Schweden trat Wismar an Mecklenburg-Schwerin ab; letzteres erwarb auch einige lübeckische Aemter.

Anhalt-Zerbst erlosch 1793; in das Anhaltische Gebiet theilten sich fernerhin Dessau, Bernburg, Köthen.

Der Herzog von Aremberg erhielt Recklinghausen, Theile des Herzogthums Meppen.

Beide Hohenzollern erhielten Herrschaften in Oberschwaben; Lobkowitz-Sternstein blieb unverändert; der Fürst Dietrichstein wurde für Traß durch Neu-Ravensburg entschä-

digt, Salm-Salm und Salm-Kyrburg durch die münsterfchen Aemter Ahaus und Bocholt (29 □M.).

Naffau wurde durch eine grofse Zahl zerstreut umherliegender Länderabpliffe für Aufgabe der westrheinischen Besitzungen und der Statthalterfchaft in den Niederlanden entschädigt.

Naffau-Ufingen erhielt den mainzifchen Rheingau, Limburg, Rommersdorf, Bleidenstadt und Sayn, Unkel, Königswinter, Caub und Deutz, Königstein, Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Epftein, Kleeberg, Sayn-Altenkirchen und einige Dörfer.

Naffau-Weilburg, welches 1799 Sayn-Hachenburg ererbt hatte, erhielt Montabaur, Walmich, Hammerstein, die osthheinischen Theile der Aemter Ehrenbreitstein, Boppard, Bergpflege, die Graffchaft Nieder-Ifenburg, Herrfchaft Vallendar, die Abteien Arnstadt, Schönau, Marienstadt.

Auersberg, Fürftenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwarzburg blieben unverändert.

Thurn und Taxis verlor die westrheinischen Posten und wurde durch die Reichsstadt Buchau und einige kleine geistliche Territorien entschädigt.

Alle die genannten Staaten hatten vor 1803 zu den reichsfürftlichen gehört. Die 1803 erfolgte Erhebung zahlreicher regierender Häuser in den Reichsfürftenstand fügte dem Reichsfürsterrathe folgende Staaten ein:

Modena (Breisgau), Waldeck-Pyrmont, Löwenstein-Wertheim, Oettingen-Wallerstein, Solms-Braunfels, Hohenlohe (3 Linien), Reufs (3 Linien), Ifenburg-Birstein, Kaunitz-Rietberg, Leiningen-Hartenburg, L.-Guntersblum, L.-Haidesheim, Fürstenthum Ligne (Abtei Edelstetten im österreichischen Kreife), Looz-Corswarem. Als gräfliche Häuser bestanden fort: Grumbach (Wild- und Rheingrafen), Leiningen-Westerburg, Wartenberg (Roth in Schwaben, Wartenberg) und zahlreiche Häuser mit sehr geringem Länderbesitz; die gräflichen Häuser besafsen zusammen Territorien von 171 □M. Ausdehnung.

Als Reichsstädte blieben nur Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg bestehen.

Es erhellt, wie vielköpfig das deutsche Reich auch nach diesen tief eingreifenden Veränderungen noch blieb. Aber die Präponderanz der beiden Grofsstaaten trat bereits deutlich hervor. Oesterreich umfasste ein Gesamtgebiet von 12,000 □Meilen, Preußen ein solches von 5630 □Meilen. Die nichtdeutschen Theile des letzteren Staates hatten an der deutschen Kultur Theil zu

nehmen begonnen und bildeten schon um 1803 ein wichtiges, in seinen besten Kräften deutsches Vorland gegen Osten, zugleich aber eine starke Grundlage der Gesamtmachtstellung Preussens. —

Bedeutende territoriale Veränderungen waren die Folge der Ereignisse von 1805. Im Frieden zu Preßburg und durch die Gründung des Rheinbundes wurde die Mediatisirung einer grossen Zahl souveräner Territorien herbeigeführt. Bayern, zur Königswürde erhoben, trat Würzburg und Berg an Frankreich ab und wurde durch die Markgraffchaft Burgau, Besitzungen in Tyrol und Vorarlberg, Augsburg, Ansbach u. a. m. entschädigt. Das neue Königreich Württemberg erhielt die Graffschaft Bonndorf, Theile vom Breisgau, die Landvogtei Schwaben u. a. m.; Baden wurde durch das übrige Breisgau, durch Ortenau, Constanz, Mainau und Güter des deutschen und Johanniterordens vergrößert. Oesterreich erwarb Salzburg, der Kurfürst von Salzburg erhielt Würzburg, der deutsche Orden Mergentheim; Preussen trat 1806 an Frankreich Ansbach (kam an Bayern) und Kleve (zu Berg) ab, und wurde durch Hannover entschädigt.

Der Johanniterorden und die 1802 übergangenen Reichsklöster wurden 1806 säkularisirt, viele Reichsfürsten und alle Reichsgrafen mit Ausnahme von beiden Lippe und von der Leyen-Geroldseck, die Reichsritterschaften und die Ganerbschaften sowie Frankfurt und Nürnberg mediatisirt.

Bayern,<sup>2)</sup> Württemberg,<sup>3)</sup> Baden,<sup>4)</sup> Heffen,<sup>5)</sup> Nassau,<sup>6)</sup> Hohen-

<sup>2)</sup> Bayern trat an Württemberg die Herrschaft Wiesensteig ab und erwarb die gefürstete Graffschaft Sternstein, die Graffschaft Edelstetten und Buxheim, ferner Schwarzenberg, Seinsheim, Markthreit, den östlichen Theil von Hohenlohe (Schillingsfürst und Kirchberg); die Graffschaften Castell, Wiefentheid, Limpurg-Speckfeld, Stadt und Gebiet Nürnberg; Oettingen, Winterrieden, Herrschaft Thannhausen, die Kommenden Rohr und Waldstetten, den östlichen Theil der Fuggerischen und Taxischen Besitzungen.

<sup>3)</sup> Württemberg erwarb die Graffschaft Friedberg-Scheer, Buchau, Neuravensburg-Neufra, die gräflich Truchsessischen Lande und neben der Graffschaft Egloffs-Siggen und Wiesensteig eine Reihe kleinerer Gebietstheile; ferner die Graffschaften Warthausen und Schelklingen im österreichischen Kreise, die Abtei Wiblingen und Stadt Waldsee, das Hauptland von Hohenlohe u. f. w.

<sup>4)</sup> Baden erwarb: Fürstenberg und Thengen, Hagnau, Klettgau, Theile von Wertheim und Würzburg, Krautheim; ferner Leiningen-Amorbach-Miltenberg, Billigheim und Neidenau; das Fürstenthum Haitersheim, die Kreise Villingen und Braunlingen.

<sup>5)</sup> Heffen (Großherzogthum) vergrößerte sein Gebiet besonders durch Erbach, Burg-Friedberg (Ganerbschaft), die Hauptlande Solms und die Graffschaften Wittgenstein und Berleburg.

<sup>6)</sup> Nassau erwarb (die herzogliche Linie Nassau-Ufingen und fürstliche Linie

zollern,<sup>7)</sup> Aremberg,<sup>8)</sup> Ifenburg,<sup>9)</sup> der Fürst-Primas (Frankfurt),<sup>10)</sup> Berg,<sup>11)</sup> Salm<sup>12)</sup> vergrößerten und erweiterten ihre Besitzungen durch die Gebiete der Mediatifürsten, und wiederum hatte der Centralisationsprozeß in Deutschland einen Schritt vorwärts gethan.<sup>13)</sup>

Naffau-Weilburg vereinigten sich am 30. VIII. 1806 zu einer gemeinschaftlichen Regierung) die Graffchaft Wied und Runkel links der Lahn, die Aemter Wehrheim, Burbach, Neuenkirchen, Braunfels, Hohenfolms, Greifenstein; Reiffenberg und Cransberg, Neuerburg, Altenwied und die Kellerei Vilmar.

7) Hohenzollern-Sigmaringen erwarb neben mehreren Kommenden und Abteien namentlich die fürstbergischen Herrschaften Trochteltingen-Jungnau und Möskirch und die Taxischen Herrschaften Strafsberg und Ostrach.

8) Aremberg mediatifirte die Graffchaft Dülmen.

9) Vereinigte die Ifenburgischen Lande und mediatifirte Reichsrittergüter.

10) Reichsstadt Frankfurt, Graffchaft Rieneck, Theile von Weithelm.

11) Der Großherzog von Berg erwarb Deutz, Vilich, Königswinter, Beilstein, Westerburg, Schadeck, Reichsrittergüter (Wildenburg), Siegen, Dillenburg, Hadamar, Rheina-Wolbeck, Bentheim, Gimborn-Neustadt, Homburg, Horftmar, Steinfurt, Wied-Runkel, rechts der Lahn.

12) Salm-Salm und Salm-Kyrburg erwarben Gehmen und stellten ihre Lande unter eine gemeinschaftliche Regierung zu Bocholt.

13) Der Besitzstand von 1812 war folgender:

|                                                      |      |      |
|------------------------------------------------------|------|------|
| Die französischen Departements umfaßten . . . . .    | 1132 | □ M. |
| die unter französischer Verwaltung stehenden Gebiete | 507  | „ „  |
| Oesterreichische Lande . . . . .                     | 2426 | „ „  |
| Preussische Lande . . . . .                          | 1075 | „ „  |
| Bayern . . . . .                                     | 1708 | „ „  |
| Sachsen . . . . .                                    | 690  | „ „  |
| Württemberg . . . . .                                | 354  | „ „  |
| Baden . . . . .                                      | 274  | „ „  |
| Beide Mecklenburg . . . . .                          | 290  | „ „  |
| Großherzogthum Hessen . . . . .                      | 210  | „ „  |
| Sächsische Herzogthümer . . . . .                    | 143  | „ „  |
| Anhaltische Herzogthümer . . . . .                   | 43   | „ „  |
| Hohenzollern . . . . .                               | 21   | „ „  |
| Naffau . . . . .                                     | 89   | „ „  |
| Lichtenstein . . . . .                               | 3    | „ „  |
| Beide Schwarzburg . . . . .                          | 35   | „ „  |
| Waldeck . . . . .                                    | 21   | „ „  |
| Ifenburg . . . . .                                   | 16   | „ „  |
| Reussische Lande . . . . .                           | 21   | „ „  |
| Von der Leyen . . . . .                              | 1    | „ „  |
| Beide Lippe . . . . .                                | 28   | „ „  |
| Königreich Westfalen . . . . .                       | 777  | „ „  |
| Großherzogthum Frankfurt . . . . .                   | 87   | „ „  |
| „ „ Berg . . . . .                                   | 221  | „ „  |
| „ „ Würzburg . . . . .                               | 109  | „ „  |

Aber dem gegenüber führte der Friede zu Tilsit zu einer tiefen Schwächung des größten ächtdeutschen Staatswesens, des preussischen. Preussen verlor die Hälfte seines Gebietes. Der Kurfürst von Sachsen nahm den Königstitel an und erhielt zunächst Kottbus. Als Nebenland Sachsens wurde aus preussischen Gebietstheilen das Herzogthum Warschau gebildet, Danzig wurde freie Stadt, ein neues Königreich Westfalen, Vafallenstaat Frankreichs, aus heffischen, preussischen, hannöverschen, braunschweigischen und anderen kleineren Gebieten gebildet. Der Fürst-Primas erhielt Hanau und Fulda, der Großherzog von Berg ansehnliche Gebietstheile in Westfalen und am Rhein; viele Theile des westlichen und nordwestlichen Deutschlands, auch Erfurt blieben unter provisorischer Verwaltung Frankreichs.

Der König von Dänemark ergriff die Gelegenheit, um<sup>14)</sup> Holstein der dänischen Monarchie einzuverleiben. —

Weitere Territorial-Veränderungen in Süddeutschland führte der Wiener Friede (1809) herbei.

Bayern erwarb Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruck-Viertel (theilweise) von Oesterreich, die Fürstenthümer Bayreuth und Regensburg, mehrere württembergische Grenzgebiete, trat dagegen andere Gebietstheile an Württemberg ab.

Württemberg wurden die Besitzungen des Deutschmeisters, der auf seine Würde verzichtete, zugeschlagen, sowie für die an Bayern abgetretenen Grenzgebiete die Fuggerischen Grafschaften Dietenheim und Kirchberg, Hohenlohe-Kirchberg, Leutkirch, Ravensburg, ferner Buchhorn, die Taxischen Lande Neresheim, Difchingen und Eglingen, sowie Wangen, endlich einige Theile von Ansbach und Oettingen.

Baden erwarb einige Theile von württembergischen Grenzämtern (Rottweil, Tuttlingen, Ebingen etc.), das Amt Stockach, fast das ganze Oberamt Hornberg.

Heffen-Darmstadt erhielt 1810 einige althanauische Gebietstheile und das Fuldische Amt Herbstein, von Baden Amorbach und Miltenberg, und das 1806 an Baden überlassene löwensteinsche Amt Klein-Haubach, sowie die Dörfer Lautenbach und Umpfenbach.

|                                   |      |                                               |
|-----------------------------------|------|-----------------------------------------------|
| Herzogthum Holstein . . . . .     | 154  | □M.                                           |
| Fürstenthum Lübeck . . . . .      | 7    | ” ”                                           |
| Der Rheinbund umfasste            | 5141 | □M. und 424 ehemals selbständige Territorien. |
| Vergl. von Viebahn a. a. O. I. S. | 74.  |                                               |

<sup>14)</sup> Erklärung vom 9. IX. 1806. v. Viebahn a. a. O. S. 62.

Würzburg erwarb 1809 Theile der Graffschaft Rieneck (Burgfinn), von Bayern 1810 Schweinfurt, 2 ehemalige Reichsdörfer, 50 bambergifche, 30 zur Abtei Ebrach gehörige, einige bayreuthifche Dörfer und mehr als 30 reichsritterliche Güter, und trat als Großherzogthum dem Rheinbunde bei.

Der Fürst-Primas trat einige Gebietstheile an Bayern, Heffen und Würzburg ab. Sein Gebiet wurde zum Großherzogthum Frankfurt erhoben.

Das Königreich Weftfalen wurde 1810 durch Calenberg, Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Diepholz, Hadeln, Spiegelberg, Thedinghaufen und Lauenburg füdlich der Elbe vergrößert.

Allein auch diese Disposition über das deutsche Gebiet genügte Napoleon noch nicht. Ein Senats-Befchluss vom 13. Dezember 1810 vereinigte Ostfriesland, Jever, Oldenburg, Meppen (Aremberg), Salm-Salm, Salm-Kyrburg, den größten Theil des Münfterlandes, fast alle vorher bezeichneten Erwerbungen Weftfalens von 1809 und 1810, Lauenburg und die Hansestädte mit Frankreich. »Das öffentliche Recht Europas sei durch die Beschlüsse Großbritanniens von 1806/7 vernichtet, so lauteten die Motive zu diesem Beschlusse, eine neue Ordnung regiere die Welt. Unter den Garantien, welche Frankreich nothwendig feien, stehe die Vereinigung der großen Strommündungen, der Elbe, Wefer, Ems, des Rheins, der Maafs und Schelde, und die Errichtung eines inneren Handels in erster Linie.« Der letzte Gewaltakt Frankreichs war dann die Besetzung von Schwedisch-Pommern und Rügen, und es ergab sich gegen 1812 die oben kurz angegebene Territorialverfassung Deutschlands. —

Sie hat kaum 2 Jahre lang bestanden. Die Unsicherheit aller Verhältnisse während des großen Krieges 1813—1815 gestattete nicht, mit definitiven Territorial-Veränderungen vorzugehen. Ein Provisorium wurde geschaffen, um den wiedererworbenen deutschen Ländern eine geregelte Verwaltung zu sichern. Am 27. Oktober 1814 wurde von Preußen, Rußland, Oesterreich und Großbritannien eine Centralverwaltung in Dresden errichtet, an deren Spitze der Minister v. Stein trat. Die Verwaltung derjenigen Provinzen, welche vor 1805 zu Oesterreich, Preußen, Hannover, Braunschweig, Kurheffen, Oldenburg und Schweden gehört hatten, wurde von diesen Staaten selbständig wieder übernommen, sobald sie von den Franzosen geräumt waren. Alle übrigen Gebiete (außer Würzburg, welches von Oesterreich verwaltet wurde) traten unter die Verwaltung der gedachten Centralstelle.



Es wurden Generalgouverneure bestellt für Sachsen (Graf Repnin), Frankfurt und Ifenburg (Graf Solms-Laubach), Berg (Gruner), für Westfalen und die oranischen Länder, Oberelfafs, für den Mittelrhein (Trier) und Niederrhein (Aachen).

1816—1819<sup>15)</sup> erfolgten dann die definitiven Gebietszuthellungen, die Preußen Schwedisch-Pommern, die ganze Provinz Sachsen, Westfalen und das Großherzogthum Niederrhein zuführten, wogegen Ansbach und Bayreuth, Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, Lingen und Unter-Eichsfeld abgetrennt wurden.

Das Haus Oranien überliefs an Preußen seine deutschen Besitzungen, von denen jedoch Dillenburg, Hadamar, Dietz und Beilstein von Preußen gegen ostrheinische Aemter, Wied-Runkel, Solms-Braunfels und Hohenfolms an Nassau abgetreten wurden.

Im Osten wurden aus den wiedererworbenen südpreussischen und südostpreussischen Gebietstheilen die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und das Großherzogthum Posen gebildet.

Bayern erwarb Aschaffenburg und Würzburg, die Rheinpfalz mit Zweibrücken, kleinere heffische, württembergische und badische Gebietstheile, trat jedoch Tyrol und Vorarlberg, das Inn- und Hausruck-Viertel sowie Salzburg ab.

Hannover erhielt Hildesheim mit Goslar, Ostfriesland, Lingen, den zum Fürstenthum Rheina-Wolbeck gehörigen Kreis Emsbüren, das untere Eichsfeld, trat dagegen Theile der Altmark und von Lauenburg an Preußen ab, erwarb ferner Aremberg-Meppen, sowie Bentheim.

Württemberg erfuhr eine Gebietsveränderung durch die Ereignisse von 1813—1815 nicht.

Sachsen verblieb der Kern seiner Lande, Meissen, Oberlausitz, die schönburgischen Lande.

Baden erhielt Kehl zurück und arrondirte im Uebrigen sein Gebiet durch kleine Tausche.

Heffen-Darmstadt erhielt 1816 Ifenburg, Rödelheim-Affenheim und Ober-Erlenbach, den nördlichen Theil des Donnersberg-Departements (Mainz, Kostheim etc.), Alzey, Pfeddersheim und Worms.

Heffen-Kassel erwarb Fulda, Dorheim, Wächtersbach und zahlreiche kleine Gebietstheile.

---

<sup>15)</sup> Die ganze Territorial-Regelung fand ihren Abschluß in dem «General-Rezefs der Territorial-Commission» (zu Frankfurt von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens, Englands, Rußlands niedergesetzt) vom 20. VII. 1819.

Holftein-Lauenburg trat als dänisch-deutsche, Luxemburg als niederländisch-deutsche Provinz dem Bunde zu, Braunschweig und Mecklenburg blieben unverändert (Besitzstand von 1805).

Sachsen-Weimar wurde zum Großherzogthum erhoben, Coburg, Gotha, Meiningen, Hildburghausen blieben souverän, Hildburghausen aber erhielt Altenburg und trat dafür die Herrschaft Hildburghausen an Meiningen ab, während Gotha an den Herzog von Coburg kam.

Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg erlangten den großherzoglichen Titel. Dem ersteren Staate sollten aus dem ehemaligen Saardepartement 10,000 Einwohner zufallen. Der Großherzog trat diesen Anspruch jedoch gegen 1 Million Thaler an Preußen ab. Oldenburg wurde durch Birkenfeld vergrößert.

Die anhaltischen Staaten erlitten ebenso wie Lichtenstein, Reufs ä. L. und Waldeck keine Territorial-Veränderungen. Beide Schwarzburg erhielten 1816 ihre Gebiete frei von allen Oberherrlichkeitsrechten, nachdem sie seit 1719 eine nur beschränkte Souveränität besaßen hatten.

Der Landgraf von Hessen-Homburg trat in den Besitzstand von 1805 wieder ein; beide Lippe blieben unverändert. Reufs j. L. bestand vorläufig in den Linien Lobenstein, Ebersdorf, Schleiz fort. Lobenstein erlosch 1825.

Frankfurt mit dem Gebiete von 1803, die drei Hansestädte mit dem Territorialbestand von 1810 wurden zu freien Städten erklärt. —

Es bedurfte dieser langen, vielleicht ermüdenden Auseinandersetzung, um die Territorialgeschichte Deutschlands während eines hochbedeutungsvollen Zeitabschnittes nur in großen Zügen darzulegen. Das Ganze war ein großer Gährungsprozess, in dem rasch wechselnde Gestaltungen emportauchen, um wieder zu verschwinden, in dessen endlichem Ergebnisse uns aber ein Gesetz der Fortbildung entgegentritt, dessen letzte Wirkung zweifellos die Staatseinheit in Deutschland sein mußte.<sup>16)</sup>

---

<sup>16)</sup> Deutschland umfaßte nach den Feststellungen von 1816—1819 ein Gebiet von 11,443 □M., darunter 10,680 □M. altes Reichsland und 763 □M. Zuwachs seit 1813.

Oesterreich participirte mit 3580, Preußen mit 3369 (beide Hohenzollern noch 21), Bayern mit 1388, Sachsen mit 272, Hannover mit 699, Württemberg mit 354 □M., die Kaiser- und Königreiche zusammen mit 9683 □M. (über 84% der Gesamtfläche).

## §. 28. Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung in Preussen und die Landesverfassungen der grösseren deutschen Staaten.

Die Zeiten tiefer politischer Erregung, rascher Umformung bestehender Einrichtungen, zahlreicher territorialer Veränderungen und schwankender Unsicherheit aller Grundlagen des Staatslebens sind für den ruhigen Ausbau der Gesetze ungeeignet. Aber solche Zeiten gestatten grossen politischen Gedanken eine Verwirklichung, welche ihnen in ruhigeren Tagen oft durch den übermächtig bedachtamen Konservatismus verkümmert wird; solche Zeiten lassen sich von der Rücksicht auf Sonder-Interessen von radikalen Reformen nicht abhalten und darum sind sie im höchsten Masse geeignet, eine neue Gesetzgebung in grossen Zügen zu schaffen, deren Ausbau im Einzelnen sie der minder bewegten Zukunft überlassen.

Wenn ich sage »eine neue Gesetzgebung«, so ist dieser Ausdruck nicht buchstäblich zu nehmen, wenigstens nicht mit Bezug auf den Geist der Gesetze, sondern nur betreffs der Form. Der materielle Inhalt der Gesetze wird nicht gemacht, er entsteht im Bewusstsein einer Zeit, eines Volkes; er ist, wenn er eine rechtliche Wahrheit sein und Bestand haben soll, eben dies Bewusstsein, objektiv uns entgegnetretend, und das eben ist die höchste Leistung des Gesetzgebers, dies Bewusstsein von Allen zuerst und am tiefsten erfasst und begriffen zu haben. —

Meine kurze Darstellung der politischen und Territorial-Geschichte Deutschlands in dieser Periode wird zur Genüge darthun, dass die vorstehende Bemerkung kaum auf irgend eine Epoche der deutschen Geschichte vollkommnere Anwendung findet, als auf die Zeit von 1790—1820. In diesen dreissig Jahren radikal-

---

Baden umfasste 278, Kurheffen 166, Großherzogthum Heffen 153, Holstein-Lauenburg 174, Luxemburg-Limburg 87, Braunschweig 68, Mecklenburg-Schwerin 241, Nassau 86, Sachsen-Weimar 66, Sachsen-Coburg-Gotha 36, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 46, Sachsen-Altenburg 24, Mecklenburg-Strelitz 49, Oldenburg mit Lübeck 114, Anhaltische Herzogthümer 43, die 4 freien Städte 20, die beiden Schwarzburg 32, Lichtenstein 3, Waldeck 21, beide Reufs 21, beide Lippe 28, Heffen-Homburg 4 Quadratmeilen.

Der Zuwachs von 763 □ M. setzt sich zusammen aus den altschlesischen Herzogthümern Aufschwitz und Zator, dem preussischen Herzogthum Schlesien mit Glatz, den Herrschaften Lauenburg, Bütow und Dreheim, sowie Scharmefel und Grochow, dem altfranzösischen Gebiete von Saarlouis, dem von Landau und endlich circa 10 □ M. altniederländischen Gebietes.

fter Umwälzung aller bestehenden Verhältniffe war kaum eine der Exiftenzgrundlagen der deutſchen Nation unangetaftet geblieben. Die Staatszugehörigkeit wechfelte an vielen Orten in dieſem kurzen Zeitraume mehrmals; mit ihr fiel dann Alles zu Boden, was bis dahin an Gefetzen, Verwaltungsgrundfätzen und Rechtsübung Geltung gehabt hatte. Staaten entftanden und verſchwanden, ſowie die gewaltigen Wogen der Zeitſtrömungen ſie emporhoben oder in der Tiefe vergruben. Im ganzen weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland fand das franzöſiſche Recht vorübergehend oder bleibend Geltung; wiederum begann alſo ein fremdes Rechtſyſtem in Deutſchland zur theilweiſen Herrſchaft zu gelangen; aber dieſes Rechtſyſtem hatte den groſſen Vorzug vor dem einſt auf das deutſche Rechtsbewußtſein gepfropften römischen Rechte, daſs es, wenn auch undeutſch, doch auf dem Boden der neuen Zeit ſtand und mit den geiſtigen Strömungen derſelben im Ganzen übereinſtimmte. Und ſo iſt das franzöſiſche Recht von den Bevölkerungen des weſtlichen und ſüdlichen Deutſchlands als eine hohe Errungenschaft begrüßt worden und erſt die neuſte Zeit, in welcher der deutſch-nationale Gedanke zum vollen Ausdrucke gelangt iſt, hat die Berechtigung ſeiner Geltung auf deutſchem Boden beſtritten. —

Die Zeit von 1800—1820 iſt an groſſen legiſlatoriſchen Gedanken reich. Vor allen anderen Staaten iſt es Preuſen, welches in radikalſter Weiſe mit der Vergangenheit brach, das hiſtoriſch Gewordene, welches ſeit lange nicht mehr übereinſtimmte mit dem allgemeinen Bewußtſein, aufgab, und neue Grundlagen der bürgerlichen Geſellſchaft und wirthſchaftlichen Kraftmehrung ſchaffte. Von allen Männern, deren Namen mit Ehren genannt werden muß, wenn von der politiſchen Wiedergeburt Deutſchlands geredet wird, hat Keiner die Forderungen der Zeit klarer erkannt, tiefer in ſich aufgenommen, energiſcher zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen geſucht, als der Reichsfreiherr von Stein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber Stein vergl. Pertz, das Leben des Miniſters v. Stein. 6 Bde. 1819 fgde. und den Artikel Stein in Bluntſchli und Brater, deutſches Staatswörterbuch. X. Bd. 1867. S. 211 fgde.

Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum Stein, geb. 26. October 1757 zu Naſſau an der Lahn, aus reichsfreiem altem Geſchlechte, widmete ſich in Göttingen, Wetzlar, Regensburg und Wien rechtswiſſenſchaftlichen Studien, betrieb dabei ſeine hiſtoriſche und politiſche Bildung mit beſonderem Ernſte. Die Werke von Adam Smith wurden für ſeine wirthſchaftspolitische Richtung beſtimmend.

Es war im Jahre 1804, als dieser größte Staatsmann seiner Zeit in das preussische Ministerium eintrat, zunächst als Fachminister ohne politischen Einfluss (für das Departement der indirekten Steuern), aber schon jetzt erfüllt von großen reformatorischen Gedanken. Zunächst bewirkte er in seinem Ressort die Aufhebung der Binnen- und Provinzialzölle, vereinfachte den Geschäftsgang, vermochte aber in politischen Dingen gegen den allmächtigen Minister von Haugwitz und das Geheime Kabinet Nichts. Ja, als Stein es nach den Niederlagen von 1806 und 1807 wagte, auf die Entlassung des Ersteren, die Aufhebung des letzteren zu dringen, gab Friedrich Wilhelm III. ihm seine Ungnade so deutlich zu erkennen, dass Stein sofort seine Entlassung nahm.

Aber Napoleon selbst empfahl ihn dem Könige, um das zertrümmerte Staatswesen wieder aufzurichten, und im September 1807 trat Stein an die Spitze der gesammten preussischen Staatsverwaltung. Sein Programm gipfelte in dem Satze, »dass der freie Staat getragen werden solle von der freien Thätigkeit des Bürgers«, und dies Programm trat in den entschiedensten Gegensatz gegen die romanische, nivellirende Staatskunst des französischen Cäsarismus ebenso, wie gegen den verrotteten Feudalismus und den Polizeistaat des 18. Jahrhunderts.

Stein hatte die Leitung der Staatsgeschäfte in Preussen erst

---

Ein eifriger Bewunderer Friedrichs II., entschloss er sich, was damals in den Kreisen des reichsfreien Adels zu den Seltenheiten gehörte, in preussische Dienste zu treten. Er fand 1780 Anstellung im Departement der Bergverwaltung unter dem Minister von Heynitz. Eine diplomatische Verwendung fand Stein zuerst 1785, als er den Auftrag erhielt, den Kurfürsten von Mainz für den Fürstenbund Friedrichs II. zu gewinnen. 1787 begann er seine siebenjährige großartige Thätigkeit in der westfälisch-niederrheinischen Verwaltung, zuerst als Kammerpräsident in Cleve und Hamm, dann als Oberpräsident in Hamm, später in Münster. Die dankbare Anhänglichkeit der ganzen Provinz war sein Lohn. 1804 wurden die Güter der Steinschen Familie durch den Herzog von Nassau mediatisirt.

Sein späterer Lebensgang ist in großen Zügen schon oben angegeben. Er starb nach einem geistig reichen, bewegungsvollen Alter am 29. Juni 1831, mit ihm sein Geschlecht. Auf der Inschrift seines Grabes wird er »demüthig vor Gott, hochherzig gegen Menschen, der Lüge und des Unrechts Feind, hochbegabt in Pflicht und Treue, unerschütterlich in Acht und Bann, des gebeugten Vaterlandes ungebeugter Sohn, in Kampf und Sieg Deutschlands Mitbefreier« genannt.

Steins Natur richtete sich stets auf das Wirkliche, das Praktisch-Mögliche, niemals auf Ideale. Seine derbe Thatkraft verschmähte alle ränkevolle Feinheit, allen Kultus der Form, und erstrebte nur das Wesen, die reale Verwirklichung dessen, was sein Geist als wahr erkannte. Um die Theorien hat er sich nie gekümmert und jede Halbheit war ihm tief verhasst, fast eben so wie das Unrecht.

wenige Wochen geführt, als er durch das Edikt vom 9. Oktober 1807<sup>2)</sup> die Unfreiheit des Landmannes im Osten der Monarchie beseitigte. Durch die Edikte vom 28. Oktober 1807<sup>3)</sup> und 27. Juli 1808,<sup>4)</sup> welche die Erbunterthänigkeit der Bauern auf den Domänen aufhoben und den Domänenbauern (in Altpreußen) das freie Eigenthum ihrer Höfe gaben, wurde dann das Edikt von 1807 ergänzt. Ein Edikt vom 24. Oktober 1808<sup>5)</sup> hob den Zunftzwang für Bäcker, Schlächter und Höcker auf und gab den Verkehr mit Lebensmitteln frei. Nur wenige Wochen später, am 19. November 1808,<sup>6)</sup> wurde die vielbewunderte Städteordnung Steins publicirt, eine wahrhaft schöpferische That des großen Staatsmannes, da ihr in Europa jedes Vorbild fehlte. Sie ist epochemachend für ganz Europa und trat dem französischen Municipalwesen und der in Deutschland historisch gewordenen Untergrabung aller städtischen Freiheiten zum erstenmal und mit aller Entschiedenheit entgegen.

Es war Steins Absicht, das ganze Staatswesen von Grund aus nezugestalten. Wir kennen seine desfalligen Pläne aus dem von Schön verfaßten Rundschreiben vom 24. November 1808,<sup>7)</sup>

<sup>2)</sup> Gesetz-Sammlung S. 171. — Greiff, die preussischen Gesetze über Landeskultur etc. 1866. S. 21 fgde. Das Edikt ist durch die Immediatkommissionen zur Berathung über die Mittel des Retablissements des Landes (v. Schön, v. Altenstein, Steegemann, Niebuhr, v. Klewitz) entworfen und von Stein und beiden v. Schrötter dem Könige in Memel zur Vollziehung vorgelegt worden. Dasselbe ist für den ganzen Geltungsbereich des allgemeinen Landrechtes in Kraft getreten. Alle Kategorien des Volkes erlangten die Fähigkeit, jede Art von Grundbesitz zu erwerben und Gewerbe zu treiben. Mit dem Martinitage 1810 hörte jede Gutsunterthänigkeit auf.

<sup>3)</sup> Durch diese Kabinetts-Ordre wurden die früheren Verordnungen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft auf den Domänen bezweckten (10. VII. 1719; 24. III. 1723; 29. XII. 1804), erneuert und auf alle Domänen ausgedehnt. Greiff a. a. O. S. 29, Note 27. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 11 fgde.

<sup>4)</sup> Gef. S. S. 242. Greiff a. a. O. S. 105.

<sup>5)</sup> v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. §. 444. S. 377.

Das Edikt vom 29. III. 1809 hob für Ostpreußen und Litthauen den Zunftzwang der Müller auf; das Edikt vom 2. XI. 1810 stellte vollkommene Gewerbefreiheit in Aussicht; das Gewerbepolizei-Edikt vom 7. IX. 1811 verlieh zünftigen und nichtzünftigen Meistern gleiche Rechte; die Innungen blieben jedoch bestehen, freilich ohne Vorzugsrechte.

<sup>6)</sup> Gesetz-Sammlung 1806—1810 S. 324. v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. I. Abth. S. 525 fgde. — v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, IV. S. 313 fgde.

<sup>7)</sup> Das Schriftstück ist vom späteren Oberpräsidenten von Schön entworfen. Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, I. Bd. I. Abth. S. 13.

welches unter der Bezeichnung »Steins politisches Testament« bekannt ist, und aus der von demselben Tage datirten, jedoch niemals vollzogenen Verordnung »über die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörde.« Ein einheitliches Ministerium von 5 Fachministern als Verwaltungsspitze, für die Zwecke der Gesetzgebung ein Staatsrath und Reichsstände mit dem Steuerbewilligungsrechte, Gleichheit der Besteuerung, Gleichheit Aller vor dem Gesetze, namentlich auch in Bezug auf die Militärdienstpflicht; endlich eine neue Gemeindeordnung für das flache Land und eine Reform des Adels: Das waren die Grundzüge dessen, was Stein für nothwendig und durchführbar hielt.

Allein ein Gewaltstreik Napoleons machte dem Wirken des preussischen Ministerpräsidenten plötzlich ein Ende. Ein Brief Steins an den Fürsten Wittgenstein, der diesen ermahnte, die Unzufriedenheit im Königreich Westfalen zu schüren, fiel Verräthern in die Hände und kam zur Kenntniss Napoleons. Ein Dekret vom 16. Dezember 1808 ächtete »le nommé Stein« und Stein mußte flüchten.<sup>8)</sup>

In dem nun neugebildeten Ministerium spielte Altenstein die hervorragendste Rolle. Steins Geist wirkte auch jetzt noch fort und die von ihm angebahnten Reformen erlangten mehr und mehr Verwirklichung.<sup>9)</sup> Als 1810 der Staatskanzler von Hardenberg die Leitung der Geschäfte übernommen hatte, begann eine etwas veränderte Richtung der Gesetzgebung. Zwar war auch Hardenberg gegen die ältere ständische Verfassung; aber er wollte doch der neu zu schaffenden Landesvertretung nur eine berathende Stimme beigelegt wissen. Seine ganze Anschauung stand viel mehr auf dem Boden der Vergangenheit, als die des feurigen und radikalen Reichsfreiherrn, der von einem Kompromiss mit der alten Zeit wenig wissen wollte, während Hardenberg überall noch die Vermittelung suchte und bei Zusammenberufung einer vorläufigen Volksvertretung im Jahre 1811 an die alte ständische Gliederung wieder anknüpfte.

Aber diese Volksrepräsentation, zu  $\frac{2}{3}$  aus Rittergutsbesitzern bestehend, blieb so tief unter ihrer Aufgabe stehen, daß sie ihr Zusammensein nur dazu benutzte, um Alles das an veralteten Standesvorrechten wieder zu erlangen, was die neuere so glor-

<sup>8)</sup> Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Stein, X. Bd. S. 217.

<sup>9)</sup> Vergl. u. a. die oben Note 5 angeführten Edikte.

reiche Gesetzgebung im Dienste eines großen politischen Prinzips ihnen entzogen hatte.<sup>10)</sup>

Allein es kam doch in demselben Jahre zu einer bedeutungsvollen That auf dem Gebiete der Kulturgeetzgebung, zum Erlaß der Edikte vom 14. September 1811<sup>11)</sup> »zur Beförderung der Landeskultur« und »betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.« Das letztere, eine weitere Ausführung der Verordnung vom 27. Juli 1808, verlieh allen bäuerlichen Besitzern das volle und reine Eigenthum erblicher wie nicht erblicher Höfe und ordnete die Gemeinheitstheilung der Feldmarken; das erstere aber hob die Unbeweglichkeit und Untheilbarkeit des Grundeigenthums auf und befreite dasselbe überhaupt von jeder Beschränkung, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhte. Hiermit war für Preußen das Zauberwort ausgesprochen, welches der Landeskulturentwicklung des neunzehnten Jahrhunderts seinen Stempel aufgedrückt und die schönsten Früchte gezeitigt hat, die Freiheit des reinen Eigenthums.

Die Ereignisse von 1812—1815 ließen an einen weiteren Ausbau der inneren Gesetzgebung nicht denken. Stein, der in den Zeiten emporflammender Begeisterung den eine Zeit lang verlorenen Glauben<sup>12)</sup> an das preussische Volk wiedergefunden hatte, der unter allen Energischen der Energischste, der bitterste Feind alles Zauderns, aller halben Maßregeln, aller diplomatischen Pfiffigkeit war, zog sich in das Privatleben zurück. Die Verheißungen einer Landesrepräsentation gingen in Preußen nicht in Erfüllung; der weitere Ausbau des politischen Testaments Steins wurde überwuchert von der retrograden Politik Metternichs, von der Demagogenfurcht; die Zeit der großen Männer war vorüber; es begann die Periode der Mittelmäßigen. Aus der Zeit der großen Erhebung der Nation ist allein das Heergeetz vom 3. September 1814 zu nennen. —

Während so in Preußen einer an rasch pulsirendem Leben und an politischen Gedanken von bedeutendster Tragweite ungewöhnlich reichen Zeit eine Periode des Zauderns und verlang-

<sup>10)</sup> Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Preußen im VIII. Bd. S. 316 fgde.

<sup>11)</sup> Gesetz-Sammlung S. 300 fgde. und S. 281 fgde. v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 2. Abth. S. 273 fgde.

<sup>12)</sup> Das war die Zeit, in welcher Gneisenau die entsetzlichen Worte schrieb: »wir dürfen es uns nicht verhehlen, die Nation ist so schlecht, als ihr Regiment.«



famter Bewegung folgte, vollzogen sich in allen deutschen Staaten Veränderungen der Landesgefetze von eingreifendfter Wichtigkeit.

Alle gröfseren deutschen Staaten mit Ausnahme von Oeſterreich und Preußen, hatten längere oder kürzere Zeit der unmittelbaren Machtsphäre des franzöſiſchen Kaiſerreichs angehört und das Eindringen und die absolute Herrſchaft des franzöſiſchen Rechtes und der franzöſiſchen Politik erfahren. Auch Preußen war grofsentheils — mit dem ganzen Gebiete weſtlich der Elbe — dieſem Vorgange unterworfen. Nun war die franzöſiſche Staatsidee, ſo wie ſie der napoleonische Cäſarismus ausbildete, das genaue Gegentheil von dem, was das politiſche Bewußtſein der Deutſchen als Staatsgedanken ausgeprägt hatte und was zuletzt Stein zu ſo klarem Ausdrucke brachte. Der franzöſiſche Staat war die abſoluteſte politiſche Einheit, welche gedacht werden konnte. In ganz gleichem Niveau lagen alle Staats-elemente unter der einen Spitze — gleichwerthig und ſymmetriſch angeordnet fügte ſich hier Alles der einzigen und höchſten Gewalt und keiner der Rechtskreiſe niederer Ordnung trat über den andern hervor. Ein Wille erfüllte das Alles; jede Bewegung pflanzte ſich gleichmäſſig bis in die äußerſten Verzweigungen des Organismus fort.

In einem ſolchen Staate iſt die Gemeinde, ſind Bezirk und Provinz nur geografiſche Begriffe, keine ſelbſtändigen und mit eigenem Willen begabten Korporationen. Die absolute Volkſouveränität der Revolution zerſtörte alle hiſtoriſchen (Provinzial-) Verbände, alles ſelbſtändige Gemeindeleben, und das absolute Kaiſerthum übernahm die Errungenschaft der Revolution ſehr gern. Und dieſe Anſchauungen fanden nun auch im ganzen weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland Eingang.

Zunächſt wurde im ganzen Bereiche der franzöſiſchen Macht und des franzöſiſchen Rechtes die perſönliche Unfreiheit abgeſchafft, 1808—1811 im Königreich Weſtfalen,<sup>13)</sup> in Bayern,<sup>14)</sup>

---

<sup>13)</sup> Edikt vom 23. I. 1808, aufgehoben durch Geſetz vom 21. IV. 1825 »über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe etc. in den Landtheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Weſtfalen gehört haben« (Geſetzſammlung S. 74), unter ausdrücklicher Beſtimmung jedoch, daß die Leibeigenſchaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit etc.) aufgehoben bleibe (§. 4 des Geſetzes von 1825).

<sup>14)</sup> Edikt vom 31. Auguſt 1808.

Nassau,<sup>15)</sup> dem Großherzogthum Berg,<sup>16)</sup> in Hessen,<sup>17)</sup> Aremberg,<sup>18)</sup> beiden Lippe,<sup>19)</sup> den hanseatischen Departements.<sup>20)</sup>

In Württemberg wurde durch die Verfassung von 1819 (II. §. 35) die Leibeigenschaft beseitigt, in Mecklenburg durch ein Gesetz vom 22. Februar 1820. In Baden war schon durch Verordnung vom 7. August 1783 dieser bedeutungsvolle Schritt gethan worden. —

Auch für die Befreiung des Grundeigenthums von Lasten und Dispositionsbeschränkungen geschah Manches unter dem Einflusse des französischen Rechtes, wie die desfalligen in Westfalen,<sup>21)</sup> Bayern,<sup>22)</sup> Nassau<sup>23)</sup> und Hessen<sup>24)</sup> ergangenen Verordnungen beweisen; aber der Eigenthumsbegriff erlangte nirgends jene scharfe Ausprägung wie in Preussen, und im Uebrigen fand die absolute Staatsgewalt in Frankreich eifrige Nachahmung in allen der Machtsphäre Napoleons angehörigen Staaten.

Ganz besonders scharf trat dies bei Regelung der Gemeindeverhältnisse hervor. In derselben Zeit, als Stein in der Städteordnung von 1808 ein Zukunftsprogramm niederlegte, vernichtete man im ganzen westlichen und südlichen Deutschland die Reste der Gemeinde-Autonomie. Die Zeit nach 1814 brachte dann die Umkehr vom französischen Municipalwesen zur alten Verfassung der deutschen Gemeinden mit den durch die modernen Verhältnisse bedingten Abänderungen.<sup>25)</sup>

Es durfte nicht unterlassen werden, auf diese Verhältnisse

<sup>15)</sup> Verordnung vom 1. Januar 1808.

<sup>16)</sup> Verordnung vom 12. Dezember 1808.

<sup>17)</sup> Gesetz vom 31. August 1808.

<sup>18)</sup> Verordnung vom 28. Januar 1809.

<sup>19)</sup> 1809 und 1810.

<sup>20)</sup> Dekret vom 9. Dezember 1811.

<sup>21)</sup> Siehe über diese Gesetze Greiff, a. a. O. S. 34.

<sup>22)</sup> Verordnungen vom 13. IV. 1804; 20. IV. 1804; 19. XI. 1804; organisches Edikt über die gutherrlichen Rechte vom 28. VII. 1808 u. a. m. Behlen und Laup, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung Bayerns. 1831. II. Bd. S. 378 fgde.

<sup>23)</sup> Verordnung vom 1. I. 1808 über Aufhebung der Leibeigenschaft, welche alle aus grundherrlichen Verhältnissen herstammende Lasten für ablösbar erklärte, und Verordnung vom 7—9. November 1812, welche die Ablösung aller Dienstbarkeiten auf Feld, Wiesen und Forsten anordnete. Verordnungs-Sammlung für Nassau. Bd. I. S. 187 fgde.

<sup>24)</sup> Gemeintheilung vom 9. Juli 1808 (später Gemeintheilungs-Gesetz vom 7. September 1814). v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 2. Abth. S. 284 fgde.

<sup>25)</sup> v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung IV. Bd. S. 307 fgde.

kurz hinzuweisen, da dieselben mit der Forsthoheitsgesetzgebung, welche weiter unten zu behandeln sein wird, organisch zusammenhängen.

In Bayern sind die Gemeindeordnungen vom 24. September 1808 und vom 17. Mai 1818 und das Verfassungsgesetz vom 24. Mai 1818 die bei weitem wichtigsten Gesetze aus dieser Periode.<sup>26)</sup>

Das Gemeindeedikt von 1808 vernichtete alle Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden, welche nicht mehr als individuelle Genossenschaften, sondern als einfache Gruppen von Staatsangehörigen betrachtet wurden. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den grösseren Städten wurde vom Staate ernannten Beamten übertragen, der Municipalrath von einem Wahlkollegium gewählt, welches der Regierungspräsident einsetzte. Die Berathungen des Municipalrathes hatten nur auf Berufung und unter Leitung des Königlichen Polizei-Kommissärs zu geschehen.

Gegen die in diesem Gesetze niedergelegte totale Nichtachtung der Selbständigkeit der Gemeinde bezeichnet die Gemeindeordnung von 1818 einen bedeutenden Fortschritt. Die letztere steht auf dem Boden der altdeutschen Gemeinde-Autonomie, beschränkt dieselbe zwar auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten, während die Polizei-, Justiz- und Militärgewalt ausschliesslich dem Staate vorbehalten wird, ist aber, wenn sie sich auch nicht ganz zu der freien Auffassung der preussischen Gemeindeordnung von 1808 erhebt und namentlich ein scharf ausgeprägtes Oberaufsichtsrecht des Staates aufrecht erhält, als ein Gemeindegesetz im Sinne freiheitlicher Auffassung zu betrachten.

Die Verfassungsurkunde vom 24. Mai 1818 trat an die Stelle der ganz nach französischem Muster gearbeiteten Konstitution vom 1. Mai 1808, und hat den modernen Staatsgedanken zum klaren Ausdruck gebracht. Eine Vertretung des Volkes in zwei Kammern wurde durch dieselbe eingerichtet, die Freiheit der Person, des Glaubens, Sicherheit des Eigenthums gewährleistet, die Befreiung des Grundeigenthums von Feudal-Laften und Dispositionsbeschränkungen angebahnt<sup>27)</sup>, und eine einheitliche Rege-

<sup>26)</sup> v. Maurer, a. a. O. S. 307 fgde. — Behlen und Laurop a. a. O. — Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Bayern Bd. I. S. 703 fgde.

<sup>27)</sup> Die Verfassungs-Urkunde von 1818 verordnete die Fixirung aller ungemessenen Frohnden und die Ablösbarkeit derselben, bestätigte die Ablösbarkeit aller aus dem gutsherrlichen Verhältnisse herflammenden Renten, Laften und Dienste,

lung der Civil- und Strafrechtspflege verheissen. Erstere freilich ist noch heute nicht erreicht, letztere nur durch Erlass des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.

In Württemberg<sup>28)</sup> hemmte der seit dem siebenjährigen Kriege ausgebrochene langjährige Zwist zwischen der Regierung und den Landständen jeden gesetzgeberischen Fortschritt. Herzog Friedrich, der Neffe des Herzogs Karl, welcher 1797 seinem Vater Friedrich Eugen in der Regierung nachfolgte, trat der zweiten Koalition gegen Frankreich wider den Willen der Stände bei, und versuchte es auf alle Weise, sich dem Einflusse derselben zu entziehen. Gelegenheit hierzu bot der Staatsvertrag vom 12. Dezember 1805 mit Frankreich, durch welchen der Herzog die Königswürde und volle Souveränität erlangte. Jetzt, unter der Aegide des französischen Cäsars, hob der neue König ohne Scheu die württembergische Verfassung auf, und es folgte dann bis 1813 eine Zeit absoluten Regiments, welches manche Reformen im Staatshaushalt und der Gerichtsorganisation brachte, aber zugleich das Land hart bedrückte und die Landstände mit tiefem Mißtrauen gegen den zum treuesten Vasallen Napoleons gewordenen König erfüllte.

So kam es, daß trotz aller Anstrengungen der Regierung von 1815—1819 eine neue Verfassung nicht zu Stande kam. Friedrich starb 1816; aber erst die Furcht vor der Reaktion, welche von Wien aus ins Werk gesetzt wurde, brachte die Stände dahin, mit seinem Nachfolger, König Wilhelm, eine Verfassung zu vereinbaren, welche am 25. September 1819 zu Stande kam.

Auch in Württemberg wurden in der Zeit von 1807—1819 die Gemeinden jeder Selbständigkeit beraubt und erst 1822 auf alter Grundlage neu organisiert.<sup>29)</sup>

Nachdem durch das Organisationsedikt vom 18. November 1817 die Leibeigenschaft mit ihren Wirkungen aufgehoben und alle Frohnden, Grundabgaben, Laudemien etc. für ablösbar erklärt waren, erging am 13. September 1818 eine umfassende Verordnung über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben und der aus der Grundhörigkeit abgeleiteten Abgaben. Der Widerstand des einst reichsunmittelbaren Adels

---

ohne jedoch die Ablösungsnormen allgemein festzustellen und unter zu starker Betonung des beiderseitigen Uebereinkommens. Es sind deshalb die Agrarverhältnisse Bayerns bis 1848 nicht durchgreifend geregelt worden (Ges. v. 4. VI. 1848).

<sup>28)</sup> Bluntschli und Brater a. a. O. XI, 229.

<sup>29)</sup> v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 329 fgde.

jedoch hemmte die völlige Befreiung des Grundeigenthums (bis 1849).<sup>30)</sup>

Baden erhielt am 22. August 1818<sup>31)</sup> eine einseitig vom Großherzog Karl gegebene liberale Verfassung, und die Thronfolge wurde durch das Hausgesetz vom 4. Oktober 1817<sup>32)</sup> geregelt.

Durch das Konstitutionsedikt über die Verfassung der Gemeinheiten von 1807<sup>33)</sup> wurde auch hier den Gemeinden alle Selbständigkeit entzogen, der Unterschied zwischen den Städten und Landgemeinden aufgehoben und jede Gemeinde als minderjährig behandelt und bevormundet. Erst 1831 wurde die Gemeindeverfassung im liberalen Sinne reformirt.<sup>34)</sup>

Die Verfassungsurkunde bestätigte die Aufhebung der Leibeigenschaft; das Gesetz vom 15. Oktober 1820 ordnete demnächst das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschaftslasten. Aber auch in Baden hat erst das Jahr 1848 die volle Befreiung des Grundeigenthums herbeigeführt.<sup>35)</sup>

Sachsen verdankte der gefegneten Regierung von Friedrich August III. (1768—1827) eine durchgreifende Verbesserung der inneren Staatsorganisation, namentlich der Finanz-Verwaltung und ständischen Verfassung; aber eine Verfassungs-Reform im liberalen Sinne war trotz des Drängens der Stände 1820, 1822, 1824 von dem Könige nicht zu erlangen.

Die alte Gemeindeverfassung erhielt sich im Wesentlichen. Erst am 2. Februar 1832 wurde eine allgemeine Städteordnung erlassen.<sup>36)</sup>

In Sachsen galt von Alters her mit Auschluss der Oberlausitz Freiheit der Person und des Eigenthums, und, soweit der Lehensverband nicht entgegenstand, auch freie Theilbarkeit des Grundeigenthums. Erst durch das Fundamental-Steuerkataster von 1628 ist Geschlossenheit der bäuerlichen Güter eingeführt worden. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der Ober-

<sup>30)</sup> v. Viebahn, Statistik II. S. 587.

<sup>31)</sup> Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung Badens. 1827. — Bluntfchli und Brater a. a. O. I. S. 644 fgde.

<sup>32)</sup> Bluntfchli und Brater a. a. O. S. 636,

<sup>33)</sup> v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 331 fgde.

<sup>34)</sup> v. Maurer, a. a. O. S. 331.

<sup>35)</sup> v. Viebahn, Statistik II. S. 587.

<sup>36)</sup> v. Maurer, a. a. O. S. 343.

lausitz und die Herstellung einer freien Agrarverfassung gehören dieser Periode nicht an.<sup>37)</sup>

In Hannover<sup>38)</sup> kann von einem selbständigen Ausbau der Gesetzgebung erst seit 1814 die Rede sein; eine in diesem Jahre berufene allgemeine Ständeversammlung, in welcher die Rittergutsbesitzer unverhältnißmäßig stark vertreten waren, sicherte der Regierung ein so großes Uebergewicht, daß es möglich war, die reaktionäre Verfassung vom 7. Dezember 1819 einzuführen.<sup>39)</sup> Die Restauration des Landes beseitigte Vieles, was im Königreich Westfalen und den ehemals französischen Departements Gutes geschehen war, namentlich betreffs der Befreiung des Bauernstandes von grundherrlicher Abhängigkeit und stellte der mächtigen und schroffen Adelsparthei zu Liebe die Befreiungen des Adels von Leistungen im Staatsinteresse wieder her. Ein weiteres Zugeständnis an diese Parthei war die am 19. Oktober 1818 erfolgte Wiederherstellung der Provinzial-Landschaften.

Eine allgemeine Gemeindeordnung wurde nicht erlassen, die Verfassung einzelner Städte und Flecken jedoch 1819 durch besondere Gesetze geregelt.<sup>40)</sup>

Provinzielle Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnungen ergingen schon 1802 (Lüneburg). Eine allgemeine Regelung der Agrarverhältnisse wurde erst nach 1840 eingeleitet.

Auch Kurheffen hatte, sowie Hannover, nach der Zerspaltung des Napoleonischen Weltreiches und seiner Vasallenstaaten eine vollständige Erneuerung aller Grundlagen des Staatslebens durchzumachen. Auch hier bedeutete die Rückkehr des angestammten Fürstenhauses eine Umkehr zu veralteten Institutionen. Ein langer Streit mit den altheffischen Ständen, welchen als vierte Kurie der Bauernstand zugeordnet war,<sup>41)</sup> führte zur Verstimmung der Regierung und des Landes; eine Verfassung kam nicht zu Stande, und wenn auch einzelne konstitutionelle Bestimmungen in das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817<sup>42)</sup> aufgenommen wurden, so sehen wir doch Kur-

<sup>37)</sup> v. Viebahn, Statistik II. S. 588.

<sup>38)</sup> Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch, IV. S. 700 fgde.

<sup>39)</sup> Bluntfchli und Brater a. a. O. S. 706.

<sup>40)</sup> v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. I. Abth. S. 531, 569 fgde. — v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 339.

<sup>41)</sup> Bluntfchli und Brater a. a. O. V. S. 168.

<sup>42)</sup> §. 2 dieses Gesetzes »die Regierungsform bleibt . . . monarchisch, und besteht dabei eine ständische Verfassung.«

heffen von 1820 ab von einem absoluten Regimente beherrscht, dessen Beseitigung (freilich nur auf kurze Zeit) erst der Julirevolution von 1830 gelang.

Die altheffische Gemeindeverfassung wurde nach der Beseitigung der französischen Municipalverfassung wieder eingeführt.<sup>43)</sup>

Weitaus günstiger entwickelte sich die Landesgesetzgebung des Großherzogthums Heffen. Weit entfernt davon, das Gute, welches während der Fremdherrschaft entstanden war, rücksichtslos wieder zu zerstören, stellte Ludwig X. (1790—1830) vielmehr bei der Besitzergreifung als ersten Grundsatz den auf, »dass die Reste des Feudalsystems, die Zehnten und Frohnden unterdrückt sein und bleiben sollen«, und legte sofort Hand daran, diesem edeln Worte praktischen Ausdruck zu geben.<sup>44)</sup>

Schon die Gemeinheitstheilungsordnung vom 9. Juli 1808, die Gesetze von 1808 wegen des Beweidens der Brachfelder, von 1811 über die Theilbarkeit geschlossener Güter, von 1812 über Aufhebung des Retrakts, der Staatsfrohnden und Beeden, 1814 über die Gemeinheitstheilungen (1827 auch auf die 1816 hinzugetretene Provinz Rheinheffen ausgedehnt), hatten die Befreiung der wirthschaftlichen Kraft des Volkes energisch angestrebt. Es folgten dann die Gesetze von 1816 über Verwandlung des fiskalischen Zehnten in Rente und Aufhebung des fiskalischen Novalzehntens, 1817 über Verwandlung der fiskalischen Schafweideberechtigungen in Grundrenten.

Weitere Gesetze derselben Tendenz wurden 1821 und 1824 erlassen, nachdem 1820 eine Verfassungsurkunde zu Stande gekommen war.

1806 hatte Ludwig I. (als Großherzog) die alten Landstände beseitigt, ohne dass im Lande für diese verrottete Institution auch nur eine Lanze gebrochen worden wäre. Ein Edikt vom 18. März 1820 »über die landständische Verfassung« ordnete sodann die erste Versammlung eines neuen Landtages an, mit welchem über die Landesverfassung verhandelt wurde. Das Ergebniss dieser Verhandlungen war die auf durchaus liberalen Principien beruhende Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820.

Ein Gemeindegesetz kam am 30. Juni 1821<sup>45)</sup> zu Stande; dasselbe ist fast ganz nach den Grundsätzen der französischen

<sup>43)</sup> v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 333.

<sup>44)</sup> Bluntschli und Brater a. a. O. V. S. 136. — Das Heffische Staatsrecht.

<sup>45)</sup> v. Maurer a. a. O. IV. S. 313.

Municipalverfassung gearbeitet, und wird in dieser Beziehung nur von dem nassauischen Gemeindegefetze von 1816<sup>46)</sup> übertroffen. In beiden ist kein Unterschied zwischen Dorf- und Stadtgemeinden gemacht; der Bürgermeister wird von der Regierung ernannt, ebenso die Beigeordneten; der Gemeinde steht nur ein Präsentationsrecht zu. Der Gemeinderath hat eine berathende Stimme und kontrolirende Stellung, versammelt sich aber in Hessen, wie in Frankreich, jährlich nur einmal und seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Nassau erhielt schon in den ersten Tagen des September 1814,<sup>47)</sup> zuerst von allen deutschen Ländern, eine Konstitution, welche auf liberaler Grundlage beruhte; aber das konstitutionelle Leben verkümmerte unter dem Einflusse reaktionärer Strömungen, welche den Minister v. Marschall beherrschten. Wichtige Gefetze wurden 1816 ohne Betheiligung des Landtages, der 1818 zum erstenmal zusammenberufen wurde, erlassen. Ein unerquicklicher Streit über das Eigenthum an den Domänen begann 1815<sup>48)</sup> (endete erst 1861) und trug nicht dazu bei, das Verhältniß der Ständeversammlung und des Landes zur Regierung besser zu gestalten. Der Einflufs der Metternich'schen Politik machte sich in Nassau ganz besonders fühlbar. —

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft am 1. Januar 1808 wurden alle gewerblichen oder aus der Leibeigenschaft entspringenden Abgaben, Frohnden etc., lediglich mit Vorbehalt einer später aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigung, aufgehoben, Zehnten und Laudemien für ablösbar erklärt. Die Ablösung aller Dienstbarkeiten auf Feldern, Wiesen und Forsten ordnete die Verordnung vom 7.—9. November 1812.

Ueberblicken wir die Gesamtheit der legislatorischen Fortschritte in Deutschland in einer so kurzen Epoche, so tritt uns der ungeheure Schritt klar entgegen, den die Kulturentwicklung vorwärts gethan hat. Eine solche Erscheinung würde uns mit Staunen erfüllen, wenn wir nicht wüßten, dafs so rasche Bewegungen, so gänzlich veränderte Richtungen des politischen und socialen Lebens niemals die Erzeugnisse der Zeit sind, welche sie in die Erscheinung treten läßt, sondern dafs sie sich langsam in der Vergangenheit zur Reife entwickelt haben. Und wir

<sup>46)</sup> v. Maurer a. a. O. IV. S. 312.

<sup>47)</sup> Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch VII. S. 132.

<sup>48)</sup> S. unten §. 32.



wissen ja, daß die neue Lehre von der Freiheit des Eigenthums, vom freien Bürgerthum im Staate, von der Gleichwerthigkeit aller gefunden Elemente des Staatslebens, von dem Rechte der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Völker in eigener Sache, das geistige Eigenthum des 18. Jahrhunderts, wenigstens der Besten in diesem Jahrhunderte, gewesen war, lange vor der großen Reform, welche an der Schwelle des neuen Jahrhunderts die europäische Kulturwelt zu einer höheren Entwicklungsstufe emporführte.

### §. 29. Reform der allgemeinen Wirthschaftslehre durch Adam Smith.

Die wirthschaftliche Umwälzung, welche eine nothwendige Folge der socialen und politischen Veränderungen am Schluffe des 18. Jahrhunderts war, vollzog sich unter sehr günstigen Umständen; denn ihre Theorie war bereits gefunden, ehe die äußeren Hindernisse ihrer praktischen Durchführung beseitigt wurden.

Die geistige Bewegung, welche auf neue Anschauungen über die Natur der Wirthschaft gerichtet war, hatte seit 1776 alle Kulturvölker ergriffen; in diesem Jahre erschien das epochemachende Werk des schottischen Denkers Adam Smith »Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Nationalreichthums«,<sup>1)</sup> und die in demselben ausgesprochenen Ideen ergriffen alle intelligenten Gesellschaftskreise mit siegreicher Kraft. Es waren ja diese Ideen nichts anderes, als die Principien der politischen Umwälzung, welche als letztes Ziel die Herstellung des Rechtsstaates erstrebten, und das System des Adam Smith stand

---

<sup>1)</sup> »Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations« lautet der engl. Titel des Buches, übrigens des einzigen bedeutenden nationalökonomischen Werkes, welches Smith (geb. 1723 zu Kirkcaldy in Schottland, in Oxford zum geistlichen Stande vorbereitet, aber ohne Freude an diesem Berufe, 1751 als Professor der Logik nach Glasgow berufen, 1764—66 auf großen Reisen in Deutschland und Frankreich, 1778 Finanz-(Zoll-) Beamter in Edinburgh, starb Smith 1790) verfaßt hat. Bis 1801 sind 9 Ausgaben des Buches erschienen. Deutsche Uebersetzungen erschienen 1776—78 von J. Fr. Schiller und Wichmann, 1793—96 v. Garve, 1840—47 von Max Stirner. Ich citire nach der letzteren (Abdruck von 1846 bei Wigand). Ueber A. Smith vergl. Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch IX. S. 464 fgde. — R. v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften III. S. 298 fgde. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt 1848.

vollkommen in Einklang mit den herrschenden Strömungen der Zeit.

Diese letzteren richteten sich gegen den Abolutismus, gegen die omnipotente Staatsgewalt, gegen die Standesvorrechte, gegen die Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Eigenthums; das Smith'sche System verlangte die freie Mitwerbung Aller, verwarf jede Beengung des Wirthschaftslebens durch den Staat, von dem dasselbe nichts erwartet, als Rechtsschutz.

Beide sind in gewissem Sinne atomistisch,<sup>2)</sup> drohen den Staat und das Wirthschaftsleben in kleinste Theilchen mit freier Bewegung und sehr geringem Zusammenhange aufzulösen und bergen somit in den letzten Folgerungen eine Gefahr für die gesittete menschliche Gesellschaft; aber beide sind mächtige Motive des Fortschrittes auf allen Gebieten geworden. —

Weit über der Einseitigkeit der Merkantilisten und Physiokraten stehend, faßt Adam Smith die menschliche Arbeit<sup>3)</sup> als den Fond auf, aus welchem die menschliche Gesellschaft allen Bedarf und alle Genusmittel des Lebens schöpft — die Arbeit, durch Arbeitstheilung<sup>4)</sup> zur höchsten Wirkung gebracht, zusammenwirkend mit der Kraft des Bodens und der des Kapitals.<sup>5)</sup> Die Theilung der Arbeit, so lehrte Smith, ist nur möglich, wenn den Menschen die Absicht innewohnt, ihre Erzeugnisse gegen einander auszutauschen. Diese Absicht aber eignet allen Menschen, und der Gütertausch ist also die Folge eines Allen gemeinsamen geistigen Impulses.<sup>6)</sup>

Der Maßstab des Tauschwerthes ist der Sachpreis der Güter; in demselben sind der Lohn der Arbeit, der Gewinn des

---

<sup>2)</sup> Es kann an dieser Stelle eine Kritik des Smith'schen Systemes natürlich nicht gegeben werden, nur eine allgemeine Charakteristik. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Stellung, welche dem arbeitenden Menschen in dem Systeme zugewiesen ist, deshalb eine inhumane genannt werden darf, weil dieselbe von der Funktion einer Arbeitsmaschine wenig verschieden ist. Den Ausgangspunkt einer humanen Volkswirthschaftslehre kann nur der Mensch als ein sittliches und zu einem gewissen Maße von Lebensfreude berechtigtes Wesen aufgefaßt, bilden. Auch ist nicht die Produktion der denkbar größten Masse von Gütern letzter Zweck der menschlichen Wirthschaft, sondern nur eines der Mittel, welche ihn zur sittlichen und intellektuellen Vervollkommnung emporführen. Jede Arbeit, welche die letzteren höchsten Ziele beeinträchtigt, ist darum unsittlich und unwirthschaftlich.

<sup>3)</sup> Untersuchungen über das Wesen etc. des Nationalreichthums I. Bd. S. 5.

<sup>4)</sup> Daselbst S. 11.

<sup>5)</sup> Daselbst S. 73.

<sup>6)</sup> Daselbst S. 24.

Kapitalisten, die Rente (Grundrente) des Grundbesitzers wohl zu unterscheiden.<sup>7)</sup> Diese drei Elemente zusammen ergeben den natürlichen Preis der Waare, von welchem der Marktpreis,<sup>8)</sup> welcher durch das augenblickliche Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, vorübergehend abweichen kann, jedoch nur der Art, daß der Marktpreis in Pendelschwingungen sich um jene Mittellinie bewegt.<sup>9)</sup>

Der natürliche Preis der Güter ist eine veränderliche Größe, welche abhängig ist von dem Preise der Arbeit, des Kapitals, des Bodens; will man jenen kennen, so muß man also diese untersuchen; der Preis der Arbeit ist im Wesentlichen abhängig von den Produktionskosten, d. h. von dem Preise der Lebens- und Genußmittel, deren der Arbeiter für sich und seine Familie bedarf; die Höhe des Kapitalgewinnes hängt ab von der Häufigkeit oder Seltenheit der Kapitalien, und steigt, wenn das Kapital sich vermindert, sinkt, wenn es sich vermehrt; die Grundrente<sup>10)</sup> endlich faßt A. Smith (und dies ist einer der schwächsten Theile seiner Theorie) als den Preis auf, welcher für die Benutzung des Bodens gezahlt werden kann, wenn das Angebot hinter der Nachfrage zurückbleibt. Deshalb, so führt er aus, gebe der Acker immer Rente, weil er immer mehr hervorbringe, als Lohn und Kapitalgewinn betrage, Waldungen, Bergwerke, Jagdreviere jedoch geben nicht immer eine Rente,<sup>11)</sup> sondern nur dann, wenn sie besonders gut liegen oder sehr ertragreich seien. —

Die vorstehenden kurzen Sätze — weiter auf das berühmte

7) Daselbst S. 75, 76.

8) Daselbst S. 82 fgde.

9) Daselbst S. 86, 88.

10) Daselbst S. 204 fgde., das 11. Kapitel.

11) Untersuchungen etc. S. 230 fgde. Smith geht in Bezug auf die Forstwirtschaft von der Ansicht aus, daß der Marktpreis des Holzes wie der des Viehes je nach dem Stande der Landwirtschaft sich ändere. Anfangs, so führt er aus, sei Holz überall in Massen vorhanden, gänzlich ohne Werth, ja eine Last, von einer Grundrente könne nun nicht die Rede sein.

Mit fortschreitender Kultur vermehren sich Getreidebau und Viehzucht, beide auf Kosten des Waldes. Sei die Verminderung der Forsten bis zu einem gewissen Punkte gediehen, so entstehe Holzangel und der Preis des Holzes steige. Nun sei es vortheilhaft, Holz anzubauen und die Grundrente der Forstwirtschaft könne diejenige der Landwirtschaft erreichen, ja wohl auf kurze Zeit übersteigen. Smith hat es dabei unterlassen, den Zeitpunkt genauer zu bezeichnen, wann nach seiner Ansicht denn nun die Forstwirtschaft beginnt, eine Grundrente abzuwerfen. Die ganze Lehre von der Rente ist von ihm wenig durchgebildet worden. Erst Ricardo hat dies später gethan.

Buch einzugehen, verbietet der Zweck dieses Werkes — enthalten die Anschauungen Smiths über die das wirthschaftliche Leben erfüllenden natürlichen Gesetze in großen Zügen. Die Frage, wie sich nun der Staat dem wirthschaftenden Menschen und der Gesamtwirtschaft Aller gegenüber zu verhalten habe, beantwortet Smith dahin, »dafs der Staat sich in die Einzelwirthschaft so wenig als möglich einmischen solle; die natürlichen Gesetze vermöge er nicht zu ändern und wo er zeitweise ihre Wirkungen aufzuheben im Stande sei, da geschehe es zum Nachtheil des Einzelnen und der Gesamtheit.«<sup>12)</sup> Gewerbefreiheit und Freizügigkeit seien zur Entfesselung der wirthschaftlichen Kraft unumgänglich erforderlich; ebenso seien alle Dispositionsbeschränkungen des Grundeigenthumes (Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit etc.) aufzuheben; denn sie seien nur dazu geeignet, die höchstmögliche Produktion zu hemmen.<sup>13)</sup>

Bei Besprechung der einzelnen Produktionszweige entwickelt Smith seine Theorie von produktiver und unproduktiver Arbeit<sup>14)</sup> und ist der Ansicht, dafs der Ackerbau am produktivsten sei, weil in ihm auch die Natur zur Wertherzeugung mitwirke; dann folgen Gewerbe und Handel. In dieser Reihenfolge müsse das Kapital sich den einzelnen Zweigen der Produktion zuwenden. Selbstbewirthschaftung der Landgüter durch die Besitzer sei die normale Art der Wirthschaftsführung, alle anderen Arten derselben seien nicht geeignet, den höchsten wirthschaftlichen Erfolg zu erzielen. —

Unläugbar ist mit dem Werke des großen Schotten eine ganz neue Welt von Gedanken in das Wirthschaftsleben der europäischen Völker eingedrungen. Der Mann, von dem Roscher sagt, »dafs Alles, was vor ihm geschrieben, nur als eine Vorbereitung auf ihn, Alles, was nach ihm geschrieben, nur als eine Weiterbildung seiner Lehre erscheine«, verdient auch hier eine Stelle; denn seine Lehre hat die Anschauungen über Natur und Bedeutung der Forstwirtschaft gänzlich reformirt, und dieser Lehre allein ist es zu danken, dafs die Waldwirtschaft als ein

<sup>12)</sup> Das Smith'sche System der Wirthschaftspolitik ist in der 2. Abth. 10. Kap. des I. Buches (S. 170 fgde.) und im III—V. Buche des ersten Bandes enthalten und gipfelt in dem neuerdings fast berüchtigten »Gehen lassen«. Es ist dies, wie weiter unten betreffs der Waldwirtschaft gezeigt werden soll, ein Irrthum Smiths, den die Neuzeit fast ganz überwunden hat.

<sup>13)</sup> Untersuchungen etc. III. Buch 2. Kap. II. Bd. S. 164 fgde.

<sup>14)</sup> Dasselbst II. Bd. S. 85 fgde.

vollberechtigter selbständiger Produktionszweig anerkannt worden ist.

Die Smith'sche Lehre ist der Ausgangspunkt für eine ganze Reihe neuer Theorien geworden. Besonders eingreifend erwies sie sich auf dem hier zu betrachtenden Wirtschaftsgebiete in Bezug auf die Forstwirtschaftspolitik. Als sie entstand, war in Deutschland dieser Zweig der Politik in seiner praktischen Gestaltung in wenige Worte zusammenzufassen: Absolute Präponderanz der Staatsgewalt. Nun lehrte Smith, daß der Staat sich in die privatwirtschaftliche Thätigkeit nicht einmischen solle, und es engte seine Theorie die wirtschaftliche Thätigkeit des Staates überhaupt mehr und mehr ein, indem er darauf hinwies, »daß der Staat seine Angehörigen nach außen und nach innen zu schützen, und gewisse öffentliche Werke und Anstalten zu errichten und zu erhalten habe, deren Errichtung und Unterhaltung niemals im Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen könne, weil der Gewinn daran einem Privatmanne niemals Entschädigung gewähren würde, obgleich er eine große Gesellschaft oft mehr als schadlos halte,« daß aber darüber hinaus die Staatsthätigkeit nicht zu gehen habe.

Wenn dieser Grundsatz ganz allgemein auch in Bezug auf die Staatswaldwirtschaft Anwendung gefunden hätte, so würde der Staatswaldbesitz, als eine wirtschaftliche Abnormität, zu beseitigen gewesen sein. Wir wissen und ich werde es weiter unten zu zeigen haben, daß es nicht an einflussreichen Stimmen gefehlt hat, welche in den Konsequenzen der Smith'schen Lehre so weit und noch weiter zu gehen riethen.<sup>15)</sup>

Wenn die Smith'sche Lehre von der Nichteinmischung des Staates in die privatwirtschaftliche Thätigkeit eine Wahrheit war, so mußte die Forsthoheit fallen, so gab es keinen Rechts-

---

<sup>15)</sup> Smith selbst rieth auf das Bestimmteste zum Verkaufe der Kronländereien, die, wie er selbst sagt, hauptsächlich aus Waldungen bestehen (IV. Bd. S. 165, 166). Er meint, daß der Verkauf dieser Ländereien eine bedeutende Summe Geldes einbringen würde, die, wenn man sie zur Bezahlung der Staatsschulden verwendete, ein weit größeres Einkommen von der Verpfändung freimachen würde, als die Ländereien selbst jemals der Krone einbrächten. Sobald die Kronländereien in Privathände übergingen, würden sie besser bewirtschaftet werden und die Gesamtproduktion, damit der allgemeine Wohlstand und die Besteuerungsfähigkeit steigen. Nur solche Ländereien sollten der Krone gehören, welche nur zum Vergnügen und zur Pracht dienen, z. B. öffentliche Gärten, Spaziergänge etc. Vergl. unten §. 32.

titel, welcher der Staatsgewalt gestattete, die freie Disposition des Waldbesitzers in irgend einer Beziehung zu beschränken.

Man sieht, in der Reform der allgemeinen Wirthschaftslehre lagen die Keime großer Entwicklungen, welche ich im weiteren Verlauf meiner Darstellung gewissenhaft zu verfolgen haben werde.

Jene Reform vollzog sich auf fast allen Gebieten, zunächst, ohne Widerstand zu finden. Die Gesetzgebungen aller deutschen Staaten beweisen dies, und der größte Staatsmann Deutschlands bei Beginn des Jahrhunderts, der Reichsfreiherr von Stein, fand in der Lehre des Adam Smith mächtige geistige Impulse zur Vollziehung seines Reformwerkes. Niemals hat der Merkantilismus, noch weniger der Physiokratismus eine so vollkommene Herrschaft gefunden, wie das System Smiths, welches man sehr wenig bezeichnend oft das Industriesystem<sup>16)</sup> genannt hat. Dies System war das moderne politische Bewußtsein auf dem wirthschaftlichen Gebiete, war die Lehre der Gleichheit für alle Menschen als arbeitende Wesen, war eine Apologie der menschlichen Arbeit selbst.<sup>17)</sup>

Dessen bedurfte das Jahrhundert der Philosophen und der Tyrannen, dessen bedurfte die Zeit der höchsten geistigen Freiheit und der tiefsten Knechtschaft, die Zeit der unvermittelten Gegensätze und Disharmonien; sie bedurfte einer solchen Lehre eben so gut, wie der politischen Freiheitsdoktrin, wie der Lehre von der Freiheit des religiösen Bewußtseins, welche sich gegen die Priesterherrschaft wendete und die Vernunft in Schutz nahm gegen die kirchlich-menschliche Autorität.

Die menschliche Arbeit war im 18. Jahrhundert nur gering geachtet, weil sie vielfach von den ihrer bürgerlichen Rechte theilweis beraubten Parias der Gesellschaft geleistet werden

---

<sup>16)</sup> Die Bezeichnung »Industriesystem« ist deshalb unpassend, weil wir heute »Industrie« und »Gewerbethätigkeit« ziemlich synonym auffassen. Smiths System könnte viel eher »das System der produktiven menschlichen Arbeit« genannt werden; die Landwirthschaft stellt S. zudem obenan, wenn er von der produktiven Arbeit redet, nicht die Industrie im modernen Sinne.

<sup>17)</sup> Man vergl. nur die schöne Stelle im 10. Kap. 2. Abth. des I. Buches (in der Ausgabe v. Stirner I. S. 173). »Wie das Eigenthum, das Jedermann an seiner eigenen Arbeit hat, die ursprüngliche Grundlage alles anderen Eigenthumes ist, so ist es das Heiligste und Unverletzlichste. Das Erbtheil eines armen Mannes liegt in der Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände, und ihn daran hindern zu wollen, diese Kraft und Geschicklichkeit so anzuwenden, wie er es passend findet, ohne dadurch seinen Nächsten zu kränken, ist eine Verletzung dieses heiligsten Eigenthums.«

musste. Die Arbeit des hörigen Bauers<sup>18)</sup> vorab stand in den Augen der bevorzugten Gesellschaftskreise nicht höher als die des Lastthieres; beide waren zur Gütererzeugung unentbehrlich, aber beide gehörten dem Herrn, so gut wie die Häuser und Maschinen, welche der Gütererzeugung dienten. Von einer freien, durch das berechnete Eigen-Interesse geleiteten wirtschaftlichen Kraftentfaltung konnte, da es an einem Motive zu derselben fehlte, nicht die Rede sein. Die besitzenden Klassen aber flohen die Arbeit und wir wissen, dass die Selbstbewirtschaftung des eigenen Gutes zur Ausnahme wurde. Auch in den Kreisen der Handwerker und Gewerbetreibenden fehlte die Freiheit und damit die rechte Luft der Arbeit. Der Zunftzwang lähmte den Einzelnen, welcher auf dem ihm zugänglichen Arbeitsgebiete nur so weit sich bethätigen durfte, als die von Anderen gesteckten Grenzen gestatteten. Keiner vermochte es, durch eigene Kraft die Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sich zu erringen, welche seinen Fähigkeiten und Mitteln entsprach, wenn nicht eine ererbte sociale Stellung den Boden geebnet hatte. Das sind nicht die Zustände, in denen die menschliche Arbeit freudig und ganz den höchsten Zielen der Kulturstufe zuzustreben vermag, und ohne Freiheit giebt es keine Freudigkeit des Schaffens.

Die Ereignisse von 1800—1815 in Deutschland brachten die Leistung des Einzelnen zur vollsten Geltung. Zunächst handelte es sich um gewaltige Kraftaufwendungen im unmittelbarsten Interesse des Staates, dessen Existenz in Frage gestellt war. Wir wissen, wie arm an Erfolg alle Anstrengungen blieben, so lange der alte Staat, das Gefüge ungleich berechtigter Stände, das Schwert der Abwehr führte; wir fahen, wie herrlich der Sieg war; als der Staat des modernen Bewusstseins, der Staat des freien Bürgerthums, aus dem Zusammensturze alles Bestehenden emporgestiegen war und ein Volk in Waffen gegen den Gewalt-herrn sich erhob.

Und dieses Volk, dessen Kraft, aus langem Schlummer aufgerüttelt durch ein Jahrzehnt des tiefsten nationalen Elendes, endlich erwacht war, ist dann der Träger einer neuen wirtschaftlichen Entwicklung geworden, welche wir neben dem gewaltigen intellektuellen Aufschwunge des neunzehnten Jahrhunderts und Hand in Hand mit diesem sich vollziehen sehen. Ernste Motive drängten nach langem Kriege, der alle Hülf-

<sup>18)</sup> Oben §. 6. S. 31, 32.

quellen Deutschlands vollkommen erschöpft hatte, zur wirthschaftlichen Regeneration. Sie wurde auf allen Gebieten mit dem freudigen Bewusstsein des Erfolges in Angriff genommen. Land- und Forstwirthschaft, Gewerbe und Handel erfreuten sich der gleichmäßigen Förderung durch Regierung und Volk. Der Bauer, welcher in den Befreiungskriegen als ein Mann mitgekämpft hatte für sein Vaterland, griff mit dem stolzen Gefühle wiederum zum Pfluge, daß er ein Fleckchen Erde sein eigen nenne, daß er dem großen Ganzen gegenüber just so viel gelte, als der Edelmann, und daß sein Sohn auf der eigenen freien Scholle sitzen werde so gut, wie des Grafen Sohn. Tieffittliche Elemente traten ein in das Volksleben, die ihm leider zu lange gefehlt hatten, und es war fürwahr sonnenhell geworden in unserem Vaterlande, so wenig es auch an Wolken fehlte, die dem Lichte sein Recht streitig zu machen nicht aufhören wollten.

### §. 30. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft.

Die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes veränderten sich durch die wirthschafts-politische Entwicklung dieser Periode in doppelter Beziehung: Eine große Menge kleiner selbständiger Wirthschaften entstand, und der Stand der Kleinbauern hatte von nun an mit den eigenen wirthschaftlichen Mitteln und der eigenen Intelligenz den Kampf um das Dasein aufzunehmen, ohne daß ihm fernerhin durch die Gutsherrschaft eine wenn noch so kümmerliche Existenz garantirt wurde.

Die Bildung zahlreicher kleiner, bis zur eigentlichen Zwergwirthschaft herabgehender Wirthschaften war die Folge theils der Vereinzelungen bäuerlicher Höfe, theils der Loslösung des bäuerlichen Grundbesitzes von den Großgütern, deren Theile sie auf Grund des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses gebildet hatten. Viele dieser Wirthschaften waren in allen Theilen von Deutschland nicht lebensfähig; ihre Besitzer bedurften starker Beihülfen durch Arbeitsverdienst, um leben zu können. Sie wendeten sich nach dem Frieden vielfach der emporblühenden Industrie zu und es entstand eine starke Beweglichkeit der ländlichen Bevölkerung und des Kleingrundbesitzes, welche zunächst nicht eben günstig auf die kleine Landwirthschaft wirkte.

Der kurz angedeutete Vorgang vollzog sich in den verschiedenen Theilen von Deutschland durchaus nicht in gleicher Weise.



Die Tradition der Volksstämme, die physische Beschaffenheit der einzelnen Gaue, die ältere Lage der Gesetzgebungen wirkten in erster Linie bestimmend. Der Norden und Nordosten war schon durch die geringere Ertragsfähigkeit des Bodens auf grössere Güter hingewiesen; als mit Aufhebung der Gutsunterthänigkeit eine Reihe selbständiger Kleinwirthschaften entstand, bildete sich zugleich ein Stand freier ländlicher Arbeiter, welche durch eine wenig entwickelte Industrie ihrer landwirthschaftlichen Beschäftigung nur selten entzogen wurden. Der erst seit 1790 zu grosser Ausdehnung gelangte Anbau der Kartoffeln wurde hier geradezu die Existenz-Grundlage der Kleinwirthschaften, freilich auch eine Quelle des Dünger-Mangels und heftiger Angriffe auf die Streumittel des Waldes.

Im Westen und Süden, namentlich in den Rheinprovinzen,<sup>1)</sup> in Württemberg<sup>2)</sup> und Baden<sup>3)</sup>, erreichte die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes schon um 1800 eine beängstigende Höhe. Der Weinbau, Hopfenbau und Kartoffelbau verschlangen auch hier die Düngemittel der kleinen Wirthschaften und führten zu übertriebenen Anforderungen an die Unterstützung aus den Mitteln der Forstwirthschaft durch Streu und Weide. Die wenig entwickelte Industrie vermochte nicht, ausreichende Arbeit zu geben. Auch die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes von den aus dem Leibeigenschafts- und Gutshörigkeits-Verhältnissen herftammenden Lasten vollzog sich, obwohl ihre Berechtigung und Nothwendigkeit im Principe allgemein anerkannt war, der Natur der Sache gemäss nur langsam<sup>4)</sup> und immer unter Opfern und Geldleistungen, welche dem Kleinbauer nicht leicht wurden, zumal die Kreditverhältnisse desselben viel später ihre Regelung fanden, als diejenigen des Grossgrundbesitzes. Der Krieg hatte zudem ja alle Hilfsmittel des Landes fast erschöpft, und schwere Mifsjahre 1816, 1817, 1818 drückten den kaum begonnenen

<sup>1)</sup> v. Viebahn, Statistik II. S. 575 fgde.

<sup>2)</sup> Bluntzli und Brater, Staatswörterbuch VI. S. 314 fgde. — In Württemberg ist die Zersplitterung so weit gediehen, dass es Parzellen von einigen Quadratklaftern giebt und dass oft mehrere Familien sich an der Bearbeitung eines kleinen Ackerstückes beteiligen.

<sup>3)</sup> v. Viebahn a. a. O. Auch in Sachsen war frühzeitig eine starke Parzellierung des bäuerlichen Grundbesitzes vorhanden. Bei stark entwickelter Industrie fehlte es jedoch an Erwerbsquellen der Kleinbesitzer seit lange nicht, und die Schäden der Güterzersplitterung sind hier weniger hervorgetreten.

<sup>4)</sup> Im ganzen südlichen Deutschland erst in der folgenden Periode. Siehe d. III. Band dieses Werkes.

Aufschwung nieder. Der Uebergang zur wirthschaftlichen Freiheit ist niemals ein ganz leichter, weil Freiheit ohne Intelligenz den Menschen rathlos läßt in dem Kampfe, in welchem wir Alle stehen; unserm Vaterlande und vorab den landwirthschaftlichen Produzenten wurde er recht schwer; denn die Intelligenz liefs sich dem nun freien Bauer nicht zugleich mit der Freiheit geben.

Die zu erschreckender Höhe hinaufgeschwellten Kornpreise der Jahre 1817 und 1818<sup>5)</sup> fielen bald nach 1820 zu einer solchen Tiefe,<sup>6)</sup> dafs die Produzenten wiederum nicht bestehen konnten. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir den freigewordenen Bauer am Schlusse unserer Periode in heifsem Bemühen sich abarbeiten sehen, aus der alten Gebundenheit und geistigen Unselbständigkeit sich durcharbeiten zur vollen Freiheit und Existenzfähigkeit, und wenn wir aus dieser Zeit starke Eingriffe in die Substanz der bäuerlichen und mit bäuerlichen Servituten belasteten Forsten zu registriren haben. Es ist der Wald ja überall die Sparkasse, in welcher der Nothpfennig steckt. Die Noth war da und der letzte Stamm des Bauernwaldes mußte oft genug ihr steuern. Die Anforderungen an Weide und Streu vermehrten sich in erschreckendem Mafse; ein alle Grenzen übersteigender Holzdiebstahl wurde durch die Unsicherheit und Noth des Krieges erzeugt; eine Verwilderung der Sitten des gemeinen Mannes war nicht dazu geeignet, das Verhältnifs der kleinen Grundbesitzer zur wirthschaftlichen Ordnung günstig zu gestalten.

Aber die lange Kriegszeit hatte doch eine bedeutfame Folge für die Landwirthschaft. Die Liebe zum Landleben erwachte

<sup>5)</sup> 1771 war ein vollkommenes Mißjahr; 1780—82 waren Mitteljahre und es galt die Hamburger Last (60 berliner Scheffel) Roggen 59—68 Thlr.; 1816 kostete dieselbe Mafse 96 Thlr.; 1817 147 Thlr.; 1818 142 Thlr.; 1821 55 Thlr.; 1822 47 Thlr.; 1824 41 Thlr. 1830 stand der Preis auf 104 Thlr.; 1834 auf 56 Thlr.; 1847 auf 143 Thlr., sank 1849 auf 60 Thlr. und behauptete 1852/53 den Mittelpreis von 104—117 Thlr. Das Jahr 1817 brachte die letzte eigentliche Hungersnoth, welche heute bei verbesserten Kommunikationen nicht wohl eintreten kann. Vergl. v. Viebahn, Statistik II. S. 951.

<sup>6)</sup> Grofse Schwankungen der Kornpreise und grofse Verschiedenheiten derselben in benachbarten Gebieten sind heute nicht mehr möglich. 1817 herrschte namentlich in den Rheinprovinzen grofse Noth. Im Durchschnitt des preussischen Staates kostete damals der Weizen pro Scheffel 122, der Roggen 85 Sgr.; aber während in Posen der Weizen 97 Sgr., in Preußen der Roggen 57 Sgr. galt, betrug die Preise in den Rheinprovinzen 166 und 132 Sgr. 1855 betrug der Durchschnittspreis pro Scheffel Roggen 91½ Sgr.; aber die Preise desselben im Osten und Westen der Monarchie differirten nur um 23 Sgr.

aufs Neue und mit befonderer Kraft. Jahre schweren Kampfes, tieferregender Umwälzungen haben auf die Menschheit stets einen veredelnden Einfluß. Die Leidenschaft, welche überall da hell emporflammt, wo es sich um wahrhafte Kultur-Interessen, um die Existenz des Menschen als Bürger seines nationalen Staates, um bürgerliche Freiheit, um den Schutz des eigenen sittlichen Bewußtseins gegen fremde Gewalt handelt, macht nach der äußersten Anstrengung, nach errungenem Siege rasch milderen Regungen Platz. Ein Jahrzehnt voll Kampf und Blut erregt in der Brust des gesitteten Menschen ein tiefes Bedürfnis ruhiger friedlicher Arbeit, und läßt es uns klar erkennen, daß nur der friedliche Wettkampf des Fleißes unserer geistigen Natur dauernd Befriedigung gewähren kann. Diesem Impulse gehorchend, kehrte ein großer Theil der Intelligenz in Deutschland nach den Befreiungskriegen zur Landwirthschaft zurück, und es begann eine Zeit frischer Entwicklung der Landwirthschaftslehre auf wissenschaftlicher Grundlage, welche auf akademischen Lehranstalten, in Vereinen und in einer rasch und reich sich entfaltenden Literatur gepflegt wurde.

Die Landwirthschaftslehre war bis zum Beginn unserer Periode von zwei Hauptrichtungen beherrscht worden; von der Empirie und dem Kameralistenthum. Unter den Experimental-ökonomien nehmen Otto von Münchhausen<sup>7)</sup> (1716—1774; Verfasser des »Hausvaters«), v. Eutnersfeld<sup>8)</sup> und v. Schönfeld<sup>9)</sup> neben vielen Anderen eine ehrenvolle Stelle ein; Tiefpflügen und Drillkultur, Anbau von Klee und Esparfette (etwa seit 1740)<sup>10)</sup> wurden empfohlen, ein Kampf gegen die leere Brache geführt (gegen dieselbe Krünitz<sup>11)</sup>) und der preussische Kammerrath

---

<sup>7)</sup> Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. S. 132.

<sup>8)</sup> Fraas a. a. O. S. 142.

<sup>9)</sup> Verfasser eines 1778 erschienenen Lehrbuchs der Landwirthschaft.

<sup>10)</sup> Der Kleebau wurde seit 1750 eifrig empfohlen; 1760—70 gewann er große Ausdehnung, wozu die physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Kaiserslautern (1769 errichtet) und der bekannte Casimir Medicus viel beitrugen. Seit 1775 verbreitete sich dann der Klee in Hessen, Württemberg, Baden, in letzterem Lande besonders durch J. Gr. Bernhard, einen durch besonderes Vertrauen seines Landesherrn Karl Friedrich geehrten intelligenten Landwirth. 1793 ward in Bayern der Kleebau zehntfrei erklärt; den Anbau der Luzerne empfahl 1783 der preussische Minister Graf v. Herzberg in einer besonderen Schrift. Die Esparfette ist durch Thaer sehr in Aufnahme gekommen. Fraas a. a. O. S. 206 fgde.

<sup>11)</sup> Im VI. Bde. der Encyclopädie. Auch Bernhard eiferte gegen die Brache (1769) in bes. Schrift. Fraas a. a. O. S. 141.

Kretschmer)<sup>12)</sup> und der rationelle Wiesenbau ausgebildet (Rückenbau im Siegen'schen durch Bürgermeister Drefsler 1750—1780).<sup>13)</sup> Aber es fehlte an Sammlung und Sichtung des empirischen Wissens, an systematischer Ordnung und scharfer Prüfung der Erfahrungsfätze, an wissenschaftlicher Begründung der Theorie. Von der Pflanzenernährung und Düngerlehre, von landwirthschaftlicher Bodenkunde hatte man nur unvollkommene Kenntnifs. Die durch Saufsüre eingeleitete, durch Thaer und Hermbstädt<sup>14)</sup> fortgebildete Humustheorie war ein erster Schritt zur systematischen Ordnung und wissenschaftlichen Begründung der Landwirthschaftslehre; Humphry Davy<sup>15)</sup> begründete dann ein System der Agrikulturchemie (1802—1812) und es begann eine neue Zeit, welche die Landwirthschaftslehre nach langem Ringen zur Stellung einer Wissenschaft emporführte.

Am Eingange dieser neuen Bahn steht das Bild eines Mannes, der in feltener Weise dazu berufen war, seiner Zeit den Stempel seines Geistes aufzudrücken, das von Albert Thaer.<sup>16)</sup> Kunstfutter-(Klee-) und Wiesenbau, die dadurch ermöglichte, aber fast nur vom grösseren Grundbesitze theilweise eingeführte Stallfütterung, bezeichnen bedeutsame Fortschritte der Zeit vor Thaer. Die Reform der Thierzucht, des Wirthschaftsystems und der Betriebs-

<sup>12)</sup> Fraas a. a. O. S. 135. Der Verfasser eines Buches »ökonomische Praktika« (1748), Vertreter des Rajolpflügens.

<sup>13)</sup> Die Wiesenkultur auf der Grundlage genossenschaftlicher Verbände ist im Siegen'schen sehr alt. Vergl. die revidirte Wiesen-Ordnung vom 18. Dezember 1790 (Weisthum der nassauischen Gesetze Th. III. S. 190) und Kletke, die Rechtsverhältnisse der Landes-Kultur-Genossenschaften in Preussen. Berlin 1870. S. 98 fgde.

<sup>14)</sup> Sig. Fr. Hermbstädt, 1760 zu Erfurt geb., 1833 zu Berlin gest., hielt den Extractivstoff des Humus für die einzige Pflanzennahrung und redet noch 1808 von diesem Stoffe, den er Seifenstoff nennt. Fraas a. a. O. S. 192.

<sup>15)</sup> Professor der Chemie an der Royal Institution in London, bekannt als erster Darsteller der meisten Leicht-Metalle.

<sup>16)</sup> Fraas a. a. O. S. 232 fgde. Thaer wurde zu Celle in Hannover 1752 geb., studirte in Göttingen Medizin, war dann praktischer Arzt in seiner Vaterstadt, beschäftigte sich aber bald mit Gartenbau und Landwirthschaft, nachdem er durch seine Verheirathung selbst Grundbesitzer geworden war. Er studirte die englischen Werke über Landwirthschaftskunde, erwarb sich aber seit 1795 schon großen Ruhm als landwirthschaftlicher Schriftsteller. Durch Hardenberg wurde man in Berlin auf ihn aufmerksam und er siedelte (1804) nach Möglin über, wurde zum geheimen Kriegsrath ernannt und begründete 1806 seine landwirthschaftliche Spezialschule (Meisterschule, später landwirthschaftliche Mittelschule). Sein bedeutendstes Werk ist »die rationelle Landwirthschaft«, welche 1809 erschien. Zum Staatsrath im Ministerium des Innern befördert, starb Thaer 1828 zu Möglin.

lehre ist seiner geistigen Initiative ebenso zu danken, wie die Begründung einer neuen Theorie der Pflanzenernährung und Bedeutung des Düngers, wengleich damit nicht behauptet werden soll, daß nicht vor ihm die Keime zu allen diesen Fortschritten vorhanden gewesen seien. Jedenfalls sind die Erfahrungssätze der landwirthschaftlichen Empiriker erst durch ihn in ein System gebracht worden. Seine Schüler (Schönleutner in Bayern)<sup>17)</sup> und die durch ihn angeregten Praktiker (Koppe)<sup>18)</sup> vertieften und erweiterten seine Lehren, und Männer wie Schwerz<sup>19)</sup> und Fellenberg<sup>20)</sup> vertraten die von ihm angebahnte wissenschaftliche Richtung.

Eine Reihe landwirthschaftlicher Lehranstalten entstand; die älteste in Deutschland ist die von Thaer selbst in Möglin 1806 begründete;<sup>21)</sup> es folgten 1811 die Akademie für Land- und

<sup>17)</sup> Max Schönleutner, 1777 in Abbach geb., wurde bei Errichtung der Forstschule zu Weihenstephan (1803), mit welcher eine landwirthschaftliche Musteranstalt verbunden wurde, Professor der Landwirthschaftslehre an der letzteren. Bei Beginn des Tyrolerfeldzuges folgten fast alle Forstleuten dem Rufe zur Fahne und die Anstalt ging ein. Die Professoren wurden theils pensionirt, theils anderweitig verwendet. Schönleutner wurde 1811 zur Administration des Kabinetsgutes Schleifshaus berufen. Hier wurde dann die Landwirthschaftsschule errichtet, deren Direktion Sch. übertragen wurde. Er starb 1831.

<sup>18)</sup> J. Gottl. Hoppe, 1782 in Beesdau (Mark) geb., vorherrschend Praktiker, seit 1811 Lehrer der praktischen Landwirthschaft in Möglin, später Verwalter und zuletzt Besitzer großer Güter. Er starb 1863. Sein »Unterricht im Ackerbau und der Viehzucht«, 1812 zuerst erschienen und unter verändertem Titel (»Anleitung zu einem vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft«) neunmal aufgelegt, ist seine hervorragendste Leistung. Fraas a. a. O. S. 330.

<sup>19)</sup> J. Nep. Schwerz war 1759 zu Koblenz geboren, studirte Theologie, war bis 1793 Hauslehrer. 1804 übernahm er die Verwaltung größerer Güter, wurde nach vielen Reisen 1810 Inspektor des Tabaksbaus im Elsass. Durch Vincke kam er 1816 als Regierungsrath in preussischen Staatsdienst. 1817 erhielt er den Ruf nach Württemberg, wo dann unter seiner Leitung 1818 Hohenheim eingerichtet wurde. Unter seinen zahlreichen Schriften ist die »Anleitung zum praktischen Ackerbau«, welche 1823—28 in Stuttgart erschien, das Beste. Er starb in Koblenz 1844.

<sup>20)</sup> Der berühmte Stifter der Armenschule und des Erziehungs-Instituts zu Hofwyl. Fellenberg ist besonders für das landwirthschaftliche Unterrichtswesen von Bedeutung. Vergl. Fraas, Geschichte S. 204 fgde.

<sup>21)</sup> Das durch Thaer angebahnte landwirthschaftliche Unterrichtswesen — die Spezialfachschule unter Anlehnung an die Wirthschaftsübung — ist heute über die Ideen Thaer's hinausgewachsen. Justus v. Liebig hat hierauf mächtigen Einfluß geübt und das Princip der vereinzelter Fachschule ist fast als aufgegeben zu betrachten. Ich verweise auf Liebig's chemische Briefe (Ausg. v. 1865) S. 504 fgde. Die ganze Frage hat für uns ein um so größeres Interesse, als auch die forstwissenschaftlichen Lehranstalten offenbar in einer Umformung begriffen sind.

Forstwirthe zu Tharand, durch Heinrich Cotta begründet,<sup>22)</sup> 1818 die forst- und landwirthschaftliche Anstalt zu Hohenheim unter Schwerz,<sup>23)</sup> 1822 die bayerische landwirthschaftliche Central- schule zu Schleifsheim (Weihenstephan).<sup>24)</sup>

Ein reiches Vereinsleben war in allen Theilen Deutschlands schon seit 1750 entstanden;<sup>25)</sup> dasselbe erlangte jetzt einen neuen geistigen Inhalt und eine wissenschaftliche Grundlage; in Zeitschriften (von denen die seit 1765 erschienenen Nachrichten der lüneburgischen Landwirthschafts-gesellschaft wohl die älteste ist) und Zeitungen kämpfte man wider einander, ohne jedoch in dieser Periode zu klaren Theorien zu gelangen. —

Zu der Waldwirthschaft trat die Landwirthschaft in ein wesentlich verändertes Verhältniß. Die Abhängigkeit der ersteren von der letzteren war in dem Augenblicke gebrochen, wo beide sich gegenseitig als durchaus selbständige Produktionszweige anerkennen mußten; daß sie dies mußten, war aber eine einfache Konsequenz der modernen Auffassung der Wirthschaft, wie sie durch Adam Smith zu allgemeiner Geltung gebracht wurde.

Man hatte nun das Gebiet der Landwirthschaft von dem der Waldwirthschaft scharf abzugrenzen. Daß es dabei an Grenzfreitigkeiten nicht fehlte, ist nur natürlich. Die vollständige wirthschaftliche Trennung war ja zunächst nicht zu erreichen. Streu und Weide, Gras und Plaggen und so manche andere Waldnutzung wurde von der Landwirthschaft nach wie vor beansprucht, und aus der angestrebten Trennung der beiden Wirthschaftsgebiete erwuchs bald eine Feindschaft, die zuerst in dem langen Streite über die Waldstreu hervortrat und auch heute noch nicht durch einen Friedensschluss, sondern nur durch eine Art von Waffenstillstand beendet ist. Schon 1799<sup>26)</sup> kam es

Auch die Forstwissenschaft wird sich den Anchluss an das gesammte geistige Leben der Zeit wieder erobern. Die Worte Liebig's: »Die Vereinigung der Schule mit der Erlernung des praktischen Betriebs oder des Handwerks zerstört ihr (der landwirthschaftlichen Lehranstalten) Wirken, welches so nützlich sein könnte; sie sind weder das eine noch das andere, weder Bildungsanstalten des Geistes noch gute Werkstätten; sie haben von Beiden Etwas, von keinem das Rechte«, haben auch für die Forstwissenschaft ihre Bedeutung. Anderer Ansicht ist Settegast. Vergl.: Der landwirthschaftliche Unterricht v. H. Settegast. 1873.

<sup>22)</sup> S. unten §. 37, 46.

<sup>23)</sup> S. unten §. 46.

<sup>24)</sup> S. unten §. 46.

<sup>25)</sup> Fraas, Geschichte S. 221 fgde., wo genaue Angaben.

<sup>26)</sup> Zur Geschichte der Waldstreufrage vergl. meinen Aufsatz im landwirthschaftlichen Centralblatte für Deutschland (Krocker) XX. Jahrgang I. Bd. 1872 S. 108 fgde.

über die Zulässigkeit und Wirthschaftlichkeit der Streunutzung in der landgräflich heffischen Ackerbaugesellschaft zu heftigen Debatten; 1801<sup>27)</sup> verhandelte man den Gegenstand in der kurfürstlich sächsischen Societät zu Leipzig. Die Agrargesetzgebung von 1807 bis 1811 konnte in Preussen den forstlichen Anschauungen, welche sich ziemlich absolut gegen die Waldstreu wendeten, nur günstig sein; dagegen reizte die von den Landwirthen ausgebildete Lehre von der Unschädlichkeit des Streurechens die kleinen Grundbesitzer dazu an, in den ihrer freien Disposition überantworteten Bauernwäldungen die Streuentnahme ohne Beschränkung zu betreiben und der vollkommene Ruin vieler kleiner Waldparzellen war die Folge davon.

Die Frage wurde mehr und mehr eine brennende; Sinclair<sup>28)</sup> von landwirthschaftlicher, Pfeil<sup>29)</sup> von forstwirthschaftlicher Seite beschäftigten sich lebhaft mit derselben und der letztere Schriftsteller — wohl der einzige Forstmann, der damals eine so ketzerische Ansicht auszusprechen wagte — sprach sich mit gewissen Beschränkungen für die Streunutzung aus.

Auch auf anderen Gebieten fanden Berührungen zwischen der Land- und Waldwirthschaft statt, die nicht immer ganz angenehmer Natur waren. Ein grosser Theil der Regulierungsarbeiten, welche die Befreiung des Waldeigenthums von Weide- und Streu-Berechtigungen bezweckten, wurde von landwirthschaftlichen Sachverständigen vorgenommen, denen nicht immer eine objektive Würdigung der forstwirthschaftlichen Interessen möglich war oder angemessen schien. Heftige Opposition der Forstwirthe und vermehrte Abtöfzung der Forst- und Landwirthe war die natürliche Folge.

Wenn die Landwirthschaft auch, gezwungen durch eine geistige Bewegung, welche mächtiger war als ihr Beharrungsvermögen, die Waldwirthschaft als gleichberechtigte, ja in mancher Beziehung ihr vorausgeeilte Schwester hatte anerkennen müssen, so war doch zunächst auch hier wieder vermehrter Kampf die Folge des neuen Verhältnisses, und von dem Einverständnisse der Geschwister war wenig zu bemerken.

<sup>27)</sup> S. die Schriften dieser Gesellschaft I. Band.

<sup>28)</sup> Grundsätze des Ackerbaus. Wien 1819.

<sup>29)</sup> In den Annalen der Landwirthschaft von 1812, später an vielen Stellen in den krit. Blättern z. B. III. 2. S. 99 fgde.

### §. 31. Städtewesen und Gemeinde-Waldbesitz.

In der Geschichte des Städtewesens in Deutschland birgt diese Periode zwei wohl unterscheidbare Entwicklungsstufen: den tiefsten Verfall der Autonomie der Städte, welche in nichts mehr von den Landgemeinden unterschieden werden, und das Erwachen eines neuen städtischen Lebens auf der Grundlage der modernen Bestrebungen und Anschauungen. Jenen tiefsten Verfall der Gemeinde-Autonomie in Städten und Landgemeinden führte das Ueberwuchern der französischen Politik herbei; jene neue Gestaltung des städtischen Lebens ging von Preussen aus und knüpfte sich an die Städte-Ordnung Stein's von 1808.

Die Lage der einschläglichen Gesetzgebung habe ich schon oben kurz berührt (§. 28) und ich darf hier über dieselbe hinweggehen. Ueberall in dem Machtbereiche der Napoleonischen Politik wurde die französische Municipalverfassung Norm, oder doch wenigstens Muster, und die Selbstverwaltung der Gemeinden war damit vernichtet. Im kaiserlichen Frankreich durfte keine städtische Behörde irgend Etwas thun, wenn der Herr Präfekt es nicht wollte. Das wurde nun in Hannover, Hessen, Berg, Baden, Württemberg, Bayern, in Rheinland und Frankfurt gerade so.

Die französische Municipalverfassung<sup>1)</sup> kannte überhaupt nur eine maßgebende Persönlichkeit in der Gemeinde, den von der Regierung ernannten Maire, dem ein Adjunkt (in Städten von mehr als 2500 Einwohnern mehrere) beigegeben war, welcher ebenfalls von der Regierung ernannt wurde. Die von dem Präfekten ernannten Municipalräthe hatten nur eine berathende Stimme. Sie versammelten sich regelmäfsig nur einmal im Jahre, auferdem nur dann, wenn der Präfekt sie zusammenrief. Der Municipalrath hatte die sämmtlichen Nutzungen von Gemeindegrundstücken, Holz, Weide, Streu und Feldfrüchte zu vertheilen (noch heute werden in Frankreich die Gemeindegrundstücke in derselben Weise benutzt),<sup>2)</sup> das Alles jedoch nur auf Grund der von dem Präfekten genehmigten Pläne. Die Verwaltung der

---

<sup>1)</sup> Vergl. darüber v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 301 fgde.

<sup>2)</sup> Ueber die Verwaltung und Benutzung der Gemeindeforsten in Frankreich vergl. meine »forstlichen Verhältnisse von Deutsch-Lothringen. 1871«. Ueber das Recht der Gemeindebürger in vielen Gemeinden zu den sog. coupes affouagères bef. S. 42/43. (Holznutzung durch Naturaltheilung).



Gemeindeforsten wird in Frankreich genau so geführt, wie die der Staatsforsten, durch Staatsbeamte und nach den Grundsätzen der Staatsforstverwaltung. Jeder außerordentliche Holzschlag bedarf ministerieller Genehmigung. Die Gemeinde wird über alle diese Dinge kaum gehört. —

Dies waren in großen Zügen diejenigen Einrichtungen, welche nun in einem großen Theile von Deutschland das selbständige Leben der Städte und Landgemeinden ertödteten.

Mit dem Gemeindevermögen verfuhr man in den, dem französischen Kaiserreiche unmittelbar einverleibten Territorien über alle Begriffe gewissenlos. Die deutschen Gemeinden auf dem linken Rheinufer namentlich haben an den Folgen der Verschleuderung ihres Vermögens lange gelitten.

Diese Gemeinden waren sämmtlich verschuldet,<sup>3)</sup> vorab die Städte, noch ehe das französische Regiment Platz griff; denn mit dem Sinken des Wohlstandes hatten die Städte, namentlich die kleineren, deren es am Rhein eine große Zahl giebt, es nicht mehr vermocht, ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wie ihnen dies früher leicht gewesen war. Die langen Kriegsjahre, Einquartierung, Lieferungen und Kontributionen<sup>4)</sup> vermehrten diese Schuldenlast erheblich. Zur Ordnung des Gemeinde-Schuldenwesens erschien am 9. Vendemiaire im Jahre XIII der Republik ein kaiserliches Dekret,<sup>5)</sup> welches einen Theil der Gemeindefschulden ohne Weiteres niederschlug, die Liquidation der übrigen Rückstände anordnete. Ein weiteres Dekret von 1810 verwandelte die Gemeindefschulden in Renten, behielt jedoch die Bestimmung derjenigen Einkünfte, welche zur Bezahlung der Gläubiger verwendet werden sollten, der Regierung vor. Da jedoch den Gemeinden fortwährend fast unerschwingliche Leistungen im Staats-Interesse zugemuthet wurden, so erhielten die Gläubiger gar Nichts, und als 1812 die Steuerzuschläge der Departements für die denselben zugemutheten Leistungen nicht aus-

<sup>3)</sup> Nach aml. Ausweis betragen 1807 die Gemeindefschulden in den 4 Arrondissements des Saar-Departements 7,241,015 Frcs. (1,930,937 Thlr.). Hiervon kamen auf die Stadt Trier 229,678 Frcs., auf die Städte St. Johann und Saarbrücken 915,111 Frcs. Beck, Beschreibung des Reg.-Bez. Trier. I. Bd. 1868. S. 334 fgde.

<sup>4)</sup> Die Städte Saarbrücken und St. Johann zahlten bei einer allerdings wohlhabenden Einwohnerschaft von wenig über 5000 Seelen bis 1796 bereits 4,900,000 Frcs. an Lieferungen und Kontributionen. Beck a. a. O. S. 24.

<sup>5)</sup> v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 303 fgde.

reichten, ordnete ein kaiserliches Dekret ohne Weiteres an, daß 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> aller Gemeindeeinnahmen zur Deckung dieses Deficits verwendet werden sollten, ohne auf die laufenden Ausgaben der Gemeinden irgendwie Rücksicht zu nehmen.

Die Gemeindewaldungen mußten in dieser Zeit schwerster Bedrückung überall erhalten. Das französische — mittelwaldartige — Wirthschaftssystem war für solche Anforderungen überaus bequem. Die vorhandenen plenterwaldartigen Bestände konnten bei der Ueberführung in den französischen Mittelwald durchlöchert, des Starkholzes beraubt, nach allen Richtungen überhauen werden, ohne daß zunächst grose Blöfen entstanden. Stockausschlag füllte die Lücken. Die dann folgende übermäßige Behütung allerdings schuf Blöfen und verstrauchte Orte genug. Die dadurch herbeigeführten Bestandsbilder sind noch heute nicht überall verschwunden und vielerorts bot das Nadelholz zuletzt das einzige Mittel, die Bestände wieder zu füllen.

Das schreiendste Unrecht am rheinischen Gemeinde-Grundvermögen aber beging Napoleon im Jahre 1813. Ein Gesetz vom 20. März dieses Jahres überwies die Gemeindegüter an die Staatsschuldentilgungskasse und ordnete deren Veräußerung zu Gunsten dieser Kasse an.<sup>6)</sup>

Es war dies einer seiner letzten Gewaltakte. Nur ein kleiner Theil dieser widerrechtlichen Verkäufe wurde realisirt. Schon am 13. Februar 1814 hob eine Verordnung des General-Gouverneurs vom Mittelrhein das Gesetz von 1813 auf; die bereits verschleuderten Güter wurden den Gemeinden auf Grund einer Verordnung vom 10. März 1814 zurückgegeben. Auch in der bayerischen Pfalz wurde das Gesetz von 1813 durch die österreichisch-bayerische Landes-Administration und später durch die bayerische Regierung wieder aufgehoben. Es konnten jedoch den Gemeinden nur die noch nicht verkauften Güter zurückgegeben werden, da die bereits abgeschlossenen Verkäufe nicht rückgängig gemacht werden konnten.

Dergestalt waren die Zustände in den Gemeinden des linken Rheinufers und nicht viel besser war es zwischen Rhein und Elbe. Die französische Municipal-Verfassung wurde auch hier eingeführt, 1811<sup>7)</sup> in den hanseatischen Departements (auch in

---

<sup>6)</sup> Beck a. a. O. S. 318. Im Saardepartement wurden in der Zeit vom 18. V. 1813 bis 7. X. 1813 für 1,164,193 Frcs. Gemeindeliegenschaften verkauft.

<sup>7)</sup> Dekret vom 4. VII. 1. Bulletin les lois, 1811. S. 45 fgde.

Hamburg, Bremen, Lübeck), 1807 und 1808<sup>8)</sup> im Großherzogthum Berg, 1808 im Königreich Westfalen,<sup>9)</sup> 1810 im Großherzogthum Frankfurt,<sup>10)</sup> 1811 auch in Anhalt-Köthen,<sup>11)</sup> wo man mit besonderem Eifer bestrebt war, das Franzosenthum recht treu zu kopiren.

Zu derselben Zeit, wo so im ganzen Westen und Süden unseres Vaterlandes die Gemeinde-Autonomie vernichtet wurde, genehmigte Friedrich Wilhelm III. die ihm von Stein vorgelegte Städteordnung von 1808.<sup>12)</sup> »Das dringend sich äussernde Bedürfnis einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft — so lauten die königlichen Worte im Eingange des Gesetzes — an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständige und bessere Verwaltung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinfinn zu erregen und zu erhalten.«

Das politische Princip des Gesetzes ist durch diese Worte genau dargelegt. Diesem entsprechend, stellte die Städteordnung die Autonomie der Städte für die inneren Angelegenheiten des Gemeindeverbandes wieder her, ermächtigte die Städte, Statuten zu erlassen (mit Genehmigung des Ministers des Innern), verlieh den Bürgern das aktive und passive Wahlrecht, bestimmte, daß die gesammte Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch einen Magistrat geführt, die Interessen der Bürgerschaft durch die Stadtverordneten-Versammlung wahrgenommen werden sollten. Letztere hatte theils eine berathende, theils eine entscheidende Stimme in städtischen Angelegenheiten und kontrolirte den Magistrat. Dem Staate verblieb lediglich ein Oberaufsichtsrecht, das Recht der Entscheidung nur in einigen Fällen, bei Veräußerung und Theilung städtischer Grundstücke, bei neuen Auflagen u. s. w.

Die Städteordnung von 1808 ist in vielen Staaten zum Vorbild für die deutschen Gesetzgebungen auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung geworden, und aus den seit 1816 fast

---

<sup>8)</sup> Verordnung vom 13. X. 1807 und 18. XII. 1808. v. Maurer, a. a. O. S. 304.

<sup>9)</sup> Königliches Dekret vom 11. I. 1808.

<sup>10)</sup> Verwaltungsordnung vom 27. X. 1810.

<sup>11)</sup> v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 306 Note 6.

<sup>12)</sup> v. Maurer, a. a. O. S. 313. v. Rönne, Staatsrecht Bd. I. Abth. I. S. 341 und II. Bd. Abth. I. S. 523 fgde.

überall ergangenen liberalen Städteordnungen ist ein neues städtisches Leben erblüht, nicht mehr im Sinne des Mittelalters, wo die Stadtgemeinden für ihr Weichbild die Träger fast aller Hoheitsrechte waren, sondern im Sinne des modernen Staates, der es nicht gestattet, daß jeder einzelne Theil selbständig Rechte ausübt, welche nur durch die Gesamtheit geübt werden können. Die Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militär-Gewalt kann nach der heute geltenden Auffassung überall nur Sache des Staates sein, niemals der Gemeinden; aber in der eigenen Sache sollen sie selbst bestimmen und nur der Unvernunft muß die Staatsgewalt ein Veto zuzurufen befugt sein.

Neues Leben erfüllte seit 1815 die deutschen Städte. Sie waren nicht mehr die alleinigen Sitze von Handel und Gewerbe — denn auch auf dem platten Lande begannen beide sich zu regen —; aber sie strebten empor zu ächten Stätten der Intelligenz. Bedeutfame Verbesserungen des Schulwesens, aller öffentlichen Gefittungsanstalten gingen Hand in Hand mit dem rasch emporblühenden Wohlstande der Städte; ein ehrenwerther Stand freier Handwerker bildete sich heraus, eine Fülle tüchtiger Bildung zeichnete die oberen Klaffen der bürgerlichen Gefellschaft in den Städten aus.

In politischer Beziehung wurden die Städte bald der Sitz der fortgeschrittensten Anschauungen; sie haben in der Periode des periodischen Stillstandes den Gedanken der politischen Freiheit ebenso, wie den der nationalen Einheit gepflegt, und in der Stunde der Entscheidung wacker mitgearbeitet an der Verwirklichung dieser Gedanken.

So sind die deutschen Städte das geworden, was sie im modernen Staate allein sein können, die Centren der Bildung, der wirthschaftlichen Blüthe und Intelligenz, die Vororte des politischen Fortschrittes.

In allen anderen Beziehungen treten sie aus der Gesamtheit aller Gemeinden nicht mehr hervor. Ihre Vermögensverwaltung ist im Wesentlichen dieselbe, wie die der Landgemeinden, und in dieser Beziehung ist das Verhältniß der Staatsgewalt als Oberaufsichtsbehörde den Städten und Landgemeinden gegenüber nicht wesentlich verschieden. Es bedarf darum einer ferneren selbständigen Behandlung des Städtewesens und städtischen Waldbesitzes in diesem Werke nicht.

Von der Forsthoheit der Staaten über die Gemeinde-Waldwirthschaft wird weiter unten (§. 33) die Rede sein.

## §. 32. Landesherrlicher und Staats-Waldbesitz.<sup>1)</sup> Die Frage der Veräußerung der Staatsforsten.<sup>2)</sup>

Die Befreiung der öffentlichen Ausgaben in den meisten deutschen Staaten beruhte bis ins 18. Jahrhundert auf dem Ertrage des Kammergutes; der Hofhalt wurde aus demselben nicht minder bestritten; wo die Kammer-Einnahmen nicht ausreichten, griff man zu Geldbeiträgen, welche von den Ständen erbeten werden mußten. In der Zeit der absoluten Monarchie bestand ein Unterschied zwischen dem fürstlichen Privat-Vermögen und dem Staatsvermögen faktisch nicht. Dem Fürsten gehörte beides; feine Sache war es, die öffentlichen Ausgaben aller Art, soweit thunlich, aus dem Ertrage zu bestreiten; er allein und durchaus persönlich disponirte über das Vermögen des Staates sowohl, wie über sein Privateigenthum; denn er selbst war ja der Staat.

So stand die Frage in den meisten deutschen Staaten bis zur französischen Revolution. Die Staatsgelehrten stritten sich

<sup>1)</sup> Zur Literatur vergl.: Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Domänen (III. S. 162 fgde.) und Civilliste (II. S. 515 fgde.). — V. L. v. Seckendorf, der deutsche Fürstenstaat. 1656. — G. H. v. Justi, Staatswirthschaft. 1752 (2. Aufl. 1758). — J. J. Mofer, Staatsrecht und von der deutschen Reichsstände Landen. 1769. — Walther, Lehrbuch der Staatswirthschaft. 1798. — K. Dietrich Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. 1807. — Schmalz, Staatswirthschaftslehre. 1818 (II. Bd.). — v. Seutter, über die Verwaltung der Staatsdomänen, sowie der Domänialgefälle und Rechte. 1825. — K. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 1830. 2 Bde. — Karl Heinr. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1832 (1850). — Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 1841/45. — v. Rönne, das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preussischen Staates. Berlin 1854. — v. Rönne, Staatsrecht. Bd. II, Abth. 2. — Für Bayern: Deutschlands Konstitutionen. Rinteln. 1833. — Behlen und Laurop, das mehrfach citirte Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung. — Für Würtemberg: R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. 2. Bde. 1840 (2. Aufl.). — Für Baden: Behlen und Laurop, obiges Handbuch I. Bd., auch v. Rönne, das D. F. u. J. W. — Für Heffen: Deutschlands Konstitutionen S. 140 und das heffische Staatsrecht. 1836 (9. Buch). — Für Kurheffen: v. Rönne, Staatsrecht; für Sachsen: Schilling, Handbuch der im Königreich Sachsen gültigen Forst- und Jagdgesetze. 1827. —

<sup>2)</sup> Außer den vorhin citirten Werken Pfeil, »Zusammenstellung und Kritik verschiedener staatswirthschaftlicher Schriftsteller über die Ordnung der Forstwirthschaft im Interesse des Staats« in den krit. Bl. XV. 2. 1841. S. 38 fgde. — Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1871. (2. Aufl.). — V. O. Leo, Beibehaltung oder Veräußerung der Staatswaldungen? in den Supplementen zu Baur's Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen. III. Heft. 1870.

über die rechtliche Natur des Domänenbesitzes; aber eine praktische Bedeutung hatte dieser Streit nicht.

Die Ereignisse dieser Periode legten ihr jedoch eine solche Bedeutung bei.

Wir wissen (oben §. 8), daß in Preußen die Domänenfrage seit 1713 geregelt war. In allen anderen Staaten war sie ungeklärt. Sie wurde nicht einfacher, als zahlreiche Mediatisirungen eintraten und nun über den Domänenbesitz der Mediatisirten disponirt werden mußte. Im Allgemeinen galt hierbei die Vermuthung, daß die Domänen Privateigenthum derselben seien, und auf diesem Wege gingen sehr ausgedehnte Kammergüter in das Privateigenthum der ehemals souveränen Familien über. Die Rheinbunds-Akte (Art. 27) nahm auf Dalberg's Veranlassung einen Passus auf, welcher es ganz bestimmt aussprach, daß die mediatisirten Fürsten alle Domänen ohne Ausnahme als Patrimonial- und Privateigenthum behalten sollten. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß das Eigenthum an den Domänen immer den fürstlichen Familien zugestanden habe, jedoch mit gewissen Ausgaben im öffentlichen Interesse belastet gewesen sei, daß jedoch mit dem Rechte der fürstlichen Familien auf die Landesregierung ipso jure auch die Belastung des Kammergutes mit öffentlichen Ausgaben erloschen sei.<sup>3)</sup>

Durch diese Bestimmung der Rheinbundsakte sind sehr ausgedehnte Domänenländereien in die Kategorie der Privatgrundstücke getreten; aber die Domänen-Frage blieb bestehen und ist in den deutschen Staaten, welche die Stürme bei Beginn dieses Jahrhunderts überstanden haben, in sehr verschiedener Weise gelöst worden, in den kleineren Territorien im Allgemeinen mehr zu Gunsten der fürstlichen Familien, wie in den größeren Staaten, wie dies begreiflich erscheint, wenn man bedenkt, daß in jenen der fürstliche Grundbesitz meist den Kern der Domänen wirklich gebildet hat.

In Preußen fanden die im allgemeinen Landrechte niedergelegten Grundätze betreffs der rechtlichen Natur des Domänenbesitzes erneuerten Ausdruck in der Gesetzgebung aus den Jahren 1808—1820.

Für die sämmtlichen im Jahre 1808 im Besitze des Staates befindlichen Domänen bestimmte das Hausgesetz vom 17. Dezem-

<sup>3)</sup> v. Treitschke im Staatswörterbuch Art. Domänen VII. S. 167.  
Bernhardt, Forstgeschichte. II.

ber 1808,<sup>4)</sup> dafs über ihre Veräußerung die Bedürfnisse des Staates und die Grundfätze einer vernünftigen Staatswirthschaft entscheiden (§. 2), eine Verschenkung nicht stattfinden soll, dafs der Souverän befugt ist, über einzelne Pertinenzien gegen Entgelt zu verfügen, sobald er solches den Grundfätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäfs findet, dafs er auch in Absicht der übrigen Domänen-Grundstücke, Gefälle und Rechte zur Veräußerung durch Vererbpachtung befugt sein soll (auch zur Verpfändung und Belastung aller Domänen), wenn das wahre Bedürfnis des Staates eintritt, und mit dem Kaufgelde oder erliehenen Kapitale Schulden des Staates bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind (§. 3).

Durch das Edikt vom 30. Oktober 1810<sup>5)</sup> wurde dann für den damaligen Umfang des preussischen Staates die Säkularisation aller geistlichen Güter in der Monarchie, der Besitzungen der Klöster, Dom- und anderen Stiftungen, Balleyen und Komenden, sie mochten zur katholischen oder evangelischen Religion gehören, ausgesprochen und durch die Deklaration und Verordnung vom 6. Juni 1812 angeordnet, dafs auf sie das Hausgesetz von 1808 nebst Edikt vom 6. November 1809 keine Anwendung finden, ihre Veräußerung und Verpfändung vielmehr lediglich von dem Willen des Königs abhängig sein solle.

Ueber die Domänen in den 1814 und 1815 neu- und wiedererworbenen Landestheilen endlich bestimmte die Verordnung vom 9. März 1819,<sup>6)</sup> dafs ihre rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit nach den allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes Th. II, Tit. 14, §. 16—20 zu beurtheilen, die Veräußerung nur gegen genügende Schadloshaltung gestattet sein solle, mit dem Verkaufe, sowie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile des Staates verfahren werden könne, die davon aufkommenden Gelder aber ausschliesslich zum Abtrage gekündigter Domänen-Passiv-Kapitalien und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche zur Erhaltung und im wahren Bedürfnis des Staates gemacht worden, zu verwenden seien (§. 4). Verschenkungen der Domänen sollten nicht

---

<sup>4)</sup> Abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 104/105 mit ausführlichem Kommentar.

<sup>5)</sup> v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 113. fgde.

<sup>6)</sup> v. Rönne, a. a. O. S. 119.

stättfinden; doch wurden die Dotationen aus den Jahren 1813, 1814, 1815 bestätigt.

Die oben bezeichneten Staatsschulden sind demnächst mittelst Verordnung vom 17. Januar 1820<sup>7)</sup> in besonderem Etat zusammengestellt (180,091,720 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.) und als solche anerkannt, welche zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staates entstanden und bis zu ihrer Tilgung als Lasten der Gesammt-Monarchie zu betrachten sind. Für dieselben und zu deren Sicherheit ist zugleich mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staates, insbesondere mit sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der damaligen Monarchie garantirt. Dabei wurde jedoch eine Rente von 2,573,000 Thlrn. jährlich für die Bedürfnisse der Krone auf die Einkünfte aus denselben angewiesen.

In Preussen besteht ein Familien-Fideikommiss des königlichen Hauses, zu welchem ausgedehnte Herrschaften und Forsten gehören, welche Privateigenthum des regierenden Hauses sind. Privatgüter des Landesherrn, über welche weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt wird, wachsen den Staatsdomänen zu.<sup>8)</sup>

Auch in Bayern<sup>9)</sup> griff der Grundsatz, das die Domänen Staatsgut und ohne Zustimmung der Stände nicht veräußerlich seien, Platz. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 erklärte in Titel III die Domänen für Staatsgut und sprach die Einverleibung aller Immobiliärerwerbungen der Mitglieder des königlichen Hauses in das Aerarium aus, wenn der Erwerber nicht über sie verfügt. Das gesammte Staatsgut ist durch die Verfassung für ewig unveräußerlich erklärt (Tit. III, §. 3), jedoch sind Ausnahmen gestattet (§. 6), namentlich einzelne Veräußerungen für zulässig erklärt, die »nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landeskultur oder zum Besten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden.«

Die Einwilligung der Stände ist zu solchen Veräußerungen nicht für erforderlich erklärt worden; es sollen jedoch die Staats-Einkünfte durch solche Veräußerungen nicht geschmälert werden (§. 7) und sie unterliegen also mit jenen der ständischen Kontrolle (Tit. VII. §. 4).

<sup>7)</sup> v. Rönne, a. a. O. S. 71.

<sup>8)</sup> Allgemeines Landrecht II. Tit. 14. §. 15.

<sup>9)</sup> Deutschlands Konstitutionen S. 68.



In Württemberg wurde dem Kammergute durch die Verfassung vom 25. September 1819 ebenfalls die Eigenschaft eines ächten Staatsgutes beigelegt, welches ohne Einwilligung der Stände weder belastet noch veräußert werden darf. Als Privateigenthum der königlichen Familie wurde hiervon das Hofdomänen-Kammergut ausgeschieden.

Als eine Verminderung der Staatsdomänen soll es nicht angefehen werden, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Verwendung ein Geld-Anlehen aufgenommen oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austaufchung einzelner minder bedeutender Bestandtheile derselben vorgenommen wird.<sup>10)</sup>

Die badische<sup>11)</sup> Verfassung von 1818 bezeichnet die Domänen als Patrimonialbesitz des regierenden Hauses, ordnet aber nichtsdestoweniger in §. 58 an, daß keine Domäne ohne Einwilligung der Stände veräußert werden darf. Nur die zu Schuldentilgungen bereits abgeschlossenen Veräußerungen, die Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Erbzinßen, Frohnden etc. und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer eigenen nachtheiligen Verwaltung erfolgen, sollen unter der Bedingung zulässig sein, daß der Erlös zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werde.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen<sup>12)</sup> vom 17. Dezember 1820 (§. 6 fgde.) sind zwei Drittheile der Domänen dem großherzoglichen Hause als unveräußerliches Familien-Eigenthum zuerkannt worden; doch sollen die Einkünfte aus demselben auch zu Staats-Ausgaben verwendet werden. Ein Drittheil sollte allmählig veräußert und zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Theilung der Domänen ist erst 1840 durch Vergleich zu Stande gekommen.

Im Königreich Sachsen<sup>13)</sup> sind die Domänen erst 1831 formell als Staatsgut anerkannt worden. In Kurhessen<sup>14)</sup> hat ebenfalls in diesem Jahre eine Trennung der zum Staatsgute zu rechnenden Domänen und Gefälle von dem Fideikommissgute

<sup>10)</sup> A. a. O. S. 103.

<sup>11)</sup> A. a. O. S. 85.

<sup>12)</sup> v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 27.

<sup>13)</sup> Verfassungs-Urkunde vom 4. IX. 1831. §. 16.

<sup>14)</sup> Verfassung vom 5. I. 1831. §. 139.

des kurfürstlichen Haufes stattgefunden. In Sachsen<sup>15)</sup> sowohl als in Kurheffen<sup>16)</sup> sind die Staatsdomänen nur unter Einwilligung der Stände veräußerlich. Ein langer Streit hat in dem letztgenannten Staate um die durch den König von Westfalen veräußerten Domänen gespielt. Der Kurfürst annullirte 1814 diese Verkäufe und liefs den Rechtsweg bei Verfolgung der durch die Käufer erhobenen Gegenansprüche nicht zu. Der hierüber entstandene Streit hat sich bis in die neueste Zeit hingezogen und eine ganze Literatur hervorgerufen.<sup>17)</sup>

Auch in Braunschweig<sup>18)</sup> sind die Domänen 1820 für Staatsgut erklärt; in Hannover,<sup>19)</sup> Nassau,<sup>20)</sup> Sachsen-Gotha,<sup>21)</sup> Sachsen-Weimar,<sup>22)</sup> Altenburg,<sup>23)</sup> Meiningen,<sup>24)</sup> Oldenburg<sup>25)</sup> wurden sie erst 1848 als Staatseigenthum anerkannt.

In Mecklenburg-Schwerin<sup>26)</sup> und Anhalt-Deffau<sup>27)</sup> wurden die Domänen getheilt, in einigen anderen kleineren Staaten ist die Frage erst in neuester Zeit geregelt worden oder harrt ihrer Regelung noch.

In allen den zuletzt genannten Staaten ist Unveräußerlichkeit der Domänen Regel, und sind Veräußerungen und Belastungen nur mit Einwilligung der Stände zulässig. —

Bei der kurz geschilderten Lage der Landesgesetzgebungen in Bezug auf die rechtlichen Eigenschaften und die Veräußerlichkeit der Domänen, zu welchen überall die Forsten gehörten, hatten diejenigen Grundsätze über die Betheiligung der Staaten an der Gütererzeugung, welche durch Adam Smith formulirt worden waren, zunächst geringe Beachtung gefunden. Diese Grundsätze forderten die Veräußerung der Staatsgründe, die Gesetze stellten

<sup>15)</sup> Verfassung §. 18.

<sup>16)</sup> Verfassung §. 142.

<sup>17)</sup> v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 22, wo auch d. Literatur.

<sup>18)</sup> Verfassung vom 25. IV. 1820. §. 25.

<sup>19)</sup> Proklamation vom 20. III. 1848 und Verfassungs-Revision vom 5. IX. 1848.

<sup>20)</sup> Herzogliche Entschliessung vom 5. III. 1848.

<sup>21)</sup> Am 8. III. 1848.

<sup>22)</sup> Am 10. III. 1848.

<sup>23)</sup> Rau, Finanzwissenschaft Abth. I. S. 114.

<sup>24)</sup> v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 21.

<sup>25)</sup> v. Rönne a. a. O.

<sup>26)</sup> v. Rönne a. a. O. 228<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufen Landes und ausgedehnte Waldungen wurden für unveräußerliches und unvergrößerliches Eigenthum des regierenden Haufes erklärt.

<sup>27)</sup> Verfassung vom 29. X. 1848. §. 69. v. Rönne a. a. O. S. 22.

die Unveräußerlichkeit als Regel auf. Nur in der preussischen Gesetzgebung erkennen wir die Wirkungen neuer Anschauungen über die Natur der Gütererzeugung und es ist dies erklärlich, da Stein durch die Smith'sche Lehre sich mächtig angezogen fühlte.

Der Anstofs zu der ganzen Bewegung, welche sich auf die Veräußerung der Staatsforsten richtete, scheint von Frankreich ausgegangen zu sein. Eine 1784 in Paris erschienene Schrift von M. Mustel »*Traité theorique et pratique de la végétation etc.*«<sup>28)</sup> empfahl denselben. 1798 sprach sich F. C. Medicus in Mannheim<sup>29)</sup> dahin aus, dafs von dem kommenden Jahrhundert wohl die Veräußerung der Staatsforsten zu erwarten sei. Laurop suchte ihn zu widerlegen.<sup>30)</sup>

Praktisch aber wurde die Veräußerungsfrage zuerst in Preussen.

Die Finanznoth, welche den Zusammensturz des Staates im Jahre 1806 begleitete, war entsetzlich. Alle Versuche, Geldanleihen unter erträglichen Bedingungen zu effectuiren, schlugen fehl. Der Staats-Kredit war vernichtet. Der einzige Weg, um Geld zu schaffen, war demgemäfs die Veräußerung von Staatsländereien. Stein war gegen den Domänenbesitz überhaupt, und stand ganz auf dem Boden der Smith'schen Ansichten. Schön<sup>31)</sup> führte gegen die Beibehaltung der Domänen an, dafs ein Heer von Angestellten befoldet werden müsse, und dafs die Domänen-Interessen einen nachtheiligen Einflufs auf die Landesgesetzgebung äufsern; Krug<sup>32)</sup> berechnete 1805, dafs der Reinertrag des Domänenlandes 1 Thlr. 15 Gr. 5 Pf., der der Forsten gar nur 8 Gr. pro Morgen im Durchschnitt betrage. Eine im Januar 1808 vorgenommene Schätzung ergab, dafs der Staat in den Domänen ein nutzbares Vermögen von 56 $\frac{1}{2}$  Mill. Thaler besitze; Vincke berechnete den Kapitalwerth der Domänen und

---

<sup>28)</sup> Vergl. Hartig, Journal für das Forst- und Jagdwesen I. Bd. 1806. S. 90 fgde.

<sup>29)</sup> In der Zeitschrift »unächter Akazienbaum« III. Bd. 1798. 3. u. 4. Stück.

<sup>30)</sup> Diana oder Gesellschaftschrift zur Erweiterung der Natur-, Forst- und Jagdkunde. II. Bd. 1801. S. 159 fgde.

<sup>31)</sup> H. Theodor v. Schön, der Mitarbeiter Stein's, seit 1806 geh. Finanzrath für das ost- und westpreussische Departement, 1809 Reg.-Präsident zu Gumbinen, seit 1824 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste (1842) Oberpräsident von Ost- und Westpreussen.

<sup>32)</sup> Bergius, Finanzwissenschaft S. 335.

Forsten zu 116 Mill. Thaler,<sup>33)</sup> deren jährliche Zinsen zu 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> 4,640,000 Thlr betragen würden. Die Ersparnisse an Verwaltungskosten berechnete Vincke zu mehr als 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Thaler und es ergab sich ein direkter Gewinn von mehr als 5 Mill. Thaler, wenn die Domänen und Forsten veräußert würden; da nach Vincke's Annahme der seitherige Ertrag derselben nur 2,878,469 Thlr. betragen hatte, so war von jenen 5 Millionen fast die Hälfte Reingewinn.

Dem Andringen seiner ersten Rätthe gegenüber entschloß sich der König, die Unveräußerlichkeit der Domänen aufzuheben; der Kanzler v. Schrötter wurde mit Ausarbeitung des Entwurfs betraut. Am 4. November 1808 wurde derselbe vorgelegt. Stein setzte es durch, daß die in dem ersten Entwurfe fehlende Bestimmung über das Verschicken der Domänen aufgenommen wurde. Mit wesentlichen Aenderungen wurde der Entwurf wieder vorgelegt und, nachdem Stein am 24. November entlassen worden war, vom Könige und den Prinzen vollzogen.

Die Forsten waren in dem Hausgesetze nicht ausdrücklich benannt. Daß sie jedoch unter der Bezeichnung »Domänen« mit verstanden waren, geht aus einer schon am 20. Januar 1808<sup>34)</sup> von Königsberg aus an den Geheimrath Sack erlassenen Kabinetts-Ordre hervor.

Gegen die Veräußerung hatten sich sofort, nachdem sie, was schon Ende 1807 geschah, durch Stein auf die Tagesordnung gestellt worden war, einflußreiche Männer ausgesprochen, u. A. der Kriegs- und Domänenrath v. Balthasar. Man war Seitens der Behörden beim Könige vorstellig geworden gegen alle Maßregeln des »Jakobiners« Stein. Obige Allerhöchste Ordre ist die Antwort auf alle diese Machinationen. Der König bekennt sich frei und offen zu den Grundfätzen Steins.

Ueber die Forsten enthält die Kabinettsordre folgende Stelle:

»Hinsichtlich der Beibehaltung der Forsten können wir euerm

<sup>33)</sup> Bergius a. a. O. S. 336. Vincke (Friedr. Wilh. Ludwig Phil. v.), geb. 1774, war 1804—1806 Präsident der Kammer zu Münster und Hamm, 1809 Chefpräsident der Regierung in Potsdam, nahm 1810 seine Entlassung, wurde 1813 arretirt, weil er den Franzosen verdächtig war, und auf das linke Rheinufer geschickt, kehrte aber bald zurück und gehörte zu den energischsten Organifatoren des neuen Preußen. 1815 wurde er zum Oberpräsidenten von Westfalen ernannt. Seine Verdienste um die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dieser Provinz und um die Hebung der materiellen und geistigen Kultur sind allbekannt. Er starb 1844.

<sup>34)</sup> Abgedruckt bei Bergius, Finanzwissenschaft S. 337 fgde.

und des Kr. R. v. Balthasar Sentiment nicht beipflichten. Erfahrung und Theorie stehen ihm entgegen und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Klage über Holzmangel, die in unseren Staaten so laut gehört wird, sich verlieren werde, sobald die große mit Holz nicht bewachsene Holzfläche (deren Ertrag der Kr. R. v. Balthasar in der Kurmark und Pommern auf wenige Groschen pro Morgen anschlägt) ein Privateigenthum wird. Da die Forsten des Staats nur mittelst Administration benutzt werden können, eine Benutzungsart, die man bei der Acker- und Viehwirtschaft schon verwerflich befunden hat, so liefs sich der Erfolg freilich nicht anders erwarten, als ihn die Erfahrung bisher erwiesen hat. Die Forsten können daher vom Verkauf nicht ausgenommen werden und habt ihr auch mit der Ausmittelung ihres Ertrags vorzugehen.«

Das Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 wurde durch ein königliches Publikandum vom 6. November 1809 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Am 25. Oktober 1810 erging an alle Regierungen eine Instruktion für die Domänenveräußerung. In derselben wurde bestimmt, daß von der Veräußerung ausgeschlossen bleiben sollen:

»Sehr große Forsten, Strandforsten zum Schutze gegen Verlandungen, Forsten, die sich an Strömen zu gleichen Zwecken befinden, Forsten, welche dem Staate zu Erhaltung wichtiger Fabriken oder anderer Zwecke wichtig sind.«

Wegen solcher Ausnahmen war Berichterstattung an die Centralstelle angeordnet. Eine allgemeine Abschätzung der Forsten wurde vorgeschrieben. Wenn der Boden nur zur Holzkultur geeignet sei, so solle sowohl bei Kauf als Erbpacht der Werth des bereits haubaren Holzes als Kauf- oder Erbstandsgeld erlegt werden. Zweidrittel des forstwirtschaftlich berechneten zukünftigen Ertrags sollten als Erbkanon angesetzt und mit 6% kapitalisirt werden, um den Kaufpreis zu berechnen. Wenn das Waldstück zur Urbarmachung geeignet sei, so solle der Ertrag ökonomisch abgeschätzt und darnach der Kapitalwerth mit 6% ermittelt, der Holzwerth hinzugerechnet, die Rodungs- und Urbarmachungskosten aber abgerechnet werden.

Diese von Hardenberg gegengezeichnete Instruktion fand lebhaften Widerspruch, namentlich bei den Forstbeamten. Das Edikt vom 27. Oktober 1810 sprach die Absicht des Königs, die Domänen zur Schuldentilgung zu veräußern, wiederholt aus. Dieselbe Tendenz spricht aus dem Edikt vom 27. Juni 1811

wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter, sowie aus dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820.

Allein dieselbe gelangte nur in sehr geringem Umfange zur Verwirklichung. Im Jahre 1811 war G. L. Hartig als technischer Chef der Forstverwaltung in das preussische Finanzministerium eingetreten. Zum Zwecke der Domänen-Veräußerung wurde durch die Verordnung vom 5. März 1813<sup>35)</sup> unter dem Voritze des Geheimen Staatsraths von Heydebreck eine Kommission ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedergesetzt, zu deren Mitgliedern der Staatsrath Wloemer, der Staatsrath und Oberlandforstmeister Hartig, aus der Zahl der Landesrepräsentanten der Kammerherr und Präsident der interimistischen Landesrepräsentation Graf von Hardenberg und der Landrath von Dewitz ernannt wurden.

G. L. Hartig war gegen die Veräußerung der Forsten im Großen; sein Einfluß machte sich in dieser Richtung sehr wirkungsvoll geltend. Man ging zwar mit dem Verkaufe vor, aber die größeren Staatswaldflächen blieben unberührt. Noch 1811 nannte der Staatskanzler von Hardenberg in einer Rede an die ständischen Deputirten die Veräußerung der Domänen- und säkularisirten Güter »eine der Hauptgrundlagen des preussischen Finanzsystemes« und theilte die günstigen Ergebnisse der ersten Domänenverkäufe mit, welche 112,310 Thlr. eingebracht hatten.<sup>36)</sup> Im Regierungsbezirk Aachen wurden 1818/22 für 1,255,461 Thlr. Domänengrundstücke verkauft, im Regierungsbezirk Koblenz 1820 327 Domänen- und 50 Forst-Parzellen für 401,670 Thlr., 1820/42 sind dann noch 38,610,547 Thlr. Domänenveräußerungs- und Ablösungsgelder zur Staatskasse geflossen, die Forsten aber haben hierzu sehr wenig beigefeuert.<sup>37)</sup> Die Finanzlage des Staates drängte nach 1820 nicht mehr so sehr zur Veräußerung, wie vor diesem Jahre. Die Einnahmequellen flossen mit rasch steigendem Wohlstande reichlicher; die Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen dem forstlichen und landwirthschaftlichen Gewerbe des Staates, griff mehr und mehr Platz; daß Forsten ein geeignetes Objekt für die Gütererzeugung des Staates bilden, ist heute von der Wissenschaft fast allgemein anerkannt.

<sup>35)</sup> Die Verordnung ist abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 127 fgde.

<sup>36)</sup> Bei Bergius a. a. O. S. 345.

<sup>37)</sup> Bergius S. 346.

Dieser Umschwung der Meinungen hat sich langsam vollzogen. Eine breit entwickelte Literatur über die Veräußerungsfrage entstand seit 1800 und es ist nothwendig, über dieselbe eine kurze Umschau zu halten.

Befonders eifrig haben sich die staatswissenschaftlichen Schriftsteller mit der Sache beschäftigt, und es handelte sich ja auch in erster Linie um eine politische Frage. Die Meinungen Steins, Vinckes, Schöns sind oben kurz berührt. Krug befürwortete in seinen »Betrachtungen über den Nationalreichthum des preussischen Staates« (Berlin 1805. II. Bd.) die Veräußerung eines Theiles der Staatsforsten, weil die niedrigen Holzpreise eine Folge der Ueberproduktion seien; man halte dieselben künstlich auf niedrigem Stande und verausgabe eine übermäßige Summe von Verwaltungskosten, um eine kaum nennenswerthe Bodenrente zu erlangen. Der Graf v. Soden, Verfasser eines Lehrbuchs der Nationalökonomie (5 Bde. 1805) erklärte den Staatswaldbesitz für bedenklich, ohne sich jedoch mit Bestimmtheit für die Veräußerung auszusprechen; Theodor Schmalz, der letzte Vertheidiger des physiokratischen Systems in Deutschland (»Encyclopädie der Kameralwissenschaften«, 2. Aufl. 1819) will von den Domänen nur soviel erhalten wissen, als zur Bestreitung der Civilliste des Regentenhauses nöthig sei. Die Holzproduktion sei, wie jede andere Gütererzeugung, der Privatindustrie zu überlassen. Auch L. H. v. Jakob (»Grundsätze der Nationalökonomie,« Charkow und Halle 1809. §. 540 und »die Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821. I. §. 324 fgde. §. 333) sprach sich für die Veräußerung der Staatsforsten unter gewissen Bedingungen aus, während Sartorius in Göttingen,<sup>38)</sup> sonst ein Smithianer des reinsten Wassers, doch der Ansicht ist, daß es wirtschaftlich zulässig erscheine, wenn der Staat selbst Waldwirthschaft treibe, so vortheilhaft auch sonst die Veräußerung der landwirthschaftlich benutzten Domänen und Bergwerke sein möge. Lotz in Erlangen (Handbuch der Staatswirthschaftslehre 1821) war entgegengesetzter Ansicht. Holz, so führt er aus, habe nur dann einen Werth, wenn es in angemessener Menge vorhanden sei, ebenso wie dies bei den Metallen der Fall sei. Ueberproduktion vernichte diesen Werth. Man möge nur alle polizeilichen Be-

---

<sup>38)</sup> »Elemente des Nationalreichthums nach Adam Smith, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen« und »Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft betreffend.« 1806. Pfeil, krit. Bl. XV. 2. S. 47.

schränkungen der Waldwirthschaft beseitigen, das werde am meisten geeignet sein, die Holzerzeugung in die richtigen Bahnen zu lenken, und Holzangel habe man nicht zu fürchten. Die Staatsforsten rath er allmählig zu veräußern.

In Württemberg war es besonders der Finanzpräsident Malchus,<sup>39)</sup> der in der Veräußerungsfrage das Wort ergriff. Er sprach sich gegen die Veräußerung der Staatsforsten aus. Er führte dabei aus, daß die Bewirthschaftung der Staatsforsten sich jedoch nicht ausschließlicly auf die höchste Massenproduktion allein richten dürfe, sondern daß auch der finanzielle Wirthschaftseffekt ins Auge zu fassen sei.

In Bayern<sup>40)</sup> war die Frage der Domänen-Veräußerung besonders nach den Erwerbungen von 1801 und 1803 sehr in den Vordergrund getreten. Eine tiefe Erschöpfung der Staatskassen, finanzielle Verlegenheiten aller Art ließen daran denken, neue Hülfsmittel zu schaffen. Die Finanzmänner richteten ihren Blick auf die Domänenforsten, und Josef Hazzi, seit 1794 Forstfiskal in der General-Landes-Direktion,<sup>41)</sup> betrieb mit regem Eifer und einer gewissen Verbissenheit, die sich besonders gegen das im Walde wirthschaftende Berufsjägerthum wendete,<sup>42)</sup> den gänzlichen Wegfall der ganzen Staatswaldwirthschaft und ausgedehnte Veräußerung der Staatsforsten. An höchster Stelle leitete der Geheim-Referendär von Hartmann die Sache.

---

<sup>39)</sup> Karl Aug. Freiherr von Malchus, geb. 1770 zu Mannheim, studirte in Göttingen und Heidelberg und wurde 1791 der kaiserlichen Gesandtschaft am kurtrierischen Hofe als Sekretär beigegeben. 1799 trat er in hildesheimische Dienste, 1803 in preussische als Kriegs- und Domänenrath bei der halberstädter-hildesheimischen Kammer. 1807 wurde er westfälischer Staatsrath, 1811 Finanzminister, 1813 Minister des Innern. 1814—1818 war er württembergischer Finanz-Präsident, zog sich dann nach Heidelberg zurück, wo er 1840 starb. Sein Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung erschien 1830 in 2 Bdn. (zu obiger Stelle vergl. dieses Werk).

<sup>40)</sup> Ueber die Veräußerungsfrage in Bayern vergl. besonders Josef Hazzi, die ächten Ansichten der Waldungen und Förste. 1805. 2 Bde. Der erste Band handelt »über die Purifikationen sammt der Geschichte des Forstwesens im Allgemeinen, vorzüglich in Bayern;« der 2. Bd. »über das Gemeinschädliche der Beibehaltung der Staatsforste.«

<sup>41)</sup> Ueber Josef Hazzi vergl. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft S. 322 fgde.

<sup>42)</sup> Aechte Ansichten S. 149: »Zugleich erhob sich ein fürchterlicher Lärm über einbrechenden Holzangel, wodurch die Forst-Charlatane am meisten zu imponiren und sich bei den Regierungen Eingang zu verschaffen wußten; Alles schrie über Holznoth, wobei selbst die meisten Regierer so eine Furcht befiel, daß ihnen schon vor dem Erfrieren graute.«



Unterm 18. Juni 1802 beauftragte ein kurfürstliches Rescript<sup>43)</sup> die General-Landesdirektion mit dem Verkaufe der kleinen Staatswaldparzellen. Hazzi wurde Kommissar der Veräußerung; 12,728 Tagwerk (4340,25 Hekt.) wurden verkauft und mehr als  $\frac{1}{2}$  Mill. fl. dafür gelöst. Hazzi schlug vor, die gesammten Staatsforsten mit wenigen Ausnahmen (die Salinenforsten, Bergwerksforsten etc., besonders arrondirte und große Waldmassen, Faschinenholz-Plantagen etc. gehörten zu den Ausnahmen) zu veräußern, und es scheint, daß man höchsten Ortes seinen Plänen nicht abgeneigt war, so sehr auch die Berufs-Forstmänner denselben entgegenzuarbeiten suchten.<sup>44)</sup> Aber die Ereignisse des Jahres 1803 brachten die Sache zum Stillstande. Eine große Menge säkularisirter Kirchengüter wurde zum Vortheil der Staatskaffe verfilbert; die Finanznoth war zu Ende.<sup>45)</sup> An den Verkauf der Staatsforsten dachte man nicht mehr. Hazzi, der auch in der Literatur lebhaften Widerspruch erfahren hatte, z. B. von dem Landesdirektionsrath Grünberger<sup>46)</sup> und dem fürstlich primatistischen Kommissarius Stokar von Neuforn<sup>47)</sup>, und einsehend, daß seine Rolle ausgespielt sei, schrieb eine lange Rechtfertigungsschrift, in welcher er, ebenso wie in seinem 1805 erschienenen zweibändigen Werke: »Die ächten Ansichten der Waldungen und Förste«, die Grundsätze entwickelte, welche ihn bei der ganzen Agitation geleitet hatten.

Die auf den Verkauf der Staatsforsten gerichtete Bewegung in Bayern ebenso wie die in Preußen, entstanden durch gänzlich abnorme Zustände und in einer Zeit politischer Schwankungen und Umwälzungen, verschwanden mit den politischen Verhältnissen, in welchen sie gewurzelt hatten. Es muß dies vom Standpunkte des Historikers gegen die Berechtigung dieser Bewegungen als ein starkes Argument geltend gemacht werden; denn in den Zeiten politischer Noth und finanzieller Bedrängniß erscheint das leicht als ein wahres Heilmittel, als eine an und für sich berechtigte Maßregel, was nur ein Abwehrmittel ist gegen die Noth des Augenblickes, seine Berechtigung allein in den

<sup>43)</sup> Hazzi a. a. O. II. Bd. Eingang.

<sup>44)</sup> Hazzi S. 428. Die der Veräußerung entgegenwirkende Parthei wird »der Jäger- und Forst-Club« genannt.

<sup>45)</sup> Hazzi a. a. O. S. 427.

<sup>46)</sup> Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern mit Bemerkungen über die sogenannten ächten Ansichten des Landesdirektionsrathes J. v. Hazzi. 1805.

<sup>47)</sup> Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Bde 1808. I. S. 273 fgde.

abnormen Zuständen der engsten Gegenwart findet. Aus abnormen Staatszuständen aber dürfen niemals politische Grundsätze abgeleitet werden. —

Wie schon aus dem Gefagten erhellt, waren die Forstbeamten meist gegen die Veräußerung der Staatsforsten. Das, was sie jedoch zur Motivirung ihrer Ansicht vorbrachten, war, wie zugegeben werden muß, nicht immer der Art, daß man von den Staatsleitern eine Berücksichtigung ihrer Ansichten erwarten durfte. Den Einen, wie dem Freiherrn v. Seutter,<sup>48)</sup> waren die merkantilistischen Anschauungen zu sehr in Blut und Fleisch übergegangen; Anderen, wie Neebauer, fehlte der freie staatsmännische Blick;<sup>49)</sup> v. Wedekind<sup>50)</sup> endlich, der eine gediegene Bildung besaß, ging in seinen etwas einseitigen Forderungen viel zu weit, und wenn er sich in seinem »Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit« (1821) zu der Behauptung versteigt, daß die Privatwaldwirthschaft überhaupt wegfallen und der Staat die gesammten Waldungen auf absolutem Holzboden, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, ankaufen müsse, so ist eine solche Uebertreibung wohl geeignet, Lächeln zu erregen.

An Uebertreibungen fehlte es der Literatur der Veräußerungsfrage überhaupt nicht. In äußerst heftiger und weit über das Ziel hinauschießender Weise äußerte sich J. J. Trunk in seiner 1802 erschienenen Schrift »Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forstökonomie-Verwaltung.«<sup>51)</sup>

Die Waldwirthschaft, so führt er aus, leide an zwei großen Uebeln, an der rücksichtslosen Zerstörungswuth der verkommenen

---

<sup>48)</sup> Ueber v. Seutter f. m. Abhandlung: Zur Geschichte der Staatsforstwirtschaftslehre. Leipzig 1873. Leo, a. a. O. S. 29 fgde.

<sup>49)</sup> Das Forstwesen in Bezug auf den Staat, dem Zeitbedürfnisse gemäß erläutert. 1805.

Grünberger und Neebauer stützen sich im Wesentlichen darauf, daß der Staat verpflichtet sei, für Befriedigung des inländischen Holzbedarfs Sorge zu tragen, eine Anschauung, welche ächt merkantilistisch ist.

Neebauer (vergl. Monatschrift für das württembergische Forstwesen VII. S. 151) war 1773 zu Bremberg geb., seit 1797 kurfürstlicher Forstgeometer und Taxator (bediente sich der Methode Däzels), wurde 1807 zum Assessor beim obersten Forstamt München, 1808 zum Forstrath, 1818 zum Oberforstrath und Vorsteher der münchener Forstbuchhaltung, 1826 zum Kreisforstreferenten in Augsburg ernannt. Er wurde 1829 pensionirt und starb 1842.

<sup>50)</sup> Meine »Geschichte der Staatsforstwirtschaftslehre« S. 49. Unten §. 41.

<sup>51)</sup> Oben §. 22. S. 161.

Bauern und der unredlichen und eigennützigem Denkungsart der Forstbeamten; der Ertrag der Waldungen stehe in keinem richtigen Verhältnisse zu den hohen Forstbeamten-Gehältern; das Alles werde anders werden, wenn man die Waldungen in Privatbesitz übergehen lasse; Jeder werde dann seinen Wald schützen und hegen; denn was man für sich selbst und seine Nachkommen thue, werde gut gethan; die Eigenliebe sei die Seele unserer Handlungen. Die Privatleute seien eben so gut in der Lage, eine richtige Waldwirthschaft zu führen, wie die Staatsforstbeamten. Der Staat möge sich der drückenden Last, selbst das Forstgewerbe zu betreiben, entledigen.

Mit ähnlichen Argumenten, doch in maßvollere Weise, wurde die Veräußerungsfrage auch in Heldenbergs »Förster«<sup>52)</sup> besprochen; zugleich wurden aber in dieser periodischen Schrift auch die Gründe geltend gemacht, welche für den Staatswaldbesitz sprechen.

Die bei weitem bedeutendste Leistung auf diesem Gebiete und aus den Kreisen der Forstwirth war die 1816 erschienene Schrift von Fr. W. Leopold Pfeil »Freimüthige Untersuchung über die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten und die allein möglichen Mittel, ihn zu verbessern, mit besonderer Rücksicht auf die preussischen Staaten.«<sup>53)</sup> Hier trat ein bis dahin wenig bekannter Mann, der in den Hörsälen der Hochschulen nicht heimisch, auf dem überaus mühevollen Wege der Selbstbelehrung seine wissenschaftliche Bildung errungen hatte, mit so kühnen und scharfen Sätzen gegen den Staatswaldbesitz auf, wie vor ihm keiner der Forstschriftsteller. Und die Smith'schen Grundätze der allgemeinen Wirthschaftslehre waren in Wahrheit bisher noch niemals so geschickt und mit solcher logischen Klarheit auf die Verhältnisse der deutschen Waldwirthschaft angewendet worden. Dafs diese Anwendung den Verfasser zu einigen in ihrer Allgemeinheit irrigen Anschauungen und Folgerungen führte, that der Wirkung der kühnen Streitschrift wenig Abbruch. Die höchsten Kreise der preussischen Landesbehörden theilten diese Anschauungen in allen wesentlichen Punkten. Pfeils Schlussfolgerungen standen vollkommen auf dem Boden der Smith'schen Wirthschaftspolitik, welche mehr und mehr die Staatsmänner zu beherrschen begann.

<sup>52)</sup> Der Förster oder neue Beiträge zum Forstwesen. 2 Bde. à 3 Hefte. 1798—1803. S. 39 fgde.

<sup>53)</sup> Im III. Bande.

Die Waldwirthschaft, so führte Pfeil aus, könne, ohne inneren Halt, nicht über ein systemloses Experimentiren hinauskommen; die Ignoranz der Forstbeamten werde oft nur von ihrer Arroganz übertroffen.<sup>54)</sup>

Unlust an der misachteten forstlichen Produktion, ungemessene Holzverschwendung, Servituten, eine laxe Forstfrevel-Justiz, endlich die Unfähigkeit der Forstbeamten, alle diese Mißstände seien nur zu sehr geeignet, den wirthschaftlichen Fortschritt zu hemmen. Der tiefere Grund für das Alles sei die Ueberproduktion; es sei in Preussen des Waldes noch viel zu viel. Erst in der Verminderung der Waldfläche werde der Fortschritt sein Motiv finden. Diese Verminderung sei anzustreben, nicht minder eine große Ausgleichung zwischen Produktion und Konsumtion. Letztere sei aber lediglich der bürgerlichen Gesellschaft und den im menschlichen Verkehre wirkfamen Gesetzen zu überlassen. Jeder staatliche Zwang sei überflüssig, ja schädlich. Vollkommene Freiheit des Privatforstgewerbes sei ebenso Vorbedingung für die volle Wirkungsfähigkeit der wirthschaftlichen Kräfte, wie das Aufhören des Staatsforstgewerbes; der Staat könne für den wirthschaftlichen Fortschritt nur negativ thätig sein durch Beseitigung aller Schranken und Hemmnisse, aller veralteten Einrichtungen und durch energischen Rechtsschutz. Durch die lächerliche Furcht vor Holzangel möge sich Niemand beirren lassen; derselbe sei bei einer richtigen Wirthschaftspolitik einfach unmöglich. —

Das war eine Sprache, die grell abstach gegen die der forstlichen Autoritäten, die in scharfem Widerspruch stand mit den zumftmäßigen Anschauungen des Forsthandwerks, die Sprache eines Mannes, der die Einseitigkeit forstlicher Empirie bei Beurtheilung großer staatswirthschaftlicher Fragen in sich überwunden hatte.

Freilich, auch diese Schrift litt an jener Uebertreibung, welche die ganze einschlägliche Literatur kennzeichnet; auch ihr fehlte maßvolle Beschränkung des an sich nicht Unwahren auf die Fälle der Zulässigkeit; auch ihr eignete ein Radikalismus, der überall da zu Tage tritt, wo neue Gedankenströme sich gegen das Alte und Veraltete wenden.

Aber Wahrheit und Irrthum waren überaus geschickt miteinander verbunden, und aus dem kleinen Buche sprach die Kraft einer warmen Ueberzeugung.

<sup>54)</sup> Freimüthige Untersuchung S. 4.

Pfeils Schrift machte gewaltiges Aufsehen. Die Kritik nahm sie kühl und etwas vornehm abweisend auf; man mußte aber zugestehen, daß sie manches Körnchen Wahrheit enthalte. Einige Entgegnungen erfolgten, z. B. von L. Linz.<sup>55)</sup> Man wies auf den schlechten Zustand vieler Privatforsten, namentlich in den Rheinlanden hin. Die Anschauungen in den leitenden Kreisen der deutschen Staatsverwaltungen änderten sich allmählig. Die Finanznoth war zu Ende und die Frage der Veräußerung der Staatsforsten verlor ihren akuten Charakter und ruhigere Erwägungen traten an die Stelle der mit überstürzender Haft angestrebten Neuerungen. Pfeils »freimüthige Untersuchung« hatte es nicht vermocht, bewegend einzugreifen in den Gang der Entwicklung; sie hatte nur dazu gedient, einen Mann in die Arena des forstwissenschaftlichen Kampfes hineinzuführen, der dazu bestimmt war, eine der ersten Stellen in der Fortbildung der jungen Forstwissenschaft einzunehmen.

### §. 33. Die Staatsforst-Verwaltungen.

Den rasch auf einander folgenden territorialen Veränderungen und der Reform aller Regierungsgrundsätze entsprechend drängten sich in dieser Periode die Organisationen der Staatsbehörden in rascher Folge. Ein allgemeines Experimentiren mit allen nur denkbaren Verwaltungssystemen füllt die Jahre 1800 bis 1818. Nur ganz allmählig klärten sich auch auf diesem Gebiete die Ansichten, trat das Erstrebenswerthe erkennbar hervor; dem Organisationstalente war der weiteste Spielraum gestattet, und an Vorschlägen, Widersprüchen, heftigstem Streite der Meinungen hat es denn auch nicht gefehlt.

Im Allgemeinen verblieben die Staatsforstverwaltungen in ihrem Verhältnisse als Zweige der Landesfinanzverwaltungen; eine Gliederung in dirigirende, inspizirende und verwaltende Beamte wurde überall, wenigstens in allen größeren Verwaltungen, durchgeführt; allein die Geschäftsvertheilung innerhalb dieser Kategorien wurde nach sehr verschiedenen Grundätzen geregelt. Namentlich das Mafß selbständiger Wirthschaftsführung, welches den Revierverwaltungsbeamten zugestanden wurde, war ein sehr verschiedenes, und in dieser Beziehung machen sich bald zwei

<sup>55)</sup> Die Grenze zwischen Feld- und Waldkultur. 1821.

Haupt-Richtungen geltend; die eine war auf thunlichste Selbständigkeit der Revierverwalter, freie Selbstbestimmung derselben in wirthschaftlichen Dingen innerhalb des allgemeinen Rahmens der Instruktionen gerichtet und beliefs den höheren Beamten im Wesentlichen nur die allgemeine Wirthschaftsleitung, Prüfung und Bestätigung der Jahres-Wirthschafts-Pläne; die andere legte den Schwerpunkt der Wirthschaftsführung in die Thätigkeit der nächsthöheren Amtsstufe (Forstmeister, Forstinspektor) und beliefs dem Revierverwaltungsbeamten fast nur den Wirthschaftsvollzug. Das erstere System (Oberförstersystem) bildete große Verwaltungsbezirke, das letztere (Revierförster- oder Förstersystem) kleine. Beide sind in Deutschland fast zu gleicher Geltung gelangt und haben bis heute neben einander in verschiedenen Staaten fortgedauert, beide auch gute Früchte getragen.

In Preussen hatte Friedrich II. mit der Errichtung eines Forst-Ministeriums (1770) der eigenen persönlichen Leitung des inneren Forsthaushaltes entagt.<sup>1)</sup> Die Forstverwaltung trat ganz selbständig an die Seite der übrigen Verwaltungszweige, und diese Einrichtung begründete raschen Fortschritt in der Ordnung der Wirthschaft und Verwaltung.<sup>2)</sup> Aber man entagte 1798 dieser Organisation, stellte die Forstabtheilung des Generaldirektoriums unter einem Oberlandforstmeister (v. Bärensprung) wieder her, errichtete eine Forst-Examinations-Kommission zur Prüfung der Anwärter für den königlichen Forstdienst, und Forst-Bau-Kommissionen<sup>3)</sup> bei den Kriegs- und Domänen-Kammern, welche unter dem Voritze des Kammerpräsidenten und Oberforstmeisters den Betrieb in allen Forsten, auch den Privatforsten leiteten. Eine Trennung der Staatsvermögensverwaltung von dem Vollzug der Forsthoheitsübung war noch nicht verwirklicht.

Herr von Bärensprung<sup>4)</sup> war Kameralist und — wie Pfeil sagt — Vertreter des papiernen Forstwesens. Er war sowohl durch seine Stellung, welche für jede Verfügung einen Beschluss des Generaldirektoriums erforderte, sehr gebunden, als durch eine große Unselbständigkeit und mangelnde Kenntniß der Wirthschaft an energischem Handeln behindert. Die an der Spitze

<sup>1)</sup> Oben §. 9. S. 51.

<sup>2)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 212 fgde.

<sup>3)</sup> Reglement für die Immediat-, Forst- und Bau-Kommissionen vom 15. IX. 1798. Vergl. auch Instruktion vom 1. V. 1800 und v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 235 fgde. Die Einrichtung hat nicht lange bestanden.

<sup>4)</sup> Pfeil, Forstgeschichte S. 249 fgde.

der Provinzial-Forstverwaltungen stehenden Oberforstmeister machten ihm eine beharrliche Opposition. Seine Amtszeit ist darum überaus arm an Fortschritten.

Die Provinzial-Forstverwaltungen gliederten sich nach Provinzen (Oberforstmeister), Inspektionsbezirken (Forstmeister) und Reviere (Oberförster). Für jede Provinz war ein Oberforstmeister bestellt, der Mitglied der Kammer war, aber nur für Forstfachen<sup>5)</sup>, und zugleich in einem Theile der Provinz (einem Inspektionsbezirke) die Inspektion führte; unter ihm amtirten Forstmeister, welche jedoch in gewissen Fällen, z. B. bei Einreichung der Forstverbesserungspläne, Zeit- und Erbverpachtungen, Jagdverpachtungen, Anträgen zum Holzverkauf etc.<sup>6)</sup> direkt mit dem Forstdepartement (der Ministerial-Instanz) verkehrten, sonst ihre Berichte an die Kammer zu richten hatten. Die Revierverwaltung führten Oberförster, die meist zugleich Kassenrendanten<sup>7)</sup> waren, die Rechnungslegung, Holzanweisung, seit 1800 mit den Forstsekretarien gemeinschaftlich auch den Holzverkauf besorgten.<sup>8)</sup> Zu jener Zeit war das Provinzial-System in Preussen zur vollsten Ausprägung gelangt.<sup>9)</sup> Die einzelnen Provinzial-Departements<sup>10)</sup> des Generaldirektoriums verfügten ohne Konkurrenz des Plenums oder der übrigen Departements in den ihnen überwiesenen Angelegenheiten auf Allerhöchsten Spezialbefehl. Die Einheit der Verwaltungsgrundsätze wurde nur durch den Regenten und das geheime Kabinet<sup>11)</sup> repräsentirt. Nur einzelne Zweige der Finanzverwaltung wurden einheitlich für den ganzen

<sup>5)</sup> Vergl. den Nachtrag zu der Instruktion für die Oberforstmeister und Forstmeister wegen öfterer und genauerer Kontrolirung der Revierforstbedienten vom 1. Mai 1800, abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 236 fgde.

<sup>6)</sup> Die so eben citirte Instruktion. Die Oberforstmeister hatten ebenso wie die Forstmeister, Inspektionsbezirke und waren in den im Texte angeführten Fällen auf diese beschränkt, standen also in dieser Beziehung den Forstmeistern gleich.

<sup>7)</sup> Die so eben citirte Instruktion. v. Rönne a. a. O. S. 238 fgde.

<sup>8)</sup> Dieselbe Instruktion. Bis 1800 war der Holzverkauf Sache des Oberforst- und Forst-Meisters.

<sup>9)</sup> v. Rönne a. a. O. S. 230 fgde.

<sup>10)</sup> Es bestanden Provinzial-Departements: Für Schlesien (unter d. dirig. Minister f. Schlesien in Breslau); für Ansbach und Bayreuth (bis 1798 unter einem zu Ansbach wohnenden dirigirenden Minister); für Ost-, West- und Neu-Ostpreussen; für Kur- und Neumark, Pommern, Südpfeussen; für Niedersachsen und Westfalen; für Neuffchatel und Vallengin. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 232.

<sup>11)</sup> v. Rönne, Staatsrecht II. Abth. I. S. 47. Dasselbe bestand aus den Kabinetsträthen und Generaladjutanten. Die Einrichtung besteht mit geringen Modifikationen noch.

Staat im Generaldirektorium bearbeitet, unter ihnen die Forstfachen,<sup>12)</sup> die Domänen-, Steuer- und Polizei-Angelegenheiten dagegen waren provinziell geschieden.

Stein, der die Unzuträglichkeiten einer solchen Organisation erkannte, rieth schon 1806 zu radikaler Reform. Aber erst durch das Publikandum vom 18. Dezember 1808<sup>13)</sup> wurde dieselbe verwirklicht. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener sollte an die Spitze der Geschäfte treten. Hiernach wurden 5 Ministerien gebildet, das Provinzialsystem vollständig verlassen, Justiz und Verwaltung gänzlich getrennt. An die Stelle der Kriegs- und Domänen-Kammern traten Bezirks-Regierungen, Kollegial-Behörden ohne alle Jurisdiktion, an die Spitze der Provinzen Ober-Präsidenten.

Diese Organisation erlitt einige Veränderungen durch Hardenberg (1810). Namentlich wurde die höchst einflußreiche Stellung des Staatskanzlers begründet, der im Kabinet des Königs als erster Rath die Oberaufsicht über jeden Verwaltungszweig führte.

Die Forstverwaltung erhielt in der ersten Sektion des Finanzministeriums,<sup>14)</sup> welche die Ministerial-Behörde für die gesammten Einkünfte des Staates bildete, und zwar in der ersten Abtheilung dieser Sektion (»für die Domänen, Forsten und Jagden«) ihre Centralbehörde, in dem Oberlandforstmeister einen technischen Chef. In diese Stellung wurde 1811 Georg Ludwig Hartig<sup>15)</sup> berufen.

Jede Provinzial-Regierung wurde in vier Deputationen<sup>16)</sup> (Abtheilungen) gegliedert, von denen die dritte, »für das Finanz- und Kassenwesen«, durch die ihr zugeordneten Oberforstmeister und Forstmeister die Angelegenheiten der Forstverwaltung be-

<sup>12)</sup> v. Rönne, Staatsrecht II. Abth. I. S. 48.

<sup>13)</sup> Steins Denkschrift vom 24. IV. 1806 bei Pertz, das Leben Steins, I. S. 331 fgde. (2. Aufl.). v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. I. Abth. S. 56 fgde.

<sup>14)</sup> Am 26. XI. 1813 wurde v. Bülow Finanzminister, 1817 v. Klewitz, 1825 v. Motz, August 1830 Maafsen, Januar 1835 Graf v. Alvensleben, März 1842 E. v. Bodelschwingh, Mai 1844 Flottwell, August 1846 v. Duesberg, März 1848 Hanfemann, September 1848 v. Bonin, November 1848 Kühne, März 1849 v. Rabe, August 1851 Karl v. Bodelschwingh, November 1858 v. Patow, März 1862 v. d. Heydt, Oktober 1862 Karl v. Bodelschwingh, Juni 1866 v. d. Heydt, 26. Oktober 1869 O. Camphausen.

<sup>15)</sup> Unten §. 36.

<sup>16)</sup> v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. I. Abth. S. 158.



arbeitete. In den Verhältnissen der Revierverwaltung änderte sich im Uebrigen nichts Wesentliches.

Unterm 30. April 1815<sup>17)</sup> erschien eine neue Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Der Staat wurde in 10 Provinzen, die Provinzen in Regierungsbezirke eingetheilt. Die Regierungen zerfielen in 2 Abtheilungen, von denen die erste alle von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Polizei (des Innern) reffortirenden Angelegenheiten, die zweite alle Geschäfte, welche zum Reffort des Finanz-Ministers gehörten, zu bearbeiten hatte. Eine Geschäftsanweisung für die Regierungen erschien am 23. Oktober 1817.<sup>18)</sup> Die Gliederung der Regierungen blieb bis 1825 bestehen, wo eine solche in 4 bezw. 3 Abtheilungen angeordnet wurde.<sup>19)</sup> Hand in Hand mit dieser Umformung der oberen Verwaltungsstellen ging eine Reorganisation der Provinzial- und Lokal-Forstverwaltung. Die Oberforstmeister oder Regierungs- und Forsträthe bei den Regierungen wurden mit der Lokaldirektion in ihren Bezirken betraut und Forstmeister als Kontrolbeamte an ihre Seite gestellt. Zwischen die Oberförster und Unterförster wurde eine Zwischenstufe, die Revierförster, eingeschoben;<sup>20)</sup> die Stellung der Oberförster wurde hierdurch eine theils inspizirende, theils verwaltende, die der Revierförster eine aus Verwaltungs- und bloßen Schutz-Funktionen zusammengesetzte. Die Buchführung theilte sich zwischen Revierförster und Oberförster; die Rechnungslegung war Sache des Letzteren. Das Kassenwesen wurde vollständig von der Verwaltung getrennt, für jeden Oberförsterbezirk (Forstinspektion) ein Rendant, gewöhnlich in der Person des Domänen-Rentmeisters, bestellt. Die Wirthschaftsführung theilte sich zwischen Oberförster und Revierförster der Art, daß Ersterer alle wichtigeren Betriebsmafsregeln anzuordnen bezw. einzuleiten hatte. Größere Hauungen in hiebsreifen Beständen hatte er mindestens probeweise auszuzeichnen, die Holzverkäufe von einiger Bedeutung abzuhalten, die jährlichen Wirthschaftspläne zusammenzustellen.

Ausführliche Beamten-Instruktionen ergingen 1817,<sup>21)</sup> eine

17) v. Rönne, Staatsrecht a. a. O.

18) Gef. Sammlung 1817 S. 229—288. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 242.

19) Gef. Sammlung 1826 S. 5.

20) Vergl. die unten citirten Instruktionen und v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 250 fgde.

21) Instruktion für Oberförster vom 21. IV. 1817 bei Hartig, Forst- und Jagd-

Prüfungs-Ordnung 1820.<sup>22)</sup> Jeder, der sich für die Stellung des Oberförsters befähigen wollte, mußte nach 1 $\frac{1}{2}$  jähriger praktischer Lehrzeit eine Akademie besuchen und eine Prüfung vor einer der bestehenden Provinzialkommissionen bestehen. Zur Erlangung der Befähigung für die Stellung als Forstinspektor oder Oberforstmeister war eine Prüfung bei der Forstexaminations-Kommission in Berlin erforderlich; doch wurden auch für diese, ebenso wie für die Forstreferendariatsprüfung, Universitätsstudien nicht für eine unerläßliche Vorbedingung erklärt.<sup>23)</sup>

Auch in Bayern<sup>24)</sup> wurde, wie in Preußen, gegen den Schluss des 18. Jahrhunderts noch das Provinzial-System festgehalten. Es fehlte auch dort der Verwaltung die einheitliche Spitze.

In Ober- und Niederbayern, sowie in Neuburg-Oberpfalz bestand je eine Hofkammer, welcher die dirigirenden Forststellen als besondere Abtheilungen angehörten. 1790<sup>25)</sup> wurden die letzteren als Oberforstmeister-Aemter selbständiger gestellt (als sog. Kollegial-Separate), 1796<sup>26)</sup> besondere Forstkammern als selbständige Zweige der Hofkammern gebildet. 1799<sup>27)</sup> wurden die Hofkammern in Provinzial-Landesdirektionen für die gesammte Staatswirthschaft mit bedeutend erweiterter Kompetenz umgebildet, die Forstdirektionsgeschäfte bei denselben der vierten Sektion der staatsrechtlichen Deputation überwiesen. Eine neue Organisation des äußeren Forstdienstes erfolgte 1803.<sup>28)</sup> Forst-

---

Archiv 1817 4. Heft S. 75 fgde abgedruckt. Instruktion für Revierförster von demselben Tage, Hartig a. a. O. 3. Heft, S. 49 fgde. An demselben Tage sind Instruktionen für die Forstkassen und für die Unterförster und Waldwärter erschienen.

<sup>22)</sup> Finanzministerial-Verordnung vom 18. VII. 1820, abgedruckt bei Hartig, Forst- und Jagd-Archiv 1820 4. Heft, S. 120 fgde.

<sup>23)</sup> Prüfungs-Verordnung von 1820 §. 18.

<sup>24)</sup> Vergl. »die Forstverwaltung Bayerns« 1861. S. 4 fgde. Behlen und Laurop, Forst- und Jagd-Gesetze des Königreichs Bayern. 2 Bde. 1831. — Laurop und Wedekind, Beiträge zur Kenntniss des Forstwesens in Deutschland. I. S. 517 fgde.

<sup>25)</sup> Verordnung vom 16. XI. 1790.

<sup>26)</sup> Verordnung vom 24. XII. 1795. Bei derselben fungirten zwei Oberforstmeister (Forstkommisarien) und mehrere Taxatoren.

<sup>27)</sup> Verordnung vom 23. IV. 1799.

<sup>28)</sup> Verordnungen vom 7. X. 1803 und 29. X. 1803 über die Organisation des Forstwesens in allen kurbayerischen Landen. Dienstinstruktionen für das Forstpersonal vom 7. X. 1806. Instruktion vom 1. X. 1808 für die laut Verordnung vom 25. VIII. 1808 errichtete Generalforstadministration. Verordnungen vom 26. X. und 18. XII. 1808 über den Wirkungskreis der Forst-Inspektoren.

inspektoren wurden mit der Lokaldirektion, Oberförster mit der Inspektion und Wirthschaftsführung, Revierförster mit dem Wirthschaftsvollzug und dem Forstschutz betraut, den Letzteren Forstwärter und Forstgehilfen unterstellt.

Seit dem Jahre 1805<sup>29)</sup> erfolgte die Centralifation der Staatsverwaltung und das Provinzialsystem wurde aufgegeben. Der Eintheilung des Königreichs in Kreise, der Aufhebung der Landesdirektionen und der Uebertragung ihrer Geschäfte an General-Kommissariate und Finanzdirektionen folgte 1807 die Errichtung eines obersten Forstamtes zu München,<sup>30)</sup> welches 1808<sup>31)</sup> die Amtsbenennung »General-Forst-Administration« erhielt und dem Finanzminister unterstellt wurde. Die Salinenforsten traten unter die Direktion der General-Administration.

Die Forstinspektoren und Oberförster wurden der Generalforstadministration unmittelbar unterstellt. Erstere traten in Verbindung mit den Finanz-Direktionen, welchen die Leitung des finanziellen Forst-Rechnungswesens und Holzverkaufes zufiel.

Die Ereignisse von 1815 bedingten eine nochmalige Reorganisation der Staatsverwaltung. Die Eintheilung des Königreichs in acht Kreise, die Errichtung der in zwei Kammern gegliederten Kreisregierungen wurde 1817<sup>32)</sup> beschlossen, 1818 die Generalforstadministration<sup>33)</sup> aufgelöst, die oberste Leitung der ganzen Forstverwaltung im Finanz-Ministerium, welchem ein Ministerial-Rath als Forstreferent beigegeben wurde, vereinigt.

Dem Ministerial-Forstreferenten wurde eine Hauptforstbuchhaltung zur Seite gestellt.<sup>34)</sup>

<sup>29)</sup> Behlen und Laurop a. a. O. II. S. 213 fgde.

<sup>30)</sup> Verordnung vom 27. VIII. 1807. Behlen und Laurop II. S. 52 fgde.

<sup>31)</sup> »Die Forstverwaltung Bayerns« S. 4 und Instruktion vom 1. X. 1808.

<sup>32)</sup> Ueber den Wirkungskreis des Finanzministers in Forst- und Jagdfachen und der Kammer der Finanzen bei den Kreisregierungen ergingen instruktionelle Verordnungen am 9. XII. und 17. XII. 1825.

<sup>33)</sup> »Forstverwaltung Bayerns« S. 4. Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 517 fgde., S. 567 fgde., an letzterer Stelle die Instruktion für Forstwärter, Revier-, Oberförster und Forstinspektoren. Die Salinenforstadministration war nach Verordnungen von 1807, 1808, 1810 getrennt.

<sup>34)</sup> Die Ministerial-Hauptforstbuchhaltung, eine der bayerischen Organisation allein eigene selbständige Behörde, hatte alle zur Ueberficht über das Domänen-, Forst- und Jagdwesen erforderlichen Schriftstücke zu sammeln und aufzubewahren, die General-Ueberfichten herzustellen etc. Für das Vermessungswesen wurde unter der Hauptbuchhaltung eine Forstplankammer errichtet. Alle Verordnungen, Verzeichnisse und Beschreibungen der Domänen-Forst-Realitäten, die Personallisten, Betriebspläne und statistischen Materialien wurden hier gesammelt; für die Erhal-

Die Lokaldirektion des gefamten Forst- und Jagdwefens ging von den Finanzkammern der Regierungen aus, in welchen Kreisforsträthe als Forstreferenten fungirten. Die Forstinspektoren wurden an die Kreisregierungen versetzt, bei welchen ein Forstbureau unter der Leitung des Kreisforstrathes eingerichtet wurde.<sup>35)</sup>

An die Spitze der Generalforstadminiftration trat 1805 der feitherige Landjägermeister und Oberforstmeister des Fürstenthums Würzburg, Karl Freiherr von Zyllnhardt,<sup>36)</sup> ein Mann, deffen Laufbahn die im 18. Jahrhundert beim Adel gewöhnliche durch das Pagenthum und Militär gewesen war, der sich aber trotzdem Interesse und Verständniß für die wirthschaftlichen Forderungen der Zeit bewahrt hatte. Lebhaften Antheil an der Organisation von 1805 nahm J. G. Freiherr von Seutter.<sup>37)</sup> Die oben<sup>38)</sup> genannten Instruktionen find theilweise fein Werk. Zu den verdienstvollsten Mitgliedern der bayerischen Forstverwaltung aus dieser Periode gehörten auch der Regierungs- und Kreisforstrath Dr. Meyer<sup>39)</sup> in Ansbach, 1808—1818 Affeffor der Generalforst-

tung der Substanz aller Aerial-Forsten und die allgemeine Verwaltung war die Ministerial-Hauptforstbuchhaltung Kontrolbehörde. Siehe Behlen und Laurop a. a. O. S. 260, 261. Verordnung vom 28. V. 1819 (aufgehoben am 9. XII. 1825).

<sup>35)</sup> Die »Forstbuchhaltung« der Regierungen, entsprechend der Hauptforstbuchhaltung des Ministeriums. Seit 1815 gab es nur noch die Regierungs-Buchhaltungen.

<sup>36)</sup> Karl Freiherr v. Zyllnhardt, geb. 1744, war Page am Leiningen'schen Hofe, dann Gardeoffizier in darmstädtischen, später in kurpfälzischen Diensten, nahm 1787 den Abschied und bewirthschaftete zwei Jahre lang fein Stammgut selbst. Auch nachdem er 1789 wieder in darmstädtische Militärdienste (als Oberst) eingetreten war, kehrte er bald zum Landaufenthalte zurück und begann sich nun auch mit Waldwirthschaft zu beschäftigen. Die traurigen Zustände der Bauernwäldungen lagen ihm besonders am Herzen. 1795 wurde er als Landoberjägermeister nach Zweibrücken berufen, 1803 als Landjäger- und Oberforstmeister nach Würzburg. Bei Abtretung des Fürstenthums Würzburg an Bayern wurde er zum Chef der bayerischen Central-Forststelle ernannt. Seine Auffätze in Meyers Zeitschrift u. f. w. zeugen von praktischem Verständniß. Zyllnhardt starb am 23. I. 1815. Seine Biographie siehe in Meyers Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern III. Bd. 1815.

<sup>37)</sup> Unten in diesem §. S. 266. Note 49.

<sup>38)</sup> S. 262.

<sup>39)</sup> Dr. Chr. Fr. Meyer, ein fruchtbarer Schriftsteller, freilich mehr durch Breite als Tiefe gekennzeichnet, 1776 geboren, war 1799—1808 Lehrer an der Cotta'schen Forstschule zu Zillbach und an der Akademie Dreifsigacker, 1808 bis 1818 Affeffor bei der Generalforstadminiftration, 1818—1848 Kreisforstrath in Ansbach. Unter feinen zahlreichen Schriften hat sich feine »Forstdirektionslehre

adminiftration, und der spätere Ministerial-Rath und Oberinfpektor der Forften, von Schultze.<sup>40)</sup>

Auch in Württemberg<sup>41)</sup> hat die Organifation der Forftverwaltung in diefer Periode groſſe Wandlungen durchgemacht.

Auch hier erfolgte 1807 und 1808 eine Umformung der ganzen Verwaltung. Alle Gefchäfte der Forftdirektion und Verwaltung gingen von Domanial- und Finanz-Beamten auf Berufsforftbeamte über. Es wurden Forftämter gebildet, die Verwaltung gliederte ſich in dirigirende (Oberforftmeifter-), infpizirende (Oberförfter-) und ausführende Stellen (reifige Förfter mit Forftoder fog. Beiknechten als Schutzgehülfen).

Bereits 1810<sup>42)</sup> erfolgten wiederum weſentliche Veränderungen der Organifation. 20 Oberforfte, 215 Hutbezirke wurden gebildet, der Forftſchutz durch Jäger vom Scharffſchützenkorps verſtärkt.<sup>43)</sup> Daneben beſtand eine beſonders organiſirte Jägerei

nach den Grundſätzen der Regierungspolitik und Forftwiſſenſchaft«, Würzburg 1820, eine Zeit lang eines gewiſſen Anfehns erfreut. Siehe mein Urtheil unten §. 41. Seine hiſtoriſche Schrift »der frühere und dermalige Stand der ſtaatswirthſchaftlichen etc. Verhältniſſe bei den Forften und Jagden in Deutschland« 1851 iſt S. XII d. I. Bds. dieſer Schrift beurtheilt. Meyer iſt der Begründer der Zeitchrift für das Forft- und Jagdwefen in Bayern. Siehe darüber Forft- und Jagdzeitung 1819 S. 71. Ueber ſeine naturwiſſenſchaftlichen Werke ſ. §. 44.

<sup>40)</sup> Chriſtian Albert Schultze, geb. 1781 im Fürſtenthum Naſſau-Saarbrücken, empfing ſeine Schulbildung auf dem Gymnaſium in Saarbrücken, trat ſpäter als Förfter zu St. Ingbert in franzöſiſche Dienſte, avancirte 1803 dort zum Oberförfter und wurde 1807 als Unter-General-Infpektor der Forften nach Kaſſel berufen. Nach dem Aufhören des Königreichs Weſtfalen wurde er 1814 zum kurheſſiſchen Forſtrath in Hanau ernannt, trat dieſen Dienſt jedoch nicht an, ſondern übernahm die Leitung des Forſtwefens bei der öſterreichiſch-bayeriſchen Adminiſtration zu Kreuznach. 1816—1826 als Oberforftbeamter des bayeriſchen Rheinkreifes thätig, war er 1826—1851 Chef der bayeriſchen Forftverwaltung (Minifterialrath) in München. Neben den Verdienſten des ausgezeichneten Mannes um die bayeriſche Forftorganifation iſt Schultze der intellektuelle Urheber jener grofsartigen Ermittlung über Stamm-Formen und -Maſſen, welche zur Konſtruktion der bayeriſchen Maſſentafeln führten. Schultze ſtarb 1851. Vergl. Forft- und Jagd-Zeitung 1851, S. 345. Monatsſchrift für das württembergiſche Forſtwefen. II. Bd. 1851. S. 247.

<sup>41)</sup> Vergl. Forft- und Jagd-Archiv v. Hartig 1818. 3. Hft. S. 61 fgde. J. G. Schmidlin, Handbuch der württembergiſchen Forftgeſetzgebung. I. Th. 1822. — Seutter, Abrifs der gegenwärtigen Forftverfaſſung Württembergs. 1820.

<sup>42)</sup> Reglements vom 22. XII. 1809. 15/19. IV. 1811. Knapp, Repertorium über die württembergiſche Geſetzgebung von 1797—1816. Tübingen und Stuttgart 1810/11. S. 357, 358.

<sup>43)</sup> Das württembergiſche Forſtperſonal beſtand nach Schmidlin a. a. O. aus 20 Oberforftmeiſtern, 24 Oberförſtern, 189 reifigen Förſtern, 243 Unterförſtern, 123 Waldſchützen, 220 Scharffſchützen (auch 128 Jägerburschen). Allerdings ein Heer von Beamten!

mit zahlreichen Chargen. Besondere Forstkassen-Aemter wurden errichtet.<sup>44)</sup>

Auch in Württemberg machten dann die Ereignisse von 1814 und 1815 eine neue Gestaltung der Staatsbehörden nothwendig. Sie erfolgte auf Grund königlicher Verordnung vom 7. Juni 1818.<sup>45)</sup> Eine Centralbehörde unter dem Finanzministerium, der Forstrath, wurde errichtet. Angelehnt an die politische Eintheilung des Landes in 4 Kreise wurden zur Lokaldirektion 4 Kreisforstmeister<sup>46)</sup> bestellt, welche als ständige Kommissarien des Forstrathes und Mitglieder der Kreisfinanzkammern (Forstreferenten) die Einheit der Verwaltungsgrundsätze zu vermitteln, den Zusammenhang der Forstverwaltung mit der Gesamtfinanverwaltung des Landes zu erhalten, die Kontrolle der Lokalbeamten zu vollziehen und kommissarische Geschäfte aller Art im Auftrage des Forstraths auszuführen hatten. Die Oberförster, welchen ein Assistent beigegeben war, bildeten eine Zwischenstufe zur speziellen Wirthschaftsleitung und waren daneben die Hauptorgane der Forst- und Jagdpolizei, hielten auch in einfachen Holzdiebstahls- und Forstrügefachen die Gerichtstage<sup>47)</sup> ab, und vollzogen die lokale Wirthschaftskontrolle. Die Revierförster waren die Organe der Wirthschaftsführung, die Unterförster die des Wirthschaftsvollzuges; die Waldschützen waren endlich reine Schutzbeamte.

Württemberg darf sich in dieser Periode einer grossen Zahl ungewöhnlich tüchtiger Kräfte auf allen Stufen der Forstverwaltung rühmen, und die letztere nahm von da ab eine der ersten Stellen unter den deutschen Forstverwaltungen ein. Der von 1790 ab als Forstreferent beim herzoglichen Kammerkollegium fungirende Hof- und Domänenrath (spätere Oberfinanzrath) Chr. Ferd. v. Spittler<sup>48)</sup> war ein Mann von vorzüglicher (wenngleich

<sup>44)</sup> Instruktion vom 13. IX. 1808.

<sup>45)</sup> Abgedruckt bei Hartig, F. u. J. Archiv 1818. 3. Heft S. 61.

<sup>46)</sup> §. 12 der Verordnung v. 7. VI. 1818.

<sup>47)</sup> Siehe die Dienstinstruktionen und die »technische Anweisung zum Vollzug der Dienstinstruktionen« bei Hartig F. u. J. Archiv 1820 I. Heft S. 25 fgde.

<sup>48)</sup> Monatschrift für das württembergische Forstwesen VI. S. 39, Christian Ferd. v. Spittler, Sohn eines Geistlichen, wurde 1751 zu Stuttgart geboren, studirte auf der Universität Tübingen, wurde schon 1780 Referent in Forst- und Bergamts-Sachen, 1790 auch in Sanitäts-Angelegenheiten, 1789 Hofrath, 1790 Hof- und Domänenrath beim Kammerkollegium. 1821 trat er als Oberfinanzrath in den Ruhestand, starb 1827. Seine »Beiträge zur Geschichte des Holzflössens« in Mofers Forstarchiv XII. 1792. S. 3 fgde. und andere kürzere literarische Arbeiten sind uns aufbewahrt. Seine Bedeutung liegt aber in seiner Verwaltungsthätigkeit.

vorherrschend kameralistischer) Bildung; der im November 1817 als Direktor des Forstraths nach Stuttgart berufene Freiherr von Seutter<sup>49)</sup> war, wenn auch für wissenschaftliche Arbeit nur mittelmäsig, doch mit hervorragendem Organisations-Talente begabt; Hartig<sup>50)</sup> war bis zu seiner Berufung nach Preussen als Forstrath in Stuttgart thätig; Georg Friedrich von Jäger,<sup>51)</sup> der seit 1806 der obersten Forstbehörde als Rath angehörte, war ein Mann von ungewöhnlicher Begabung, und der 1807 zum Berg- und Forstrathe in der Centralbehörde ernannte spätere Oberfinanzrath

<sup>49)</sup> Vergl. Laurop und Fischer. Sylvan 1822.

J. G. Freiherr von Seutter von Litzen wurde 1769 zu Ulm, wo sein Vater Patrizier und Oberforstmeister war, geboren. Zum Studium der Rechte bestimmt, besuchte er das Gymnasium zu Ulm und sollte 1790 die Universität Erlangen beziehen. Aber der frühe Tod seines Vaters (1789) vernichtete diese Pläne. Die reichsstädtischen Behörden in Ulm (wo ein ächtes Patrizierregiment war) verliehen ihm das Oberforstamt der Reichsstadt mit der Aufgäbe, das S. Forstwissenschaften studiren und das Oberforstamt 5 Jahre lang für ihn verwaltet werden solle.

S. betrieb nun seine Studien auf der hohen Karlschule zu Stuttgart unter Moser (1790), ging dann nach Grötzingen, Gernsbach u. a. a. O., um den praktischen Dienst zu erlernen, und trat 1795 seine Stelle als reichsstädtischer Oberforstmeister in Ulm an. Ueber einen von ihm entworfenen Nutzungsplan für die dortigen Forsten berichtete er im XXI. Bde. des Forstarchivs von Gatterer. Unterdeffen vollzogen sich die Ereignisse von 1803 und Ulm wurde 1804 bayerisch. Nach kurzer Verwendung in der Generallandesdirektion in München ward S. Forstinspektor in Ulm. Bei der Abtretung dieser Stadt an Württemberg (1810) trat S. in württembergische Dienste und wurde 1817 als Direktor des Forstraths nach Stuttgart berufen. Er reorganisirte die württembergische Forstverwaltung und legte die ihn dabei leitenden Grundsätze in der oben citirten 1820 erschienenen Schrift »Abriss der Forstverfassung Württembergs« nieder. Seutter starb 1833. Siehe seinen Nekrolog in der Monatschrift für das württembergische Forstwesen VI. S. 112. Gwinner, forstliche Mittheilungen I. Bd. I. Heft S. 1.

Außer zahlreichen kameralistischen Schriften hat S. einen »Versuch der Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Kameral- und Landwirthschaft« (1819), ein »vollständiges Handbuch der Forstwissenschaft,« von dem 1808 und 1810 zwei Theile (Entwicklung der allgemeinen Ansichten der Holzpflanzen und ihrer Produktion und als zweiter Theil eine Forstbotanik) erschienen, eine »Anleitung zur Anlage und Behandlung der Saam- und Baumschulen« (1807), ferner eine Schrift »Grundsätze der Werthbestimmung der Waldungen« (1814) geschrieben. Die oben citirte »technische Anweisung« zu den Dienstinstruktionen von 1819 ist ebenfalls sein Werk. Seutter war ein bedeutender Verwaltungsbeamter und Organisator, ein nur mittelmäsiges Forsttechniker. Seine Anschauungen in wirthschaftspolitischen Dingen sind rein merkantilistisch. Siehe unten §. 41.

<sup>50)</sup> Siehe unten §. 36.

<sup>51)</sup> Ueber Jäger vergl. §. 23 S. 172 dieses Bandes.

Julius Simon Nördlinger<sup>52)</sup> war, obwohl Autodidakt und der Zeitrichtung entsprechend etwas Polyhistor, ein Mann von geradezu erstaunlicher Vielseitigkeit des Wissens und hoher geistiger Energie. —

In Baden<sup>53)</sup> wurde 1803 eine oberste Bergamts-Forststelle zur Central-Leitung des gesammten Forst- und Jagdwesens errichtet, die General-Bergwerks- und Forstkommision. Sie bestand aus dem Finanzminister, einem Geheimrath und geheimen Referendar, einem Rathe aus dem Hofraths-Kollegium, einem forstverständigen und bergwerksverständigen Beisitzer. Ihr stand die Centraldirektion der Bewirthschaftung aller Waldungen im Lande ohne Unterschied der Besitzer, die Prüfung und Anstellung der Beamten, die Feststellung allgemeiner Grundfätze der Waldbe-

---

<sup>52)</sup> Julius Simon Nördlinger, geboren 1771 zu Pfullingen, besuchte die lateinische Schule zu Tübingen, mußte dann aber bei seinem Vater, einem Bortenschmied, als Lehrling eintreten. In seinen freien Stunden aber studirte er Griechisch und Hebräisch. Eine Geschäftsreise führte ihn 1788 an den Rhein und in den Schwarzwald. Neue Anschauungen, die er hier gewann, verstärkten seinen Trieb, sich von dem Handwerk loszufagen. Aber alle Mittel hierzu fehlten. Ein glückliches Ungefahr brachte ihn in die Dienste des württembergischen Kirchenraths als Zeichner und Geometer. Angeregt durch den Betrieb einer größeren Eisenhütte (Königsbronn), begann N. seit 1801 in seinen freien Stunden Mineralogie, Chemie und Bergbaukunde, bald auch Botanik und Entomologie zu studiren. Die naturforschende Gesellschaft von Oberschwaben, welche von einer seiner Arbeiten Kenntniss erhielt, ernannte ihn zu ihrem Mitgliede, der Minister von Otto wurde auf ihn aufmerksam gemacht.

Der Vermittelung dieses einflussreichen Mannes hatte es wohl N. zu danken, daß er 1804 größere Reisen durch Oesterreich und Sachsen machen konnte. Eine gründliche eigene Anschauung forstlicher und bergbaulicher Verhältnisse regte N. zu mannigfachen schriftstellerischen Arbeiten an. Schon früher hatte ihm ein Aufsatz über Waldwerthberechnung die Mitgliedschaft der Akademie zu Dreifsigacker eingetragen. In Gotha überraschte ihn die Ernennung zum Professor der Kameralwissenschaften in Tübingen. Aber er bat, ihm die Annahme zu erlassen. Sein Wissensdurst trieb ihn nach Göttingen, durch Heffen, das Dillenburgerische und Siegensche Gebiet u. s. w.

1807 erfolgte seine Ernennung zum Berg- und Forstrathe in Stuttgart. Zum Oberfinanzrath und Forstreferenten im Finanz-Ministerium vorgerückt, entfaltete N. bis zu seinem Auscheiden aus dem Staatsdienste eine aussergewöhnliche und überaus mannigfache Thätigkeit. Er starb, 89 Jahre alt, 1860. Eine geistige Natur von seltener Energie und Leistungsfähigkeit war diesem Manne eigen, der durch Autodidaktie zu seltener intellektueller Höhe emporstieg. Vergl. Denglers Monatschrift 1861. S. 2 fgde.

<sup>53)</sup> Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagd-Gesetzgebung des Großherzogthums Baden 1827.



nutzung und Waldbewirthschaftung, Revision der Rechnungen u. a. m. zu.

Zur Lokaldirektion wurden Oberforstämter gebildet, deren 1807 zehn bestanden.<sup>54)</sup> Sie entsprachen der Eintheilung des Landes in Kreise nicht genau. Das Forstrechnungswesen lag grofsentheils in der Hand der Landes-, Administrations- und Kirchenkollegien,<sup>55)</sup> ebenso die peinliche Forstgerichtsbarkeit, während gewöhnliche Forstrügefachen von den Forstämtern und Oberforstämtern abgeurtheilt wurden.<sup>56)</sup> Für die Lokalinspektion bestanden Forstämter (Forstmeister, Forstinspektoren) in Anlehnung an die Eintheilung der Kreise in Aemter.<sup>57)</sup> Ihnen fiel zugleich ein Theil der Wirthschaftsführung zu. Zum Wirthschaftsvollzug und Forstschutz wurden Revierförster (bisweilen mit dem Titel Oberförster) angestellt, denen Schutzgehülfen beigegeben waren. Rechnungslegende Behörde war das Forstamt.

Zu den hervorragendsten Mitgliedern der badischen Forstverwaltung in dieser Periode gehörten C. P. Laurop,<sup>58)</sup> der 1806 als Oberforstrath in die Centralbehörde berufen wurde.

<sup>54)</sup> Verordnung vom 24. November 1807. Die Oberforstämter waren St. Blasien (3 Inspektionen), Wiesdistrikt (3 Insp.), Dreisamdistrikt (4 Insp.), Kinzigdistrikt (4), Murgdistrikt (3), Ettlinger Albdistrikt (3), Saal- und Kraichdistrikt (2), Neckardistrikt (2), Bretten, Schwetzingen und das obere Fürstenthum (am Bodenfee), letzterer Bezirk jedoch mit 2 Inspektionen, die direkt unter der Centralstelle standen, ohne einem Oberforstamt unterstellt zu sein.

<sup>55)</sup> Verordnung vom 33. III. 1804. Behlen und Laurop a. a. O. S. 177.

<sup>56)</sup> In soweit keine höhere Strafe als 15 fl. Geldbusse oder 19 Tage Gefängniß verhängt wurde. Forstinstruktion vom 29. XII. 1808. Verordnung vom 2. IX. 1809. Behlen und Laurop S. 265.

<sup>57)</sup> Forstinstruktion von 1808 §. 5. Verordnung vom 26. XI. 1809. Behlen und Laurop S. 182.

<sup>58)</sup> Zur Biographie f. André, Abhandlungen aus dem Forst- und Jagdwesen II. Nr. 19, S. 145 fgde. Gwinner, forstliche Mittheilungen X. Heft, 1844 S. 3.

C. P. Laurop, 1772 in Schleswig geboren (sein Vater war dort Oberförster), machte seine praktische Forstlehre zu Steinau im Hanauischen durch (1788—90). Sein Lehrherr war reiner Empiriker und gegen die Wissenschaft sehr eingenommen, so dafs der junge strebsame Lehrling nur verstohlen studiren durfte. 1790 hielt er sich eine Zeit lang in Ilfenburg auf und empfing durch den Forstmeister von Hagen, Schüler und Nachfolger Zanthiers, besonders reiche Anregung. Nach 1790 kehrte er nach Schleswig zurück, trat in das Feldjäger-Corps ein und besuchte die Forstschule in Kiel. Als sein Vater 1795 starb, bewarb er sich um dessen Stelle, erhielt sie aber nicht. Nach kurzer Verwendung als Sekretär beim Jägermeister-Amte ging er mit Königlichem Reifestipendium nach Deutschland. In Dillenburg hielt er sich 2 Monate auf (1798), bereifte auch mit v. Witzleben viele hessische Reviere. 1800 nach Dänemark zurückgekehrt, wurde er als Hülfсарbeiter in das

In Sachsen<sup>59)</sup> hatte die bessere Ordnung des Forstwesens nach dem Rücktritt von Lafsbergs<sup>60)</sup> bis 1800 nur geringen Fortgang. In den nächstfolgenden Jahren aber regte sich auch hier der Fortschritt. Eine Forst-Vermessungs-Anstalt wurde errichtet, freilich zunächst unter der Direktion eines Ingenieur-Offiziers;<sup>61)</sup>

Forstdepartement der Rentkammer zu Kopenhagen berufen und von dem Kammerpräsidenten Grafen Reventlow besonders bevorzugt. Aber zu einer Anstellung als Oberförster konnte er nicht gelangen, weil — wie man ihm eröffnete — diese Stellen nur für den Adel seien. L. nahm nun 1802 einen Ruf nach Dreifsigacker an. Zum Forstrath ernannt, wirkte er als Lehrer bis 1805, trat aber dann als Forstdepartementsrath in Leiningen'sche Dienste. 1807 wurde er als Oberforstrath nach Karlsruhe berufen: er errichtete dort 1809 eine Privat-Forstlehranstalt, welche bis 1820 bestand (unten §. 46). Laurop starb 1845. Er hat allein eine ganze Bibliothek zusammengeschrieben; meist aber sind es Kompilationen und Sammelwerke, die jedoch zum mindesten einen bienenartigen Fleiß verrathen. Seine selbständigen Werke sind: Ueber Forstwirthschaft, besonders über Erhaltung, Abtrieb und Wiederanbau der Waldungen (1795); Freimüthige Gedanken über den Holzmangel in Schleswig und Holstein und die Mittel, ihm abzuhelfen (1798); Ideal einer vollkommenen Forstverfassung und Forstwirthschaft (1800); Briefe eines in Deutschland reisenden Forstmannes, 3 Bde. (1802/03); Grundfätze der Holzzucht (1804); Grundf. der Forstbenutzung (1810); Grundf. des Forstschutzes (1811); die Hiebs- und Kulturlehre der Waldungen (1816/17. 2 Bde.); die Staatsforstwirthschaftslehre (1818); die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen (von Bechstein herausgegeben, von Laurop seit 1822 fortgesetzt; dabei von ihm bearbeitet: die Waldbeschützungslehre, Waldbenutzung, Waldbau, Forstdirektion, Forst- und Jagd-Literatur 1818—30); Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten, 4 Bde. (mit Behlen 1827—1832); Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung (1827); Forstwissenschaftliche Hefte (1827); das Forst- und Jagdwesen und die F. u. J. Literatur Deutschlands, in geschichtlichen allgemeinen Umrissen dargestellt (1843).

Laurop hat außerdem mit Hartmann die Zeitschrift für die Forstwissenschaft (1801/02), mit Gatterer die Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft (1811/12), ferner die Annalen der Societät der Forst- und Jagdkunde (1813/22), mit Fischer in Karlsruhe den Sylvan (9. Jahrg. 1813/23), mit v. Wedekind die Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland (1819/21), mit v. d. Borch das Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für Wald- und Jagdfreunde (1831) herausgegeben, zahlreiche Artikel in der Encyclopädie von Ersch und Gruber und in Pierer's encykl. Wörterbuch, und zahllose Artikel in forstlichen Zeitschriften geschrieben.

L. war forstwissenschaftlicher Publizist im guten Sinne des Wortes. Seine eigene selbständige Produktion ist nicht bedeutend; aber er sichtet mit unermüdelichem Fleiße das bereits weit zerplitterte Material der jungen Forstwissenschaft und hat Vielen Anregung und Belehrung gewährt.

<sup>59)</sup> Dengler's Monatschrift 1863. S. 201 gde.

<sup>60)</sup> Oben §. 16, S. 110.

<sup>61)</sup> Dieser Offizier, Schellig, ward 1803 mit Vermessung der Staatsforsten beauftragt und fiel 1809 bei Wagram, Vergl. Darstellung d. K. Sächf. Staatsforstverw. 1865 S. 21.

aber bis 1814 wurden die Forsten ziemlich planlos bewirthschaftet, stark überhauen, durch schwerlastende Servituten erschöpft. Das Jägerthum, unfähig seine Aufgabe zu erfüllen, beherrschte die unteren, ein höchstens kameralistisch gebildeter Adel die oberen Stellen.

1810 wurde man auf H. Cotta<sup>62)</sup> aufmerksam und bewog ihn, mit seinem Forstinstitut 1811 in das Königreich überzusiedeln; aber Cottas Stellung war nicht geeignet, ihn in die Organisation der Verwaltung energisch eingreifen zu lassen. Erst mit dem Eintritte des späteren Oberlandforstmeisters von Berlepsch<sup>63)</sup> in die höhere Forstverwaltung (1821) änderten sich die Forstverwaltungsverhältnisse wesentlich, und es datirt von da ab die bessere Ordnung derselben. Die Forstverwaltung unterstand dem Finanz-Ministerium; inspizirende (Oberforstmeister-) und verwaltende (Oberförster- resp. Revierförster-) Stellen wurden begründet. Um das Forsteinrichtungswesen erwarb sich Cotta die größten Verdienste.<sup>64)</sup>

Die west- und südwestdeutschen Landestheile, welche Frankreich vorübergehend unmittelbar oder mittelbar einverleibt wurden, erhielten durchweg die französische Organisation der Staatsverwaltungsbehörden. So fremdartig und undeutsch nun auch die hierdurch herbeigeführten Staatseinrichtungen waren, so bewirkten sie doch Eins: Die Vielköpfigkeit der Organisationen in den zahllosen Einzelterritorien verschwand, eine einheitliche Regelung der Verwaltungsverhältnisse und gleiche Grundsätze der Verwaltung griffen Platz.

In Frankreich war<sup>65)</sup> (und ist) die Forstverwaltung gänzlich losgelöst von der übrigen Staatsverwaltung. Nur da, wo es sich um staatspolizeiliche Eingriffe in das Privatwaldeigenthum und um die Personal-Verhältnisse der Gemeinde-Forstschutz-Beamten handelt, konkurriert die Präfektur. Genau entsprechend der Eintheilung des Landes in Departements, Arrondissements und Kanton bilden sich Oberforstmeisterbezirke (Conservations), Inspektionen (Inspections) und Reviere (Cantonnements), welche alle Staats- und Gemeinde-Forsten, und in Bezug auf Forsthoheitsfachen auch die Privatforsten umfassen. Alle Generalien und

<sup>62)</sup> Unten §. 37.

<sup>63)</sup> Im III. Bande dieses Werkes.

<sup>64)</sup> Unten §. 37.

<sup>65)</sup> Ueber die französische Forstverwaltung siehe meine »Forstlichen Verhältnisse von Deutschlothringen« 1871, S. 43 fgde.

Personalien der höheren Beamten, die gesammte Wirthschafts- und Verwaltungsdirektion geht von dem Generaldirektor der Forsten im Finanzministerium aus, Kontrol- und inspizirender Beamter ist der Departements-Oberforstmeister (Conservateur des forêts); die Leitung der Lokal-Verwaltung und Wirthschaft liegt dem Forstinspektor ob (Inspecteur des forêts), der Wirthschaftsvollzug dem Revierförster (garde général). Die Waldschützen (gardes forestiers) sind gediente Soldaten und reine Schutzgehülfen.

Die kurz skizzirten Verwaltungseinrichtungen griffen seit 1794 am Rheine, später im Königreich Westfalen, in den hanseatischen Departements u. s. w. Platz. Im heutigen Rheinpreußen wurden 2 Konservationen (Lüttich<sup>66</sup>) und Koblenz,<sup>67</sup>) 11 Inspektionen, 55 Reviere (für das spätere Generalgouvernement Niederrhein) eingerichtet; die Departements der Mosel, der Wälder und der Ardennen gehörten zur 22. Konservation (Metz).<sup>68</sup>)

Die Mehrzahl der höheren Stellen wurde durch Franzosen besetzt, die weder Land und Leute kannten, noch der Eigenart derselben irgendwie Rechnung zu tragen gewillt waren. Der Holzverkauf auf dem Stocke in großen Schlägen (coupes) griff überall Platz. Eine tiefe Beamten-Korruption verpflanzte sich aus Frankreich an den Rhein, die im Volksbewußtsein so fest wurzelte, daß im Rheinlande noch bis vor wenigen Jahrzehnten der »Förster« fortwährend in Verbindung gebracht wurde mit jenen kleinen Unredlichkeiten, die der Bauer nicht eben für ein Verbrechen hält; der Ruin der Waldungen aber vollzog sich mit erschreckender Schnelligkeit.

Auch im Königreich Westfalen wurde die französische Organisation 1808 durchgeführt.<sup>69</sup>) An die Spitze aber als Generaldirektor der Forsten trat ein Deutscher, Friedrich Ludwig Freiherr von Witzleben,<sup>70</sup>) und ihm ist es zu danken, wenn in den

<sup>66</sup>) O. Beck, Beschreibung des Reg.-Bez. Trier, 1869. II. S. 5. Diese (die 23.) Conservation umfaßte d. Departements der Ourte, Sambre und Maas, Niederrhein, Roer.

<sup>67</sup>) Beck a. a. O. Die 28. Conservation (Koblenz) umfaßte die Departements des Rheins und der Mosel, vom Donnersberg und der Saar.

<sup>68</sup>) Beck a. a. O.

<sup>69</sup>) Burckhardt, »der Forstdienst in den letzten hundert Jahren«, in »aus dem Walde« 3. Heft. 1872, S. III, Dekret vom 29. III. 1808.

<sup>70</sup>) Friedr. Ludw. Freiherr v. Witzleben, aus der Wendelstein-Wollmirstädt'schen Linie, war 1755 zu Wollmirstädt (Thüringen) geboren. Er besuchte die Stadtschule in Naumburg und das Pädagogium in Halle, dann die Universität Jena, wo er die

Territorien, welche das Königreich Westfalen gebildet haben, die Verhältnisse der Forstverwaltung auch während der Fremdherrschaft erträglich blieben.

Konservationen wurden gebildet für die Bezirke von Kassel, Marburg, Braunschweig, Halberstadt und Osnabrück.<sup>71)</sup> Der Holzverkauf in großen Loosen auf dem Stocke wurde auch hier eingeführt, erwies sich aber als schwer durchführbar. Es fehlte zunächst hier noch der Großhandel, dem allein diese Verkaufsmethode günstig ist; die am Rheine bereits blühende Industrie hatte den Verkaufsmodus der Franzosen sich rasch einbürgern lassen; in Hannover und Hessen ist derselbe nie recht heimisch geworden. —

Die französische Organisation deutscher Forstverwaltungen fiel mit der französischen Gewaltherrschaft.

In Hannover<sup>72)</sup> verblieben die Harzforsten in ihrem Verhältnisse zum Bergwerkshaushalte; für alle übrigen Domänenforsten wurde 1820 ein Forstreferent in das dem Ministerium

---

Rechte studirte, zugleich aber bei Suckow kameralistische Kollegien hörte. Er bewarb sich dann nach der Sitte der damaligen Zeit um eine Anstellung an verschiedenen kleinen Höfen und erhielt endlich 1779 in Dillenburg eine Expektanz auf einen Forstmeisterposten »wenn er noch ein Jahr in Karlsruhe und auf dem Harze das Forst- und Jagdwesen erlernen wolle.« Er ging darauf ein, trieb Forstwissenschaft unter Leitung des Oberjägermeisters v. Geyfau in Karlsruhe, durchwanderte den Harz, von dessen Forstwirtschaft er jedoch meint, »sie sei zu lokal gewesen und habe der allgemeinen Grundsätze entbehrt; selbst die Ilfenburger Forsten seien dem großen Rufe Zanthers nicht entsprechend gewesen.«

Witzleben erhielt 1782 die Stelle als Forstmeister bei der Kammer zu Dillenburg, wurde 1785 Oberforstmeister, 1795 Oberjägermeister. 1796 berief ihn der Landgraf von Hessen an die Spitze des hessischen Forstwesens. 1806 erfolgte die französische Okkupation. Witzleben blieb im Lande und trat bald als Staatsrath und Generaldirektor an die Spitze der westfälischen Forstverwaltung. Das Jahr 1814 beseitigte mit dem Königreich Westfalen die ganze Verwaltung nach französischem Muster. Zum Chef der hessischen Forstverwaltung und Staatsminister ernannt, übernahm Witzleben die Reorganisation und Leitung der Geschäfte. 1817 wurde ihm das Ehren-Doktor-Diplom v. Marburg zu Theil. Er starb 1830. Witzleben hat wenig geschrieben. Sein bedeutendstes Werk ist: Ueber die rechte Behandlung der Rothbuchen-, Hoch- und Samen-Waldung (1795). 1797 (2. Aufl. 1800) gab er »Beiträge zur Holzkultur« heraus. Mehrere Aufsätze in Mosers Forstarchiv gehören zu dem Besten, was damals geschrieben wurde. Seine große Bedeutung aber liegt in seiner Verwaltungsthätigkeit. S. Forst- und Jagd-Zeitung 1847. S. 195 nach Strieder, hessisches Gelehrten- und Schriftsteller-Lexikon, fortgesetzt von Justi, XVII. Band.

<sup>71)</sup> Burckhardt a. a. O.

<sup>72)</sup> Burckhardt a. a. O.

koordinirte Kammer-Kollegium berufen, dem ein Generalforstsekretär zur Seite trat. Die Oberforstämter wurden wieder hergestellt, die großen Oberförsterbezirke aber zu Forstinspektionen erhoben, an deren Spitze als verwaltende Beamte Forstmeister traten. Zum Wirthschaftsvollzug wurden kleine Reviere gebildet. Das Kassenwesen war in Hannover von jeher von der Verwaltung getrennt.

Die aristokratische Oberforstamtslaufbahn blieb in Hannover der plebejischen Revierförsterlaufbahn gegenüber als ein stattlicher Zopf bestehen, den man fast bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts herumgeschleppt hat.

In Kurheffen<sup>73)</sup> wurde 1816 das Oberforstkollegium wieder hergestellt, welches schon vor der französischen Okkupation (seit 1799) bestanden hatte. Dasselbe war eine Immediatbehörde. Für die Lokal-Inspektion und Verwaltung wurden Forstämter (Oberförster), für den Wirthschaftsvollzug Reviere (Revierförster) gebildet, und das Kassenwesen von der Verwaltung getrennt. Die Forstgerichte wurden durch die Justiz- und Staatsbeamten in Gemeinschaft mit den Oberförstern abgehalten; für den Forstschutz Waldläufer bestellt. Die kurheffische Organisation ist das Werk v. Witzlebens.

Im Großherzogthum Hessen<sup>74)</sup> griffen ebenso, wie in der bayerischen Rheinpfalz, in Nassau und der preussischen Rheinprovinz zunächst nach der Vertreibung der Franzosen die Organisationsdekrete der Generalgouvernements von Berg (Gruner), vom Mittel- und Niederrhein Platz. Die rechtsrheinischen Provinzen erhielten 1811 durch den Oberforstrath, späteren Staatsrath Eigenbrodt eine gleichmäßige Forstorganisation mit Oberförstern (Verwaltungsforstmeistern) und Revierförstern. Dieselbe wurde jedoch bald als zu kostspielig und nicht zweckmäßig erkannt. Eine neue Organisation nach dem Oberförster-System, unter einem Oberforstkollegium, wurde bis 1830 durchgeführt.

Hervorragenden Antheil an der Organisation nahmen v. Wedekind<sup>75)</sup> und v. Klipstein,<sup>76)</sup> Ersterer seit 1816 Forstmeister,

<sup>73)</sup> S. Laurop und v. Wedekind, Beiträge etc. 1821. 4. Hft. S. 82 fgde. Verordnung vom 23. VI. 1816 (Oberforstkolleg); Forststrafordnung vom 12. I. 1820 (S. 91).

<sup>74)</sup> Vergl. Braun, die Stellung des Forstschutzpersonals im Großherzogthum Hessen, 1867, und: Beitrag zur Geschichte des Forstwesens im Großherzogthum Hessen von v. Wedekind, in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde. 1851. S. 1 fgde.

<sup>75)</sup> S. folgende Periode (Band III).

<sup>76)</sup> S. Band III dieses Werkes.

später Oberforstrath, Letzterer seit 1821 Mitglied des Oberforstkollegs.

In Nassau<sup>77)</sup> wurde schon am 9/11. September 1815 eine neue Organisation aller Landesbehörden angeordnet. Die Direktion des Forst- und Jagdwesens wurde der Landesregierung und der General-Domänen-Direktion übertragen, ersterer ein Oberforstrath, letzterer ein Forstrath zugeordnet. Die Landesregierung sollte die staatliche Aufsicht über alle Staats- und Gemeindegewaldungen führen, Forst- und Jagdfrevel in nicht peinlichen Fällen aburtheilen, die Gesammt-Holz-Abnutzung und Waldkultur kontrolliren, und die der ganzen Waldwirthschaft des Landes gemeinsamen staatswirthschaftlichen Grundsätze feststellen und erhalten, während der General-Domänen-Direktion die gesammt-Oberleitung des Betriebes in den Domänenforsten zufiel.<sup>78)</sup>

Acht Oberforstämter<sup>79)</sup> zur Kontrolle der Lokalverwaltung wurden gebildet; die Revierverswaltung in die Hand wissenschaftlich gebildeter Oberförster gelegt,<sup>80)</sup> der Forstschutz nur empirisch gebildeten Förstern mit dem praktischen Wirthschaftsvollzug übertragen. In Nassau ist somit das Oberförstersystem zuerst zur vollständigen Durchführung gelangt. Mit dem Organisations-Edikte ergingen am 9. November 1816 Instruktionen für die Oberforstbeamten, Oberförster, Förster und Holzhauermeister.<sup>81)</sup>

In den preussischen Rheinlanden<sup>82)</sup> löste sich 1814 beim Herannahen der deutschen Heere die ganze Verwaltung auf. Alle in den oberen Forststellen fungirenden Franzosen suchten das Weite. Ein Zustand erschreckender Ordnungslosigkeit mit allen seinen traurigen Folgen für das Waldeigenthum folgte. Die sofort eingerichteten Generalgouvernements ergriffen energische Mittel, um dem ungeheuren Holzdiebstahl, der rücksichtslosen Waldverwüstung zu steuern. Ein provisorisches Forstreglement<sup>83)</sup> vom 17. August 1814 erging für den Niederrhein und Mittelrhein, nachdem schon am 28. März eine vorläufige Verordnung über die Reorganisation der Forstverwaltung ergangen war.

---

77) Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagd-Gesetzgebung des Herzogthums Nassau. 1828. S. 317 fgde.

78) Verordnung vom 3. u. 6., 20. u. 24. I. 1816. 9. XI. 1816.

79) Verordnung vom 9. XI. 1816 §. 1, 2.

80) 60 Oberförstereien; die soeben citirte Verordnung §. 1, 2, 8, 9.

81) Der wesentliche Inhalt derselben bei Behlen und Laurop a. a. O.

82) Hartig, Forst- und Jagd-Archiv. 1820. 2. Heft S. 54 fgde.

83) Offizielles Journal Nr. 29 de 1814.

Die k. k. österreichische und k. bayerische gemeinschaftliche Landes-Adminiftrations-Kommission zu Kreuznach (später zu Worms) erließ für ihren Verwaltungsbezirk am 30. Juli 1814 eine Verordnung über die Verfolgung und Befrafung der Forstfrevler, am 15. Dezember 1814 eine solche wegen der Privatwaldungen, eine Instruktion zur Ausführung der Holzverkäufe am 10. Januar 1815. Noch am 20. April 1816 erschien eine Forstpolizei-Verordnung.<sup>84)</sup>

Die neue Organifation der Forstverwaltung am Nieder- und Mittelrhein wurde am 1. Januar 1815 vollzogen. In Aachen wurde eine Forstdirektion unter dem früheren kurkölnischen Oberforstmeister Ostler errichtet. 4 Departements wurden gebildet und die Lokaldirektion in jedem derselben einem Oberforstbeamten übertragen, 12 Kreisforstmeister zur Inspektion, 42 Oberförster zur Verwaltung, 751 Förster zum Wirthschaftsvollzug angestellt. 1815 bereifte Hartig die Rheinprovinz. 1816 wurde die dortige Forstorganifation durch die preussische ersetzt, nachdem am 1. Mai dieses Jahres die Adminiftrationskommission zu Kreuznach (Worms) aufgelöst worden war. —

Auch in dieser Periode und bis gegen den Schlufs derselben bildeten Accidenzien aller Art einen Haupttheil der Befoldung der verwaltenden und schützenden Forstbeamten. Aber seit 1815 macht sich die Tendenz geltend, dieselben thunlichst durch baare Geld-Befoldungen zu ersetzen. Die Holzanfuhr durch die Oberförster in Preussen wurde durch Härtig erst 1818 beseitigt,<sup>85)</sup> die Anzeige- und Pfandgebühren fielen 1821 weg,<sup>86)</sup> die Nutzholz-, später Ueberfchufs-Tantiemen aber blieben bestehen.<sup>87)</sup> Und ähnlich war es in den meisten andern deutschen Staaten.<sup>88)</sup> Die

<sup>84)</sup> O. Beck, Beschreibung des Reg.-Bez. Trier S. 6. Die Verordnung vom 30. VII. 1814 abgedruckt bei Binger, Sammlung derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche bei Verfolgung etc. der Holzdiebstähle etc. in dem Landestheile zwischen Rhein und Mosel in Anwendung kommen. 1834. S. 24. Die Verordnung vom 15. XII. 1814 daselbst S. 51. Verordnung vom 20. IV. 1816 daselbst S. 57.

<sup>85)</sup> Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. III. 1828. Min. Refcr. vom 3. VII. 28. (v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 43).

<sup>86)</sup> Durch das Holzdiebstahlsgefetz vom 7. VI. 1821 §. 21.

<sup>87)</sup> v. Könne, D. F. u. J. W. S. 384 fgde.

<sup>88)</sup> In Bayern erhielten (Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 315) 1803 die Forstinspektoren, Oberförster, Revierförster nur baare Gehälter (1200, 800, 400 fl.), erstere beide auch Pferdegeder (300 und 150 fl.), alle drei Entschädigungen für Forstgehülfen (150, 150 bezw. 75 fl.), Miethsentchädigungen (150 bezw. 100 fl.)



eine und andere Neben-Einnahme blieb wohl bestehen, allgemein die Dienstland-Nutzung und Holzdeputate; allein die erstere war bei isolirter Stellung der Forstbeamten meist nicht zu entbehren, und die letzteren, so sehr sie auch minderer Sparsamkeit im Holzverbrauche der Forsthäuser Vorschub leisteten, erscheinen auch heute noch zweckmäfsig, um den Holzproduzenten nicht gleichzeitig als Holzkäufer erscheinen zu lassen.

### §. 34. Forsthoheit über den Gemeinde- und Privatwald.

Die zweite wirthschaftspolitische Frage, welche neben der, die Veräußerung der Staatsforsten betreffenden, in dieser Periode eifrig besprochen wurde und auf dem Gebiete des praktischen Staatslebens sowohl, als in der Literatur sehr verschiedene Meinungen zum Ausdruck und nicht minder verschiedene Organisationen zur Verwirklichung brachte, war die der Forsthoheit über den Gemeinde- und Privatwald.

Die Revolution in Staat und Wirthschaft, welche sich seit 1790 in Europa vollzog, fand überall in Deutschland eine weitgehende Beschränkung des Waldeigenthums durch die Staatsgewalten vor. Mit der sich nun mehr und mehr ausbreitenden Doktrin von der absoluten Freiheit des Eigenthums war dieselbe unvereinbar. Gelangte die erstere mit allen ihren Folgerungen zur unbedingten Geltung, so mußte der Staatsgewalt das Recht, die Gemeinde- und Privatwaldwirthschaft zu beaufsichtigen oder gar zu leiten, irgend eine Handlung des Waldeigenthümers zu beschränken oder zu verbieten, bestritten werden.

Und in diesem Sinne haben sich eine große Zahl von staatswissenschaftlichen Schriftstellern, welche ganz und ohne jeden Rück-

---

und Deputatholz. Verordnung vom 7. X. 1803. In Baden wurden durch die Verordnung vom 26. XI. 1809 alle Accidenzien der Oberforstmeister und Forstinspektoren abgeschafft; die Denuncianten-Antheile blieben bestehen (Behlen und Laurop, Forst- und Jagdgesetze Badens S. 271). In Hannover blieben allerdings bis in die nächste Periode Accidenzien aller Art bestehen, Anweifegelder, Mastgelder, Korndeputate, Holzdeputate, welche verkauft werden durften, Denuncianten-Antheile u. s. w. Vergl. Burckhardt, der Forstdienst in den letzten 100 Jahren, S. 117 fgde des III. Heftes der Zeitschrift »aus dem Walde.« In Nassau wurden 1816 (Behlen und Laurop, Forst- und Jagdgesetze des Herzogthums Nassau. S. 328 fgde.) alle Emolumente der Oberförster mit Ausnahme der freien Dienstwohnung oder einer Miethsentfchädigung abgeschafft. Zur Pensionirung waren zwar die Oberforstbeamten, nicht aber die Oberförster berechtigt, was sehr auffallend erscheint. Vergl. Verordnung vom 9. XI. 1816 §. 7.

halt die Thefen von Adam Smith anerkannten, geäußert. Ich nenne nur Schmalz,<sup>1)</sup> Graf Soden,<sup>2)</sup> Murhard,<sup>3)</sup> Hazzi,<sup>4)</sup> Lotz<sup>5)</sup> und Krug.<sup>6)</sup> Andere nahmen eine vermittelnde Stellung ein, gaben zu, daß es Fälle gebe, in denen der Staat eine pflegliche, und durch gewisse Rücksichten auf das Gemeinwohl geleitete Waldbewirthschaftung fordern müsse und also dürfe, verlangten aber den Nachweis in jedem konkreten Falle, daß das Gemeinwohl bei der Wald-Erhaltung und -Bewirthschaftung interessirt sei, und forderten, daß die staatspolizeilichen Eingriffe in das Privatwaldeigenthum auf das mindeste Maß zurückgeführt werden sollten. So Sartorius<sup>7)</sup> in Göttingen, Jakob,<sup>8)</sup> Malchus.<sup>9)</sup> Nur Wenige, wie Behr,<sup>10)</sup> sprachen sich auch jetzt noch für die absolute Forsthoheit aus.

Kein geringerer Streit der Meinungen, als unter den Staatsgelehrten, entbrannte unter den forstwissenschaftlichen Schriftstellern. Es ist begreiflich, daß sie vor 1806 fast sämmtlich noch

<sup>1)</sup> Encyklopädie der Kameralwissenschaften. 1819 (2. Aufl.) Der forstwissenschaftliche Theil ist von G. L. Hartig bearbeitet S. 343 a. a. O.

<sup>2)</sup> Die Nationalökonomie. 1805. V. S. 35 fgde.

<sup>3)</sup> Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie. 1808. Pfeil, krit. Bl. XV. 2. 1841. S. 41 fgde.

<sup>4)</sup> Die ächten Ansichten der Waldungen und Förste. 1805. S. 145 fgde.

<sup>5)</sup> Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 1821. II. Th. S. 11 fgde.

<sup>6)</sup> Betrachtungen über den National-Reichthum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Bde. 1805. Man vergl. bef. Theil II, S. 442: »Kein Gesetz kann den Besitzer einer vernachlässigten Waldung zwingen, an die Kultur derselben durch Rodung und durch Ansäen oder Anpflanzung Arbeit und Kosten zu verwenden, die mit dem zu hoffenden Ertrage nicht im gehörigen Verhältniß stehen. . . . Die Einschränkungen der Privatforstbesitzer wirken aber nicht bloß auf die schon vorhandenen Waldungen und deren Kultur so nachtheilig, sondern sie verhindern auch in Gegenden, wo das Holz nicht im Ueberflusse, die Ansäung und Anpflanzung desselben auf wüsten, unbenutzten und sandigen Landstrichen, indem da, wo das Holz nicht im Ueberflusse ist, mit größerer Strenge auf die Rechte des Staats über die Benutzung der Waldungen gehalten wird . . . . Die gut gemeinte Vorforge für die Nachkommen in Absicht auf die Holzkultur ist sehr überflüssig, beruht häufig auf Mißverständnissen und falschen Begriffen und hindert die fortschreitende Kultur.«

<sup>7)</sup> Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend. 1806. I. S. 221 fgde. S. 471 fgde.

<sup>8)</sup> Grundsätze der National-Oekonomie oder National-Wirthschaftslehre. 1809 (2. Aufl.) S. 263 fgde und »die Staatsfinanzwissenschaft« 2 Bde. 1821. I. S. 236 fgde.

<sup>9)</sup> Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 1830. I. S. 62 fgde.

<sup>10)</sup> System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik). 1810. III. Abth. S. 183 fgde.

auf dem Boden einer nahezu absoluten Forsthoheit standen, wie von Burgsdorf,<sup>11)</sup> auch Trunk,<sup>12)</sup> Johann Leonhard Späth,<sup>13)</sup> von Seutter,<sup>14)</sup> G. L. Hartig;<sup>15)</sup> denn bis dahin waren die Staatszuflände in Deutschland noch der Art, daß eine Frage, wie die der Staatsoberaufsicht über den Privatwald, überhaupt nicht diskussionsfähig war. Der Streit über die Frage begann erst später, nachdem eine veränderte Gesetzgebung namentlich in Preußen, und eine veränderte Grundanschauung über wirthschaftspolitische Fragen in Deutschland überall Platz gegriffen hatten, und die Frage der Staatsoberaufsicht zu einer praktisch hoch bedeutungsvollen geworden war.

G. L. Hartig ist auch nach 1815 für eine gemäßigtere Oberaufsicht des Staates über den Gemeinde- und Privatwald gewesen. Sein 1833 erschienener »Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagdordnung mit besonderer Rücksicht auf den preussischen Staat« entwickelt die Grundsätze, welche er in der Forsthoheitsgesetzgebung verwirklicht zu sehen wünschte. Im Allgemeinen wird forstmäßige Benutzung aller Waldungen<sup>16)</sup> und ein Zwang der Wiederaufforstung abgeholzter Flächen innerhalb 5 Jahren gefordert und Devastation verboten;<sup>17)</sup> betreffs der Rodungen im Privatwalde soll nur dann die Urbarmachung gestattet sein, wenn der Besitzer nachweist, daß das Grundstück sich zur nachhaltigen Benutzung als Acker oder Wiese eigne, oder als Weideland dauernd höher rentire, wie als Wald.<sup>18)</sup> Die Anlage holzkonsumirender Gewerbe soll nicht ohne polizeiliche Erlaubniß erfolgen.<sup>19)</sup>

Betreffs der Bewirthschaftung<sup>20)</sup> aller Waldungen im Staate giebt die Hartig'sche Forst- und Jagd-Ordnung eine große Menge von Bestimmungen, welche, wenn sie Gesetzeskraft erlangt hätten, die Privatforstwirthschaft weitgehenden Beschränkungen unter-

11) Forsthandbuch II. Th. 1800 (2. Aufl.) S. 109 fgde.

12) Forstlehrbuch S. 70 fgde.

13) Handbuch der Forstwissenschaft. IV. Bd. 1805 (in demselben die Staatsforstwirthschaftslehre).

14) Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Kameral- und Landwirthschaft. 1804.

15) Die Forstdirektionslehre 1803 (2. Aufl. 1813). S. 106 fgde. der 2. Aufl.

16) Entwurf einer Forst- und Jagd-Ordnung §. 145 S. 32.

17) Entwurf etc. §. 41 S. 9.

18) Entwurf etc. §. 40 S. 9.

19) Entwurf etc. §. 52 S. 13.

20) Entwurf etc. §. 168 S. 38 fgde.

worfen haben würden. So sollten alle Waldeigentümer gezwungen werden, sich Baumstempel machen zu lassen, um die zu fallenden Stämme, Frevelstöcke etc. damit zu bezeichnen; Holzfällungen sollten nur im Winter vorgenommen, die Stöcke nicht höher als 6 Zoll belassen, die Aufarbeitung nur in den für die Staatsforsten vorgeschriebenen Verkaufsmassen vorgenommen werden u. f. w.

Jeder Waldbesitzer sollte zur Anstellung seiner Forstbeamten befugt, jedoch gehalten sein, qualifizierte Personen auszuwählen.<sup>21)</sup> Zu Gemeinde-Forstverwaltern sollen nur öffentlich geprüfte Kandidaten ernannt werden, und ihre Anstellung soll staatlicher Bestätigung bedürfen. Alle königlichen Forstbeamten sollten verpflichtet sein, jede zu ihrer Kenntniss gelangte Nichtbefolgung der Forstordnung bei ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Oberaufsicht über alle Waldungen der Gemeinden, Korporationen und Privaten sollte zum Ressort des Ministeriums des Innern, diejenige über Stifts-, Kirchen- und Hospital-Forsten zum Ressort des Kultusministeriums gehören,<sup>22)</sup> die Bewirthschaftung und Verwaltung aller Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen von den Organen der Staatsverwaltung geleitet werden.<sup>23)</sup>

Wie energisch sich Pfeil gegen jede Staatsoberaufsicht und jeden Zwang des Staates gegen die privatwirthschaftliche Thätigkeit 1816 aussprach, ist schon oben erörtert.<sup>24)</sup> Er hat jedoch später seine Ansichten wesentlich geändert, die Staatsoberaufsicht für ein Uebel, aber ein nothwendiges Uebel erklärt (1834) und es zugleich ausgesprochen, daß derjenige in's Irrenhaus gehöre, der daran denken wollte, die preussischen Staatsforsten mit einemmal zu veräußern.<sup>25)</sup> Pfeil erklärte dabei seine Ansichten von 1816 für Ideale.

---

<sup>21)</sup> Daf. §. 7 S. 3.

<sup>22)</sup> Daf. §. 5 und 6 S. 2.

<sup>23)</sup> Daf. §. 42, 43 S. 10.

<sup>24)</sup> Oben §. 32 S. 254.

<sup>25)</sup> Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs. 1834 S. 173. »Es wäre ein Wahnsinn, in Preußen alle Staatsforsten mit einemmal veräußern zu wollen, ein Verbrechen, auch nur diejenigen wegzugeben, welche nur kosten, Nichts eintragen. Wer den Vorschlag jetzt dazu machte, gehörte mindestens in das Irrenhaus. . . .

Ebenso ist die Bevormundung der Privaten ein unläugbares Uebel, das man zu beseitigen suchen muß. Aber das läßt sich nicht immer dadurch thun, daß man ohne Weiteres darauf verzichtet, denn das hat, wie die Erfahrung lehrt, oft noch weit verderblichere Folgen. Man kann diesen Zweck nur ohne Nachtheil

Ganz auf dem Boden der omnipotenten Staatsgewalt dem Privatwaldeigenthum gegenüber standen J. Chr. Fr. Meyer<sup>26)</sup> (Forstdirektionslehre 1820), Laurop<sup>27)</sup> (Staatsforstwirthschaftslehre 1818) und der preussische Staatsrath Kraufe<sup>28)</sup> (Kompendium der höheren Forstwissenschaften 1824). Heinrich Cotta<sup>29)</sup> dagegen verlangte die vollständige Freigebung der Privatwaldungen, zugleich aber die Erwerbung so ausgedehnter Waldungen durch den Staat, das jedem gefährlichen Holzmangel vorgebeugt werde. Seine Stellung zu den großen wirthschaftspolitischen Tagesfragen ist, der Eigenart des Mannes entsprechend, eine vermittelnde, alle Extreme vermeidende.

Man sieht, wie kontrovers diese ganze so wichtige Frage war. Sie wurde es nicht weniger, als ein neues Element in den Streit der Meinungen eingeführt wurde, die Lehre von der klimatischen und gemeinen Bedeutung der Bewaldung für die Landeskultur. Als dies geschah (1828), fand die Frage der Oberaufsicht vielmehr eine neue Schwierigkeit, wie ich weiter unten zeigen werde; denn es mußte der Beweis für jene besondere Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur und der Völker geführt werden, und ihn zu führen, scheint der Gegenwart vorbehalten worden zu sein. —

Während so die Lehre von den Forsthoheitsrechten ihre Wandlungen durchmachte, entwickelte sich die praktische Wirthschaftspolitik in den einzelnen deutschen Staaten in sehr verschiedenen Richtungen.

In Preussen trat durch das Kulturedikt vom 14. September 1811<sup>30)</sup> an die Stelle der Gebundenheit des Privatwaldeigenthums die freieste Selbstbestimmung. Die Bestimmungen des allgemeinen

---

erreichen, wenn man immer nur diejenige Freiheit gewährt, welche nicht zu verderblich werden kann und diese immer fort vermehrt, bis man endlich im Stande ist, sich dieser lästigen Sorge ganz zu entschlagen. . . .

Darin liegt nicht die Kunst des Regierens und Verwaltens, irgend eine Theorie aufzustellen und sie ohne Weiteres auszuführen, sondern darin, die Theorien zu kennen und zu beurtheilen, was von ihnen benutzbar oder unbenutzbar für die vorhandenen Verhältnisse ist, um den Zweck zu erreichen, dessen Erreichung sie bezwecken.

<sup>26)</sup> Forstdirektionslehre. 1820. S. 32, 181, 586 u. a. a. O.

<sup>27)</sup> Meine Geschichte der Staatsforstwirthschaftslehre S. 48.

<sup>28)</sup> S. 16 des Kompendiums. Vergl. krit. Bl. v. Pfeil III. 1. S. 1 fgde.

<sup>29)</sup> Grundriss der Forstwissenschaft (1832) S. 259—313, bes. S. 276.

<sup>30)</sup> Lette und v. Rönne, die Landeskulturgefetzgebung des preussischen Staates I. Bd. 1853 S. 91 fgde. —

Landrechtes sowohl, als der Provinzialforstordnungen, deren noch 1800 (für Pommern) und 1805 (für Westpreußen und für Posen) neue erlassen worden waren, fielen weg (§. 4 des Edikts). Die Privatwaldbesitzer erhielten die freie Disposition über ihre Waldungen; Theilung und Umwandlung wurden unbefchränkt gestattet, den Realgläubigern und Berechtigten das Recht des Widerspruchs bei veränderter Benutzung, Vereinzelung und auferordentlichen Holzhieben entzogen, sofern nach dem Urtheile zweier Kreisverordneten diese Operationen vortheilhaft waren und die Kaufgelder zur Tilgung der Hypothekschulden oder in die Substanz des Gutes verwendet wurden. Die Städteordnung von 1808 gestattete die freieste Benutzung des städtischen Waldeigenthums.

Gleichzeitig hatten die politischen Ereignisse im ganzen westlichen Deutschland die ältere Forstpolizeigesetzgebung beseitigt und dem französischen Forsthoheitsrechte Eingang gestattet.

In den mit Frankreich vereinigten linksrheinischen Landestheilen wurden gleich nach der Okkupation durch den mit gesetzgebender Gewalt bekleideten General-Kommissarius zu Mainz die Forst-Ordnung von 1669<sup>31)</sup> (von Colbert), welche Gemeinde- und Privatwaldwirthschaft weitgehenden Beschränkungen unterwarf, zugleich aber auch das Gesetz vom 29. September 1791<sup>32)</sup> als zu Recht bestehend publizirt, welches letztere den Privatwaldbesitz von allen Beschränkungen der Benutzung befreite.

Die Grundsätze der französischen Forsthoheitsgesetzgebung griffen ebenso im Großherzogthum Berg<sup>33)</sup> und dem Königreich Westfalen<sup>34)</sup> Platz. Für den Privatwaldbesitz bestanden nur Verbote der Rodung und Devastation und ein Vorkaufsrecht der Marine bei der Fällung starker Eichen, sowie gewisse Beschränkungen bei Anstellung von Forstbeamten. Die Verwaltung der Gemeindewaldungen aber lag den Staatsforstbeamten ob, ohne daß den Gemeinden eine wesentliche Betheiligung bei derselben gestattet wurde.

<sup>31)</sup> Hermens, Handbuch d. in d. königl. preufs. Provinzen am linken Rheinufer bestehenden Forst-, Jagd- und Fischereigesetzgebung 1830. S. 4 fgde.

<sup>32)</sup> Loi sur l'administration forestière d. 15—29. IX. 1791 bei Hermens S. 215 fgde.; Roger et Sorel, codes et lois usuelles. Paris 1870. I. Anmerkungen zum Code forestier. Meine »Waldwirthschaft und Waldschutz.« S. 157. Obige Gesetze sind am 26. Nivose an IX. etwas modifizirt.

<sup>33)</sup> Dekret vom 22. VI. 1811. Meine »Waldwirthschaft und Waldschutz.« S. 157.

<sup>34)</sup> Dekret vom 29. III. 1808. Pfeil, Forstpolizeigesetze. S. 99 fgde.

In einigen osthheinifchen Territorien beftanden die älteren Forftordnungen fort.<sup>35)</sup>

Mit der Vertreibung der Franzofen wurde die franzöfifche Waldfchutzgefetzgebung beseitigt. Für das General-Gouvernement Mittel- und Nieder-Rhein erging die Verordnung vom 17. Auguft 1814,<sup>36)</sup> welche Rodungen ohne ftaatliche Genehmigung verbot, und pfegliche Behandlung aller Forften forderte. Für die Landestheile zwifchen Rhein, Mosel und der Grenze des Königreichs Weftfalen verbot die Verordnung der bayerifch-öfterreichifchen Adminiftrations-Kommission zu Kreuznach vom 15. Dezember 1814<sup>37)</sup> extraordinäre Holzschläge und Rodungen in den Privatwaldungen ohne Genehmigung der Verwaltung; nach der Regelung der Territorialverhältniffe wurde das Kultur-edikt von 1811 zwar für die nun preufifchen Theile von Sachfen und Weftfalen für in Kraft ftehend erklärt<sup>38)</sup> und damit die Gefetzgebung des Königreichs Weftfalen, Großherzogthums Berg und die für einen Theil des füdöstlichen Weftfalens (Amt Olpe) in Kraft getretene großherzoglich heffifche Forftordnung vom 6. Januar 1810<sup>39)</sup> beseitigt, durch das Gefetz vom 24. Dezember 1816 wurden jedoch die Gemeinde- und Inftitutenforften der Oberaufficht der Regierung in Sachfen, Rheinland und Weftfalen wiederum unterworfen.<sup>40)</sup>

---

<sup>35)</sup> Die trier'fche Wald- und Forftordnung von 1786, die kurkölnifche Forft- und Wald-Ordnung von 1759 (für Linz, Altenwied und Neuenburg), die Sayn-Altenkirchensche Ordnung von 1742 für das Amt Altenkirchen. Meine »Waldwirthfchaft und Waldfchutz« S. 158.

<sup>36)</sup> Hermens a. a. O. S. 215 fgde.

<sup>37)</sup> Binger, Sammlung von Forft- und Jagdgefetzen. S. 51. Die Forftftrafverordnung vom 30. VII. 1814 f. daf. S. 24 fgde.

<sup>38)</sup> Lette und v. Rönne, Landeskulturgefetzgebung I. S. 98.

<sup>39)</sup> Meine »Waldwirthfchaft und Waldfchutz« S. 158.

<sup>40)</sup> Gefetz-S. 1817. S. 57. Greiff a. a. O. S. 669 fgde. von Rönne, D. F. u. Jagd. W. S. 857 fgde. Das Gefetz beftimmt den Wegfall der befonderen bisher von den Gemeinde- etc. Waldungen erhobenen Abgaben, macht alle Umwandlungen von Regierungsgenehmigung abhängig (§. 3), verpflichtet die Eigenthümer zu forftmäfsiger Bewirthfchaftung ihrer Waldungen durch befähigte Beamte und erklärt alle Rodungen, extraordinäre Holzschläge und Veräußerungen ohne Regierungsgenehmigung für unzuläffig (§. 3), befchränkt dabei jedoch die Staats-Oberaufficht auf das Mafs deffen, was durch die Fürforge für die Erhaltung des Korporationsvermögens geboten ift (§. 4), unterwirft die von den Gemeinden etc. zu wählenden Forftbeamten der Prüfung und Befätigung durch die Regierung (§. 6), giebt Beftimmungen betreffs Penfionirung bezw. Verforgung der bereits angeftellten Forftbeamten (§. 7), über die Ausübung der Oberaufficht durch die Oberforft-

Betreffs des Privatwaldeigenthums bestanden in der Rheinprovinz eine Reihe beschränkender Gesetze fort; allein sie kamen außer Gebrauch und das berechtigte Streben nach Rechtsgleichheit in der neugebildeten preussischen Monarchie konnte dem nur Vorschub leisten.

In Bayern<sup>41)</sup> hatte das Generalmandat vom 14. März 1789 im Allgemeinen die Erhaltung und pflegliche Bewirthschaftung aller Waldungen angeordnet; auch war den Forstmeistern aufgetragen, die Befolgung der Forstordnungen strenge zu überwachen, ihnen dabei jedoch anempfohlen, sich in die Verwaltung und Benutzung der standesherrlichen und Ritterchaftsforsten so wenig als möglich einzumengen, während über alle anderen Waldungen eine absolute Forsthoheit geübt wurde.

Die Verordnungen vom 2., 16. und 27. August 1807<sup>42)</sup> änderten hieran nichts Wesentliches. Die Standesherrn sollten gehalten sein, sich nach den allgemeinen Forst- und Jagd-Ordnungen zu achten, soweit ihnen nicht selbst das Recht, Forstordnungen zu erlassen, zustand.<sup>43)</sup> Im Uebrigen verblieb ihnen die Forst-Polizei und -Gerichtsbarkeit, soweit letztere nicht den Justizbehörden des Staates (Landgerichten) zustand.<sup>44)</sup> Die allgemeine Oberaufsicht über die standes- und grundherrlichen Forsten sollte nicht durch die Forstbeamten des äußeren Dienstes, sondern durch die oberen Polizeibehörden, denen jene nur Anzeige zu erstatten hatten, geübt werden.<sup>45)</sup>

Alle Gemeinde- und kleineren Privatholzungen in Immediat-Gemeinden wurden durch die Staatsforstbeamten befördert. In grundherrlichen Gemeinden trat die grundherrliche Verwaltung an die Stelle der Staatsverwaltung.<sup>46)</sup>

---

beamten (§. 8), schließt endlich die Geltung der Gesetze für die seitens der Staatsforstverwaltung zu befördernden Markenwaldungen aus. Vergl. auch die Allerh. Kab. Ordres vom 18. VIII. 1835 (für Trier und Koblenz) und 28. V. 1836 (für Arnsberg und Minden) und die Ausführungs-Verordnungen von 1819, 1839 und 1857. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 859 fgde.

<sup>41)</sup> Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Bayern. II. Bd. S. 213 fgde. — Pfeil, Forstpolizeigesetze S. 42 fgde. Hazzi, ächte Ansichten etc. S. 54 fgde.

<sup>42)</sup> Behlen und Laurop S. 378 fgde.

<sup>43)</sup> Wie z. B. den Grafen Fugger u. A.

<sup>44)</sup> Verordnungen vom 7. VI. und 31. XII. 1806; 19. III. 1807; 28. VII. 1809; 16. VIII. 1812; 29. V. 1818. Behlen und Laurop S. 378 fgde.

<sup>45)</sup> Pfeil, Forstpolizeigesetze S. 44.

<sup>46)</sup> Behlen und Laurop a. a. O.



Die Lage der Forsthoheitsgesetzgebung in Bayern hat sich dann bis 1822 nicht wesentlich geändert. Nur im Fürstenthum Würzburg (Untermainkreis) wurde eine Staatsoberaufsicht über die ständes- und grundherrlichen Waldwirthschaften, welche dort bei der Besitzergreifung nicht bestand, nicht eingeführt.<sup>47)</sup>

In Baden bestanden bei Beginn unserer Periode die Forsthoheitsgesetze der zahlreichen kleinen Territorien, aus welchen das heutige Großherzogthum sich zusammensetzt, von Kurpfalz, Speyer, Breisgau (Vorderösterreich), Constanz, Basel, Heitersheim, der Reichsstädte Zell und Villingen, von Fürstenberg, Leiningen, Werthheim-Löwenstein. Diese sämtlichen Gesetze beruhen auf den Grundfätzen des Polizeistaates des 18. Jahrhunderts.<sup>48)</sup> Eine erwähnenswerthe Ausnahme macht nur die Wald-, Holz- und Forstordnung für die k. k. Oesterreichischen Vorlande (Breisgau) vom 7. Dezember 1786,<sup>49)</sup> welche eine für die damalige Zeit ungewöhnlich liberale Anschauung über die staatliche Bevormundung der Privatwaldwirthschaft zum Ausdruck bringt. In demselben Geiste wie jene älteren Ordnungen sind die allgemein für das Großherzogthum erlassenen späteren Forsthoheitsgesetze, besonders das Gesetz vom 21. Februar 1810<sup>50)</sup> erlassen worden. Die Leitung des Betriebes in allen Forsten des Landes stand dem Staate oder den Mediatisirten ebenso zu, wie die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei. Erst 1821<sup>51)</sup> wurde den Privatwaldbesitzern gestattet, das Holz für den eigenen Wirthschaftsbedarf ohne Konkurrenz der Staatsforstbehörde fällen zu lassen, die Weide im eigenen Walde bei gehöriger Schonung der Schläge zu benutzen, Streu zum eigenen Bedarf aus demselben zu entnehmen, Alles das aber unter der Oberraufsicht der Staatsbehörden, welche einschreiten sollten, so bald eine unpflegliche Waldbehandlung vorlag.

In Württemberg standen, wie schon an anderer Stelle<sup>52)</sup> bemerkt, alle Forsten des Landes bei Beginn dieser Periode und

<sup>47)</sup> Behlen und Laurop S. 380.

<sup>48)</sup> Behlen und Laurop, Handbuch etc. für Baden an vielen Stellen.

<sup>49)</sup> Wahrscheinlich das Werk Trunks. S. Müllenkampf, Sammlung der Forstordnungen. I. S. 123 fgde. Moser, Forstarchiv, I. S. 196 fgde.

<sup>50)</sup> Instruktion vom 26. XII. 1808. §. 3. Verordnung über den Geschäftskreis der Oberforstämter, Forstämter und Forstinspektionen vom 26. XI. 1809. Verordnung über die Führung der Holzhiebe vom 21. II. 1810; Behlen, und Laurop S. 197, 198.

<sup>51)</sup> Verordnung vom 12. II. 1821. Behlen und Laurop S. 203.

<sup>52)</sup> Oben §. 10 S. 62.

durch dieselbe auf Grund der Forstordnung von 1614 unter der Aufsicht des Staates. Diese Forstordnung war durch Landtags-Abschiede und Rezeffe (1739, 1753), den Erbvergleich von 1770, ältere Beamten-Instruktionen (1718, 1719) mehrfach abgeändert, aber niemals aufgehoben worden. Sie wurde mit den ergangenen Deklarationen und Ergänzungen vielmehr 1820<sup>53)</sup> formell auch auf die neuwürttembergischen Lande ausgedehnt, den Standesherrn zwar die Forstgerichtsbarkeit belassen, ihnen jedoch eben so, wie allen anderen Waldbesitzern, die Befolgung der Forst- und Jagd-Verordnungen zur Pflicht gemacht.

Schon vorher hatten Verordnungen von 1804<sup>54)</sup> und 1805 der Landesherrschaft das Recht der Oberaufsicht über alle Waldungen zugesprochen und festgestellt, daß die Forst- und Jagd-Polizei-Gewalt ihr allein überall zustehe. Dabei war jedoch zugleich verordnet worden, daß die Staatsoberaufsicht nicht zu Eingriffen in das Eigenthum oder zu unnöthigen Einschränkungen irgend einer Art führen solle. In den Waldungen immatrikulirter Rittergüter namentlich solle nur »eine höhere Aufsicht über die Waldkultur und Waldökonomie« gehandhabt, und Einspruch erhoben werden, wenn eine ordnungswidrige Waldbewirthschaftung konstatiert sei.<sup>55)</sup>

Die Bewirthschaftung der nicht standesherrlichen und ritterschaftlichen Waldungen lag dagegen fast ganz in der Hand der Staatsforstbehörden und ebenso diejenige aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Gegen die sehr starken Beschränkungen des Privat-Waldeigenthums in Württemberg sind bald nach dem Schlusse unserer Periode einflußreiche Stimmen laut geworden und es ist, wie ich weiter unten zu zeigen haben werde, hier der besonders interessante Fall eingetreten, daß eine formell vollständig zu Recht bestehende Gesetzgebung durch die Macht der öffentlichen Meinung fast ganz außer Uebung gesetzt worden ist.

In Sachsen blieben die älteren Forstordnungen und Mandate in Kraft; ein für die pflegliche Behandlung der Waldungen sehr wichtiges Mandat vom 30. Juli 1813 ordnete für alle Waldungen des Landes an, daß durch die Nutzung von Waldnebenprodukten, möge dieselbe dem Eigenthümer oder Berechtigten zustehen,

<sup>53)</sup> Schmidlin; Handbuch der württembergischen Forstgesetzgebung. I. Th. 1822. Widenmann, forstliche Blätter, IV. Hft. S. 1 fgde.

<sup>54)</sup> Reglement vom 4. VII. 1804. Schmidlin S. 117/118.

<sup>55)</sup> Schmidlin a. a. O.

niemals die Hauptbestimmung eines Waldes zur Holzproduktion beeinträchtigt werden dürfe.<sup>56)</sup>

Im Großherzogthum Hessen sind in Bezug auf die Forsthoheitsgesetzgebung zwei Rechtsgebiete zu unterscheiden: Rheinheffen, wo die Verordnung vom 15. Dezember 1814<sup>57)</sup> bestehen blieb, und also für die Privatwaldwirthschaft keine Beschränkung aufser einem Verbote der Rodung rechtlich begründet war, und der übrige Theil des Staates, in welchem das Gesetz vom 16. Januar 1811<sup>58)</sup> Geltung erlangte. Letzteres unterwarf die Privatforsten der Standesherrn einer ziemlich weitgehenden Kontrolle der Staatsforstbeamten in Bezug auf Bewirthschaftung und Verwaltung, alle übrigen Privatforsten aber und die Gemeindeforsten der vollständigen Beförderung durch die Staatsforstbeamten.

Schon 1819<sup>59)</sup> jedoch wurde die Gesetzgebung abgeändert und die Privatwaldwirthschaft in Oberheffen und Starkenburg freigegeben, nur ein Verbot der Rodung und Zerstückelung aufrecht erhalten.<sup>60)</sup>

In Nassau richtete sich die Sorge der Regierung nach der Vertreibung der Franzosen vorzugsweise dem nach Fläche weit aus überwiegenden Gemeinde-Waldbesitz zu, und es wurde, entsprechend der gesammten Regelung der Gemeindeverhältnisse durch das Gesetz vom 9. November 1816<sup>61)</sup> das französische Prinzip der vollständigen Beförderung aller Gemeinde-Waldungen durch die Staatsbehörden festgehalten, während für die wenig bedeutenden Privatforsten nur ein Verbot der Rodung und Devastation ausgesprochen wurde.

Auch in Kurheffen wurde die Wirthschaft in den Privatforsten 1817 und 1821<sup>62)</sup> freigegeben, nur ein allgemeines Devastationsverbot aufrecht erhalten, für die Gemeinde-, Stifts- und

---

<sup>56)</sup> Schmidt, Handbuch der Forst- und Jagd-Gesetze des Königreichs Sachsen 1839. S. 281.

<sup>57)</sup> Oben S. 282.

<sup>58)</sup> Braun, die Stellung des Forstschutzpersonals im Großherzogthum Hessen. 1858. — Viele Stellen des »heffischen Staatsrechts.« IX. Buch. 1836.

<sup>59)</sup> Meine »Waldwirthschaft und Waldschutz« S. 166.

<sup>60)</sup> Vogelmann, die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen etc. 1871. S. 133 nach offiziellen Mittheilungen.

<sup>61)</sup> Meine »Waldwirthschaft etc.« S. 164 fgde. Vogelmann a. a. O. S. 138 nach offiz. Mittheilung. Behlen und Laurop, Handbuch etc. für Nassau. S. 326 fgde. 373 fgde. u. a. v. a. St.

<sup>62)</sup> Hundeshagen, Forststatistik von Kurheffen in Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 413 fgde. Pfeil, Forstpolizeigesetze S. 57 fgde.

ungetheilten (Halbgebrauchs-) Forsten aber und für die zu den sogenannten Güter- und Erbmassen im Kreise Schmalkalden gehörigen Privatwaldungen Beförderung durch die Staatsforstbehörden vorgeschrieben.

In Schleswig-Holstein blieben die älteren Forst-Ordnungen unverändert bestehen.<sup>63)</sup> In Mecklenburg-Schwerin<sup>64)</sup> bestand das Holzedikt vom 24. Februar 1750 auch in dieser Periode zu Recht; dasselbe betraf aber nur den eigenmächtigen Einschlag von Eichen- und Buchenholz in den Rittergutsforsten, welcher nur zur Befriedigung des eigenen Bedarfs ohne Weiteres gestattet sein sollte, während der Einschlag solchen Holzes zum Verkauf von der Genehmigung der Landesbehörde abhing. Die Lehngutsbesitzer waren verpflichtet, für jede Holzfällung zum Verkauf die Regierungs-Genehmigung einzuholen. Rodungen und Umwandlungen waren unterfagt. Die Städte bewirthschafeten ihre Forsten nach den stadtrechtlichen Spezialbestimmungen. Ein gemeines Forsthoheitsrecht bestand nicht.

In Braunschweig<sup>65)</sup> verblieb auf Grund der älteren Forstordnungen den Rittergutsbesitzern das Recht der freien Bewirthschafung ihrer Forsten, sofern sie sich keiner unwirthschaftlichen Behandlung derselben schuldig machten. Die Gemeinde- und nicht ritterschaftlichen Privatforsten standen unter der Aufsicht der Staatsforstbeamten, ohne dafs die Besitzer jedoch in der Verwendung der Waldnutzungen, soweit dieselben als wirthschaftlich anzuerkennen war, beschränkt worden wären. Rodungen ohne Regierungsgenehmigung waren unterfagt.

In Hannover<sup>66)</sup> war bei Auflösung des Königreichs Westfalen die westfälische Waldschutzgesetzgebung im Hildesheimischen vorhanden. Durch die Verordnung vom 21. Oktober 1815 wurde dieselbe erhalten. Gemeinde- und Stiftungs-Forsten blieben somit unter Verwaltung der Staatsforstbehörden, die Privatwaldungen frei. Für letztere blieb nur das Rodungsverbot bestehen. In den übrigen Theilen des Landes wurden zwar die älteren Forstordnungen nicht formell beseitigt, aber wenig gehandhabt. Eine Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeinde- und Privat-

<sup>63)</sup> Vogelmann a. a. O. S. 139 fgde. nach offiziellen Mittheilungen.

<sup>64)</sup> Pfeil, Forstpolizeigesetze S. 102 fgde.

<sup>65)</sup> Pfeil a. a. O. S. 104.

<sup>66)</sup> Pfeil a. a. O. S. 104. Burckhardt, die forstlichen Verhältnisse von Hannover 1864. S. 15/16. Desselben Verfassers »der Forstdienst in den letzten hundert Jahren« in »Aus dem Walde« III. Heft. —

waldwirthschaft fand fast gar nicht statt. Wie in den preussischen Provinzen östlich der Elbe war auch in Hannover eine fast absolute Freiheit des Waldeigenthums seit 1815 eingetreten.

Unfere kurze Rundschau über die Forsthoheits-Gesetzgebung Deutschlands um das Jahr 1820 läßt erkennen, daß die Intensität, mit welcher die Staatsgewalt einen Zwang zur wirthschaftlichen Benutzung und zur Erhaltung der Gemeinde- und Privatforsten ausübte, von Südwesten nach Nordosten stufenweise abnahm. Am schärfsten finden wir die Forsthoheit in Württemberg, Baden, Hessen, Nassau ausgeprägt, am schwächsten in Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Preussen ostwärts der Elbe. Der Grund für diese Erscheinung ist leicht erkennbar und schon von Pfeil hervorgehoben. Die Waldschutzgesetzgebung ist mehr wie viele andere Zweige der Gesetzgebung abhängig von der Kulturstufe, von dem Gesamtstande der Volkswirthschaft, des Grundeigenthums, von dem Ueberwiegen des absoluten Waldbodens oder des Ackerbodens.

Im nördlichen und östlichen Deutschland war der geschlossene Grundbesitz vorherrschend, die Parzellirung wenig vorgeschritten, die Bevölkerung dünn, der absolute Waldboden in weiten Flächen des sandreichen Diluviums vorhanden. Im südlichen und westlichen Deutschland war von jeher die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Quote des Ackerbodens geringer, die Parzellirung weiter vorgeschritten, die Lust den Wald zu roden, um mehr Acker- und Wiesenfläche zu erlangen, größer. Ein frühe entwickelter Holzhandel reizte zum raschen Verbrauch des Holzkapitales. Die in den Bergländern besonders entwickelte Weidewirthschaft gefährdete den jungen Holzbestand und die Rechtsverhältnisse der alten Markgenossenschaften, verändert und verschoben durch eine undeutsche rechtshistorische Entwicklung, wurden, wie ich gezeigt habe, geradezu zu einer Quelle der Waldverwüstung.

Daß, diesen Verhältnissen entsprechend, die Staatsgewalt hier mehr als dort eingriff in das Privateigenthum, um die Gesamtheit zu schützen gegen gemeinschädliche Waldverwüstung, ist darum nicht zufällig, sondern entsprach einer in der gesammten geschichtlichen Entwicklung des Eigenthums und der Wirthschaft begründeten Nothwendigkeit, welche freilich in verschiedenen Abstufungen gegliederte gesetzliche Bestimmungen hervorrief, deren gemeinsames Grundprinzip jedoch unschwer erkennbar ist.

Die Sätze der neuen Lehre von der Natur der Wirthschaft aber, welche von Adam Smith aufgestellt wurden, sind in ihrer abstrakten Reinheit nirgends in Deutschland in Bezug auf die Forstwirthschaft zur Herrschaft gelangt. Diese Lehre mit ihrem nivellirenden Charakter, die doktrinäre Regel, in welche sie die Gefammthätigkeit des wirthschaftenden Menschen einzuschließen unternahm, haben die Probe am praktischen Leben nicht bestanden, soweit es sich um die Waldwirthschaft handelte; in Preußen, wo sie eine Zeit lang zur Geltung gelangt waren, haben die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts zur theilweisen Umkehr gerathen, und auch hier hat sich bewahrheitet, daß die absolute logische Konsequenz des theoretischen Denkens in praktischen Dingen oft zu den verhängnißvollsten Fehlern führt.

### §. 35. Uebersicht über die Entwicklung der Waldwirthschaft.

Die deutsche Waldwirthschaft stand, als die Stürme der Revolution entfesselt wurden, hinter der Waldwirthschaftslehre weit zurück. Beiden fehlte die organische Verbindung. Die soeben sich ordnende und ihre tiefere naturwissenschaftliche, mathematische und wirthschaftswissenschaftliche Begründung suchende Theorie war den wirthschaftenden Forstwirthen, welche zumeist noch tief im Jägerthum steckten, wenig zugänglich, wurde von ihnen noch immer vielfach gering geachtet und in ihrer Bedeutung für den wirthschaftlichen Fortschritt verkannt. Die Art der Kameralisten, über wirthschaftliche Dinge zu urtheilen und zu schreiben, war wenig geeignet, das Mißverhältniß zu mildern; die geringe Bildung der Praktiker und ihre Einseitigkeit waren eben so ungeeignet, aus eigener Kraft über das Kameralistenthum hinauszuwachsen und in eigener Sache selbst die Pflege der Wissenschaft zu übernehmen.

In dem Leben eines jeden Menschen vermittelt die Schule den Uebergang aus der geistigen Unselbständigkeit des Kindesalters zur Freiheit der reiferen Altersstufen, und wir sehen denselben Vorgang sich vollziehen in dem Dasein der Völker, auf allen Gebieten der Lebensbethätigung, in der Kunst, Wissenschaft und Wirthschaft. Ueberall ist es die Herrschaft der Schul-Regel, welche der freien Beherrschung des Wissensstoffes, der freien Uebung der Kunst vorausgeht und sie ermöglicht. Nur die Ord-

nung der Schule vermag den menschlichen Geist zur freien Selbstbestimmung zu zeitigen, und die dogmatische Richtung der ersten Entwicklungsstufen hat so lange ihre volle Berechtigung, als die besten Köpfe einer Zeit allen Anderen noch weit vorausseilen und hoch über das mittlere Niveau der Zeit sich erheben. Sobald der mittlere Stand intellektueller Fähigkeit durch die Schule eine gewisse Höhe erreicht hat, tritt an die Stelle des dogmatischen Glaubens die freie, individuelle Forschung. —

Die Periode von 1790—1820 bezeichnet für die Forstwirtschaft und ihre Lehre die Zeit der schulgemäßen Anschauung, des dogmatischen Gebundenseins. Noch war die Kluft zwischen Wirthschaft und Wissenschaft auf unserm Gebiete zu weit, als daß eine andere, als die Schulrichtung, berechtigt gewesen wäre. Das Kameralistenthum war unvermögend, jene Kluft zu überbrücken, das Jägerthum nicht minder. Es bedurfte der Aufstellung von Wirthschaftsregeln, welche mit praktischer Brauchbarkeit und Wahrheit wissenschaftliche Schärfe, klare Ausformung des ihnen zu Grunde liegenden praktischen Gedankens vereinigten. Diese Regeln konnten nur von wissenschaftlich gebildeten Forstmännern aufgestellt werden, und sie mußten, wenn sie von diesen aufgestellt wurden, zum wirthschaftlichen Dogma werden für alle Diejenigen, welche in der Wirthschaft arbeiteten, ohne ihrerseits zur Wissenschaft durchzudringen.

Die Letzteren aber bildeten noch nach 1800 die überwiegende Mehrheit aller Forstwirthe in Deutschland, und für sie Alle wurden die Wirthschaftsregeln eines Hartig und Cotta zur unumstößlichen Wahrheit, die sie ohne Kritik als Glaubenssatz entgegennahmen; so war es nicht allein möglich, sondern nothwendig, daß die Individualität weniger hervorragender Männer ihre Zeit beherrschte; so sehen wir jenen großen Vorgang sich vollziehen, welcher dieser Periode zur Signatur geworden ist, die Herausbildung der freien wirthschaftlichen Selbstbestimmung auf dem Boden wissenschaftlicher Begründung (rationelle Wirthschaft) durch die Zucht der Schule.

Allen voran leuchten die Gestalten Hartig's, Cotta's, Pfeil's; der Erstere ist der größte Vertreter der dogmatischen Schulrichtung; tiefer an Gedanken, freieren Urtheils ist H. Cotta; die Schule der freiforschenden Forstwirthe aber begründete im Beginn der nächsten Periode Fr. Wilhelm Leopold Pfeil. —

Die Waldbilder, welche uns aus Deutschlands Forsten um das Jahr 1790 aufbewahrt und überliefert sind, sind vielfach

traurig genug. Noch zwar hatte die unverfändige Habgier nicht alle jene reichen Vorräthe aufgezehrt, welche die Vorzeit überliefert hatte; noch standen im Speffart, im Thüringerwald, Erzgebirge, im heffifchen Berglande, Schwarzwald und in vielen anderen Waldgebirgen jene Prachtbestände, die auch heute noch zum Theile unfer Auge entzücken; aber von den Rändern der Bergwaldungen in das Innere hinein frafsen die Zerftörung, die Bodenverödung; unerträgliche Servituten vernichteten jeden wirthschaftlichen Fortschritt; die hin und her fchwankende Technik der Bestandsbegründung vermochte kein festes System zu gewinnen; eine maflofe Holzverschwendung der Gewerbe und der Hauswirthschaft stand im schroffften Gegensatze gegen die nachhaltige Waldbenutzung; die Regelung der letzteren nach einfachen Grundfätzen, welche überall anwendbar erschienen, war ein ungelöstes Problem, dessen ganze Tiefe weder Oettelt, noch Wedell oder Hennert erfaßt hatten.

Ein grofsartiger Wechsel der Holzarten begann sich einzuleiten. Im Nordosten Deutschlands,<sup>1)</sup> wo die Eiche bis dahin im Plenterwalde bedeutende Verbreitung gehabt hatte, wich diese edle Holzart dem Kahlhiebe, dem Exporthandel (mit Schiffbau- und Stabholz), der Waldrodung. Im Speffart gewann die Buche mehr und mehr Boden, den die Eiche verlor, weil eine rohe okkupatorifche Wirthschaft sie gegen die schnellwüchfige Buche nicht zu schützen vermochte; dann wich auch die letztere in den Randrevieren unter dem zerstörenden Einflusse der Kahlhiebe und des Afchebrennens aus Laub und Reifig der vollkommenen Bodenverödung, und im Jahre 1814 war  $\frac{1}{4}$  des Speffartwaldes Blöfse.<sup>2)</sup> Nicht anders war es im Westen und Nordwesten Deutschlands.

In Hessen (Grofsherzogthum) wurde der schlagweife Betrieb 1770/80 durch den Oberjägermeister und Minister von Minigerode eingeführt;<sup>3)</sup> aber eine geordnete Wirthschaft war auch hier noch 1811 nicht erreichbar, da das ausübende Forstpersonal ohne ausreichende Bildung war. Grofse Flächen verödeten Bodens fielen dem Nadelholze zu.

In Braunschweig<sup>4)</sup> schwankte man zu Anfang des Jahrhun-

<sup>1)</sup> Vergl. Pfeil, »über die Urfachen des schlechten Zustandes der Forsten« 1816.

<sup>2)</sup> Vergl. »der Speffart und seine forstliche Bewirthschaftung« 1869. S. 7 fgde.

<sup>3)</sup> S. v. Wedekind, »Beitrag zur Geschichte des Forstwesens im Grofsherzogthum Hessen« in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde 1851. S. 1 fgde.

<sup>4)</sup> Langerfeldt, das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig.



derts noch zwischen Baumholz- und Stangenholz-Wirthschaft hin und her. Die Zeit der Fremdherrschaft war der früher mit so vielem Erfolge angebahnten intensiven Forstkultur sehr ungünstig. Die finanzielle Noth der Zeit drängte immer mehr zur starken Ausnutzung der Forsten, schmälerte die Mittel zu Kultur und Waldpflege immer mehr. Auch ein Mann, wie von Witzleben, dem es an Sachkenntniß ebenfowenig als an Thatkraft fehlte, vermochte nur das Vorhandene zu erhalten, nicht die an den heffischen, braunschweigischen und hannöverschen Forsten zehrenden Schäden zu beseitigen. Nach 1814 wurde es besser. Die braunschweigischen Forsten richtete der später in russische Dienste getretene Forstmeister von Brinken nach den Grundsätzen der Fachwerksmethode ein. Nach seinem Weggange (1818) führte der Hofjägermeister Graf Veltheim diese Arbeiten bis 1824 vollends durch.

Im hannöverschen Flachlande<sup>5)</sup> vollzog sich besonders in den Jahren 1770—1800 auf großen Flächen eine bedrohliche Verminderung des Waldareals und eine tief eingreifende Waldverwüstung. Holzdiebstahl, verderbliche Servituten, ungeordneter Plenterhieb, wirkten zerstörend zusammen. Der Stabholzhandel,<sup>6)</sup> der nur die Händler bereicherte, zehrte die Eichenvorräthe auf. Die Kultur wurde veräußert und so sind allmählig jene weiten Strecken verödeten Haidelandes entstanden, welche dem Reisenden in jenen Gegenden die Vorstellung einer in dem mittleren Europa seltenen Eintönigkeit der landschaftlichen Bilder erwecken. In großartigem Mafsstabe fand in jenen Strichen ein Wechsel der Holzarten statt. Die Kiefer begann, auf weiten Strecken zu herrschen, wo einst die Laubhölzer gedeihlichen Standort gefunden hatten.

Ein Beispiel hierfür bietet die Göhrde,<sup>7)</sup> ein Waldkörper, welcher östlich von der Lüneburger Haide am linken Elbufer liegt. Eine Vermessung und Eintheilung des etwa 5000 H. großen Reviers bei Göhrde wurde 1777 beendet, und es wurde mehr als die Hälfte der ganzen Fläche dem Laubholze zugewiesen. Die Laubholzbestände sollten nach den gegebenen Wirthschaftsvorschriften natürlich verjüngt werden und zwar in kurzem

<sup>5)</sup> Burckhardt, die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover, S. 12 fgde.

<sup>6)</sup> Burckhardt, »der Forstdienst in den letzten hundert Jahren« in der Zeitschrift »aus dem Walde«, III. S. 95. Um 1770 gab man Stabholzzeichen nach Auswahl des Käufers für 3 Thlr. weg.

<sup>7)</sup> Denglers Monatschrift 1860. S. 221 fgde.

(5jährigem) Verjüngungszeitraume; für die Nadelholzbestände wurde schlagweiser Kahlhieb vorgeschrieben. Der Erfolg war ein sehr ungünstiger. Das Laubholz verschwand; die Kiefer füllte die Lücken. Das Wild liefs keinen Jungwuchs aufkommen. Nach 1802 störten die kriegerischen Vorgänge jede geordnete Wirthschaft. Noch bis gegen 1840 wurde in der Göhrde geplentert und für die Kultur geschah nichts. Heute ist dort das Laubholz fast ganz verschwunden.

Auch in den Rheinlanden griff seit 1790 der Nadelholzanbau Platz; im Erzbisthum Trier wurde 1791 zum Anbau der Nadelhölzer auf verödeten Bergländereien eindringlich ermuntert.<sup>8)</sup> In vielen Theilen der Rheinprovinz aber wollte selbst der Nadelholzanbau auf dem durch den Plaggenhieb gänzlich verödeten Boden keinen Fortgang finden, und eine überaus rücksichtslose Ausübung der Waldweide hinderte jede Waldkultur. So im Bergischen und am Niederrhein.<sup>9)</sup>

In Bayern begann man in dieser Periode den Femelschlagbetrieb in den Buchenwaldungen einzuführen;<sup>10)</sup> allgemein wurde Schlagwirthschaft vorgeschrieben,<sup>11)</sup> für verödete Plätze die Birke empfohlen, reichlicher Anbau der Eiche angeordnet, eine Prämie auf die Anlage von Eichenschälwäldungen gesetzt.<sup>12)</sup>

Seit 1800 gewann die Birke auch in anderen Gegenden Deutschlands große Verbreitung, im Harze, in der Kurmark Brandenburg, in der Lausitz und in anderen Gegenden.<sup>13)</sup>

Ein allgemeines Suchen nach wirthschaftlichen Mafsregeln, welche der Noth des Augenblickes abzuhelpen im Stande wären, ein Hin- und Herschwanken von System zu System bezeichnet den Charakter der deutschen Waldwirthschaft bei Beginn unserer Periode. Allgemeinste Herrschaft fester schulgerechter Regeln bildet die Signatur des Schlusses derselben. In dieser kurzen Periode von dreissig Jahren vollzieht sich dabei ein Vorgang von tiefster, einschneidendster Bedeutung — die prinzipielle Loslösung der Forstwirthschaft von der Jagd, des forstmännischen Berufes

---

<sup>8)</sup> Moser, Forstarchiv, XII. S. 369.

<sup>9)</sup> J. W. v. Hobe, Anweisung zu einer besseren Holzkultur besonders in der Grafschaft Mark. 1791.

<sup>10)</sup> Behlen und Laurop, Handbuch, II. S. 165. S. unten §. 39.

<sup>11)</sup> Verordnungen vom 14. III. 1789 und 16. III. 1793. Vergl. Behlen und Laurop, Handbuch, II. S. 164.

<sup>12)</sup> Unten §. 39.

<sup>13)</sup> Pfeil in den kritischen Bl. XXXIII. Bd. 2. Heft. 1853. S. 196 fgde.

von dem Berufsjägerthume, der waldwirthschaftlichen Interessen von den Jagd-Interessen. Ein selbständiger, geachteter und mit tüchtiger Bildung ausgestatteter Stand von deutschen Forstwirthen ging aus den zahlreichen Forstschulen hervor. Die naturwissenschaftliche Begründung der Forstwirthschaftslehre wurde allgemein als nothwendig anerkannt und besonders durch Bechstein und Hundeshagen angebahnt; die mathematischen Grundlagen derselben erlangten rasche und tüchtige Durchbildung; was zunächst noch zurückblieb und erst viel später in das System eingefügt wurde, war die Herleitung forstwirthschaftlicher Lehrsätze aus den Grundätzen der allgemeinen Wirthschaftslehre, war die Lehre von den allgemeinwirthschaftlichen Grundlagen des waldwirthschaftlichen Gewerbes.

Eine Zeit, welche an den Holzangel glauben mußte, konnte unverkennbar nicht die Tendenz haben, die gewerbliche Seite der forstlichen Gütererzeugung in den Vordergrund zu stellen. Dem befürchteten Fehlen unentbehrlicher Rohstoffe gegenüber schien es in erster Linie wichtig, so viel Holz als möglich zu erzeugen, und mit dem Holzvorrathe so hauszuhalten, daß kein Mangel eintreten könne. Die durch Hartig<sup>14)</sup> vertretene Doktrin, daß die höchste Holzerzeugung nur möglich sei im Hochwalde mit hohem Umtriebe, führte zur Wirthschaft des höchsten Massenertrages, nicht zum Betriebe des höchsten Reinertrages; die niedrigen Umtriebszeiten des 18. Jahrhunderts wurden erhöht, der Geld-Reinertrag trat in den Hintergrund; zwar betonte es schon H. Cotta,<sup>15)</sup> daß das Ziel der Privatwaldwirthschaft sei, den größten Geldgewinn von der Waldfläche zu erlangen, ohne das allgemeine Staatswohl und den künftigen Zustand des Waldes zu beachten; aber erst Pfeil wies entschieden auf die Unrichtigkeit der Wirthschaft des höchsten Massenertrages hin und brach Bahn für den Betrieb der höchsten Rentabilität.

Zunächst standen die großen Fragen der Bestands-Begründung und Waldpflege, sowie der Betriebsregelung an erster Stelle auf der Tagesordnung, und ihnen wendete sich die intellektuelle Kraft der Forstwirthe, vorherrschend im Sinne der höchsten Massenerzeugung und strengnachhaltigen Ordnung der Ernte, zu.

Der Femelschlagbetrieb, in der vorigen Periode bereits

<sup>14)</sup> Anweisung zur Holzzucht, Ausgabe von 1805 S. 196 fgde. Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange. 1835. S. 173. Man vergl. unten §. 41.

<sup>15)</sup> Grundriß der Forstwissenschaft, Ausgabe von 1832 S. 11.

faktisch vorhanden, aber zu geringer Durchbildung gelangt, fand diese in dieser Periode. Die Schriften aller hervorragenden Forstleute beschäftigten sich mit dieser Frage; ich nenne nur v. Berlepsh, v. Witzleben, G. L. Hartig, Sarauw. Von dem Femelschlagbetrieb mit Jahresschlagflächen ging man über zu dem mit Periodenflächen, von der anfänglich lichterem Stellung zur dunkleren; die Anwendung des Femelschlagbetriebes im Buchenwalde wurde durch G. L. Hartig verallgemeinert auf fast alle Holzarten, und wenn auch H. Cotta dieser Richtung niemals so ganz sich angeschlossen hat, wie G. L. Hartig, so erlangten doch die Regeln des Femelschlagbetriebes eine fast allgemeine Herrschaft in Deutschland, und selbst bei der Kiefer des norddeutschen Flachlandes hielt man sie um 1820 für allgemein anwendbar.

Die Lehre vom Säen und Pflanzen und von der Durchforstung erlangten in dieser Periode einen vorläufigen Abschluss und eine auf tüchtiger praktischer Grundlage beruhende wissenschaftliche Formung. Ueberall auf diesen Gebieten gelangte man zu festen Regeln, deren allgemeine Geltung nicht bestritten wurde. Es ist dann Pfeil gewesen, der unermüdlich darauf hinwies, eine wie große Bedeutung das Oertliche in der Forstwissenschaft habe. In Wahrheit war für dieselbe auch vor ihm schon dies große Prinzip nicht ohne Wirkung geblieben, und die Lehren des Waldbaus waren von Cotta für Sachsen, von Kropf für das nordostdeutsche Flachland, von G. L. Hartig zunächst für das westdeutsche Laubholzgebiet, von Sarauw für Nordwestdeutschland, von Allen also unter Anlehnung an bestimmte örtliche Verhältnisse dargestellt worden. Aber die spätere Neigung Hartigs, seine allerdings auf einer staunenswerthen Universalität der eigenen Anschauung beruhenden Regeln als wahre Generalregeln zu bezeichnen, der überaus große Einfluss, welchen seine Schriften in ganz Deutschland erlangten, verwirrten das Verhältniss der Theorie zur Praxis, und der niedere Bildungsgrad der ausübenden Forstbeamten schloß das subjektive Urtheil der Letzteren über die Anwendbarkeit der Theorie aus, und öffnete naturgemäß dem Autoritäten-Glauben Thür und Thor. Dieser Glaube ist es dann gewesen, welchen Pfeil zerstörte. —

Durch ganz neue Gedanken bereicherten G. L. Hartig, Paulsen und H. Cotta in dieser Periode die Lehre von der Betriebs-Regelung. Das Jahr 1795 bezeichnet den Zeitpunkt, an welchem G. L. Hartig die Theorie der logisch konsequent

durchgeführten Fachwerks-Methode, Paulsen den Gedanken des Nutzungsfaktors, der Forstwissenschaft einfügten. Jene Theorie ist dann unter rascher Uebertragung in die Wirthschaft von Hartig selbst und von Cotta fortgebildet worden und hat in ganz Deutschland eine lange unbestrittene Geltung erlangt; dieser Gedanke ist niemals zu allgemeiner Anwendung durchgedrungen. Von Paulsen selbst wenig durchgebildet und nur Wenigen bekannt geworden, ist er später von Hundeshagen wieder aufgegriffen und weiter entwickelt worden.

Noch bedurfte die junge Forstwissenschaft der Zusammenfassung ihres gesammten Wissensstoffes, noch war sie im Stande, ihn in Encyklopädieen darzustellen. Aber schon macht sich das Bildungsgesetz einer jeden Wissenschaft geltend, welches den monographischen Ausbau von dem Augenblicke an fordert, wo die Weite des Gebietes einem Menschengeiße nicht mehr gestattet, dasselbe ganz zu umfassen, und schon die von Bechstein und Laurop<sup>16)</sup> unternommenen encyklopädischen Sammlungen sind nicht zu Ende geführt worden. Doch bietet diese Periode noch eine reichliche Menge von Forstencyklopädieen, auch theilweise noch von solchen, welche den kameralistischen Standpunkt festhalten.

Auch hier gehen G. L. Hartig und H. Cotta allen Uebrigen voraus. Das »Lehrbuch für Förster« und der »Grundriss der Forstwissenschaft« waren epochemachend und lange Zeit muster-gültig. Was sonst in dieser Periode an Encyklopädieen des forstlichen Wissens geschrieben wurde, von Burgsdorf,<sup>17)</sup> Kropf,<sup>18)</sup>

<sup>16)</sup> Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen für angehende und ausübende Forstmänner und Jäger. Erschienen sind: II. Thl. (niedere allg. Mathematik v. Hofsfeld) 1819/20; III. Thl. (Waldbau v. Laurop) 1823; IV. Thl. (Waldbeschützungslehre und Forstinfektologie von Bechstein) 1818; V. Thl. (Waldbenutzung v. Bechstein) 1821; VI. Thl. (Forsttaxation v. Hofsfeld) in 2 Bdn., 1823/25; VII. Thl. (Forsttaxation v. Hoffmann) 1823; VIII. Thl. 1. Bd. (Physik und Mechanik v. Hoffmann) 1824; VIII. Thl. 3. Bd. (Grundlehren der allgem. Chemie von Anf. Franz Strauß) 1824; VIII. Thl. 4. Bd. (Gebirgs- und Bodenkunde von Behlen); IX. Thl. (Forstdirektion von Laurop) 1823; X. Thl. (Jagd-wissenschaft einschl. der Jagd-Zoologie v. Bechstein) 1820/22; XI. Thl. (Forstrecht und Forstpolizei v. K. Fr. Schenck) 1825; XIII. Thl. (Handbuch der Land- und Wasserbaukunst für Forstmänner von Jos. Chr. Karl Rommerdt) 1827/28; XIV. Thl. (Grundsätze des Geschäfts-Styls v. Behlen) 1826; XV. Thl. (Handbuch der Forst- und Jagd-Literatur von Laurop) 1820.

<sup>17)</sup> Das oft citirte »Forsthandbuch.«

<sup>18)</sup> System und Grundsätze bei Vermessung, Eintheilung, Abschätzung und Bewirthschaftung und Kultur der Forsten. 1807.

Däzel,<sup>19)</sup> Egerer,<sup>20)</sup> Jeitter,<sup>21)</sup> Kraufe,<sup>22)</sup> Martin,<sup>23)</sup> Späth,<sup>24)</sup> Wittwer,<sup>25)</sup> bleibt an Bedeutung hinter jenen Meisterwerken zurück, wengleich Kropf und Späth nach ihrer Individualität Tüchtiges geleistet haben.

Befondere Vorliebe fand in dieser Periode die mathematische Grundlage der Forstwirthschaftslehre; es lagen hierzu auch besonders dringende Gründe vor. Der Verkauf von Staats- und Kirchengütern machte eine Menge Werthberechnungen von Forsten nothwendig; die noch wenig durchgebildete Methode derselben erwies sich bald als unzureichend; es war eine Aufgabe für fähige Köpfe unter den Forstwirthen, einfachere Mittel und sicherere Wege aufzufuchen, um den Werth der Forstländereien zu bestimmen. Dafs dies in der gegenwärtigen Periode nur unvollständig gelang, trotzdem tüchtige Kräfte, wie Hofsfeld, G. L. Hartig, H. Cotta sich dem Gegenstande zuwendeten, lag mehr in dem Mangel richtiger volkwirthschaftlicher Anschauungen, als in dem Fehlen der mathematischen Grundlage. Jene Anschauungen hat Hundeshagen später dadurch geklärt, dafs er den Begriff des Produktions-Aufwandes scharf hervorhob. Die zwischen Hofsfeld und Hundeshagen liegende Literatur über Waldwerthberechnung, die Schriften von Kraufe,<sup>26)</sup> Seutter, Pernitzsch u. A. haben der Materie nichts Neues hinzugefügt. —

Hervorragende Vertreter der mathematischen Forstwissenschaft sind in dieser Periode Hofsfeld in Dreisigacker, Späth in Altdorf; ihnen schliesst sich G. König an, dessen bestes Wirken jedoch der folgenden Periode angehört.

Die Naturwissenschaften traten in eine glänzende Epoche ein, deren staunenswerthe Fortschritte die Kulturentwicklung in wenigen Jahrzehnten um den Raum vieler Jahrhunderte förderten. Mit Ehrfurcht nennt die Geschichte der Wissenschaften die Na-

<sup>19)</sup> Anleitung zur Forstwissenschaft. 2 Bde. 1802/03.

<sup>20)</sup> Die Forstwissenschaft. 2 Thle. 1812/13.

<sup>21)</sup> Versuch eines Handbuchs der Forstwissenschaft. 2 Bde. 1820.

<sup>22)</sup> Compendium der niederen Forstwissenschaften. 1806.

<sup>23)</sup> Praktische Erfahrungen und Grundätze über die richtige Behandlung und Kultur der vorzüglichsten deutschen Holzbestände etc. 1815 (2. Aufl. 1816).

<sup>24)</sup> Handbuch der Forstwissenschaft. 4 Bde. 1801/05.

<sup>25)</sup> Beiträge und Erläuterungen z. d. Herrn Staatsraths G. L. Hartig Lehrbuch für Förster. 1. Thl. 1819.

<sup>26)</sup> Ich habe die Encyklopädieen hier aufgeführt, weil von ihnen in ihrer Gesammtheit später nicht wieder die Rede sein wird, sondern nur von denjenigen, welche, wie die von Hartig, Cotta, Späth, Kropf, eine besondere Bedeutung haben.

men jener Männer, welche Bahn brachen für neue Methoden der Forschung, welche mit einer Fülle neuer spekulativer Gedanken alle Gebiete exakten Wissens befruchteten und unermüdet nach den höchsten Gesetzen des Werdens forschten, in denen die Einheit der Kraft sich dereinst dem geistigen Auge der Menschheit offenbaren wird. Licht und Leben strömte aus den Werkstätten der Naturforschung hinaus über alle Gebiete menschlichen Erkennens, menschlicher Arbeit; auch die Forstwirtschaftslehre gewann eine neue, breitere und festere Grundlage durch die bessere Kenntniss der Gesetze des Werdens und Vergehens der Objekte der Waldwirtschaft, und die Zahl der Männer ist keine geringe, welche hier Baustein auf Baustein unermüdet herbeitrugen, ohne freilich für jetzt zu einem vollendeten Aufbau der forstlichen Naturwissenschaften gelangen zu können. Die für ihre Zeit vortrefflichen Abbildungen der deutschen Holzarten von Guimpel, Willdenow und Hayne vermittelten eine bessere Kenntniss der Waldbäume, die forstbotanischen Werke von Bechstein und Borkhausen eröffneten die Bahn der forstbotanischen Forschung, auf der dann Hundeshagen weiterschritt. Für die Forst-Zoologie geschah zunächst wenig. Was hier Bechstein, Scharfenberg und einige Andere leisteten, bezog sich auf die Forst-Infekten und ist durch die Arbeiten von Ratzeburg und besonders Th. Hartig bald überholt worden. Auch auf dem Gebiete der forstlichen Bodenkunde und ihrer Grundwissenschaften wurde in dieser Periode Erhebliches nicht geleistet. Noch war die Chemie nicht weit genug vorgeschritten, um die Führerschaft auf diesen Gebieten zu übernehmen.

Noch weniger Klarheit erlangte die Lehre von den allgemewirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Grundlagen der Forstwirtschaft. Das, was unter dem Titel »Staatsforstwirtschaftslehre« oder »Forstdirektionslehre« von Seutter, Hartig, Späth, Meyer, Laurop u. A. gelehrt worden ist, leidet theilweise an stark merkantilistischer Voreingenommenheit, theilweise an begrifflicher Unklarheit. Von keinem dieser Schriftsteller ist die Natur der Waldwirtschaft als eines selbständigen, vollberechtigten Gewerbes klar erkannt worden. Daneben ist der Stoff jener Werke den verschiedensten Wissensgebieten entnommen, gehört dem Staatsrechte und Privatrechte, der allgemeinen Wirtschaftslehre, der Lehre von der Forstpolitik, der Forstverwaltungskunde, forstlichen Statik u. s. w. an, und ist nur künstlich und gewaltsam unter den Gesamtbegriff einer »Staatsforst-

wirthschaftslehre« zusammengedrängt. Von den wahren Grundlagen einer Lehre von der Waldwirthschaft des Staates findet sich so gut wie Nichts. —

Das forstliche Unterrichtswesen fand in dieser Periode reiche Pflege und gegen den Schluss derselben auch eine festere pädagogische Gestaltung besonders in Dreißigacker durch Bechstein, in Tharand durch Cotta, in Hohenheim durch Jeitner. Zahlreiche Meister Schulen und forstliche Mittelschulen entstanden in allen Theilen Deutschlands. Lehrstühle der Forstwissenschaft bestanden noch an fast allen deutschen Universitäten. Das Bedürfnis tieferer Bildung der Forstwirth war allgemein anerkannt; aber die Methode des forstlichen Unterrichts, das Prinzip der forstlichen Lehranstalten wurde mehr und mehr streitig. Die Tendenz, abgeforderte Fachschulen zu errichten, das technische Wissen loszulösen von dem geistigen Leben der allgemeinen Hochschulen, gelangte mehr und mehr zur Herrschaft.

Eine reiche Literatur forstlicher Zeitschriften begann sich zu entwickeln. In derselben machte die Romantik des Wald- und Waidmanns-Lebens sich neben dem wissenschaftlichen Stoffe oft in einer uns heute wenig zuzugenden Weise geltend; ja die Zeit nach den Befreiungskriegen, welche nach den gewaltigen Erschütterungen einer großen, an blutigen Dramen überreichen Epoche zu den Gefühls-Tändeleien des friedvollen Schäferdaseins mit emsiger Vorliebe zurückkehrte, schuf forstliche Romane und forstliche oder waidmännische Taschenbücher, welche an weicher Schwärmerei und schlechter Verfemerei hinter den sonstigen Zeitprodukten derselben Gattung nicht zurückblieben. —

Ueberblicken wir die Gesamtheit der Entwicklungen, welche diese Periode auf dem von uns behandelten Gebiete enthält, so erkennen wir leicht, dass unter dem Einflusse ganz neuer Gedankenrichtungen, welche diese Zeit erfüllten, die Forstwirtschaft und ihre Lehre in eine vorwärtstrebende Bewegung von staunenswerther Kraft eingetreten ist. Dies darf uns nicht überraschen. Der menschliche Geist, vorab der Geist des deutschen Volkes, war nach langer Nacht zu frischer Arbeit erstanden. Jene Fülle lebendiger Kraft, welche eine lange Gebundenheit auf allen Gebieten des politischen, socialen und wirthschaftlichen Lebens aufgestaut hatte, trat mit einem Schlage in Thätigkeit und der rasche, fast sich überstürzende Fortschritt war die notwendige Ergänzung des langen Stillstandes. Auch auf diesen Gebieten giebt es eine Ausgleichung.



### §. 36. Georg Ludwig Hartig.<sup>1)</sup>

Niemals ergreift die Geschichtsforschung mit reinerer Freude den darstellenden Griffel, als wenn es sich darum handelt, das Bild eines Mannes zu zeichnen, der vor Vielen dazu berufen war, seiner Zeit ein Führer zu sein, dessen treue und erfolgreiche Arbeit in einem wohl angewendeten Leben weit über die Grenzen dieses Lebens hinaus Segen gesendet hat. Wohl erfüllt uns die Bewunderung des Genius vor Allem mit stolzer Freude über eine so wunderbar kraftvolle Menschennatur, welche die Gesetze des Werdens in dem eigenen Geiste fand; aber auch die treue Arbeit des tüchtigen Verstandes, der sich nicht zur Höhe des Genies erhob, wird uns zu erhebendem Vorbilde, tritt uns aus der geschichtlichen Darstellung als ein hochanmuthendes Wahrzeichen entgegen; auch das Bild der vollen, freudigen Pflichterfüllung und des erfolgreichen, wenngleich nicht weit über das Mafs des Gewöhnlichen meteorgleich emporschiefsenden menschlichen Wirkens erfüllt uns mit ächt menschlicher Freude.

So tritt uns das Bild von G. L. Hartig entgegen. An dem Manne war nichts Aufserordentliches, kein Stück von genialer himmelftürmender Kraft, nichts von überprudelndem Reichthum der Gedanken —; ein ruhiger schlichter Verstand, ein klarer, weitreichender Blick, eine durch und durch geordnete, logische geistige Konstitution, eine sammelnde, zusammenfassende, ordnende Natur; ein Mann der praktischen That — das war Georg Ludwig Hartig.

Solcher Männer bedurfte die Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in dieser Periode. Beiden fehlte die Ordnung, das System, die Regel. Den Forstverwaltungen mangelte es an gebildeten, für ihre Thätigkeit angemessen erzogenen Beamten.

<sup>1)</sup> Zur Biographie Hartigs vergl.: Seine Selbstbiographie im *Sylvan* von 1816; die von Gwinner nach Mittheilungen Hartigs verfasste Biographie in den »Forstlichen Mittheilungen« III. Heft. 1837. S. 3 fgde. S. 143. (Todesanzeige). Letztere enthält mancherlei Unrichtigkeiten, welche Pfeil zu einer Berichtigung in den krit. Blättern XI. Bd. 2. Hft. S. 173 fgde. (auch abgedr. in d. forstl. Mittheil. IV. Hft. 1838) veranlafsten. Dieselbe rief eine Entgegnung Th. Hartig's hervor (Gwinner, forstl. Mittheil. V. Hft. 1839. S. 108 fgde.). Die obige Biographie Hartig's ist auch abgedruckt in der Monatschrift für das württembergische Forstwesen VII. Bd. 1856 S. 48. Endlich hat Ratzeburg, *Schriftstellerlexikon* S. 224 fgde. eine Biographie H's geliefert, die überaus mittelmäfsig ist, und nur das schon längst Gedruckte unvollständig zusammenstellt.

Allem dem mußte die Schule im weiteren Sinne des Wortes, die Erziehung, abhelfen. Es kam zunächst gar nicht darauf an, die Wissenschaft, welche der Wirthschaft im Walde weit vorauszuweilen begann — so wenig sie selbst noch entwickelt sein mochte — in ihren Einzelheiten bis in alle Tiefen zu ergründen, bis in alle Höhen auszubauen; weit wichtiger war es, die Praxis heranzuführen bis zu dem Punkte, auf dem die junge Wissenschaft stand, Alles das, was sie bereits ergründet hatte, zu sammeln, und in der Form der Schulregel der Wirthschaft zugänglich zu machen.

Es war noch nicht die Zeit der Spezialisirung gekommen, sondern die der Encyklopädieen behauptete für jetzt noch ihr Recht. Dafs Georg Ludwig Hartig fast ausschließlich in der letzteren Richtung, zusammenfassend, sichtigend, ordnend thätig, dafs er Encyklopädist und nicht Spezialist gewesen ist, das zeigt, wie sehr er seine Zeit begriffen hatte. —

Georg Ludwig Hartig stammte aus einer seit lange im Walde heimischen Familie. Sein Vater war fast 60 Jahre lang Forstmeister; sein Onkel bewirthschaftete das Revier Harzburg am Harze; seine Mutter streifte wenigstens mit ihrem Familiennamen an das Jägerthum (sie war eine geborene Venator aus Friedberg).

Fast in der Mitte der grossen Schleife, welche die Lahn von Laasphe über Marburg, Giefsen und Dillenburg bildet, liegt in dem waldreichen Kreise Biedenkopf der Ort Gladenbach, wo Georg Ludwig Hartig am 2. September 1764 geboren wurde. Bis zu seinem fünfzehnten Lebensjahre wurde er durch Hauslehrer unterrichtet; dann schickte ihn sein Vater, der die ausgesprochene Neigung des Knaben für das Forst- und Jagdwesen — heute noch Familien-Tradition der Hartig'schen Familie — bemerkte, in die Forst- und Jagd-Lehre zu dem Onkel am Harze. Dieser Onkel nun scheint in erster Linie Jäger gewesen zu sein und es für besonders wichtig gehalten zu haben, dem Neffen die Qualität eines hirschgerechten Jägers zu geben, was ihm jedenfalls vortrefflich gelungen ist.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Hartigs Lehrbrief lautete:

»Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Karl Wilhelm Ferdinand, regierenden Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Meines gnädigsten Herzogs und Herrn derzeit bestellter Gehege-Reuter

Ich, Karl Ludwig Hartig, thue kund und füge hiermit Jedermänniglich zu wissen, dafs Vorweiser dieses, Georg Ludwig Hartig, des in Hochfürstlich Darm-

Hartigs Vater war anderer Ansicht. Er hatte die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Begründung der Forstwirthschaftslehre und demgemäfs einer wissenschaftlichen Bildung der Forstmänner mit einem für jene Zeit aufsergewöhnlich klaren Verständnisse erkannt, und er liefs den Sohn nach bestandener 2jähriger Jägerlehre (vom 1. Aug. 1778 bis 1. Aug. 1780) nach Giefsen wandern, um auf der dortigen Hochschule diejenigen Kenntniffe sich anzueignen, die ihm, dem Vater, zu seinem Bedauern unzugänglich geblieben waren.

Bisher war es wohl auf deutschen Hochschulen noch niemals vorgekommen, dafs ein Jäger Einlaf begehrt hatte in die Hörsäle, welche von der Gelehrtenzunft mit dem ganzen Stolze einer privilegierten Kaste beherrscht, und gegen die profane Welt abgeschlossen wurden; Staunen ergriff daher den Rector magnificus, als vor ihm ein »Jäger« stand, der die Immatrikulation erbat. Dieselbe wurde jedoch gern gewährt.

Die Jahre 1781—83 verbrachte nun Hartig in Giefsen, hörte Vorträge bei Böhm (Mathematik), Werner (Geodäsie), Müller (Physik), Schlettwein (Staatswirthschaftslehre) u. A. und kehrte dann in das elterliche Haus zurück.

Sein Vater erfreute sich eines besonderen Rufes als tüchtiger Forsttechniker. Zahlreiche Aufträge zu gerichtlichen Gutachten, Abschätzungen und Werthberechnungen u. d. m. wurden ihm zu Theil, und der Sohn hatte ausreichende Gelegenheit, die Anwendung der wissenschaftlichen Lehren auf die Aufgaben der Praxis zu studiren.

---

städtischen Diensten stehenden zeitigen Oberförsters zu Gladenbach, Oberfürstenthums Hessen, Christian Hartig eheliche älteste Sohn, sich im Jahre 1778 am 1. August, die Jägerei allhier zu erlernen begeben und seine zwei Lehrjahre, als bis zum 1. August 1780, bei mir Endesunterschiedenen ausgehalten und sich jederzeit so verhalten, wie es einem lehrbegierigen, treu und ehrlichen, guten Gemüthe zustehet und gebühret, also dafs ich als sein bisheriger Lehrprinz ihn kraft dieses billig von seinen Lehrjahren los, quit und freispreche; auch übrigens ihm auf Begehren und da er sich in der Welt weiter zu versuchen gemeinet, diesen ehrlichen Lehrbrief ertheilet mit respektive unterthänig-gehorsamster-dienst- und freundschaftlicher Bitte an alle Hohe und Niedere der edlen Jägerei ergebene, dafs sie bemeldeten G. L. Hartig mit förderlicher Gnade, Huld und Gewogenheit aufzunehmen geruhen und belieben wollen, welches in gleichmäfsigen Fällen und Begebenheiten um einen Jeden nach Standes-Gebühr zu verschulden bereit lebe.

So geschehen Harzburg den 1. Augusti 1780,

Karl Ludwig Hartig

Herzogl. braunsch. lüneb. Gehege-Reuter.

Aber es handelte sich darum, demselben eine feste Zukunft zu sichern. Der Vater Hartigs erwirkte deshalb seine Zulassung (»Acces«) beim landgräflichen Oberforstamte in Darmstadt (1785). Fast  $1\frac{1}{2}$  Jahre arbeitete Hartig hier zur besondern Zufriedenheit der Rätthe des Oberforstamtes und besonders des Chefs desselben, seines nachherigen Schwiegervaters, Staatsministers Klipstein; eine definitive Anstellung mit Befoldung wurde ihm jedoch zunächst nicht zu Theil. Als diese ihm von anderer Seite angeboten wurde, zögerte der thatkräftige junge Mann nicht, sie anzunehmen. 1786 erhielt er einen Ruf als Forstmeister nach Hungen in der Wetterau, in die Dienste des Fürsten von Solms-Braunfels. Damit übernahm Hartig in einem bedeutenden Komplexe von fürstlichen, ungetheilten (alten Marken-) und Gemeindeforstungen die Verwaltung. Buche und Eiche waren meist hier überall herrschend gewesen; aber die unordentliche Plenterwirthschaft hatte Blößen und verstrauchte Plätze genug geschaffen.

Hartig ging mit großer Thatkraft an die Lösung seiner Aufgabe, die zunächst eine waldbauliche war. Die Theorie des Buchenfamenschlags, der Nadelholzanbau auf verödetem Boden, die Ordnung der Wirthschaft den Anforderungen der Weide- und Streunutzung gegenüber bildeten den Kern seiner Thätigkeit.

Hartig war zum Lehrer geschaffen und befaß den ausgeprägtesten Trieb zum Lehramte. Seine ganze Natur war doktrinär; aber wenn er auch in dem ihm eigenen Bestreben, überall die Regel, das Generelle, Bestimmende hervorzufuchen, und dann auf alle ähnlichen Fälle anzuwenden, bisweilen zu weit ging, und der so gefundenen Regel eine zu breite Anwendbarkeit zugestand, so hat er doch niemals den Boden des praktischen Lebens verlassen; er behielt stets die realen Verhältnisse im Auge, und wenn auch eine Richtung, welche man die »dogmatische« nennen darf, und die der wirthschaftlichen Selbstbestimmung des Individuums schnurstracks entgegenläuft, durch ihn in unsere Wirthschaft gekommen ist, so bleibt doch zu bedenken, daß die Regelgerechtigkeit der Schule eben eine nothwendige Zwischenstufe bildet zwischen der wirthschaftlichen Ungebundenheit und Ordnungslosigkeit und der viel höheren Stufe der auf die wirthschaftliche Intelligenz gegründeten wirthschaftlichen Freiheit. —

Sobald Hartig in Hungen zu einer selbständigen Lebensstellung gelangt war, begann er seine Lehrthätigkeit. 1789 trat sein Bruder Ernst Friedrich als Eleve bei ihm ein, bald darauf der spätere darmstädtische Oberforstdirektor Klipstein. Im Jahre

1791 kündigte Hartig zuerst öffentlich an, daß er Forstleuten aufnehme, um sie in allen Theilen der Forst- und Jagdwissenschaft theoretisch und praktisch zu unterrichten.

Dies geschah bei Gelegenheit der Herausgabe seines literarischen Erstlingswerkes, der »Anweisung zur Holzzucht für Förster.« In kurzen Sätzen stellte er Alles das zusammen, was über die Bestands-Begründung und -Pflege damals bekannt war, und es entstand so ein vollständiges Kompendium des Waldbaus, in dem zum erstenmal die Theorie des Samenschlags vollständig entwickelt, die Lehre von der Durchforstung, vom Säen und Pflanzen in geordneter Weise vorgetragen wurde. Besondere Berücksichtigung finden die damals allgemein verbreiteten abnormen Waldzustände, so wie sie aus der unregelmäßigen Plenterwirthschaft hervorgegangen waren.

Das Buch war epochemachend. Schon 1796 erschien die zweite, 1800 die dritte, 1804 die vierte, 1805 die fünfte, 1808 die sechste Auflage. Hartigs Ruhm wuchs rasch und in demselben Verhältnisse die Zahl seiner Schüler, deren 1790 schon 18 in Hungen versammelt waren. Allen Unterricht ertheilte er selbst; an Zeit zu literarischer Thätigkeit fehlte es ihm daneben nicht. 1794 erschienen die »physikalischen Versuche über die Brennbarkeit der meisten deutschen Waldbaumhölzer«, 1795 wurde eins der bedeutendsten Werke Hartig's, die »Anweisung zur Taxation der Forsten« gedruckt.

Bald erweiterte sich auch der amtliche Wirkungskreis Hartigs in einer seinen Wünschen durchaus entsprechenden Weise. Der seitherige nassauische Landjägermeister von Witzleben<sup>3)</sup> in Dillenburg trat in die Dienste des Landgrafen von Hessen über, und seine Stelle wurde 1797 Hartig angetragen. So siedelte er als Landforstmeister in das schöne Dillenburg, welches im Centrum ausgedehnter und hochinteressanter Waldungen liegt, über.

Sein Wirkungskreis war hier ein überaus lohnender. Die Forsten waren seither fast durchweg im Plenterbetriebe oder als Niederwald (darunter ausgedehnte Flächen als Hauberg) benutzt worden. Eine Betriebseinrichtung war nicht durchgeführt; doch bestand eine Schlageintheilung. Hartig begann sofort, die Forsten nach seinem Systeme des reinen Massenfachwerks einzurichten. Für die Netpher, Hilchenbacher, Haincher Forsten wurde die Vermessung, Grenzversteinung, Distriktseintheilung und Einrich-

<sup>3)</sup> Oben S. 34 S. 271.

tion in den Jahren 1800—1802 durchgeführt.<sup>4)</sup> Auf intensivere Kultur in den Staats- und Gemeindeforsten ebenso, wie in den ausgedehnten Interessenten-Waldungen (Haubergen) trat er energisch ein.<sup>5)</sup> Seine Bestrebungen wurden durch das vollste Vertrauen der Landesherrschaft und durch die nachdrücklichste Unterstützung der Regierung belohnt.

Alle seine Eleven siedelten mit ihm nach Dillenburg über. Die bisherige Meisterschule entwickelte sich dort zu einer forstlichen Mittelschule. Der Unterricht in den Hilfs-(Grund-)Wissenschaften wurde tüchtigen Lehrern aus Dillenburg selbst und dem nahegelegenen Herborn, wo eine kleine Universität bestand, übertragen. Bald stieg die Zahl der Schüler bis auf 70. Der erst 36jährige Hartig schien 1800 auf der Höhe seines Lebens zu stehen.<sup>6)</sup>

Literarisch ununterbrochen thätig, mit wissenschaftlichen Versuchen und Untersuchungen aller Art beschäftigt, in geachteter bürgerlicher und amtlicher Stellung schien ihm Nichts zu wünschen übrig, besonders da ein Kreis blühender Kinder ihn und seine wackere Hausfrau umstanden. Aber die durchgreifenden politischen Veränderungen, welche im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts im westlichen Deutschland sich vollzogen, warfen einen tiefen Schatten in das Leben Hartigs.

1806 wurde das nassau-oranische Gebiet dem Großherzogthum Berg einverleibt. Man trug Hartig die Stelle des dirigirenden Forstbeamten im ganzen Großherzogthume mit einem sehr bedeutenden Gehalte an; aber in patriotischer Zornesaufwallung wies er das Anerbieten zurück. Der Großherzog ließ Hartig nach Düsseldorf kommen, überhäufte ihn mit Lobeserhebungen und versprach ihm goldene Berge. Aber Hartig's Entschluß stand fest.

Tief gebeugt, ein schiffbrüchiger Mann, kehrte er nach Dillenburg zurück. Zehn Kinder lebten ihm und er war ohne Stelle. —

<sup>4)</sup> Ich habe diese Betriebsregelungswerke, welche sich in den Registraturen der Oberförstereien Lützel und Hainchen befinden, selbst eingesehen.

<sup>5)</sup> Vergl. das Abschätzungswerk des Netpher Reviers de 1800. Meine »Haubergswirthschaft im Kreise Siegen 1867« S. 4 Note. Hartig prophezeit vollständige Devastation der Hauberge, wenn nicht durch Beschränkung der Hude, Verlängerung des Umtriebs und intensive Kultur dem Uebel vorgebeugt würde.

<sup>6)</sup> Ueber die Dillenburger Schule s. Anw. z. Holzzucht f. Förster. 5. Aufl. 1805 S. 224 fgde.

Doch diese kurze Noth ging vorüber. Ein Ruf als Oberforstrath nach Stuttgart erreichte ihn kurz nach seiner Rückkehr nach Dillenburg. So wanderte er mit Weib und Kind nach Schwaben, und wiederum folgte ihm ein großer Theil seiner Schüler.

In Württemberg war die Glanzperiode des forstlichen Unterrichtswesens vorüber; zwar ertheilte Jeitter noch Privatunterricht in Stuttgart (bis 1807), aber derselbe bewegte sich lediglich im Kreise des elementaren Wissens; die Jagd-Interessen überwogen zudem sehr, und machten es einem Manne, wie Hartig, schwer, ohne gegen die nobeln Passionen hochstehender Personen arg zu verstoßen, seine Ueberzeugung von dem, was zum Nutzen der Gesamtheit auf dem waldwirthschaftlichen Gebiete zu geschehen hatte, zum Ausdruck und Vollzug zu bringen.

Hartig eröffnete 1807 in Stuttgart seine Forstlehranstalt, die viel besucht wurde, im Uebrigen, wie es scheint, einen privaten, kaum halbofficiellen Charakter hatte. Aber er fand sich in seiner Stellung nicht behaglich. Es fehlte ihm Selbständigkeit, freie Bewegung. Ein Druck lastete auf ihm, sowie auf dem ganzen deutschen Lande und vorab auf den Theilen desselben, welche der unmittelbaren Machtsphäre Frankreichs angehörten oder nahelagen.

Seine literarischen Arbeiten gingen unterdessen ruhig voran. 1798 hatte sich Hartig in einer besonderen Broschüre gegen den Unfug gewendet, der von Medicus und Anderen mit der robinia pseudoacacia getrieben wurde; 1803 erschienen die »Grundsätze der Forstdirektion«; 1806—1808 gab er das »Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen« heraus; 1808 das epochemachende »Lehrbuch für Förster«, eine für den Standpunkt des betriebsführenden (Revier-)Försters bearbeitete Encyclopädie der gesammten Forstwissenschaften mit ihren Grundwissenschaften. 1809 folgte dann eine »Anleitung zur Forst- und Waidmannssprache« und »das Lehrbuch für Jäger.«

Im Jahre 1811 erging von Berlin aus der Ruf an Hartig, als Staatsrath und Oberlandforstmeister in das preussische Finanzministerium einzutreten. Die wenig behaglichen Verhältnisse in Stuttgart hießen ihn demselben Folge leisten.

In Preussen befand sich, wie wir gesehen haben, zu jener Zeit Alles in der Umformung.<sup>7)</sup> Die Reorganisation der Staats-

<sup>7)</sup> Oben §. 33 S. 258. Die damaligen Verhältnisse in der preussischen Forst-

verwaltung in dem zertrümmerten Staate war im Werden. Die Forstverwaltung war ohnè feste Form, ohne innere Einheit und Ordnung. Seit Burgsdorf's Tode gab es keinen forstlichen Unterricht; die Oberförsterstellen wurden fast ausschliesslich mit schlecht vorgebildeten Mitgliedern des reitenden Feldjägerkorps besetzt; ein böses Accidenzien-Wesen herrschte und die Moralität der verwaltenden Beamten war nicht über jeden Zweifel erhaben; eine mächtige Bewegung drängte zum Verkauf der Staatsforsten und es war kaum irgend Etwas, was der dieselbe nährenden Partei mehr Rückhalt bot, als der notorisch trostlose Zustand eines grossen Theiles der Staatsforsten, und die Unfähigkeit der Forstbeamten, denselben von Grund aus zu bessern.

Man musz sich diese Verhältnisse recht klar vergegenwärtigen, um die Grösse der Aufgabe zu ermessen, welche Hartig zufiel. Hier war Alles zu organisiren, die Verwaltung, der Unterricht, die Wirthschaft; das Alles in einem Staate, dessen Grundfesten erschüttert waren, der sich anschickte, einen Kampf auf Leben und Tod zu kämpfen; das Alles in einer Zeit, wo ganz Europa mit angehaltenem Athem die Ereignisse erwartete, welche sich an Napoleons Heerzug nach Rufsland anschliessen würden. —

Hartig verflocht in seine Amtsfunktionen in Berlin sofort auch die Lehrthätigkeit. Der Ausfall der ersten von ihm abgehaltenen Prüfung, in welcher von 13 Examinanden 11 als durchaus unbrauchbar zurückgewiesen werden muszten, gab ihm die Ueberzeugung, das es den Forstleuten in Preussen vor allen Dingen an Bildung mangle, das eine bessere technische und allgemeine Durchbildung derselben der Ausgangspunkt für alle übrigen Verbesserungen werden müsse. Er hielt seine Vorlesungen öffentlich und bald in überfülltem Auditorium. Dabei aber fasste er eine gründliche Reform des Forstunterrichtswesens in Preussen ins Auge, ohne das jedoch in den Kriegsjahren 1813—15 etwas Ernstliches hätte geschehen können. Man war auch durchaus

---

verwaltung waren, wie zuzugeben ist, keineswegs normale; wenn aber in der von einem Ungenannten bei Gwinner in den forstlichen Mittheilungen a. a. O. eingesandten Biographie aus diesen mangelhaften Zuständen reichliches Kapital geschlagen wird, um »den Preussen eins auszuwischen«, so ist das ungerechtfertigt. Die Zustände in Würtemberg waren 1811 um kein Haar besser, als die in Preussen; ja dort war das Jagdinteresse in einer Weise vorwiegend, die man schon lange vorher in Preussen nicht kannte. Die Darstellung Gwinners oder dessen, der ihm die Feder geführt hat, ist überhaupt das Gegentheil von objektiv, und dabei in vielen Punkten unrichtig.



nicht im Klaren, was geschehen sollte. Eine Zeit lang hatte Hartig den Plan, Provinzialforstschulen einzurichten, welche unter der Direktion des Provinzialforstbeamten stehen sollten. Professuren sollten für Forstwissenschaft, Mathematik (auch für Chemie, Physik und Baukunde), und allgemeine Schulwissenschaften (Schönfchreiben, französische Sprache, Geographie, Statistik) eingerichtet werden.<sup>8)</sup>

Dieser Plan scheint jedoch in den maßgebenden Kreisen in Berlin wenig Anklang gefunden zu haben. Man entschied sich vielmehr dafür, den forstlichen Unterricht an die Universitäten anzulehnen, und in Berlin, Königsberg und Bonn Lehrstühle der Forstwissenschaft zu errichten. Dieser Plan fand, wenn eine desfallige Notiz in André's Abhandlungen<sup>9)</sup> richtig ist, sogar die Allerhöchste Genehmigung, ist aber aus mir unbekanntem Gründen in dieser Ausdehnung nicht zur Ausführung gelangt.

Hartig schlug für den Lehrstuhl in Berlin Fr. W. Leopold Pfeil<sup>10)</sup> vor, mit dem er seit 1816 in literarischem Verkehr gestanden hatte, den er 1819 auch persönlich kennen lernte. Zunächst jedoch fand sein Vorschlag Widerspruch; von einflussreicherer Seite wurde G. König<sup>11)</sup> vorgeschlagen und vorgezogen; Hartig drang erst mit seinem Vorschlage durch, als König ablehnte. Der Geheime Oberfinanzrath Thilo, Ministerial-Referent für die schlesische Forstverwaltung, welcher 1819 Pfeil ebenfalls persönlich kennen gelernt hatte, führte später die Verhandlungen mit Pfeil, welche dessen Berufung nach Berlin im Jahre 1821 zur Folge hatten. Während sich die Forstunterrichtsfrage in Preußen in der angedeuteten Weise zu entwickeln begann, arbeitete Hartig mit unermüdetem Fleiße an der Reorganisation der ganzen Verwaltung. In Süd- und Westdeutschland war meist das Revierförstersystem in den Verwaltungen eingeführt, und Hartig schob auch in Preußen Revierförster als Organe des Forstschutzes und Wirthschaftsvollzugs zwischen die Oberförster und Unterförster ein. Für alle Amtsstellen der Forstverwaltung entwarf er ausführliche Instruktionen (1817), schrieb eine Kulturinstruktion (1814), eine Anweisung zur Abschätzung und Einrichtung der Forsten

<sup>8)</sup> Dieser Plan ist von Hartig entwickelt in den Grundsätzen der Forstdirektion, in der mir vorliegenden 2. Auflage (1813) S. 22 fgde.

<sup>9)</sup> Abhandlungen aus dem Forst- und Jagdwesen. Aus Chr. C. André's ökonomischen Neuigkeiten und Verhandlungen. II. Bd. 1823. Nr. 10.

<sup>10)</sup> Vergl. die Biographie Pfeils im III. Bde.

<sup>11)</sup> Vergl. die Biographie Königs im III. Bde.

(1819), eine Instruktion für Feldmesser (1819), eine Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes der Forsten (1814), zur Prüfung der Forstkandidaten (1818), zur wohlfeilen Kultur der Waldblößen (1826), zum Unterrichte junger Leute im Forst- und Jagdwesen (1827), zur Vertilgung der Kiefernraupen (1827). Das Organisations-talent Hartig's war die bedeutendste Seite seiner geistigen Natur. Er organisirte die Wirthschaft, die Verwaltung, die Wissenschaft. Seine Thätigkeit war überall eine didaktische und instruirende, keine eigentlich produktive.<sup>12)</sup> Seine Instruktionen sind seine hervorragendsten Leistungen; seine Gabe, die wissenschaftlichen Lehren ebenso, wie die Verwaltungsvorschriften in gemeinfasslicher Form wiederzugeben, den Stoff zu popularisiren, ohne ihn zu verflachen, war eine seiner bedeutendsten Eigenschaften.

An Mifsständen in der Verwaltung und Wirthschaft fehlte es nicht. Die Hennertschen Abschätzungswerke hatten keine lange Dauer gehabt. Es fehlte ein fester Betriebsplan, eine Material-Kontrolle. Hartig begann mit einer neuen Betriebseinrichtung in allen Forsten und bildete sich hierzu seine Taxatoren selbst. 1817 versammelte er in Neustadt Eb/W. 50 der tüchtigsten Forstbeamten und Forstkandidaten, um mit ihnen das Revier Biefenthal einzurichten. Er ertheilte ihnen einen systematischen Unterricht in der Betriebsregelungskunde und leitete alle Arbeiten im Walde persönlich. So wurden eine große Zahl Forsttaxatoren mit einemmal ausgebildet, die dann zu den Forsteinrichtungsarbeiten in den verschiedenen Provinzen verwendet wurden.

Die territorialen Veränderungen im Jahre 1815 nahmen Hartig's Thätigkeit auf's Aeufserste in Anspruch. Ueberall war zu organisiren, die ganze Verwaltung in einen Guß zu bringen. In den Rheinprovinzen gewährte die von dem Generalgouverneur Sack bereits eingeleitete Organisation den Vortheil leichten Anschlusses an das preussische System. Hartig bereifte die Rheinprovinz 1815 und schon in den beiden folgenden Jahren erfolgte die Regelung der ganzen Verwaltung.

Der Holzverkauf hatte seither meist nach den Holztaxen der Provinzialforstordnungen stattgefunden. Hartig ordnete die

---

<sup>12)</sup> Meine weitere Darstellung wird Gelegenheit bieten, den Nachweis zu führen, daß G. L. Hartig fast Alles, was er in seinen Lehrbüchern etc. zusammengestellt hat, schon vorfand,

Errichtung von Lokal-Holztaxen (für jede Provinz mehrere) an, und richtete den Verkauf des Bau- und Nutzholzes, welcher seither nach Sortimenten (in Bausch und Bogen) stattgefunden hatte, nach Kubikeinheiten ein.<sup>13)</sup> Er schrieb zu diesem Behufe selbst Kubik- und Geld-Tabellen (1815). Der meistbietende Verkauf wurde Regel,<sup>14)</sup> alle Verkaufsmonopole hörten auf; die Holzanzufuhr durch die Oberförster wurde beseitigt.<sup>15)</sup>

Hartig's Verdienst um die Erhaltung der Staatsforsten ist schon oben gewürdigt worden.<sup>16)</sup>

Unterdessen hatten die Verhältnisse der Berliner Forstakademie nicht die von Hartig gewünschte Entwicklung gefunden. Ein in den geistigen Naturen beider Männer tief begründeter, aber im Anfange wenig hervorgetretener Antagonismus zwischen Hartig und Pfeil machte sich in unangenehmer Weise fühlbar. Letzterer setzte die Verlegung der Forstschule nach Neustadt Eb/W. durch<sup>17)</sup> (1830), und erreichte so seine Isolirung von dem ihm unbequemen Treiben der Universität und das absolute Direktorium der Forstschule.

Hartig bestieg wiederum den Lehrstuhl und hielt in Berlin forstwissenschaftliche Vorträge.<sup>18)</sup> Sein Sohn Theodor wurde ihm als Repetent beigegeben.

<sup>13)</sup> Siehe die bezügliche Bestimmung in der allgemeinen Mafs- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Ges. S. S. 149) §. 25 und in der Hau-Ordnung für die preussischen Staatsforsten, welche mittelst Finanz-Ministerial-Verfügung vom 23. VI. 17. allen Forstbehörden mitgetheilt ist.

<sup>14)</sup> Instruktion für die (inspizirenden) Oberförster von 1817. §. §. 46, 47. Kabinetts-Ordre vom 31. Januar 1820. §. 18, 19, 23.

<sup>15)</sup> Oben §. 33 S. 275.

<sup>16)</sup> §. 32 S. 249.

<sup>17)</sup> Ob, wie bei Gwinner, Biographie S. 11, behauptet wird, die Verlegung der Forstakademie nach Neustadt Eb/W. »gegen die Zustimmung Hartig's« erfolgte, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls wäre dies sehr auffallend und würde beweisen, daß Hartig's Einfluß um 1830 ein geringer gewesen ist.

<sup>18)</sup> Pfeil sagte darüber in seiner mehrfach citirten Berichtigung bei Gwinner S. 5 Folgendes: »Die Universität und die hohe Behörde derselben glaubte, daß in dem Unterrichtsplane eines so großartig organisirten Instituts, wie die Universität zu Berlin, eine Lücke entstehen würde, wenn die bis dahin zahlreich besuchten forstlichen Vorlesungen künftig ausfallen würden. Um diesem Nachtheile zu begegnen, und um zugleich dem verstorbenen Hartig, der schon längere Zeit in der Verwaltung ganz unbefähigt war, einen ihm zusagenden Wirkungskreis zu verschaffen, wurde ihm der Vorschlag gemacht, die forstlichen Vorträge bei der Universität zu übernehmen.«

Diese Darstellung Pfeils scheint nicht ganz korrekt zu sein. Man wollte offenbar die bislang wohlbewährte Einrichtung des forstlichen Unterrichtswesens

Die nach der Instruktion von 1819 ausgeführten Betriebsregelungs-Arbeiten hatten auch keinen rechten Fortgang. Das Verfahren war zu umständlich, der für einen vollen Umtrieb aufzustellende Betriebsplan erregte große Bedenken. Um rasch brauchbare Wirthschaftsgrundlagen zu erlangen, begann man 1826/27 summarische Ertragsermittlungen zunächst in der Rheinprovinz und Westfalen, später in der ganzen Monarchie durchzuführen. Diese Arbeiten dienten gleichzeitig dazu, eine neue Eintheilung der Staatsforsten in Inspektionen, Oberförstereien und Schutzbezirke herzustellen,<sup>19)</sup> welche durch das Aufgeben des Hartig'schen Revierförstersystems und die Rückkehr zum Oberförstersystem bedingt war.<sup>20)</sup> 1836 wurde dann die Hartig'sche Taxations-Instruktion durch eine von dem Oberlandforstmeister von Reufs ausgearbeitete neue Anweisung zu Forsteinrichtungsarbeiten in allen wesentlichen Theilen modifizirt oder eigentlich beseitigt.<sup>21)</sup>

So sah Hartig in seinen letzten Lebensjahren Manches von dem, was er geschaffen hatte, durch Neues ersetzt. Das ihm eigene doktrinaire und starre Festhalten an dem einmal als gut Erkannten, welches sich namentlich in dem gradezu wunderbaren Verlangen ausdrückt, das seine für 120 Jahre aufgestellten Betriebsvorschriften auch wirklich innegehalten werden sollten,<sup>22)</sup>

---

— denn die Berliner Forstakademie hat eine große Zahl außerordentlich tüchtiger Forstmänner gebildet — nicht ohne Weiteres aufgeben, als Pfeil — wohl eben so sehr aus persönlichen, als aus sachlichen Gründen — die Errichtung der Akademie in Neustadt durchsetzte. Nicht eine Art von Mitleid mit Hartig war es, welches die Beibehaltung des forstlichen Lehrstuhls in Berlin veranlaßte — denn in Preußen pflegt man solche Dinge nur mit dem Verstande, nicht mit dem Gemüthe zu behandeln —, auch nicht die Rücksicht auf die Vollständigkeit des Vorlesungskatalogs der Berliner Universität allein, sondern nach meiner festen Ueberzeugung die rein sachliche Erwägung, daß die Frage, wie man das Forstunterrichtswesen am zweckmäßigsten organisire, eine offene sei.

<sup>19)</sup> Man vergl. darüber O. v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preussens. 1867. S. 137 fgde.

<sup>20)</sup> Das Revierförster-System ist, wie es scheint, in Preußen nie ganz zur Durchführung gekommen, obwohl alle Ernennungen der Revierförster erfolgten.

<sup>21)</sup> Das superfiizielle Taxations-Verfahren ist in der 1830 erschienenen Anleitung zur summarischen Ertragsermittlung der einzelnen Forstschutzbezirke dargestellt. Die v. Reufs'sche Instruktion ist am 24. IV. 1836 unter dem Titel »Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst-Abschätzungs- und Einrichtungs-Arbeiten« veröffentlicht.

<sup>22)</sup> Man vergl. die in allen Hartig'schen Taxationswerken von 1800—1802 in wörtlicher Uebereinstimmung wiederkehrende Stelle, wo Hartig jede Abweichung von seinen für 120 Jahre gegebenen Betriebsvorschriften für unvereinbar mit dem

liefs ihn dies gewifs schwer empfinden. Aber die fortschreitende Zeit geht unerbittlich über das zur Tagesordnung über, was verbraucht und nicht mehr berechtigt ist. Die Hartig'schen Generalregeln hatten in der Zeit vor 1820 ihre grofse Bedeutung für ein ungenügend vorgebildetes Forstpersonal, und für eine Verwaltung ohne Einheit und Ordnung. Sie verloren diese Bedeutung und Berechtigung, als bessere Bildung die preussischen Forstleute zum eigenen freien Urtheil befähigte, als die Wirthschaft über das »Schwören auf die Worte des Meisters« fortgeschritten war. Und zu derselben Zeit hatte die starre, jede freie Bewegung vernichtende Betriebs-Vorausbestimmung der Hartig'schen Taxations-Methode ebenfalls keine Berechtigung mehr.

Am 2. Februar 1837 starb G. L. Hartig. Sein Leben war reich an treuer Arbeit, reich an schönen Früchten,<sup>23)</sup> die einer

---

Gedeihen der nassau-oranischen Forsten erklärte, und emphatisch jede Verantwortung von sich wies, wenn nicht alle seine Betriebsvorschriften ganz genau befolgt würden. Man vergleiche dann mit dieser Prophezeiung den Zustand jener Forsten und sehe zu, wieviel von dem Hartig'schen Betriebsplane realifirt worden ist.

<sup>23)</sup> Hartig's sämmtliche Schriften bilden eine kleine Bibliothek. Der Vollständigkeit halber stelle ich sie hier zusammen:

1791 erschien die Anweisung zur Holzzucht für Förster. (In's Französische überfetzt. 7. Aufl. 1817).

1794. Physikalische Versuche über das Verhältnifs der Brennbarkeit der meisten deutschen Waldbaumhölzer. (2. Aufl. 1804).

1795. Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forsten. (4. Aufl. 1819).

1798. Beweis, dafs durch die Anzucht der weifsblühenden Akazie schon wirklich entstandenem oder nahe bevorstehendem Holzangel nicht abgeholfen werden kann. (2. Aufl. 1802).

1803. Grundfätze der Forstdirektion. (2. Aufl. 1813).

1808. Lehrbuch für Förster und die es werden wollen. Das Buch ist in's Russische, Böhmisches, Polnische überfetzt und hat bis zu Hartig's Tode sieben Auflagen erlebt. Die 3. Aufl. ist in neuester Zeit von B. Borggreve neu bearbeitet (1871). Vergl. meine Recension in Danckelmanns Zeitschrift IV. S. 357 fgde. Die 8. u. 9. Aufl. hat Th. Hartig herausgegeben, und das Buch für den wissenschaftlichen Standpunkt des Revierverswalters der Neuzeit erweitert. (1840 und 1851).

1809. Anleitung zur Forst- und Waidmanns Sprache.

1810. Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. (Die 6. Aufl. ist 1845 von Th. Hartig besorgt).

1812. Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes eines in Bereff seines Naturalertrags schon taxirten Forstes.

1815. Kubiktabellen für geschnittene, beschlagene und runde Hölzer, nebst Geldtabellen etc., und Potenz-Tabellen zur Erleichterung der Zinsberechnung.

Hartig hat auch (ohne Jahreszahl) Erfahrungs-Tabellen über den periodischen

späten Nachwelt reifen. Ihr ziemt es, um sein Andenken den immergrünen Kranz dankbarer Erinnerung zu schlingen.<sup>24)</sup>

### §. 37. Heinrich Cotta.<sup>1)</sup>

Ein Jahr vor Georg Ludwig Hartig wurde in einem einfachen Jägerhaufe Thüringens Heinrich Cotta geboren, der Mann, und jährlichen Holzertrag der Eichen-, Buchen-, Erlen-, Birken- und Kiefernwaldungen herausgegeben.

1818. Anleitung zur Prüfung der Forstkandidaten. (2. Aufl. 1828).

1819. Beschreibung eines wohlfeilen Wolfs- und Fuchsfanges.

1822. Versuche über die Dauer des Holzes.

1826. Anleitung zur wohlfeilen Kultur der Waldblößen.

1827. Kurze Anleitung zum Unterricht junger Leute im Forst- und Jagdwesen.

1827. Anleitung zur Vertilgung oder Verminderung der Kiefernraupen.

1829. Beitrag zur Ablösung der Holz-, Streu- und Waldservituten.

1829. Abhandlungen über interessante Gegenstände beim Forst- und Jagdwesen.

1830. Die Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen in gedrängter Kürze (für Kameralisten).

1833. Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagdordnung.

1833. Gutachten über die Fragen: Welche Holzarten lohnen den Anbau am reichlichsten? und wie verhält sich der Geldertrag des Waldes zu dem des Ackers?

1834. Forstliches und forstnaturwissenschaftliches Konversations-Lexikon (mit Th. Hartig).

1836. Lexikon für Jäger und Jagdfreunde, oder waidmännisches Konversationslexikon. (1852 auf's Neue herausgegeben, 1868 neu aufgelegt).

1836. Erfahrungen über die Dauer der Hölzer.

1837. Kurze Belehrung über die Behandlung und Kultur des Waldes für Privatwaldbesitzer und Gemeinde-Vorsteher etc.

Die Instruktionen sind im Texte angegeben. Ueber die von Hartig herausgegebenen Zeitschriften s. unten §. 48.

Von dauerndem Werthe war die Anweisung zur Holzzucht, das Lehrbuch für Förster, die Anweisung zur Taxation und allenfalls die »Forstdirektion«. Diese Werke werde ich unten näher besprechen.

<sup>24)</sup> Auch Denkmäler von Stein haben Deutschlands Forstmänner dem großen Meister errichtet. 1847 wurde ein Denkmal Hartig's in Gladenbach enthüllt (Forst- und Jagd-Zeitung 1847 S. 117); schon zwei Jahre früher hatten die württembergischen Forstmänner in der Nähe von Hohenheim seinem Andenken einen Gedenkstein geweiht.

<sup>1)</sup> Zur Biographie Cotta's vergl. Tharander Jahrbuch I. Bd. S. 142. XVI. Bd. S. 6. Jubelschrift von 1866 (XVII. Bd.), in welcher die Geschichte der Akademie zu Tharand von Hugo Schober. Gwinner, forstliche Mittheilungen, V. Hft. 1839. S. 3 fgde. Cotta's Selbstbiographie in Laurop und Fischer, Sylvan, 1819. S. 3 bis 14. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft S. 590 fgde. Neuester Zeit hat F. Judeich eine Biographie Cotta's im »deutschen Forst- und Jagd-Kalender für das Jahr 1874« veröffentlicht, welche jedoch nichts Neues von Bedeutung enthält.

dem es beschieden war, emporzusteigen zu der Stelle des ersten Meisters der Forstwissenschaft, der Mann, der keinen Feind und keinen Neider hatte, der ebenso fern blieb von dem widerlichen Gekreische des literarischen Streites, wie von dem Begehren absoluter Herrschaft seiner Doktrinen, zu dessen Füßen aber die Schüler aus allen Kulturländern fassen.

»Ich bin ein Kind des Waldes,« sagt er von sich selbst, »kein schirmendes Dach überdeckt die Stelle, wo ich geboren wurde. Alte Eichen und hohe Buchen umschatten die Oede und Gras wächst auf derselben. Den ersten Gefang hörte ich von den Vögeln des Waldes und meine erste Umgebung waren Bäume. So bezeichnete die Geburt meinen Beruf für den Wald.«<sup>2)</sup>

Ja, so ruhereich und harmonisch war die geistige Natur dieses bevorzugten Mannes, daß man glauben könnte, ihm sei aus der Waldeinsamkeit seiner Geburtsstätte ein tiefer Frieden als Schutzgeist durch das Leben gefolgt.

Heinrich Cotta ist uns für seine Epoche der Vertreter der ächtdeutschen, emsigen wissenschaftlichen Arbeit und geistigen Produktion, des unverdroffenen Ausbaus der Forstwirtschaftslehre, welche er bis zu einem jener Abschlüsse gebracht hat, die von Stufe zu Stufe in der Geschichte einer jeden Wissenschaft zu verzeichnen sind.

Ob die geistige Natur Cottas in gleicher Weise, wie die seines Zeitgenossen Hartig für große Organisationen geeignet gewesen wäre, wissen wir nicht. Nicht an eine maßgebende Stelle in einem großen Staate gestellt, hat er die beste Kraft seines Lebens der Lehrthätigkeit und stillen wissenschaftlichen Arbeit, daneben den praktischen Arbeiten der Betriebsregelung in großem Maßstabe gewidmet, und für sein engeres Vaterland durch die letzteren Großes geleistet, während er als Lehrer und Schriftsteller allen Kulturvölkern gleichmäÙig angehört.

Gleich hoch über der einseitigen Empirie und über der abstrakten, grauen Theorie stehend, sah er nur in einer angemessenen Verbindung beider die Wahrheit, sprach er es aus, wie Wissenschaft und Wirthschaft einander gegenseitig begründen und ergänzen müssen. »Wir müssen,« so formulirt er selbst sein wissenschaftliches Bekenntniß,<sup>3)</sup> »die Erfahrungen Vieler, von

<sup>2)</sup> Selbstbiographie im *Sylvan* von 1819. S. 4.

<sup>3)</sup> Cottas Eröffnungsrede vom 24. Mai 1811, *Tharander Jahrb.* 1866. S. 7.

vielen Jahren, aus vielen Gegenden, unter mannichfaltigen Umständen sammeln, zusammenstellen, aus ihnen Hauptregeln ableiten, Grundfätze aufstellen und diese modifiziren lernen.« Und er fügt dann hinzu: »So wenig ein Maler seine Kunst nur aus Vorlesungen erlernt, so wenig geht ein Forstmann blofs aus dem Hörfaale hervor. Der Beruf des Forstmannes ist halb Wissenschaft, halb Kunst, und nur die Ausführung macht hierbei den Meister.«

Wir dürfen, glaube ich, dies Programm unseres Altmeisters Cotta auch heute noch Alle unterschreiben.

Seine wissenschaftliche Tiefe, welche ihn gleichwohl nie der Praxis entfremdete, bildete eine Ergänzung der Thätigkeit Hartigs. Die deutsche Waldwirthschaft und Forstwissenschaft durfte sich glücklich preisen, dafs sie zwei solche Männer ihre Führer nannte. Wenn Hartig Wirthschaft und Wissenschaft organisirte und in dogmatische Regelgerechtigkeit einschlofs, wenn er die vorhandenen Erfahrungen, das bereits gewonnene Wissen, die zur Zeit verfügbare wirthschaftliche Kraft und Intelligenz sammelte, ordnete und den Zwecken des wirthschaftlichen Fortschrittes dienstbar machte, so baute Heinrich Cotta unmittelbar auf dem Grunde des der Vergangenheit Entnommenen an einer neuen deutschen Forstwissenschaft weiter. Beide Männer haben der Forstwissenschaft im Sinne der Neuzeit die Stätte bereitet; aber während Hartig nicht über den Doktrinarismus der Schulregel hinausgekommen ist, hat Cotta die nächsthöhere Stufe erreicht, und in seinen Werken liegen die Keime der freien Forschung und freien Wirthschaft. —

Heinrich Cotta wurde am 30. Oktober 1763 in dem Forsthaufe Klein-Zillbach bei Wafungen unweit von Meiningen geboren. Sein Vater war dort Unterförster, wurde aber bald Förster, dann Oberförster, später Wildmeister (in Zillbach), zuletzt Oberforstmeister zu Altstadt im Weimarischen, wohnte jedoch zu Weimar, weil er zugleich Mitglied der dortigen Hofkammer war.

Heinrich Cotta empfing eine gute Erziehung, und sein Vater, wengleich er den Sohn von Jugend auf zum Forstmanne bestimmte, war weit davon entfernt, ihm nur eine empirische Bildung im Walde zu geben. Er liefs ihn vielmehr nach der praktischen Lehrzeit die Universität Jena beziehen (1784), wo der strebsame junge Mann zwei Jahre Kameralwissenschaft und Mathematik studirte. Mehrere gröfsere Reisen erweiterten seinen Gesichtskreis. Eifrig sammelte er Naturalien, besonders Minera-



lien, und seine Mineralienfammlung war es, welche ihn zu jener Zeit dem Kammerrath Appelius aus Eifenach bekannt machte.

Appelius veranlafste noch während der Studienzeit Cottas seine Verwendung bei einer Flurvermessung zu Fischbach bei Kaltennordheim. Diese umfassende Arbeit nahm mehrere Jahre in Anspruch. Ohne Zuthun Cottas meldeten sich bei ihm mehrere junge Leute, meist losgesprochene Jäger, welche das Feldmessen erlernen wollten, und er ertheilte ihnen im Sommer praktischen Unterricht, während die Wintermonate dazu benutzt wurden, das Gemessene in Zillbach zu kartiren und zu berechnen. Seine Gehülfen und Schüler folgten ihm auch dorthin. Man übte im Zillbacher Walde die Jagd, und einige von den Vermessungsgehülfen, welche den Jäger-Lehrbrief noch nicht erworben hatten, traten bei Cotta's Vater förmlich in die Jägerlehre. Cotta begann schon 1785, seinen Schülern im Winter theoretischen Unterricht zu ertheilen, anfangs nur mathematischen, später auch forstlichen. Dies war die Entstehung der Cotta'schen Meisterschule. Beim Schluffe der Fischbacher Vermessungsarbeiten (1788) zählte dieselbe bereits 10 Schüler.

1789 erhielt Cotta die erste Anstellung im landesherrlichen Forstdienste und zwar als Forstläufer mit 12 Thlrn. Jahresgehalt. Fürwahr, ein bescheidener Anfang! Dies Amt hinderte die fernere Lehrthätigkeit Cottas nicht. Er blieb in Zillbach; der Zudrang zu seiner Schule mehrte sich; der Gedanke, derselben eine festere Organisation und breitere Grundlage zu geben, lag nahe. Cotta unterbreitete 1794 dem Großherzog von Sachsen-Weimar einen darauf bezüglichen Plan, welcher jedoch erst 1795 und nach der Errichtung der Bechstein'schen Forstschule genehmigt wurde.

Cotta's Vater wurde nach Weimar versetzt, Cotta erhielt die Wildmeisterstelle in Zillbach. Seine Forstschule erhielt eine landesherrliche Unterstützung und wurde in dem Zillbacher Jagdschlosse untergebracht, ein forstbotanischer Garten angelegt, das Zillbacher Revier zu praktischen Demonstrationen benutzt. 1801 erfolgte die Ernennung Cotta's zum Forstmeister in Eifenach und zum Mitgliede des dortigen Forstkollegiums; es wurde ihm jedoch die Erlaubniß ertheilt, in Zillbach fernerhin wohnen zu bleiben; auch behielt er die Verwaltung des Zillbacher Reviers.

In die Jahre 1803 und 1804 fällt sein erstes Auftreten als forstwissenschaftlicher Schriftsteller. 1803 und 1804 erschien seine »systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen« in zwei

Abtheilungen;<sup>4)</sup> 1806 eine kleine jedoch wissenschaftlich sehr bedeutende Schrift von 96 Seiten »Naturbeobachtungen über die Bewegung und Funktion des Saftes in den Gewächsen, mit vorzüglicher Hinsicht auf Holzpflanzen.«<sup>5)</sup> 1810 wurde man in Sachsen auf Cotta aufmerksam, und es erging an ihn der Ruf, als Forstrath und Direktor der Forstvermessung in Königlich Sächsische Dienste zu treten, welchem er Folge leistete. Er hatte sich Tharand zum Wohnsitze gewählt und dorthin folgten ihm seine Vermessungsgehülfen und Schüler. Diese bildeten den Stamm einer neuen Forstschule, welche am 24. Mai 1811 eröffnet wurde, zunächst aber einen durchaus privaten Charakter hatte.<sup>6)</sup> Die Zahl der jungen Forstmänner, welche sich zum Eintritt in die Schule meldeten, war eine sehr große. Schon im Winter 1811/12 betrug sie Hundert. Cotta trug nun nicht mehr alle Disciplinen selbst vor, sondern neben ihm waren mehrere andere Lehrer, besonders Reum, thätig;<sup>7)</sup> aber die Kriegsjahre leerten die Hörsäle und erst 1815 stellten sich die Schüler wieder ein.

Schon vorher hatte Cotta den Entschluß gefaßt, die Erweiterung seiner Schule zu einer Staats-Anstalt zu erstreben. 1814 hatte das Finanz-Kollegium sich bereits damit einverstanden erklärt,<sup>8)</sup> auch war über die der Schule zu gebende Einrichtung verhandelt worden; aber erst 1816 wurde die Forstschule zu Tharand zu einer landesherrlichen Forstakademie unter der Oberdirektion des Geheimen Finanz-Kollegiums und Oberhofjägermeisters erhoben.<sup>9)</sup>

<sup>4)</sup> Die Schrift war sehr bald vergriffen, ist aber erst 1820 umgearbeitet wieder gedruckt worden. Vergl. unten §. 40.

<sup>5)</sup> Ratzeburg (Schriftsteller-Lexikon S. 119) nennt diese Schrift »eine wahre Fundgrube der interessantesten Beobachtungen, die für Physiologie, wie für Holzzucht gleich wichtig sind. Es ist eine Schande für die Physiologen, die es nicht erwähnen und nicht schätzen, und die wohl neben dem Franzosen Mirbel auch unserm Cotta ein Plätzchen hätten gönnen können, da er mit Jenem gleichzeitig (für Deutschland also zuerst) die Saftbewegung experiendo richtig gefunden hat, und darin weiter gekommen ist, als z. B. ein halbes Jahrhundert später Schleiden.« Ratzeburg darf hier entschieden als kompetenter Richter sprechen.

<sup>6)</sup> S. unten §. 46.

<sup>7)</sup> Unten §. 44.

<sup>8)</sup> Cotta hatte am 2. August 1814 eine »Vorstellung, die bessere Einrichtung der Forstlehranstalt betreffend«, eingereicht. Am 8. August 1814 rekrirbirte das Finanzkollegium in einer den Wünschen Cottas durchaus entsprechenden Weise. Vergl. Tharander Jahrbuch, XVII. (Festschrift) S. 5 fgde.

<sup>9)</sup> Durch Reskript vom 12. III. 1816. Die Akademie wurde am 17. VI. 1816 eröffnet.

Neben seiner Lehrthätigkeit widmete Heinrich Cotta in Sachsen seine Zeit hauptsächlich der Durchführung von Betriebs-Einrichtungen.<sup>10)</sup> Hand in Hand mit der Vermessung der Forsten ging eine genaue Bestandsbeschreibung; ein Betriebsplan für den ganzen Umtrieb wurde entworfen, der künftige Ertrag aller Forstorte speziell veranschlagt und hiernach der Etat gebildet. Die Herstellung eines normalen Altersklassen-Verhältnisses und einer normalen Bestandsgruppierung faßte Cotta zunächst nicht ins Auge, eben so wenig die Aufstellung eines die Zukunft berücksichtigenden Hiebsplanes. Die ältere Cotta'sche Betriebsregelungsmethode war daher eine Massenfachwerksmethode.

Seit 1816 jedoch begann Cotta, die Forsteinrichtung nach den Regeln des Flächenfachwerks zu bewirken. Die Grundfätzlichkeit desselben enthält die »Anweisung zur Forst-Einrichtung und Abschätzung« von 1820 (I. Theil; der II. Th., die Erläuterung der Forsteinrichtung durch ein ausgeführtes Beispiel, ist als Zugabe zum »Grundriß« 1838 erschienen). Die äußerst exakte Durchbildung seiner Einrichtungs-Methode und die praktische Durchführung der Vermessung und Betriebseinrichtung in den sächsischen Staatsforsten ist eines seiner Hauptverdienste.

Seine literarische Thätigkeit, welche niemals die Breite der Hartig'schen erreicht hat, schritt, der Ruhe seiner ganzen Natur entsprechend, nicht rasch vorwärts. 1817 erschien eines der Hauptwerke seines Lebens, die »Anweisung zum Waldbau«. Das Buch hatte einen so durchschlagenden Erfolg, daß noch 1817 eine 2., bis 1835 noch drei weitere Auflagen nöthig wurden.<sup>11)</sup> Noch 1817 folgte die »Anweisung zur Waldwerthberechnung;«<sup>12)</sup> 1819 gab Cotta für den Gebrauch seiner Zuhörer »Tafeln zur Bestimmung des Inhalts und Zuwachses der vorzüglichsten deutschen Holzarten« heraus,<sup>13)</sup> 1821 »Hülftafeln für Forstwirthe und Forsttaxatoren,«<sup>14)</sup> 1819—1822 in 3 Theilen eine Schrift »die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau oder die

<sup>10)</sup> Vergl. »die sächsische Staatsforstverwaltung« Festschrift (Dresden) 1865 S. 22 fgde.

<sup>11)</sup> Die 5. ist von seinem Sohne August Cotta 1835, die 9. von seinem Enkel Heinrich v. Cotta 1865 herausgegeben.

<sup>12)</sup> Vergl. unten §. 40. Die zweite Aufl. 1819; 3. 1840, 4. 1849.

<sup>13)</sup> Nicht im Buchhandel erschienen.

<sup>14)</sup> Erfahrungstafeln pro Flächeneinheit, Kegelinhaltstafeln, Massentafeln für einzelne Stämme mit und ohne Beastung, Erfahrungstafeln für einen Betriebsverband von 3600 sächsischen Ackern, Maßvergleichungs-Tabellen (80 S.).

Baumfeldwirthschaft;«<sup>15)</sup> 1832 feinen »Grundriß der Forftwiffenfchaft,« eine 379 Seiten umfaffende Encyklopädie der Forftwiffenfchaft mit ihren Grundwiffenfchaften.<sup>16)</sup>

Cottas Leben floß ruhig und ohne groÙe Erregungen und Störungen dahin. Allgemein geachtet und verehrt, durch eine hohe amtliche Stellung und zahlreiche Orden ausgezeichnet, von einer blühenden zahlreichen Familie umgeben, feierte der greife Meifter 1836 den fünfzigjährigen Jubeltag feiner Lehrthätigkeit. In feine Hörfäle waren in diefer langen Zeit junge Männer aus allen civilifirten Ländern geeilt, um von dem Meifter Belehrung und Anregung zu empfangen. Niemals vorher und nachher hat fich die deutſche Forftwiffenfchaft eines fo gebietenden Anfehens in allen europäifchen Ländern erfreut.

Cottas Gefundheit war gegen das Jahr 1825 ſtark angegriffen; aber er erholte ſich nach einer Badekur bald wieder, überftand im Winter 1830/31 eine ſchwere Krankheit und beſuchte ſeitdem alljährlich Franzensbad. Noch eine Reihe glücklicher Jahre fügte ſich ſeinem Leben an; erſt am 25. Oktober 1844 rief ein fanfter Tod den Einundachtzigjährigen ab.

### §. 38. Johann Christian Hundeshagen.<sup>1)</sup>

Die bedeutendſten Fortſchritte des geiſtigen Lebens ſowohl, als der materiellen Kultur erfolgen ſtets durch die Anregung, welche die Kraft des ſpekulativen Denkens bewirkt, ſo unfruchtbar auch oft Theorie und Spekulation ſein mögen, wenn ſie die Probe am realen Leben nicht ſuchen und beſtehen.

Nicht diejenigen, welche an der Spitze der Staatsverwaltungen ſtanden, waren es, welche die Hinderniſſe zuerſt erkannten, die dem Nationalwohlſtande entgegenſtrebten, ſondern ſcharfe Denker, welche die Dinge mehr theoretifch, als praktiſch betrachteten. Nur wenige hochbegabte Menſchen vereinigen in ſich Beides, die Kraft der Spekulation und die Fähigkeit der praktiſchen Prüfung und Anwendung. Wenige nur ſteigen von den Höhen der reinen Wiſſenſchaft hinab zu der Werkſtätte

<sup>15)</sup> Ueber das Cotta'ſche Baumfeld vergl. §. 39.

<sup>16)</sup> Ueber das System des Grundriffes ſ. §. 39.

<sup>1)</sup> Zur Biographie Hundeshagens vergl.: Forſtliche Mittheilungen von Dr. W. H. Gwinner. I. Bd., 1836, 2. Heft, S. 3—28. Monatschrift für das württembergiſche Forſtwefen VII. Bd., 1856, S. 120 fgde, wo ein etwas veränderter Abdruck der Gwinnerſchen Biographie.

des Handwerks, um selbst zu erproben, ob die dort gefundene Wahrheit auch eine solche sei für das letztere. Viele meinen, daß nur die Theorie Sache des Meisters sei, die Anwendung Sache der Gefellen. Da steht dann die Wissenschaft weit über der Kunst und das Gelehrtenthum in einsamer Höhe über dem realen Leben.

Das ist ein Streit, den die Geschichte aller Wissenschaften auf ihren Blättern zu verzeichnen hat; das ist eine Kluft, welche das intellektuelle Leben der Menschheit auf den verschiedensten Stufen der Entwicklung gespalten hat, bald mehr, bald weniger breit klaffend, eine Kluft, deren Ueberbrückung als der höchste Triumph der modernen Naturforschung betrachtet werden darf. — Meine Darstellung hat gezeigt, wie schon in der Zeit ihrer Entstehung die deutsche Forstwissenschaft an der tiefen Trennung der Theorie und Praxis erkrankte. Das Kameralistenthum stand auf der einen, die reine Empirie auf der andern Seite, beide ohne die Kraft der Anlehnung an das ergänzende Prinzip, beide daher ohne die Fähigkeit, die Wahrheit zu finden. Der Widerstreit zwischen Theorie und Praxis trat weniger hervor, als dann Männer, wie Hartig und Cotta, auf dem Boden der Wirthschaft stehend, die Pflege der Wissenschaft übernahmen. Jener Zwiespalt schien überwunden, die Kluft überbrückt. Aber es war erst der Grundstein des Gebäudes gelegt; weder Hartig noch Cotta hatten das ganze Gebiet erkannt und bebaut, welches das forstliche Wissen umschließt. Und sobald dies Gebiet ganz erkannt, sobald alle zu lösende Fragen gestellt wurden, und mit scharferer Systematik der Grund zu dem Gebäude der erweiterten Forstwissenschaft gelegt wurde, war jene Kluft wiederum vorhanden; bis heute ist sie nicht wieder verschwunden.

Der Erste, welcher in scharfer systematischer Gliederung emporschritt über die Meister, deren Bild ich in den vorhergehenden Abschnitten zu zeichnen versucht habe, der Erste, welcher das ganze Gebiet forstmännischen Wissens und seiner naturwissenschaftlichen, mathematischen und wirthschaftswissenschaftlichen Begründung mit klarem Blicke überschaute, und eine Reihe neuer wissenschaftlicher Aufgaben einfügte in die Tagesordnung der Forstwissenschaft, war Johann Christian Hundeshagen.

Mit ihm tritt das spekulative Element in einer bisher nicht gekannten Stellung in die Forstwissenschaft ein; mit ihm gewinnt die reine Wissenschaft auch für die Forstleute an Bedeutung, und

von ihm aus geht eine Schule, welche die wissenschaftlichen Ziele viel schärfer ins Auge faßt, als dies seither geschehen war, und eine Tiefe der Anschauung gewinnt, welche Hartig und Cotta verschlossen geblieben war. Hundeshagens Lebensweg ist einfach, durch wenige hervorragende Thatfachen gekennzeichnet. Er führte weder zu hohen einträglichen Aemtern, noch durch Tage sorglosen heiteren Lebensgenusses. Die Bahn, die dieser Mann durchlaufen, war vielmehr die des deutschen Professors, war die der Sorge und tausendfacher materieller Noth, und durch sein Leben klingt ein tieftragischer Grundton, geht eine disharmonische Stimmung hindurch, die uns erkennen lassen, daß sein Gemüth erkrankt war in dem schweren Kampfe um das Dasein. — —

Hundeshagen wurde am 10. August 1783 zu Hanau geboren. Sein Vater war Hessen-Kassel'scher Geheimer Regierungsrath. Schon während der Gymnasialzeit, die der Knabe in Hanau verbrachte, regte sich in ihm die Liebe zur Naturforschung und Anwendung der Naturwissenschaften auf die Technik. Er wollte zuerst Medizin studiren, sprang aber dann zur forstmännischen Laufbahn über.

Hundeshagens Vater war von diesem Entschlusse seines Sohnes nicht eben sehr entzückt. Es war um 1800 in Hessen schlecht genug um die Laufbahn bürgerlicher Aspiranten des Forstdienstes, welche überhaupt nicht in die höheren Stellen vorrücken konnten, bestellt, und die »Jägerei« genofs keines sonderlichen Ansehns in den aufgeklärten Kreisen der höheren Staatsbeamten bürgerlichen Standes.

Aber die Eltern Hundeshagens waren doch zu einsichtsvoll, um dem Sohne seinen selbstgewählten Lebensweg durch ein kategorisches »Nein« geradezu abzuschneiden, und so trat der 17jährige junge Mann im Jahre 1800 bei dem Oberförster Koch zu Sterbfritz (Forstinspektion Schlüchtern) in die Lehre. 1802/4 besuchte Hundeshagen dann die Forstschulen zu Waldau und Dillenburg, bezog 1804 die Universität Heidelberg, studirte Kameralwissenschaften, Physiologie, Chemie, Mineralogie, und erwarb sich mit rastlosem Fleisse jene Vielseitigkeit des Wissens, jenen weiten Blick über das Gesamtgebiet menschlicher Forschung, welche ihn vor allen früheren forstwissenschaftlichen Schriftstellern auszeichnen.

Studienreifen in den Schwarzwald und Odenwald, ein an-

regender Verkehr mit Gleichstrebenden erweiterten seinen Gesichtskreis, vertieften sein Wissen.

Von Heidelberg kehrte Hundeshagen 1806 in die Heimath zurück und bestand — der erste Examinand dieser Behörde — die Prüfung vor der kurfürstlichen Kammer, welche zu großer Befriedigung derselben ausfiel. Nach kurzem Aufenthalte in Kassel und Göttingen trat er sodann Ende 1806 in den kurheffischen Staatsdienst als Forstamtsaccessist bei dem Forst- und Salinen-Amte zu Allendorf a. d. Werra und Revierförster im Meißnerdistrikt. Seine freien Stunden füllten hier namentlich mineralogische und geognostische Studien aus; schöne Gyps-Reliefs des Meißner und eine geognostische Beschreibung dieses Gebirgsstockes waren die Früchte dieser Beschäftigung.

Die westfälische Regierung ernannte Hundeshagen 1808 zum Oberförster zu Friedewald bei Hersfeld, bald darauf auch zum Mitgliede der unter dem Voritze des Oberforstmeisters von Wildungen zu Marburg errichteten Prüfungs-Kommission. Bei geringem Einkommen und untergeordneter dienstlicher Stellung traten nun zwei Elemente in Hundeshagens Leben ein, welche nur zu wohl geeignet waren, die Ruhe und Freudigkeit desselben zu zerstören. Materielle Noth, die in schwerer Kriegszeit durch alle Thüren einzog in sein Haus, und das Gefühl der Kränkung über Nichterfüllung berechtigter Wünsche betreffs seines Fortkommens. Was seine Eltern einst gefürchtet hatten, war doch eingetreten. Für den bürgerlichen Oberförster, der die adeligen Jagdjunker an Bildung weit überragte, gab es keine höhere Stellung; nach einem Decennium unermüdlicher amtlicher Pflichterfüllung und einer von ungewöhnlicher Arbeitskraft zeugenden wissenschaftlichen Privat-Thätigkeit sah sich Hundeshagen ohne Aussicht auf Beförderung und Verbesserung seiner äußeren Lage.

In dieser Zeit öffnete sich ihm der Weg zum Universitäts-Lehrstuhle. In Tübingen wurde 1817 eine staatswirthschaftliche Fakultät errichtet. Durch den Oberfinanzrath von Nördlinger, einen der Göttinger Freunde Hundeshagen's, wurde er bei Besetzung der forstwissenschaftlichen Professur in Vorschlag gebracht und zu dieser Stelle berufen, obwohl er damals noch Nichts von Bedeutung geschrieben hatte. Im Jahre 1818 begann er seine akademische Lehrthätigkeit.

Hundeshagens Biograph (Gwinner) ist der Ansicht, daß nur die Unzulänglichkeit seiner Oberförsterstellung Hundeshagen vermocht habe, aus seinem praktischen Amte zur wissenschaftlichen

Laufbahn überzutreten. Ihm habe von jeher Nichts ferner gelegen, als der Gedanke, dereinst in die Reihe der Gelehrten und akademischen Lehrer einzutreten. Nur der Drang der Umstände habe ihn bewegen können, in eine Laufbahn einzutreten, welche seiner ganzen natürlichen Anlage und Richtung so sehr widersprochen habe, der er sich aber nun, da sie einmal sein Beruf geworden, mit dem ganzen Eifer Derjenigen hingeeben habe, welche in Allem, was sie treiben, Nichts mehr hassen, als laue Halbheit.

Das Bild, welches ich von Hundeshagen gewonnen habe, ist ein anderes. Dafs er zur wissenschaftlichen Arbeit in hervorragender Weise geeignet war, leuchtet Jedem ein, der seine Werke kennt. Dafs aber Diejenigen, welchen die Natur ein großes Talent zu solcher Arbeit gegeben hat, auch die oft unwiderstehliche Neigung zu derselben empfinden, ist eine Regel, welche wenige Ausnahmen hat.

In Tübingen entstand 1819 Hundeshagens erste wissenschaftliche Arbeit »Methodologie und Grundrifs der Forstwissenschaft«; 1820 folgte »Prüfung der Cotta'schen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Praxis«, 1821 eine kleine Schrift »Ueber die Hackwaldwirthschaft überhaupt, und ihre Einführung in Württemberg insbesondere.« In demselben Jahre erschien Band I und II der »Encyklopädie der Forstwissenschaft«, des Hauptwerkes seines Lebens, welches mit der 1826 erschienenen »Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen« seinen Ruhm als Schriftsteller für alle Zeiten begründet hat.

Die Verhältnisse in Tübingen waren die glücklichsten, in welchen Hundeshagen seit lange gelebt hatte. Aber es trieb ihn doch Etwas hinweg, eine unbestimmte Sehnsucht nach veränderter Lebensweise, ein mit großer Reizbarkeit seiner Stimmung einhergehendes körperliches Leiden.

Er war schon krank nach Tübingen gekommen; die sitzende Lebensweise verschlimmerte das Unterleibsleiden, welches ihn quälte. Eine begreifliche Sehnsucht nach der Heimath liefs ihn einem Rufe, welchen er 1821 nach Fulda als Forstmeister und Direktor der dortigen Forstlehranstalt erhielt, annehmen.

Aber auch hier fand er nicht das, was er zu finden gehofft hatte, und was er von jetzt ab nirgends mehr finden konnte, weil in ihm die Unmöglichkeit lag, glücklich zu sein. So ging er auch von Fulda wieder weg, nach Giefsen, wohin ihn das Vertrauen des Großherzogs von Hessen an die Spitze der dort



neu zu errichtenden Forstschule berief. Auch dort wollte Manches sich nicht nach Wunsch fügen. Mit der Einrichtung der Forstschule ging es überaus langsam; die Grundanschauungen, welche Hundeshagen mitbrachte, fanden bei der Centralforstbehörde in Darmstadt nicht immer Anerkennung und Beifall; eine Spannung zwischen dem reizbaren Gelehrten und Mitgliedern der Forstdirektion trat sehr bald ein. Hundeshagen legte die Direktion der Forstschule nieder und beschränkte sich auf seine Professur, welche auf die Staatswirthschaftslehre ausgedehnt wurde. Mehr und mehr zog er sich von der Außenwelt zurück, um ganz der Wissenschaft zu leben. Seine schriftstellerische Produktion erreichte jetzt ihren Höhepunkt. 1830 erschien der dritte Theil seines Lehrbuches der forst- und landwirthschaftlichen Naturkunde, die Bodenkunde enthaltend, und seine Schrift über die Waldweide und Waldstreu; 1831 der 3. Band der Forstencyklopädie (Forstpolizeikunde); 1824—33 gab Hundeshagen die »Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft« heraus, 1830/32 »forstliche Berichte und Miscellen«; 1832 das erste Heft einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift; 1833 eine staatswissenschaftliche (statistische) Arbeit: »Die Staatskräfte des Großherzogthums Hessen.«<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Ueberficht über Hundeshagens Schriften:

Anleitung zum Entwerfen von Bauholzanschlügen und zur zweckmäßigen Aufarbeitung, Verwendung und Erfparung des Holzes, besonders des Eichenholzes. Im Auftrage der Großh. heff. Oberforstbehörde 1817 ausgearbeitet, 1818 in 2. Aufl. erschienen.

Methodologie und Grundrifs der Forstwissenschaft. 1819. 46 S. Prüfung der Cotta'schen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Praxis. 1820. 76 S.

Ueber die Hackwaldwirthschaft überhaupt und ihre Einführung in Württemberg. 1821.

Encyklopädie der Forstwissenschaft. 2 Bde. 1821. 2. Aufl. 1828. Als dritter Band 1831 »Lehrbuch der Forstpolizei«, 1859 von Klauprecht neu herausgegeben.

Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft. 7 Hefte. 1824/33. Als Fortsetzung erschienen 1833 und 1845 noch 2 Hefte von Dr. Klauprecht.

Die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen, nebst einer Charakteristik und Vergleichung aller bisher bestandenen Forsttaxations-Methoden. 1826. 2. Aufl. 1848 von Dr. Klauprecht. Zur Kritik vergl. Pfeil, krit. Bl. IV. I. S. 1 fgde.

Lehrbuch der forst- und landwirthschaftlichen Naturkunde. I. Abth. Encyklopädie der Naturkunde (1827); II. Abth. Anatomie, Chemismus und Physiologie der Pflanzen (1829); III. Abth. Bodenkunde (1830). Die Schrift ist unvollendet und sollte 10 Abtheilungen umfassen.

Die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung für Forst- und Landwirthschaft und Nationalwohlfaht. 1830. Sehr reiches historisch-statistisches Material.

Aber mit dieser letzten gewaltigen Anstrengung war der Nerv seines Lebens durchschnitten. Unheilbares Siechthum, einer Leberverhärtung entsprungen, zernagte seine Kraft, langsam, doch sicher. 1833 im Frühling warf geistige und körperliche Ermattung ihn auf das Lager. Noch neun Monate kämpfte er mit dem Tode. Am 10. Februar 1834 erst fand er die Ruhe, welche seinem Leben so sehr gefehlt hatte. Dies ganze Leben war ein schwerer Kampf gewesen, und die ätzende Schärfe eines erkrankten Gemüthes hatte oft genug Diejenigen verletzt, welche Hundeshagen nahe standen. Aber es gab Niemand, der an sein Grab getreten wäre ohne Veröhnung. Alle bekannten es, daß er dann, wenn er in dem stillen Heiligthume seiner wissenschaftlichen Arbeit schaffte, stets objektiv gewesen war. Alle wandern gern um den Stein, der seinen Namen trägt, den grünen Kranz von Immortellen, und gedachten wehmuthsvoll des dornenreichen Weges, den dieser so fein organisirte und darum so reizbare Mann nun vollendet hatte.

### §. 39. Die Waldzustände in Deutschland und die Forsttechnik.

Aus dem noch um 1750 fast absolut herrschenden systemlosen Plenterbetriebe schieden sich in der vorigen Periode mehrere leicht erkennbare Richtungen aus: Der Kahlschlag als die Form der Verjüngung nach der starren Ordnung des räumlich gestalteten Hiebes, und mit der strengen Anordnung der Altersklassen in horizontaler Aneinanderreihung; der mittelwaldartige Stangenholzbetrieb mit schlagweisem Hiebe und der vertikalen und horizontalen Anordnung der Altersklassen (im Ober- und Unterholz); der reine Niederwaldbetrieb endlich (nach altem Ausdrucke Betrieb im lebendigen Holze), der vielfach wider Willen der Wirthschafter aus der übermäßigen Ausnutzung des Oberholzes hervorging, im Uebrigen aber im westlichen Deutschland in einzelnen Gegenden seit Jahrhunderten neben

Forstliche Berichte und Miscellen. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. 1. Hft. 1830. 2. Hft. 1832.

Zeitbedürfnisse in politischer, administrativer und gewerblicher Beziehung oder staatswissenschaftliche Beiträge. 1. Heft. 1832. Eine auf dem Boden der Bewegungen von 1830 stehende Schrift.

Die Staatskräfte des Großherzogthums Heffen. Ein Versuch. 1833.

dem Plenterbetriebe bestanden hatte, theils in feiner rein waldwirthschaftlichen Form, theils als Hackwald oder Hauberg mit landwirthschaftlicher Zwischennutzung. —

Der Kahlschlagbetrieb im eigentlichen Sinne hatte zur Voraussetzung Handfaat oder Randbefamung. Allein in dieser schärfsten Ausprägung, welche besonders Beckmann empfahl, mag er nur selten in Ausführung gebracht worden sein. Aus den süddeutschen Nadelholzgebieten wird viel mehr von denjenigen Schlagformen gemeldet, welche zwar die Masse des Bestandes mit einemmal hinwegnehmen, aber doch, horstweise oder im Einzelstande, das Ueberhalten von Samenbäumen in sich schliessen, welche deshalb als frühere Formen des Femelschlagbetriebes betrachtet werden können.

Die Chronologie der forstlichen Betriebsarten ist nicht einfach. Alle neuen Systeme sind fast unmerklich aus den älteren hervorgewachsen; nirgends will es gelingen, eine scharfgezeichnete Grenze zu finden; in langen Zeiträumen, oft in strenger Abhängigkeit von der Oertlichkeit, ist das Neue langsam über das Alte emporgewachsen, und der lebhafteste Streit, welcher in unserer Literatur über das Alter des Hochwaldbetriebes geführt worden ist,<sup>1)</sup> wird voraussichtlich niemals endgültig entschieden werden.

Nennen wir Hochwaldbetrieb diejenige Art der Waldbewirthschaftung, welche mit schlagweisem Abtrieb des gefamnten Holzes innerhalb der Verjüngungsperiode die Begründung gleichalteriger Jungbestände verbindet, welche der Regel nach aus dem Samen erwachsen, mindestens bis zur Vollendung ihres Höhenwuchses durchwachsen sollen, so schliessen wir den systemlosen Plenterbetrieb durch mehrere Erfordernisse dieses Begriffes aus; sobald aber der Plenterbetrieb zur schlagweisen Abnutzung der Holzmassen vorgeschritten ist, entstehen innerhalb des allgemeinen Rahmens dieser Betriebsweise leicht hochwaldartige Bestandsbilder, und da das Prinzip derselben an und für sich die volle Ausnutzung des natürlichen Aufschlags oder Anfluges, und die regelrechte Abnutzung aller Mutterbäume in stufenweiser Ausplenterung nicht ausschliesst, so bilden sich hier Uebergänge genug, die wir auf die ihnen zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Motive zurückzuführen oft aufser Stande sind.

Soviel steht fest, dass wir in einer Reihe von Schilderungen alter Buchenbestände, welche um das Jahr 1700 begründet sind,

<sup>1)</sup> Vergl. darüber u. a. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. 1861. S. 261 fgde.

den positiven Beweis finden, daß schon um jene Zeit ausgedehnte gleichalterige Bestände von außerordentlicher Schönheit begründet worden sind, und daß man die Hochwaldwirthschaft praktisch geübt hat, wenngleich der Name ebenso, wie ein festes System derselben fehlte.

Die Hochwaldwirthschaft ist ohne genau zu bestimmende Grenze in tausend Uebergängen aus der Plenterwirthschaft hervorgegangen. Wenn Carlowitz<sup>2)</sup> von in 60—100jährigem Umtriebe bewirthschafteten Buchenbeständen redet und hinzufügt, daß die Buche sich durch Selbstbefamung verjüngen lasse, so hat er offenbar eine hochwaldartige Wirthschaft vor Augen, und wenn Beckmann,<sup>3)</sup> der im Uebrigen ganz und gar gegen das Ueberhalten von Samenbäumen war, davon spricht, daß man von den übergehaltenen Buchen-Samenbäumen ein Doppeltes erwarte, Samenausstreue und Schutz der Jungwüchse; wenn v. Schütz<sup>4)</sup> betreffs der Tanne besonders den Schutzzweck betont, so haben Beide offenbar Bestände vor Augen, in denen eine Art von Samenschlag- oder Schirmschlag-Wirthschaft, also eine Form der Hochwaldwirthschaft betrieben wurde. Beckmann<sup>5)</sup> sagt auch ausdrücklich, daß die Samenbäume nach 6—8 Jahren, wenn der Aufschlag sich ordentlich herausgethan habe, weggenommen würden.

Es erhellt hieraus, daß die Hochwaldwirthschaft und auch jene besonderen Formen derselben, welche wir Kahlschlagbetrieb und Femelschlagbetrieb nennen, in den früheren Perioden faktisch vorhanden gewesen sind, der letztere freilich nur im Keime und ohne systematische lehrgerechte Ausprägung.

Jene älteren Arten des schlagweisen Abtriebes mit Bestandesbegründung durch den von Samenbäumen oder der stehenden Holzwand abfliegenden Samen, welche wir schon bald nach 1550<sup>6)</sup> in den süddeutschen Nadelholzforsten finden, sind offenbar

<sup>2)</sup> Sylvicultura, S. 194 (1712).

<sup>3)</sup> Beiträge S. 127, 129. Oben S. 97.

<sup>4)</sup> »Oekonomische Bedenken vor dem Nachtheile der Gehaue in den schwarzen Hölzern« 1757/59. Oben S. 98.

<sup>5)</sup> Beiträge S. 129.

<sup>6)</sup> Vergl. u. a. Bayerische Forst- und Jagd-Ordnung von 1568. Art. 19. Bd. I. S. 240 dieses Werkes.

Auf Nadelholz bezieht sich auch wohl die Vorschrift in der sächsischen Forst- und Holzordnung von 1560, in welcher vorgeschrieben wird:

»und sollen zum wenigsten auf einen Plan, welcher 30 Ellen breit und 75 Ellen lang ist, zehen Stämme gut frische Sam- und Schuer- (Schutz-) Bäume, es sei

besondere Formen des Femelschlagbetriebes, freilich Zwischenformen, Keime desselben; noch fehlt der Zweck des Schutzes, der im Begriffe des Femelschlagbetriebes, namentlich bei Fichten und Tannen, liegt; aber alle diese Zwischenformen geben Zeugnis dafür, daß die Hochwaldwirthschaft sehr alt und in unmerklichen Abstufungen aus der Plenterwirthschaft hervorgewachsen ist. Bald nach 1700 geben unsere Quellen uns Kunde von einem wahren Femelschlagbetriebe, namentlich in Buchen. Die Hanau-Münzenbergische Forstordnung von 1736<sup>7)</sup> spricht den Grundgedanken desselben klar aus, und dieser Gedanke ist von dem Forstmeister Hoffmann in Büdingen (1768)<sup>8)</sup> weiter ausgebildet worden. Er rath zu sehr lichter Schlagstellung.

J. M. Maurer, dessen 1783 erschienene »Betrachtungen über einige sich neuerlich in die Forstwissenschaft eingeschlichene Lehrfätze und Künsteleien« viel Treffliches über waldbauliche Gegenstände enthält, plaidirte für 14—15 Samenbäume pro Acker (für Buchen, 10—12 für Nadelholz, S. 23 a. a. O.) und lehrte die Bestandsordnung recht gut.

Viel dunklere Schlagstellung schreibt von Berlepsch<sup>9)</sup> vor,

Schlag- oder Stamm-Holz . . . , stehen gelassen und ausgezogen werden, damit der Boden davon wiederum befahmet . . . . und wenn sich der behauene Boden befahmet, so sollen die Schuerbäume, wenn das junge Holz aufgeschossen, verkauft werden, damit das junge Holz zu seinem vollkommenen Wuchs kommen möge.« Vergl. zur Geschichte des Femelschlagbetriebes: Dr. Kohli, Zur Geschichte der natürlichen Verjüngung der Buche im Hochwalde. (Supplemente der Forst- und Jagdzeitung de 1873).

<sup>7)</sup> In den Beilagen zu Mosers Grundfätzen der Forstökonomie abgedruckt. Kohli a. a. O. S. 5. Die wichtigste Stelle lautet:

»Diese Schläge nun sollen anfänglich, damit die Sonne den Boden nicht vertrockne und dem jungen Anfluge den Nahrungsfaß entziehe, nicht zu lichte gehauen, sondern hin und wieder gesunde Heister und Heegeriefer, daneben auch alle gute und gesunde Eichen zu Wald-Recht stehen gelassen werden. . . .

Wenn alsdann der junge Anwuchs . . . eines Kniees hoch und drüber erwachsen, so soll alsdann die erste Ausläuterung der stehengebliebenen haubaren Heister geschehen. Wenn der Anwuchs mannslang erwachsen, müssen solche Bäume zur Beförderung des jungen Holzes vollends ausgeläutert werden.«

<sup>8)</sup> Kohli a. a. O. S. 6. Hoffmann hat namentlich die Stellung des Dunkel-schlages genauer bestimmt in seinem »Besichtigungs- und Behauungs-Projekt der zu des hohen deutschen Ordens Kommende zu Marburg gehörigen Waldungen« (1768). Er will die Stellung der Mutterbäume so geregelt wissen, »daß die Sonne den Boden etwas bescheine.«

<sup>9)</sup> In dem oben S. 110 bereits angeführten »Kurzen Unterrichts für die Forstbeamten der Graffschaft Hanau-Münzenberg.

und seiner Ansicht schloß sich Friedrich Brüel in seiner 1786 erschienenen gekrönten Preischrift<sup>10)</sup> im Wesentlichen an.

Von 1785 ab war die Lehre vom Femelschlagbetriebe beständig auf der Tagesordnung der forstlichen Literatur, wenngleich noch manchen Forstschriftstellern der Stangenholzbetrieb der Alten vorschwebte, wie dies noch 1783 bei J. M. Maurer der Fall war, welcher in seiner oben citirten Schrift zwar die Regeln des Femelschlagbetriebes lehrt, dem Stangenholzbetriebe aber doch den Vorzug einräumt.

Der anonyme Verfasser einer 1785 erschienenen Schrift<sup>11)</sup> »Versuch einer Widerlegung der irrigen Meinung verschiedener Forstmänner, daß die Forstwissenschaft auf keinen festen, unumstößlichen Grundsätzen und Hauptstücken beruhe, mithin nicht nach solchen erlernt werden könne« schlug vor, die Schlagräumung in Stufen (mehreren Nachlichtungen) zu bewirken, und die Samenbäume beim ersten Anhiebe so stehen zu lassen, daß die äußersten Zweige sich berühren. Dieselbe Ansicht hat ein anderer Anonymus,<sup>12)</sup> der Verfasser einer 1792 erschienenen Schrift: »Bemerkungen über verschiedene Gegenstände der praktischen Forstwissenschaft«, der eine ganz dunkle Vorhauung, eine Samenhauung im Samenjahre, die erste Ausläuterung, wenn der Aufschlag einen Fuß hoch ist, den Abtrieb, wenn derselbe die Höhe von 3 Fuß erreicht hat, vorschreibt. Der letztere soll jedoch in Form mehrerer örtlich geschiedener Abtriebshiebe erfolgen. Die letztere Ansicht hat Laurop noch 1804<sup>13)</sup> verfochten.

1788 erschien von Kregting<sup>14)</sup> eine kurze Darstellung des Buchen-Verjüngungsbetriebes, welche drei Stufen unterscheidet: Dunkler Schlag mit einem 12füßigen Abstände der Kronen;

<sup>10)</sup> Friedrich Brüels, Oberförsters, gekrönte Preischrift von d. k. schwedischen patriotischen Gesellschaft über die beste Art die Wälder anzupflanzen etc. 52 S.

<sup>11)</sup> Der Anonymus nennt sich v. L.

<sup>12)</sup> Des Verfassers Namen ist durch die Buchstaben C. F. W. S. bezeichnet; die Schrift ist in Hersfeld erschienen.

<sup>13)</sup> Grundsätze der natürlichen und künstlichen Holzzucht. 1804. S. 94 fgde. Laurop nennt, gleich den vorher genannten Schriftstellern, die Durchforstung »dunkle Vorhauung« und unterscheidet deren mehrere. Den Samenschlag nennt er »lichtere Samenhauung« (S. 80, 94). Es folgt der Lichtschlag (S. 107) und der Abtriebsschlag (S. 110). Gegen das Ueberhalten von Waldrechten spricht er sich entschieden aus (S. III fgde).

<sup>14)</sup> Forst- und Jagdzeitung 1861 S. 263. Kregting war Russe, schrieb aber deutsch und wirthschaftete in Deutschland. Seine Theorie des Femelschlagbetriebes ist in seiner Schrift »Beiträge zur Forstwissenschaft«, 1788, enthalten.

das Auslichten nach Bedürfnifs des Anwuchses; endlich das Ausschlagen (der Abtrieb), wenn die Jungwüchse eine Höhe von 3—5 Fufs erreicht haben (»unter der Wagenachse sich noch beugen«) mit Ueberhalt einiger Waldrechter.

Eine bedeutende Verallgemeinerung, wenn auch nicht wesentlich geförderte technische Durchbildung erlangte der Femelschlagbetrieb durch G. L. Hartig. Festhaltend an den drei Stufen des Dunkel-, Licht- und Abtriebs-Schlages, gab er für den ersteren die Stellung der Samenbäume eben so an, wie vor ihm der Anonymus von 1785. Für Eichen- und Nadelholzfamenschlag gab Hartig schon 1791 in der »Anweisung zur Holzzucht für Förster« Regeln und hob die ganze Lehre vom Femelschlagbetriebe zu einer systematischen Vollständigkeit empor, die ihr vorher gefehlt hatte.

Eine tüchtige Arbeit über den Femelschlagbetrieb in Buchen ist das Buch von Fr. Ludw. v. Witzleben<sup>15)</sup> »Ueber die rechte Behandlung der Rothbuchen-Hoch- und Samenwaldung« (1795). Zwar bleibt auch Witzleben bei drei Hiabsstufen stehen, der »Vorhauung« (Vorbereitungschlag), »Samenhauung« und »Nachhauung zur Räumung der Schläge und Befreiung des jungen Anwuchses«; aber er empfiehlt energische Bodenbearbeitung und Schlagbesserung durch Kultur, und durch seine ganze Darstellung leuchtet praktisches Verständniß.

Als Begründer der modernen Theorie vom Femelschlagbetriebe muß G. Sarauw betrachtet werden. Er hat seine praktischen Studien über den Buchenhochwald<sup>16)</sup> im Amte Lauenstein (Fürstenthum Calenberg, Hannover) gemacht und später die Zillbacher Forsten verwaltet.

Sarauw wirthschaftete in Periodenflächen, schreibt die Erfüllung des Etats durch schwache Vorbereitungshiebe vor, bis ein Samenjahr eintritt, worauf er den sehr dunkeln Samenschlag führt. Von Jahr zu Jahr folgen dann nach dem Bedürfnisse des Auffchlags die Lichtungen. Seine Periode umfaßt so viel Jahre und seine Betriebsfläche demgemäfs so viel Jahresschläge, als im Durchschnitt von einem Samenjahre zum andern Jahre vergehen.

Diese Theorie ist später durch Hartig und Cotta weiter fortgebildet worden. Erfterer stellte in dem »Lehrbuch für Förster«<sup>17)</sup>

---

<sup>15)</sup> Oben S. 271, 272.

<sup>16)</sup> Beitrag zur Bewirthschaftung buchener Hochwaldungen. Göttingen 1801.

<sup>17)</sup> Lehrbuch für Förster, Ausgabe von 1820, II. S. 7.

feine zu so großer Berühmtheit gelangten acht Generalregeln auf; Cotta<sup>18)</sup> aber stellte den Zusammenhang zwischen dem Zeitfache der Fachwerksmethode, der Periodenfläche und der Verjüngungsfläche in ein klares Licht, so wie er denn überhaupt die organische Verbindung zwischen den waldbaulichen Operationen und der Betriebsregelung zuerst wissenschaftlich beleuchtet hat.

Hartig und Cotta haben Beide die Anwendung des Femelschlagbetriebes auf alle Hauptholzarten gelehrt und so eine Bewirthschaftsart, welche ihre Entstehung ganz wesentlich im westdeutschen Laubholzgebiete gefunden hat,<sup>19)</sup> für welche auch bis heute die Buche typisch geblieben ist, in einer Weise verallgemeinert, welche von Doktrinarismus nicht frei ist.

Seit 1788<sup>20)</sup> hatte man in den Kiefernforsten des norddeutschen Flachlandes denselben Betrieb in Anwendung gebracht. In diesem Jahre erging für die märkischen Forsten ein Reglement, welches den Verjüngungsbetrieb in Kiefern regelte, die Zusammenfassung von je 7 Jahresschlägen zu einer Verjüngungsfläche, auch die Führung sehr dunkler Samenschläge vorschrieb. Burgsdorf, der dieselbe Ansicht in seinem Forsthandbuche vertrat, wollte den plenterweisen Aushieb der Mutterbäume erst im 3jährigen Alter der Jungwüchse beginnen lassen.

Am 23. April 1796 erließ dann der Forstminister Graf v. Arnim ein neues Reglement »wegen Führung des Hiebes in den Forsten«, welches vorschrieb, pro Morgen je nach der Stärke des Holzes 6—12 Samenbäume stehen zu lassen. Der Oberforstmeister von Kropff<sup>21)</sup> trat in seinem 1807 erschienenen Buche

<sup>18)</sup> Waldbau, Ausgabe von 1817, S. 17 fgde.

<sup>19)</sup> Alle älteren Schriften über den Femelschlagbetrieb sind in dem westdeutschen Buchengebiete entstanden (Hanau-Münzenberg, Hoffmann in Büdingen, Anonymus S., v. Berlepsch, Hartig, Witzleben, auch Sarau), nur die von Brüel nicht. Aber Brüel hat ebenfalls in einem ächten Buchengebiete (Holstein) gewirthschaftet.

<sup>20)</sup> Oben S. 82, 101, 104, 108 u. s. w. in diesem Bande.

<sup>21)</sup> Karl Philipp von Kropff, einer alten Oberforstmeister-Familie entsprossen, wurde zu Kattenstedt bei Blankenburg am Harze um 1745 geboren (eine genaue Angabe seines Geburtsjahres fehlt). Er bestand 1763/64 die Forstlehre bei dem Wildmeister Karl Rudolf Döbel zu Gernrode und Ballenstedt, sodann bei dem Oberförster Thiemann in Wienrode, endlich bei Zanthier in Ilfenburg. Im letzteren Orte betrieb er seine Studien gleichzeitig mit dem späteren Jägermeister v. Wedell.

1767 wurde Kropff in der Forstverwaltung der Graffschaft Mark angestellt und zwar als Kommissar für die Theilung der dortigen Markwaldungen. 1778 als Departements-Forsttrath zur kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer versetzt,



»System und Grundfätze bei Vermessung, Eintheilung, Abschätzung, Bewirthschaftung und Kultur der Forsten« gegen diese Anordnungen sehr eifrig in Widerspruch, schrieb vor, pro Morgen nur vier starke, tiefbeastete Stämme (sogenannte Kronenbäume) überzuhalten, den Abtrieb aber nach zwei Jahren vorzunehmen.<sup>22)</sup>

Diese Anschauung Kropff's stand nicht im Einklange mit der unverkennbaren Neigung der meisten Forsttechniker jener Zeit, die Befamungsschläge sehr dunkel zu stellen. Sie scheint auch selbst in der Mark nur geringen Anklang gefunden zu haben. Noch 1820 stellte man sehr dunkle Samenschläge, und noch nach 1830 behandelte man in der Mark die Kiefernbestände ähnlich, wie anderwärts die Buchenschläge, erzog dabei aber allerdings siche Jungbestände, deren gedrückten Jugendstand man noch heute deutlich erkennen kann. Erst dann trat allmählig an die Stelle dieses Extremis ein anderes, nämlich der Kahlschlag auf großen Flächen, der seinerseits eine Reihe von Kalamitäten heraufbeschworen hat, an denen die Wirthschaft tief erkrankte, die sie heute noch nicht ganz überwunden hat. Es bewegte sich ja die Wirthschaft in dieser Periode noch vielfach in Extremen; noch hatte sie die fundamentale Wahrheit sich nicht zu eigen gemacht, dafs es in der Forstwirtschaftslehre Generalregeln im Sinne Hartigs nicht geben kann, weil diese Lehre und die sie begründende Wirthschaft in strenger Abhängigkeit steht von der Oertlichkeit und den konkreten Bestandes-Verhältnissen; noch hatte sie nur die Mittelstufe der Schule erreicht, und verschlossen blieb ihr die freie Beherrschung der durch die Oertlichkeit gegebenen wirthschaftlichen Mittel.

Aber die Schule begann doch, einen rascheren Fortschritt

---

1780—86 als Forstreferent beim General-Direktorium verwendet, wurde K. 1786 zum ersten Oberforstmeister der Kurmark ernannt, welches Amt er 1808 noch bekleidete. Das Todesjahr Kropff's habe ich nicht erfahren können.

Sein Hauptwerk, das im Texte citirte, ist keine Encyclopädie der Forstwissenschaften im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern eine Sammlung von Abhandlungen über forstwirtschaftliche Gegenstände und im Wesentlichen eine Schutzschrift für die eigene Verwaltung, zugleich eine Streitschrift gegen Burgsdorfs Forsthandbuch. Dasselbe erschien 1807 in 2 Bänden. Sie enthalten eine Reihe von Abhandlungen über die Eintheilung der Kiefernwaldungen, Hiebsführung in denselben, sowie in Laubholzbeständen, über den Kulturbetrieb (S. 345 fgde.), Anbau der Sandfchollen (S. 529), über Befreiung der Wälder von Servituten (S. 704 fgde.) u. d. m. Die nach Kropff benannte Kiefern-Samendarre ist abgebildet und beschrieben (S. 309 fgde.).

<sup>22)</sup> System und Grundfätze S. 113 fgde., S. 117, 118.

anzubahnen. In alle Kreise forstwirthschaftlicher Thätigkeit drang ihre Lehre, und ihre Errungenschaften, wenn sie auch vorläufig nur in einer ziemlich starren Regalgerechtigkeit, in der Aufstellung allgemeiner und über ihre Berechtigung hinaus verallgemeinerter Normen bestand, wirkten überall befruchtend und anregend.

Die Lehre vom Femelschlagbetriebe gab jene festen Normen für die Bestandsbegründung im Hochwalde, in der von fast allen namhaften Forstschriftstellern eifrig empfohlenen Betriebsart. Durchforstung, Säen und Pflanzen, Bodenbearbeitung und Kampwirthschaft fanden nicht minder tüchtige lehrgemäße Durcharbeitung.

Der traurige Zustand vieler Forsten forderte gebieterisch energische Thätigkeit, die Angst vor dem Holzangel war ein überaus wirkfames Motiv zur emsigen wissenschaftlichen Forchung. Weite Strecken verödeter Holzgründe lagen in den norddeutschen Flachländern,<sup>23)</sup> in Franken,<sup>24)</sup> am Rhein. Mit Berechtigungen aller Art überlastet, kamen die Forsten in Sachsen,<sup>25)</sup> in Bayern und vielen anderen Ländern von Stufe zu Stufe herunter. Die lange Kriegezeit mit ihrer trüben Noth und dem allgemeinen wirthschaftlichen Verfall war wenig geeignet, den Ruin der Waldungen aufzuhalten. Erst nach 1815 trat auch auf dem waldwirthschaftlichen Gebiete ein allgemeiner Aufschwung an die Stelle des Verfalls.

Ueber dem Allen hatte man mehr und mehr vergeffen, welches denn die wirthschaftliche Grundlage des Waldgewerbes sei.<sup>26)</sup> Massenproduktion war das einzige Wirthschaftsziel der

<sup>23)</sup> Pfeil, über die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten. 1816. Skizze einer vollkommenen Bewirthschaftung der Waldungen etc. Erlangen 1801. (anonym, wahrscheinlich von dem Forstschriftsteller Schlevoigt in Zillbach) Einl. S. V.

<sup>24)</sup> Skizze etc. a. a. O.

<sup>25)</sup> Denglers Monatschrift. 1863. S. 201 fgde.

<sup>26)</sup> „Es ist beachtungswerth — sagt Pfeil bei Besprechung der älteren Journal-Literatur in den krit. Bl. XXXVIII, I, S. 194 fgde. —, daß man bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts die zweckmäßige Bewirthschaftung eines Waldes nur an dem nachhaltigen Geldertrage erkennen wollte, während man späterhin den Materialertrag als Maßstab anwendete. Der erstere scheint mir aber richtiger zu sein, als der letztere.“

In Wahrheit findet man in der älteren Literatur die Rentabilität der Forsten viel mehr erörtert, als in dieser Periode. Man vergl. nur die in Stahls Forstmagazin Bd. IV. S. 21 abgedruckte Uebersicht, wie sich die Gelderträge der einzelnen Holzarten bei längerem oder kürzerem Umtriebe gestalten. Diese Uebersicht

holzbedürftigen Zeit. Was rasch wuchs und große Holzmassen zu liefern versprach, wurde angebaut. Mit hohen Umtrieben zu wirtschaften, erschien allein richtig; der Hochwald mit seiner bedeutenden Holzmassen-Ansammlung wurde zum Ideal, die Lehre vom Hochwaldbetrieb zum Typus der forstwissenschaftlichen Literatur.

Diese Lehre finden wir überall in erster Linie. G. L. Hartig kennt noch 1820 neben dem Hochwalde nur Niederwald (Ausschlagwald), giebt allerdings Regeln für den Mittelwald (ohne jedoch diesen Ausdruck zu gebrauchen), aber nur auf knapp 4 Seiten.<sup>27)</sup> Däzel<sup>28)</sup> unterscheidet Hochwald- und Stangenholz-Betrieb. Den Niederwald nennt er einfach Stangenholz, den Mittelwald gemischtes Stangenholz; übrigens empfiehlt er beide. Weitaus im Vordergrunde steht der Hochwaldbetrieb bei Diefskau,<sup>29)</sup> Martin,<sup>30)</sup> Egerer,<sup>31)</sup> Friedel,<sup>32)</sup> Späth,<sup>33)</sup> Laurop<sup>34)</sup>; hat den ausgesprochenen Zweck, den Waldbesitzern zu zeigen, wie sie ihren Wald am vorteilhaftesten benutzen.

<sup>27)</sup> Lehrbuch für Förster II. S. 100.

<sup>28)</sup> Anleitung zur Forstwissenschaft. 1802/3.

<sup>29)</sup> C. H. J. E. v. Diefskau, der besorgte Forstwirth, oder Anleitung zu einer regelmässigen Bewirthschaftung der Privatwäldungen. Koburg 1802. v. Diefskau war selbst Forstbesitzer, rein empirisch gebildet (Vorrede). Die Schrift ist nur eine halbpopuläre Anweisung zum Waldbau und enthält nichts Neues.

<sup>30)</sup> Franz Martin, geb. 1769 zu Kriegsfeld bei Kirchheim (Bayern), war 1796 Oberförster in Wiefensteig, 1804 in Brenstadt, 1807 in Neu-Ulm, 1816 in Memmingen, 1822 Forstmeister in Speyer, starb 1830. Er ist der Verfasser mehrerer kleiner Schriften, von denen die »Erfahrungen und Grundsätze über die richtige Behandlung und Kultur der vorzüglichsten deutschen Holzbestände« 1815 erschienen und schon 1816 eine 2. Aufl. erlebten. Das Buch enthält nur Waldbauliches, darunter eine recht gute Durchforstungstheorie (S. 39), sonst nur das bereits von Hartig bekannt Gemachte.

Zur Biographie vergl. Monatschrift für das württembergische Forstwesen. VII. Bd. 1856. S. 7.

<sup>31)</sup> Die Forstwissenschaft, Versuch eines allg. vollst., auf die Natur der Wälder und bereits gemachte Erfahrungen gegründeten Systems. 2 Theile. 1812/13.

<sup>32)</sup> Vergl. Lehrbuch der natürlichen und künstlichen Holzzucht von J. Friedel, fürstlich Schwarzenbergischer Forstmeister, Direktor des Forst- und Jagd-Instituts zu Schwarzenberg etc. Zum Gebrauche des Instituts herausgegeben von Karl Freiherr v. Welfer-Neunhof, Lehrer am Institute. 1811. Das Buch enthält nur die Waldbau-Lehren. Dem Niederwalde sind 3 Seiten gewidmet, der gemischte Stangenholz-Betrieb (Mittelwald) ist nur erwähnt, nicht einmal ordentlich definiert. (S. 45, 46, 47).

<sup>33)</sup> Handbuch der Forstwissenschaft. I. Band.

<sup>34)</sup> Grundsätze der natürlichen und künstlichen Holzzucht. 1804. Vom Niederwald handelt L. S. 137—153. Er spricht wenigstens auch von Eichenschälwäldungen, wengleich nur auf 2 Seiten. Vom Mittelwald ist nicht die Rede.

während Maurer (Betrachtungen S. 91) sich für den Stangenholzbetrieb in Buchen mit 40jährigem Umtriebe aussprach, und Friedrich Karl Hartig auf Grund statischer Untersuchungen 1808 für den Mittelwaldbetrieb (Hoch- und Niederwaldzucht von ihm genannt) eintrat<sup>35)</sup>; aber erst H. Cotta<sup>36)</sup> hat der Theorie des Mittel- und Niederwaldes die ihr gebührende Durchbildung gegeben.

Die alte Frage vom Saft- und Winterhiebe wurde durch W. H. Käpler,<sup>37)</sup> den Sohn des alten Melchior Christian K., aufs Neue auf die Tagesordnung gestellt. Er empfahl auf Grund eigener komparativer Versuche den Safttrieb im Laubholz, vermochte aber ebenso wenig, wie sein Vater, sich Anerkennung zu verschaffen. Maurer (Betrachtungen S. 82) sprach sich ebenfalls für den Safttrieb in Buchen aus.

Durch Ernst Friedrich Hartig wurde bald nach 1803 in den Fuldaischen Forsten eine besondere Form des Buchenhochwaldbetriebes, der sogenannte Hochwald-Konfervationshieb, in gröfserer Ausdehnung eingeführt.<sup>38)</sup>

<sup>35)</sup> Zur Biographie vergl. Monatschrift für das württembergische Forstwesen, VI. S. 391 fgde.

Fr. K. Hartig, geb. 16. XI. 1768 zu Gladenbach, erlernte das Forstwesen bei seinem Vater, hielt sich dann längere Zeit in Hungen bei seinem Bruder G. Ludwig auf und wurde 1792 Hoch- und Deutschmeister'scher Forstmeister in Mergentheim. Nach 18jähriger keineswegs musterhafter Dienstführung (Beschwerden und Klagen, Verweise und Strafen waren nicht eben selten) wurde er 1809 pensionirt. Das Geschick seiner späteren Jahre war ein trauriges. Geisteskrank geworden, starb er um 1815. Ausser mehreren kleineren Schriften hat er ein gröfseres Werk geschrieben: »Die Hoch- und Niederwald-Behandlung« in 4 Theilen, von welchem die »Untersuchung, ob die Hoch- und Niederwaldbehandlung nützlich oder schädlich sei« den 1. Th. bildet; der 2. Th. enthält das Forst- und Jagd-Staatsrecht; der 3.: Forst-Geonomie und Lithologie; der 4.: Angewandte Forst-Geometrie. Das Werk erschien 1808/11 und ist rasch vergessen worden.

<sup>36)</sup> Anw. zum Waldbau, 2. Aufl. 1817, S. 64—74.

<sup>37)</sup> Wilh. H. Käpler, geb. 1740 zu Oftheim, bestand die Lehrzeit bei seinem Vater, bereifte dann Thüringen, Württemberg, den Westerwald, die Schweiz und Elfsaß, wurde 1768 seinem Vater als Assistent beigegeben, 1769 Oberförster, 1779 Wildmeister in Oftheim. 1804 zum Forstmeister befördert, starb er 1806. Unter seinen Schriften sind ziemlich bekannt geworden: Ein 1786 erschienener Forstkatechismus; eine encyklopädische Schrift von 1803 »Die nöthigsten Vorkenntnisse der Forst- und Jagd-Wissenschaft für angehende Forstmänner« und die in demselben Jahre herausgegebene »Holzkultur durch Erfahrung erprobt,« welcher eine kurze Denkschrift über den Safttrieb angehängt ist. Zur Biographie vergl. Hartigs Journal f. das Forst-, Jagd- und Fischerei-Wesen. I. Bd. S. 588 fgde.

<sup>38)</sup> Zur Geschichte der Fuldaischen Forsten vergl. allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung von 1855 S. 239.

Die Forsten des ehemaligen Bisthums Fulda, einst reich an prachtvollen Eichen- und Buchenbeständen (die alte Buchonia), waren im 17. und 18. Jahrhundert durch Streunutzung und Weide, sowie durch starke Abnutzung der Althölzer und mangelnde Kultur in einen traurigen Zustand gekommen. Es fehlte an haubarem Holze und E. Fr. Hartig begann die Stangenorte stark zu durchlichten, theils um sie bleibend in Mittelwald überzuführen, theils um sie vorübergehend in eine mittelwaldartige Form zu bringen, die dann nach 40—50 Jahren, nachdem die pro Morgen übergehaltenen 120—220 Stangen den Kronenschluß wiederum erreicht hatten, wieder als Hochwald behandelt und in Femelschlägen verjüngt wurden. Letztere Bewirthschaftungsart nannte man Hochwald-Konservationsbetrieb (auch temporelle Mittelwaldwirthschaft). Allein die Folgen dieser Mafsregeln waren theilweise sehr ungünstige. Die bereits 35—45 Jahre alten Stöcke schlugen grosentheils nicht mehr aus. Der Boden — meist aus Buntsandstein entstanden — verangerte rasch. Auch hier boten dann Fichte und Kiefer die Möglichkeit der Wideraufforstung ausgedehnter verödeter Flächen. Diese Vorgänge waren nicht eben geeignet, für die mittelwaldartigen Betriebsformen Propaganda zu machen. Während, wie ich darzuthun gesucht habe, die Forstwirthe allmähig mehr und mehr Fanatiker des Hochwaldbetriebes in der schulgerechten Ausformung wurden, bestanden in einzelnen Theilen andere Betriebsarten in bedeutender Ausdehnung fort. In Bayern<sup>39)</sup> wurde die Anlage von

Ernst Fr. Hartig wurde 1773 zu Gladenbach geboren, bestand seine Lehrzeit bei seinem Bruder Georg Ludwig, bezog 1792 die Universität Göttingen, 1793 die zu Marburg, wo Jung-Stilling lehrte. 1794—96 nahm er an grösseren Forstvermessungen Theil, wurde 1797 als Forstkommiffar in Darmstädtischen Diensten angestellt, 1802 als nassau-oranischer Landforstmeister in Fulda, wo er 1808 eine Forstlehranstalt gründete, welche 1816 Staatsanstalt wurde. 1815 zum kurheffischen Oberforstmeister in Fulda ernannt, 1821 zum Landforstmeister und Vorsitzenden der Oberforstdirektion in Kassel, starb er 1843. Seine Schriften gehören zwar sämmtlich der folgenden Periode an, mögen jedoch im Anschluß an die Biographie ihren Platz finden, da es ihrer Erwähnung später kaum noch bedarf. Sie sind in keiner Weise epochemachend gewesen. 1825 schrieb er: Die Forsteinrichtung nach staatsforstwirthschaftlichen Grundfätzen; 1826: Anweisung zur Aufstellung und Ausführung der jährlichen Forstwirthschaftspläne; 1827: Praktische Anleitung zum Baumroden; 1828: Praktische Anleitung zum Vermessen und Kartiren der Forsten in Bezug auf Betriebsregulirung (letzteres Buch nur für Anfänger). Zur Biographie vergl. Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung. 1862. S. 31.

<sup>39)</sup> Als Prämie für die Anlage von 1 Tagewerk Eichenschälwald wurde durch Verordnung vom 23. VI. 1796 ein Dukaten bewilligt (§. 5). Behlen und Laurop, Handbuch II (Bayern) S. 165—168.

Eichenschälwäldungen amtlich empfohlen, im Westen Deutschlands bestanden Hauberge, Hackwälder, Röderlandwirthschaften auf großen Flächen fort. Die Frage von der landwirthschaftlichen Zwischennutzung auf Forstflächen aber trat durch H. Cotta in ein ganz neues Stadium.

Die Hungerjahre 1816/17 wiesen auf den Mangel an Ackerland in vielen Theilen Deutschlands in schmerzlichster Weise hin. Der Gedanke, die ausgedehnten Holzflächen auch zur Erzeugung von Brod heranzuziehen, lag nahe und hatte viel Verlockendes. Heinrich Cotta gab 1819 diesem Gedanken Ausdruck in seiner kleinen Schrift »die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau, oder die Baumfeldwirthschaft«, führte denselben sodann 1820 und 1822 in zwei Fortsetzungen weiter aus. Die Anschauung Cottas gipfelte in drei Hauptfätzen: Dafs der Boden durch Bearbeitung (Lockerung) fruchtbarer werde; dafs der Wuchs freistehender Bäume viel stärker sei, als im Schlusse der Bestände; dafs die Abwechslung der Gewächse bessere Erndten gewähre. Er schlug vor, die Kahlhiebsflächen einige Jahre zum Fruchtbau zu verwenden, dann den Schlag reihenweise zu bepflanzen (in 1—4 Ruthen Verband), und die landwirthschaftliche Zwischennutzung (Getreide-, bei stärkerer Beschattung, Gras-Wirthschaft, endlich Weide) so lange fortzusetzen, bis der Bestandschluss erreicht sei.

Dieses System der Verbindung von Acker- und Waldbau wurde von Hundeshagen<sup>40)</sup> und Pfeil<sup>41)</sup> angegriffen, und ist zu breiter Anwendung nicht gelangt.<sup>42)</sup> Cotta selbst gab 1822 den Kampf für dasselbe unter Berufung auf die Zukunft auf. Erst die neueste Zeit hat dem Waldfeldbau wieder einige Berechtigung zugestanden und dem Grundgedanken desselben Aufmerksamkeit zugewendet.

Die älteren Ansichten über Wesen und Bedeutung der Durchforstung habe ich an mehreren Stellen berührt. Dafs hiernach G. L. Hartig nicht als Erfinder ihrer Methode betrachtet werden darf, wie er zu beanspruchen scheint,<sup>43)</sup> ist einleuchtend.

<sup>40)</sup> Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft. 1820.

<sup>41)</sup> Krit. Bl. Bd. V. Heft 2; XXI. 2; XXVII. 1 und 2 etc.

<sup>42)</sup> Nur in Böhmen wurden 1820/30 Versuche gemacht. In neuerer Zeit sind Waldfelder bei Darmstadt angelegt worden.

<sup>43)</sup> In den »Abhandlungen über interessante Gegenstände beim Forst- und Jagdwesen.« 1830. S. 287. Vergl. auch Pfeil, krit. Bl. VI. 1. S. 99 fgd.

Wohl aber darf ihm das Verdienst nicht geschmälert werden, daß er der Lehre von der Durchforstung zuerst die schulgerechte Gestaltung verliehen hat. In seiner »Holzzucht für Förster« lehrt er bereits<sup>44)</sup> die Durchforstung in drei Stufen, nach beendigter Bestandsreinigung, im 50—70jährigen, im 90jährigen Alter. Aber über das Prinzip der Nutzungsmaßregel<sup>45)</sup> kommt er dabei nicht hinaus, während doch eine viel frühere Zeit die Durchforstung bereits als eine Erziehungsmaßregel betrachtet hatte.<sup>46)</sup> Erst im »Lehrbuch für Förster« hat Hartig den Begriff der Durchforstung weiter gefaßt.

Eine tüchtige Durchbildung erlangte die Lehre von der Durchforstung durch Späth, welcher in seiner 1802 erschienenen, für ihre Zeit ausgezeichneten Schrift »Abhandlung über die periodischen Durchforstungen oder über den regulären nach dem Lokale geordneten Plenterhieb in unseren Hochwäldungen« zuerst den Versuch machte, die Durchforstungslehre naturwissenschaftlich zu begründen.

Späth geht von den Erscheinungen des Bestandskampfes aus, welche er ausführlich beleuchtet<sup>47)</sup>; er erkennt das Motiv der Durchforstung in dem Bestreben des Wirthschafers, die Anzahl der Baum-Individuen in dem Augenblicke zu vermindern, wo der Boden sie nicht alle mehr gleichmäÙig zu ernähren ver-

---

Holze, welcher ihn zwang, Stangenhölzer zu durchhauen, auf das Princip der Durchforstung gekommen sein. Vergl. in diesem Bande S. 82, 101, 104, 108 u. f. w.

<sup>44)</sup> Ausgabe von 1805, S. 25 fgde.

<sup>45)</sup> Holzzucht für Förster a. a. O. Wo durch den Aushieb des Reiferholzes ein Ertrag nicht erzielt werden kann, will Hartig die Bestandspflege der Natur überlassen wissen. Im »Lehrbuch für Förster« stellt Hartig in der achten Generalregel das Princip der Durchforstung als einer Erziehungsmaßregel fest (Ausg. von 1820. II. S. 9) und giebt die Regeln derselben für jede Holzart sehr speziell an. Die starke Durchforstung auf den Wachsraum kennt er noch nicht, sondern nur die Herausnahme des abgestorbenen und ganz übergipfelten Holzes (S. 26 u. a. a. O.). Die mittleren Stammzahlen des bleibenden Bestandes bei 20jährigen Durchforstungsperioden giebt er genau an (S. 29 etc.).

<sup>46)</sup> Bd. I. S. 192 dieses Werkes, Bd. II. S. 82, 101.

<sup>47)</sup> Späth schreibt das Kümern der Bestände 1) dem Samen, 2) dem Boden zu (S. 73, 74) und führt aus, daß der Samen um so kräftigere Pflanzen erzeuge, je näher der klimatischen Heimath der Holzart die Mutterbäume gewachsen und je kräftiger sie entwickelt sind, und daß der Dominationskampf der Jungbestände (die Gradation der Brutbestände nach seiner Terminologie) von der Beschaffenheit des Samens und von der Güte des Bodens, sowie von dem forstlichen Verhalten der einzelnen Holzarten und von der Witterung abhängt. (S. 149 fgde.)

mag.<sup>48)</sup> Er erörtert die Wirkung, welche die Durchforstung auf den Boden selbst<sup>49)</sup> (Wärme und Feuchtigkeit desselben, Verdunstung etc.), auf die Entwicklung<sup>50)</sup> und Ausformung<sup>51)</sup> des Bestandes übt, und ihm muß das Verdienst zugestanden werden, die erste wahrhaft wissenschaftliche Theorie der Durchforstung aufgestellt zu haben. Der Nutzungszweck ist ihm gänzlich untergeordnet. Der Verbreitung seiner trefflichen Schrift hat seine etwas schwer verdauliche Schreibweise hemmend im Wege gestanden.

Weit bekannter unter den Forstwirthen wurde Cotta's Durchforstungstheorie,<sup>52)</sup> welche bis heute als klassisch gelten kann. Auch Cotta stellt den Erziehungszweck in die erste Linie. Allein es ist nicht zu vergessen, daß er vierzehn Jahre nach Späth schrieb.

Es bedarf nicht der Anführung aller Meinungen über Zweck und Wesen der Durchforstung, welche in der Literatur dieser Periode hervortreten. Sie lehnen sich alle an Hartig, Späth und Cotta an, und kein anderer Schriftsteller ist über diese hinausgekommen.<sup>53)</sup>

Die Praxis blieb in dieser Richtung weit hinter der Theorie zurück. In vielen Theilen von Deutschland waren die Absatzverhältnisse noch nicht so weit entwickelt, daß an einen regelrechten Durchforstungsbetrieb gedacht werden konnte.

Kropf schreibt 1807,<sup>54)</sup> daß die Durchforstungen in Kiefernbeständen äußerst vortheilhaft und forstlich nothwendig seien, daß aber trotzdem in den märkischen Forsten in dieser Richtung nicht

<sup>48)</sup> S. 84.

<sup>49)</sup> S. 171—187.

<sup>50)</sup> S. 187—195.

<sup>51)</sup> Er unterscheidet in dieser Beziehung: Durchforstungen, um frühzeitig starkes Holz zu erziehen, Herstellung des vollen Wachsraums (Abhandlung S. 230); solche, um die höchste Massenproduktion zu erreichen; solche, um Wärme oder Feuchtigkeit des Bodens auf den normalen Stand zu bringen. Späth schlägt einen besonderen Durchforstungs-Etat vor (S. 260).

<sup>52)</sup> Waldbau (1816) S. 42—48.

<sup>53)</sup> In allen bereits genannten Lehrbüchern ist selbstredend die Durchforstungstheorie mitbehandelt.

<sup>54)</sup> Aufser den bereits mehrfach citirten Encyklopädieen und Lehrbüchern, welche diesen Theil der Lehre vom Waldbau emsig ausbeuten, sind hier zu nennen: Eine gute Monographie der Kiefernfaat v. L. W. Lindenthal: »Forstwissenschaftliche Versuche über die Kiefernfaat« (1800), und die hübsche Schrift des Oberforstmeisters der Grafschaft Mark, J. W. v. Hobe »Anweisung zu einer besseren Holzkultur besonders in der Grafschaft Mark (1791), welche letztere deshalb besonders interessant ist, weil sie eine klare Schilderung der traurigen Waldzustände in der Grafschaft Mark enthält.



viel geschehen könne, weil der Ertrag die Kosten nicht decke und die Raff- und Leseholz-Berechtigten Widerspruch erheben.

Auch in den westdeutschen und südwestdeutschen Bergforsten war es vielfach nicht anders. Ein intensiver und feiner Durchforstungsbetrieb bezeichnet eine sehr hohe Stufe der Forstwirtschaft, welche auch heute an vielen Orten noch nicht erreicht ist. Die Theorie desselben aber darf seit Späth als fest begründet betrachtet werden. —

Mit besonderer Vorliebe behandelten die Schriftsteller dieser Periode die Lehre vom Säen und Pflanzen<sup>55)</sup> und dieselbe erlangte eine Abrundung und einen vorläufigen Abschluss, welche wenigen Theilen der Produktionslehre zu Theil wurden. Der Anführung literar-historischer Einzelheiten bedarf es hier um so weniger, als alle Lehr- und Handbücher der Forstwissenschaft diesen Theil derselben in breiter Ausformung enthalten.

Die Pflanzung, als bestandsbegründende Mafsregel, trat mehr und mehr in ihr Recht. Nur betreffs der Kiefern-pflanzung gilt dies zunächst noch nicht. Sie hatte mehr Gegner als Freunde, und Pfeil gehörte noch 1819 zu denjenigen Forstwirthen, welche die Kiefern-pflanzung nicht kannten, trotzdem er im Flachlande wirthschaftete.<sup>56)</sup>

Dem Anbau des Fluglandes und der Dünen wurde von denjenigen Schriftstellern, welche in der norddeutschen Tiefebene wirthschafteten, besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Burgsdorf,<sup>57)</sup> von Kropf<sup>58)</sup> und der Oberforstmeister Jester<sup>59)</sup> in Königsberg sind hier zu nennen.

<sup>55)</sup> Gleditsch verwarf die Kiefern-pflanzung; er meinte, die Kiefer lasse sich nur ganz jung und mit Mühe verpflanzen, wachse nachher auch schlecht. Hundeshagen berichtete noch 1827, es werde die Möglichkeit der Verpflanzung der Kiefer noch vielfach bezweifelt. (Vergl. Grunert: Zur Geschichte der Kiefern-pflanzung in den forstl. Bl. 1865. S. 1 fgde, und Hundeshagen: Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft, 2. Bd., 2. Heft, S. 82). Dagegen trat Maurer in den mehrfach citirten »Betrachtungen«, welche treffliche Regeln für Saat und Pflanzung der Fichten, Kiefern, Büchen etc. enthalten, 1783 für die Pflanzung auch der Kiefern ein, und der Forstmeister Knorz in Koblenz empfahl in seiner schon 1791 geschriebenen »patriotischen Erinnerung« (Mosser, Forstarchiv XII. S. 376) die Ballenpflanzung der Nadelhölzer angelegentlich.

<sup>56)</sup> Er sagt darüber in Hartigs Forst- und Jagd-Archiv (1819. 1. Hft. S. 1): »Die Pflanzung ist dem Verfasser fremd, obwohl er sie versucht hat.«

<sup>57)</sup> Im ersten Bande des Forsthandbuchs. Oben S. 170, Note 16.

<sup>58)</sup> System und Grundsätze etc. S. 529—579.

<sup>59)</sup> Jester hat sich um die praktische Durchführung von Fluglandkulturen besondere Verdienste erworben, aber nichts Selbständiges darüber geschrieben.

Eine geradezu krankhafte Entwicklung erreichte die Sucht, fremde Holzarten in Deutschland einzubürgern und durch Begünstigung der einheimischen raschwachsenden Holzgattungen, der Birke, Pappel, Weisserle, der Holznoth entgegenzuwirken. Namentlich die Betulomanie darf als eine allgemeine Krankheit dieser Periode angesehen werden. Im Harze überstreute man die durch Sturm und Insektenfrass entstandenen, oder durch Mißwirthschaft hervorgebrachten Blößen mit Birkenfamen; in den märkischen Forst mußte sie überall da die verödeten Flächen decken, wo eine schlechte Wirthschaft ihre Sünden begangen hatte; in Schlesien kannte man von allen Kultur-Methoden fast nur Birkenpflanzung.<sup>60)</sup> In vielen Ländern wurde amtlich der Birken-Anbau empfohlen, so in Bayern.<sup>61)</sup> Die Furcht vor der Holznoth hieß alle Mittel versuchen, um rasch große Mengen von Brennholz hervorzubringen.

Der Waldflora Deutschlands waren allmählig einige eingewanderte Spezies zugefügt worden, welche eine bleibende Stätte bei uns gewannen, die Rofskaftanie<sup>62)</sup> ungefähr seit 1600, die

Dieser merkwürdige Mann, halb Dichter und Schauspieler, halb Forstmann, der nur einige unbedeutende forstliche Schriften, dagegen Lustspiele, Operntexte etc. etc. verfaßt hat, wurde 1743 als Sohn eines Kommerz- (Handelskammer-) Sekretärs in Königsberg geboren, studirte, 15 Jahre alt, bereits in dieser Stadt Rechtskunde, daneben etwas Naturwissenschaften, fühlte sich aber von der damals erwachenden deutschen Poesie mächtiger angezogen, als von dem trockenen Brodstudium. Bis 1765 spielte er mehr Theater (auf einer Liebhaberbühne), als daß er energisch seinen Studien obgelegen hätte. Nach einer zweijährigen Reise durch Deutschland, Frankreich und die Schweiz, und nach 3monatlichem Aufenthalte in Paris hielt er sich in Goslar und Clausthal auf, studirte Bergbaukunde, Land- und Forstwirtschaftslehre nach Art der ächten Kameralisten, und wurde dann zum Legationssekretär in Wien ernannt. Hier erlernte er bei einem Oberförster in der Nähe von Wien die Forstwirtschaft praktisch. Nach einer dienstlichen Reise nach Italien wurde Jester zweiter Bibliothekar in Königsberg und nebenbei Sekretär des Präsidenten von Domhardt, 1775 Kriegs- und Domänen-Rath, 1780 Forst-Departementsrath, 1788 Oberforstrath, 1805 Oberforstmeister; er erlangte dadurch eine Charge, welche damals allgemein nur Adeligen ertheilt wurde. Jester starb 1822.

Unter seinen Schriften sind zu nennen: »Ueber die kleine Jagd« 1793—1808. 2. Aufl. 1817; »Anleitung zur Kenntniß und zweckmäßigen Zugutemachung der Nutzhölzer«. 1815. Außerdem hat er französische Lustspiele übersetzt, Taschenbücher für Damen herausgegeben und Operntexte geschrieben.

Vergl. Sylvan de 1824. S. 3 fgde.

<sup>60)</sup> Vergl. Pfeil, »die Lernzeit« in den krit. Bl. XXXIII. 2. S. 196 fgde.

<sup>61)</sup> Verordnung vom 23. VI. 1796. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 165 fgde.

<sup>62)</sup> Nach einer Notiz der Augsburger allg. Zeitung Nr. 308 u. 309 von 1855

unächte Akazie seit 1763/64,<sup>63)</sup> die Lärche, welche um 1750 in die Hügel- und Flachländer zu wandern begann,<sup>64)</sup> die italienische Pappel seit 1745.<sup>65)</sup> Nach 1780<sup>66)</sup> gelangte dann die Kenntniß einer großen Menge nordamerikanischer Waldbäume nach Europa und es begann von da ab die Sucht, durch den Anbau dieser Holzarten den schlechten Zustand unserer Waldungen zu verbessern, und die durch ungeregelten Plenterhieb, Weide und Streunutzung ermüdeten Böden wieder zur Produktion zu zwingen.

In dieser Richtung hat Keiner mehr Reklame gemacht und mit größerer Rührigkeit alle Kreise der Bevölkerung zu bearbeiten verstanden, als der kurpfalzbayerische Regierungsrath und Direktor der Staatswirthschaftshoheschule zu Heidelberg, Fr. Casimir Medicus,<sup>67)</sup> ein feichter Blender und unwissenschaftlicher Kopf, aber ein Mann von großer Beweglichkeit und Gewandtheit. Seine prunkenden Empfehlungen nordamerikanischer Hölzer, namentlich aber der *robinia pseudoacacia*, sind in einer Reihe von Schriften niedergelegt. Aber sie haben es nicht vermocht, dieser Holzart<sup>68)</sup> den Weg in Deutschland zu ebenen, und sind mit der Burgsdorff'schen Reklame für seine Samenhandlung, mit der Betulomanie, mit der alle jene Vorgänge erklärenden Furcht vor dem Holzmangel vergeffen worden.

ist die Roskastaanie mit *Syringa vulgaris* und *Calamus aromaticus* durch Angerius Gilenius v. Bisbock, geb. 1552, von Konstantinopel, wo er deutscher Gesandter war, mitgebracht worden. Vergl. krit. Bl. XXXV. 2. S. 259.

<sup>63)</sup> Sie wurde damals von Frankreich aus empfohlen. Stahl, Forstmagazin VI. S. 341.

<sup>64)</sup> Im I. Bande dieses Werkes S. 242.

<sup>65)</sup> Stahl, Forstmagazin VI. S. 341.

<sup>66)</sup> Durch v. Wangenheim u. A. Vergl. oben S. 147 in diesem Bande.

<sup>67)</sup> Fr. Cas. Medicus, 1736 zu Grumbach geboren, gestorben 1809 zu Mannheim, hat folgende Schriften herausgegeben:

Ueber nordamerikanische Bäume und Sträucher als Gegenstände der deutschen Forstwirthschaft und schönen Gartenkunt. 1742. (Hier werden *robinia pseudoacacia*, *juglans nigra* etc. empfohlen).

Unächter Akazienbaum. Zur Ermunterung des allgemeinen Anbaus dieser in ihrer Art einzigen Holzart. 3 Bde. 1796/97.

Forst-Journal in 2 Theilen. 1797/1800. Siehe über dasselbe unten §. 48.

Nicht zu verwechseln mit Fr. Cas. Medicus ist L. W. Medicus, der 1802 eine werthlose Encyclopädie der Forstwissenschaften unter dem Titel: »Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft« herausgab.

<sup>68)</sup> Gegen Medicus und Burgsdorf trat u. A. G. L. Hartig auf in der Schrift: »Beweis, daß durch die Anzucht der weißblühenden Akazie schon wirklich vorhandenem oder nahebevorstehendem Holzmangel nicht abgeholfen werden kann. 1798 (2. Aufl. 1802). Oben §. 36 Note 23.

Werfen wir einen letzten prüfenden Blick auf die Forsttechnik dieser Periode und ihr Verhältniß zu den faktischen Waldzuständen, so sehen wir, wie der Plenterbetrieb im Begriffe steht, dem schlagweisen Betriebe endgültig zu weichen. Der Femelschlagbetrieb schickt sich an, zu einer eben so breiten Herrschaft zu gelangen, wie der Gedanke des Hochwaldbetriebes überhaupt. Zwar bestehen im sächsisch-thüringischen Gebiete mittelwaldartige Betriebsformen fort, im Westen und Südwesten ausgedehnte Niederwaldwirthschaften. Aber das Prinzip der Hochwaldwirthschaft beherrscht die Forsttechnik und ganz besonders in der einen Form des Femelschlagbetriebes.

Was der letztere 1800—1820 geleistet hat, sehen wir in den jetzt 60—80jährigen Beständen vor uns. Man findet viel Schönes in dieser Altersstufe, volle, frohwüchsige Orte in Buchen, Tannen, Fichten; aber man sieht auch manchen kränkenden Bestand, vornehmlich in Kiefernrevieren. Die Eiche findet man nur spärlich; Eichen- und Buchenmischbestände in angemessenem Mischungsverhältniße zu begründen und zu erhalten, wollte dem Femelschlagbetriebe nicht gelingen.

Die Eiche ist dem Schirmdrucke des Mutterbaumes, dem Seitendrucke der vorwüchsigen Buche, dem Drängen der Weichhölzer gewichen. Ihre vertrockneten oder kümmernden Trümmer erinnern uns hier und dort daran, daß jene Zeit wohl Bestände zu begründen, aber nicht sie rationell zu erziehen und zu pflegen verstand.

#### §. 40. Die mathematische Forstwissenschaft und die Methoden der Forsteinrichtung.

Das in der vorigen Periode in allgemeiner Geltung stehende Haupt-Prinzip der Forsteinrichtung und Ertragsregelung war der Satz, daß der jetzt vorhandene konkrete Vorrath an haubarem Holze so lange aushalten müsse, bis die nächste Altersklasse zur Hiebsreife herangewachsen sei. Dies Prinzip begründet das Wesen der Altersklassen-Methoden, für welche nicht das Zeitfach, die Nutzungsperiode, sondern das konkrete Altersklassen-Verhältniß maßgebend ist, für welche keine absolute, sondern nur eine auf die realen Waldverhältnisse und den Vorrath an altem Holze gegründete relative Nachhaltigkeit besteht. Die Normalität des Altersklassen-Verhältnisses bleibt diesen Methoden

unerreichbar, und wird von ihnen nicht erstrebt, die Normalität des Vorrathes ebenso; jede Fachwerksmethode hat dagegen das Zeitfach als maßgebenden Faktor, ist nicht gebunden durch das konkrete Altersklassen-Verhältniß und strebt nach absoletter Nachhaltigkeit, indem sie dieser das normale Hiebsalter der Altersklassen-Methoden opfert. Die Fachwerksmethoden können zur Normalität des Vorrathes und Altersklassen-Verhältnisses führen, erblicken aber in der Erreichung derselben kein unmittelbares Wirthschaftsziel.

Den bereits dargestellten Altersklassen-Methoden Oettelts, Wedells, Hennerts schloß sich der kurfürstlich sächsische Oberförster zu Suhl, J. M. Maurer, in seinen 1783 erschienenen »Betrachtungen über einige sich neuerlich in die Forstwissenschaft eingeschlichene irrige Lehrsätze und Künsteleien« an, den ich hier anführe, weil seine Anschauungen, wie ich zeigen werde, in mancher Hinsicht einen Uebergang zu den Grundlagen der Fachwerks-Methoden bilden.

Maurer giebt verschiedene Methoden der Ertragsbestimmung an. Die erste (a. a. O. S. 146 fgde.) steht der Methode Hennerts nahe; doch bildet Maurer gleiche Altersklassenperioden von 10 Jahren und ermittelt den wirklichen Vorrath für alles Holz über 30 Jahre durch stammweise Messung der Durchmesser, probe-weise Ermittlung der mittleren Bestandshöhe und eine Massenberechnung, welche ziemlich unwissenschaftlich aus dem Quadrate des mittleren Stammdurchmessers und der Stammlänge die Zahl der Scheite und dadurch den Klaftergehalt des Stammes bzw. Bestandes herleitet (bei harten Laubhölzern sogar einfach aus dem Quadrate des unteren Durchmessers). Zu dem so ermittelten Vorrathe addirt er den (nach der Formel  $\frac{nZ}{2}$ ) progressionsmäßig verminderten Zuwachs und theilt die Summe durch die Zahl der Jahre derjenigen Nutzungsperiode, für welche das haubare Holz aushalten muß, bis die nächstjüngere Altersklasse zur Hiebsreife herangewachsen ist.

Maurer verkennt die Fehler dieser Methode zum Theil nicht. Er lehrt ein besseres Verfahren für die kubische Berechnung der Massen, macht darauf aufmerksam, daß das Holz unter Stangenstärke gar nicht berechnet werde, was ein Fehler sei (S. 174), und weist darauf hin, daß unter Umständen das haubare Holz in den jüngeren Beständen umherstehen könne, so daß ein Theil desselben aus wirthschaftlichen Gründen nicht geschlagen werden

könne, giebt selbst aber kein Mittel an, diesen Unzuträglichkeiten entgegenzutreten.

Seine zweite Methode ist eine kombinirte Flächen- und Holztheilungs-Methode. Nach Herausmessung der Altersklassen (von 20 zu 20 Jahren) und Einschätzung der Bestandsbonitäten wird der mittlere Vorrath an haubarem Holze nach Probeflächen ermittelt, die Gesammtmasse des haubaren Holzes durch die Zahl der Jahre der Nutzungsperiode, für welche dasselbe aushalten muß, dividirt und dadurch der Jahres-Hiebsatz für die I. Periode berechnet; oder die Gesammtholzerzeugung des Umtriebes wird durch die Jahre desselben dividirt und dadurch unmittelbar der Jahreshiebsatz gefunden. Bei letzterer Berechnungsart findet Maurer die Gesammtholzerzeugung dadurch, daß er die Fläche, welche von der betreffenden Holzart eingenommen wird, einfach mit dem auf den Probeflächen gefundenen (als arithmetisches Mittel zwischen den Vorräthen auf gutem und schlechtem Boden berechneten) mittleren Vorrathe pro Flächeneinheit multipliziert.

Eine dritte Methode, welche Maurer darstellt (S. 187 fgde.), ist eine reine Flächentheilungsmethode und seine Formel: Gesammtfläche der Holzart dividirt durch die Jahre des Umtriebes gleich Jahresflächenatz. Weil Maurer jedoch bei dieser Art der Ertragsregelung große Ungleichheit der Jahresmaterialsätze fürchtet, bildet er eine Flächen-Reserve von 20%, welche dann zur Nutzung kommen soll, wenn besonders schlechte Bestände zum Hiebe stehen. Auf diesen Umwegen gelangt er zu Jahresschlagflächen, welche dem konkreten Vorrathe proportional sind.

Man sieht, wie Maurer sich durch die letztangegebene Methode dem Flächenfachwerk (mit Jahresfachen) näherte; auch das zweite Verfahren, und namentlich die zweite dort angegebene Berechnungsart für den Jahreshiebsatz trägt die Keime der Fachwerks-Methoden in sich; aber zu einer klaren Ansicht in allen diesen Dingen ist auch Maurer nicht gelangt. Seine Schrift ist auch überaus elementar gehalten und nur für Anfänger bestimmt.

Auch ihm, wie allen Früheren, fehlte die richtige Auffassung der Periodenfläche als Rahmen der zeitlichen Anordnung der Holznutzung, welcher wohl von allen Genannten Hennert am nächsten stand; erst G. L. Hartig hat in dieser Richtung ein klares Prinzip aufgestellt.

Fast zu derselben Zeit, wo dies geschah, kehrte ein Mann von bedeutender geistiger Fähigkeit, der kurpfalzbayerische Forst-

taxator Franz Sales Schilcher,<sup>1)</sup> zu der älteren Methode der reinen Schlag-Eintheilung, freilich auf ganz neuer Grundlage und in einer ganz neuen Auffassung dieser Methode.

Jede Schlageintheilung trägt in sich den Mangel, dafs das Ungleichartige in derselben Schlagfläche zusammengefafst werden mufs. Wird die Schlaggröfse bestimmt nach der Standortsbonität allein, so ist im abnormen Walde der Ertrag ein von Jahr zu Jahr sich verändernder. Wird die Proportionalität bezogen auf die Bestandsbonität (den realen Bestandszustand), so ist die Eintheilung nur für einen Umtrieb brauchbar. Schon Wedell hatte dies gefühlt und seine Schläge proportional der (bleibenden) Standortsbonität festgelegt, die Abnutzung aber nach der (jetzigen) Bestandsbonität und unabhängig von jener Schlagtheilung räumlich geordnet.

Schilcher ging einen anderen Weg. Er suchte durch Zusammenfassung des Gleichartigen in Betriebsklassen, also durch die Zerlegung der gesammten Bestandsreihe in gleichartige Reihen derselben Standorts- und Bestands- (also einer sog. gemischten) Bonität die Nachteile der Schlageintheilung zu vermeiden.

Zur Durchführung seiner Betriebsregelungs-Methode bildete Schilcher Periodenflächen (Abtheilungen von ihm genannt),<sup>2)</sup> in welchen längere Zeit gewirthschaftet werden sollte und die im Walde fest bezeichnet wurden. Auch er hat Altersklassen-Perioden, wie Hennert, über 70 Jahre, von 40—70, 20—40, 0—20 J. Jede Abtheilung schätzt er nun in eine seiner Terrainklassen (Standortsklassen) ein, bestimmt in jeder Standortsklasse nach gutbestandenen Distrikten die Ertragsfähigkeit, d. h. den Normalvorrath und findet durch Multiplikation der Fläche mit dieser Ertrags- oder Vorrathsziffer denjenigen Vorrath, welchen diese Fläche haben würde, wenn sie ihrer Standortsbonität entsprechend, d. h. normal, bestanden wäre. Die so gefundene Masse aber reduzirt er nach der augenblicklichen Bestandsbonität und findet

<sup>1)</sup> Schilcher war ein Schüler Kling's, eines pfälzischen Forstmannes, der 1791 ein Buch schrieb: »Vorschriftsmässige Behandlung der Domänenwaldungen in der Pfalz«. Ueber seinen Bildungsgang habe ich nur wenig erfahren können. Er war mit Reitter und Jäger in Stuttgart befreundet, hatte die Literatur gut studirt und war jedenfalls ein klarer Kopf. Seine kleine Schrift: »Ueber die zweckmässigste Methode, den Ertrag der Waldungen zu bestimmen«, welche 1796 in Stuttgart erschien, enthält die im Texte vorgetragene Grundfätze seiner Betriebsregelungs-Methode.

<sup>2)</sup> Schilcher a. a. O. S. 78 fgde.

fo den wirklichen Ertrag, welchen die Fläche gewähren kann, beim haubaren Holze unmittelbar, bei den jüngeren Beständen unter Hinzurechnung des Zuwachses. Durch Division der Fläche eines jeden Hiebszuges (der Betriebsklasse) durch die Zahl der Jahre des Umtriebes ergibt sich der Flächenhiebsatz, und durch Multiplikation desselben mit dem nunmehr bekannten mittleren Materialertrag der Klasse der Hiebsatz in Masse. Den Abnutzungssatz zu erfüllen, überläßt Schilcher dem Wirthschafter, der die Jahresschläge abmisst und so anordnet, wie die allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten dies erfordern, und, wie oben bemerkt, so wenig an eine bestimmte örtliche Hiebsdisposition gebunden ist, daß er den Jahresschlag in der einen Klasse unterlassen und in die andere übertragen kann, wenn er nur die hier zu nutzende Fläche nach dem Verhältnisse der konkreten Ertragsfähigkeit beider Klassen bemisst.<sup>3)</sup>

Um den Wirthschafter hierzu in den Stand zu setzen — und hier berühre ich einen Kernpunkt des ganzen Verfahrens — muß der Taxator das relative Ertragsverhältniß der einzelnen Abtheilungen sehr genau bestimmen. Da er nun auch hier die (bleibende) Standortsbonität und die (zufällige) Bestandsbonität kombinirt, so erhält er in seinen relativen Werthsziffern für die einzelnen Betriebsklassen Angaben, deren Bedeutung über das erste Jahrzehnt nicht hinausreicht. Und auch für dieses sichert die Schilcher'sche Methode die Gleichheit der jährlichen Erträge nur bei normalem Altersklassen-Verhältnisse der Betriebsklasse. Den Ungleichheiten im jährlichen Ertrage will er nun freilich durch eine Reserve begegnen; aber die Art, wie er dies bewerk-

<sup>3)</sup> Wären beispielsweise gefunden

|                                                 |       |
|-------------------------------------------------|-------|
| 2000 M. der I. Klasse mit der konkreten Bonität | = 1   |
| 3000 „ „ II. „ „ „ „ „                          | = 0,8 |
| 4000 „ „ III. „ „ „ „ „                         | = 0,6 |

so wäre bei 100jährigem Umtriebe Schilchers Flächenetat

$$\frac{2000}{100} = 20 \text{ M. (I.)} + \frac{3000}{100} = 30 \text{ M. (II.)} + \frac{4000}{100} = 40 \text{ M. (III.)} = 90 \text{ M. jähr-}$$

lich und es sind jene 20, 30 und 40 M. in der I., II. und III. Klasse (die zugleich eine Betriebsklasse ist) auch wirklich zu nutzen, wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse des Revieres dies gestatten. Sprächen jedoch triftige Gründe gegen die Innehaltung dieses Flächenetats und z. B. gegen den Hieb in der II. Klasse, so können neben den 20 M. der I. Klasse noch weitere  $30 \times 0,8 = 24$  M. in der I. Kl. statt der 30 M. der II. Kl. zum Hiebe gelangen; später muß dann die Ausgleichung erfolgen.

Vergl. Schilcher a. a. O. S. 27, 31.



ftelligen will, giebt er nicht an. Jene Relativität der einzelnen Abtheilungen ändert ſich mit dem Verſchwinden der älteren unvollkommenen Beſtände ſehr rafch, indem vollwüchſige junge Beſtände an ihre Stelle treten. Endlich fühlte Schilcher ſelbſt — darauf hat ſchon Hundeshagen aufmerkſam gemacht — daſs er der Vorrathsaufnahme nicht ganz entrathen konnte, die doch in eine reine Flächentheilungs-Methode nicht hineingehört und durch deren Hereinnahme er den eigenthümlichen Charakter ſeiner Methode ſelbſt verwiſcht.

Die groſſe Freiheit der Wirthſchaft, welche Schilcher dem verwaltenden Forſtbeamten zugeſteht, unterſcheidet ſeine Methode weſentlich von allen früheren, birgt aber eine Gefahr, welche dieſe Methode wohl niemals hat zu breiter Anwendung gelangen laſſen. Der Betriebsplan war faſt ganz in das ſubjektive Ermefſen des Wirthſchafters gelegt. Nur der Rahmen der Periodenflächen und eine Flächen-Kontrolle bildeten das feſte Gerüſte dieſer Ertrags-Regelung, alles Andere wurde frei beſtimmt. Zu ſolcher freien Wirthſchaft aber waren die Forſtbeamten der damaligen Zeit ſicher nicht befähigt.<sup>4)</sup>

Schilcher iſt der Erſte nach Oettelt, der ohne Betriebsplan auskommen zu können vermeinte; die Verbindung von Altersklaſſe und Periode aber lieſs auch er nicht fallen, und ſeine Perioden repräſentirten ihm nicht Zeitfächer im Sinne des Fachwerks, ſondern Abnutzungszeiträume für gewiſſe vorhandene Vorrathsmaffen.

Die Verbindung von Periode und Altersklaſſe lieſs G. L. Hartig zuerſt fallen. Sein Taxationsſyſtem, welches er 1795 in der epochemachenden Schrift »Anweiſung zur Taxation der Forſten oder zur Beſtimmung des Holztrags der Wälder, ein Beitrag zur höheren Forſtwiſſenſchaft« bekannt machte, beruht auf der Anſchauung, daſs der gegenwärtige Vorrath plus dem gefammten (ſummarifchen) Zuwachs aller Beſtände diejenige Holzmaſſe bildet, über welche zu diſponiren iſt; dieſe Diſpoſition traf er dahin, daſs jede Periode mit gleicher Holzmaſſe — Haupt- oder

<sup>4)</sup> Ueber die Methode Schilchers vergl. Pfeil, Forſttaxation. 1868. S. 46. — Judeich, Forſteinrichtung S. 226. — H. Cotta, Systematiſche Anleitung zur Taxation der Waldungen. 1804. Einleitung S. 15/16. — Hundeshagen in der »Forſtabſchätzung« von 1826. S. 26—41 ſchildert die Methode Schilchers ſehr ausführlich und treffend. Ich ſelbſt habe dieſe Methode deſhalb ausführlicher behandelt, weil der Grundgedanke derſelben in der Entwicklung unſerer Wiſſenſchaft nicht wiedergekehrt iſt.

Abtriebs- und Zwischennutzungs-Erträgen — ausgestattet wurde und dies geschah auf Grund eines speziellen Betriebsplanes für den ganzen Umtrieb.

Ansteigende Erträge in den letzten Perioden hielt Hartig schon 1795 für wünschenswerth, da die Holzkonfuntion die Tendenz habe, zu steigen; er schreibt eine solche Disposition jedoch noch nicht vor.<sup>5)</sup>

Die Perioden bestimmt Hartig ungleich lang für die verschiedenen Umtriebe der einzelnen Holzarten, immer aber als ein Vielfaches von zehn; um nun für alle Holzarten gleiche Berechnungszeiträume zu haben und so den summarischen Hiebsatz aus den Hiebsätzen der einzelnen Holzarten berechnen zu können, theilt er die Perioden in zehnjährige Zeitabschnitte, welche demgemäfs seine eigentlichen Fache sind. Der Gleichstellung des periodischen Massenertrages opfert er sowohl das normale Hiebsalter der Bestände, als auch die Flächengleichheit in den Perioden, und hierin liegt das Prinzip seiner Methode als einer reinen Massenfachwerks-Methode, obwohl er selbst diese Bezeichnung nicht gebraucht.<sup>6)</sup>

Die didaktische Natur Hartigs tritt in der »Anweisung zur Taxation« in überraschender Weise hervor. Das ganze Buch ist mehr eine Instruktion für die praktische Ausführung des Betriebsregelungsgeschäftes, als eine wissenschaftliche Arbeit über die Methode desselben; ja das derselben zu Grunde liegende Prinzip tritt nirgends klar und in präzisen Sätzen zusammengefaßt, hervor. Aber das Buch enthält eine Fülle neuer Anschauungen und ist von höchster Bedeutung für den Ausbau der wissenschaftlichen Betriebsregelungslehre gewesen. Hier zuerst ist genaue Anweisung zur Aufstellung von Normal- (Ideal-) Ertragstafeln gegeben, hier zuerst sind die so bedeutenden Zwischennutzungen in Anrechnung gebracht; das ganze Geschäft ist so anschaulich und in so praktischer Sprache dargestellt, daß man bei Durchsicht des Buches die bestimmte Ueberzeugung hat, daß es sich hier nicht um die theoretische Folgerichtigkeit eines neuen, vielleicht geistvollen, doch undurchführbaren Systems, sondern um durch-

---

<sup>5)</sup> Anweisung S. 181. Zur Methode Hartig's vergl. besonders Hundeshagen, Forstabschätzung S. 42—54.

<sup>6)</sup> Sie ist erst von H. Cotta in die Literatur eingeführt. Er benannte die Perioden »Zeitfächer«. Vergl. seinen Grundriß der Forstwissenschaft S. 224. Anweisung zur Forstfeinrichtung von 1820. S. 43.

aus praktische Dinge handelt. Die wissenschaftliche Seite der Sache tritt denn auch in dieser ersten Auflage der »Anweisung« wenig hervor.

Dieselbe enthält aufser den bereits angegebenen Matèrien noch eine kurze Anweisung zur Vermessung, Vorschriften für Massenschätzung (durch Probeflächen, durch Modellstämme, nach Okularschätzung) und für die Zuwachsermittlung (durch Massenvergleichung verschiedener Altersstufen, an Modellstämmen etc.), eine recht schwerfällige Art, die progressionsmäfsige Verminderung des Zuwachses zu finden,<sup>7)</sup> zahlreiche Beispiele, Schemata zu Forstkarten und Taxations-Tabellen.

Die wissenschaftlich-mathematische Grundlage der Lehre von der Betriebsregelung und Ertrags-Berechnung trat weit schärfer hervor in der 1801 erschienenen »Anweisung zur Taxation« von Johann Leonhard Späth,<sup>8)</sup> welche sich im II. Theile seines »Handbuchs der Forstwissenschaft« findet.

---

<sup>7)</sup> Hartig berechnet den progressionsmäfsig verminderten Zuwachs in der Anweisung von 1795 noch nach der Methode Däzels, von Jahr zu Jahr, indem er von der bei Beginn der Periode vorhandenen Holzmasse die durchschnittliche jährliche Abnutzung abzieht, den Zuwachs hinzurechnet und so von Jahr zu Jahr fortschreitet. Er scheint also die Vierenkleef'sche und Maurer'sche Formel nicht für ausreichend genau gehalten zu haben, da er sie, wie sehr wahrscheinlich, gekannt haben mufs. Vergl. Anweisung von 1795 S. 161.

<sup>8)</sup> Johann Leonhard Späth, 1759 in Augsburg geboren, von 1788—1809 Professor der Mathematik, Physik und Forstkunde an der Universität zu Altdorf. Bei Aufhebung derselben 1809 erhielt Späth eine Professur der Mathematik an dem Lyceum in München, 1826 eine solche an der Münchener Universität. 82 Jahr alt, der Senior der Münchener Professoren, starb er 1842. Vergl. Forst- und Jagd-Zeitung 1842. S. 194. Löffelholz-Colberg, Chrestomathie, I. S. 469.

Seine Schriften machten ihrer Zeit berechtigtes Aufsehen, und Späth gehört zu den Begründern der mathematischen Richtung in der Forstwissenschaft.

1790 schrieb er: Geodäsie oder Anweisung zum Feldmessen.

1796 eine Abhandlung: Ueber die örtliche progressive Wachstums-Zunahme der Waldbäume in Anwendung auf den möglichsten Ertrag des Waldbodens.

1797: Anleitung, die Mathematik und physikalische Chemie auf das Forstwesen und forstliche Kamerale nützlich anzuwenden. 624 S.

1802: Abhandlungen über die periodischen Durchforstungen oder über den regulären nach dem Lokale geordneten Plenterhieb in unseren Hochwäldungen.

1801—1805: Handbuch der Forstwissenschaft in 4 Bdn. Letzteres Werk enthält im I. Bd.: Waldbau, Standortslehre, Forstschutz; im II.: Forstbenutzung und Taxation; im III.; Einzelne Theile der Lehre vom Kulturbetrieb, von der Forstbenutzung, vom Forstrecht; im IV.: Forstrecht und Staatsforstwirtschaftslehre.

Diese Encyclopädie der Forstwissenschaften zeigt klar, dafs Späth's Bedeutung nur auf dem Gebiete der mathematischen Forstwissenschaft liegt. Die Systematik ist mangelhaft, die Darstellung breit. Seine Staatsforstwirtschaftslehre steht auf

Seine Zuwachslehre beruht auf mathematisch-wissenschaftlichen Grundlagen; den Hiebsatz findet er im Normal-Walde gleich dem summarischen Jahreszuwachs, und den Gedanken der Vergleichung des Normal- und Real-Waldzustandes hat er sich zu eigen gemacht, wenn er auch nicht zur Aufstellung eines klaren Systemes der Betriebsregelung gelangt ist.

Ein solches hat auch Georg Anton Däzel<sup>9)</sup> nicht zu erreichen vermocht, obwohl auch er an dem Ausbau der mathematischen Grundlage der Forstwissenschaft wacker mitgearbeitet hat. Seine Schriften über Forsttaxation enthalten nichts Neues von Bedeutung. Dagegen hat er zuerst die gonyometrische Messungs-Methode empfohlen,<sup>10)</sup> auch wohl bei Forstvermessungen zuerst praktisch geübt, als er das Revier Eglharding in Oberbayern vermaß. Seine Tafeln zur Bestimmung unbeschlagener Baumstämme (1823) und zur Bestimmung der Walzen- und Kreisflächen (1840) sind viel in Gebrauch gewesen, und seine lange Lehrthätigkeit hat viel dazu beigetragen, die mathematische Bildung der kommenden Generation zu fördern. —

Der Gedanke, den Normalertrag eines Revieres nach der Produktionskraft der Standörtlichkeit zu bemessen bezw. aus dem Ertrage vorhandener vollkommener Holzbestände herzuleiten und dann den Realertrag aus dem Verhältnisse des Normal-Vorrathes zum Real-Vorrathe als einen aliquoten Theil jenes Normalertrages zu bestimmen, wurde in demselben Jahre, in welchem G. L. Hartig seine Methode des Massenfachwerks bekannt machte, durch den Druck veröffentlicht. Freilich war es nur dieser eine Gedanke, ohne die Form einer anspruchsvollen literarischen Veröffentlichung, ohne wissenschaftliche Durchbildung, selbst ohne den Namen Dessen, der diesen Gedanken zuerst in sich gezeitigt hatte.

Die Jetztwelt kennt kaum diesen Namen und ohne den ehrenden Nachruf von Th. Hartig<sup>11)</sup> würde er vielleicht für immer vergessen worden sein.

---

dem Boden des Merkantilismus; die forstliche Produktionslehre, welche er vorträgt, ist in kameralistischer Art und ohne praktische Kenntniß der Wirthschaft zusammengetragen.

<sup>9)</sup> Ueber Däzel vergl. oben S. 176.

<sup>10)</sup> Vergl. Däzel, über die zweckmäßigste und zuverlässigste Methode, große Waldungen auszumessen, zu zeichnen und zu berechnen. München 1799. 2. Ausg. von G. W. Neebauer. 1819.

<sup>11)</sup> Vergl. Th. Hartig's »vergleichende Untersuchungen über den Ertrag der

Es ist der Name eines schlichten Forstmannes, dessen übergroße Bescheidenheit dem eigenen Werke eine fremde Firma vorsetzte; die Geschichtsforschung aber erfüllt nur eine Pflicht, indem sie das Dunkel erhellt, welches die geistige Autorschaft des meist nach Hundeshagen benannten sogenannten Nutzungsprozentes bedeckt.

Johann Christian Paulsen<sup>12)</sup> war am 15. November 1748 zu Uslar im Solling geboren, und empfing eine, wie es scheint, nur mittelmäßige Schulbildung; jedoch unterrichtete ihn sein im Verwaltungsdienste angestellter Vater, der sich eifrig mit Mathematik beschäftigte, in den Elementen dieser Wissenschaft.

Ob Paulsen eine ordentliche Forstlehre durchgemacht hat, ist nicht zu ermitteln gewesen; es ist vielmehr zu vermuthen, daß er auch in Bezug auf die Erlernung des Forstwesens auf den — vorherrschend theoretischen — Unterricht seines Vaters angewiesen blieb. Gelegentlicher Aufenthalt bei praktischen Forstmännern scheint diesen Unterricht des Vaters ergänzt zu haben.

1771 finden wir Paulsen als reitenden Förster zu Hemeringen, Amtes Lachem, also in hannöver'schen Diensten. 1787 und 1788 führte er im Lippe'schen größere Betriebsregelungen aus. Bei dieser Gelegenheit überreichte er der Kammer in Detmold im Manuskripte einen »Entwurf zur wirthschaftlichen Eintheilung des Holzvorraths sowohl in Eichen- als auch in Buchenforsten, so als Baum- und nicht als Schlagholz betrieben werden«, in welchem die Grundzüge der rationellen Forsteinrichtungsmethode bereits entwickelt sind. 1789 trat Paulsen als Oberförster in Schieder in Lippe'sche Dienste und wurde mit der Inspektion mehrerer benachbarter Reviere betraut. Mit seinem Eintritte in dies Amt begann für die Lippe'schen Forsten eine neue Epoche. An die Stelle des regellosen Plenterbetriebes trat der regelmässige Hoch-

---

Rothbuche im Hoch- und Pflanzwalde, im Mittel- und Niederwald-Betriebe nebst Anleitung zu vergleichenden Ertragsforschungen. Berlin 1847« in der Einleitung.

<sup>12)</sup> Hartig a. a. O. giebt über Paulsen kurze biographische Notizen. Die oben gegebenen genaueren Nachrichten verdanke ich der trefflichen Arbeit von Herrn Oberförster Märtens, der auf Grund einer von mir gegebenen Anregung und im Einverständniß des Herrn Forstdirektor Feye in Detmold eine ausführliche Biographie Paulsens ausgearbeitet hat, welche in Danckelmann's Zeitschrift VII. Bd. veröffentlicht werden wird. Es ist hierdurch das Bild eines Forstmannes für Gegenwart und Zukunft gezeichnet worden, der an seiner bescheidenen Stelle und ohne auf den literarischen Markt zu treten, unsere Wissenschaft durch tiefe Gedanken bereichert hat.

waldbetrieb; aber einflussreiche Gegner dieses Fortschrittes wurden zugleich die persönlichen Gegner Paulsen's. An Beschwerden der berechtigten Bauern fehlte es nicht; an Kränkungen Paulsen's durch seine Gegner eben so wenig. Krank und in bitterer Stimmung, forderte Paulsen 1812 seinen Abschied; aber erst 1815 wurde ihm, nachdem er sein Gesuch wiederholt hatte, Abschied und Ruhegehalt gewährt. Er starb 1825.

Sein Hauptwerk: »Kurze praktische Anweisung zum Forstwesen oder Grundfätze über die vortheilhafteste Einrichtung der Forsthaushaltung, und über Ausmittlung des Werthes vom Forstgrunde, besonders auf die Graffschaft Lippe angewendet, verfaßt von einem Forstmanne, herausgegeben vom Kammerrath G. F. Führer, bevorwortet vom Oberförster Kuntze zu Erzen« erschien 1795 anonym zu Detmold, und wurde nur im engsten Kreise bekannt. Dasselbe enthält die erste Nachweisung der Holzvorathsgröße und des Nutzungsfaktors normal bestandener Betriebsflächen, begründet auf exakte Untersuchungen über den Wachstumsgang der Bestände. Die Ergebnisse dieser Paulsen'schen Untersuchungen hat Th. Hartig in der Form von Ertragstafeln neuerdings veröffentlicht.<sup>13)</sup>

Eine zweite Arbeit Paulsen's »über die richtigste Art der Berechnung des Zuwachses an ganzen Holzbeständen« wurde 1800 als Manuskript veröffentlicht; später von Klauprecht in den von ihm fortgesetzten Hundeshagen'schen »Beiträgen zur gesammten Forstwissenschaft« abgedruckt.

Diese Schrift giebt die erste rationelle Anleitung zur Ermittlung von Baumformzahlen und zur Berechnung des Zuwachses am stehenden Holze. Paulsen hat es nicht vermocht, seine Theorie des Nutzungsfaktors zu einer systematischen Durchbildung zu bringen. Dies hat erst Hundeshagen gethan, ohne indessen Paulsen's Namen zu nennen; es ist wahrscheinlich, aber nicht bestimmt nachweisbar, daß er Paulsen's Schriften gekannt hat. —

Die Hartig'sche Methode der Betriebsregelung fand keine weite Verbreitung und ausgedehnte Anwendung. Zwar richtete Hartig selbst nach den Grundfätzen derselben die Forsten des Fürstenthums Dillenburg (Nassau-Oranien) ein; aber Eins trat

<sup>13)</sup> Cotta hat sie gekannt, wie aus der »systematischen Anleitung zur Taxation der Waldungen« von 1804 hervorgeht, wo S. II die Hauptschrift von Paulsen aufgeführt ist. Hundeshagen citirt weder in seiner 1821 erschienenen Encyclopädie, noch in der 1826 gedruckten »Forstabschätzung« die Paulsen'sche Arbeit, was bei seiner sonst so großen Literaturkenntniß immerhin auffallend erscheint.

doch bald hervor: Dies Verfahren war zeitraubend und kostspielig und gewährte dennoch nicht diejenige Sicherheit des nachhaltig-gleichen Ertrages, welche man erwartete; denn die Grundlage desselben — eine sehr genaue Kenntniss des Vorrathes und Zuwachses — war nicht erreichbar.

Diese Bedenken drängten sich besonders Heinrich Cotta auf. Die Verhältnisse der thüringischen Forsten, in welchen er wirkte, waren andere, als die des heffischen Laubholzgebietes, in dem die Hartig'sche Methode entstanden war. In Thüringen waren die Nadelholzbestände vorherrschend und sehr alte Schlageintheilungen bestanden hier. Zur Schlageintheilung im Hoch- und Niederwalde kehrte auch Cotta zurück, vielleicht, indem er Schilcher<sup>14)</sup> folgte, jedenfalls aber in Berücksichtigung der Waldzustände, mit denen er es zu thun hatte. Für den Femelschlagbetrieb in Buchen ist die Periodenfläche die bequemste und passendste Grundlage, für den Kahlschlagbetrieb der Jahresschlag.

Cotta gab für die Fälle des Femelschlagbetriebes die Vorschrift,<sup>15)</sup> das so viele Jahresschlagflächen zusammengefaßt werden sollen, wie erforderlich sind, um während des Verjüngungszeitraumes wirthschaften zu können, hielt aber sonst an der Jahresschlag-Eintheilung fest und bedurfte so der Berechnung des progressionsmäsig verminderten Zuwachses nicht. Die Sicherung der Nachhaltigkeit suchte er nicht in der gleichen Materialabnutzung auf Grund sehr genauer Schätzungen, sondern in der Gleichstellung der innerhalb einer Periode zu nutzenden Flächen.<sup>16)</sup>

---

<sup>14)</sup> Dies ist Hundeshagens Ansicht. Vergl. dessen Forstabfchätzung von 1826 S. 56. Sie wird durch die in Note 16 citirte Stelle begründet.

<sup>15)</sup> Vergl. H. Cotta, systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen. Berlin 1804. II. Abth. S. 80, 81.

<sup>16)</sup> Hierüber sagt Cotta in der systematischen Anleitung I. S. 15: »Da es selbst dem geübtesten Taxator durchaus unmöglich ist, die in einem Walde zu schlagende Holzmasse vollkommen richtig anzugeben, so geräth man bei jeder Taxation, die bloß eine bestimmte Klaftersumme als Etat zur Folge hat, in die unvermeidliche Gefahr, etwas zu viel oder zu wenig anzusetzen und folglich zu früh oder zu spät mit dem Hauen herumzukommen. Gegen diese Gefahr sichert nur die Flächeneintheilung, welche aber ihrerseits wieder so viele Mängel hat, das man genöthigt wurde, von ihr seine Zuflucht zur Taxation zu nehmen. Verschiedene Forstmänner faßten daher schon die Idee, Taxation und Flächeneintheilung zu verbinden. . . .

Vorzüglich suchte Schilcher eine solche Verbindung hervorzubringen, indem er die Bestände von gleichen Qualitäten zusammenordnete und in jeder Bonität eine besondere Fraktion anlegte.

Zwar erstreckte sich seine Ertragsregelung ebenso, wie die Methode Hartigs, auf die gesammte Holzabnutzung des Umtriebes; aber seinen Abnutzungssatz drückt er in Fläche und Masse aus, und die absolute Gleichheit des periodischen Material-Ertrags ist Cotta nicht, wie Hartig, ein Prinzip,<sup>17)</sup> dem er alles Andere opfert. Die Methode Cottas von 1804 ist darum eine kombinierte Fachwerks-Methode.

Cotta hat gleiche (30jährige) Perioden. Auch G. L. Hartig gelangte schon in der 3. Auflage seiner Anweisung zur Taxation (1805) ebenfalls zu dem Prinzip der gleichwerthigen (20jährigen) Perioden. Cotta legte bei seinen Betriebsdispositionen großen Nachdruck auf die Bestandsordnung, was erklärlich ist, wenn man an die Verhältnisse der Bergländer denkt, in welchen er wirtschaftete; Hartig that dies weit weniger, was nicht minder begreiflich erscheint. Genaue Vorschriften über Taxations-Revisionen und eine Material-Kontrolle hat Cotta zuerst gegeben.<sup>18)</sup>

Man sieht, wie diese beiden hervorragenden Männer zusammen vorwärts strebten und sich ergänzten. Gegenseitige hohe Achtung verband sie, und es ist eine hochehrwürdige historische Thatfache, daß ihr Verhältniß niemals durch Neid oder kleinliche Eifersucht getrübt wurde.

Beide blieben bei dem einmal gefundenen Systeme der Betriebsregelung nicht stehen. Jede neue Auflage der Hartig'schen Anweisung zur Taxation (1804, 1805, 1813, 1818) bildet eigentlich eine neue Bearbeitung seines Systemes, obwohl er bei dem Prinzip des strengen Massenfachwerks stehen blieb. Die Methode der Massenaufnahme, Zuwachsberechnung, Ertragsuntersuchung verbesserte Hartig fort und fort. Durch die Instruktion von 1819<sup>19)</sup> wurde eine Material-Kontrolle eingeführt, die Aufstellung sehr spezieller Hauungs- und Kulturpläne für die erste Periode angeordnet.

H. Cotta legte mehr und mehr den Schwerpunkt seiner Methode in die Flächengleichstellung, und näherte sich so mehr und mehr dem Prinzip des reinen Flächenfachwerks. Seine

---

Eine solche Verbindung der Flächeneintheilung mit der Schätzung hat, in Hinsicht der Etatsbestimmung, auch gegenwärtiges System zum Augenmerk. . . .«

<sup>17)</sup> Vergl. hierüber systematische Anleitung von 1804. II. S. 74 fgde.

<sup>18)</sup> Anleitung von 1804. II. S. 133 fgde.

<sup>19)</sup> Instruktion, nach welcher bei spezieller Abschätzung d. K. preussischen Forsten verfahren werden soll vom 23. VII. 1819. O. v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse von Preußen, S. 136.



1820 erschienene »Anweisung zur Forst-Einrichtung und Abschätzung« entwickelt ein neues System.<sup>20)</sup>

Dasselbe basirt die Nachhaltigkeit lediglich auf die Flächen, schreibt nur summarische Massenabschätzungen vor, und gründet sich auf die Anschauung, daß es eine allgemein anwendbare Waldabschätzungslehre nicht gebe, das Verfahren vielmehr durch die Verschiedenartigkeit der Zwecke und Ortsverhältnisse bestimmt werden müsse; daß das einfachste Verfahren das beste sei; kein Taxator den wahren Holzsertrag sicher angeben könne; die gute Einrichtung eines Waldes wichtiger sei, als die Ertragsbestimmung; daß Einrichtungen getroffen werden müssen, durch welche Einrichtung und Etat nöthigenfalls jederzeit abgeändert werden können, ohne den Betriebsplan im Ganzen zu vernichten oder die Schätzung unbrauchbar zu machen.<sup>21)</sup>

Schon der Nachdruck, welcher auf den Betriebsplan gelegt wird, zeigt, daß Cotta niemals zum System des reinen Flächen-Fachwerks gelangt ist, sondern bei dem kombinierten Fachwerk stehen geblieben ist; denn das reine Flächenfachwerk bedarf nur eines Flächenabnutzungsplanes. Aber er hat sich jenem Prinzip sehr genähert. Eine eingehendere Besprechung seines Systemes von 1820 gehört nicht hierher.<sup>22)</sup> In dem weiteren Ausbau der Betriebsregelungssysteme Hartigs und Cottas tritt die geistige Natur beider Männer klar hervor. Während Hartig auf dem einmal gefundenen Prinzip fest stehen blieb, dasselbe nur zu vertiefen und zu erweitern bestrebt war, griff Cotta zu immer einfacheren Mitteln zur praktischen Erreichung des Zweckes.

In Preußen wurden seit 1819 die Reviere in großer Ausdehnung eingerichtet. Allein es ging mit dem Geschäft doch nicht recht vorwärts. Der äußerst komplizierte Mechanismus des Hartig'schen Systemes stand hemmend im Wege.<sup>23)</sup>

In Sachsen<sup>24)</sup> wurden seit 1816 zahlreiche Regelungen nach

<sup>20)</sup> Das Buch enthält nur 180 S. Text und daneben Tabellen und Schemata. Die 1821 erschienenen »Hülftafeln für Forstwirthe und Forsttaxatoren« gehören zu demselben.

<sup>21)</sup> Anweisung von 1820. Vorwort.

<sup>22)</sup> Vergl. über die Cotta'sche Methode: Darstellung der K. sächsischen Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse. 1865. S. 21 fgde. — Hundeshagen, »die Forstabsehung.« 1826. S. 59 fgde. — Pfeil, Forsttaxation. 1858. S. 66. — Judeich, Forsteinrichtung. 1871. S. 228. —

<sup>23)</sup> v. Hagen a. a. O. S. 136, 137.

<sup>24)</sup> Darstellung der sächsischen Staatsforstverwaltung a. a. O.

Cottas System durchgeführt. Der Erfolg war ein durchaus befriedigender; nur das Zusammenliegen großer Flächen gleichalterigen Holzes wurde später als ein Mangel empfunden, und mit fortschreitender Verfeinerung des Systems wich man in dieser Hinsicht von Cotta mehr und mehr ab, so wie man auch in Preußen die Hartig'schen großen Jagen (Periodenflächen) zu theilen begann.<sup>25)</sup>

Während so die Fachwerkmethode zu breiter Anwendung gelangte, fehlte es nicht an Forstmännern, welche andere Wege zur Ertrags-Regelung suchten und gefunden zu haben glaubten.

In Hannover wurde ein in der Hauptsache vom Forstrath Wächter<sup>26)</sup> in Hannover herrührendes Abschätzungsverfahren zum Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung seit 1818 angewendet, welches den Ertragswerth der Forstgrundstücke nach Durchschnittserträgen feststellte, und damit ein Prinzip in unsere Wissenschaft eingeführt, das noch heute für ähnliche Zwecke Bedeutung hat.

In den bayerischen Salinenforsten bei Reichenhall wurde seit 1812 eine von dem Salinen-Forstinspektor Huber herrührende Ertragsregelungs-Methode angewendet, welche ebenfalls auf dem Durchschnittsertrag beruht, im Uebrigen aber den Professor Däzel mindestens zum Miturheber hat.<sup>27)</sup>

Huber bildete Altersklassen-Perioden in den Betriebsklassen (30jährige Perioden beim Hochwald), theilte jeden Bestand einer solchen Periode zu, und berechnete für sie einen mittleren Durchschnittszuwachs, indem er eine Reihe von Beständen mittlerer Bonität in der Betriebs- und Altersklasse auf ihren jetzigen Vorrath untersuchte, und dann durch Division des Vorraths durch das Alter den Durchschnittszuwachs derselben, bezogen auf das

---

<sup>25)</sup> Dies geschah jedoch erst in der folgenden Periode.

<sup>26)</sup> Wächter war ein Mann von Geist und ungewöhnlichen Kenntnissen. Längere Zeit Forstschreiber in Klausthal, später Forstrath und General-Forst-Sekretär in Hannover, zuletzt Oberforstrath. Seine schriftstellerische Thätigkeit gehört der folgenden Periode an. Sein Grundsteuer-Einschätzungs-Verfahren ist in besonderer Instruktion und in den »Beiträgen zur Kenntniß des Forstwesens« v. Laurop und v. Wedekind. 1819, S. 212 fgde, auch im I. Bde. der Zeitschrift Sylvaneion von Klauprecht dargestellt. Vergl. auch Hundeshagen, Forstabschätzung II. S. 228 fgde.

<sup>27)</sup> Das Huber'sche Verfahren wurde zunächst im Manuskript bekannt gemacht, wie aus der »Forstabschätzung« v. Hundeshagen. II. S. 230 hervorgeht, später in den Jahrgängen 1824, 25, 26 der »Zeitschrift für Bayern« von Behlen mehrfach besprochen.

gegenwärtige Alter, fand. Die Summe der Durchschnittszuwachsgroßen bildete seinen Hiebsatz.

Die Undurchführbarkeit dieses Gedankens liegt auf der Hand, und es ist unbestreitbar, daß für die praktische Durchführung selbst das Hundeshagen'sche Nutzprozent noch mehr leistet, als der Huber'sche Durchschnittszuwachs, welcher letztere sich offenbar von Jahr zu Jahr in großen Sprüngen ändert. —

Hundeshagen<sup>28)</sup> beschäftigte sich seit 1818, wo er seine Lehrthätigkeit begann, mit besonderem Interesse mit der Lehre von der Forsteinrichtung. Zunächst verhielt er sich nur kritisch prüfend, ohne zu eigener Produktion zu gelangen. Die Cotta'sche Fachwerksmethode sagte ihm im Ganzen am meisten zu und sie finden wir daher noch in seiner Encyclopädie mit geringen Abänderungen in der bündigen und klaren Weise, welche Hundeshagen eigen war, dargestellt.<sup>29)</sup> Diese Abänderungen<sup>30)</sup> betrafen die Dauer der Perioden, welche Hundeshagen auf 10 Jahre normirt wissen wollte, auf die Berechnung aller Haubarkeitserträge bis zur Mitte der Abtriebsperiode, und auf einige andere Punkte untergeordneter Bedeutung. Dabei verwarf er die Schlageintheilung ganz und gar, gab auch für besondere Fälle abgekürzte Methoden nach dem laufendjährlichen Zuwachse an, und entwickelte bereits in seiner Encyclopädie die Grundgedanken seines mathematischen Ertragsregelungs-Verfahrens, dessen weiterer Ausbau der folgenden Periode angehört. —

Man sieht, wie reich sich auf dem Gebiete der Ertragsregelungskunde das geistige Leben der jugendlichen Wissenschaft von der Waldwirthschaft entwickelte. In breitem Strome flossen nun die Gedanken; eine Fülle geistiger Kraft und tüchtiger Bildung wendete sich diesen Dingen zu, und an die Stelle des blinden Tastens nach wirthschaftlichen Regeln trat die selbstbewusste, systematische Arbeit, deren klar erkanntes Ziel die Lösung wissenschaftlicher Probleme in ihrer ganzen Tiefe war. Wir erkennen leicht, wie in dieser — theoretischen — Richtung Hundeshagen alle Anderen überragte.

Zu diesen Problemen gehörte in erster Linie auch die Methode der Werthberechnung in Bezug auf waldwirthschaftlich benutzte Grundstücke. Die durch allgemeinwirthschaftliche Ent-

<sup>28)</sup> Vergl. hierüber Hundeshagen, Forstabschätzung. I. S. 90 fgde.

<sup>29)</sup> Encyclopädie. II. Bd. 1821. S. 520—659.

<sup>30)</sup> Encyclopädie. II. Bd. S. 659—660.

wickelungen bedingte grössere Beweglichkeit des Waldeigentums, die Abfindung der ehemals Servitutberechtigten durch Waldgrund, die Veräußerung der Kirchengüter und Staatsforsten, stellten eine Reihe von praktisch bedeutungsvollen Aufgaben, deren Lösung die junge Wissenschaft mit aller Kraft erstrebte.

v. Burgsdorf gab 1796 (im Forsthandbuch) ziemlich spezielle Vorschriften über Waldwerthberechnungen, indem er den kapitalisirten Betrag der jährlichen Nettoernte (Bruttoertrag abzüglich der gefamten Betriebskosten) als den Verkaufswerth eines Waldes auffasste.

G. H. Hartig berücksichtigte in seiner »Anleitung zur Taxation« von 1795 die Waldwerthberechnung gar nicht.

Die Feldjäger (Forstkondukteure) Eyber und Bein wiesen im II. Bande der »Diana« 1801 darauf hin, daß die besondere Natur der Waldwirthschaft die Anwendung voller Zinseszinsen bedenklich erscheinen lasse und diejenige beschränkter Zinseszinsen (mit von 10 zu 10 Jahren erfolgender Kapitalisirung der Zinsen) sich empfehle.

H. Cotta gab in seiner »Anleitung zur Taxation« von 1804<sup>31)</sup> bereits eine einfache Methode, welche sich dahin zusammenfassen läßt, daß der Werth eines Waldes gleich ist der Differenz des Bruttojahresertrages und der nothwendigen Unterhaltungskosten, kapitalisirt mit 3 $\frac{0}{10}$ ; er unterschied dabei bereits die Fälle des strengen Nachhaltbetriebes und aussetzenden Betriebes, gab auch besondere Vorschriften für die mathematische Fixirung einer Devastation. Im III. Bande der »Diana« sprach sich Nördlinger für die unbedingte Anwendung der Zinseszinsen aus, und will einen Zinsfuß von etwa 4 $\frac{0}{10}$  angewendet wissen, während Burgsdorf sich für höhere Zinsätze ausgesprochen hatte. 1812 entwarf der Staatsrath und Oberforstmeister Krause<sup>32)</sup> eine »Anleitung zur Abschätzung und Berechnung des Geldwerthes der Forstgrundstücke, theils zum Behuf der Veräußerung, theils zur Begründung der Anleihen«; 1819 veröffentlichte G. L. Hartig<sup>33)</sup> sein Verfahren bei Berechnung des Geldwerthes eines Forstes. Aber weder Cotta, noch Krause oder Hartig haben das wahre

---

<sup>31)</sup> Zur Geschichte der Waldwerthberechnung überhaupt vergl. Forstliche Blätter. Neue Folge. 1873. II. Heft. Cotta's Ansichten siehe in der Anleitung zur Taxation II. Abth. II. Abchn. S. 141 fgde.

<sup>32)</sup> Vergl. oben S. 248.

<sup>33)</sup> Im Anhang zu der »Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste.« 2 Thele. 4. Aufl. 1819. Auch in besonderer Instruktion.

Wesen der Waldwerthberechnung erkannt, und die wissenschaftliche Lösung der Aufgaben auf diesem Gebiete nicht gefunden. Eben so wenig haben dies Seutter<sup>34)</sup> und Pernitzsch,<sup>35)</sup> welche sich mit der Sache beschäftigten, vermocht. Die Begründung einer wissenschaftlichen Waldwerthberechnungslehre ist vielmehr das Verdienst Hofsfeld's,<sup>36)</sup> der zuerst den Satz aufstellte, daß der Werth eines Waldes gleich sei dem Jetztwerth aller Nutzungen, diskontirt mit Zinseszinsen<sup>37)</sup> und abzüglich des Produktions-

<sup>34)</sup> Grundfätze der Werthbestimmung der Wälder. Ulm. 1814.

<sup>35)</sup> Anweisung zur Waldwerthberechnung. Leipzig. 1820.

<sup>36)</sup> Zur Biographie Hofsfeld's vergl.: Neue Jahrbücher der Forstkunde von v. Wedekind, 1838, S. 163 fgde.

Johann Wilhelm Hofsfeld, geboren am 19. Aug. 1768 zu Oepfershausen bei Meiningen als Sohn eines Landschullehrers, empfing einen kümmerlichen Schulunterricht durch seinen Vater, suchte sich aber bis zum 18. Lebensjahre unter den niedrigsten häuslichen Verrichtungen selbst fortzubilden. Dann reifte in ihm plötzlich der Entschluß, das Gymnasium in Meiningen zu besuchen. Seine selbstgewonnenen Kenntnisse befähigten ihn zur Aufnahme in die Selecta. Eine dem strebsamen jungen Manne angebotene Herzogliche Unterstützung lehnte er ab. 21 Jahre alt, bezog er das Schullehrer-Seminar, dem Wunsche des Vaters gehorchend, der ihn zum Nachfolger in der eigenen Lehrerstelle vorbereitet sehen wollte. Aber er verließ die Anstalt bald wieder, wurde Geometer und Chauffee-Bau-Aufseher, hielt auch hier nicht aus, studirte eine Zeit lang auf dem Lande für sich Botanik (beim Pfarrer Heim zu Umbfstedt), erhielt dann (1791), als nun doch die Noth des materiellen Lebens an ihn herantrat, eine Lehrerstelle an einem kaufmännischen Institut in Eisenach.

1798 siedelte H. nach Zillbach über und ertheilte mathematischen Unterricht an der Cotta'schen Forstschule. Aber schon 1800 trieb ihn der Wille seines Vaters von da hinweg. Er kehrte in die Heimath zurück, um denselben im Schulamte zu unterstützen.

1801 erhielt er eine Lehrerstelle in Dreißigacker. Nun schien der unftäte Mann zur Ruhe gekommen. 1822 wurde er zum Forstrath ernannt. Als Bechstein starb, erwartete Hofsfeld, daß man ihm die Direktion der Schule übertragen werde. Als dies nicht geschah, verließ er, tief verletzt, den Staatsdienst, trat aber 1823 in seine vorige Stellung wieder ein. Er starb 1837.

Hofsfeld war ein sehr fähiger Mathematiker und mit großer geistiger Energie begabt. Sein widerwärtiger Streit mit Pfeil, der ihn so weit führte, eine Schmähschrift gegen Pfeil zu schreiben: »Triumph eines abgelebten Dorfschulmeisters über einen rüstigen Oberforst-Professor« zeigt den heftigen Charakter des Mannes, wobei ihn allerdings der Umstand entschuldigen mag, daß Pfeil ihn in ungerechter Weise angegriffen hatte.

<sup>37)</sup> In der Zeitschrift »Diana« III. Bd. 1805. S. 129. Vergl. Pfeil, krit. Bl. XVI. 1. 1841. S. III fgde. Hofsfeld's Schriften:

Kubirung der Baustämme. 1812. — Niedere und höhere praktische Stereometrie nebst Anweisung zur Taxation ganzer Wälder. 1812. — Forsttaxation nach ihrem ganzen Umfange. 2 Bde. 1823/25. (oben §. 35. Note 16). — Niedere allge-

aufwandes. Den Begriff des letzteren hat dann Hundeshagen in der folgenden Periode festgestellt und H. Cotta hat (1840) einen weiteren Schritt zur wissenschaftlichen Durchbildung gethan, ist freilich mit seinem Prinzip der Mittelzinsen hinter Hofsfeld zurückgegangen.

### §. 41. Die Staatsforstwirtschaftslehre.<sup>1)</sup>

Die tiefeinschneidenden Veränderungen, welche seit 1790 sich in den Anschauungen über das Wesen der Wirthschaft und ihrer Grundlagen vollzogen, konnten nicht ohne tiefe Wirkungen auf die Entwicklung der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft bleiben, und ich hatte schon wiederholt Veranlassung, diese Wirkungen in den Bereich meiner Darstellung zu ziehen. Dabei habe ich jedoch darzuthun gefucht, dafs die Theorieen des Adam Smith nur sehr langsam Eingang und Anerkennung in den forstlichen Kreifen fanden, ja, dafs sie vor Pfeil von keinem der hervorragenden forstwissenschaftlichen Schriftsteller mit voller Energie aufgenommen und vertreten wurden.

Wäre dies der Fall gewesen, wären die Lehren des geistvollen Schotten allgemeines Eigenthum der Forstschriftsteller geworden, so würde die Entstehung einer besonderen »Staatsforstwirtschaftslehre« im Sinne Seutters, Späths, Meyers eine logische Unmöglichkeit gewesen sein.

Nach logischer Auffassung des Systems der Forstwissenschaften kann ja diese Lehre nur die besonderen Grundlagen des vom Staate als Subjekt ausgehenden Waldwirthschafts-Betriebes behandeln; sie kann nur auf dem Boden einer Anschauung stehen, welche das Wesen der Wirthschaft in seiner ganzen Tiefe erfafst und dem höheren Begriffe der Wirthschaft unterordnet die ob-

---

meine Mathematik. 1819. — Desselben Werkes II. Bd. 1820. — Desselben Werkes III. und IV. Bd. unter dem Titel: Mathematik für Forstmänner, Oekonomen und Kameralisten. 1821/22. (vergl. Pfeil, krit. Bl. I. 1. S. 45). — Auferdem eine Reihe interessanter Aufsätze in der »Diana«: Vollständiges System zur Taxation (S. 99); ein neuer Baummesser (S. 171); einige Bemerkungen zur Nördlingerschen Abhandlung über die Werthsbestimmung des Waldes (S. 420); über die Heizkraft der Hölzer (IV. S. 213) u. a. m.

Die Holzmesskunst verdankt Hofsfeld ihre wichtigsten Fortschritte in jener Zeit.

<sup>1)</sup> Vergl. meine Geschichte der Staatsforstwirtschafts-Lehre im 19. Jahrhundert. Leipzig 1873.

ektiv beschränktere Forstwirthschaft, dieser die subjektiv enger zu fassende Staatsforstwirthschaft.

Allein so tritt uns die Staatsforstwirthschaftslehre jener Schriftsteller durchaus nicht entgegen. Diese ist vielmehr ein unklares Konglomerat von Rechtsdeduktionen, Wirthschaftslehren, Lehren der Wirthschaftspolitik und allgemeinen Wirthschaftspflege, entnimmt ihren Stoff dem Staatsrechte (Forsthoheitsrecht, Verwaltungsrecht) und Privatrechte, der allgemeinen Wirthschaftslehre, der Forstpolizeikunde, der Lehre von der Waldbenutzung u. f. w. und leidet an einer vollkommenen Unklarheit der Grundbegriffe und unlogischen Vermengung durchaus heterogener Wissens-Elemente. Das aber, was diese Lehre enthalten müßte: Die naturgesetzlichen und volkswirthschaftlichen Grundlagen der Forstwirthschaft im Allgemeinen, und der Waldwirthschaft des Staates im Besonderen — das suchen wir in der nicht armen Literatur der Staatsforstwirthschaftslehre vergeblich. Wir erkennen daraus, daß die junge Forstwissenschaft in dieser Richtung weit zurückblieb hinter den allgemeinen Strömungen der Zeit, und sie hat es bis heute nur unvollkommen vermocht, das Verfäumte nachzuholen.

Der tiefere Grund für diese Erscheinung liegt in der mangelhaften volkswirthschaftlichen Bildung der Forstmänner. Die aus den Forstschulen Hervorgegangenen hatten nur eine technische, keine ausreichende allgemeine Bildung empfangen. Die Männer aber, welche, wie Hartig und Cotta, in den Hörsälen deutscher Hochschulen gefessen hatten, waren zu einer Zeit in das praktische Leben getreten, wo merkantilistische Ideen allein auf den Universitäten gelehrt wurden. Sie brachten ein wissenschaftliches Verständniß für die Volkswirthschaftslehre des neunzehnten Jahrhunderts nicht in das Leben mit, und nur Wenige haben sich die Kenntniß derselben später zu erwerben vermocht.

Das kameralistische Staatsbeamtenthum wurde auch fast zuletzt von allen Lebenskreisen mit den neuen Ideen verfohnt, steckte tief im Bureaukratismus, der das Gegentheil ist von Smithianismus, und bildete tief in das 19. Jahrhundert hinein einen festgeschlossenen Wall gegen den »Radikalismus der Theorie.«

So bietet uns die lange Reihe von Schriften über »Staatsforstwirthschaftslehre« fast durchweg ein Archiv ächt merkantilistisch-bureaukratischer Anschauungen.

Diese Reihe eröffnete J. G. v. Seutter mit seinem »Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft

nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Kameral- und Landwirthschaft (1804). Ihm ist der Staatszweck: »Die Erzielung des möglichst hohen Grades moralischer Glückseligkeit und physischen Genusses, folglich des höchsten Wohlstandes des Einzelnen wie des Ganzen.« Dieser Zweck wird erreicht durch äußere und innere Sicherheit, Aufklärung und möglichst großen Reichtum, d. h. durch die größtmögliche Geldproduktion (S. 16).

Das Holz ist nicht Gegenstand der Produktion, sondern nur Mittel zu derselben. Seine Beschaffung ist nothwendig, um das Bedürfnis zu befriedigen; die Erzielung einer Bodenrente ist nicht Ziel der Waldwirthschaft; höchste Massenproduktion ist daher anzustreben; die Holzpreise dürfen nicht willkürlich (!) erhöht werden, weil sonst die allgemeine Produktion gestört würde; daß dies nicht geschehe, dafür hat der Staat zu sorgen, dem daher die Regelung aller waldwirthschaftlichen Verhältnisse zusteht.

Diese Regelung erfolgt durch statistische Feststellung des Holzbedürfnisses, Vergleichung der Produktion und Konsumtion, Bestimmung der Normalwaldfläche des Landes, zwangsweise Rodung des überschüssigen Waldbodens zu Gunsten der Landwirthschaft.

Es genügt an diesen wenigen Sätzen, um das hier vertretene System zu kennzeichnen. In demselben findet nur eine Kraft ihren Platz: Die Staatsgewalt, welche an die Stelle aller frei wirkenden wirthschaftlichen Kräfte treten soll. Seutter ist konsequent genug, sein System in allen Richtungen bis zur letzten Folgerung auszubauen, und kommt so zu der geradezu absurden Forderung, daß Staats-Waldboden, der wegen Ueberproduktion verkauft werde, von Staatswegen zur landwirthschaftlichen Benutzung disponirt werden solle, weil die Privatbesitzer nicht im Stande sein würden, die Bodenkraft waldwirthschaftlich voll auszunutzen, also ein Verlust an Bodenproduktion eintreten würde.

Lange nicht so weit in seinen Folgerungen geht G. L. Hartig, der 1803 in seiner »Forstdirektions-Lehre« dieselben Gegenstände wenigstens theilweise bearbeitete. Er faßt die Forstdirektionslehre als die Lehre von der Organisation des Forstwesens in einem Lande auf. Dahin rechnet auch er die Regelung der Produktion und Konsumtion des Holzes; aber seine Anschauungen sind um Vieles gemäßigter, als die Seutters, obgleich auch er die Staatsgewalt Vielerlei thun lassen will, was nur die im Wirthschaftsleben frei wirkenden Kräfte zu thun vermögen.

1805 bearbeitete Späth die Forstdirektionslehre im 4. Bande



feines Handbuches der Forstwissenschaft. Er steht vollkommen auf dem Boden des veralteten Staatsbegriffes aus dem 18. Jahrhundert und ist über die alten Kameralisten auch nicht einen Schritt emporgewachsen. Dasselbe gilt von Laurop, der 1818 eine »Staatsforstwirtschaftslehre« schrieb, und von Joh. Christ. Friedrich Meyer, dessen vor 1808 entstandene, aber erst 1820 herausgegebene »Forstdirektionslehre nach den Grundsätzen der Regierungspolitik und Forstwissenschaft«, ein Buch von ermüden-der und kasuistischer Breite, dem Seutter'schen Systeme Nichts hinzufügt und einer weiteren Besprechung hier nicht werth erscheint.

Gegen diese ganze Reihe veralteter Anschauungen wendete sich Pfeil mit der scharfen Waffe seiner rücksichtslosen Kritik und seines kraftvollen Denkvermögens. Zu einer systematisch richtigen Auffassung der »Staatsforstwirtschaftslehre« aber ist auch er nicht gelangt, und in der logischen Verfolgung Smith'scher Ideen gelang es ihm nicht immer, sich vor Mafslosigkeiten zu hüten. Diese Vorgänge jedoch gehören der folgenden Periode an.

## §. 42. Die Systeme der Forstwissenschaft und ihre Methodologie.

Es ist nothwendig, an dieser Stelle einen Blick zu werfen auf die systematische Gliederung des gesammten Wissensstoffes, welcher als Forstwissenschaft zusammengefaßt wird. Der wissenschaftliche Fortschritt in dieser Periode wird sich auch bei Betrachtung dieser mehr formalen Seite leicht erkennen lassen.

Es ist oben wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Kameralisten es waren, welche zuerst eine systematische Gliederung der Forstwirtschaftslehre und ihrer Grund- und Hilfswissenschaften versuchten. An sie schloß sich Burgsdorf an, der als Systematiker nicht ohne Bedeutung ist, trotzdem seine Eintheilung der Forstwissenschaft in eine höhere und niedere logisch unhaltbar ist.

Ganz unsystematisch verfuhr v. Kropf, dessen »System und Grundsätze bei Vermessung, Eintheilung, Abschätzung, Bewirtschaftung und Kultur der Forsten« sich durch den absoluten Mangel einer jeden systematischen Gliederung auszeichnet und gerade dadurch sofort als das Werk eines Empirikers, der eine

Reihe von Aufsätzen über Dinge eigener Erfahrung in ein Buch einschreibt, kennzeichnet.

Die Eintheilung der Forstwissenschaft in eine höhere und niedere wurde bald auch von Anderen angenommen. Wir finden sie u. A. bei Däzel,<sup>1)</sup> welcher zur ersteren diejenigen Kenntnisse rechnet, die zur Wirthschaftsleitung, zur letzteren diejenigen, welche zur Wirthschaftsführung erforderlich sind.<sup>2)</sup>

Egerer,<sup>3)</sup> dessen »Forstwissenschaft« in systematischer Beziehung scharf gegliedert und vorzüglich gearbeitet ist, definirt die Forstwissenschaft dahin, das sie die wissenschaftliche Kenntniss der Grundfätze für eine richtige Behandlung des Holzlandes zum Zwecke einer größtmöglichen Nutzbarmachung desselben sei. Die Erreichung dieses Zweckes bedinge wesentlich vollkommene Anzucht und sichere Erhaltung der Wälder. Allgemeine Nothwendigkeit ihrer Produkte erhebe diesen Wissenszweig zu einem wichtigen Theile der Lehre von dem Nationalwohlstande.

Egerer lehrt dann in vier Hauptrubriken seine Forstwissenschaft: Anzucht der Wälder (Einleitung, Klimatik, Bodenkunde, Kenntniss der Holzgewächse, Holzzucht); Erhaltung derselben (Forstschutz, Forstrechtskunde); Benutzung der Wälder (Holznutzung, Hiebslehre, Technologie, Betriebsregelungskunde); Direktion des Forstwesens (objektive Forstdirektion, welche sich mit der Substanz der Forsten; subjektive F., welche sich mit den Subjekten der Waldwirthschaft und ihrer Vorbildung bezw. der Organisation ihrer Thätigkeit und ihrer Stellung in dem Ganzen der Staatsverwaltungen beschäftigt).<sup>4)</sup>

G. L. Hartig legte seinem »Lehrbuch für Förster«<sup>5)</sup> eine ähnliche systematische Gliederung zu Grunde. Seine Definition »die Forstwissenschaft lehrt, wie man in jeder Beziehung vollkommene Waldungen mit dem geringsten Kosten- und Zeitaufwande erziehen, schon vorhandene Wälder erhalten und beschützen, den nachhaltigen jährlichen Ertrag und den Werth der Waldungen bestimmen, die erzeugten Forstprodukte bestmöglich benutzen

<sup>1)</sup> Anleitung zur Forstwissenschaft S. 3 fgde. Zur niederen Forstwissenschaft rechnet Däzel: Die Lehre von der Erhaltung, Besserung und Nutzung der Forsten; zur höheren: Die Lehre von der Betriebsregelung, der Schlagführung, dem Forstschutze etc.

<sup>2)</sup> S. 3 a. a. O.

<sup>3)</sup> Forstwissenschaft, Einleitung des I. Bandes.

<sup>4)</sup> Forstwissenschaft II. Band.

<sup>5)</sup> Lehrbuch für Förster I. B., Eingang.

und die Forstwirthschaft zweckmäfsig dirigiren soll«, gliedert das Gesamtgebiet der Wissenschaft in die Lehren von der Holzzucht, dem Forstschutz, der Forst-Taxation, Forstbenutzung und Forstdirektion. Forst-Taxation und Forstdirektion<sup>6)</sup> rechnet Hartig zur höheren Forstwissenschaft, alle übrigen Disciplinen zur niederen.

H. Cotta hat sein System am vollständigsten in seinem »Grundriß der Forstwissenschaft« entwickelt. Er unterscheidet »Grundwissenschaften, Hauptwissenschaften, Nebenwissenschaften,« rechnet Mathematik und Naturwissenschaften zu den ersteren, Waldbau, Waldnebenutzung, Forstschutz, Forstertragsregulirung und Forstverfassung zu den Hauptwissenschaften; Forsttechnologie (Köhlerei, Pechsieden, Theerschwelen), Sandfollenbau, Forst- und Jagdrecht, Wasser- und Wegebau zu den Nebenwissenschaften.

Bechstein und Laurop haben die forstliche Systematik nicht wesentlich fortgebildet. Dies blieb vielmehr Hundeshagen vorbehalten, der 1819 in seiner »Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft« (46 S.) und später in der Encyclopädie der Forstwissenschaft seine desfalligen Gedanken niederlegte. Er unterscheidet<sup>7)</sup> Hülfswissenschaften (Mathematik, Naturwissenschaften, Rechtskunde, Staatswirthschaftslehre), Hauptwissenschaften (Forstwirthschaftslehre und Forstpolizeilehre) und Nebenfächer (Angewandte und höhere Mathematik, Statistik, Encyclopädie der Landwirthschaft, Encyclopädie des Bauwesens, Technologie).

Hundeshagen hat zuerst die Forstwirthschaftslehre in eine »forstliche Gewerbekunde« oder »Forstwirthschaftslehre« (im engeren Sinne) und in die Forstpolizeilehre getheilt. Er begreift unter der ersteren diejenigen Kenntnisse, durch welche der Zweck und Gegenstand der Forstwissenschaft durch den Einzelnen, also durch eine vollkommene kunstgerechte und wirthschaftliche Behandlung des Holzlandes, oder unmittelbar erreicht werden kann; während die Forstpolizeilehre von den besonderen Mafsregeln handelt, durch welche die oberste Staatsgewalt jenen

<sup>6)</sup> l. c. Seite 3.

Hartig theilt das Forstwesen auch noch in ein inneres und äufseres, rechnet zum ersteren alle Geschäfte, welche im Walde selbst vorgenommen werden, Holz-anweisungen, Kulturen, Forstschutz; zum äufseren alle Forstgeschäfte, die aufserhalb des Waldes erledigt werden, Direktion, Berichterstattung, Rechnungswesen. Für ein Lehrbuch der Forstverwaltungskunde kann letztere Eintheilung eine mechanische Bedeutung für die Gruppierung des Stoffes haben; in wissenschaftlicher Hinsicht ist sie ohne allen Werth.

<sup>7)</sup> Encyclopädie der Forstwissenschaft, 1821. Einl.

Zweck d. h. die möglichst vollkommene und sichere Befriedigung unserer gegenwärtigen Bedürfnisse an rohen Waldprodukten mittelbar zu fördern hat.

Hundeshagen giebt dann ein Schema,<sup>8)</sup> welches die Forstwissenschaft in Forstwirthschaftslehre und Forstpolizeilehre, erstere in (die Lehre von der) Waldwirthschaft und Forstverwaltung getheilt darstellt und für jede dieser Rubriken einen vorbereitenden Theil: 1) für die Waldwirthschaftslehre: Forstbotanik und Bodenkunde; 2) für die Forstverwaltungskunde: Forstvermessung und Forststatistik; 3) für die Forstpolizeilehre: Forstrecht und Staatswirthschaftslehre; und einen angewandten (ad 1: Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz; ad 2: Forstabschätzung und Forsthaltungskunde; ad 3: Befondere Forst-Polizei-Mafsregeln und Staatsforstwirthschaftslehre) auscheidet.

Das System Hundeshagens ist das bei Weitem vollständigste und klarste von allen bisher genannten. Aber auch ihm fehlt die volle logische Schärfe, und sein Hauptverdienst beruht in der Betonung der gewerblichen Seite der Waldwirthschaft. In allen vorausgeführten Systemen fehlt die Wirthschaftswissenschaft als forstliche Grundwissenschaft; in allen fehlt der Unterschied zwischen der Lehre von der Produktion (zu welcher die Lehre von der Einrichtung des Betriebes, von der Holzzucht, Forstbenutzung und dem Forstschutz gerechnet werden müssen), und der Lehre von dem Gewerbe-Gewinn der Wirthschaft (Rentabilität); es fehlt ferner die subjektive Trennung der Forstwirthschaftslehre in eine Staats- und Privat-Forstwirthschaftslehre. —

Eine vollständige Methodologie der Forstwissenschaft enthält die von dem Fürstlich Hessen-Rotenburgischen Forstsrathe und Direktor des Forstinstituts zu Rotenburg an der Fulda, Johann Philipp Wittwer, 1819 herausgegebene Schrift: »Beiträge und Erläuterungen zu des Herrn Staatsraths etc. G. L. Hartig Lehrbuch für Förster.«

Das Buch enthält ein System der gesammten Grund-, Haupt- und Hülfswissenschaften, sehr reiche Literatur-Nachweise, eine Methodologie des forstlichen Studiums, forstlicher Reisen und forstwissenschaftlicher Versuche und zeichnet sich dadurch aus, daß dem Forstmanne eine Polyhistorie zugemuthet wird, welche geradezu erschreckend ist. Daneben aber zeigt auch dieses Buch, wie die Forstwissenschaft nach allen Richtungen sich zu entwickeln

<sup>8)</sup> Encyklopädie I. S. 10.

begann. Literatur-Repertorien waren schon in dieser Periode nöthig und wurden von Gatterer,<sup>9)</sup> Weber<sup>10)</sup> u. A. herausgegeben, und zeigten, zu welcher Breite bereits die forstliche Literatur angewachsen war. —

### §. 43. Die Forstrechtskunde und Forstpolizeikunde.

Je mehr das juristisch-kameralistische Element in der Forstwissenschaft zurücktrat, um so mehr Raum gewann in allen Lehrbüchern die Lehre von der Holzzucht, der Ertragsregelung, während die staatswirthschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Doktrinen mehr und mehr zurücktraten.

Alle Kompendien der Forstrechtskunde, welche vor 1806 geschrieben wurden, verloren sehr rasch einen grossen Theil ihres Werthes und hatten bald fast nur noch eine historische Bedeutung. Die grossen politischen und territorialen Veränderungen der Jahre 1806—1815 standen eben so tief einschneidenden legislatorischen Veränderungen gegenüber, und bis 1820 gelangte kein einziger Zweig der Landesgesetzgebungen zu einem solchen Abchlusse, dafs eine irgend bedeutende Literatur in dieser Periode hätte entstehen können.

Auch in Bezug auf die rechtlichen Beziehungen der Waldwirthschaft gilt dasselbe. Die Forsthoheit der vorigen Periode war gefallen oder doch wesentlich abgeschwächt, und aus ganz neuen Rechtsanschauungen heraus neu geregelt; die Befreiung des Waldeigenthums von Servituten wurde in allen Gesetzgebungen vorbereitet; das frühere Forststrafrecht war in fast allen Staaten veraltet und bedurfte der Reform. In solchen Zeiten aber, wo Alles im Flusse ist, findet die Lehrbuch-Literatur wenig formbaren Stoff und wir dürfen nicht erstaunt sein über eine gewisse Armuth der Literatur über Forstrechtskunde, welche uns in dieser Periode entgentritt.

Alle die genannten Lehrbücher der Forstwissenschaft enthalten auch einen Theil der Forstrechtskunde oder auch einen mehr oder minder vollständigen Abrifs derselben. Burgsdorf<sup>1)</sup> in seinem

<sup>9)</sup> Neues Forstarchiv I. Band. 1796.

<sup>10)</sup> Handbuch der ökonomischen Literatur. Im 2. Bande des I. Theils die Literatur der Forstwissenschaft auf 116 S. (1803).

<sup>1)</sup> II. Theil, §. 41—120. S. 93—186 (1796) Grundsätze des Forstrechts.

Forsthandbuch, Kropff<sup>2)</sup> in seinem »System und Grundfätze«, Egerer<sup>3)</sup> in seiner »Forstwissenschaft«, G. L. Hartig<sup>4)</sup> in den »Grundfätzen der Forstdirektion«, Walther,<sup>5)</sup> Späth<sup>6)</sup> u. A. tragen einzelne Theile des Forsthoheitsrechtes, des Civilrechts in Bezug auf die Forsten, des Forststrafrechtes und der Forstpolizeikunde vor. In der von Bechstein und Laurop herausgegebenen Encyclopädie der Forstwissenschaften bearbeitete Karl Friedrich Schenk<sup>7)</sup> die Forstrechts- und Forstpolizeikunde. Er trägt das Forst-Staats-Recht, Forst-Privat-Recht und die Forst-Polizeikunde in drei Büchern ausführlich vor; aber das erst 1825 erschienene Buch wurde so rasch durch die legislatorischen Veränderungen in allen deutschen Staaten überholt, daß dasselbe schon längst nur noch historischen Werth hat.

Für Preussen speziell bearbeitete H. C. Moser<sup>8)</sup> die Forstrechtskunde 1806; Fr. K. Hartig schrieb 1809 ein Compendium, das »Forst- und Jagd-Staatsrecht«; über die Rechtsverhältnisse der Markgenossenschaften gab O. G. v. Zangen 1800 eine gute Schrift heraus. Eine Reihe von Abhandlungen und Sammelwerken allgemeineren rechtswissenschaftlichen Inhalts, deren Aufzählung in den Rahmen dieses Werkes nicht hineingehört, enthielten einzelne Theile der Forstrechts- und Forstpolizei-Kunde. In der eigentlich forstlichen Literatur aber herrschte das wirthschaftliche Element weitaus vor und die gelehrten Abhandlungen über die Polizeikunde und staatliche Wirthschaftspflege verschwanden mit dem Polizeistaate des 18. Jahrhunderts.

---

<sup>2)</sup> System und Grundfätze S. 685—813 (von einigen gesetzlichen Vorschriften im preussischen Forstwesen; von der Befugniß der Waldeigenthümer gegen die zur Hütung Berechtigten; Gutachten wegen Befreiung der Forsten von den Servitut-Gerechtfamen).

<sup>3)</sup> Unter der Rubrik »Erhaltung der Wälder.«

<sup>4)</sup> S. 63 fgde., S. 106 fgde.

<sup>5)</sup> Oben S. 156. Hierher gehört besonders Walthers Schrift »Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften« II Th. 1795.

<sup>6)</sup> Handbuch der Forstwissenschaft IV. Band. 1805.

<sup>7)</sup> Geboren 1773, Hofrath und Justizamtman in Siegen, der Begründer des Kunstwiesenbaues im Siegenschen. Schenk hielt sich um 1830 in Hohenheim auf und las dort über Forstrecht und Forstpolizeikunde, studirte daneben aber eifrig Landwirthschaftskunde.

<sup>8)</sup> Moser war preussischer Forstmeister. Er schrieb 1806: »Das Forstrecht, nach allgemeinen Gründen der Forstwissenschaft und in Verbindung des allgemeinen Landrechts beurtheilt.« 128 S. (vergl. Hartig, Journal für das Forst- etc. Wesen II. S. 250).

#### §. 44. Die naturwissenschaftliche Grundlage der Forstwirtschaftslehre. Bodenkunde. Botanik.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Entwicklung der Naturwissenschaften hier zu schildern. Nur dasjenige habe ich zu erwähnen, was auf dem weiten Gebiete derselben in unmittelbare Berührung trat mit der Forstwirtschaftslehre, was zur naturwissenschaftlichen Begründung der letzteren von Forstmännern erstrebt und erreicht wurde. Auch hier schon ist eine Reihe von Namen mit Ehren zu nennen, namentlich auf dem Gebiete der Forstbotanik und Forstzoologie, welche letztere in dieser Periode sehr in den Vordergrund trat.

Noch blieb die Lehre vom Boden bedeutend zurück. Hier fehlte die Hülfe der noch wenig entwickelten Chemie und die Erforschung der physikalischen Gesetze, welche sich bei der Verwitterung, Bodenzerfetzung, Wasser- und Luft-Bewegung im Boden wirksam erweisen.

Die forstliche Bodenkunde als eine selbständige wissenschaftliche Disciplin tritt in dieser Periode überhaupt noch nicht auf. Noch Hundeshagen, der im Uebrigen das Verdienst hat, auf die Lücken in der naturwissenschaftlichen Begründung der Forstwirtschaftslehre hingewiesen und diese Begründung dadurch und durch eigene Arbeit angebahnt zu haben, trägt sie in seiner 1821 erschienenen Encyclopädie im ersten Bande als einen Theil der allgemeinen Forstbotanik vor, und zwar mit der Gebirgskunde auf im Ganzen 18 Seiten (53—70).

Burgsdorf widmete in seinem Forsthandbuch (1788) der Lehre vom Boden und Klima 22 Seiten, Walther trug (1795) in seinem »Lehrbuch der Forstwissenschaft« die Elemente der Bodenkunde kurz vor, Spaths Handbuch (1801) enthält im I. Bande eine »Standortslehre« und Egerer in seiner »Forstwissenschaft« trennt bereits (1812/13) in der Einleitung die Bodenkunde (Geonomie) von allen übrigen Grundwissenschaften des Waldbaues, trägt sie aber sehr mangelhaft vor. Eine weit bessere Bodenkunde schrieb Johann Christian Friedrich Meyer schon 1806 in dem weiter unten noch zu besprechenden Werke: »System einer auf Theorie und Erfahrung gestützten Lehre über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung etc. der Forstgewächse«, dessen II. Theil die Lehre vom Boden enthält. In den späteren Lehrbüchern fehlte die Bodenkunde nirgends. In Har-

tigs Lehrbuch für Förster findet sie sich auf 14 Seiten. Aber von einer wissenschaftlichen Begründung war sie noch weit entfernt. Krutzsch<sup>1)</sup> und Schreiber<sup>2)</sup> waren wohl die Ersten, welche besondere Vorträge über Gebirgs- und Bodenkunde in Tharand und Dreisigacker hielten, Letzterer schon 1803, Krutzsch seit 1814. Beide haben ihre Kompendien<sup>3)</sup> später der Oeffentlichkeit übergeben und dadurch den Weg betreten, den dann die Neueren mit weit größerem Erfolge und mit Hülfe der rasch emporgeblühten Mineralogie und Chemie<sup>4)</sup> weiter verfolgt haben.

Weit bedeutender waren die Fortschritte, welche die Kenntniss der Holzgewächse und ihres forstlichen Verhaltens in dieser Periode machten. In erster Linie wurde die beschreibende Botanik rasch gefördert.

In dieser Richtung haben Walther, Bechstein, Johann Adam Reum, Borkhausen Hervorragendes geleistet.

Weniger schnell und glücklich war die Entwicklung der Pflanzen-Physiologie. Die Arbeiten von H. Cotta und Meyer

<sup>1)</sup> Karl Leberecht Krutzsch, geb. 23. V. 1772 zu Wünschendorf bei Lengefeld, wo sein Vater Lehnschulze, Schenkwrith und Schulmeister war. Seinen Schulunterricht empfing er auf der Lateinschule in Chemnitz, bezog 1795 die Universität Leipzig, um Theologie zu studiren, und machte 1799 das Kandidaten-Examen. Bis 1814 fungirte er dann als Hauslehrer. In diesem Jahre trat er als Lehrer an der Cotta'schen Fortschule in Zillbach ein, siedelte dann nach Tharand mit der Schule über, wurde 1816 Professor, und trug seitdem Mineralogie und Chemie, sowie Bodenkunde vor. Krutzsch hat zuerst den Gedanken gefasst, in Tharand eine Landwirthschaftsschule mit der Akademie zu vereinigen, welcher 1830 verwirklicht wurde, nachdem Cotta ihm zugestimmt hatte. Krutzsch wurde 1849 pensionirt und starb 1861. Vergl. die Selbstbiographie von Krutzsch im Tharander Jahrbuch von 1851, VII. Bd. S. 1 fgde.

<sup>2)</sup> Unten §. 46.

<sup>3)</sup> Krutzsch, Gebirgs- und Bodenkunde f. d. Forst- und Landwirth. 2 Theile. 1827 I. Th.: Gebirgskunde; 1842 II. Th.: Bodenkunde nebst ABC der Chemie. Schreiber, Grundriß der Gebirgskunde, zum Behuf der zu Dreisigacker zu haltenden Vorlesungen. 1806. (2. Aufl. 1818).

<sup>4)</sup> An Handbüchern der Chemie für Forstleute fehlte es schon um 1800 nicht. Ich führe nur an: Frenzel, chemisches Handbuch für Forstmänner und Oekonomen, 1800. Ein von Forstleuten viel benutztes Buch. — Hermbstädt, Grundsätze der experimentellen und agronomischen Kameralchemie, für Kameralisten, Forstbediente etc. 2. Aufl. 1817. — Schon 1814 wurden die »Elemente der Agrikulturchemie« von Sir Humphry Davy durch Fr. Wolff ins Deutsche übersetzt und durch eine Vorrede von A. Thaer bei dem deutschen landwirthschaftlichen Publikum eingeführt. Aber die Bedeutung der Chemie für die Bodenkunde und eine wissenschaftliche Theorie der forstlichen Produktionslehre ist erst nach 1820 erkannt worden, und auch in dieser Richtung, wie in mancher anderen, hat Hundeshagen anregend gewirkt.



leiteten aber auch hier eine raschere Bewegung ein, die dann in der nächsten Periode ausgezeichnete Vertreter in Hundeshagen und Th. Hartig fand. Die Bedeutung Walthers<sup>5)</sup> für die beschreibende Forstbotanik und Lehre von dem forstlichen Verhalten der deutschen Waldbäume ist schon oben erwähnt. Bechstein<sup>6)</sup> bearbeitete die Terminologie und Systematik besonders gut, und suchte überall die Beziehungen hervor, in welchen das forstliche Verhalten der Waldbäume zu den Regeln der Holzzucht steht. Johann Adam Reum,<sup>7)</sup> der in Tharand Mathematik und Botanik lehrte, gab den Forstmännern in seiner »Forstbotanik« ein treffliches, kurzes und präzise gearbeitetes Handbuch, welches in Bezug auf den beschreibenden Theil alle früheren, auch die von Borkhausen herausgegebenen forstbotanischen Schriften übertraf. Weniger werthvoll sind die pflanzen-physiologischen und pathologischen Arbeiten Reums. — Zu wirklich tiefer wissenschaftlicher Arbeit ist man nur dann befähigt, wenn eine geistige Konzentration auf ein Gebiet möglich ist. Das ist eine unumstößliche Wahrheit, welche schon auf den Mittelstufen jeder Wissenschaft hervortritt. Reum las über Botanik und Mathematik und trug auch noch eine Encyclopädie der Forstwissenschaften vor. Bei solcher Breite der Lehrthätigkeit gelingt es wohl, einige Punkte eines Wissensgebietes monographisch voll zu er-

<sup>5)</sup> S. 156, 161 in diesem Bande.

<sup>6)</sup> Vergl. Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 33 fgde.

<sup>7)</sup> Zur Biographie vergl. Gwinner, forstliche Mittheilungen II. Bd. 6. Hft. Dr. J. A. Reum wurde am 16. V. 1780 zu Altenbreitungen (Meiningen) geboren, besuchte 1798—1802 das Lyceum in Meiningen, dann die Universität Jena. Auch Reum studirte Theologie und bestand das theologische Examen. Nach Ablegung desselben ging er nach Würzburg, um Schilling zu hören, und dies scheint entscheidend für seine Stellung zur praktischen Ausübung des Prediger-Amtes gewesen zu sein. Nach einigen größeren Reisen trat Reum 1805 als Lehrer der Mathematik und Botanik in Zillbach ein, erwarb 1808 den Doktorgrad und siedelte 1811 mit Cotta nach Tharand über. Er starb 1839.

Reum mußte eine zu breite Lehrthätigkeit entwickeln und verlor dadurch offenbar an Tiefe. Seinen forstbotanischen Kollegien legte er seine 1814 erschienene »deutsche Forstbotanik« zu Grunde (2. Aufl. 1825, 3. 1837); 1835 schrieb er ein Handbuch der Pflanzenphysiologie. Für seine mathematischen Vorträge benutzte er seine »Grundlehren der Mathematik für angehende Forstmänner« (1823) und »Anwendung der Raumgrößenlehre auf forst- und landwirthschaftliche Messungen, Berechnungen und Theilungen« (1836 als Manuskript für seine Zuhörer gedruckt); für seine encyclopädische Vorlesung über Forstwissenschaft endlich benutzte er die »Uebersicht des Forstwefens« und »Uebersicht der Benutzung der Waldprodukte«, erstere 1836, letztere 1827 als Manuskript für seine Zuhörer gedruckt. Vergl. Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 435 fgde.

faffen, niemals aber, in dem ganzen Wissensgebiete die Meisterschaft zu erringen. Die Wahrheit des obigen Satzes hat sich in der folgenden Periode eben so, wie in dieser, an einem großen Theile unserer Lehrer der Naturwissenschaften an forstlichen Schulen als unbestreitbar erwiesen, und die neueste (wissenschaftliche) Epoche der Geschichte der Forstwissenschaft findet in der Arbeitstheilung ihre Signatur, so wie in der letzteren die Wissenschaft ihre beste Kraft gewinnt.

Die »Sammlung neuer Entdeckungen und Beobachtungen zur Erweiterung der Naturgeschichte, der Forstgewächse und einer gründlichen Forstwirthschaftskunde für Forstmänner und Freunde der Physiologie der Gewächse«, welche Karl Slevogt 1804 herausgab, ist werthvoll durch schöne Beobachtungen über die Wuchsbedingungen der Hauptholzarten, und nimmt in der angewandten Forstbotanik eine ehrenvolle Stelle ein.

Ein naturwissenschaftlicher Polyhistor von sehr breitem Wissen war Mauritius Balthasar Borkhausen.<sup>8)</sup> 1760 in Gießen geboren, hatte er die Rechtswissenschaften als Gegenstand seiner Studien erwählt, arbeitete auch nach abgelegter Prüfung längere Zeit bei mehreren Aemtern und wurde 1792 Assessor bei der Landesökonomie-Deputation, 1796 Assessor beim Oberforstkollegium, 1800 Rath bei derselben Behörde. Er starb 1806.

Borkhausen hat neben seiner amtlichen Thätigkeit Zeit und Kraft gefunden, mit den verschiedensten Zweigen der beschreibenden Naturwissenschaften sich zu beschäftigen. Ornithologie, Entomologie (Lepidopteren), Botanik waren seine Lieblingsfächer.

Borkhausen ist als Forstbotaniker bahnbrechend gewesen, so wenig auch Ratzeburg von seiner wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit halten will.<sup>9)</sup> Für die Forstwirthe kam es zunächst auf gute Beschreibungen und Abbildungen an, nicht auf eine tiefere physiologische Begründung der Produktionslehre, für welche die Zeit noch nicht gekommen war. Und in dieser Richtung hat Borkhausen Bedeutendes geleistet. Wie Du Hamel behandelte er in seinem Hauptwerke Botanik und Technologie<sup>10)</sup> zusammen, fuchte

---

<sup>8)</sup> Zur Biographie vergl. Hartig, Journal für das Forst- etc. Wesen II. Band. S. 34. — Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 68 fgde.

<sup>9)</sup> Schriftsteller-Lexikon S. 69, 70.

<sup>10)</sup> Theoretisch-praktisches Handbuch der Forstbotanik und Forst-Technologie. 2 Bde. 1800—1803.

Borkhausen hat außerdem ein botanisches Wörterbuch in 2 Bden. 1797 herausgegeben und noch mehrere andere botanische Werke.

auch nach einer wahrhaft wissenschaftlichen Grundlage der Wald-  
baulehre, freilich ohne in dieser Beziehung Großes zu erreichen.  
Reum und Bechstein haben vielfach auf seinen Schultern gestan-  
den, ihn freilich auch Beide in manchen Beziehungen übertroffen.

Eine Meisterarbeit, dies wird allgemein anerkannt, sind die  
»Naturbeobachtungen über die Bewegung und Funktion des  
Saftes in den Gewächsen, mit vorzüglicher Hinsicht auf Holzpflan-  
zen« (1806) von H. Cotta.<sup>11)</sup> Aber Cotta konnte als Forstmann  
und Lehrer der Forstwissenschaften in dieser Weise als botani-  
scher Specialist unmöglich weiter arbeiten, und so ist es auf  
diesem Gebiete bei dieser einen Arbeit des Meisters geblieben.

In demselben Jahre liesß Johann Christian Friedrich Meyer<sup>12)</sup>  
sein »System einer auf Theorie und Erfahrung gestützten Lehre  
über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung, das  
Wachsthum und die Ernährung der Forstgewächse, insbesondere  
über die Tragbarkeit des Bodens etc.« drucken, und machte in  
diesem Buche den ersten Versuch, die naturgesetzliche Grund-  
lage des Waldwirthschaftsbetriebes zu finden. So bedeutungs-  
voll die der Meyer'schen Arbeit zu Grunde liegende Idee für  
den Ausbau der Forstwissenschaft, so wenig war Meyer der  
Mann, seine Aufgabe zu lösen oder zu dieser Lösung Wesent-  
liches beizutragen. Hätte er es als die Aufgabe seines Lebens  
erkannt, dieser Lösung zuzustreben, so würde er wahrscheinlich  
den späteren Forschern brauchbare Bausteine geformt haben;  
denn an der Fähigkeit, naturwissenschaftlich zu arbeiten, fehlte  
es Meyer nicht, und seine Theorie der Saftbewegung wird noch  
von Ratzeburg für mustergültig gehalten,<sup>13)</sup> was freilich nicht  
ausschließt, daß sie heute längst veraltet ist. Aber auch Meyer  
litt an jener unglücklichen Vielseitigkeit, von der ich oben ge-  
sprochen habe. Auch er bearbeitete die verschiedenartigsten  
Dinge und so hat er nirgends etwas Ganzes geleistet.

Zwei Jahre nach dem Erscheinen jenes ersten naturwissen-  
schaftlichen Werkes, 1808, veröffentlichte Meyer unter dem Titel  
»Darstellung der Entwicklung und des Wachsthums der Pflan-  
zen« eine Reihe interessanter physiologischer Versuche, welche  
ihm eine Stelle neben Cotta sichern; aber mit seinem Weggange  
von Dreisigacker endete sein Streben auf dem physiologischen

<sup>11)</sup> Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 119. Cotta ist sicherlich der erste  
Forstmann gewesen, der als naturwissenschaftlicher Experimentator arbeitete.

<sup>12)</sup> Oben S. 317 in diesem Bande. Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 356.

<sup>13)</sup> Schriftsteller-Lexikon S. 356.

Gebiete, und er wendete sich lediglich den Verwaltungsgeschäften zu.

Vortreffliche dendrologische Abbildungen erschienen 1810 bis 1820 von Fr. Guimpel,<sup>14)</sup> C. Ludw. Willdenow und Fr. Gottlob Hayne<sup>15)</sup> in zwei Quartbänden, nebst ausführlichem Texte unter dem Titel: »Abbildung der deutschen Holzarten für Forstmänner« etc. Dies klassische Bilderwerk konnte jedoch des sehr hohen Preises<sup>16)</sup> wegen nicht jene Verbreitung finden, welche wünschenswerth gewesen wäre, sondern ist, wie alle theuern Werke dieser Art, nur denjenigen Forstmännern zugänglich gewesen, welche die Mittel befassen, die Hörsäle der Forstschulen aufzufuchen.

#### §. 45. Die Waldbeschädigungen durch Insekten und die Forst-Zoologie.

Es ist eine nicht selten aufgeworfene und erörterte Frage, ob die Insektenschäden in den Wäldern in dem letzten Jahrhundert sich gemehrt haben, und ob dies geschehen sei unter dem Einflusse der neueren Wirthschaftssysteme. Es wurde oft darauf hingewiesen, wie zwei Umstände es vor allen seien, welche die Massenvermehrung gewisser schädlicher Thierspezies mit Naturnothwendigkeit zur Folge haben müssen: Die Begründung ganz gleichartiger, gleichwüchsiger Bestände derselben Holzart, welche durch sehr grose Wipfelspannung auf ein sehr geringes Blattvermögen zurückgedrängt werden, und die Herstellung großer Kahlfächen mit ungehemmter Sonnbestrahlung.

Dafs der letztere Umstand, besonders in den nordostdeutschen Flachlandsforsten, zur äusersten Vermehrung der Maikäfer beigetragen hat, ist kaum noch zweifelhaft. Dafs die, lange Zeit angestrebte und erst in neuester Zeit als bedenklich erkannte, Reinheit der Bestände von Mischhölzern (Bestandseinheit) den spezifischen Feinden der bevorzugten Holzarten den Boden bereitet hat, auf welchem ihre Massenvermehrung erfolgen kann,

<sup>14)</sup> Friedrich Guimpel war Kupferstecher und Professor an der K. Akademie der Künste in Berlin (geb. 1768 zu Berlin und gest. daselbst 1839). Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 213.

<sup>15)</sup> Geb. 1763 in Jüterbogk, gest. in Berlin 1832 als ordentlicher Professor an der Universität, namhafter Botaniker und Freund des Direktors des botanischen Gartens, Willdenow, welcher Letztere zu den ersten Botanikern seiner Zeit gehörte.

<sup>16)</sup> Das Werk kostete 54 Thlr.!

ist eben so wenig bestreitbar. Allein der historische Beweis ist schwer zu führen. Die Unzuverlässigkeit der älteren Aufzeichnungen über die Waldbilder vergangener Zeit und über die Insektenschäden machen ein bestimmtes Urtheil schwer, obwohl die alten Chronisten es nicht verabsäumt haben, derartige Vorkommnisse nach ihrer Art sorgfältig aufzuzeichnen.

Das von Linker,<sup>1)</sup> Cramer,<sup>2)</sup> Gleditsch,<sup>3)</sup> Hennert,<sup>4)</sup> Wächter<sup>5)</sup> u. A. gesammelte Material mag hier in der Kürze rekapitulirt werden, um eine Grundlage für die Beurtheilung der oben aufgeworfenen Frage zu gewähren.

Ein alter Herd der Raupenbeschädigungen liegt in der Nähe von Nürnberg, im alten Reichswalde. Dort haben 1449 bis 50, 1599—1600 (Forleule), 1726 bedeutende Waldbeschädigungen durch Raupen stattgefunden.<sup>6)</sup> Nicht minder heimgesucht waren zu allen Zeiten die nordostdeutschen Flachländer, in welchen die Kiefer wohl immer auf weiten Flächen dominirend gewesen ist.

1502, 1506, 1532<sup>7)</sup> verwüstete die große Kiefernraupe in der Mark Brandenburg viele Bestände. 1590—1593 fand in den Laufitzischen Forsten ein bedeutender Raupenfraß statt.<sup>8)</sup> 1605 kamen wiederum in der Kurmark bedeutende Raupenverheerungen vor, ohne daß die fressenden Spezies anzugeben wären.<sup>9)</sup> 1638 wurde die Gegend von Tangermünde durch die große Kiefernraupe und Nonne heimgesucht.<sup>10)</sup> 1728 fand eine außergewöhnliche Vermehrung der Raupen (Nonne) statt, ohne daß es zu erheblichen Waldbeschädigungen kam.<sup>11)</sup> 1736—1738

1) »Der besorgte Forstmann« von Joh. Jak. Freih. v. Linker, Weimarischem Kammerrath. 1798. I. Bd. (mehr ist nicht erschienen).

2) »Anleitung zum Forstwesen,« Kap. VII, §. 5 fgde.

3) Abhandlung von der Kienraupe, in den vier hinterlassenen Abhandlungen, das praktische Forstwesen betreffend, herausgegeben von Gerhard (1788).

4) Ueber den Raupenfraß und Windbruch in den Königlich preuss. Forsten in den Jahren 1791/94. Berlin 1797.

5) Hannoversches Magazin, 1831, Nr. 35, wo eine Abhandlung von Wächter, »Nachricht von den Insekten-Verheerungen in den Jahren 1827—1830.«

6) Linker a. a. O.

7) Linker a. a. O.

8) G. H. v. Spangenberg, Wälderschau in die Laufitz und Schlesien, mit geschichtlichen Rückblicken, in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde XIII (1837) S. 1 fgde.

9) Gleditsch, Abhandlung von der Kienraupe.

10) Hennert a. a. O. S. 3. Linker a. a. O.

11) Hennert a. a. O.

aber frafs die Nonne in der Kurmark und Altmark in gefährlicher Weise.<sup>12)</sup> Dann trat bis 1776 eine Ruhepause ein, ohne dafs irgend welche Abwehr- oder Vertilgungsmittel in Anwendung gebracht worden wären.

1776<sup>13)</sup> aber begann eine jener grofsen Frafs-Perioden, welche tief und zerstörend in die Substanz des Nadelwaldes eingreifen. Der Frafs begann in Gr. Schönebeck, ergriff die Forsten in der Nähe von Berlin, die Reviere Köpenick, Rüdersdorf, Potsdam, Arendsdorf, Hangelsberg, Cunersdorf, Eggersdorf, Friedersdorf, Biegenbrück, Reiersdorf, viele Privat- und städtische Forsten.

Man war vollkommen rathlos; zu Abwehrmitteln kam es nicht. Gleditsch reichte dem Forstdepartement ein Gutachten ein, wie zu helfen sei; aber die Rathlosigkeit der Oberbehörden, die Unwissenheit der Förster verhinderten jede wirkungsvolle Mafsregel.

Pommerfche Waldkomplexe wurden ergriffen und ausgedehnte Bestände vernichtet, in Eggesin, Neuenkrug, Tempelburg, Zicher, Neumühl, Wildenow. Noch 1785 dauerte der Frafs in den pommerfchen Revieren Friedrichswalde, Wildenow, Zicher, Cladow, Maffin fort. Erst 1787 endete der Frafs.

Ueber diejenigen Spezies, welche während desselben verheerend aufgetreten sind, fehlen genaue Nachrichten. Gleditsch<sup>14)</sup> war der Ansicht, dafs die grofse Kiefernraupe in erster Linie thätig gewesen sei. Hennert bezweifelt dies.<sup>15)</sup> Wahrscheinlich haben Kiefernspinner, Spanner, Forleule und Nonne zusammengewirkt.

Die fabelhaftesten Meinungen über Oekonomie und Lebensweise der Raupen wurden laut und werfen ein grelles Licht auf den Stand des entomologifchen Wissens bei den damaligen Forstbeamten. Einige behaupteten, dafs die Raupen lebendige Junge gebären, Andere, dafs sie Nachts von den Bäumen herabgehen, um zu schlafen u. dergl. m.<sup>16)</sup>

Nur vier Jahre vergingen, bis jener erschreckende Frafs der grofsen Kiefernraupe in den märkischen Forsten begann, der den siebenten Theil aller vorhandenen Kiefernbestände vernichtete

<sup>12)</sup> Hennert und Linker geben diese Nachricht übereinstimmend.

<sup>13)</sup> Hennert a. a. O.

<sup>14)</sup> Abhandlung von der Kienraupe.

<sup>15)</sup> Hennert a. a. O. S. 9.

<sup>16)</sup> Hennert a. a. O. S. 8.

(1791—1794).<sup>17)</sup> Zugleich verwüstete ein gewaltiger Sturm, der ein Gebiet von 700 □M. (Sachsen, Brandenburg, Lausitz, Posen) durchzog, die Forsten. Nach einer Berechnung Hennert's wurden 76,545 Eichen, 62,188 Buchen, 829,351 Kiefern, 4944 Stämme von anderen Laubhölzern, zusammen 973,028 Stämme geworfen.<sup>18)</sup>

In den Forsten der Lausitz<sup>19)</sup> hatten zwischenzeitlich (1750 bis 1754, 1774) wiederholt grössere Raupenbeschädigungen stattgefunden; seit 1784 fraß auch dort die große Kiefernraupe in gefährlichster Weise. In den Wehrauer Privatforsten allein kamen 100,000 Klaftern Raupenholz zum Einschlag. 1794 begann ein neuer Fraß derselben Raupe; 1806—1808 vernichtete dann die Forleule ausgedehnte Bestände (80,000 Klaftern), 1809—1812 traten als sekundäres Uebel heftige Borkenkäfer-Verheerungen ein. Gewaltige Stürme kamen im November 1800, Oktober 1801, Januar 1813, Februar und März 1817, August 1819 hinzu. Die durch die Infektschäden durchlichteten Bestände litten bedeutend.

Im äußersten Nordosten traten seit 1793 wiederholte Infektschädigungen ein. In diesem Jahre erschien eine schwarze Raupe in ungeheuern Massen im Reviere Napiwoda,<sup>20)</sup> welche weder der Revierverwalter, Major v. Platen, noch der Forstmeister kannte. 1803, 1804, 1805, 1808, 1815, 1816—1818 traten dann

<sup>17)</sup> In der Kurmark waren 20,820 Hekt. betroffen. Das befallene Gebiet betrug 196 □M. Von den hier vorhandenen 114,885 Hekt. Staats- und 51,000 Hekt. Gemeinde- und Privatwäldungen (rund 32 □M. zusammen) wurden fast 5 □M. vernichtet.

<sup>18)</sup> Die Stürme traten am 10. XI. und 19. XII. 1792 und 26. II., 3. III. 1793 ein, und hatten die Richtung SSW-NNO. In dem betroffenen Striche lagen etwa 242,459 Hekt. Staatsforsten, davon (Hennert a. a. O. S. 165)

|                                           |       |                      |
|-------------------------------------------|-------|----------------------|
| 32,845                                    | Hekt. | Eichenbestände       |
| 12,733                                    | „     | Buchen               |
| 150,065                                   | „     | Kiefern              |
| 8,268                                     | „     | vermischtes Laubholz |
| 13,710                                    | „     | Räumen               |
| <hr style="width: 10%; margin: 0 auto;"/> |       |                      |
| 217,621                                   | Hekt. | Holzboden.           |

6% aller vorhandenen haubaren Eichen, 12% aller Buchen, 14% aller Kiefern wurden geworfen.

Auch 1786 durchraute ein heftiger Orkan das ganze mittlere Europa. Er fand jedoch in den Marken nicht so viele durch Raupenfraß erkrankte Stämme vor und wirkte deshalb nicht so verheerend (Spangenberg a. a. O.).

<sup>19)</sup> Spangenberg, Wälderchau a. a. O., auch bei Hartig, Forst- und Jagd-Archiv 1819, erstes Heft.

<sup>20)</sup> Jester, über Borkenkäfer- und Raupenfraß, in Hartig's Forst- und Jagd-Archiv 1818, 2. Hft., S. 29 fgde.

Nonne, Forleule, Kiefernspinner, auch After-Raupen (*Tenthredo Pini*) an verschiedenen Stellen von Ost- und Westpreussen verheerend auf. Seltener sind die Insekten-Verheerungen, welche wir aus dem centralen Deutschland (fränkisch-thüringisches und sächsisches Gebiet) zu registriren haben.

1719 traten große Massen von Raupen bei Freiberg in Sachsen auf,<sup>21)</sup> 1724 in Thüringen, 1725 bei Ansbach.<sup>22)</sup> Nähere Nachrichten über diese Insekten-Beschädigungen fehlen. 1811 und 1812 trat *Tenthredo Pini*<sup>23)</sup> massenhaft im Würzburgischen auf, 1818 und 1819 in vielen Theilen von Sachsen und Franken, ohne jedoch sehr bedeutenden Schaden zu thun.

1795 vernichtete die Nonne einen großen Theil der Bestände des Schleizer Waldes, besonders die auf Harz genutzten.<sup>24)</sup> 1796/97 breitete sich der Fraß an der Orla fort bis in die benachbarten sächsischen Reviere.

Schwere Beschädigungen durch Borkenkäfer, Raupen und Sturm trafen den Harz seit 1780.<sup>25)</sup> Schon 1747 »nach heftigen Gewittern und starkem Nebel« waren die jungen Fichtenbestände von einer grünlichen Raupe vollständig bedeckt, wie uns Cramer gemeldet hat; 1780—1800 aber wüthete ein Borkenkäferfraß von erschreckenden Dimensionen. Ganze Bergwände, ja die Bestände ganzer Reviere verfielen der Trocknifs. Durch die Stürme von 1800, 1807, 1808 wurde der Ruin vollendet. Nur wenige Bestände erhielten sich geschlossen. 7—8000 H. reine Blößen harrten der Wiederaufforstung.

Auch im hannöverschen Flachlande<sup>26)</sup> traten seit 1748 wiederholt Insektenbeschädigungen ein, so 1748/49 in der Lüneburger Haide durch einen Borkenkäfer (*typographus?*), 1784, 1794, 1795 durch denselben Käfer; 1802—1808 suchten dann After-raupen, Nonne, Eule, Spanner die Forsten an der Aller, bei Burgwedel und Diepholz, sowie im Amte Hermannsburg heim.

<sup>21)</sup> Linker a. a. O.

<sup>22)</sup> Bei Ansbach fraß nach Linker der Spanner.

<sup>23)</sup> Ueber den Afterraupenfraß in den fränkischen Kiefernwaldungen v. Jahre 1819/20 v. D. Ernst Müller, bayerischem Forstamtsgehülfen. 1821.

<sup>24)</sup> Wald-Raupen und Borkenkäfer-Geschichte von Jobst Heinrich Jäger, S. Gothaischem und Altenburgischem Wildmeister zu Meusebach. 1798.

<sup>25)</sup> Cramer, Anleitung zum Forstwesen a. a. O. Wächter, a. a. O. Gmelin, Wurmtröcknifs. Laurop und Wedekind, Beiträge II. S. 190 fgde. etc.

<sup>26)</sup> Wächter a. a. O. Die Geschichte des Raupenfraßes von 1808 in den Braunschweiger Forsten hat v. Uslar in dem 1810 erschienenen »Schreiben naturgesch. Inhaltes eines Forstmanns an seinen Freund« beschrieben.



Bald zählten die kahlgefressenen Orte nach vielen Hunderten von Morgen. 1816/17 erschienen im Amte Hoya vielerlei schädliche Insekten, ohne jedoch erheblichen Schaden zu thun. 1827 aber begann eine jener kolossalen Verheerungen, wie ich sie betreffs der Kurmark Brandenburg und des Harzes bereits angedeutet habe. Alle Holzvertilger fraßen fast gleichzeitig. Im ganzen Westen und Südwesten von Deutschland entlaubte der Prozessionsspinner 1827/29 die Eichenforsten.<sup>27)</sup> Im Hannoverschen<sup>28)</sup> fraßen fast alle Nadelholzvertilger. Es schien, als ob den Forsten jener Gegend Vernichtung drohte. —

Aus den Thatfachen, welche ich kurz zusammengefaßt habe, scheint hervorzugehen, daß allerdings seit 1770 eine bedeutende Vermehrung der Insektenbeschädigungen eingetreten ist. Ja, seit jenem Jahre scheint im Nordosten unseres Vaterlandes die Massenvermehrung schädlicher Insekten öfter wiederzukehren, gefährlicher zu verlaufen, als in irgend einem früheren Zeitraume. Rechnen wir zu den großen Fraßkalamitäten von 1786—1787, 1791—1794, 1806—1809 (Laufitz), die dieser Periode angehören, die der folgenden Periode hinzu, in welcher trotz der allerausgedehntesten Abwehrmittel 1820—1830<sup>29)</sup> und 1860—1871 wiederum ausgedehnte Holzbestände durch die große Kiefernraupe vernichtet wurden,<sup>30)</sup> während 1845—1868<sup>31)</sup> die Nonne ihren verheerenden Zug durch Ostpreußen und Rußland ausführte, so finden wir eine fast chronisch gewordene excessive Vermehrung schädlicher Insekten, und können uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in den zur Herrschaft gelangten Wirthschaftssystemen das dieselbe begünstigende Moment liegen muß. Kahlschlag und Massen-Anbau derselben Holzart, Erziehung von Beständen, welche streng in derselben Etage ihren gesammten Wipfelraum finden, in denen alle Individuen, in den Kronenschluß eingekieilt, den normalen Athmungsraum und das volle Blattvermögen nicht gewinnen können, mit einem Worte: Die schulgerechte Hoch-

---

<sup>27)</sup> Vergl. den rheinisch-westfälischen Anzeiger von 1829, Nr. 94. Wächter a. a. O.

<sup>28)</sup> Befallen waren (nach Wächter): Fast 7000 Hekt., davon kahl gefressen 1500 (84,976 hann. Klaftern Holz à 144 Kfs. wurden aufgearbeitet).

<sup>29)</sup> Vergl. Ratzeburg, Forstinsekten, II. Bd.

<sup>30)</sup> Vergl. meine Abhandlung im VI. Bande der Zeitschrift von Danckelmann, »die Verheerungen der preussischen Staatsforsten durch den großen Kiefernspinner 1862—1872.«

<sup>31)</sup> Schultz, der Nonnen- und Käfer-Fraß in Ostpreußen und Rußland von 1845—1867/68 in Danckelmann's Zeitschrift, V. S. 170 fgde.

waldwirthschaft der Forstwissenschaft der Mittelstufe mit ihrer mechanisirenden und schematisirenden Tendenz haben sicherlich in erster Linie dazu beigetragen, die Massenvermehrung der Insekten herbeizuführen, weil sie in den mit der Scheere abgeschnittenen, schwindfächtigen Kunstwäldern, in der Unnatur der mathematischen Bestandsausformung jenen die Existenz-Bedingungen geschaffen haben. —

Um 1790 wendete man sich dem Studium der Forstzoologie und speziell der Forstinsekten-Kunde mit lebhaftem Interesse zu. Außer den bereits aufgeführten entomologischen Arbeiten von Linker,<sup>32)</sup> der recht gute Beschreibungen giebt, Jäger, Müller, Wächter, Jester, Spangenberg beschrieb Borkhausen 1788—94 in seiner »Naturgeschichte der europäischen Schmetterlinge« (5 Bde.) die schädlichen Lepidopteren, freilich auch alle für den Forstmann interesselosen Spezies, und Bechstein gab in seiner mit Scharfenberg<sup>33)</sup> zusammen bearbeiteten »Naturgeschichte aller schädlichen Forstinsekten« 1803—1805 dem Forstmanne ein brauchbares Lehrbuch in die Hand. Borkhausen gab 1797 auch noch den ersten Band einer (nicht fertig gewordenen) deutschen Fauna heraus und Bechstein 1805 eine Jagdzoologie, später (1818) als 4. Theil seiner großen Encyclopädie die »Forstinsektologie«.<sup>34)</sup>

Bechsteins entomologische Schriften zeigen überall die gute Beobachtungsgabe des Verfassers, aber doch auch seine der Gründlichkeit nicht felten Eintrag thuende Vielseitigkeit, die fast an die encyclopädische Methode der Kameralisten grenzte. Die Borkenkäfer und ihre Oekonomie behandelte er nur sehr mittelmäsig, obwohl Gyllenhall sein klassisches Werk über die Coleopteren schon geschrieben hatte.<sup>35)</sup> Die ganze Darstellung Bechsteins ist zu sehr nach der Schablone gearbeitet, das Wesentliche vom Unwesentlichen nicht genugsam getrennt, der für den forst-

<sup>32)</sup> In der Schrift: »Der besorgte Forstmann«. 1798.

<sup>33)</sup> Georg Ludw. Scharfenberg war Pfarrer zu Ritschenhausen und Wölfershausen, ein Polyhistor, der neben allem Uebrigen auch Entomologie trieb. Er starb 1810. Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 33.

<sup>34)</sup> Im I. Bande des IX. Theiles der »Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen« und als ersten Band der »Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen«, 1820/21/22. Das Manuskript ist viel früher entstanden.

<sup>35)</sup> Leonhard Gyllenhall, geb. 1752, gest. 1810, ein Schüler Linné's, hervorragender Entomologe, gab seit 1808 (bis 1817) ein großes Werk, *Insecta Suecica*, Clafs. I, Coleoptera in 4 Bänden heraus. Auch in der 1798—1800 herausgekommenen *Fauna Suecica* sind die Coleopteren von ihm bearbeitet. Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 216.

wissenschaftlichen Schriftsteller allein berechtigter Standpunkt der Beurtheilung oft verfehlt.

Außer den gelehrten Forstmännern wendeten auch Entomologen von Fach ihre Aufmerksamkeit vielfach den Insektenbeschädigungen in den Wäldern zu, so Illiger,<sup>36)</sup> der die Wurmtröckniss im Harze 1798 beschrieb, u. A. In allen Lehrbüchern, welche die Forstwissenschaft encyclopädisch behandeln, werden nunmehr auch die Insekten beschrieben, ihre Lebensweise dargestellt, Mittel der Abwehr gegen ihre waldschädliche Thätigkeit angegeben. Einer Anführung der einzelnen Schriftsteller bedarf es jedoch nicht, da sie Alle für bessere Kenntniss der schädlichen Forstinsekten so gut wie Nichts geleistet haben.

#### §. 46. Das forstliche Unterrichtswesen.

Das forstliche Unterrichtswesen vermochte auch in dieser Periode noch nicht, sich zu klarer Gestaltung durchzuringen. Neben einander, mit einander nach denselben Zielen strebend, finden wir Meisterschulen, forstliche Mittelschulen und Forsthochschulen; alle haben Tüchtiges geleistet, wenn die maßgebende Persönlichkeit, welche Ziel und Richtung der Schule bestimmte, eine tüchtige war; allein die Kraft aller dieser Lehr-Anstalten beruhte nicht in der Richtigkeit des Prinzips derselben, ergab sich nicht aus der sicheren Wirkung einer durchgebildeten, in allen ihren Theilen festbegründeten Methode, sondern sie war noch immer abhängig von den persönlichen Eigenschaften eines einzigen Mannes, und so sehen wir Forstschulen entstehen und vergehen mit der geistigen Kraft ihrer Leiter, hören wir von Versuchen aller Art, das Forstunterrichtswesen zu organisiren, von Versuchen, welche es oft zu keinem anderen, als einem durchaus ephemeren Erfolge bringen konnten.

Die Staatsbehörden widmeten der so wichtigen Sache des forstlichen Unterrichts noch immer nur geringe Aufmerksamkeit, liehen ihr nur in seltenen Fällen ihre materielle Unterstützung. Bis 1815 befanden sich alle staatlichen Verhältnisse in Deutschland in trüber Gährung, in größter Unsicherheit. Nur altbegründete Lehranstalten, wie die deutschen Universitäten, waren im Stande, ein oft kümmerliches Dasein durch Krieg, Noth und

<sup>36)</sup> Im 49. und 50. Stück des braunschweigischen Magazins von 1798. Illiger hat außerdem 1802 ein »Magazin für Insektenkunde« herausgegeben.

Zerrüttung aller bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse, fortzuführen. Neues konnte nicht entstehen, wenn es nicht in sich die Kraft trug, ohne die Hülfe der um ihr Dasein kämpfenden Staatsgewalten seinen Weg zu gehen, vorab nicht in einem Gebiete wirthschaftlichen Strebens, welches, wie das forstwirthschaftliche, kaum als ein beachtungswerthes anerkannt war.

Nach 1815 fehen wir dann in ganz Deutschland ein erhöhtes Interesse am wissenschaftlichen Leben überhaupt erwachen, und es wendete dasselbe sich auch den bisher wenig beachteten technischen Wissenszweigen zu. Für die Forstwissenschaft begann eine neue Zeit der Blüthe und der Pflege auf Hochschulen; die Meisterschulen können von 1820 ab als eine überwundene Form des forstlichen Unterrichts betrachtet werden; die forstlichen Mittelschulen, welche vielfach als eine Zwischenstufe zwischen Meisterschulen und Hochschulen aus der Erweiterung der ersteren entstanden waren, werden nur in seltenen Fällen aufrechterhalten; die Tendenz der Zeit ging auf die Pflege der Forstwissenschaft an eigentlichen Hochschulen. —

Bei Beginn dieser Periode wurde der forstliche Unterricht vorzugsweise auf Meisterschulen ertheilt. Unter ihnen ragen Hungen, Zillbach und Ruhla durch die Bedeutung ihrer Leiter hervor. Geringeres hat die Meisterschule zu Gernsbach geleistet; die zu Deffau hat nur eine ephemere Existenz gehabt.

Forstliche Mittelschulen bestanden 1790 in Kiel, Berlin; wurden im Laufe dieser Periode begründet in Dillenburg, Waldau, Schwarzenberg, Eichstädt, Rotenburg, Aschaffenburg, Homburg v. d. H., Fulda und Stuttgart.

Forstwissenschaftliche Lehrstühle bestanden fort in Heidelberg, Leipzig, Altdorf, (Landshut), München, Tübingen; Forsthochschulen wurden begründet zu Dreifsigacker, Weihenstephan und Hohenheim.

Die Meisterschule in Hungen<sup>1)</sup> bestand von 1789—1797 und erfreute sich, wie schon oben nachgewiesen, des höchsten Rufes; von 1797—1806 leitete Hartig die aus seiner Meisterschule hervorgewachsene forstliche Mittelschule in Dillenburg,<sup>2)</sup> deren Schü-

<sup>1)</sup> Oben §. 36. S. 303.

<sup>2)</sup> Vergl. Anweisung zur Holzzucht für Förster, Anhang. S. 224 fgde. Bedingungen der Aufnahme waren: Zurückgelegtes 16. Lebensjahr, ein Sittlichkeitsattest (keine bestimmte Schulbildung). Der Kurfus war einjährig. Im ersten Semester wurden gelehrt: Naturgeschichte der Holzpflanzen, Forstschutz, Forsttaxation, niedere Jagd, Forst- und Jagd-Recht, Experimental-Physik, Algebra, Trigo-

lerzahl um 1800 bis auf 70 stieg. Alles, was die Privat-Thätigkeit auf dem Gebiete des forstlichen Unterrichtswesens zu leisten im Stande war, hat diese Lehranstalt geleistet.

Von nicht minderer Bedeutung war die seit 1785 aus kleinen Anfängen entstandene Meisterschule Cotta's in Zillbach.<sup>3)</sup> Von 1795 ab erhielt dieselbe eine landesherrliche Unterstützung und entwickelte sich zu einer forstlichen Mittelschule. 1811 siedelte sie mit ihrem Leiter nach Tharand über, behielt aber zunächst ihren privaten Charakter bei. Ein für die damalige Zeit außerordentlicher Zudrang von Schülern, deren Zahl schon im Winter 1811/12 100 betrug, gab Zeugnis von dem regen Streben nach forsttechnischer Belehrung; 1816 wurde die Anstalt zur landesherrlichen Forstakademie erhoben, welche seitdem einen vielgefuchten Centralpunkt forstlichen Wissens in Deutschland gebildet hat.

Außer Cotta lehrten in Zillbach und Tharand eine Reihe ausgezeichneten Männer: Hofsfeld<sup>4)</sup> 1798—1800, Dr. Joh. Adam Reum<sup>5)</sup> seit 1811 (für Mathematik und Botanik), Prof. K. L. Krutzsch<sup>6)</sup> (für Mineralogie und Bodenkunde) seit 1816. Auch der spätere bayerische Oberforstamtsassessor Dr. Chr. Fr. Meyer lehrte von 1798—1805 in Zillbach. Bei Erhebung der Anstalt zur Akademie 1816 lehrten neben Cotta, Krutzsch und Reum noch der Kammer- und Jagd-Junker v. Gablenz (Jagdkunde), Forstkondukteur Rudolf (Geodäsie), Finanzsekretär Schlenkert (deutsche Sprache, Rechts- und Geschäfts-Kunde). Seit 1819 trug Prof. Dr. Tappe allgemeine Naturgeschichte, Jagdzooologie und Forstinfektenkunde vor, auch Moral (?) und deutsche Sprache; Reum übernahm zu derselben Zeit den Vortrag über Forstbenutzung.<sup>7)</sup>

Der Kurfus war zweijährig, die Tendenz der Schule erschöpfende theoretische Unterweisung mit praktischer Anleitung in allen Theilen der Forst- und Jagdkunde.<sup>8)</sup> Die mangelhafte

---

nometrie, praktische Geometrie, Planzeichnen; im zweiten: Holzzucht, Forstbenutzung, Forstdirektion, praktische Geschäftskunde, hohe Jagd, Teich-Fischerei, Chemie, reine Mathematik, Mineralogie, Planzeichnen. Es ist einleuchtend, daß nur die Elemente gelehrt werden konnten, da das Alles in zwei Semester zusammengedrängt war.

<sup>3)</sup> Oben §. 37. S. 316.

<sup>4)</sup> Oben §. 40. S. 360.

<sup>5)</sup> Oben §. 44. S. 372.

<sup>6)</sup> Oben §. 44. S. 371.

<sup>7)</sup> Tharander Jahrbuch. 1866. S. 3 fgde.

<sup>8)</sup> A. a. O. S. 18.

Vorbildung der Schüler hemmte die Wirkung des Unterrichts sehr, und Cotta schrieb 1819: »Hier treffen der Dorfschule kürzlich nur erst Entnommene mit Solchen zusammen, welche die Universität schon verlassen haben.« Auch konnte man sich anfänglich über den Lehrplan nicht recht einigen. 1816/17 drängte man den Lehrstoff fast ganz in zwei Semester zusammen; erst nach 1818 gelangte man zu einem festen Plane und auch jetzt noch blieb die fehlerhafte Einrichtung bestehen, daß man die Lehre vom Boden vor Chemie und Physik, Waldbau mit der Bodenkunde gleichzeitig vortrug, das begründende Verhältniß der Grundwissenschaften zur Hauptwissenschaft also überfah.<sup>9)</sup>

Trotz dieser Mängel jedoch erlangte die Akademie zu Tharand, Dank der eminenten Lehrbegabung Cottas, bald europäischen Ruf. —

Von allen übrigen Meisterschulen haben nur wenige eine bedeutende Wirksamkeit entfaltet.

In Ruhla errichtete 1809 der Oberförster G. König eine Meisterschule, welche 1830 nach Eisenach verlegt wurde und von der im III. Bande weiter die Rede sein wird.

Die Meisterschule zu Gernsbach unter dem Oberforstmeister von Drais<sup>10)</sup> hat sich niemals über sehr bescheidene Verhältnisse erhoben. Sie wurde 1795 errichtet und bei der Veretzung ihres Leiters nach Pforzheim dorthin verlegt, scheint aber das Jahr 1800 nicht lange überlebt zu haben; wenigstens ist über ihr späteres Schicksal Nichts bekannt geworden.

Noch weniger Erfolg scheint die Meisterschule zu Dessau gehabt zu haben. Im Jahre 1798 kündigte der Anhalt-Dessauische Oberforstmeister H. v. Gorfchen die Errichtung derselben an.<sup>11)</sup> Von dem späteren Bestehen derselben jedoch ist Nichts bekannt geworden.

Die forstlichen Mittelschulen in Kiel und Berlin bestanden fort, letztere bis 1802,<sup>12)</sup> erstere noch über den Schluß dieser Periode hinaus. 1820 war die Forstschule in Kiel<sup>13)</sup>, nachdem

<sup>9)</sup> Tharander Jahrbuch a. a. O. S. 31.

<sup>10)</sup> Mofer, Forstarchiv XXIII. S. 255. Reitter, Journal, V. 2. 1799. S. 105.

<sup>11)</sup> Mofer a. a. O. XXIII. S. 256.

<sup>12)</sup> Vergl. oben S. 170.

<sup>13)</sup> Niemanns »vaterländische Waldberichte nebst Blicken in die allgemeine Wälderkunde und in die Geschichte der Literatur der Forstwirthschaft« III. Stück. 1820. S. 473. Vergl. auch oben S. 174; ferner: Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 377.

1808 eine Reorganisation derselben und Loslösung von der Verbindung mit dem dänischen Jäger-Korps stattgefunden hatte,<sup>14)</sup> von 25 Eleven besetzt; Professor und Etatsrath Niemann hielt forstwissenschaftliche und landwirthschaftliche Vorträge, Professor Reimer mathematische; Hofjägermeister von Warnstedt lehrte Forstbotanik, praktische Betriebsregelungskunde, Feldmessen, Zeichnen, dänische Sprache.

Die Forstschule in Waldau (bei Kassel) wurde am 1. Aug. 1798 unter Leitung des Oberforstmeisters v. Witzleben eröffnet.<sup>15)</sup> Als Lehrer der theoretischen Forstwirthschaftslehre fungirte Prof. Fiedler, für die praktische Forstwirthschaftslehre Oberförster Hornickel, Prof. Matskow für Mathematik, Kreiszimmermeister Klein für Civil-Baukunst und Holzersparris. In den Bedrängnissen der kriegerischen Jahre 1806—1815 scheint die Schule in Waldau eingegangen zu sein. Erst 1816 wendete man dem Forstunterrichtswesen in Hessen wiederum Aufmerksamkeit zu. Kurfürst Wilhelm befahl am 6. April 1816 die Errichtung einer Forstschule in Fulda,<sup>16)</sup> deren Direktion dem Landforstmeister Ernst Friedrich Hartig übertragen wurde, der seit 1808 in Fulda eine Privatforstlehranstalt nach dem Muster der Dillenburger Schule seines älteren Bruders geleitet hatte.<sup>17)</sup>

Das Programm<sup>18)</sup> der Fulda'er Mittelschule besagte, daß die Forstwissenschaft mit allen Hilfs- und Vorbereitungswissenschaften gelehrt, der zweijährige Besuch der Schule Anstellungs-

---

August Niemann, geboren 30. I. 1761, gest. 22. V. 1832, erhielt in Altona seine Schulbildung, studirte auf mehreren deutschen Universitäten und hat uns aus seinem Burfchenleben eine schöne Frucht jugendlicher Begeisterung hinterlassen, das schöne Lied »Landesvater«, dessen Verfasser er ist. 1791 schrieb er eine »Forstgeographie« und bekundete dadurch seine historisch-statistische Richtung, die dann 1809 in der von ihm verfaßten »Forststatistik des dänischen Staates« noch mehr hervortrat und auch die Grundlage der »Waldberichte« bildet. Forsttechniker im eigentlichen Sinne war Niemann nicht.

<sup>14)</sup> Laurop und Wedekind, Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland. I. Hft. S. 52 fgde.

<sup>15)</sup> Die Ankündigung erfolgte durch den (Gothaischen) Reichs-Anzeiger vom Juli 1800 Nr. 149. Man vergleiche Moser und Gatterer, Forstarchiv XXVII. (X. der neuen Folge) S. 256 fgde. Reitter, Journal V. 2. S. 103 (1799). Man vergl. auch die Biographie v. Witzleben's oben §. 33. Note 70.

<sup>16)</sup> Vergl. Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 80. — Hartig, Forst- und Jagd-Archiv. III. 1816. S. 95 fgde.

<sup>17)</sup> Ueber Ernst Fr. Hartig vergl. oben S. 336.

<sup>18)</sup> Das Programm ist abgedruckt bei Hartig, Forst- und Jagd-Archiv von 1818, I. Heft, S. 98.

Bedingung für alle Förfter (Revierförfter) sein folle. Zunächst wurden Hartig 8 Mann vom kurfürftlichen Jäger-Korps überwiefen, ihm jedoch freigestellt, neben ihnen privatim auch noch andere junge Männer zu unterrichten.<sup>19)</sup>

Nur die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse wurden gefordert; die Jäger lebten im Internat und hatten nach zweijährigem Schulbefuch eine Abgangsprüfung zu bestehen. Die Schule war nur für den Standpunkt des Betriebsförfters eingerichtet. Neben Hartig lehrten noch vier Lehrer.<sup>20)</sup> —

Aus der Initiative von Privatleuten ging auch die Schule in Schwarzenberg hervor, wie die in Gernsbach, Deffau und die Meisterschule in Fulda. Auch sie hat Großes nicht geleistet. Im Jahre 1800<sup>21)</sup> kündigte der Forftmeister Friedel, dem die Leitung des Forftwesens in der Herrschaft Schwarzenberg (bei Langenfeld in Franken) anvertraut war, im Verein mit dem Forftfchreiber Slevogt die Errichtung einer höheren (!) Forftlehranstalt an. Neben der Forftwissenschaft follten Grund- und Nebenwissenschaften im vollen Umfange gelehrt werden. 1806 fiel die Herrschaft Schwarzenberg an die Krone Bayern und von da ab ist über die Forftfchule Nichts mehr bekannt geworden.

Die Forftfchule in Afchaffenburg wurde 1807 auf Betreiben des Hofraths Nau<sup>22)</sup> durch Befehl des Kurerzkanzlers errichtet. 1808 wurde Forstrath Desloch mit der Direktion betraut. 1814 wurde Afchaffenburg bayrifch; die Forftfchule wurde erhalten, 1819 und 1824 reorganifirt. Ueber ihre Wirkfamkeit ist wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen.<sup>23)</sup> Von 1807—1815 lehrte Christoph Egerer,<sup>24)</sup> der Verfaffer eines »Handbuchs der

---

<sup>19)</sup> Die Stelle der kurfürftlichen Verordnung lautet: ». . . Da dem Direktor nachgelassen ist, mit dieser öffentlichen Anstalt ein Privatinstitut dergestalt zu verbinden, dafs er mit jedem, aufser den 8 Jägern, eintretenden Lehrlinge über Unterricht und Honorar für sich und die übrigen Lehrer eine besondere Uebereinkunft treffe«.

<sup>20)</sup> Forst- und Jagd-Archiv a. a. O. 1818.

<sup>21)</sup> Vergl. Nr. 198 des Reichs-Anzeigers vom 28. VIII. 1800. Moser und Gatterer, Forstarchiv XXVI. S. 243 und S. 269 (1802). Friedel, ein geborener Böhme, starb 1833 zu Schwarzenberg. Seine Grundsätze der Holzzucht hat Herr v. Welfer, der Lehrer in Schwarzenberg war, herausgegeben (oben §. 39 Seite 334). Aufserdem ist eine Abhandlung Friedels in Mosers Forstarchiv XXVIII, S. 78 »Ueber Holzkultur und Forstinstitute« bemerkenswerth.

<sup>22)</sup> Pfeil, krit. Bl. V. 1. S. 46 fgde. Laurop und Wedekind, Beiträge I. Heft. S. 66. —

<sup>23)</sup> Pfeil a. a. O.

<sup>24)</sup> Christoph Egerer wurde 1781 geboren und starb 1815. Ueber seinen Bil-



Forstwissenschaft«, ein scharffinniger, kameralistisch gebildeter Mann, an der Anstalt.

Im Fürstenthum Eichstädt, welches 1802 säkularisirt und dem neuen Kurfürstenthum Salzburg einverleibt wurde, 1803 aber an den Großherzog von Toskana fiel, wurde 1804 zu Eichstädt durch die Bemühungen des Kammerdirektors Barth eine forstliche Mittelschule errichtet, welche ebenfalls für den Wirkungskreis des Betriebsförstlers vorbereiten sollte. 1806 unterbrach auch hier der Krieg die Vorlesungen; das Gebiet fiel an Bayern; die Schule bestand zwar fort, konnte es jedoch über ein kümmerliches Vegetiren nicht hinausbringen.<sup>25)</sup> Noch weniger wissen wir über die durch den Forstmeister Wittwer in Rotenburg am Tauber<sup>26)</sup> errichtete Forstschule, welche sehr prunkhaft 1819 angekündigt wurde. Der Plan der Schule war sehr breit angelegt; ob sie aber jemals in's Leben getreten ist, darüber hat Nichts verlautet.

Dieselbe Tendenz, wie fast sämmtliche bisher genannte Forstschulen, die Vorbereitung für die Betriebsförstler zu gewähren, hatte die 1812 als Privatanstalt des Forstmeisters Lotz in Homburg v. d. Höhe errichtete Forstschule, welche 1818 zum landgräflichen Lehrinstitut erhoben wurde. Aufser Lotz waren noch zwei Lehrer thätig; eine Vorschrift über die Schulbildung der Eleven wurde nicht gegeben. Die Schule hat nur bis 1820 bestanden.<sup>27)</sup>

In Württemberg war, wie ich oben gezeigt habe, seit 1794 für das forstliche Unterrichtswesen vom Staate Nichts geschehen, nachdem dasselbe unter Herzog Karl einer glanzvollen kurzen Blüthe sich erfreut hatte. Jeitter leitete bis 1797 eine Meisterschule in Bothnang, Forstrath Reitter ertheilte bis 1807 in Stuttgart forstwissenschaftlichen Privatunterricht. Eine neue Zeit der Blüthe schien gekommen, als G. L. Hartig 1807 in Stuttgart als Forst-

---

gang habe ich Nichts erfahren können. Seine Encyclopädie der Forstwissenschaften verräth den logischen Systematiker und gebildeten Staatswirth, zeigt jedoch einen Mangel an praktischer Kenntniss der Wirthschaft. Vergl. Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern von Meyer. 1816. S. 177.

<sup>25)</sup> Vergl. »Zur Forstgeschichte des Fürstenthums Eichstädt« in der allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung. 1826. S. 126—128.

<sup>26)</sup> Pfeil a. a. O. Wittwer hat Beiträge und Erläuterungen zu Hartigs Lehrbuch für Förster geschrieben, welche zugleich dasjenige enthalten, was er für den Betriebsförstler an Kenntnissen für nothwendig hält. Hierbei geht er weit über das Mafß dessen hinaus, was billigerweise vom Forstmanne damals gefordert werden konnte.

<sup>27)</sup> Laurop und Wedekind, Beiträge. I. S. 78.

rath eine Anstellung fand. Sein Forstinstitut — eine wesentlich aus der Initiative Hartigs hervorgegangene halbamtliche Anstalt — wurde von nah und fern viel besucht. Hartig lehrte die Hauptwissenschaft allein, Prof. Lebert Botanik, Dr. Effsch Physik und Mathematik, Geometer Stoll Geodäsie; mit dem Weggange Hartigs hörte die Schule auf.<sup>28)</sup>

1816 verband König Friedrich mit dem Militär-Kadetten-Institut eine Forst-Kadetten-Anstalt, an welcher v. Jäger Forstwissenschaft las. Allein der in demselben Jahre erfolgte Tod des Königs hemmte die Weiterentwicklung der Anstalt, an welcher zudem die Jagd-Interessen weitaus überwiegend waren. König Wilhelm beschloß demnächst, in der 1817 errichteten staatswirthschaftlichen Fakultät zu Tübingen einen Lehrstuhl für Forstwissenschaft zu begründen, und Hundeshagen wurde als ordentlicher Professor für diesen Lehrstuhl im April 1818 gewonnen.<sup>29)</sup>

Zugleich wurde in Verbindung mit der Feldjäger-Schwadron eine Försterschule in Stuttgart errichtet. Hier wurden deutsche Sprache, Logik, praktische Philosophie, Naturgeschichte, Mathematik, Geographie und Technologie, Forstwirthschaftslehre (durch Jeitter) vorgetragen. Das im Prinzip verfehlte, viel zu breit angelegte Institut wurde schon 1820 wieder aufgegeben.

In diesem Jahre wurde für die Feldjäger ein forstlicher Lehrstuhl an der 1818 unter v. Schwerz in Hohenheim eingerichteten landwirthschaftlichen Lehranstalt errichtet und Jeitter zum Forstlehrer berufen,<sup>30)</sup> nach dessen Pensionirung 1823 Dr. Gwinner.

Mehr und mehr trennten sich zwei große Richtungen des forstlichen Unterrichtswesens; die eine verwies das Studium des Forstmannes an die allgemeinen Hochschulen, die andere trieb zur Errichtung besonderer Hochschulen der Forstwissenschaft. Der Kampf dieser beiden Richtungen ist heute noch nicht entschieden; aber mehr und mehr Kraft gewinnt die Meinung, welche den Forstmann Theil nehmen lassen will an dem gesammten geistigen Leben der Zeit, welche ihn nicht auszuschließen gesonnen ist von dem unschätzbaren Gute einer wahrhaft wissenschaftlichen Bildung und geistigen Selbständigkeit, und diese Meinung fordert den Anschluß der Forsthochschulen an die großen Centren des geistigen Lebens, an die Universitäten.

<sup>28)</sup> S. 174. Vergl. Hartig, Journal für das Forst- etc. Wesen. III. Bd. 1808. S. 176 fgde.

<sup>29)</sup> Forstliche Blätter für Württemberg. V. S. 1—48.

<sup>30)</sup> Vergl. oben S. 174, wo Jeitters Biographie.

Die forstwissenschaftlichen Lehrstühle an denselben hatten um 1800 die Erbschaft der Kameralisten angetreten, aber mit der Tendenz, diese Lehrstühle zu wirklichen Stätten forstwissenschaftlichen Strebens, der Unterweisung von Forstmännern zu machen. So lehrten in Gießen Walther<sup>31)</sup> (bis 1824), in Tübingen Hundeshagen, in Heidelberg der Graf v. Sponeck,<sup>32)</sup> in Altdorf Späth,<sup>33)</sup> in Landshut und München Däzel.<sup>34)</sup> Das Prinzip der abgeforderten Fachschulen aber wurde durch Joh. Matthäus Bechstein in Dreifsigacker<sup>35)</sup> zur vollen Ausbildung gebracht und schien nach den Erfolgen der dortigen Akademie in jener Zeit das Höchste zu leisten, was überhaupt erreicht werden konnte.

Johann Matthäus Bechstein wurde am 11. Juli 1757 zu Waltershausen bei Gotha geboren, besuchte die dortige Stadtschule, dann das Gymnasium zu Gotha und von 1778—1780 die Universität Jena, wo er dem Studium der Theologie oblag. Nach abgelegter Prediger-Prüfung beschäftigte er sich eifrig mit dem Studium der neueren Sprachen und der Naturwissenschaften, nahm

---

<sup>31)</sup> Oben S. 156.

<sup>32)</sup> Monatschrift für das württembergische Forstwesen. VI. 1855. S. 376. K. Friedr. Christian Wilhelm Graf v. Sponeck, geb. 19. VII. 1762 zu Ludwigsburg, Sohn des Oberforstmeisters und Kammerherrn Graf v. Sp. zu Blaubeuren, studirte auf der Karls-Akademie (1779—81). Eine Zeit lang fungirte er als Chef des Leibjäger-Korps in Hohenheim, dann als Oberforstmeister in Blaubeuren, Altensteig und Neuenburg. 1805 wurde er als außerordentlicher Professor nach Heidelberg berufen, 1808 zum Badischen Oberforstrath und ordentlichen Professor der Forstwissenschaften ernannt. 1811 mit dem Grade eines Dr. phil. ausgestattet, lehrte er in Heidelberg bis zu seinem 1827 erfolgten Tode.

Graf Sponeck war ein fruchtbarer, aber wenig origineller Schriftsteller ohne bedeutende eigene Produktion und Tiefe. Unter seinen zahlreichen Schriften sind nennenswerth:

Abhandlung über Einrichtung etc. der fog. Harzwaldungen (in Mofers Forstarchiv IX. S. 103. X. S. 3). 1802.

Anleitung zur Einsammlung, Aufbewahrung und Ausfaat der deutschen Waldbäume. 1804.

Behandlung der Sümpfe und Wiesen. 1805 (Forstarchiv XIII. S. 118). Anbau und forstliche Behandlung des wein- und spitzblättrigen Ahorns mit Rücksicht auf Zuckerbenutzung. 1811. Forstliche Aufsätze und Bemerkungen. 2. Aufl. 1817. — Anlegung, Einrichtung und Nutzen der Holzmagazine. 1812. Ueber den Holzdiebstahl. 1823. Handbuch des Flosswesens. 1825.

<sup>33)</sup> Oben S. 350.

<sup>34)</sup> Oben S. 176.

<sup>35)</sup> Vergl. Dr. Joh. Matthäus Bechstein und die Forstakademie Dreifsigacker. Ein Doppel-Denkmal v. Ludw. Bechstein (Pflegetohn Dr. Bechsteins). Meiningen 1855.

1783 eine Hauslehrerstelle an, die er aber 1784 wieder aufgab. In diesem Jahre unternahm er auf den Rath des ihm befreundeten Christ. Gotthelf Salzmann eine pädagogische Reise zur Vorbereitung auf ein Lehramt in Schnepfenthal. Seine innersten geistigen Interessen trieben ihn zur Erkenntniß der Gesetze des Werdens in der Natur; seine Studienreise bot reiche Gelegenheit, zu beobachten, zu sammeln, und er ergriff dieselbe mit voller Energie, trieb ornithologische und botanische Studien, wendete seine Aufmerksamkeit auch vielfach den Verhältnissen der Waldwirthschaft zu. Nach seiner Rückkehr war er sodann ein Jahrzehnt (bis 1794) Lehrer in Schnepfenthal. In diese Zeit fällt die Herausgabe seiner ersten naturwissenschaftlichen Schriften, die seinen Ruf rasch begründeten. Die Fürstin von Lippe verlieh ihm schon damals den Titel »Berggrath«.

Unterdeffen hatte Bechstein den Entschluß gefaßt, ein Forstlehrinstitut zu errichten und dort die Forstwissenschaft mit ihrer naturwissenschaftlichen Begründung zu lehren. 1791 reichte er der Regierung in Gotha einen dahin zielenden Plan ein, der jedoch eine ausreichende Unterstützung nicht fand. Er beschloß nun, die Anstalt aus eigenen Mitteln zu errichten und kaufte zu diesem Behufe 1794 das kleine Rittergut Kemnote bei Waltershausen. Dort errichtete er ganz aus eigenen Mitteln seine Forstlehranstalt, welche 1795 (am 10. Mai) eröffnet wurde.

Sein Ruf als naturwissenschaftlicher Schriftsteller übertrug sich rasch auf seine Schule. Die Aristokratie besonders schickte ihre Söhne, und zu Bechsteins Schülern gehörte 1795 auch der Sohn Burgsdorfs.

Als Hülflehrer gewann Bechstein zunächst Lehrer und wissenschaftlich gebildete Männer aus Waltershausen und der Umgegend, die den Unterricht in Kemnote nebenbei erteilten. So der Geometer Sahlender, Diakonus Credener, Dr. Reinecker, Conrektor Ritz, der spätere Legationsrath Le Roux-Laferré. Schon 1796 legte der Herzog von Meiningen der Schule den Charakter einer öffentlichen Lehranstalt bei, freilich ohne auch jetzt eine Geldunterstützung zu gewähren.

Die Schule war rein pädagogisch organisiert, die Zöglinge standen unter spezieller Aufsicht und wohnten im Internat.

1796 veröffentlichte Bechstein den Plan zu einer »Societät der Forst- und Jagdkunde«, deren Zeitschrift »Diana« 1797 zum erstenmal erschien. An der Spitze dieser Societät stand Bechstein, ihm beigegeben war ein Sekretär (Dr. Reinecke). Vier

Centoren (v. Burgsdorf, v. Wangenheim, Graf v. Mellin, v. Wildungen) beurtheilten die eingehenden wissenschaftlichen Arbeiten der Mitglieder.

Als ein entschiedener Mangel der Anstalt in Kemnote machte sich der Umstand fühlbar, daß praktische Demonstrationen unmöglich waren. Bechstein beantragte wiederholt die Umwandlung seiner Schule in eine Staatslehranstalt, aber vergebens. Erst als 1799 sein Entschluß, die Schule eingehen zu lassen, bekannt wurde und hierüber im Reichsanzeiger Stimmen des Bedauerns laut wurden, entschloß sich Herzog Georg von Meiningen, in Dreifsigacker bei Meiningen eine Forstschule zu errichten, ernannte 1799 Bechstein zum Forstrath und berief ihn im Dezember 1800 als Direktor der neuen Akademie. Zu Lehrern wurden berufen: Forstkommisfar Hofsfeld<sup>36)</sup> (Mathematik, Physik), Hans von Meis aus Zürich (prakt. Geometrie, Planzeichnen), der Herzogliche Büchsenspanner Fr. Beck (Jagd), Pfarrer Kalbe (Schulwissenschaften). 1802 wurde dann Laurop berufen.<sup>37)</sup>

1803 wurde die Anstalt zur Forstakademie erhoben. Für die Mineralogie wurde Schreiber berufen, für Arithmetik, Plan- und Bau-Zeichnen Johannes Herrle.<sup>38)</sup> Der Unterricht in der Jagdkunde wurde sehr gründlich ertheilt. Es gab besondere Lehrer für die Leithunds-Arbeit (Voigt), für das Netze- und Garnstricken (Rumpel), für Fafanerie (Hladick) und für Falknerei etc. (Bein), welche sämmtlich der Herzoglichen Jägerei angehörten.

Die oft mangelhafte Vorbildung der Zöglinge machte es daneben fortdauernd nothwendig, auch in den gewöhnlichen Schulkenntnissen Unterricht zu ertheilen. Ein tiefer Krebschaden, der an der Schule nagte, war aber das ausschweifende Leben der jungen Edelleute, welche in Dreifsigacker studirten. Es gelang

<sup>36)</sup> Oben S. 360. §. 40.

<sup>37)</sup> Oben S. 268. §. 33.

<sup>38)</sup> Monatsschrift für das württembergische Forstwesen. VII. 1856. S. 149. Johannes Herrle, geb. 1778 zu Hohen-Altheim bei Nördlingen, erlernte das Forst- und Jagdwesen zu Wallerstein (1800 und 1801) und trat dann in die Forstakademie Dreifsigacker ein. Schon 1803 begann er Unterricht zu ertheilen, während er seine Studien unter Hofsfeld noch fortsetzte. 1804 zum wirklichen Lehrer ernannt, wurde er 1815 gleichzeitig mit Verwaltung des Institut-Forstrevieres betraut, 1822 zum Mit-Direktor der Akademie befördert, 1823 unter Beibehaltung seiner Lehrerstelle zum Forstrath in Meiningen, 1832 zum Oberforstrath. 1844—1848 nach Aufhebung der Akademie fungirte er als Mitglied der Herzoglichen Kammer in Meiningen und wurde dann pensionirt, lebte jedoch 1856 noch. Sein Todestag ist mir unbekannt.

Bechstein in dieser Richtung nicht, die Ordnung immer aufrecht zu erhalten. Manche unangenehme Störungen anderer Art traten hinzu. Herzog Georg starb 1803. Laurop folgte einem Rufe in Fürstlich Leiningen'sche Dienste und wurde durch Meyer ersetzt, der aber 1808 nach München berufen wurde. Die gegen den Willen Bechsteins erfolgte Berufung Cramer's<sup>39)</sup> auf den erledigten Lehrstuhl, die zunehmende Liederlichkeit seiner Zöglinge,<sup>40)</sup> eine bedeutende Abnahme der Frequenz in Folge der Kriege, endlich der 1810 erfolgte Tod seines Sohnes erzeugten in Bechstein eine trübe, seine Thatkraft lähmende Verstimmung.

Für Geognosie und andere Naturwissenschaften wurde auf Blumenbachs<sup>41)</sup> Vorschlag 1817, als Cramer starb, Hellmann berufen.

Bechstein's beste Kraft war seit 1810<sup>42)</sup> gebrochen. Noch zwar arbeitete er emsig, aber ohne die volle Freudigkeit, die ihm früher eigen gewesen war. 1818 wurde der Entschluß gefaßt, in Dreifsigacker eine landwirthschaftliche Hochschule neben der forstlichen zu errichten und Schilling als Lehrer der Landwirthschaft berufen. Aber der Tod Bechsteins am 23. Februar 1822 vereitelte diesen Plan.<sup>43)</sup>

<sup>39)</sup> Bekannt als Verfasser des »Erasmus Schleicher«. Karl Gottlob Cramer war 1758 in der Nähe von Freiburg geboren. Als Meyer von Dreifsigacker wegging, war er Forstrath in Meiningen und wußte es durchzusetzen, daß er dessen Stelle erhielt. Er war ein höchst unbedeutender, nur kameralistisch gebildeter Mann.

<sup>40)</sup> Bechstein arbeitete schon 1796 eine strenge Hausordnung aus, die ein wenig nach Muckerei schmeckte. Jeden Morgen wurde feierlich Morgenandacht gehalten. Das hinderte aber nicht, daß die Studenten am Abend sich den wüfsten Ausschweifungen hingaben.

<sup>41)</sup> Prof. in Göttingen, geb. 1752 in Gotha, gest. 1840 in Göttingen, naturwissenschaftlicher Encyklopädist und bedeutender Physiologe, bei dem in Göttingen auch manche Forstleute Vorlesungen hörten. Er las dort besonders Osteologie für Mediziner, Paläontologie und auch Mineralogie.

<sup>42)</sup> Doch schrieb er noch nach 1810 Bücher über verschiedene Gegenstände. Seine schriftstellerische Thätigkeit war überhaupt eine sehr umfassende. Außer den oben §. 45 S. 381 bereits angeführten zoologischen Werken hat er mehrere Theile seiner Encyklopädie (Waldbeschützungslehre als 4. Theil, 1818; eine »Forstbotanik«, 1815 und 1821; ein Handbuch der Jagdwissenschaft, 1801—1803) ferner ein ornithologisches Taschenbuch, 1801—1803; daneben eine Anweisung zur Reitkunst, 1786; »gemeinnützige Spaziergänge« (naturwissenschaftliche Dialoge) 1790—1793 geschrieben, und auch eine populäre landwirthschaftliche Schrift herausgegeben: »Goldgrube für den Landmann oder nothdürftiger Unterricht vom Dünger, was und wieviel er sei, wie er aufbewahrt werde etc.« von G. H. z. S. C. M. (Georg Herzog zu Sachsen-Coburg-Meiningen), von Bechstein 1804 veröffentlicht.

<sup>43)</sup> Bechsteins Bedeutung für die Wissenschaft ist oben erörtert. Daß er mehr

An seine Stelle trat der Oberforstmeister Freiherr von Mannsbach, ein unbedeutender Mann, unter dessen Direktion der Glanz der Anstalt rasch erlosch. Schilling nahm 1824 seine Entlassung, Hofsfeld starb 1837; Hellmann, der seit Bechstein's Tode den naturwissenschaftlichen Unterricht übernommen hatte, wurde Regierungsdirektor und verließ 1838 die Akademie. Die Anstalt führte noch ein sieches Dasein bis 1843 und wurde dann aufgehoben. Ihre Existenz war von dem Leben der wenigen begabten Männer abhängig, welche sie begründeten. Aber es war hier mit allen Mitteln tüchtiger wissenschaftlicher und pädagogischer Bildung der erste Versuch von längerer Dauer gemacht worden, die Forstwissenschaft mit allen Grund- und Hülfswissenschaften an einer besonderen Schule zu lehren und zugleich eine Pflegestätte der Wissenschaft zu schaffen. Der Untergang der Schule lag eben so sehr in äußeren, als in inneren Gründen. Die größeren deutschen Staaten begannen seit 1816 überall, das Forstunterrichtswesen fest zu organisiren. Der Kleinstaat Meiningen war außer Stande, mit ihnen zu konkurriren. Tharand blühte auf und der Ruhm Cottas verbreitete sich rasch. Für Dreifsigacker konnte nur ein unfähiger Direktor gewonnen werden, und in dem Allem lag der Grund des Untergangs der Anstalt. —

Unter dessen hatte man in Bayern nach dem mißlungenen Versuche von 1790<sup>44)</sup> im Jahre 1803 die Forstschule nach Weihenstephan verlegt, an welcher Anton Däzel als erster Lehrer wirkte; neben ihm waren noch drei Lehrer thätig. Die Schule war mit reichlichen Mitteln ausgestattet.<sup>45)</sup> Das Studium sollte dreijährig sein, aber auch hier trat die mangelhafte Vorbildung der Schüler ebenso, wie der Mangel an geschulten Lehrkräften hemmend in den Weg.

Däzel lehrte Forstwissenschaft, Naturwissenschaften und Mathematik, leitete auch die praktischen Taxations-Uebungen; Eligius Mayer als zweiter Lehrer leitete die praktischen Demonstrationen

---

Naturforscher, als Forstmann war, geht aus dem dort Gefagten hervor. Der Schule in Dreifsigacker fehlte die praktische Grundlage; die Richtung derselben sollte eine praktischere werden, als man Mannsbach an die Spitze stellte; aber dazu war eben die Persönlichkeit des letzteren ungeeignet.

<sup>44)</sup> Oben S. 176.

<sup>45)</sup> Verordnungen vom 14. X. und 29. X. 1803. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 287 fgde. Hazzi, die ächten Ansichten der Waldungen und Förste. 1805. S. 210 fgde. Die Gehälter der Lehrer betragen (1803) 1200, 900, 600 fl. Der dritte Lehrer war Revierförster und erhielt daneben 200 fl. für sein Lehramt.

und gab Unterricht im Planzeichnen; der Revierförster Dillis zu Weilberg lehrte Jagdkunde und verwaltete das Institutsrevier; der vierte Lehrer, Anton Kistenfeger, gab Unterricht in den Schulwissenschaften (Schreiben, Geschäftsstyl, deutsche Sprache etc.). Der Kursus war dreijährig. Im ersten und zweiten Jahre wurde niedere Forstwissenschaft, Forstbotanik, Mathematik, Zeichnen, Mineralogie, Geschäftsstyl gelehrt; im dritten Jahre höhere Forstwissenschaft, Taxation, Physik, Chemie, Forst- und Jagdrecht vorgetragen. Daneben fanden praktische Demonstrationen im Walde statt. Die Schule wurde 1806 aufgehoben.

In Baden bestand nur das Privatforstinstitut von Laurop in Karlsruhe (1809—1820).<sup>46)</sup>

In Preussen endlich schwankte man in dieser Periode nach dem Tode Burgsdorf's (1802) in Bezug auf das Forstunterrichtswesen von Plan zu Plan. G. L. Hartig erkannte bei seinem Eintritte in den preussischen Staatsdienst sofort, das der tiefste Schaden der Forstverwaltung in der mangelhaften Bildung der Forstbeamten liege. Viele junge Männer, welche sich dem Forstfache widmen wollten, gingen nach Tharand oder Dreisigacker; aber eben so Viele verschmähten es überhaupt, sich eine wissenschaftliche Vorbildung zu erwerben oder sie studirten Jurisprudenz und Kameralwissenschaften auf den Universitäten, und erwarben sich nebenher einige praktische forstliche Kenntnisse. Der Errichtung einer Landes-Forstlehranstalt stand zunächst die traurige Finanzlage und politische Zerrüttung des Landes hemmend im Wege. Erst 1815 konnte Hartig, der bald nach 1811 begonnen hatte, an der Berliner Universität forstliche Vorträge zu halten,<sup>47)</sup> die Verwirklichung seiner Wünsche in dieser Richtung ernstlich ins Auge fassen. Sein Plan war es, Provinzialforstschulen zu errichten, ohne das er für denselben die Geneigtheit der maßgebenden Kreise hätte erreichen können. Man war dann Willens, forstwissenschaftliche Lehrstühle an den größeren Universitäten zu errichten. Ein Anerbieten der Stadt Köln,<sup>48)</sup> ihrerseits eine Forstlehranstalt zu errichten, wurde nicht angenommen, ebenso wenig das des Professor Schuch in Brühl, der mit seiner Erziehungsanstalt ein Forstinstitut verbinden wollte.<sup>49)</sup> Erst 1819 wurde die Errichtung einer Forsthochschule in Verbindung mit

<sup>46)</sup> Oben §. 33. S. 268, 269.

<sup>47)</sup> Oben §. 36. S. 307.

<sup>48)</sup> Hartigs Forst- und Jagd-Archiv. 1820. 2. Heft. S. 62 fgde.

<sup>49)</sup> Forst- und Jagd-Archiv a. a. O.



der Universität Berlin endgültig beschlossen, und zwei Jahre später ausgeführt. Hier trat also ein ganz neues Prinzip in die Wirklichkeit: Die Anlehnung der selbständigen Forstschule an ein großes Centrum wissenschaftlichen Lebens; ein Prinzip, welchem, wenn nicht alle Zeichen trügen, die Neuzeit wiederum zustrebt, nachdem es in Preussen nach einem Jahrzehnt des Bestehens der Berliner Akademie wiederum verlassen worden.<sup>50)</sup>

### §. 47. Die Gelehrten-Akademie zu Dreissigacker.

Eine weitere Ergänzung des wissenschaftlichen Lebens neben der Journalistik beruht im Vereinswesen. Hier ist es der mündliche Austausch der Meinungen und Erfahrungen, die anregende Kraft des persönlichen Verkehrs, welche befruchtend und läuternd wirken, und wenn irgend ein Beruf solcher Anregung bedarf, so ist es der des Forstmannes, der in der Stille eines einsamen Daseins wenig berührt wird von fremder Anschauung und in der berechtigten Beachtung des Lokalen leicht den Blick für das Allgemeine verliert.

Während dieser Periode fehlte es in Deutschland an einer solchen Vereinigung der Forstmänner ganz und gar. Im Jahre 1796 trat zwar J. Matthäus Bechstein mit dem Plane hervor, eine »Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen« zu gründen, welcher weithin allgemeinen Anklang fand; allein diese Societät war kein Forstverein im Sinne der neueren Zeit, sondern eine Erweiterung des Bechstein'schen Lehrinstituts zu einer Akademie gelehrter Forstmänner in dem Sinne, dass hier ein Centrum wissenschaftlicher Arbeit, ein Areopag geschaffen würde, der die Pflege der Wissenschaft zu überwachen, und über die Erzeugnisse wissenschaftlicher Arbeit ein kritisches Urtheil zu fällen berufen sein sollte.<sup>1)</sup> An der Spitze der Societät stand Bechstein als Direktor. Alle ordentlichen Mitglieder mussten alljährlich mindestens eine Abhandlung einreichen, die ausserordentlichen alle drei Jahre; ein Ausschuss leitete die Geschäfte.

<sup>50)</sup> Siehe darüber den III. Band dieses Werkes.

<sup>1)</sup> Der Zweck der Societät ist in dem »erneuerten Plane der Societät« von 1812 dahin präcisirt (§. 1 der Statuten): Vervollkommnung, höchste Kultur der theoretischen und praktischen Forst- und Jagdwissenschaft, Sammlung richtiger Ideen, reifer Erfahrungen und Beobachtungen; weiteste Verbreitung derselben; Weckung schlummernder Kräfte und Wetteifer aller Naturfreunde, Forstmänner und Jäger.

Vier Cenforen beurtheilten die eingehenden wissenschaftlichen Arbeiten. Das publizistische Organ der Societät war die Zeitschrift »Diana oder Gesellschaftsschrift zur Erweiterung und Berichtigung der Natur-, Forst- und Jagd-Kunde«, deren erster Band 1797 erschien.

Seit 1812<sup>2)</sup> war Deutschland in zwei Provinzen getheilt, nördlich und südlich des Mains. An der Spitze des Ganzen und der Nordprovinz stand Bechstein als Generaldirektor mit einem Generalsekretär, an der Spitze der süddeutschen Abtheilung Laurup als zweiter Direktor, und Forstrath Fischer als Sekretär. Die »Annalen« bildeten das Organ für Süddeutschland.

Alle namhaften Forstmänner Deutschlands gehörten der Societät als aktive oder Ehrenmitglieder an. Namen, wie (1801)<sup>3)</sup> Burgsdorf, Hennert, G. L. Hartig, H. Cotta, Hundeshagen, Laurup, Käpler, Beckmann (Göttingen), Däzel, Friedel (Schwarzenberg), Gmelin (Göttingen), Oberforstmeister v. Hünerbein (Thale), Jung-Stilling (Marburg), Oettelt (Ilmenau), Späth, Succow (Heidelberg), Succow (Jena), Geheimrath Thümmel (Gotha), Walther, v. Wangenheim, Wildungen, Willdenow (Berlin), v. Witzleben (Kassel); später (1805)<sup>4)</sup> v. d. Borch, Borkhausen, v. Hagen (Ilfenburg), Heldenberg, Leonhardi, Forstkommiffar Moser (Bayreuth), Zyllnhardt, v. Warnstedt; (1816) Geh. R. Hartmann (Stuttgart), Jester, Krause (Berlin), Kropff, Niemann, Schilcher, Oberforstinspektor Zschokke (Aarau), Oberforstrath Jägerschmidt (Karlsruhe), Pfeil, v. Spangenberg (Wehrau), Graf Sponeck, a. d. Winkell, König (Ruhla)<sup>5)</sup> schmücken die Verzeichnisse derselben. 1801 zählte sie 81 ordentliche und außerordentliche Mitglieder und 67 Ehren-Mitglieder.

Zweimal jährlich fanden ordentliche Sitzungen der Societät statt, in denen Thefen aufgestellt und diskutirt wurden. Die Verhandlungen wurden genau protokollirt und in der »Diana« und den Annalen veröffentlicht.

Die enge Verbindung, in welche die Societät die Forstmänner mit bedeutenden Männern anderer Berufsstände brachte, konnte nur dazu beitragen, den Blick derselben zu erweitern, ihre Anschauungen zu klären, sie vor Einseitigkeit zu bewahren. Freilich war es bei schwach entwickelten Verkehrsmitteln ein Mangel des

<sup>2)</sup> Erneuerter Plan der Societät. 1842.

<sup>3)</sup> Diana II. (1801) S. 375 fgde.

<sup>4)</sup> Diana III. (1805) S. 522 fgde.

<sup>5)</sup> Diana IV. (1816) S. 342 fgde.

Instituts, dafs die Wohnorte der Mitglieder theilweise zu weit entfernt von Dreifsigacker lagen, als dafs die Sitzungen häufig hätten stattfinden können und ausreichend besucht gewesen wären, und es gab dieser Umstand 1812 Anlafs, die Societät in zwei Abtheilungen zu organisiren. Auch fehlte der Forstwissenschaft vorerst noch die breite Grundlage, auf welcher allein eine solche Gelehrten-Akademie stehen konnte. Aber der Gedanke Bechsteins verliert hierdurch an seiner inneren Wahrheit Nichts, wenn seine Verwirklichung auch vorerst zu grofsen Ergebnissen nicht führte.

Nur spärlich und in grofsen Zwischenräumen gab die »Diana« der forstlichen Welt Kunde von dem Fortbestehen der Societät. Der 2. Band erschien 1801, der 3. 1805, der 4. 1816. Von 1811 traten zum Theil die »Annalen der Societät für Forst- und Jagdkunde« von Laurop an ihre Stelle. Bald nach 1820 erlosch das frische wissenschaftliche Leben der Societät gänzlich und ihr Dasein war seitdem ein überaus kümmerliches. Sie erlosch 1843, in demselben Jahre, in dem die Akademie zu Dreifsigacker zu bestehen aufhörte.

Dem Plane Bechsteins fehlte der rechte Boden, auf dem sie gedeihen konnte; die Societät war offenbar verfrüht. Aber eine Wahrheit lag, wie gesagt, in dem Gedanken Bechsteins dennoch, zunächst nur eine abstrakte, die in die realen Verhältnisse der Zeit um 1800 nicht hineingehörte. Die wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem forstlichen Gebiete haben lange an der Einseitigkeit gekrankt, welche überall die Folge der geistigen Vereinsamung ist. Nicht allein fehlte die Verbindung der einzelnen gelehrten Forstmänner unter einander, sondern vor Allem die Anlehnung an die übrigen Wissenschaften. Der Gang, welchen das Forstunterrichtswesen in vielen deutschen Staaten nahm, drängte die Akademien, welche doch ihrer ganzen Stellung nach die Centren wissenschaftlichen Lebens sein mußten, mehr und mehr in diese Vereinsamung hinein. Mit jedem Schritte auf dieser Bahn sank die Achtung der wissenschaftlichen Welt vor den Bestrebungen der Forstmänner tiefer, wurde die Kluft weiter, welche die Letzteren von der geistigen Bewegung ihrer Zeit trennte, verringerte sich auch der Einfluß, welchen die Forsttechniker auf den Gang der Gesetzgebungen, der Organisationen, des ganzen öffentlichen Lebens auch in eigenster Sache ausübten. Die Welt gewöhnte sich daran, den Forstmann als einseitigen Techniker ohne tiefere, allgemeine Bildung, ohne einen freien und sicheren Blick für gröfsere Verhältnisse anzusehen.

Diesen Einfluss wiederzugewinnen, sich den Gesamtbestrebungen ihrer Zeit wiederum voll und ganz anzuschließen, aus der Beschränktheit der einseitigen Technik herauszutreten, ist eine an uns Alle gerichtete Forderung unserer Zeit. Wir müssen uns dessen voll und klar bewußt werden, daß die Wissenschaft nur eine ist und nur da gefunden wird, wo das geistige Leben reich und allseitig entwickelt ist, wo alle Meinungen berufene Vertreter finden und alle menschlichen Interessen zum Ausdruck gelangen.

Wollen wir aber die uns gebührende Stellung erringen in Wissenschaft und Staat, so können wir das nur durch Zusammenfassung aller unserer Kräfte, durch Gemeinsamkeit des Strebens unter einander und mit allen anderen Vertretern der Wissenschaft.

Eine feste Vereinigung der tüchtigsten deutschen Forstmänner in einem großen Centrum des wissenschaftlichen Lebens zur Bearbeitung wissenschaftlicher, zur technischen Begutachtung großer, die Forstwirtschaft berührender legislatorischer Fragen, zur Anregung der Forschung in allen Richtungen würde heute uns diesem Ziele näher führen, und es würde der Gedanke Bechsteins in unserer Zeit einen wohlvorbereiteten Boden zu gedeihlicher Entwicklung finden.

#### §. 48. Die forstlichen Zeitschriften.

Reitter hatte mit seinem »Journal für das Forst- und Jagdwesen« 1790 eine neue Richtung der forstlichen Journalistik angebahnt. Dem bunten Allerlei des Stahl'schen Forstmagazins und der wesentlich forstrechtlichen und staatswirtschaftlichen Färbung des Moser'schen Forstarchivs gegenüber wurden hier zum erstenmal speziell forstwirtschaftliche Probleme zur Diskussion gestellt und tüchtige Mitarbeiter beteiligten sich an derselben. Männer, wie Oettel,<sup>1)</sup> Käpler,<sup>2)</sup> Jeitter,<sup>3)</sup> Zanthier,<sup>4)</sup> Slevogt,<sup>5)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vergl. Band I. S. 1—23 u. a. a. St., wo Oettel einen gut geschriebenen Aufsatz: »Einige Versuche und Erfahrungen von der Holzkultur« veröffentlichte.

<sup>2)</sup> Bd. I. S. 24—48 »Schutzschrift für die Aspe« v. Käpler.

<sup>3)</sup> Bd. I. S. 49 »die Nadelwäldungen des Schwarzwalds«, eine werthvolle Abhandlung von Jeitter.

<sup>4)</sup> Bd. II. S. 59 »Abhandlung vom Verkohlen« von v. Zanthier.

<sup>5)</sup> Bd. II. Hft. 2. veröffentlichte Slevogt in Schwarzenberg einen Aufsatz »Holzkultur und Birkenlob«, in welchem er die Birke eifrig empfahl.

von Hagen,<sup>6)</sup> von Brinken<sup>7)</sup> u. A. lieferten Beiträge, und die fünf Bände des Journals enthalten eine Fülle gediegener, auf dem Boden der Praxis stehender Anschauungen und Erfahrungen.

Nicht dasselbe gilt von dem 1797—1800 durch den Kame-ralisten Medicus in Heidelberg herausgegebenen »Forstjournal«, von welchem im Ganzen zwei Hefte erschienen sind. Hier sucht man vergebens nach wohldurchdachten Aufsätzen und nach einem Körnlein wirthschaftlicher Wahrheit. Seichte Recensionen, Auszüge aus Büchern und einige bedeutungslose Abhandlungen füllen die Spalten.

Höher steht die von dem bayerischen Wald- und Jagd-In-спекtor Heldenberg in Rupolding (Salinenforstbezirk) 1798—1803 in zwei Bänden herausgegebene Zeitschrift: »Der Förster oder neue Beiträge zum Forstwesen«, welche eine Anzahl von Abhandlungen zur Frage von der Veräußerung der Staatsforsten,<sup>8)</sup> einen guten Aufsatz von Heldenberg über die Wurmtröckniss in den bayerischen Salinenforsten<sup>9)</sup> und manches Andere von Werth enthält.<sup>10)</sup>

Lediglich forstentomologischen Inhalts ist die von dem weimari- schen Kammerrathe Joh. Jakob Freiherr von Linker 1798 in einem Bande und vier Stücken herausgegebene Zeitschrift: »Der besorgte Forstmann.« Ueber diesen einen Band hinaus hat es die Zeitschrift nicht gebracht.<sup>11)</sup>

Dieselbe Kurzlebigkeit war das Schickfal der »Sammlung neuer Entdeckungen und Beobachtungen zur Erweiterung der Naturgeschichte der Forstgewächse und einer gründlichen Forst- wirthschaftskunde«, welche der Forstkommiffar Slevogt in Schwar-

---

<sup>6)</sup> Friedrich Wilhelm v. Hagen, Gräfl. Wernigerodischer Oberförster in Ilfen- burg, später Forstmeister und Oberforstmeister daselbst, der Vater von sechs Söhnen, die sämmtlich das Forstfach studirten und von denen der jüngste, O. v. Hagen, z. Z. technischer Chef der preussischen Forstverwaltung ist, veröffentlichte im IV. Bande des Reitter'schen Journals eine interessante Beschreibung der Wernigerode- schen Forsten in administrativer und wirthschaftlicher Beziehung (S. 1—31). Er ist außerdem der Verfasser einer selbständigen Schrift über den Borkenkäferfraß, die für seine Zeit sehr verdienstlich war.

<sup>7)</sup> »Beitrag zur praktischen Behandlungsart der Stangenholzforsten in bergig- ten Gegenden« von v. Brinken im IV. Bde. S. 31 fgde.

<sup>8)</sup> II. Bd. 2. Heft.

<sup>9)</sup> I. Bd. 2. Heft. S. 70 fgde.

<sup>10)</sup> Im II. Bde. 2. Hft. eine gute Theorie der Durchforstung.

<sup>11)</sup> Im Eingange des I. Bds. findet sich eine interessante Chronik der Insek- tenverheerungen in den deutschen Wäldern seit 1449.

zenberg, Mitunternehmer der Friedel'schen Forstschule, 1804 herauszugeben begann. Der 544 S. enthaltende Band ist mit physiologischen, forstbotanischen, waldbaulichen Aufsätzen, mit Reiseberichten etc. angefüllt. Mit dieser einen Leistung aber scheint das Slevogt zu Gebote stehende Material erschöpft gewesen zu sein.

Gleich ephemere waren die 1806 in Marburg anonym erschienenen »Abhandlungen über wichtige Gegenstände des Forstwesens«, welche mit dem ersten Hefte bereits begraben wurden. Der Inhalt dieses Heftes ist sehr wenig bedeutend.<sup>12)</sup>

Es ist eine interessante Wahrnehmung, wie die forstliche Journalistik bis 1806 hin und her tastete, ohne es zu einem lebensfähigen Programm bringen zu können. Wie Seifenblasen stiegen hier und dort Zeitschriften empor, um einen Augenblick zu bestehen und dann zu platzen. Erst allmählig fand die Zeitschriften-Literatur eine festere Gestaltung; die Zahl der Zeitschriften verminderte sich, ihr Gehalt stieg.

G. L. Hartig betheiligte sich seit 1806 auch an diesem Zweige der Literatur selbstthätig. In diesem Jahre begann er die Herausgabe des »Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen«, von welchem vier Hefte (Bd. I) 1806/7, noch ein Heft 1808 erschienen. Die kriegerischen Zeitverhältnisse verhinderten dann die Fortsetzung der Zeitschrift.

Der Plan derselben war breit angelegt. Sie sollte Abhandlungen, Forstgesetze und Verordnungen, Nachrichten über Forstorganisationen, Waldbeschreibungen, Biographien, Rügen schädlicher Mißbräuche bringen, Anstellungen vermitteln, Recensionen enthalten. Wöchentlich sollte ein Bogen erscheinen.

Dies Programm ist nur unvollkommen zur Ausführung gelangt, was bei der Kürze der Dauer des Journals nicht verwundern darf. Aber die wenigen Hefte des Journals enthalten doch manches Werthvolle von Hartig, Slevogt,<sup>13)</sup> Laurop, von Werneck, Diezel, Pfeil,<sup>14)</sup> daneben freilich, dem Geschmacke der

<sup>12)</sup> Dasselbe enthält einen Aufsatz: »Wichtigkeit des Verkohlungssofens«, einen Aufsatz über die Berechnung der Zwischenräume in den Kläftern und vermischte Mittheilungen.

<sup>13)</sup> Im I. Bde. (1806) »Skizzirte Uebersicht des Dismembrationsprojektes über unsere Staats- und Gemeinde-Waldungen« S. 90 fgde.

<sup>14)</sup> Im II. Bande ein Aufsatz v. Pfeil: »Wann ist die wahre Brunftzeit des Rehes«, mit welchem Pfeil für die Dezemberbrunft eintritt. Auch eine S. 269/270 des III. Bandes aufgenommene Notiz über die Neuenburger Forsten scheint von Bernhardt, Forstgeschichte. II.

Zeit entsprechend, schlechte Verse, Anekdoten, Jägerlatein und allerlei Nichtigkeiten.

Nach Beendigung der Befreiungskriege fasste Hartig sofort den Entschluss, wiederum ein Forstjournal herauszugeben. Dasselbe erschien seit 1816 unter dem Titel: »Forst- und Jagd-Archiv von und für Preussen«, in Quartalsheften, hatte einen halbamtlichen Charakter und diente besonders dazu, Verwaltungsvorschriften und organifatorische Verordnungen für Preussen zu veröffentlichen. Das Archiv hat bis 1820 bestanden. Mitarbeiter waren besonders Pfeil,<sup>15)</sup> Jester,<sup>16)</sup> v. Spangenberg,<sup>17)</sup> v. d. Borch<sup>18)</sup> u. A. Hartig selbst schrieb Recensionen, Abhandlungen und allerlei Mittheilungen für das Archiv. Auch in seinen Spalten fehlten die Anekdoten und Verse nicht.

Durch diese ganze Periode hindurch bestand die schon oben genannte Diana mit ihren Fortsetzungen, den »Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft« (1811—1822 von Laurop und Gatterer herausgegeben) und den »Beiträgen zur Kenntnifs des Forstwesens in Deutschland« (1819—1821 von Laurop und Wedekind herausgegeben). In den »Annalen« sowohl, als den »Beiträgen« trat ein ganz neues Gebiet des forstlichen Wissens hervor, die

---

Pfeil herzurühren, ausserdem sind ihm mehrere Gedichte zuzuschreiben, die gut gemeint, aber poetisch recht unbedeutend sind.

<sup>15)</sup> Vergl. folgende Aufsätze etc. Pfeils:

1818. 3. Heft. S. 1. »Ueber Bestimmung der Haubarkeit der Hölzer und Festsatzung des Umtriebes«. Daf. S. 74: »Was ist ein Afterschlag?« Daf. im 2. Hefte: »Ist der höchste Holzpreis der zweckmässigste?« 1820. 4. Hft. S. 24: Bemerkungen zu der neuen Instruktion für die preussischen Forstgeometer und Taxatoren. Daf. 3. Heft: »Ueber die Leitung des Hiebs in den Durchforstungen.« In allen Heften von 1820 eine große Abhandlung »Ueber den Waldbau« u. f. w.

<sup>16)</sup> Vergl. die werthvolle Arbeit Jesters im 2. Hefte. 1818. S. 29 fgde. »Ueber Borkenkäfer und Raupenfrass.«

<sup>17)</sup> Forstmeister von Wehrau in der Oberlausitz. Vergl. seinen Aufsatz »Nachrichten über Raupenbeschädigungen in der Oberlausitz« im 1. Hefte des Archivs von 1818.

<sup>18)</sup> Vergl. die Selbstbiographie v. d. Borch's im Sylvan 1820/21. Fr. W. Freiherr v. d. Borch, einer westfälischen Familie entsprossen, wurde 1771 geboren, bestand seine forstliche Lehrzeit in Baden, studirte in Karlsruhe und Göttingen, wo er besonders den Physiker Lichtenberg und den Kameralisten Beckmann hörte, arbeitete dann längere Zeit unter Burgsdorf und Hennert in Berlin, wurde 1794 im Bayreuthischen, später im Fürstenthum Ansbach als Forstmeister angestellt, und als solcher von Bayern 1816 übernommen. Er ist der Verfasser einiger unbedeutender forstlicher Schriften und eines forstlichen Romans: »Johann Adolf Irrwalds Lehrjahre.« Im Sylvan liess er eine Menge Jagdgedichte abdrucken, über deren poetischen Werth des Historikers Höflichkeit schweiget.

forstliche Statistik. Prof. Egerer, Hundeshagen und v. Wedekind<sup>19)</sup> veröffentlichten eine Reihe werthvoller statistischer Arbeiten in diesen Zeitschriften und haben damit eine ganz neue Anregung gegeben. Auch die Geschichte der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft fand zuerst in den genannten Zeitschriften eine gröfsere Beachtung. Diese Richtung auf Erforschung der historisch-statistischen Seite unserer Wissenschaft verleihen diesen Zeitschriften eine besondere Bedeutung.

Noch gehören dieser Periode die »vaterländischen Waldberichte« von Niemann<sup>20)</sup> und die von dem bayerischen Oberforstassessor Dr. Meyer seit 1813 herausgegebene »Zeitschrift für das Forst- und Jagd-Wesen in Bayern« an.

Letztere Zeitschrift verfolgte eine von der Hartig'schen wesentlich verschiedene, jener der »Annalen« und »Beiträgen« von Laurop nahestehende Richtung. Die stattlichen Bände derselben enthalten Abhandlungen, Instruktionen, Statistisches, Beschreibungen gröfserer Waldkomplexe, zahlreiche geschichtliche Notizen, Bücheranzeigen, amtliche Nachrichten aller Art. Eifriger Mitarbeiter war der Präsident v. Zyllnhardt in München.<sup>21)</sup>

Neben dieser ernsten und wissenschaftlichen Journal-Literatur fehlte es dieser Periode auch nicht an sentimentalen forstlichen und waidmännischen Taschenbüchern, nicht an dem frischsprudelnden Humor eines Wildungen, auch nicht an einem Forst-Roman.<sup>22)</sup>

Unter den Taschenbüchern nimmt der »Sylvan«, der 1813 bis 1828 in 12 Bändchen herauskam, die erste Stelle ein. Die Redaktion beforgte zuerst Laurop allein, dann mit dem Forstrath Fischer in Karlsruhe gemeinschaftlich. Der forstwissenschaftliche Theil dieses Jahrbuches ist sehr unbedeutend. Biographien, meist in etwas überschwänglichem Tone geschrieben, zoologische Ab-

<sup>19)</sup> Vergl. Annalen I. 2. S. 60 u. f., wo Egerer eine allerdings noch sehr unvollständige Statistik der europäischen Bewaldung veröffentlichte; ferner »Beiträge« I. Heft, wo eine Forststatistik von Kurheffen v. Hundeshagen und eine solche über die Harzforsten von v. Wedekind veröffentlicht sind.

<sup>20)</sup> Die »vaterländischen Waldberichte«, nebst Blicken in die allgemeine Wälderkunde und in die Geschichte und Literatur der Forstwirthschaft«, herausgegeben von Aug. Niemann (oben S. 386) erschienen 1820/22 in 2 Bänden à 4 Stücke, und enthalten hauptsächlich statistische und historische Nachrichten, Reiseberichte u. f. w.

<sup>21)</sup> Oben S. 263.

<sup>22)</sup> Johann Adolf Irrwalds Lehrjahre v. Fr. W. v. d. Borch, abgedruckt u. A. bei Hartig, Forst- und Jagdarchiv, 1819, I. Heft, S. 113 fgde.



handlungen mit Abbildungen, Jagdgeschichten mit einer oft wenig anmuthenden Speichelleckerei gegen hochgestellte Personen, Gedichte etc. füllen die Bändchen, welche nicht ohne historisches Interesse, aber ohne allen wissenschaftlichen Werth sind. Beiträge von dem Freiherrn v. d. Borch, aus dem Winckell,<sup>23)</sup> Wildungen u. A. vermögen hier und da unser Interesse flüchtig zu fesseln.

Frischer Waldduft aber weht uns entgegen aus den lustigen und schalkhaften Wald- und Jagd-Liedern von Wildungen.<sup>24)</sup> Sein »Neujahrsgefchenk für Forst- und Jagd-Liebhaber«, welches 1794—1799 in sechs Jahrgängen herauskam, und in dem 1800 bis 1812 erschienenen Taschenbuch für Forst- und Jagdfreunde

<sup>23)</sup> Vergl. die Selbstbiographie Winckell's im Sylvan von 1823. S. 3 fgde.

Georg Franz Dietrich aus dem Winckell, am 2. II. 1762 auf dem Rittergute Priorau (Sachsen) geboren, absolvirte das Pädagogium in Halle, besuchte dann bis 1780 die Landeschule in Grimma, hierauf die Universität Leipzig, um Rechtswissenschaft zu studiren. Nach einem unglücklichen Sturze mit dem Pferde riethen ihm die Aerzte, seine sitzende Lebensweise aufzugeben, und er beschloß, Forstmann zu werden.

Die Lehrzeit verlebte er bei dem Hofjäger zu Sitzenroda; sein Wunsch, als Jagdpage eingeschrieben zu werden, konnte nicht erfüllt werden, da bei Einreichung seines Stammbaumes eine Mesalliance in seiner Familie entdeckt wurde. Nach mehrjähriger Verwaltung der eigenen Güter wurde W. 1794 Anhaltischer Kammerjunker. Seine Hoffnung, auf diesem Wege zu einer forstlichen Anstellung zu gelangen, erfüllte sich nicht. Er verließ 1802 den Hofdienst und trat bis 1812 ins Privatleben zurück. In dieser Zeit entstand sein Handbuch für Jäger. Erst 1812 fand W. als Verwalter der Freiherrlich v. Thüngen'schen Güter einen entsprechenden Wirkungskreis. Als Forstmann ist er durchaus ohne Bedeutung.

<sup>24)</sup> Ludwig Karl Eduard Heinrich Friedrich v. Wildungen, Sohn des Hessischen Geheimraths und Gesandten bei der fränkischen Kreisversammlung v. W., wurde am 24. IV. 1754 zu Kassel geboren, besuchte das Gymnasium in Nürnberg und das Pädagogium in Halle, 1771—73 die dortige Universität. Wider seinen Willen gezwungen, Rechtswissenschaft zu studiren, beeilte er sich nicht, in ein Amt einzutreten, welches ihm nicht zusagte. 1778—1780 lebte er als Gefellschafter des Fürsten von Nassau-Usingen an dem kleinen Hofe desselben, wurde dann Regierungsrath in Wiesbaden und kam bald durch allerlei Geschäfte in Berührung mit dem Forstwesen. 1791 nach Marburg versetzt, wurde W. 1799 nach Ausrichtung einiger halb forstlicher Kommissorien Oberforstmeister in dieser Stadt, 1806 Conservateur des eaux et forêts des Werra-Departements. Als Techniker war Wildungen unbedeutend. Seine Begabung für die Gelegenheits-Dichtung war dagegen bedeutend. Sehr bekannt sind seine Jagdlieder und manches gelungene improvisirte Verschen, wie das, welches er einst in das Fremdenbuch des Müfener Stahlbergs (bei Siegen) schrieb:

In diesem Bergwerk war ich auch,  
Doch ist der Wald mir lieber.  
Schön ist es in der Erde Bauch,  
Doch schöner ist es drüber.

seine Fortsetzung fand,<sup>25)</sup> hat in manches einsame Forsthaus frische Lebensluft hineingetragen, manchen biedern Waidmann herzlich ergötzt. Darum sei auch hier ihm ein Platz vergönnt. —

Noch bleibt zu erwähnen, dafs auch in dieser Periode schon der Versuch gemacht wurde, den unteren Forstbeamten eine Theilnahme an den literarischen Bestrebungen zu gewähren. Schon 1811 gab der spätere Kreisforstinspektor Drefsler in Speyer, damals Forstmeister in Zweibrücken, eine populäre Zeitschrift (in deutscher Sprache, was während der französischen Okkupation nicht eben gewöhnlich in jenen Gegenden war) »Drefslers Forstmeisterei-Blatt« heraus, welches den Forstbeamten aller Grade die neuen Administrativ-Verordnungen bekannt machte, in dem wirthschaftliche Fragen besprochen wurden, auch Jagdscherze und Gedichte ihren Platz fanden. Nach Kirchheim-Bolandens versetzt, setzte Drefsler 1814 und 1815 sein gemüthliches Forstmeisterei-Blatt fort, worauf es einging. Der Gedanke, welcher Drefsler bei Herausgabe dieses Blattes leitete, ist ein durchaus richtiger. Nur dann werden die Forstbeamten der unteren Grade vor der Gefahr der Interesselosigkeit bewahrt, wenn ihnen auf solchem Wege eine geistige Gemeinschaft mit höherstehenden, wissenschaftlich gebildeten Fachgenossen geboten wird.

---

## Nachträge.

---

### Zu Band I. S. 10. **Literatur-Nachweisung.**

Ratzeburg, forstwissenschaftliches Schriftsteller-Lexikon, nach des Verfassers Tode herausgegeben von Prof. Phöbus in Gießen. 1872/73.

Ein verfehltes Unternehmen, welches in der einen Richtung weit über das Ziel hinauschiefst, und die Biographien aller bedeutenden Naturforscher in einem forstwissenschaftlichen Schriftsteller-Lexikon zusammenfaßt und damit eine literarische Ungehörigkeit begeht, während in anderer Richtung grosse Lücken

<sup>25)</sup> Vergl. v. Wedekind, Jahrbücher. 1837. S. 124.

vorhanden sind, die der Verfasser eines forstwissenschaftlichen Schriftsteller-Lexikons nicht hätte übersehen dürfen.

Das Buch setzt sich aus immerhin werthvollem, bisher in der Literatur zerstreutem Materiale zusammen, wird aber durch den Ton mancher Selbstbiographien und durch allzuviel Lob, welches theilweise an höchst unbedeutende Männer verschwendet wird, nicht eben empfohlen.

### Zu Band II. S. 95. **Biographie Büchtings.**

Meine Bemühungen, über die Lebensumstände von Joh. Jak. Büchting sichere Nachrichten zu erlangen, sind in freundlichster und wirksamster Weise durch Herrn Forstinspektor Püfchel in Dessau, dem ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen mich gedrungen fühle, unterstützt worden.

Leider konnte das biographische Material jedoch erst zusammengebracht werden, als der Druck des vorliegenden Bandes bereits weit vorgeschritten war. Die Biographie Büchtings muß daher hier ihren Platz finden.

Johann Jakob Büchting wurde am 9. März 1729 zu Wernigerode geboren. Sein Vater war Bierbrauer. Die Strafe, in welcher derselbe wohnte, hieß die Büchtingstrafe. Bis zum 18. Lebensjahre genoß Büchting den Unterricht in der Schule zu Wernigerode, trat dann in die Forst- und Jagd-Lehre ein und scheint nach Abolvirung derselben längere Zeit im praktischen Forstdienste beschäftigt gewesen zu sein.

Im Jahre 1752 entschloß er sich, die Universität Halle zu beziehen, um dort Mathematik und Physik zu studiren. 1755 finden wir Büchting als Landmesser und Markscheider in Bernburg, 1764 als Forstkommisär in Harzgerode, 1765 auch als Beifitzer des dortigen Fürstlichen Gesammtbergwerks (Bergamts).

Die Thätigkeit Büchtings scheint sich vorwiegend auf geodätische Arbeiten erstreckt zu haben. In den Anhaltischen Archiven beruhen zahlreiche, von ihm ausgearbeitete Forstkarten. Im Jahre 1793, wo er in den Ruhestand trat, wurde nach Ausweis noch aufbewahrter Akten ein Baukondukteur Schöner als Forstgeometer für die Harzgeroder Forsten angenommen, wahrscheinlich als Nachfolger Büchtings in seiner Eigenschaft als Forstgeometer.

Als Lehrer scheint Büchting ebenfalls thätig gewesen zu sein. Ob in dieser seiner Thätigkeit schon die Keime der viel

späteren Harzgeroder Forstschule gelegen haben mögen? Wir lesen in der Vorrede zu den »Beiträgen zur praktischen Forstwissenschaft« (1799), daß Büchting von diesem feinem Buche hofft, es werde Denen, welche durch ihn Unterricht in den Anfangsgründen der Forstwissenschaft und in der praktischen Geometrie erhalten hatten, noch ferner nützlich sein. Büchting starb in Harzgerode am 15. März 1799.

Büchtings Schriften:

- 1) Kurz gefasster Entwurf der Jägerei. 1752. 756 S. (2. Aufl. 1768; Bechstein hat das Buch später noch einmal herausgegeben).
- 2) Geometrisch-ökonomischer Grundriß zu einer wirthschaftlichen Verwaltung der Waldungen. 1762. 763 S.
- 3) Gegründete Beurtheilung und Anmerkung über Herrn Beckmanns Schrift von der Holzfaat etc. 1765. 765 S.
- 4) Beiträge zur praktischen Forstwissenschaft. (1798). 813 S.
- 5) Der kranke Recensent unter einem gefunden Himmelsstrich. 1770.
- 6) Schreiben an den kranken Recensenten. 1773.

Außerdem mehrere auf den Bergbau bezügliche Schriften, die für uns ohne Interesse sind. Büchting hat namentlich Mancherlei über die »Wünschelruthe« geschrieben.

### Zu Band II. S. 130. **Zur Biographie des Landjägermeisters von Wedell.**

Nach einer Notiz bei Kropff »System und Grundsätze etc.« S. VI. (Einl.) hat von Wedell als Kammer-Referendarius mit von Kropff, den späteren preussischen Oberforstmeistern von Trebra und von Hünerebein (Thale) um das Jahr 1770 bei v. Zanthier in Ilfenburg sich für die Stellung eines Forst-Departements-Rathes praktisch vorgebildet. Hieraus erhellt, daß v. Wedell bereits die Universität hinter sich hatte, als er nach Ilfenburg ging, um die forstliche Praxis kennen zu lernen.

